

In Paris sind eiserne Platten von  $2,00 \times 0,69$  m Fläche in Anwendung, welche mit je 6 Rädern versehen sind; die Platten sind so eingerichtet, daß sie nöthigenfalls auch als Obductions-Tische dienen können. Die Beförderung von Platte und Leiche erfolgt durch kleine dreirädrige Wagen.

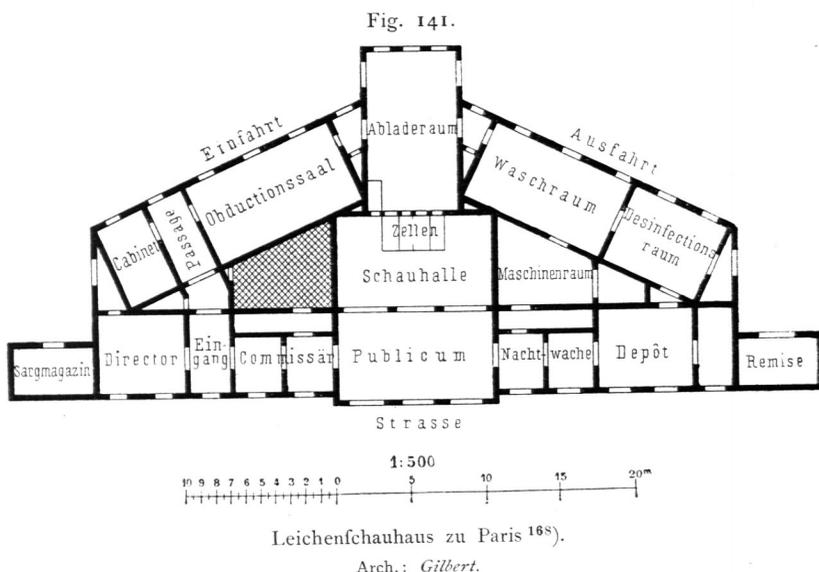
Auch in Berlin dienen zur Schauffellung der Leichen fechrädrige eiserne Platten von  $2,00 \times 0,70$  m GröÙe, welche mit Winkeleisen eingefafßt sind. Die Beförderung der Platten zwischen den verschiedenen Räumen erfolgt auf leichten, dreirädrigen eisernen Wagen.

Die vorstehenden allgemeinen Erörterungen mögen durch kurze Vorführung der beiden bekannt gewordenen Leichenschauhäuser in Paris und Berlin noch einige Erläuterung erfahren.

Die *Morgue* in Paris (Fig. 141 u. 142<sup>168)</sup> ist im Jahre 1864 nach den Entwürfen *Gilbert's* auf der östlich von der *Notre-Dame-Kirche* gelegenen Spitze der Seine-Insel erbaut worden.

In der Mitte der ganzen Anlage ist, von der StraÙe aus zugänglich, der dem Publicum zur Befichtigung der ausgestellten Leichen dienende Raum, hinter diesem die durch doppelte Glaswände davon getrennte Leichenschauhalle und nächst dieser die Ankunftshalle mit Einfahrt für die Zuführung der Leichen gelegen. Zwischen Leichenschau- und Ankunftshalle sind die 14 Gefrierzellen zum Abkühlen der Leichen eingebaut.

160.  
Leichenschauhaus  
in  
Paris.



Links vom Mittelbau befinden sich ein Zimmer für den Polizei-Commissär, ein solches für den Vorsteher der Anstalt, ein Obductions-Zimmer und ein kleines Sarg-Magazin, rechts dagegen ein Waschraum, ein Desinfections-Raum, eine Kleiderkammer, ein Maschinenraum und Räume für die Nachtwache. Die Abmessungen der Räume genügen den Anforderungen nur in beschränktem Maße.

Die ankommenden Leichen, von deren Reinigung grundsätzlich abgesehen wird, werden, wie oben bereits erwähnt, nach gefehevener Entkleidung in den Gefrierzellen während einer Dauer von etwa 24 Stunden einer Kälte von  $-10$  bis  $-15$  Grad C. ausgesetzt und dann im vollständig gefrorenen Zustande dem Publicum zur Befichtigung ausgestellt. Von den 14 Zellen werden 4 auf  $-10$  Grad abgekühlt, während die Temperatur der übrigen Zellen, wie jene der Leichenschauhalle zwischen  $0$  und  $-2$  Grad C. gehalten wird. Die ersteren 4 Zellen dienen zur Abkühlung der neu ankommenden, die anderen 10 Zellen zur Aufbewahrung der bereits abgekühlten und nicht auszustellenden Leichen. Die Leichen werden bei der ersten Abkühlung in kleine, den Körpermaßen entsprechende, oben offene Holzkisten eingelegt; der frei bleibende Raum wird mit Sägespänen ausgefüllt, um widernatürliche Verrenkungen der Gliedmaßen, welche in Folge der starken Abkühlung und bei freier Bewegungsfähigkeit der Körper eintreten würden, zu verhindern.

<sup>168)</sup> Nach: *Revue gén. de l'arch.* 1864, S. 229 u. Pl. 33-39 — ferner: *Centralbl. d. Bauverw.* 1884, S. 399.

In dem rechts vom Mittelbau gelegenen Maschinenraum ist eine Ammoniak-Abforptionsmaschine (System *Carré*) aufgestellt, welche die in einem Bottich befindliche Chlorcalcium-Lösung bis zu etwa  $-20$  Grad C. abkühlt und mittels einer Gaskraftmaschine betrieben wird. Die abgekühlte Chlorcalcium-Lösung wird mittels Umlaufpumpen zuerst nach den 4 Zellen von  $-10$  Grad Innentemperatur gedrückt; sie durchströmt hier die an den Decken und Wandseiten angebrachten Rohre und gelangt alsdann zu einem an der Decke der Schauhalle aufgestellten Dache, von dessen leicht geneigten Streifen sie auf allen Seiten herabfließt (Fig. 142). Unterhalb dieses Daches wird die Lösung wieder in Rinnen aufgefangen, durchfließt die in den übrigen 10 Zellen befindlichen Kühlrohre und kehrt von dort nach dem Bottich zurück, um nach erfolgter Abkühlung denselben Kreislauf von Neuem durchzumachen. Die regenartig über das Dach herabfallende Chlorcalcium-Lösung kühlt die Schauhalle kräftig ab, ohne dass Feuchtigkeit darin entsteht; wöchentlich muß 1 kg Chlorcalcium zur Sättigung der Lösung wieder zugesetzt werden.

Die Wände der Schauhalle sind innen durch eine Holzverkleidung mit dahinter liegender, 8 cm dicker Strohpackung isolirt; letztere ist wieder vom Mauerwerk durch eine 6 cm starke Luftschicht getrennt; dessen ungeachtet ist ein stündlicher Wärmeverlust von etwa 1100 Wärmeeinheiten vorhanden.

Die Beleuchtung der Leichenschauhalle findet nur durch die doppelte Glaswand statt, welche sie von der Zugangshalle für das Publicum trennt; letztere erhält ihr Licht durch die nach der Strafe gelegenen drei Eingangsthüren.

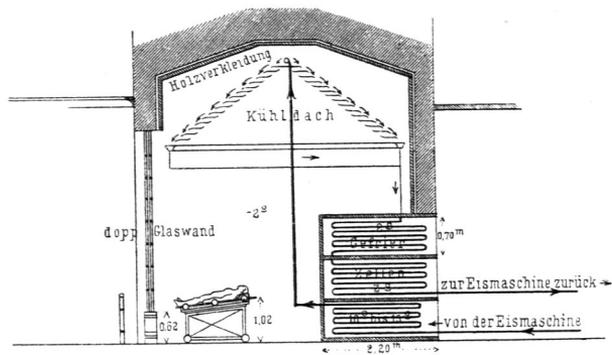
Mancher anderen Einzelheiten der Pariser *Morgue* geschah bereits in den vorhergehenden Artikeln Erwähnung; die interessante Pfahlroftgründung ist in Theil III, Band 1 dieses »Handbuchs« (Tafel bei S. 310) wiedergegeben.

Die Erbauungskosten haben rund 330000 Mark und die Einrichtungskosten der gefamten Kühlanlagen 35000 Mark betragen; die Betriebskosten sollen sich, auschl. Bedienung und Tilgungskosten, auf rund 14 Mark für den Tag berechnen.

Für das Leichenschauhaus in Berlin (Fig. 143 u. 144<sup>169)</sup> wurden im Jahre 1882 von *Zaßrau* und *Kleinwächter* die grundlegenden Skizzen aufgestellt; die Ausarbeitung des endgiltigen Bauplanes erfolgte auf Grund einer im Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Skizze.

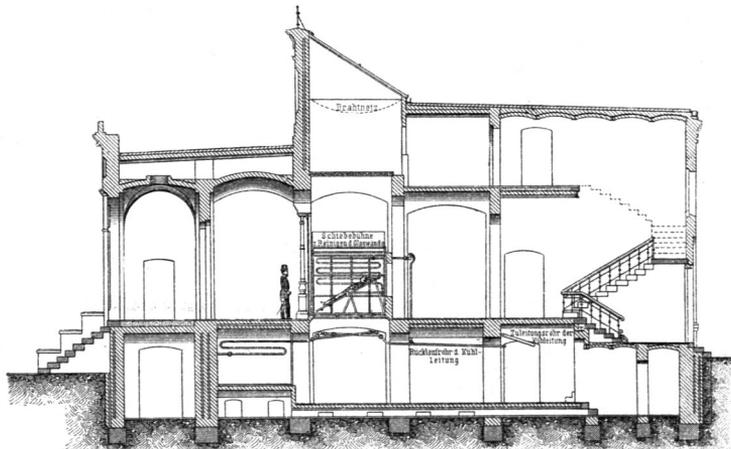
Dieses Gebäude dient nicht nur zur Aufbewahrung und Schaustellung unbekannter Verunglückter und Selbstmörder, sondern auch zur Unterfuchung der gerichtlich zu öffnenden Leichen. Das neue Leichenschauhaus ist an der sog. Communication am Neuen Thor auf einem Theile

Fig. 142.

Querschnitt durch die Leichenschauhalle zu Paris<sup>168)</sup>. $\frac{1}{125}$  n. Gr.

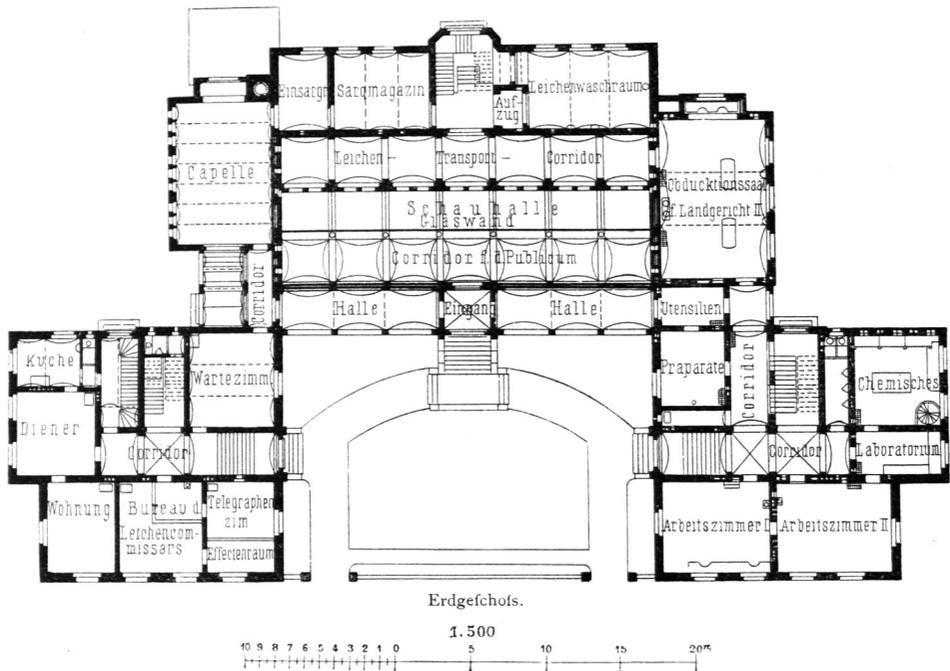
168.  
Leichenschauhaus  
in  
Berlin.

Fig. 143.

Querschnitt durch die Leichenschauhalle zu Berlin<sup>169)</sup>. $\frac{1}{250}$  n. Gr.

<sup>169)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 101—103.

Fig. 144.

Leichenchauhaus zu Berlin<sup>169)</sup>.

des dafelbst gelegenen, alten Charité-Kirchhofes erbaut worden. Wie der Grundrifs in Fig. 144 zeigt, ist das Gebäude hufeisenförmig gefaltet und enthält im mittleren Theile alle Räume, welche zur Aufbewahrung und Schauftellung der Leichen dienen, während sich im östlichen Flügel die Arbeitsräume für die medicinischen und chemischen Untersuchungen, nebst einigen Zimmern für gerichtlich-medicinischen und gerichtlich-chemischen Unterricht, und im westlichen Flügel die Dienst- und Wohnräume für die Beamten des polizeilichen Leichen-Commissariats befinden. Die Abfahrt der Leichen erfolgt, den Blicken von Zuschauern entzogen, auf der Rückseite des Gebäudes; der öffentliche Zugang zu der Leichenchauhalle ist an dem an der Strafsenfteite befindlichen, südlichen Vorgarten gelegen.

Das gefamnte Gebäude besteht aus einem ausgebauten Kellergeschofs von 3,31 m und einem Erdgeschofs von 4,48 m Höhe; die beiden Flügelgebäude haben noch je ein Obergeschofs von 4,52 m Höhe im östlichen und 4,04 m Höhe im westlichen Flügel erhalten.

Anschließend an die dem Publicum zugängliche Befichtigungshalle befinden sich 7 Zellen für die Schauftellung von 14 unbekanntten Leichen; die Zellen sind, wie schon früher erwähnt, durch Deckenlicht erhellt (Fig. 143) und fowohl unter einander, als auch gegen die Befchauer durch Glaswände abgefchlossen. Der Fußboden der Zellen ist behufs Beleuchtung der darunter im Kellergeschofs gelegenen Räume ebenfalls mit Glasplatten auf eisernen Trägern abgedeckt. Hinter den Schauzellen befinden sich ein Flur zur Beförderung von Leichen nach denselben und zu den feitwärts gelegenen Secir-Sälen, desgleichen ein Raum für die Reinigung und etwaige Entkleidung der ankommenden Leichen, ein Raum für die Aufbewahrung von Särgen, ein folcher für die Einfargung der Leichen und, an den letzteren anschließend, eine kleine Capelle, von der aus die Beerdigung stattfindet.

Die Beförderung der Leichen zwischen den verschiedenen Gefchoffen vermittelt ein Wasserkraft-Fahrtstuhl von 300 kg Tragfähigkeit. Unter der dem Publicum zugänglichen Halle, der Schauhalle und dem Beförderungsfhur befindet sich im Kellergeschofs ein auf allen Seiten mit doppelten Wänden und Gewölben umfchlossener Leichenkeller zur Aufbewahrung von 39 Leichen bekanntter Personen. Außerdem ist im Kellergeschofs ein Raum zur Verbrennung von Kleidern, die mit Ungeziefer behaftet sind, vorgefehen, welcher mit dem Leichenwafchraum (im Erdgeschofs) in unmittelbarer Verbindung steht; ferner ein größerer Raum für die Eismaschine nebst Kohlenkeller und Keffelhaus.

In dem zum Theile ausgebauten Dachgeschofs des Mittelbaues befinden sich Räume für die längere Aufbewahrung von Kleidern folcher unbekanntten Todten, deren Perfönlichkeit während der Schauftellungs-

dauer nicht hat fest gestellt werden können, so daß eine Erkennung dieser Personen auch nach längerer Zeit zu ermöglichen ist.

Das Gebäude ist im Aeußeren unter sparsamer Verwendung von Formsteinen in Backsteinverblendung ausgeführt worden. Sämtliche, für die Beförderung und Aufbewahrung der Leichen im Inneren dienenden Räume — mit Ausnahme der Schauzellen im Erdgeschofs, welche der Schauffeite gegenüber mit überglasten Mettlicher Platten auf Korksteinmauerwerk bekleidet worden, im Uebrigen aber ganz mit Glas umschlossen sind — haben eine Verblendung von weiß überfangenen Siegersdorfer Verblendsteinen erhalten.

Der Mittelbau hat zur thunlichsten Abhaltung der Sonnenwärme Holzcementdächer erhalten; dem gleichen Zwecke dient auch die dem Mittelbau vorgelegte Halle an der Südseite des Gebäudes. Die im westlichen Flügel gelegenen Diensträume des Leichen-Commissariats haben gewöhnliche Kachelofenheizung; die im östlichen Flügel gelegenen medicinischen und sonstigen Arbeitsräume besitzen dagegen eine Dampfheizung, da für die Zwecke der Kühlung die Anlage eines Kesselhauses ohnedies erforderlich war.

Um in denjenigen Räumen des Mittelbaues, in denen die Aufbewahrung und Schaustellung der Leichen stattfindet, die Temperatur von 0 bis + 2 Grad C. herzustellen und zu erhalten, dient eine Ammoniak-Gasmachine, Patent *Ofenbrück*, welche eine Chlorcalcium-Lösung auf — 8 bis — 10 Grad C. abkühlt. Die abgekühlte Salzlösung wird alsdann durch eine Kreifelpumpe in Kupferrohre gedrückt, welche die einzelnen Leichenzellen durchziehen.

Für die Reinigung der umfangreichen Glasflächen ist eine leichte eiserne Schiebebühne, deren Bewegung an einem Tau ohne Ende erfolgt, vorhanden. Manche anderen Einzelheiten des Berliner Leichenschauhauses sind aus Art. 155 bis 158 zu entnehmen. Die Kosten haben rund 360 500 Mark betragen.

---

## Literatur

über »Leichenschauhäuser«.

- La nouvelle morgue de Paris. Revue gén. de l'arch.* 1864, S. 229 u. Pl. 33—39.  
 LIMAN. Die Pariser Morgue etc. Vierteljahrschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin, Bd. 8.  
*La morgue de Paris, sa description, son service, son système hygiénique etc. Annales d'hyg.*, Bd. 49, S. 49.  
*The new morgue in Paris. Builder*, Bd. 37, S. 852.  
 GAVINZEL, J. C. *Étude sur la morgue etc.* Paris 1882.  
 Das Leichenhaus in Paris. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 399.  
 Das Leichenschauhaus in Berlin. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 101. Baugwks.-Zeitg. 1886, S. 482.  
 Das Berliner Leichenschauhaus: Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens Berlin 1882—83. Bd. 3. Breslau 1886. S. 587.
-

# GEBÄUDE FÜR VERWALTUNG, RECHTSPFLEGE UND GESETZGEBUNG; MILITÄRBAUTEN.

## 2. Abschnitt.

### Gerichtshäuser, Straf- und Besserungs-Anstalten.

#### 1. Kapitel.

#### G e r i c h t s h ä u f e r .

##### a) Allgemeines.

VON THEODOR V. LANDAUER.

162.  
Kenn-  
zeichnung.

Die Gerichtshäuser gehören zu den bedeutungsvollsten öffentlichen Gebäuden und nehmen unter den in diesem Abschnitt zusammengefaßten Bauwerken die erste Stelle ein. Sie haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern ihr Gepräge von den bestehenden Rechtsordnungen erhalten.

Mafsgebend für Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser der Gegenwart sind die mit dem 1. October 1879 in Kraft getretenen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Justizgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, welche vielfach eine Umgestaltung der früheren Gerichtsbehörden und hiermit zugleich eine Aenderung der Baulichkeiten zur Folge hatten, in denen jene Behörden zuvor ihre richterlichen Obliegenheiten ausübten. Die vorhandenen Geschäftshäuser der Gerichte mußten großentheils durch entsprechende Anbauten erweitert werden; an vielen Orten wurde es nothwendig, ganz neue Gerichtshäuser zu errichten.

Gleich wie die Rechtsordnungen Englands und Frankreichs älter, als diejenige des Deutschen Reiches sind, so haben auch die Gerichtshäuser dieser Länder schon längst eine fest stehende, typische Gestaltung angenommen. Insbesondere können die französischen Bauwerke dieser Art in mancher Beziehung zum Vorbild genommen werden.

163.  
Geschichtliches.

Ehe zu einer näheren Erörterung der Gebäudeanlage geschritten wird, sei ein kurzer Rückblick auf die Gerichtshäuser früherer Zeiten geworfen.

Bevor man sich zur Rechtsprechung über »Mein« und »Dein« sowohl, als zur Aburtheilung von Vergehen und Verbrechen in eigens dafür geschaffenen Räumen versammelte, wie dies schon frühe bei den Völkern des Alterthumes der Fall war, dienten der Rechtsprechung bald die Häuser und Paläste der Machthaber, bald freie Plätze inmitten der Niederlassung einzelner Stämme. Bemerkenswerthe Beispiele letzterer sind die Freigerichte unserer Vorfahren, als deren Wahrzeichen da und dort noch eine uralte Linde, Reste von Steintischen oder Bänken erhalten sind.

Im alten Griechenland und insbesondere in Athen war die Zahl der Gerichtsstätten ziemlich beträchtlich. Die meisten lagen am Markte und waren von einander durch verschiedene Farben und Buchstaben unterschieden, welche letztere, wie es scheint, über dem Eingange angebracht waren.

Alle Gerichtsstätten, mit Ausnahme derjenigen, in welchen Mordthaten zur Aburtheilung kamen, und der mit *helixia* bezeichneten waren wohl bedeckt; wenigstens wird die Bezeichnung *helixia* damit erklärt, daß diese Stätte ohne Dach und daher den Strahlen der Sonne ausgesetzt war. Daß der Mord in ungedeckten Räumen gerichtet wurde, hatte einen religiösen Grund; man wollte verhüten, daß die Richter mit dem Mörder unter einem Dache sich befänden. Vom Gericht des Areopags (Ares-Hügels) ist überliefert, daß es unter freiem Himmel stattgefunden habe; doch richteten später die Areopagiten im Locale des Archon *Bafileus*. Die Richter saßen auf hölzernen Bänken, über die man Decken oder Matten zu breiten pflegte. Für die Parteien waren Erhöhungen oder Bühnen errichtet, und zwar eine für den Kläger und eine für den Beklagten. Abgeschieden von ihnen, aber wohl auf derselben Bühne befindlich, auf der man sich den Sitz der vorstehenden Behörde zu denken hat, war die Rednerbühne, welche auch von den Zeugen befügt wurde, und zu welcher die Richter bei der Abstimmung herantraten. Der Sitzungsraum war mit Schranken umgeben und durch eine Gitterthür geschlossen.

In allen oder doch in den meisten Gerichtshöfen war eine Statue des Heros Lykos in Wolfsgehalt, wie es scheint, als Schutzpatron des Gerichtswesens aufgestellt<sup>170)</sup>.

Genaueres wissen wir von der baulichen Anlage der römischen Gerichtsstätten, der Curien und Gerichts-Basiliken.

Die letzteren mögen wohl ihren Namen vom Gerichtshof des Archon *Bafileus* in Athen erlangt und vielleicht auch einmal griechische Formbildung gehabt haben.

Die erste, vorzugsweise für Gerichtszwecke benutzte Basilika in Rom wurde im Jahre 184 v. Chr. durch *Marcus Porcius Cato* erbaut, und mit der Zeit entstand eine große Zahl solcher Gebäude, die oft in bedeutenden Dimensionen und mit ungeheurem Prachtaufwand errichtet wurden.

Im Allgemeinen wäre über die Form der Gerichts-Basiliken das Folgende zu sagen. Der Grundplan bestand im Wesentlichen aus einem länglichen, von zweigeschoffigen Säulenhallen ringsum eingeschlossenen Raume, der an einer der Seiten, in der Regel an der Mitte der Schmalseite, in eine in Form einer Viertelskugel überwölbte Halbkreisnische, das Tribunal oder die *Apfis*, in welcher der Sitz des Gerichtshofes war, sich erweiterte. Das in solcher Weise gebildete Mittelschiff pflegte über die Seitenschiffe erhöht und mit einer flachen Decke, in späteren Zeiten mit Kreuzgewölben, überspannt zu sein. Die dreischiffige Anlage war die gewöhnliche, welcher dann später die prächtigere und reichere, die fünfchiffige Anlage folgte<sup>171)</sup>.

Das Mittelalter verlegte seine Gerichtsstätten in die Königspfalzen (*aula regis*) und Rathhäuser, feltener in besonders hierfür errichtete Bauwerke.

Ein ehrwürdiger Baurest jener Zeit war die dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts entstammende »Gerichtslaube« des alten Rathhauses von Berlin<sup>172)</sup>, das alte *lobium*, wo zur Zeit eigener städtischer Gerichtsbarkeit der Richter mit den Schöffen unter dem Umfande des versammelten Volkes die Nothgedinge abzuhalten pflegte. Dasselbe ist 1871 abgebrochen, jedoch im kaiserlichen Schloßpark zu Babelsberg neu aufgebaut und wiederhergestellt worden.

Erst der Neuzeit war es vorbehalten und in Folge der Ausbildung des Gerichtswesens unerläßlich geworden, zur Ausübung desselben völlig geeignete Gerichtshäuser von größerer und geringerer Ausdehnung zu schaffen.

## b) Anlage und Einrichtung der deutschen Gerichtshäuser.

Von THEODOR V. LANDAUER.

Der Erörterung der baulichen Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern werden im Nachfolgenden die der deutschen Rechtspflege unserer Zeit angepaßten Geschäftshäuser zu Grunde gelegt.

<sup>170)</sup> Vergl.: HERMANN, K. F. Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer etc. Heidelberg 1831.

MEIER, M. H. E. u. G. F. SCHÖMANN. Der attische Prozeß. Halle 1824. — Neue Bearbeitung von J. H. LIPSIVS: Berlin 1883—84.

<sup>171)</sup> Siehe: Theil II, Bd. 2 (Art. 329 bis 336, S. 324 bis 329) und Theil IV, Halbbd. 1 (Art. 233, S. 242) dieses »Handbuches«.

Ferner: LANGE, K. Haus und Halle. Leipzig 1885.

LÜBKE, W. Geschichte der Architektur. 6. Aufl. Bd. I. Leipzig 1884. S. 301 ff.

<sup>172)</sup> Siehe: Deutsche Bauz. 1870, S. 169 — ferner: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Band I, S. 78.

## 1) Eintheilung und Geschäftsumfang der Gerichte.

164.  
Uebersicht.

Nach §. 12 des neuen Gerichtsverfassungs-Gesetzes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt werden, wonach die Eintheilung der Geschäftshäuser zu geschehen hat <sup>173)</sup>.

Für das Reichsgericht <sup>174)</sup> ist der Sitz in Leipzig bestimmt, und es kommen außer diesem für sämtliche zum deutschen Reiche gehörigen Staaten nur die drei erstgenannten Arten von Gerichtsbehörden in Betracht, für welche theils abgefordert, theils in einem und demselben Gebäude vereinigt Geschäftsräume eingerichtet werden können, je nachdem mehrere Gerichte verschiedener Instanz ihren Sitz an einem und demselben Orte haben sollen oder getrennt sein können.

Zu einer solchen Vereinigung eignen sich ihrer Geschäfte halber insbesondere die Amts- und Landgerichte, denen zugleich die erforderlichen Gefängnisse anzureihen sind, während für die Oberlandesgerichte eine Vereinigung mit Gerichten niedriger Instanz weniger Bedürfnis ist.

Wir haben somit hier zu betrachten:

α) Geschäftshäuser für Amtsgerichte, mögen solche für sich allein oder in Verbindung mit Landgerichten gedacht werden; auch können die dazu gehörigen Gefängnisse abgefordert errichtet, an- oder eingebaut werden;

β) Geschäftshäuser für Landgerichte, für sich allein oder in Verbindung mit Amtsgerichten;

γ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Zu erwähnen sind ferner die sog. Justizpaläste, unter welchem Namen man große, meist architektonisch hervorragende Gerichtshäuser in größeren Städten versteht, welche sämtliche Gerichtsabtheilungen einer Stadt zu enthalten pflegen.

Für die Gestaltung dieser drei, bezw. vier Arten von Geschäftshäusern hat sich in Bezug auf Größe, Lage und Ausstattung der zu schaffenden Räume eine Anzahl von wiederkehrenden Momenten ergeben, welche diesen Gebäuden eigenthümlich sind und nachstehend eingehender geschildert werden sollen.

Da aber die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte naturgemäß auf die Gestaltung der baulichen Anlagen von Einfluss sind, so ist zunächst das in dieser Beziehung Wichtigste hier kurz mitzutheilen.

165.  
Amtsgerichte.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Es können mehrere Richter bei einem Amtsgerichte angestellt sein; doch erledigen dieselben die ihnen obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Einer derselben wird als Aufsicht führender Amtsrichter bestellt.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so weit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

α) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;

β) Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, beifpiels-

<sup>173)</sup> Vergl. den nach amtlichen Quellen bearbeiteten Aufsatz *Endell's*: Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, so wie über die zugehörigen Gefängnisse (in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 79 u. 88), welchem ein großer Theil der nachstehenden Erörterungen entnommen ist.

<sup>174)</sup> Die Erfordernisse für dasselbe, so wie die zur Ausführung bestimmten Pläne sind unter d, 3 dieses Kapitels zu finden.

weise zwischen Vermiethern und Miethern, zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, Reifenden und Wirthen, wegen Viehmängel, Wildschadens etc.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig:

α) für alle Uebertretungen und für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens 600 Mark, Allein- oder Nebenhaft, oder in Verbindung mit einander bedroht sind;

β) für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges etc., wenn der Werth oder Schaden 25 Mark nicht übersteigt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt.

Je nach der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt den Amtsgerichten weiter noch die Führung der Grundbücher und die Beforgung des Vormundchaftswesens ob.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; auch sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

166.  
Landgerichte.

Vor die Civilkammern, einschl. der Kammern für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, und außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern entscheiden über die Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungs- und des Amtsrichters, über Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte und sind als erkennende Gerichte zuständig:

α) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

β) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind;

γ) für das Verbrechen der Unzucht, der Hehlerei, des Diebstahls etc.

Zur Aburtheilung der schweren Verbrecher treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche über die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichtes gehörenden Verbrechen zu erkennen haben.

Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in der Berufungs-Instanz, bei Uebertretungen und in Fällen der Privatklage aber mit 3 Mitgliedern, einschl. des Vorsitzenden, besetzt.

Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen.

Ueber Handelsfachen entscheiden besondere Handelskammern, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden und 2 dem Handelsstande entnommenen Handelsrichtern.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt.

Den Oberlandesgerichten steht je ein Oberlandesgerichts-Präsident vor; bei denselben bestehen je zwei Senate, ein Civil-Senat und ein Criminal-Senat, für welche je ein besonderer Senats-Präsident als Vorsitzender und eine Anzahl von Oberlandesgerichtsräthen als Referenten bestellt werden.

167.  
Oberlandes-  
gerichte.

Der Civil-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

- α) der Berufung gegen Endurtheile, und
- β) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Civilkammern der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Straf-Senat ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel:

- α) der Revision gegen Urtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Berufungs-Instanz, und
- β) der Revision gegen solche Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, bei welchen die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesgesetzlichen Rechtsnorm gestützt wird, während im Uebrigen die Revision unmittelbar an das Reichsgericht geht.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden.

Mit dem Oberlandesgericht verbunden ist ferner die Ober-Staatsanwaltschaft, welche der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes vorgefetzt und mit der Beaufichtigung und Leitung der Verrichtungen der letzteren betraut ist.

168.  
Gerichts-  
schreiberei  
etc.

Außerdem ist bei den Gerichten aller Ordnungen je eine Gerichtsschreiberei einzurichten, welcher die Führung der Protocolle, die Aufbewahrung der Acten, die Beforgung des Caffengewesens etc. obliegt. Auch ist von Wichtigkeit, daß die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten mit wenigen Ausnahmen öffentlich zu erfolgen hat. So weit endlich in einem Bundesstaat die Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamten ihre Geschäfts-Localen durch die Justiz-Verwaltung angewiesen erhalten, ist auf angemessene Unterbringung auch dieser Beamten Bedacht zu nehmen.

169.  
Umfang  
u. Abstufung  
d. Gerichte.

Nach allem bisher Angeführten ist der Umfang der Gerichte ein sehr verschiedener. Amtsgerichte können mit einem oder mehreren Richtern besetzt sein; eben so können die Landgerichte aus mehreren Civil-, bezw. Straf- und Handelskammern bestehen. Die Zahl der zu einem Amtsgerichte gehörenden Richter, so wie die Zahl der Civil- und Strafkammern bei einem Landgerichte bestimmt die Justiz-Verwaltung nach dem örtlichen Bedürfnisse, eben so die Zuteilung einer bestimmten Zahl von Amtsgerichten an ein Landgericht.

Da nach Vorstehendem der Bedarf an Räumlichkeiten für die Gerichte verschiedenen Umfangs ein sehr verschiedener ist, insbesondere für die Amts- und Landgerichte, so werden diese in einigen Ländern in mehrere Stufen abgetheilt.

Es bestehen beispielsweise in Preußen für die Amtsgerichte 4 Stufen: die erste für 1 Amtsrichter, die zweite für 2 Amtsrichter, die dritte für 3 bis 4 Amtsrichter und die vierte für 5 und mehr Amtsrichter; für Landgerichte ebenfalls 4 Stufen: die erste für ein Landgericht mit einer Civilkammer und einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im Einzelnen fest gestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

## 2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

170.  
Lage, Raum-  
vertheilung  
u. -Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen, im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Dem gemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Vertheilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor Allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2 m bei einer Tiefe von etwa 6,0 m aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die rechtsuchenden Parteien einfinden und sich dafelbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nöthige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größeren Flurhallen finden sich vor Allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *salles des pas perdus* <sup>175)</sup> geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden <sup>176)</sup>. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. Wartehalle größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen <sup>177)</sup>, und im Geschäftshause für die Civilabtheilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II <sup>178)</sup> ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle <sup>179)</sup> angeordnet, welche im Wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt.

171.  
Vor- u.  
Verbindungs-  
räume.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bezw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3 m Breite anzulegen sind.

Sämmtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Corridoren aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittel-Corridore, feltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach gestrebt, die Corridore durch zweckmäßig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Corridore beträgt mindestens 2,2 m; bei Landgerichten wird meist ein Maß von 2,5 m, auch 2,8 m gewählt.

Liegen zu beiden Seiten eines Corridors Zimmer und ist derselbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0 m erhöht.

In jedem Gerichtssaale sind drei, je mit besonderem Eingange versehene Haupttheile abzufcheiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Berathungszimmer der Richter aus gelangt. Vor dieser Abtheilung muß Raum sein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Vertheidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Die Vorführung der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Theil des Saales, erfolgt gewöhnlich

172.  
Gerichtssäle.

<sup>175)</sup> Siehe Theil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208).

<sup>176)</sup> Eine Innenansicht der *salles des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendaf. (Fig. 215, S. 207).

<sup>177)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

<sup>178)</sup> Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, 7.

<sup>179)</sup> Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, so wie in Theil IV, Halbbd. 1 den Grundriss dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228).

durch die in der Mitte der Langseite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Corridor aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publicum, welches bei den Schwurgerichtssälen und Strafkammern größer zu bemessen ist, als bei den Civilkammern. Befondere Zugänge vom Vorplatz oder Corridor aus führen auch in diesen Theil des Saales.

173.  
Nebenräume.

Neben jedem Verhandlungssaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Berathungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in größeren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte außer den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsverfahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

Die Lage der Verhandlungssäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist maßgebend für die Grundriffsbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

174.  
Hafräume.

In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte sind stets Hafräume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt bei dem Schöffengerichtssaal eine Zelle von etwa 8 bis 10 qm Grundfläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgericht je 2 Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Abmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungs-Gefangene vorhanden, wie es bei den kleineren Amtsgerichten häufig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Hafraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafräume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, daß sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Angeklagten auf dem Wege vom Gefängnis bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit Niemand in Verkehr treten können.

175.  
Aborte.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als für das Publicum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzufinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Corridor Sorge zu tragen<sup>180)</sup>.

176.  
Dienst-  
wohnungen.

Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur in so weit Bedacht zu nehmen, als es die Bewachung und Unterhaltung derselben verlangt.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hafräume für Unterbringung von Untersuchungs-Gefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswarts versieht.

Für Amtsrichter sind nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt nothwendig machen.

<sup>180)</sup> Ueber die Abort- und Pissoir-Anlage im Justizpalast zu Dresden siehe Theil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414, S. 324) dieses »Handbuchs«.

Für die Abtheilungen für Civil- und Straffachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Acten zu beschaffen.

177.  
Acten-Räume.

Dieselben können im Erdgeschoß in gewölbten Räumen, eben sowohl aber auch in den oberen Gefchoßen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vorthail, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Verfeigerung von Pfandstücken werden nur, so weit hierzu der erforderliche Platz verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justiz-Verwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; deren Befchaffung liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

178.  
Pfand-Local.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3 m Breite herzustellen.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufichtigung einem Secretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Berathungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

179.  
Bibliothek.

### 3) Befondere Bestandtheile und Einrichtungen.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungsfaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Gefchoßes über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind  $6,0 \times 9,5 \text{ m} = 57 \text{ qm}$ ; doch finden in Folge örtlicher Verhältnisse Abweichungen hiervon statt, welche indessen jenes Mittelmaß meistens wenig verändern.

180.  
Schöffengerichtsfaal.

Die nähere Einrichtung eines solchen Schöffensaales ist aus Fig. 145 u. 146 ersichtlich, welche über die Anordnung des Podiums mit den Tischen und Sitzen für die Richter, den Amtsanwalt und den Gerichtsschreiber, über die Einrichtung der mittleren Abtheilung des Saales mit den Plätzen für Angeklagte,

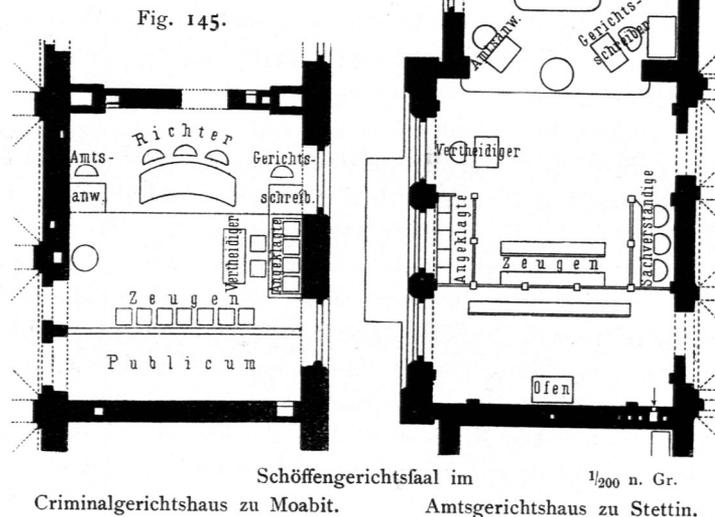


Fig. 145.  
Criminalgerichtshaus zu Moabit.

Fig. 146.

1/200 n. Gr.  
Amtsgerichtshaus zu Stettin.

Vertheidiger und Zeugen, so wie der hinteren Abtheilung mit Sitzreihen für das Publicum Aufschluß geben.

Bei Anordnung von Schöffensälen ist auf möglichst gute Erhellung durch Tageslicht zu achten; wünschenswerth ist, daß der Tisch der Richter von der linken Seite derselben das Licht erhalte; man wird daher, wenn thunlich, das Podium für die Richter an derjenigen Querseite des Saales errichten, welche dies ermöglicht.

181.  
Nebenräume  
dazu.

Das Berathungszimmer für die Richter (nach Früherem ein Rechtsgelehrter und zwei Schöffen) muß sich dem Schöffensaal derart anschließen, daß man aus demselben unmittelbar auf das Podium der Richter gelangen kann. Das Zimmer ist gewöhnlich zweifenstrig, etwa 5,5 m tief und annähernd eben so breit. Es genügt auch ein einfenstriger Raum, dessen Breite jedoch nicht weniger als 3 m betragen darf. Das Berathungszimmer, mitunter auch der Schöffensaal, dient dem Schöffengericht zugleich als Arbeitszimmer.

Jeder der übrigen Richter erhält als Einzelrichter ein besonderes Geschäftszimmer für sich, dessen Grundfläche meist 25 bis 30 qm nicht überschreitet. Außerdem ist für jeden Richter — ausschließlic des Schöffengerichtes — eine Gerichtsschreiberei von etwa 30 bis 35 qm, wo möglich neben den Richterzimmern liegend, vorzusehen.

Dem mit der Verwaltung der Grundbücher betrauten Richter ist ein besonderer Raum zu deren Aufbewahrung zu überweisen, der in unmittelbarer Nähe seines Geschäftszimmers, bezw. der Gerichtsschreiberei liegen muß. Die Größe dieses Raumes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; bei den mit nur einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten genügt in der Regel schon ein einfenstriges Zimmer von etwa 20 qm Grundfläche. Die Bearbeitung der Grundbuchfächer, wo solche überhaupt in den Händen der Gerichte liegt, ist meist einem Richter übertragen; sind diese Geschäfte jedoch auf mehrere Richter vertheilt, so müssen auch dem entsprechend getrennte Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher angeordnet werden.

182.  
Raum-  
vertheilung in  
Amts- u. Land-  
gerichten.

Die Localitäten der Amtsgerichtshäuser werden, wenn thunlich, nur in zwei Geschossen untergebracht; ist in einem Gebäude ein Amtsgericht mit einem Landgericht verbunden, so legt man die Räume des ersteren, abgesehen von den Schreibstuben und Registraturen, welche auch im II. Obergeschosse eine geeignete Stelle finden können, in das Erdgeschoss, das Landgericht in das I. oder II. Obergeschoss, in welchem letzterem auch der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Räumlichkeiten zu überweisen sind. Diese Anordnung empfiehlt sich deswegen, weil bei einem Amtsgericht ein viel umfangreicherer Verkehr mit dem Publicum stattfindet, als bei einem Landgericht.

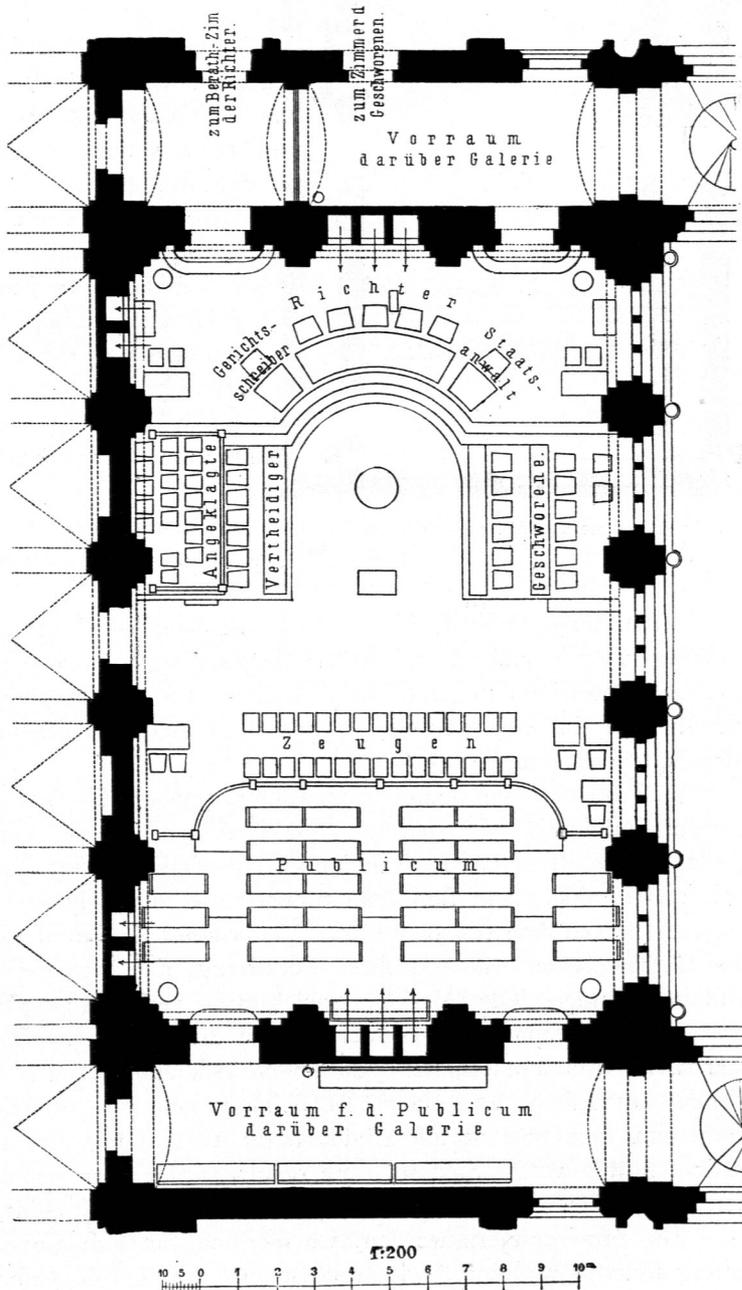
Ist mit dem Landgericht ein Amtsgericht nicht verbunden, so wird die Staatsanwaltschaft meist im Erdgeschoss untergebracht, während dem Landgericht das I. und II. Obergeschoss verbleiben. Die Räume für die Grundbuchrichter werden zweckmäßig im Erdgeschoss anzuordnen sein.

183.  
Schwurgerichts-  
saal.

Der Hauptraum eines Landgerichtes ist der Sitzungssaal des Schwurgerichtes. Derselbe wird meist in einem rückwärts liegenden Mittelbau oder in einem Seitenflügel, feltener in der Mitte der Hauptfront angeordnet, obwohl er in letzterem Falle ein günstiges Motiv für die Ausbildung der äußeren Architektur des Gebäudes abgiebt. Er erhält eine Grundfläche von 140 bis 200 qm; passende Abmessungen sind  $15,5 \times 9,5$  m. Die Einrichtung und Ausstattung eines solchen Saales, die passende Lage der Berathungszimmer für Richter und Geschworene zu demselben, die Lage der Thüren etc. ist aus Fig. 147 u. 148 zu ersehen.

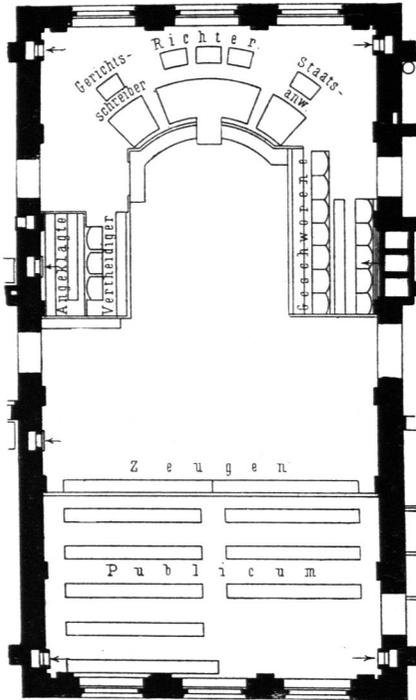
Bei den Schwurgerichtssälen ist das schon bei Beschreibung der Einrichtung der Schöffengerichtssäle betonte Erforderniß möglichst vortheilhafter Erhellung von äußerster Wichtigkeit. Hier, wo es sich häufig um die Entscheidung über Leben und Tod handelt, dürfen nicht allein die Mitglieder des Gerichtshofes, sondern auch die Geschworenen, Ankläger, Vertheidiger und Zeugen, die mit angeftrengtester Aufmerksamkeit oft stundenlang ohne Unterbrechung den Verhandlungen folgen müssen, darin durch die Mittel zur Erhellung des Raumes nicht gefört werden. Die Fenster, bezw. die Beleuchtungskörper, sind daher in folcher Weise anzubringen, daß sämmtliche an den Verhandlungen Betheiligten nicht in das Licht schauen müssen, das Auge somit durch die Strahlen und die Helligkeit desselben nicht geblendet werde. Besonders störend ist die Wirkung der Beleuchtung durch Fenster in der Wand hinter den Plätzen der Richter, nicht minder solche an der gegenüber liegenden Schmalfseite, wie in Fig. 148. Selbst wenn die Fensteröffnungen über Kopfhöhe angeordnet sind und das Sonnenlicht durch Vorhänge u. dergl. gedämpft einfällt, ist nicht ausgeschlossen, daß es das Auge der auf die ganze Saallänge, unmittelbar gegenüber, sitzenden Personen trifft. Zweckdienlicher ist die An-

Fig. 147.



Großer Schwurgerichtssaal  
im Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Fig. 148.



Schwurgerichtssaal im Amts- und Landgerichtshaus zu Lyck. — 1/200 n. Gr.

bringung von Fenstern in den Hochwänden der Langseiten; wo dieselbe nicht möglich oder das Licht zur Erhellung des Saales nicht ausreichend fein follte, ist Deckenlicht anzuordnen. In solcher Weise ist bei den Beispielen in Art. 209 u. 224 (S. 201 u. 219) verfahren.

Das den Sitzungen beiwohnende Publicum soll weder mit den Zeugen, noch den Angeklagten oder sonstigen bei der Sache Beteiligten innerhalb des Gebäudes in Beziehung treten. Es sind daher für dasselbe gefonderte, leicht auffindbare Zugänge herzustellen, welche den Eintritt in den Zuhörerraum ohne Berührung sonstiger Theile des Haufes ermöglichen; auch soll die Entleerung des Saales leicht und rasch vor sich gehen können. Zweckmäfsig sind daher die bei den Schwurgerichtssälen des Criminal-Justizhauses zu Hamburg<sup>181)</sup>, so wie zu Berlin, Stadttheil Moabit (Fig. 147) getroffenen Anordnungen, wobei der Zu- und Abgang des Publicums ganz ungehindert an der Schmalseite des Saales erfolgen kann.

Bezüglich der Bemessung der Sitze der Geschworenen ist zu beachten, dafs denselben die Möglichkeit gegeben sein mufs, sich während

der Verhandlung schriftliche Notizen zu machen; auch ist Raum für 1 bis 2 Ersatz-Geschworene vorzusehen, welche bei länger dauernden Sitzungen — neben den durch das Gesetz bestimmten 12 Geschworenen — den Verhandlungen anzuwohnen haben, um für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Geschworenen für diesen eintreten zu können.

184.  
Berathungs-  
zimmer d.  
Richter u. d.  
Geschworenen.

Für das Berathungszimmer der Richter genügt eine Grundfläche von 20 bis 25 qm; dasjenige der Geschworenen mufs dagegen eine Gröfse von mindestens 30 qm aufweisen; auch ist damit ein Vorzimmer zu verbinden und für Anordnung eines nur von diesem oder dem Berathungszimmer aus zugänglichen, von aussen vollständig abgeschlossenen Abortes zu sorgen. Ueberhaupt ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Geschworenen während ihrer Berathung mit Niemand in Berührung kommen und insbesondere jeder Verkehr nach aussen verhindert wird.

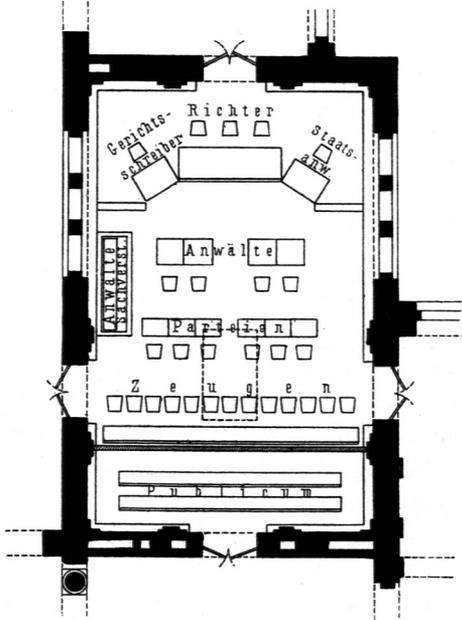
185.  
Civilkammer-  
und  
Strafkammer-  
Säle.

Weitere Räume von Bedeutung sind die Säle der Civilkammern und der Strafkammern. Letztere erhalten gewöhnlich Abmessungen von 7,0 bis 7,5 m Breite und 13 bis 14 m Länge, also einen Flächeninhalt von etwa 90 bis 105 qm. Gleiche Mafse giebt man dem Saal für die Civilkammer, so fern nur ein solcher Raum beim Landgericht nöthig wird. Sind mehrere derartige Säle herzurichten, so ist für einen oder den anderen eine Einschränkung bis auf etwa 80 qm Grundfläche zulässig.

Die Strafkammern werden, wo möglich, im Erdgeschoss oder I. Obergeschoss untergebracht, während Civilkammern auch im II. Obergeschoss angeordnet werden können. Die Einrichtung dieser Säle ist aus Fig. 149 u. 150 zu ersehen. Für ihre

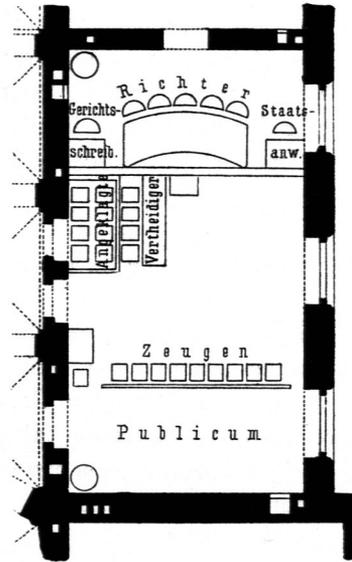
<sup>181)</sup> Siehe den G.undriß des Obergeschosses in: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

Fig. 149.

Saal der  
Civilkammer im Justizgebäude  
zu Dresden.

1/200 n. Gr.

Fig. 150.

Strafkammer im Criminalgerichtsgebäude  
zu Berlin, Stadttheil Moabit.

Lage zu den Corridoren und den Berathungszimmern, ihre Zugänglichkeit, die Abtrennung eines Raumes für das Publicum, so wie die Stellung des Podiums für die Richter etc. ist im Allgemeinen das bei Besprechung der Schöffengerichtsfälle Gefagte maßgebend. Ein Gleiches gilt für die Berathungszimmer, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben für die Strafkammern stets zweifelhafte und, wegen der größeren Zahl der Richter, nicht unter 25 qm groß anzunehmen sind. Auch sind in denselben, so fern nicht besondere Ablege- und Ankleideräume in der Nähe eingerichtet werden, Schränke zur Aufbewahrung der Roben und solche für die Handbibliothek aufzustellen.

Dem stets in das I. Obergeschoß zu verlegenden Geschäftszimmer des Prääsidenten des Landgerichtes ist eine Größe von mindestens 25 qm zu geben. In unmittelbarer Verbindung damit muß ein Vorzimmer von etwa 15 qm Grundfläche stehen, welches, wo möglich, wie das erstere, vom Corridor aus zugänglich ist.

Den einzelnen Kammern des Landgerichtes sind Directoren vorgefetzt, für welche besondere Geschäftszimmer von nicht unter 20 qm Größe, thunlichst in der Nähe der betreffenden Sitzungsfälle, zu beschaffen sind.

Zu jeder Kammer gehört außerdem in der Regel ein Secretariat von etwa 25 bis 30 qm Grundfläche, so wie der nöthige Raum für einige Schreiber. Eben so ist für Anordnung eines Präfidial-Secretariats zu sorgen. Während erstere mit einander möglichst im Zusammenhange stehen müssen, findet letzteres besser in der Nähe des Zimmers des Prääsidenten seinen Platz.

Die Zimmer für die Rechtsanwälte bei den Landgerichten, in welchen sich dieselben vor und zwischen den Gerichtsverhandlungen aufhalten und längere Pausen gern zur Arbeit benutzen, sind mindestens 25 qm groß anzunehmen und werden, so weit es angeht, in dasselbe Geschoß gelegt, welches die Sitzungsfälle enthält. Eine

186.  
Präsidenten-  
und  
Directoren-  
Zimmer.187.  
Secretariate.188.  
Zimmer  
für  
Rechtsanwälte,  
Parteien u.  
Zeugen.

gleiche Rücksicht ist bei Anordnung der Warteräume für Parteien und Zeugen zu nehmen, für welche nahe den Verhandlungssälen stets ein größeres Zimmer vorzusehen ist. Es empfiehlt sich überhaupt, diesen Räumen reichliche Abmessungen zu geben, sowohl bei den Landgerichten, als auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten. Selbst bei den kleinsten Amtsgerichten bemisst man die Größe der Zimmer für Parteien wohl nicht geringer, als auf 20 qm.

189.  
Botenzimmer.

Die Zimmer der Gerichtsboten sind in den einzelnen Geschossen in der Nähe der Sitzungssäle so anzuordnen, daß sie vom Publicum leicht aufgefunden werden können.

190.  
Räume  
der Staats-  
anwaltschaft.

Die Geschäftsräume für die Staatsanwaltschaft werden, wie oben schon bemerkt, entweder im Erdgeschoss oder im II. Obergeschoss untergebracht.

Hinsichtlich der für dieselben zu wählenden Abmessungen kann auf das über die Größe der Zimmer für den Präsidenten, die Directoren und die zugehörigen Secretariate des Landgerichtes Gefagte als maßgebend verwiesen werden; nur müssen die Secretariate der Staatsanwaltschaft verhältnismäßig geräumiger sein; auch ist da, wo nach der neuen Gerichtsverfassung der größte Theil der Acten in Straffachen bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt wird, für eine besonders geräumige Registratur zu sorgen.

191.  
Räume  
der  
Untersuchungs-  
richter.

Die für den Untersuchungsrichter bestimmten Geschäftsräume legt man in neuerer Zeit gern in die Gefängnisse selbst, weil die Vorführung der Gefangenen nach dem Gerichtshause mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist. Wo dies aber unthunlich erscheint, sind jene Räume im Erdgeschoss unterzubringen, und zwar gewöhnlich in einem Seiten- oder Hinterflügel in der Nähe der für die Angeklagten bestimmten Treppe und des damit verbundenen Ausganges nach dem Hofe.

Was die Größe der Räume angeht, so ist das Verhörzimmer nicht unter 25 qm, das Secretariat etwa 20 qm groß anzunehmen. Letzteres wird entsprechend zu vergrößern sein, wenn mehrere Untersuchungsrichter nur ein Secretariat haben. In der Nähe des Verhörzimmers ist stets mindestens eine Haftzelle vorzusehen.

192.  
Saal  
für Plenar-  
Sitzungen.

Zur Vereinigung sämmtlicher Directoren und Landgerichtsräthe behufs Abhaltung von Plenar-Sitzungen ist sodann bei jedem Landgericht ein größerer Raum zu beschaffen, welcher bei einer Gesamtzahl von beispielsweise 24 Directoren und Räten eine Grundfläche von immerhin 60 qm haben muß. Ueber Einrichtung solcher Sitzungssäle ist in Theil IV, Bd. 4 (Art. 432, S. 336) dieses »Handbuches« das Erforderliche zu finden.

193.  
Räume  
d. Oberlandes-  
gerichtes.

Für die Räumlichkeiten des Oberlandesgerichtes gilt dasselbe, was bei den Landgerichten bezüglich der Lage, Abmessungen und Einrichtungen der Verhandlungssäle und Berathungszimmer, der Arbeitszimmer des Präsidenten und der Directoren (Senats-Präsidenten), der Secretariate, Registraturen etc. angeführt wurde. Auch für den Oberstaatsanwalt ist ein größeres Geschäftszimmer mit Vorzimmer einzurichten, desgleichen eine Kanzlei mit Registratur.

194.  
Höhe  
der  
Räume.

Ueber die Höhe der verschiedenen Geschäftsräume in den Gerichtshäusern läßt sich das Nachstehende sagen. So fern das Sockel-, bezw. Kellergeschoss zu Wohnzwecken dienen soll, wird demselben eine Höhe von mindestens 3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) gegeben, und selbst wenn sich keine Wohnungen in diesem Geschoss befinden, wird die Höhe ungern unter 2,80 m angenommen.

In den oberen Geschossen geht man auch bei den Geschäftshäusern für kleine Amtsgerichte, so weit Richterzimmer, Bureaus etc. in Frage kommen, nicht unter das

Mafs von 4,0 m im Erdgefchofs und 4,3 m im I. Obergefchofs (von Oberkante zu Oberkante Fußboden), während man dem Schöffengerichtsfaal eine Höhe von mindestens 4,5 m im Lichten giebt. Nur wenn, wie es zuweilen vorkommt, im Erdgefchofs Räume für Gefangene unterzubringen sind, ist die Höhe — den zu stellenden Anforderungen entsprechend — auf 3,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) zu ermäßigen. In diesem Falle wird im Erdgefchofs neben den Zellen für Gefangene gewöhnlich nur noch die Wohnung des Wärters angeordnet.

In den Geschäftshäusern für Landgerichte werden die Gefchofshöhen etwas reichlicher bemessen, und zwar sind als Durchschnittshöhen fest zu halten: für das Erdgefchofs 4,3 m, für das I. Obergefchofs 4,8 m und für das II. Obergefchofs 4,3 m (von Oberkante zu Oberkante Fußboden gemessen).

Größere Höhen erhalten die Sitzungssäle. Bei Ausführung derselben kommt es vor Allem darauf an, Anordnungen zu treffen, welche für gutes Hören möglichst förderlich sind. In dieser Beziehung ist eben sowohl die Form der Decke, als auch die Höhe des Raumes von Einfluß. Für die Schwurgerichtssäle, deren lichte Höhe nicht viel über 6,0 m zu bemessen ist, hat sich eine wagrechte, in Holz hergestellte Decke besonders bewährt.

Die Säle für die Civil- und Strafkammern sind bei gleicher Form der Decke, ihrer kleineren Grundfläche entsprechend, niedriger zu halten. Es genügt hier schon ein liches Mafs von 4,5 m; jedoch erhöht man dasselbe gern auf 5,0 m.

Die Beheizung der Geschäftsräume erfolgt in den kleineren und mittleren Gerichtshäusern fast immer durch Oefen, und zwar werden je nach den örtlichen Verhältnissen Kachelöfen oder eiserne Oefen verwendet. Dabei werden, insbesondere wenn in den zu heizenden Zimmern Acten aufzubewahren sind, die Oefen, wenn es irgend angeht, so gestellt, daß sie von außen geheizt werden können.

195.  
Heizung  
und  
Lüftung.

Auch in den Sälen des Schöffengerichtes, der Straf- und Civilkammern kommt nicht selten nur Ofenheizung in Anwendung, wogegen für die Schwurgerichtssäle, der nöthigen Lüftung wegen, häufig der Feuerluftheizung der Vorzug gegeben wird, die dann gewöhnlich auch auf die Berathungszimmer der Geschworenen und Richter ausgedehnt wird. Da diese Räume nur zeitweise benutzt werden, so empfiehlt es sich, die Luftheizung mit Umlauf und für die Lüftung einen einfach construirten Saugfchlot anzulegen.

In den Zimmern der Richter, der Gerichtschreibereien etc. werden besondere Vorkehrungen zur Lüftung meist nicht vorgesehen; dagegen werden zu diesem Zwecke in den mit Ofenheizung versehenen Sitzungssälen zwei oder mehrere Abluftrohre von mindestens 25 × 25 cm Querschnitt angeordnet, deren Wirkung noch durch aufgesetzte Saugköpfe etc. verstärkt werden kann.

In größeren, mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigenden Gerichtshäusern, welche häufig mit dem Namen eines Justizpalastes bezeichnet werden, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen eine Sammelheizung, schon der Reinlichkeit wegen, welche letztere durch den Transport der Brennmaterialien beeinträchtigt wird, aber auch behufs leichterer Ueberwachung und Regulirung des Heizgeschäftes und um der bei zweckmäßiger Einrichtung in Aussicht zu nehmenden Kostenersparniß willen.

Ganz besonders empfiehlt sich die Dampfwasserheizung, bei deren Anwendung sowohl die Geschäftshäuser, als auch die mit diesen verbundenen Gefängnisse von einer Feuerstelle aus geheizt werden können, auch die Heizung in sehr kalten Tagen

leicht gesteigert und in den einzelnen zu heizenden Räumen eben so leicht geregelt werden kann, so wie es auch möglich ist, hiermit zugleich die ökonomischen Bedürfnisse der Gefängnisse bezüglich einer zweckmäßigen Koch-, Wasch- und Bade-Einrichtung mit dem geringsten Kostenaufwand zu befriedigen.

196.  
Construction  
und  
Ausstattung.

Bei der Ausführung des Inneren der Gerichtshäuser ist vor Allem eine einfache, aber gediegene Ausführung anzustreben; dabei sind für die Abstufungen im Grade der Durchbildung die gleichen Gründe, wie sie noch bei der Aussen-Architektur anzuführen sein werden, maßgebend.

Das Kellergefchofs, die zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Räume, die Flurhallen, die Corridore und der Abschluß der Treppenhäuser im Dachboden sind mit Gewölben zu überdecken. Bei Geschäftshäusern von ganz geringem Umfang kann hiervon abgesehen werden. Die Decken der übrigen Räume können aus Holz hergestellt und in den Geschäftsräumen glatt geputzt werden. Ueber den Sälen der Schwurgerichte, Strafkammern etc. können dagegen Decken in Holztafelungen angewendet werden, welche durch Unterzüge in Felder getheilt sind. Wenn über den Sälen Registraturen oder sonstige Geschäftsräume liegen, in denen grössere Mengen von Acten aufbewahrt werden oder welche die Ausführung von massiven Scheidewänden bedingen, so kann die Ausführung von Eisen-Constructionen angewendet werden, an welche dann die Holzdecken anzuhängen sind.

Im Anschluß an die überwölbten Flurhallen und Corridore sind sämmtliche Treppen massiv, theils aus besonders harten Haufsteinen frei tragend oder mit Eisenunterstützung, theils gewölbt aus Backsteinen oder Werksteinen herzustellen. Selten dürften sich gusseiserne oder schmiedeeiserne Treppen empfehlen, während hölzerne durchaus zu vermeiden sind. Die Fußböden sämmtlicher Geschäftsräume sowohl, als auch der Verhandlungssäle sind, wenn möglich, aus Eichenholz herzustellen. Für die Corridore und Vorhallen dagegen ist ein Belag von harten Thon- oder Steinplatten, Asphalt oder Terrazzo zu empfehlen.

Die Wände der Säle werden auf eine Höhe von 1,5 m mit Brüstungen (Paneelen) versehen, welche zu ölen oder mit Oelfarbe holztonartig zu streichen sind, während der übrige Theil der Wand mehr oder minder einfach mit Leim- oder Wachsfarbe gemalt wird. In den Geschäftsräumen werden die Wandungen mit Leimfarbe gestrichen und mit Linien und Streifen verziert, in den Zimmern der Präsidenten und Richter aber tapezirt.

Die Vorhallen, Corridore und Treppenhäuser sind in hellen Tönen zu halten. Von den inneren Thüren sind jedenfalls die der Hauptzugänge zu den Sälen als Flügelthüren mit etwa 1,4 m Breite und 2,7 m Höhe auszuführen; die übrigen können einflügelig, etwa 1,0 m breit und 2,1 m hoch hergestellt werden. Verdachungen erhalten in der Regel nur die Thüren der Sitzungssäle, hierbei ist auf deren gute Befestigung wohl zu achten.

Sämmtliche Geschäftsräume, einschliesslich der Säle, sind mit Doppelfenstern zu versehen. Für die Corridore, Treppenhäuser und Flurhallen genügen einfache Fenster. Die Fensterbrüstungen sind in den Geschäftszimmern etwa 0,80 m, in den Sitzungssälen dagegen mindestens 1,25 m hoch zu machen.

Wie beim gesammten inneren Ausbau eine Abstufung der Formenentwicklung nach der Bedeutung der Gerichte anzustreben ist, so auch beim Mobiliar; dies ist insbesondere in den grösseren Gerichtshäusern angezeigt, in welchen mehrere Gerichte verschiedener Instanz vereinigt sind.

In Hinsicht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im Allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Aeußeren von Einfluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

197-  
Aeußere  
Gestaltung.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bautheile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Façaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptsächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Façaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Eintheilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

### c) Fremdländische Gerichtshäuser.

VON HEINRICH WAGNER.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit der des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, so weit sie Einfluß auf die baulichen Anlagen haben, des Näheren auszuführen, um so weniger, als die baulichen Bedürfnisse da, wo öffentliches und mündliches Verfahren und die Aburtheilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Es werden daher die nachfolgenden Mittheilungen genügen, um einen allgemeinen Ueberblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Haupterfordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

198.  
Gerichtshäuser  
in  
Frankreich.

In Frankreich lassen sich drei Classen von Gerichtshäusern unterscheiden<sup>182)</sup>:

1) Die unterste Classe umfaßt die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (*tribunaux de 1<sup>ère</sup> instance*), zugleich Civil- und Strafkammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement judiciaire*).

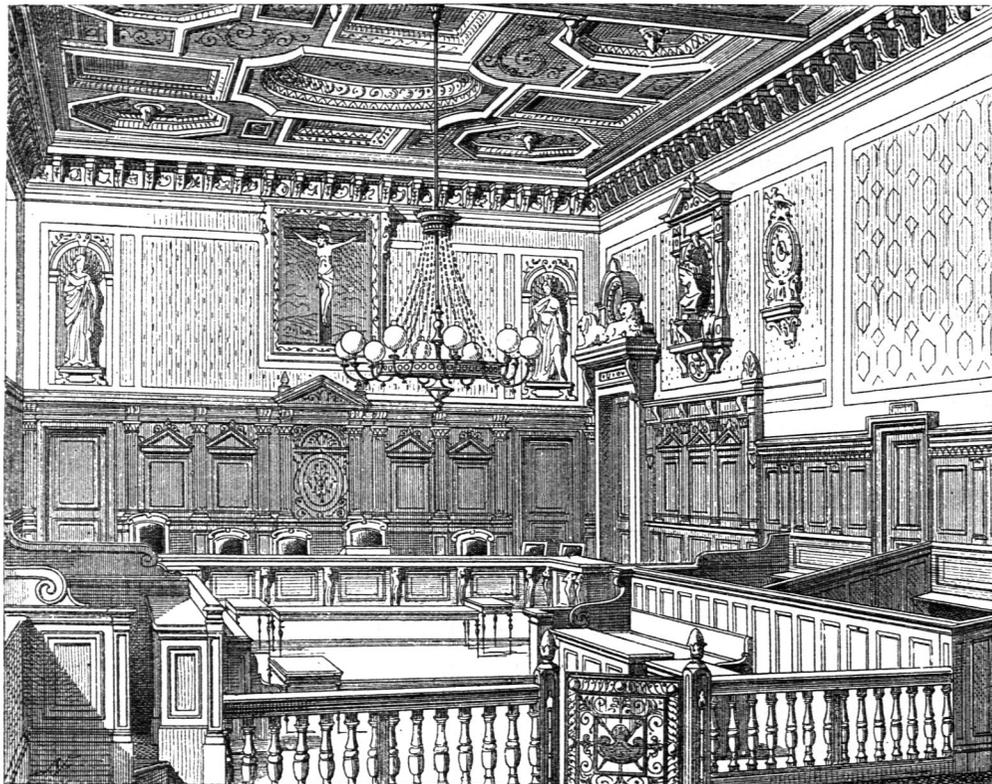
2) Zur zweiten Classe der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche außer dem Tribunal erster Instanz auch einen Assisen-Hof enthalten und in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*chef-lieu judiciaire d'un département*) erforderlich sind.

3) Die dritte Classe endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisen-Hof, so wie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appell-Hof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugetheilt ist, nothwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach französischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer

<sup>182)</sup> Siehe: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

Fig. 151.



Affirmen-Saal im Justizpalast zu Paris 1883).

und Friedensgericht (*justice de paix*) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vortheile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu sein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der *mairie* untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch für das Friedensgericht, gleich wie im Saale der Civilkammer des Tribunals 1. Instanz die Verhandlungen in Straffachen stattzufinden pflegen. Dem gemäß ist die Einrichtung der Säle zu treffen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 205 (S. 196), Art. 219 (S. 213) und Art. 220 (S. 215) verwiesen wird. Die Ausrüstung eines Affirmen-Saales veranschaulicht Fig. 151<sup>183)</sup>.

199.  
Gerichtshäuser  
in  
England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Ueberlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsverfahren angepasst sind, zeigen manche Eigenthümlichkeiten, durch die sie sich von denen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizei-Gerichtshäuser (*police-courts*), die zur Ausübung der Orts-Justiz und für die Polizei-Verwaltung dienen.

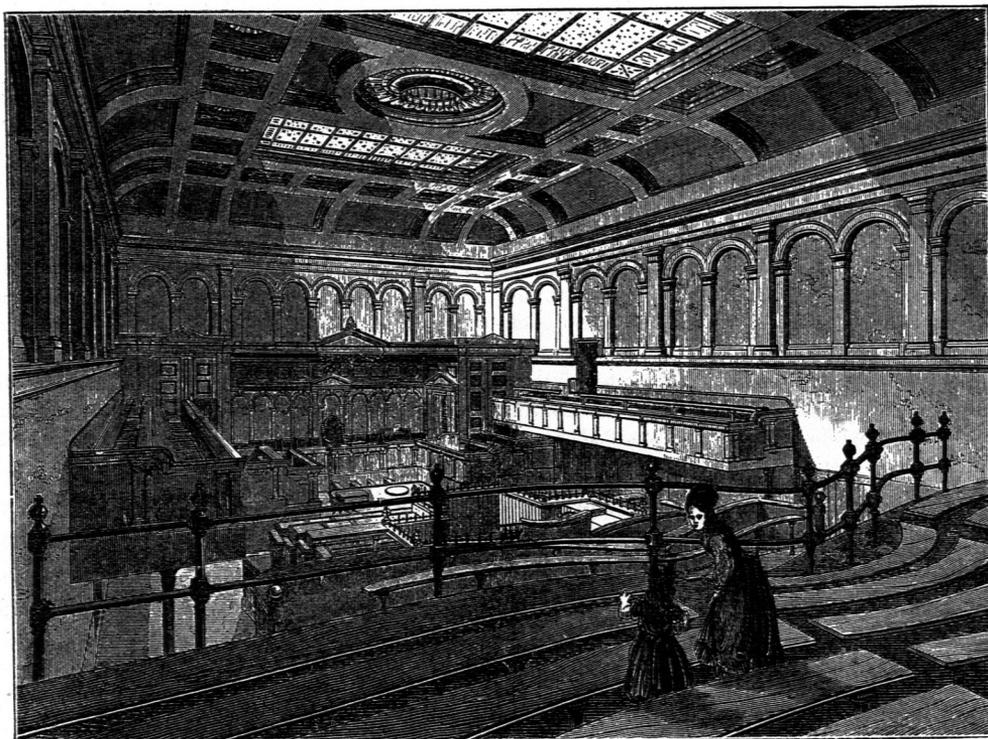
Sie enthalten einen Verhandlungssaal, zuweilen mehrere solcher<sup>184)</sup>, mit den zugehörigen Geschäftsräumen, als: Berathungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Secretariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartehalle etc., außerdem Haftzellen, so wie die Diensträume des Polizei-Amtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind fodann die in den Graffchaften und einzelnen Städten bestehenden Landgerichtsgebäude (*county-courts*), welche die Kammer für

<sup>183)</sup> Facf.-Repr. nach: NARJOUX, F. *Paris. Le palais de justice.* Paris 1880. S. 37.

<sup>184)</sup> Siehe: *New police-courts and station, Bow-street, London. Builder*, Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungssaales im Grundriss angegeben ist).

Fig. 152.

Saal des Criminal-Gerichtshofes im Affisen-Gebäude zu Durham <sup>185)</sup>.

Civillfachen (*civil court*), so wie die Kammer für Straffachen (*crown court* oder *criminal court*) enthalten. Beide sind erforderlich für Zwecke der Affisen (*assizes*), d. h. für die periodischen Sitzungen, welche von den Richtern des Hohen Gerichtshofes auf Rundreisen, gewöhnlich zwei oder dreimal jährlich, abgehalten werden. Im Saale des Kron- oder Criminal-Gerichtshofes finden ferner die Vierteljahrsitzungen (*quarter sessions*) für die einzelnen Landbezirke, in denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen urtheilen, statt; auch pflegen darin die nach Erfordernis anberaumten Sitzungen in Sachen von untergeordneter Bedeutung (*petty sessions*) abgehalten zu werden.

Weiteren Aufschluß über Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern in Großbritannien und Irland giebt die unten bezeichnete Quelle <sup>186)</sup>. Daraus ist das Folgende entnommen.

Diese Gerichtshäuser, welche nicht allein die Kammern mit allen zugehörigen Geschäftsräumen, sondern oft auch Säle für öffentliche Versammlungen, Wahl-Localen, fiscalische und sonstige öffentlichen Bureaus etc. umfassen, pflegen außer dem Sockelgeschoß ein Erdgeschoß und Obergeschoß zu enthalten. In das Erdgeschoß sind die Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe zu legen; im Obergeschoß können die Beratungszimmer der Geschworenen und andere für öffentliche Zwecke bestimmten Räume angeordnet werden; in das Sockelgeschoß gehören Hauswartswohnung, Haftzellen und, wo möglich, ein Verbindungsgang zwischen letzteren und dem Gefängnis, ferner Warteräume für Gefangene und eine zu der Saalabtheilung für die Angeklagten führende Treppe. Eine Warthalle von 100 bis 150 qm mit den nöthigen Vor- und Bedürfnisräumen ist erforderlich.

Für die Einrichtung des Sitzungsfaales des Kron- und Criminal-Gerichtshofes (siehe die Abbildung in Fig. 152 <sup>185)</sup>) ist vor Allem die Anordnung des Platzes für die Richter (*bench*) maßgebend.

<sup>185)</sup> Facf.-Repr. nach: *Builder*, Bd. 28, S. 67.

<sup>186)</sup> *The construction of court-houses and county goals*. *Building news*, Bd. 28, S. 163.

Hiernach ist die Eintheilung der Plätze für die Groß-Jury (*grand-jury-box*) und anderer Abtheilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistrats-Mitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Kron-Gerichtschreiber (*clerk of the crown*), und nächst ihm folgen die Zeugen und die Klein-Jury (*petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abtheilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtschreiber mit dem Richter leicht verkehren kann. Der Platz des Kron-Gerichtschreibers dient zugleich dem Friedens-Gerichtschreiber (*clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistrats-Gerichtschreiber bei Kleinigkeits-Gerichtssitzungen (*petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungs-Berichterfasser erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Angeklagtenbank (*dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Ueberwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammer-Saal bedarf der Groß-Jury-Bank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im Uebrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammer-Saal eingerichtet sein. — Das Berathungszimmer der Groß-Jury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbiss-Local mitunter angereiht. Der Secretär der Geschworenen soll laut Parlaments-Acte über zwei Zimmer, so wie über einen feuerficheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschos erforderlich.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburgh und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellations-Gerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abtheilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justiz-Systeme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

#### d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

VON THEODOR V. LANDAUER UND HEINRICH WAGNER.

##### 1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlaß der 1877 vom Reichstage angenommenen Justiz-Gesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 164 (S. 172) gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängnis, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängnis eintheilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 169 (S. 174), 4 Stufen zu unterscheiden.

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte I. Stufe mit getrennt liegendem Gefängnis gehört dasjenige der Stadt Neckarbischofsheim im Großherzogthum Baden (Fig. 153<sup>187</sup>).

Sämmtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschoß des im Grundriß I-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptaxe, bezw. Queraxe geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptaxe gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Berathungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Ge-

200.  
Deutsche  
Gerichtshäuser.

201.  
Häuser für  
Amtsgerichte  
I. Stufe.



Erdgeschoß. — 1/500 n. Gr.

Amtsgerichtshaus zu Neckarbischofsheim<sup>187</sup>).

<sup>187</sup>) Nach den von Herrn Bau-Director *Helbling* in Karlsruhe gütigst zur Verfügung gestellten Original-Zeichnungen.

richtschreibers und Registratur. Das Obergefchofs enthält die Wohnung des Amtrichters, zu der man durch einen eigenen unter dem Treppen-Podest angebrachten Eingang gelangt. Die Stockwerkshöhen (von Oberkante zu Oberkante Fußboden) sind 4,3 m im Erdgefchofs und 4,0 m im Obergefchofs. Die überbaute Grundfläche beträgt rund 400 qm, der Rauminhalt des Gebäudes (von Erdboden bis Oberkante Hauptgefims gemessen) rund 3400 cbm; 1 cbm kostete 16,84 Mark.

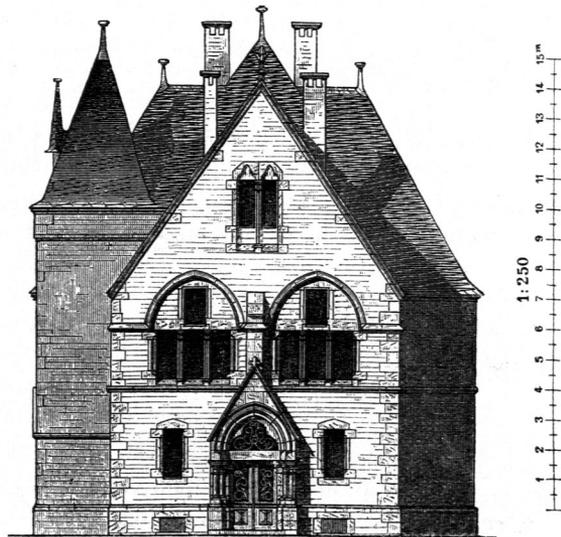
Als Baustoff ist für die Außenmauern der rothe Sandstein der Gegend verwendet, und zwar sind Gefimsplatten, Gurten, Fenstereinfassungen, Eckquader und Sockel aus Haufstein, die glatten Wandflächen aus Bruchsteinmauerwerk mit Spritzbewurf hergestellt.

Bei den preussischen Amtsgerichtshäufern sind mehrere, unter dem Einflusse ganz ähnlicher Anforderungen und ziemlich übereinstimmender örtlichen Verhältnisse geschaffenen Typen zu erkennen.

Als Typus einfacher Art ist das Amtsgerichtshaus der kleinen Stadt Balve in Westfalen zu bezeichnen (Fig. 154 bis 156<sup>188)</sup>, der auf einem Bauplatz von sehr beschränkter Breitenabmessung, mit der Schmalseite gegen die Strafse zugekehrt, errichtet werden mußte. Es galt somit einen Tiefbau mit schmaler Eingangsfront herzustellen, und dem gemäfs sind Grundrissbildung und Gestaltung des Gebäudes angeordnet.

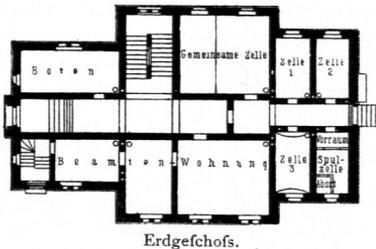
Das Amtsgericht zu Balve ist ein solches 1. Stufe, also nur mit einem Amtrichter besetzt. Das Haus ist mit eingebautem Gefängnis versehen und hat, aufser dem Kellergefchofs, noch 2 Gefchoffe. Das Erdgefchofs enthält die Hauswartswohnung, ein Botenzimmer und die Gefängniszellen, nämlich eine gemeinfame und 3 Einzelzellen. Zur Wohnung gehört noch die im Kellergefchofs liegende Küche nebst Vorrathsraum, nach welchen eine besondere kleine Treppe hinunterführt. Ein Mittelflur durchschneidet der Tiefenrichtung nach das ganze Gebäude; er wird durch eine starke Querwand mit Thür in zwei Theile geschieden; durch den hinteren, zwischen den 4 m langen, 2,25 m breiten Einzelzellen gelegenen Theil, der die geringste zulässige Breite von 1,5 m erhalten hat, gelangt man an der Rückseite

Fig. 154.



Ansicht der Nordseite.

Fig. 155.



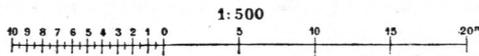
Erdgefchofs.

Fig. 156.



Obergefchofs.

Arch.:  
Endell.



Amtsgerichtshaus zu Balve<sup>188)</sup>.

<sup>188)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 87.

des Gebäudes in den Gefängnißhof. Neben dem betreffenden Ausgang ist in dieser rückseitigen Mauer ein Kellerhals angebracht, der den Zugang zu der im Kellergefchofs angeordneten Strafzelle bildet. Außerdem liegen im Keller noch Gelasse für Brennmaterial, ein Bade- und ein Tonnenraum, im Erdgefchofs noch eine Spülzelle nebst Abort. Durch die steinerne, mit massiver Mittelwand angelegte Treppe gelangt man zum Obergefchofs. Ueber dem Hauseingang und den beiderseitigen Nebenräumen desselben erstreckt sich der auf das geringste Mafs von  $8,6 \times 6,5$  m eingeschränkte Schöffensaal, der durch 3 Thüren, eine für das Gericht, eine für Angeklagten und Zeugen und eine für das Publicum bestimmt, zugänglich ist; die letztere öffnet sich auf den Austritt der Treppe. Im Uebrigen enthält das Obergefchofs das Zimmer des Amtsrichters, zugleich Berathungszimmer des Schöffengerichtes, ferner eine Schreibstube nebst einem für diesen Fall besonders gewünschten Caffee-Raum, den Raum für die Grundbücher, ein Zeugenzimmer und Abort. Der Grundbuchsraum, eben so die Einzelzellen im Erdgefchofs sind überwölbt. — Die Gefchofshöhen betragen, einschli. der Decken, im Keller 2,8, im Erdgefchofs 3,3 und im Obergefchofs 4,0 m; dabei ist der Raum des Schöffensaales noch um 1 m in das Dach hineingebaut, so dafs sich für ihn eine Höhe von 5,0 m ergibt. Die überbaute Grundfläche beträgt nur rund 270 qm, der Rauminhalt rund 2300 cbm für das Gebäude (letzteren vom äufseren Erdboden bis Gefims-Oberkante gerechnet).

Als Material ist für die Außenmauern Bruchstein, für die Ecken und Architekturtheile, so wie für das Treppenhaus Sandstein, für die Dachdeckung deutcher Schiefer auf Schalung angewendet. Die Fenstereintheilung und architektonische Gliederung, gleich wie die gefamnte Erscheinung im Aeußeren sind durchweg im Einklang mit der Anordnung im Inneren. Der innere Ausbau ist möglichst einfach durchgeführt; der Schöffensaal hat eine glatt verchalte Holzdecke und einen niedrigen Wandsockel von Holz. Die Heizung erfolgt durch Oefen in den Zimmern, mit denen, in so weit erforderlich, eine einfache Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Entwurf zu diesem Gebäude wurde in der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nach den Angaben *Endell's* ausgearbeitet.

Eine ähnliche Anordnung hat das Geschäftshaus des Amtsgerichtes zu Oldendorf<sup>189)</sup>, das auch ein solches 1. Stufe mit eingebautem Gefängniß ist. Nur wenig verschieden hiervon in der Gesamtanlage ist das Amtsgerichtshaus zu Xanten<sup>190)</sup>.

Bei letzterem findet der Eingang zum Erdgefchofs auf der Rückseite in der Axe des Mittelflurs, der Eingang zum Hauptgefchofs dagegen in einem senkrecht zum Mittelflur gerichteten, mit geradem Treppenlauf versehenen Seitenflur statt, der an der Langseite in der Queraxe des Vorbaues liegt. Außer einer im Erdgefchofs befindlichen Haftzelle sind keine Gefängnißräume vorhanden.

Ganz gleicher Art ist auch das Amtsgerichtshaus zu Gollub<sup>191)</sup>.

Eine andere Grundrißbildung ist u. A. beim Geschäftshaus des Amtsgerichtes der Stadt Buckau bei Magdeburg zur Anwendung gekommen. Dasselbe gehört der 2. Stufe an und ist mit angebautem Gefängniß für 25 Personen beiderlei Geschlechtes versehen. Hiernach war der Raumbedarf des Hauses zu bemessen, das außer dem Keller Erdgefchofs und Hauptgefchofs hat.

Die Anordnung des ganz an die Grenze des rechtsseitigen Nachbargrundstückes gerückten Gebäudes ist aus den Grundrißen in Fig. 157 u. 158<sup>192)</sup> ersichtlich. In der Hauptaxe sind Eingang, darüber Schöffensaal, des Weiteren Treppe und Gefängnißbau angeordnet; nach der Queraxe, gleich laufend der Hauptfront des Geschäftshauses, wird dasselbe von einem zu sämmtlichen Räumen in beiden Gefchoffen führenden Mittel-Corridor getheilt. Dies ist auch im Kellergefchofs der Fall, in welchem sich eine Wohnung für den Gerichtsboten befindet. Diese, so wie die übrigen Kellerräume sind überwölbt und haben eine lichte Höhe von 3 m erhalten.

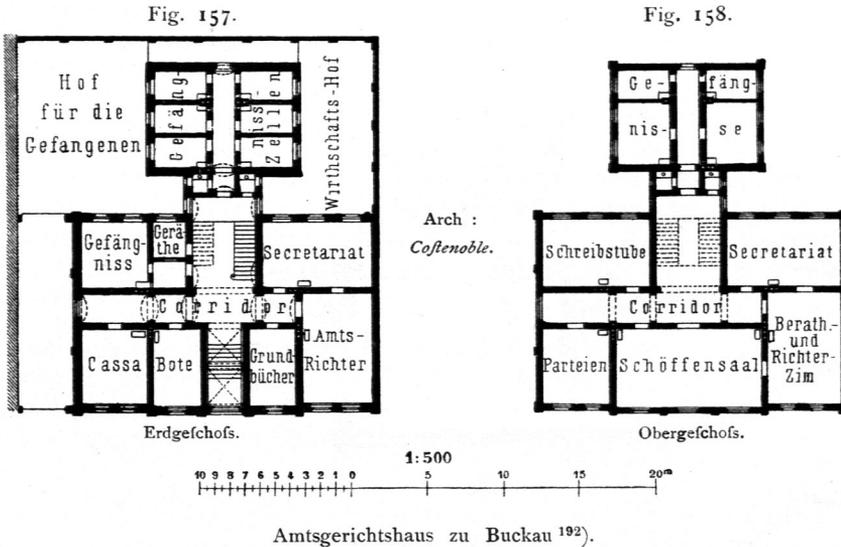
Der Fußboden des Erdgefchoffes liegt im Vordergebäude 1,75 m, in dem nicht unterkellerten Gefängnißgebäude 0,60 m über dem äußeren Boden. In ersterem Gebäude beträgt die lichte Höhe der Gefchoffe 4 m, in letzterem 3 m. Hiernach liegt der Fußboden des ersten Gefchoffes im Gefängniße auf der halben Höhe des Erdgefchoffes im Vordergebäude; derselbe ist somit vom Podest der Treppe aus

<sup>189)</sup> Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 84.

<sup>190)</sup> Siehe ebendaf. 1884, S. 80 u. 1886, S. 439.

<sup>191)</sup> Siehe: Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschli. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Aufgestellt von ENDELL u. WIETHOFF. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte (S. 8 u. ff.), Nr. 52.

<sup>192)</sup> Nach: Baugwks.-Zeitg. 1883, S. 868.



zugänglich. Die Treppe ist aus Granit frei tragend hergestellt; die Podeste sind auf eisernen Trägern verlegt. Zur Abhaltung der Erdfeuchtigkeit ist auf den Fundamenten, oberhalb des Kellerziegelpflasters, jedoch noch unterhalb der Lagerhölzer, in den mit Holzfußböden versehenen Räumen eine 1 cm starke Asphalt-Isolirschicht und in den Umfassungswandungen des Kellergefchoffes eine bis zum Erdboden heraufreichende Luftschicht von 5 cm Weite angeordnet.

Das in Backstein hergestellte Gebäude ist an den Hoffseiten ganz einfach, an der Vorderseite etwas reicher ausgebildet und in gelben und rothen Greppiner Verblendsteinen ausgeführt. Auch die innere Ausstattung ist einfach.

Das Vordergebäude bedeckt eine Grundfläche von 282,18 qm, das Gefängnis eine solche von 82,81 qm. Die Baukosten berechnen sich auf 54 191,88 Mark, somit für 1 qm beider Gebäude durchschnittlich auf 148,47 Mark.

Der Entwurf und die Bauleitung waren Seitens des Magistrats von Buckau *Costenoble* übertragen.

Das im Vorhergehenden beschriebene Beispiel ist dem Gebäude-Typus nachgebildet, der in Preußen für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 2. Stufe mit geringen Abweichungen der Grundrissanordnung durchgeführt ist <sup>193</sup>). Hierbei dient das dem Schöffensaal angereihte Berathungszimmer zugleich als Arbeitszimmer des zweiten Richters. Verschieden von der in Fig. 157 u. 158 getroffenen Eintheilung ist in der Regel die Anordnung der Treppe, die im Geschäftshaus auf eine Seite der Hauptaxe gelegt zu sein pflegt und in allen anderen Fällen, Buckau ausgenommen, nicht zugleich den Verkehr im Gefängnis vermittelt. Letzteres ist vielmehr sonst immer mit einer besonderen, die einzelnen Geschosse verbindenden kleinen Treppe versehen.

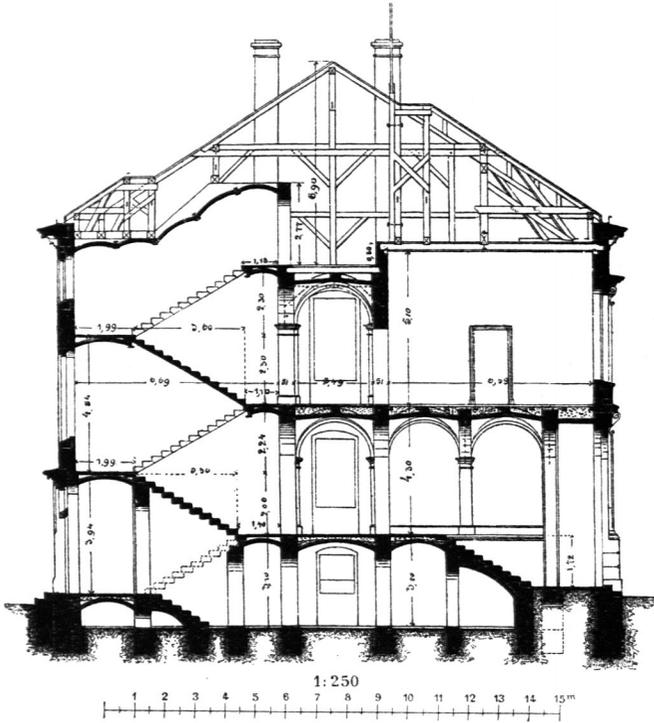
Die Herstellungskosten dieser Amtsgerichtshäuser nebst Gefängnissen sind in den unten bezeichneten Quellen <sup>193</sup>) durchschnittlich zu 140 bis 160 Mark, ausnahmsweise zu 210 bis 230 Mark für 1 qm und 13,30 bis 13,60 Mark, höchstens 19 Mark für 1 cbm angegeben.

Für Amtsgerichte von größerem Geschäftsumfange pflegen die Geschäftshäuser getrennt vom Gefängnis errichtet zu werden. Als einfache typische Anlage dieser Art ist das Gebäude des Amtsgerichtes 3. Stufe zu Merseburg gewählt (Fig. 159 bis 161 <sup>194</sup>).

<sup>193</sup>) Vergl.: Beschreibung der Amtsgerichtshäuser mit angebauten Gefängnissen zu Berlinchen etc. (in: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 538), zu Exin (ebendaf. 1882, S. 143), zu Schwiebus (ebendaf. 1884, S. 81), zu Blankenebe (ebendaf. 1884, S. 83), zu Kappeln, zu Isehagen (ebendaf. 1885, S. 135) und zu Briefen (in: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 53).

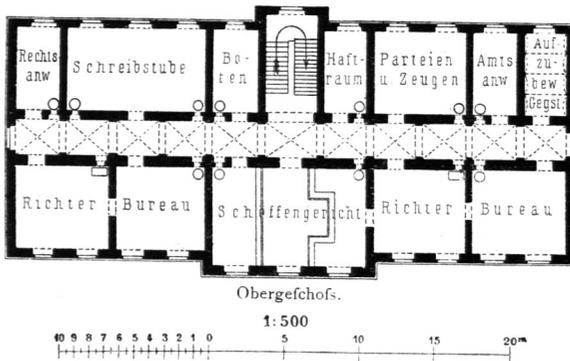
<sup>194</sup>) Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 82.

Fig. 159.



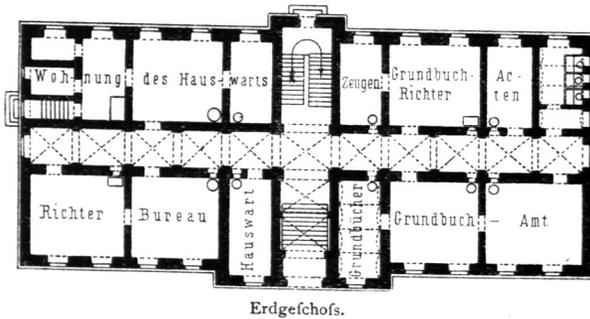
Querschnitt.

Fig. 160.



Obergeschoss.

Fig. 161.



Erdgeschoss.

Amtsgerichtshaus zu Merseburg<sup>194)</sup>.

Das 1882—84 erbaute Geschäftshaus bildet im Grundrifs ein mit feiner Längsrichtung an der Strafe (Posttrafe) stehendes Rechteck von 37,2 m Länge und 15,9 m Breite, aus welchem in der Mitte der Vorder- und Hinterfront ein 11,3 m, bezw. 4,8 m langer Rifalit hervortritt. Das Gebäude besteht aus dem gewölbten Sockelgeschoss mit 1,8 m hoher Plinthe, einem 4,0 m hohen Erdgeschoss und einem 4,3 m hohen Stockwerk darüber und enthält im Kellergechofs Räume für Brennmaterial, Pfandstücke und zurückgelegte Acten; im Erdgechofs, aufer der Wohnung für den Hauswart, die Geschäftsräume zweier Amtrichter, je ein Zimmer für den Hauswart, die Grundbücher, Parteien und Zeugen, fo wie einen Abort; weiters im I. Obergechofs den Schöffensaal, die Geschäftszimmer zweier Amtrichter, wovon das eine auch als Berathungszimmer dient, ferner eine Schreibstube und je ein Zimmer für Rechtsanwälte, Boten, Parteien, Zeugen und Amtsanwalt, fo wie einen überwölbten Raum für aufzubewahrende Gegenstände (Affervata) und endlich einen Haftraum. Das Haus ist der Länge nach durch einen Mittel-Corridor getheilt, der an beiden Enden durch Fenster, in der Mitte durch das Treppenhaus erhellt wird. Diefes, fo wie der Schöffensaal, darunter der Eingang, liegen in der Hauptaxe des Gebäudes.

Die Architektur des Gebäudes ist im Stil der Renaissance gehalten. An der Vorderfront besteht der Sockel aus Granit; an den übrigen drei Seiten ist derselbe, fo wie die ganze Plinthe, mit hell gelbem Seeberger Sandstein bekleidet. Von dem gleichen Baustoff wurden auch die Ecken, Gesimfe, Sohlbänke, Thür- und Fenstereinfassungen, die Mauerflächen dagegen in Backstein-Rohbau hergestellt. Zur Eindeckung der Dächer ist inländischer Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung verwendet. Kachelöfen, die vom Corridor aus geheizt werden, bewirken die Erwärmung der Räume.

Die Anschlagfumme beträgt 109000 Mark, was für 1 qm 179,40 Mark und für 1 cbm 13,80 Mark ergibt.

Das zugehörige Gefängnißgebäude (siehe hierüber im nächsten Kapitel, unter e) liegt mit seiner Längsrichtung senkrecht zu der des Geschäftshauses in der Hauptaxe desselben in einem Abstand von 11,2 m von dessen Rückseite. Es bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen.

Das Grundstück, auf dem Amtsgerichtshaus und Gefängniß erbaut sind, hat vorn an der Straße eine Länge von 64,56 m und eine Tiefe von rund 55 m.

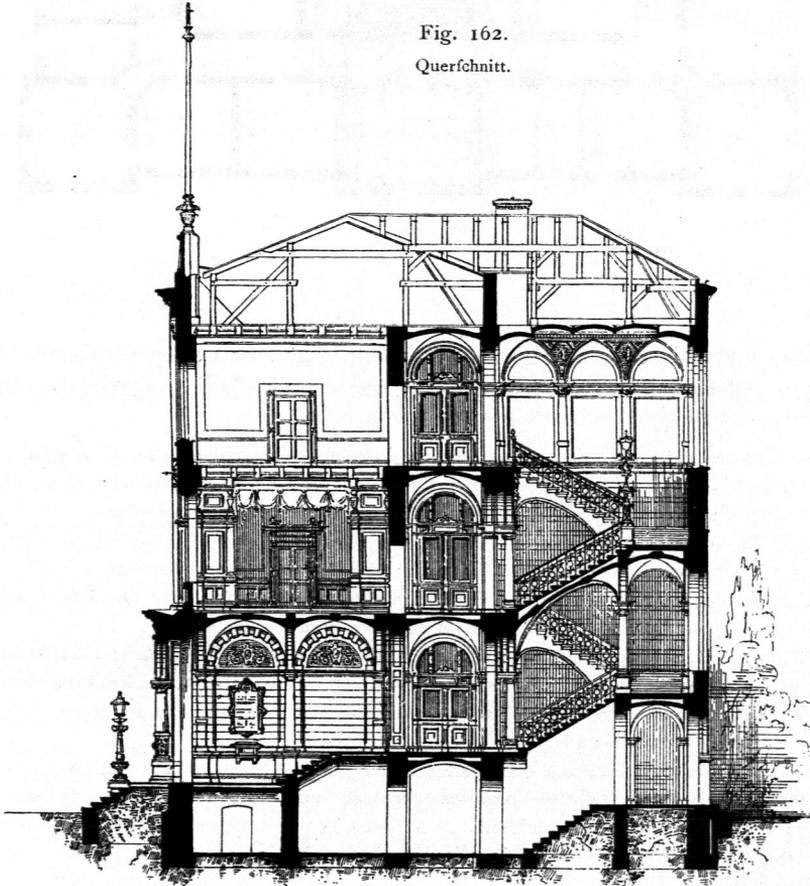
Ganz ähnliche Grundrifsanordnung, bei etwas geringerer Ausdehnung als das vorhergehende Beispiel, zeigen u. A. noch die Amtsgerichtshäuser 3. Stufe zu Staffurt<sup>195)</sup>, Calbe a. S., Berent, Witten, so wie auch Wanzleben; letzteres weicht nur in so fern hiervon ab, als das Gefängniß angebaut und deshalb die Treppe des Geschäftshauses neben den in der Hauptaxe angeordneten Verbindungsgang gelegt ist.

Derfelbe Grundrifs-Typus, wie in Merseburg, ist auch für Geschäftshäuser von Amtsgerichten 4. Stufe, z. B. in Guben, Bielefeld, Cosel, die bezw. mit 5, 6 und 7 Richtern besetzt sind, angewendet worden<sup>196)</sup>.

Ein Amtsgericht ausgedehntesten Geschäftsumfanges ist dasjenige zu Stettin, und dem gemäß bildet das 1879—82 hierfür neu errichtete Gebäude daselbst eine große, im Grundrifs U-förmige Anlage, welche, abweichend von den bisherigen Ge-

204.  
Häuser für  
Amtsgerichte  
4. Stufe.

Fig. 162.  
Querschnitt.



Amtsgerichtshaus zu Stettin.

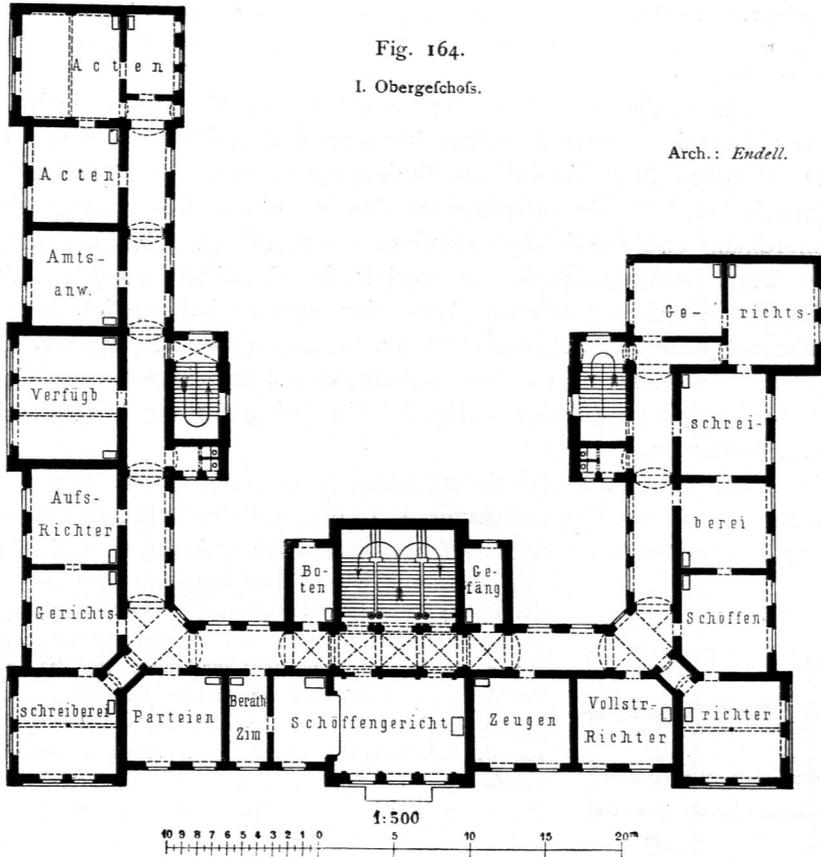
<sup>195)</sup> Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 10, 12, 13, 15 u. 18.

<sup>196)</sup> Siehe ebendaf. Nr. 21, bezw. 24, 25.



Fig. 164.  
I. Obergefchofs.

Arch.: Endell.



zu Stettin.

Gefchoffen führt (Fig. 163 u. 164). Die gefchliffenen Granitstufen ruhen auf ansteigenden Bogen und zwischen gefpannten ringförmigen Gewölben mit Stichkappen, welche ihrerseits von gepaarten Säulen aus rothem schwedischen Granit getragen sind. Eine zwischen Eifen gewölbte Stichkappendecke überspannt den Treppenraum. In den Flügelbauten wird die Verbindung der Gefchoffe durch zwei weitere, frei tragend in Granit ausgeführte Treppen vermittelt. Eine Durchfahrt, zugleich zweiter Eingang mit stattlicher architektonischer Durchbildung, ist in dem Vorbau, der den linken Flügelbau abschließt, angelegt. Die Anordnung der Gefchäftsräume ist so getroffen, dass im linken Flügel des Erdgefchoffes das Vormundschäfts-Gericht und die Caffé, im rechten das Grundbuchsamt, im (I. Ober-) Hauptgefchofs die Schöffens-abtheilung mit dem Schöffensaal in der Hauptaxe, im II. Obergefchofs aber die Procefs-Abtheilung ihren Platz erhalten haben, wie dies für Erd- und Hauptgefchofs aus den Grundrissen in Fig. 163 u. 164 im Einzelnen zu ersehen ist. Die Stockwerkshöhen sind auf 4,6 m im Erdgefchofs und II. Obergefchofs, im I. Obergefchofs auf 4,8 m bemessen.

Die Strafsenfronten haben einen Sockel aus rothem schwedischen Granit erhalten und sind mit Verblendsteinen bekleidet, deren drei Farböne: ein leuchtendes Gelb für die glatten Wandflächen der zwei Obergefchoffe, ein helles Roth und zum Theil ein tiefes Braun für das Erdgefchofs, so wie für die Lifenen und Fenstereinrahmungen der beiden Obergefchoffe — im Einklang mit dem gelblichen Ton des Sandsteines stehen, aus dem die Gefimse, die Attika und das Hauptportal hergestellt sind. Auch im Inneren ist nach Möglichkeit echtes Material zur Verwendung gekommen. Sämmtliche Säulen bestehen aus schwedischem Granit in gelber, rother und blauschwarzer Farbe; die Postamente, Bekleidungen und Fufsleisten in den Eingangshallen und auf der Haupttreppe aus geschliffenem belgischen Kalkstein; die Geländer, Brüstungen und fast alle Beleuchtungsgegenstände aus Schmiedeeisen. Decoratives Beiwerk, plastischer und malerischer Schmuck sind in mafsvoller Weise verwendet. Bezüglich der constructiven Einzelheiten genügt die Bemerkung, dass die Bauart den in Art. 196 (S. 184) mitgetheilten Grundfätzen entspricht. Das Gebäude hat durchgehends Ofenheizung erhalten.

Die gefamte Grundfläche des Haufes beträgt 1360 qm; der Gesamtkostenaufwand war auf 428 000 Mark, fomit 1 qm auf 315 Mark veranschlagt, wozu noch 55 000 Mark für Gas- und Wasserleitung und für Utensilien kommen.

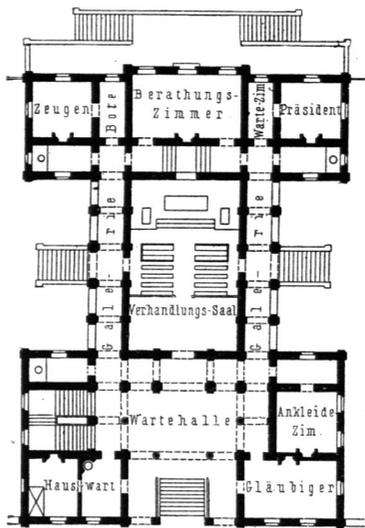
205.  
Franzöfische  
Gerichtshäuser  
1. Instanz.

Die unterste Classe der franzöfischen Gerichtshäuser bilden nach Art. 198 (S. 185) die Tribunale 1. Instanz, welche in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt bestehen. Sie können bezüglich ihrer Gröfse und Bedeutung unferen Amtsgerichtshäusern an die Seite gestellt werden. Sie unterscheiden sich indess von diesen durch eigenartige Grundrisfanordnung und stattlichere räumliche Durchbildung. Der Verhandlungssaal liegt in der Regel im Erdgefchofs; er dominirt im Grundrifs und pflegt durch die ganze Höhe des Gebäudes zu reichen. Dies trifft meist auch bezüglich der Flurhalle, der nie fehlenden *salle des pas perdus*<sup>198)</sup>, zu, welche, nebst dem dahinter liegenden Saal, im Aeuferen häufig durch eine Säulenhalle gekennzeichnet ist. Die übrigen Theile des Haufes sind gewöhnlich zweigefchoffig und enthalten Geschäftsräume von üblicher Stockwerkshöhe.

Diese Anlage zeigt u. a. das Gerichtshaus zu Nyons<sup>199)</sup>, einer Stadt von etwa 4000 Einwohnern, die als Unter-Präfectur 3. Classe nur ein Tribunal 1. Instanz, für dessen Zwecke ein einfaches kleines Geschäftshaus völlig ausreichte, bedurfte.

Dasselbe ist, mit der Hauptfront gegen einen öffentlichen Platz, nächst dem Unter-Präfectur-Gebäude errichtet. Fig. 165 zeigt den Grundrifs des Erdgefchoffes. Die im Inneren angeordneten Stufen führen auf die Höhe desselben; zur Linken liegt das Dienstzimmer des Hauswarts (*concierge*), zur Rechten ein Saal für die Verflämmungen des Syndicats und der Gläubiger von Gantmassen, geradeaus die Wartehalle und einerseits die Treppe, andererseits Zimmer der Anwälte nebst Ankleideraum. Der Verhandlungssaal (12 × 7 m), gleich der Wartehalle in der Hauptaxe des Gebäudes angeordnet und 7,5 m hoch, ist von allen Seiten leicht zugänglich; zwei Längs-Corridore führen zum rückwärtigen Theile des Gerichtshaufes, der im Erdgefchofs Berathungszimmer nebst Ankleideraum der Richter, das Zimmer des Präsidenten, das der Zeugen, so wie einen etwas zu kleinen Raum für die Gerichtsvollzieher (*huiffiers*) enthält. Im Obergefchofs sind im Vorderbau zu beiden Seiten der Mittelaxe Archive und die Räume der Gerichtschreiberei, im Hinterbau die Zimmer des Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter, so wie des Untersuchungsrichters angeordnet. Sämmtliche Räume sind mittels der den Saal auf allen 4 Seiten umgebenden Galerie unter einander in Verbindung gesetzt. Nach der Wartehalle zu ist die Galerie frei geöffnet und nur mit einer Brüstung versehen. Eine Feuerluftheizung erwärmt den Saal und einige anderen größeren Räume; die übrigen kleineren Räume haben mit Rücksicht auf das milde südliche Klima keinerlei Heizvorrichtungen erhalten. Die Ausstattung des nach dem Entwurf und unter der Leitung von *Bulot* ausgeführten Gerichtshaufes ist äußerst einfach. Nur die Gefimfe, Oeffnungen und Ecken sind aus Hauftein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

Fig. 165.



Erdgefchofs. — 1/500 n. Gr.  
Gerichtshaus zu Nyons<sup>199)</sup>.  
Arch.: *Bulot*.

Nur die Gefimfe, Oeffnungen und Ecken sind aus Hauftein; das Mauerwerk ist aus Bruchstein hergestellt.

206.  
Oesterr.  
Kreisgerichts-  
häuser.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederster oder 1. Instanz sind auch die der österr. Kreisgerichte zu zählen, obgleich sie die bei diesen gebildeten Geschworenengerichte umfassen. Die österr. Kreisgerichtshäuser bilden somit den Uebergang zu den Geschäftshäusern für Gerichte höherer Instanz, was sich naturgemäß in der Gebäudeanlage kundgiebt.

<sup>198)</sup> Siehe Art. 171 (S. 175).

<sup>199)</sup> Nach: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

In der That zeigt das als Beispiel gewählte Kreisgerichtshaus zu Neutitschein<sup>200)</sup> in der Grundrifsanordnung eine unverkennbare Aehnlichkeit mit einem im nächsten Artikel zu erörternden Typus der deutschen Landgerichtshäuser.

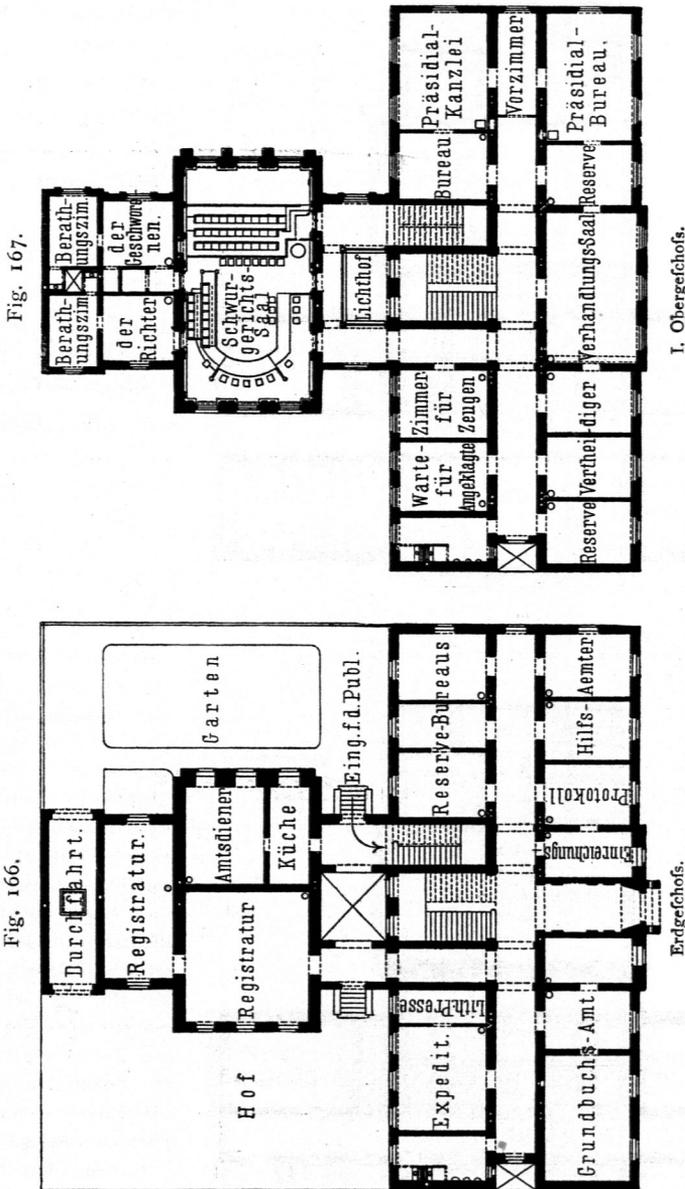
Es braucht deshalb auf die Beschreibung der Anlage, deren Grundrifeintheilung aus Fig. 166 u. 167 erichtlich ist, des Näheren nicht eingegangen zu werden. Es sei nur bezüglich der im rückwärtigen Flügel angeordneten Räume für das Schwurgericht bemerkt, daß sowohl Richter, als Geschworene mittels

der Haupttreppe des Vorderbaues emporksteigen, sodann am

Verhandlungsfaal und am Zimmer der Zeugen vorbeischießen müssen, um in den Schwurgerichtssaal und durch diesen erst zu ihren Zimmern gelangen zu können. Für das Publicum, das den Schwurgerichts-Verhandlungen beiwohnen will, ist durch Anordnung eines besonderen Hofeinganges nebst Treppe besser geforgt. Das Vordergebäude hat über dem I. Obergechofs noch ein II.; welche Räume darin enthalten sind, ist in unserer Quelle nicht mitgetheilt.

Das Kreisgerichtshaus wurde 1879—80 im Auftrage der Gemeindevertretung von Neutitschein von *Thienemann* ausgeführt.

Die Baukosten, einschl. der für innere Einrichtung, so wie der für Ankauf des Bauplatzes nebst Strafenregulierung aufzuwendenden Summe, betrug rund 125 000 Mark (75 000 Gulden).



## 2) Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz.

Bei der Betrachtung der Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz wird wiederum die in Art. 164 (S. 172) aufgestellte Eintheilung zu Grunde gelegt.

<sup>200)</sup> Nach: Allg. Baug. 1882, S. 105 u. Taf. 70, 71.

## 2) Geschäftshäuser für Landgerichte.

207.  
Typus  
I.

Am einfachsten und klarsten gestaltet sich die Anlage derjenigen Geschäftshäuser, welche nur die Räume für das Landgericht aufzunehmen haben. Das Gebäude kann geringere Abmessungen erhalten und ist von dem unruhigen, den Amtsgerichten der Natur der Sache nach anhaftenden Kleinverkehr ganz frei.

Fig. 168.

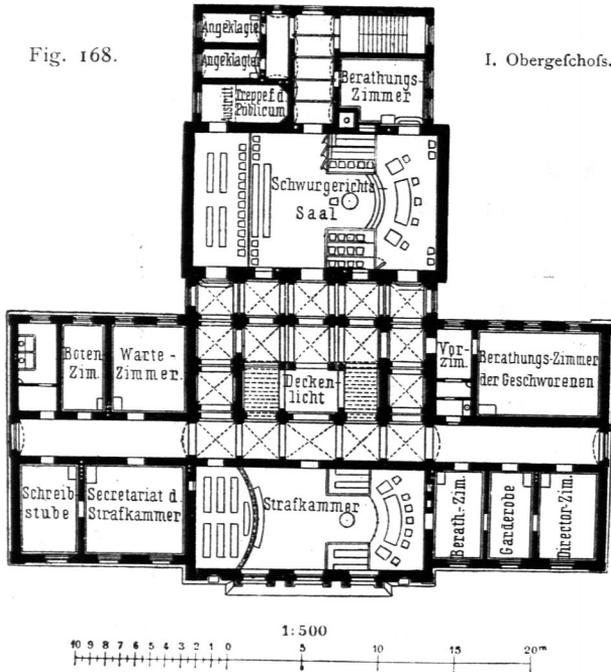
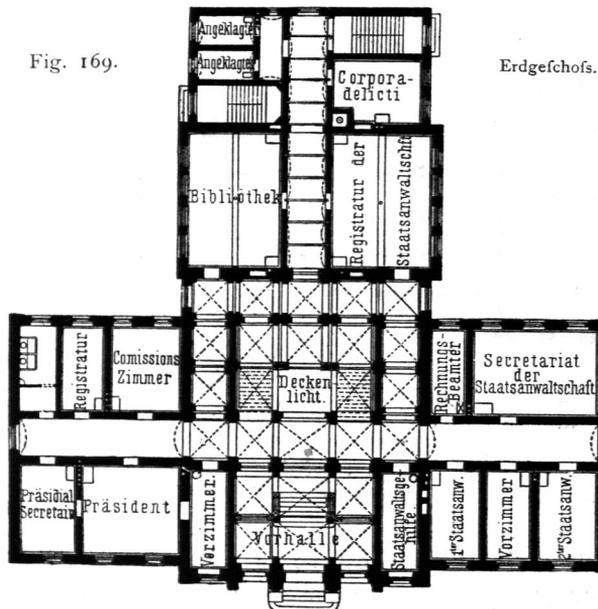


Fig. 169.

Landgerichtshaus zu Potsdam<sup>201)</sup>.

Arch.: Herrmann.

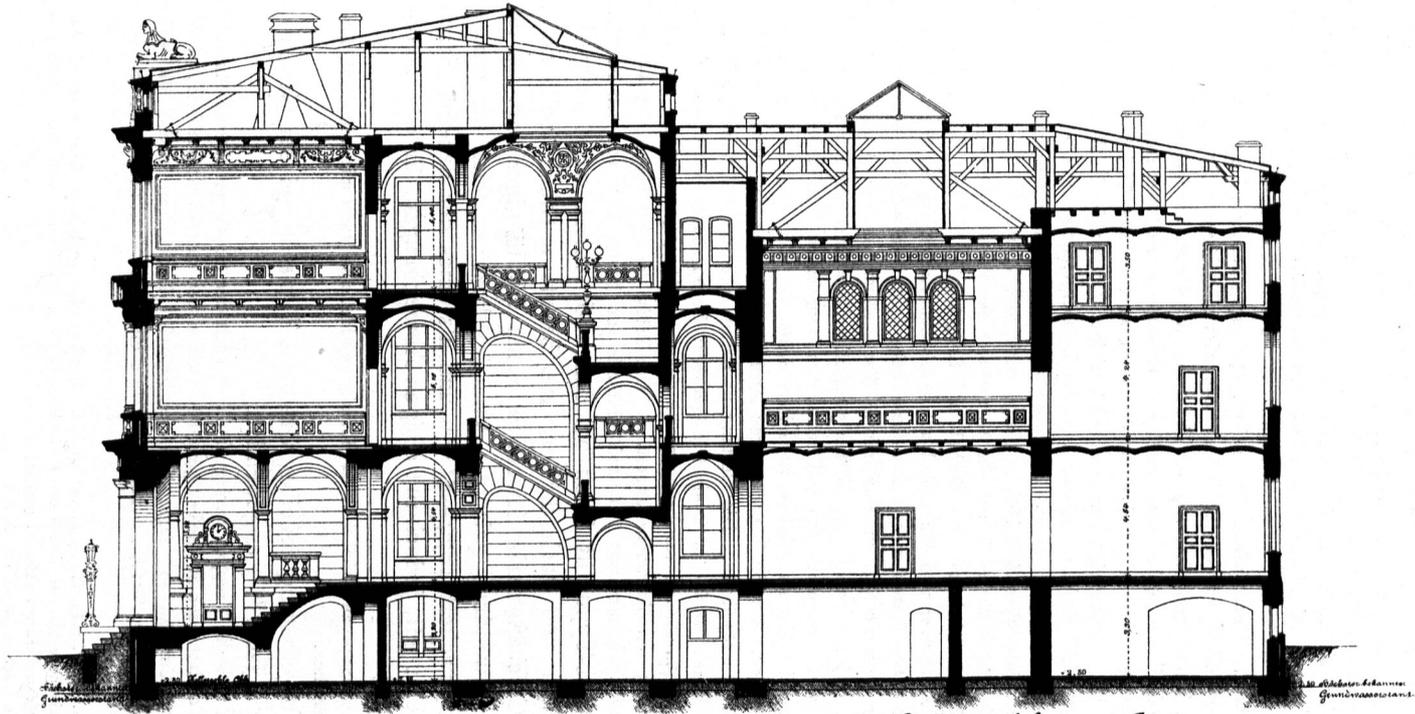
Dies ist der Fall beim Geschäftshaus des Landgerichtes I. Stufe zu Potsdam<sup>201)</sup>, für welches somit (nach Art. 169, S. 174) drei größere Säle, und zwar je einer für die Civil- und Strafkammer und einer zur Abhaltung der Geschworeengerichte, nothwendig sind. Die in Fig. 168 u. 169 abgebildete I-förmige Grundrissanordnung des Hauses ist typisch für eine Reihe von Gerichtshäusern älteren und jüngeren Datums.

Hierbei sind Civil- und Strafkammer mit den zugehörigen Geschäftsräumen in einem mit langer Hauptfront versehenen dreigeschoßigen Bau, der durch den damit gleichlaufenden Mittel-Corridor getheilt ist, angeordnet, und zwar liegen in der Hauptaxe des Bauwerkes die Säle für Straf- und Civilkammer im I., bezw. II. Obergeschofs über einander, dahinter die Haupttreppe. Die die letztere umgebenden Hallen führen im I. Obergeschofs zu den verschiedenen Theilen des Schwurgerichtssaales, der mit seiner Mittellinie fenkrecht zur Hauptaxe der ganzen Anlage gerichtet ist; hinter demselben, im Querhaus, liegen noch Berathungszimmer der Richter, Zimmer für Angeklagte etc. nebst besonderen Treppen und Zugängen für Richter und Publicum, auf der anderen Seite vor dem Saal im Hauptbau die Räume für die Geschworenen; der Zugang zu denselben kann durch Glathüren vom Treppenhause abgeschlossen werden.

Diese Eintheilung, welche, wie gerade dieses Beispiel durch seine architektonische Behandlung zeigt, der geräumigen Wirkung nicht entbehrt, bietet auch für die Benutzung viele Vortheile.

<sup>201)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 124.

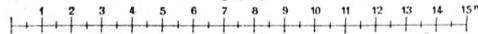
Fig. 170.



Guter Dacheind ausbohm 1 m. unter Bockan.

Querschnitt nach der Hauptaxe.

1:250



Landgerichtshaus zu Potsdam.

Arch.: Herrmann.

Den Richtern, Geschworenen, anderen bei den Verhandlungen Beteiligten, gleich wie dem Publicum, sind, wie bereits angedeutet und aus den Grundrissen zu ersehen ist, je besondere, von einander getrennte Verkehrswege, die zu ihren Räumen führen, zugewiesen. Störend ist jedoch, daß die Angeklagten zur Strafkammer entweder durch den Schwurgerichtssaal oder unter diesem über die Haupttreppe geführt werden müssen. Im Uebrigen bildet die ganze Anlage einen zweckdienlichen und einheitlich geordneten baulichen Organismus. Etwas zu enge bemessen erscheint hierbei die Treppe und der obere, zum Saalraum für das Publicum führende Austritt, falls nicht zur Entleerung des Saales auch die gegenüber liegende, nach der Haupttreppe sich öffnende Thür benutzt wird. Als Mangel ähnlicher Anlage des Saales ist in Art. 183 (S. 179) die störende Erhellung, verursacht durch das hinter der Richterbank, so wie von der gegenüber liegenden Schmalseite einfallende Licht, bezeichnet. Wenn indess, wie in Fig. 170 angegeben, die Fenster so hoch liegen und außerdem reichliches Deckenlicht angebracht ist, um das allenfalls störende Seitenlicht abschließen zu können, so dürfte in der That gegen diese Art der Erhellung nichts einzuwenden sein.

Im II. Obergeschoß liegen rechts vom Saal der Civilkammer ein zweifenstriges Berathungs- und ein einfenstriges Wartezimmer, über den Zimmern der Geschworenen das Civil-Secretariat; links vom Sitzungssaal reihen sich ein zweifenstriges und ein einfenstriges Zimmer für Rechtsanwälte an; auf der anderen Seite des Ganges sind dieselben Räume wie im I. Obergeschoß nebst einer zum Dachboden führenden Treppe. Zwischen Treppenhaus und dem oberen Theil des Schwurgerichtssaales liegt ein Raum für ausgechiedene Acten; hinter dem Saal bleiben einige verfügbare Zimmer.

Die Ausbildung der Architektur ist auf die Mitwirkung der Farbe berechnet. Die in profilirten Boffen-Quadern durchgeführte Gliederung von Sockel- und Erdgeschoß, die Einfassungen der Oeffnungen, Haupt- und Gurtgesimse, Eckquader und Attika sind aus gelblichem Rackwitzer Sandstein, die Mauerflächen im I. und II. Obergeschoß aus stumpf rothem Backstein hergestellt; die zwischen den Fensterreihen des I. und II. Obergeschoßes angeordneten, in blau-grauem Ton gestimmten breiten Frieße aus Mettlacher Platten, von denen sich eine Reihe von Colossal-Büsten preussischer Herrscher, die Fenster des Erdgeschoßes krönend, abheben, dienen zum Schmuck der drei Seiten des Hauptbaues. Außerdem haben die Statuen *Friedrich's des Großen* und des Kaisers *Wilhelm* zu beiden Seiten der mittleren Fenstergruppe des Hauptgeschoßes Aufstellung gefunden. Bezüglich der inneren Architektur ist die Ausstattung der Flurhalle mit Säulen aus polirtem Granit zu erwähnen. Die Heizung ist mittels Feuerluftöfen bewerkstelligt.

Angaben über die Baukosten sind z. Z. nicht mitgetheilt; die überbaute Grundfläche des Hauses beträgt rund 1000 qm und der Rauminhalt von Erdboden bis Oberkante Hauptgesims, bezw. Attika 18 770 cbm; das Gebäude wurde 1881—83 von *Herrmann* ausgeführt. Die Größe der 60 m langen, 84 m tiefen Baustelle gestattete die Anlage eines Vorgartens von 12 m und Abstände von 10 bis 15 m von den Nachbargrenzen.

Derfelbe Grundriss-Typus ist schon bei dem 1862 vollendeten Landgerichtshaus zu Bonn<sup>202)</sup> von *Busse* und nach diesem, wie bereits erwähnt, bei einer Anzahl älterer und neuerer Geschäftshäuser sowohl für Amts- und Landgerichte, als für Landgerichte allein, zur Anwendung gelangt. Von den letzteren seien hier nur erwähnt Bielefeld (1868—71, erweitert 1879—81<sup>203)</sup> und als eines der neuesten Saarbrücken (1883—85<sup>204)</sup>; dasselbe gilt, jedoch mit einigen Abweichungen, für das Landgerichtshaus zu Dortmund<sup>205)</sup>.

Der lang gestreckte Hauptbau daselbst ist L-förmig gebildet und nicht mit mittlerem, sondern seitlichem Längs-Corridor versehen.

Eine andere Umgestaltung desselben Grundriss-Typus ist bei den Gerichtshäusern zu Ortelsburg<sup>206)</sup> und Jauer<sup>207)</sup> angewendet.

Sie besteht darin, daß die Treppen verlegt sind, wonach der Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Flügel in die Hauptaxe, anstatt quer zu dieser, gerichtet und an der inneren Schmalseite, wohl auch an den Langseiten, vom Mittel-Corridor aus zugänglich gemacht ist. Doch kann hierbei die erforderliche Trennung der Zugänge für Richter, Geschworene, Angeklagte etc. nicht durchgeführt werden, es sei denn,

202) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1863, S. 329 u. Taf. 45—50. Das Gebäude, geplant für Zwecke des seit Anfang dieses Jahrhunderts in den linksrheinischen Ländern Deutschlands eingeführten Gerichtsverfahrens nach dem *code Napoléon*, erfuhr 1882 einen Umbau (vergl. Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 513).

203) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 43.

204) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 137; 1886, S. 439.

205) Siehe: Ebendaf. 1880, S. 540 u. Taf. 70.

206) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 34.

207) Siehe: Deutsches Bauhandbuch II, 2. Berlin 1882, S. 481.

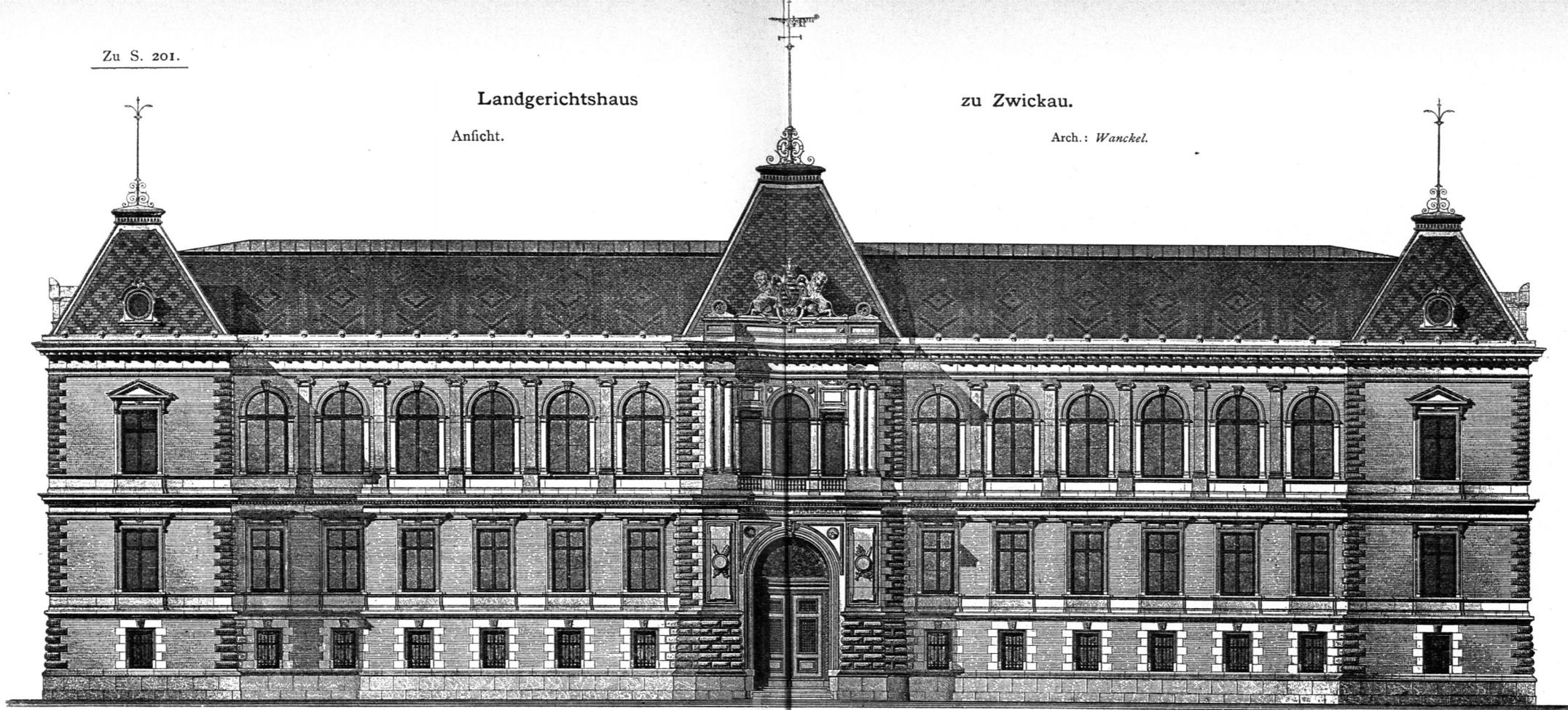


Landgerichtshaus

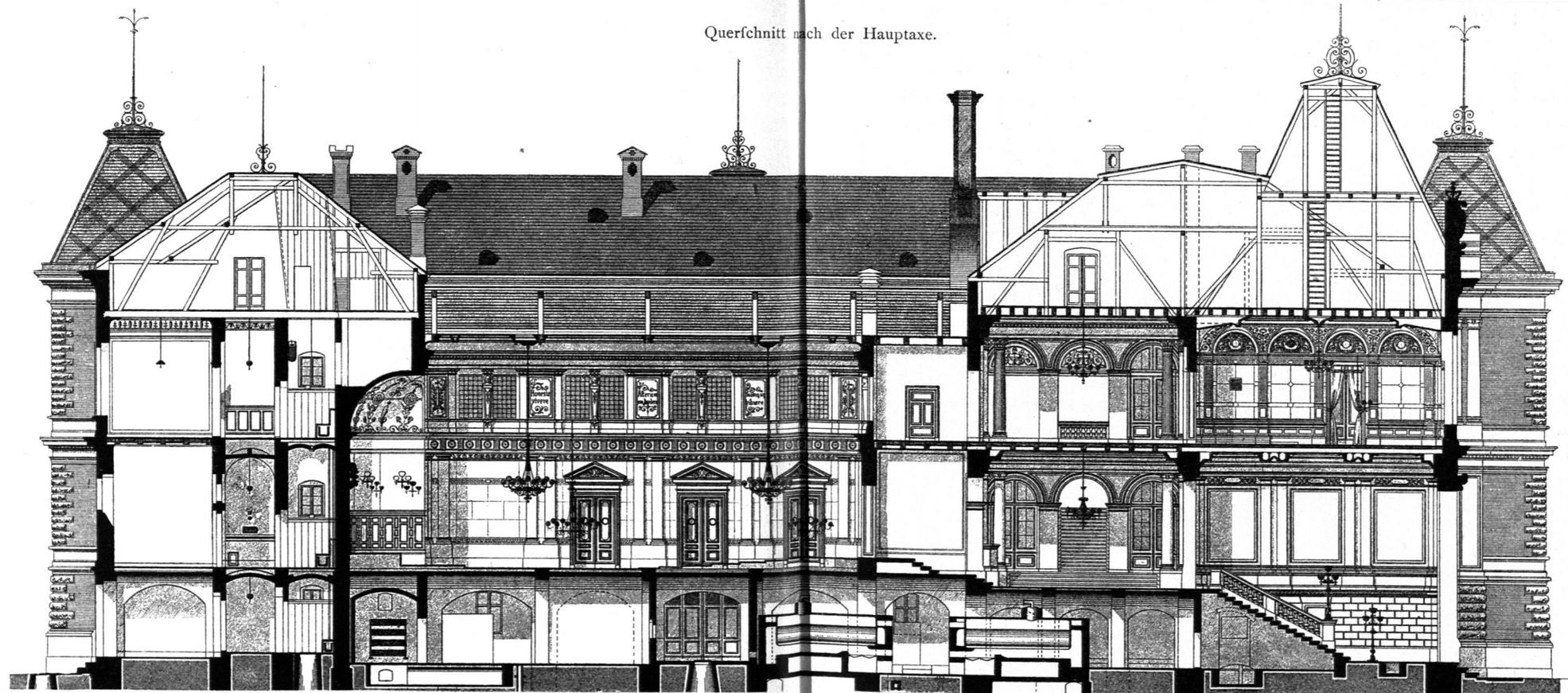
zu Zwickau.

Anficht.

Arch.: *Wanckel.*



Querschnitt nach der Hauptaxe.





dafs hinter dem Saal (ähnlich wie in Fig. 168, S. 198) die hierzu nöthigen Räume nebst einer befonderen Treppe angereiht werden.

Von fonstigen bei Landgerichtshäusern benutzten Grundrifs- Typen sind bemerkenswerth die der Gefchäftshäuser des Landgerichtes 1. Stufe zu Guben (1881—83<sup>208</sup>), fo wie des Landgerichtes 4. Stufe zu Effen (1881—84<sup>208</sup>).

Bei den in Guben gegebenen örtlichen Verhältniffen erfchien ein Tiefbau am geeignetften. An der nur 26,8 m langen Front des dreigeftoffigen Haufes liegen über einander in einem 17 m breiten Rifalit Vor- und Eingangshalle, Strafkammer und Schwurgerichtssaal, neben diefen die zugehörigen Räume, letztere meift in den Rücklagen zu beiden Seiten. Hinter diefer Reihe find in jedem Gefchofs eine vierfäulige Halle, Haupttreppe zur linken, einige Gefchäftsräume zur rechten Seite und weiterhin, nach der Hauptaxe geordnet und von einem der Tiefe nach durchführenden Mittel-Corridor aus zugänglich, die übrigen Gefchäftsräume, fo wie der Saal der Civilkammer, letzterer im I. Obergefchofs angereiht. Die Baukosten waren zu 290 Mark für 1 qm veranschlagt.

Das zweigeftoffige Landgerichtshaus zu Effen, an 3 Seiten von Strafsen begrenzt, ift im Grundrifs L-förmig, 50 m lang und 42 m tief, durchweg mit Mittel-Corridoren angelegt. In der Hauptaxe liegen Eingangshalle, darüber Verhandlungssaal für die 1. und 4. Civilkammer, dahinter Haupttreppe; im Obergefchofs find in den Vorbauten des rechten Flügels zwei weitere Verhandlungsfäle, je einer für die 2. und 3. Civilkammer, ein anderer für die Strafkammer, und dem entsprechend ift in einem den linken Flügel kreuzenden Querbau der Schwurgerichtssaal angeordnet. Die übrigen Räume find in beiden Gefchoffen in geeigneter Weife vertheilt; zwei Nebentrepfen im hinteren Theil der Seitenflügel, eine weitere vor dem Schwurgerichtssaal führen vom Keller- bis Dachgefchofs. Die Baukosten waren zu 271,30 Mark für 1 qm veranschlagt.

Unter den ausschließlic für Zwecke des Landgerichtes erbauten Gefchäftshäusern ift dasjenige zu Zwickau in Sachfen eines der bedeutendften, nicht allein durch die Zahl der Kammern, für welche, aufser dem Schwurgerichtssaal, fünf Verhandlungsfäle nebst den zugehörigen Gefchäftsräumen zu beschaffen waren, sondern auch durch die Gediegenheit der Anlage und Einrichtung. Diefel gehen aus den Abbildungen in Fig. 171 u. 172, fo wie aus neben stehender Tafel<sup>209</sup>) hervor.

Das Gebäude, in günstiger Lage und von allen Seiten frei stehend, hat ein als Unterbau behandeltes Erdgefchofs und aufser diefem noch zwei Stockwerke. Die in sich gefchlossene Grundform bildet ein Rechteck von 67,7 × 59,9 m, mit Mittel- und Eckvorlagen an den 4 Seiten und mit 2 fymmetrifch angeordneten Binnenhöfen, je 22 × 14 m, welche durch einen niedrigeren Mittelflügel getrennt find. Das Untergefchofs enthält Archiv-Räume, Hausmeister-, Diener- und Heizerwohnungen, Reserve-Räume, Auctions- und Pfand-Localen, endlich Brennmaterialräume und Kammern für die Sammelheizung. Das Haupt- (I. Ober-) Gefchofs umfaßt die Räume der Strafabtheilung des Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft, das II. Obergefchofs diejenigen der Civilabtheilung und der Unterfuchungsrichter. Durch das für den öffentlichen Verkehr bestimmte Hauptportal gelangt man auf der in der Vorhalle (2) gelegenen Freitreppe in die untere, fenkrecht zur Hauptaxe gerichtete Flurhalle (1) und von da geradeaus in den im Mittelflügel gelegenen Schwurgerichtssaal (3); die feitlich angeordnete Haupttreppe führt in die obere Flurhalle (1). In beiden Gefchoffen find von diefen stattlichen Vorräumen aus die Zimmer für Zeugen, Parteien, Sachverständige, Vorzimmer u. dergl., fo wie die Verhandlungsfäle meift unmittelbar zugänglich; letztere, von denen das Hauptgefchofs noch zwei (14), das Obergefchofs drei (2) enthält, find an der Hauptfront gelegen; hieran schliessen sich die Berathungszimmer, fo wie sämmtliche anderen Amts- und Gefchäftsräume. Zu denselben führen auf nächstem Wege die in den Seitenflügeln befindlichen Nebentrepfen, zu denen man ebener Erde durch die in den Mittel-Rifaliten (unter 9 im Hauptgefchofs) angeordneten Durchfahrten gelangt; diese find einerfeits befonders für das Landgerichts-Perfonal, andererseits für die Staatsanwaltschaft und die Unterfuchungsrichter bestimmt.

Der Bau ift im Renaissance-Stil einheitlich durchgebildet; das Bestreben, wahr zu bauen und den Baustoff zur Geltung zu bringen, tritt überall hervor. Die äufseren Fronten (siehe die neben stehende Tafel) find in Backstein-Rohbau mit Sandstein-Architekturtheilen und blauem Granitsockel, die Hoffronten in den Formen reiner Backstein-Architektur ausgeführt. Die Dächer der Außenflügel find mit gemuftertem eng-

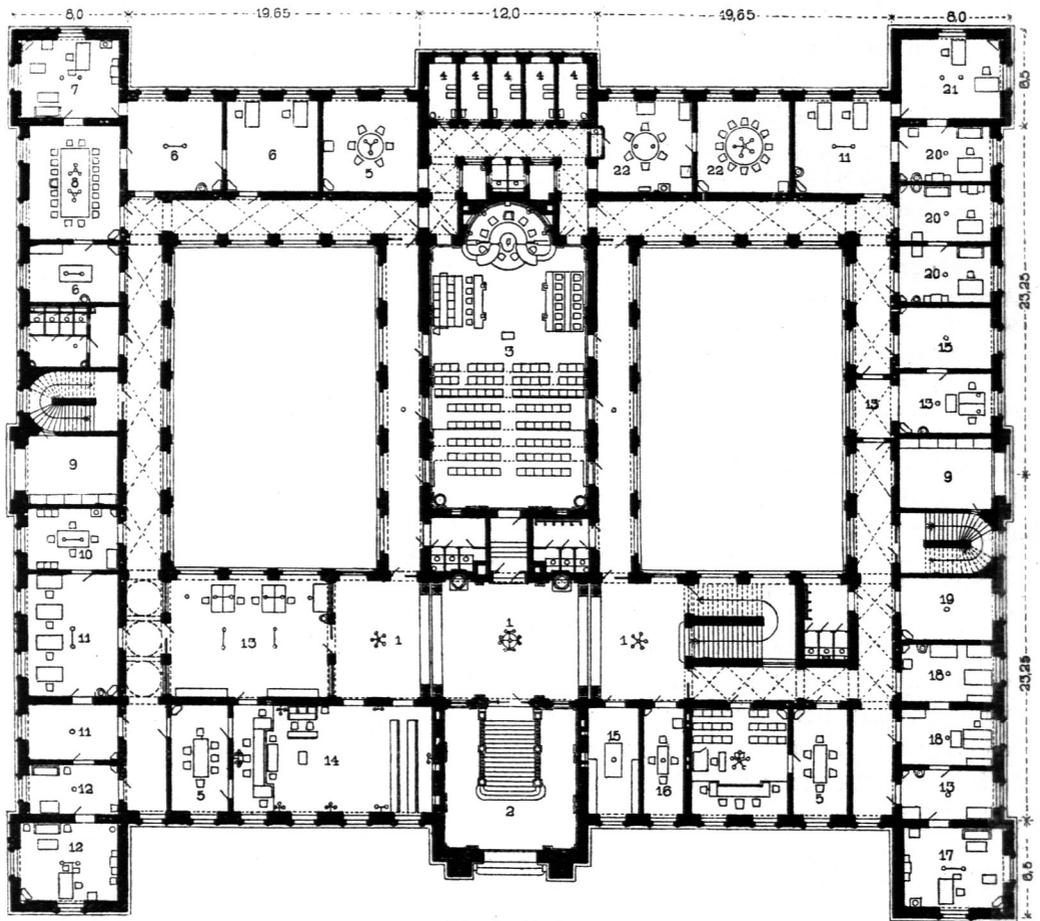
208.  
Typus  
II u. III.

209.  
Typus  
IV.

<sup>208</sup>) Siehe: Zeitfchr. f. Bauw. 1882, S. 511 (Grundrifs-kizze vom Landgerichtshaus zu Guben auf Taf. 59).

<sup>209</sup>) Nach: Zeitfchr. f. Bauw. 1883, S. 361 u. Taf. 52 bis 55 (Fig. 71 u. 72 Facf.-Repr. nach: Taf. 52 u. 53).

Fig. 171.



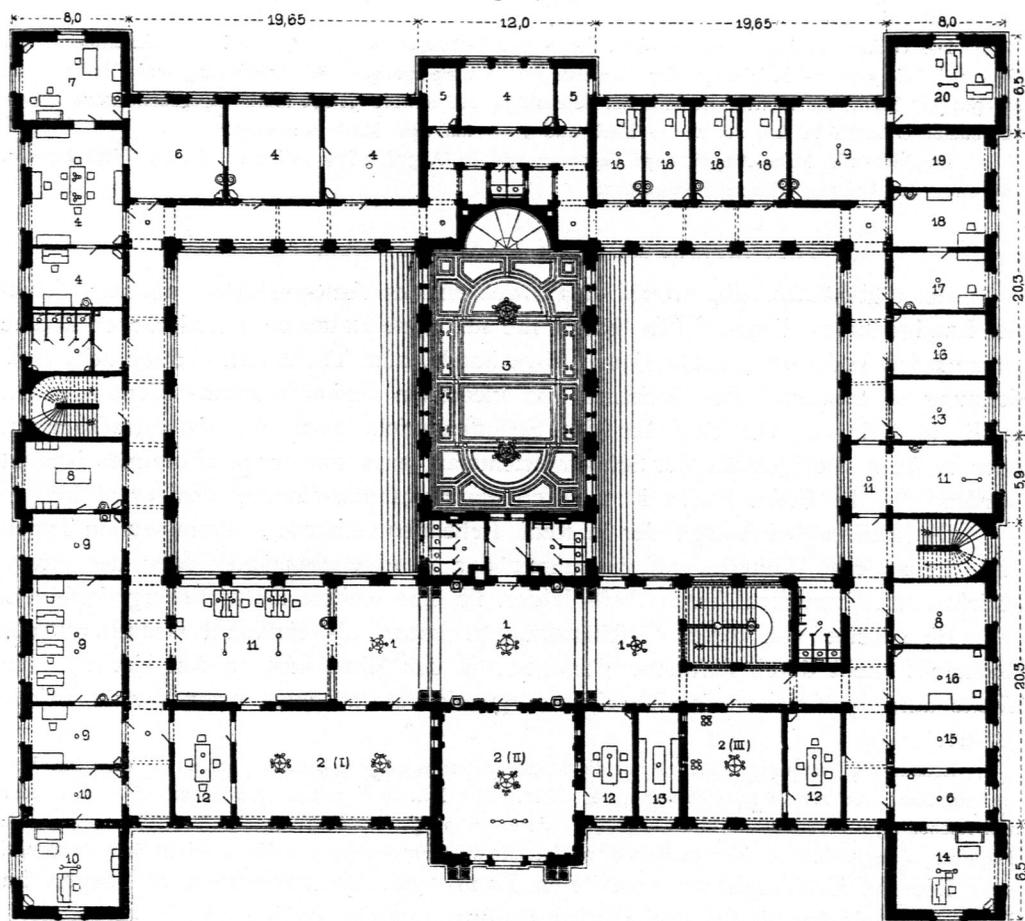
Hauptgeschoss.

Landgerichtshaus

- |                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Flurhalle.                      | 12. Präsident.              |
| 2. Vorhalle.                       | 13. Vorzimmer.              |
| 3. Schwurgerichtssaal.             | 14. Strafkammer.            |
| 4. Gefangenzellen.                 | 15. Zeugenzimmer.           |
| 5. Berathungszimmer der Richter.   | 16. Sachverständigenzimmer. |
| 6. Zimmer der Räte.                | 17. Kammer-Director II.     |
| 7. Kammer-Director I.              | 18. Caffé.                  |
| 8. Sitzungszimmer und Bibliothek.  | 19. Amtsanwaltszimmer.      |
| 9. Vorraths-, bezw. Effecten-Raum. | 20. Staatsanwaltszimmer.    |
| 10. Zimmer für Vertheidiger.       | 21. Affefforenzimmer.       |
| 11. Gerichtschreiberei.            | 22. Zimmer für Geschworene. |

lischen und französischen Schiefer, die Mittelflügel und Plattformen mit verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Haupttreppe ist mit Granitstufen, die an den Vorderseiten geschliffen sind, und mit Balustraden von verschiedenfarbigem Zöblitzer Serpentinfein ausgerüstet. Die Vorhalle hat Mosaik-Fußboden erhalten. Die Flurhallen, gleich den Corridoren mit Terrazzo belegt, schmücken Bildwerke: im unteren Hauptgeschoss zu beiden Seiten des Einganges nach dem Schwurgerichtssaal die sitzenden Figuren der Weisheit und Gerechtigkeit (von *Hähnel*), in französischem Kalkstein gearbeitet; im Obergeschoss, in 4 Nischen auf Postamenten, die Büsten sächsischer Regenten (nach *Rietchel*'schen und *Hähnel*'schen Modellen von *Behrens* angefertigt). Die Ausstattung des Schwurgerichtssaales (siehe den Querschnitt auf umstehender Tafel), mit den schwarzgrünen Pilastern aus Stuckmarmor, den mit rothem Stucco luftro bekleideten Wandflächen, den in Steinton gehaltenen Gesimfen, den gemalten Fenstern von Cathedralglas und den schwarzen, matt und glänzend

Fig. 172.



Obergefchofs.

zu Zwickau 209).

Arch.: *Wanckel*.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Flurhalle.                              | 11. Vorzimmer.                                      |
| 2. Civilkammer.                            | 12. Berathungszimmer.                               |
| 3. Schwurgerichtssaal.                     | 13. Zeugenzimmer.                                   |
| 4. Zimmer der Rathe.                      | 14. Kammer-Director II.                             |
| 5. Gefangenzellen.                         | 15. Parteien-Zimmer.                                |
| 6. Vor- und Kanzleizimmer.                 | 16. Warte- und Zeugenzimmer fur vornehme Personen. |
| 7. Abtheilungsvorstand.                    | 17. Secretar.                                      |
| 8. Rechtsanwalts-, bezw. Sachwalterzimmer. | 18. Untersuchungsrichter.                           |
| 9. Gerichtschreiberei.                     | 19. Effecten-Zimmer.                                |
| 10. Kammer-Director I.                     | 20. Zimmer fur Referendare.                        |

gehaltenen Thuren und Mobeln, macht einen der Bestimmung angemessenen, ernsten Eindruck; die Buste des regierenden Konigs *Albert* (von *Schilling* in carrarischem Marmor ausgefuhrt) ist auf einer Marmor-Console in der groen Nische uber dem Prasidentensitze aufgestellt. Der groere Civilsaal hat eine Holzdecke und entsprechende Wandbekleidungen erhalten; die durch Pilaster getrennten Felder sind in den Fullungen mit Stofftapeten uberspannt. Der uber dem Haupteingang gelegene zweite Civilsaal ist mit groer Kehle und Stichkappen reich ausgestattet und in Genueser Manier gemalt. Die inneren Thuren und Paneele sind durchgangig von vollstandig abstreiem polnischen Kiefernholz mit starken, gekehlten Fullungsrahmen angefertigt und zum grosten Theile nur lackirt, so dafs die Textur des Holzes sichtbar geblieben ist. Die Fußboden sind mit eichenen Riemen, bezw. mit Parquettafeln belegt.

Die Beheizung erfolgt im Erdgefchofs mittels *Born'scher* und Regulir-Oefen, in den Verhandlungs-

fälen und Zeugenzimmern mittels Dampf-Luftheizung, in den übrigen Räumen der Obergeschosse mittels Warmwasserheizung.

Die Gesamtbaukosten sind, einschl. der Sammelheizungen, der Trink- und Nutzwasserleitungen, der Gas- und Telegraphen-Einrichtung, der Planierungen, Einfriedigungen, Wasserableitung und Pflasterungen, auf 909 367 Mark, die Kosten der Mobiliar-Beschaffung auf weitere 31 000 Mark angegeben, wonach 1 qm überbauter Grundfläche sich auf 269,53 Mark und 1 cbm auf 14,99 Mark berechnet.

Das Gebäude, Mitte August 1876 begonnen und im August 1879 vollendet, ist nach dem Entwurf und unter der Leitung *Wanckel's* ausgeführt.

### β) Geschäftshäuser für Land- und Amtsgerichte.

Geschäftshäuser, die sowohl den Zwecken des Amtsgerichtes, als auch jenen des Landgerichtes dienen sollen, haben die für beide Instanzen erforderlichen Räume zu umfassen und dem gemäß eine entsprechende, zum Theile sehr beträchtliche Ausdehnung zu erhalten. Bei Gerichten von kleinerem Geschäftsumfang dient zuweilen (z. B. in Ostrowo) der Saal für das Schöffengericht auch für die Strafkammer, oder es kann nöthigenfalls der Schwurgerichtssaal auch von der Strafkammer benutzt werden<sup>210</sup>). In diesen Fällen ist zugleich ein Berathungszimmer weniger nöthig.

Die meisten bei Anlage der in Rede stehenden Gebäude vorkommenden Typen sind theils ohne Weiteres auf diejenigen der Landgerichtshäuser oder der Amtsgerichtshäuser zurückzuführen; theils bilden sie eine weitere Entwicklung derselben.

Eine Reihe von diesen Geschäftshäusern haben als einfachste Grundform das Rechteck, meist durch schwache Vorlagen, in der Mitte und an den Enden, zum Theile durch grössere an der Rückseite ausgezeichnet und durch einen Mittel-Corridor getheilt<sup>211</sup>).

Letzterer ist mitunter nicht bis an die beiden Seitenenden durchgeführt, wenn an dieselben Verhandlungssäle quer zur Längenrichtung gelegt sind. Der Mittelbau nimmt gewöhnlich einen Saal oder zwei solcher über einander auf; im Erdgeschosse darunter pflegt die Eingangshalle und hinter dieser die Haupttreppe angeordnet zu sein; man findet wohl auch zwei Treppen symmetrisch zu beiden Seiten angelegt.

Die auf Eckbauplätzen errichteten Land- und Amtsgerichtshäuser pflegen im Grundriss nach der hierfür geeigneten L-Form gebildet zu sein<sup>212</sup>).

Die beiden Gebäudeflügel haben grösstentheils, gleich wie Typus I, Mittel-Corridore; auch die Treppen und Verhandlungssäle sind ähnlich vertheilt; der Schwurgerichtssaal liegt in einem durch Vorlagen ausgeprägten Querbau des rückwärtigen Theiles des Seitenflügels.

Auch die in Art. 207 (S. 198) beim Landgerichtshaus zu Potsdam eingehend beschriebene Grundrissanordnung ist wohl geeignet für die Geschäftshäuser der Amts- und Landgerichte<sup>213</sup>).

Zu gleichem Behufe dient die  $\sqsubset$ -förmige Grundrissgestalt, deren Flügel theils mit Mittel-Corridoren, theils mit Seiten-Corridoren versehen und mehrfach<sup>214</sup>) ganz ähnlich angelegt sind, wie das in Art. 208 (S. 201) beschriebene, 5 Kammern umfassende Landgerichtshaus zu Essen.

Zu diesem Typus gehört auch das Geschäftshaus des Landgerichtes und Amtsgerichtes zu Aachen<sup>215</sup>), bei dem indess die ursprüngliche einfache  $\sqsubset$ -Form durch

<sup>210</sup>) Siehe: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 80, Tab. I, Sp. b u. c.

<sup>211</sup>) Vergl. Beschreibung der Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Meseritz, Ostrowo (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1882, Bl. 22 u. 1884, S. 85), ferner zu Hirschberg, Cottbus und Osnabrück (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 38, 41, 46).

<sup>212</sup>) Diese Anordnung haben die Land- und Amtsgerichtshäuser zu Schneidemühl (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1882, Bl. 22), so wie zu Konitz, Duisburg, Posen, Stargard, Altona (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 30, bezw. 40a, 47, 48, 49).

<sup>213</sup>) Angewendet bei den Gerichtshäusern zu Hechingen, Kiel (siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 44 u. 45), ferner Allenstein und Schweidnitz (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1880, Bl. 70 u. 1884, S. 82).

<sup>214</sup>) Vergl. Plankizzen und Beschreibung der Gerichtshäuser zu Münster i. W. (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1878, S. 588 u. Bl. 63), so wie zu Oppeln (siehe: Zeitchr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70).

<sup>215</sup>) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 439 — ferner: Zeitchr. f. Bauw. 1886, S. 441.

210.  
Umfang.

211.  
Typus  
I.

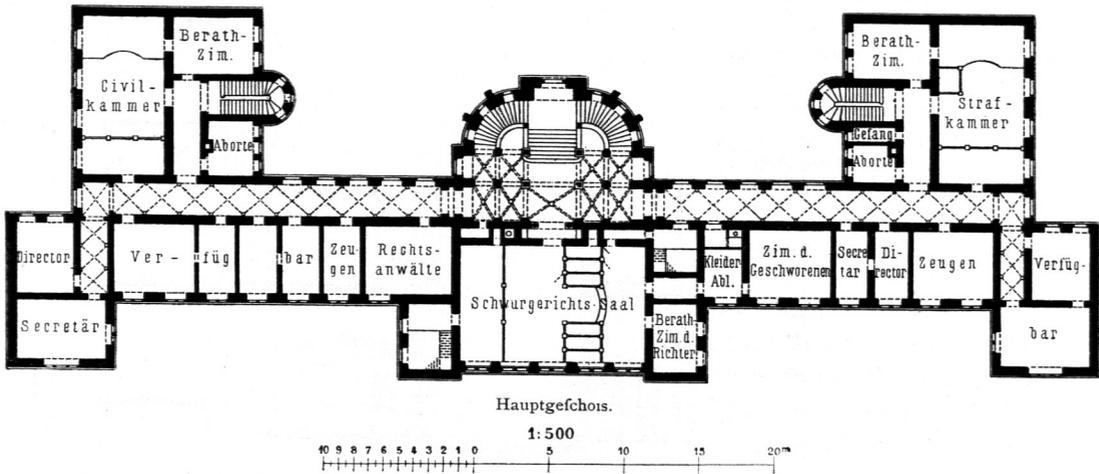
212.  
Typus  
II u. III.

213.  
Typus  
IV.

stark vorspringende, der Vorderfront und den beiden Endseiten angereicherte Bautheile etwas verändert ist.

Das Gebäude hat feinen Platz auf einer 3,5 m über der Strafsenkronen liegenden Erhöhung erhalten, zu welcher an der Vorderfront eine Freitreppe, an der Hinterfront ein allmählich ansteigender Fahrweg führt. In das Erdgeschoss gelangt man durch eine mit drei großen Bogenöffnungen ausgestattete Vorhalle, welche die ganze Länge der Rücklage des Mittelbaues einnimmt. Links liegt die unmittelbar zum Schwurgerichtsfaal führende Treppe, geradeaus der Eingangsflur. Hieran schliessen sich, links beginnend: Zimmer des Castellans, der Parteien und Zeugen, so wie Geschäftsräume für drei Amtsrichter nebst zugehörigen Gerichtschreibereien; ferner im hinteren Flügel: Zahlzimmer, Rechnerzimmer, Schatzkammer, Buchhaltere, endlich zwischen Corridor und Nebentreppe die Aborte. Auf der rechten Seite, wieder von der Mitte ausgehend, folgen auf einander: Zellen, Zimmer für einen weiteren Amtsrichter nebst Gerichtschreiberei, für den Amtsanwalt, für Zeugen und Parteien, ein dreifenstriger Sitzungsfaal für Civilproceffe des Amtsgerichtes, Zimmer des Concurs-Richters nebst Gerichtschreiberei; ferner im hinteren Flügel der dreifenstrige Schöffensaal, dahinter Richterzimmer und Gerichtschreiberei; endlich zwischen Nebentreppe und Corridor eine Haftzelle und Aborte. Die Anordnung und Vertheilung der Räume im Hauptgeschoss ist aus dem

Fig. 173.

Geschäftshaus des Land- und Amtsgerichtes zu Aachen<sup>215)</sup>.

Arch.: Endell.

Grundriss in Fig. 173 zu entnehmen. Das II. Obergeschoss enthält das Bureau des Rechnungs-Revifors, die Registratur des Landgerichtes, die Geschäftsräume des Directors der Handelskammer nebst zugehörigem Secretariat, so wie dasjenige der I. Civilkammer, die Bibliothek, die Staatsanwaltschaft mit den nöthigen Registraturen und Secretariaten, die Zimmer zweier Untersuchungsrichter und der Referendarien, die Botenzimmer und Schreibstuben. Die übrigen noch im II. und I. Obergeschoss verfügbaren Räume sollen bei der in Aussicht stehenden Einrichtung der Grundbuchämter für diesen Zweck verwendet werden.

Für die Durchbildung der Architektur ist, mit Rücksicht auf einige älteren Bauwerke Aachens, der gothische Baustil gewählt worden. Das Gebäude hat einen Sockel aus Niedermendiger Basaltlava erhalten; Vorder- und Seitenfronten sind mit Frankfurter Ziegeln verblendet, Thür- und Fenstereinfassungen aus hell grauem Echternacher Sandstein. Die Eindeckung der Dächer ist in Moselfchiefer auf Schalung nach deutscher Art erfolgt. Sämmtliche Räume sind feuersicher überwölbt, die Decken über dem Erdgeschoss auf Gurtbogen, die des I. und II. Obergeschosses — diejenigen der Sitzungsäle ausgenommen — auf Eifenträgern aus flachen Kappen hergestellt. Die Säle für die Straf- und die Civilkammer sind unter Anwendung von Gurtbogen, welche durch sichtbare Anker gehalten werden, mit je 4 Kreuzgewölben überpannt. Bei der Decke des Schwurgerichtssaales besteht das eigentlich tragende Gerüste aus 4 starken schmiedeeisernen Bogenträgern; auf den unteren Flanck des aus 2 Winkelleifen bestehenden Bogenträgers legen sich entsprechend gegliederte Bogen aus Sandstein, zwischen welche dann in jedem Fensterfeld 4 Kreuzgewölbe mit Sandsteinrippen eingepannt sind. Der untere sichtbare Flanck wird mit schmiede-

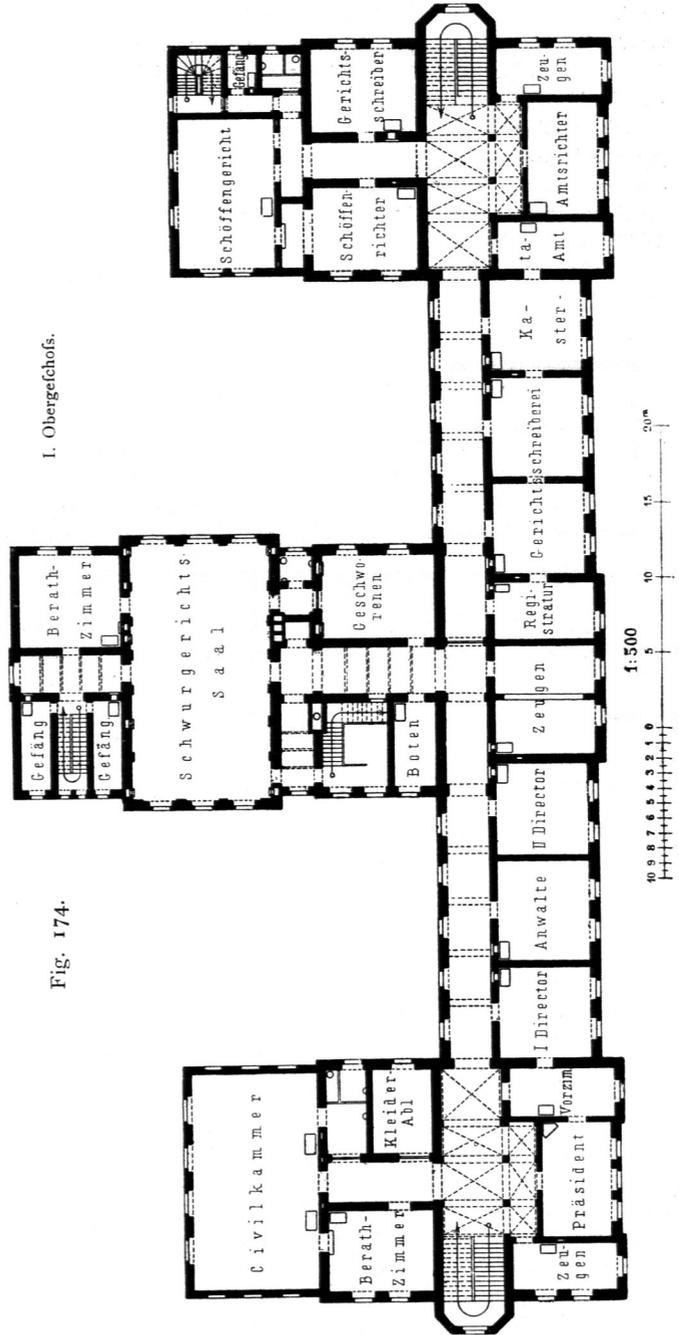
eisernen Ornamenten verziert. Die Haupt- und Nebentreppen follen aus Ruhrkohlenfandftein, einige untergeordnete Treppen, so wie die Kellertreppen aus Niedermendiger Bafaltlava hergestellt werden. Die fämtlichen Fenster und die äufseren Thüren werden aus Eichenholz, die inneren Thüren aus Kiefernholz, die Fußböden der Gefchäftsräume gleichfalls aus 3 cm starkem Kiefernholz, die der Säle aus 2,6 cm starkem Eichenholz angefertigt. Dem Treppenhaus, dem Eingangsflur und den Sälen ist reichere Ausfchmückung, den letzteren Räumen zugleich Ver- glafung aus Cathedralglas in Blei- faßung zudedacht. Für den Schwur- gerichtsfaal ist Feuerluftheizung mit angemessenen Einrichtungen für Luft- erneuerung, für fämtliche übrigen Räume Warmwasserheizung ange- ordnet.

Mit der Ausführung des im Ministerium der öffentlichen Ar- beiten unter Leitung *Endell's* aus- gearbeiteten Entwurfes wurde im September 1883 begonnen; zum October 1887 foll das Gebäude feiner Bestimmung übergeben werden. An Geldmitteln find bewil- ligt: 1) für das Hauptgebäude 624 000 Mark <sup>216)</sup>, 2) für die Dienst- geräthchaften 30 000 Mark, 3) für die Nebenbaulichkeiten 75 000 Mark, zufamen 729 000 Mark.

Der Grundriß in L-Form erfährt eine wesentliche Ent- wicklung und Erweiterung durch Anreihung eines rück- wärtigen Flügels in der Rich- tung der Hauptaxe, der hauptsächlich zur Aufnahme des Schwurgerichtes dient. Schon das in Art. 207 (S. 200) erwähnte Landgerichtshaus zu Dortmund zeigt diesen Typus.

Als Beispiel einer in dieser Weise geplanten An- lage diene das Gefchäfts- haus für das Land- und Amts- gericht zu Lyck in Ost- preußen (Fig. 174 u. 175 <sup>217)</sup>.

Das in freier Lage errich- tete Gebäude hat eine Länge von 82,8 m und eine größte Tiefe von 37,2 m. Für das mit 5 Richtern besetzte Amtsgericht dient der Theil rechts vom Mittelbau, für das Landgericht, welches 3 Civilkammern, 1 Strafkammer und das Schwurgericht umfaßt, der ganze übrige Theil des Haufes. Der Hauptbau des- selben ist dreigeschoßig; zweigeschoßig find der ganze rückwärtige Mittelflügel und die hinteren Anbauten

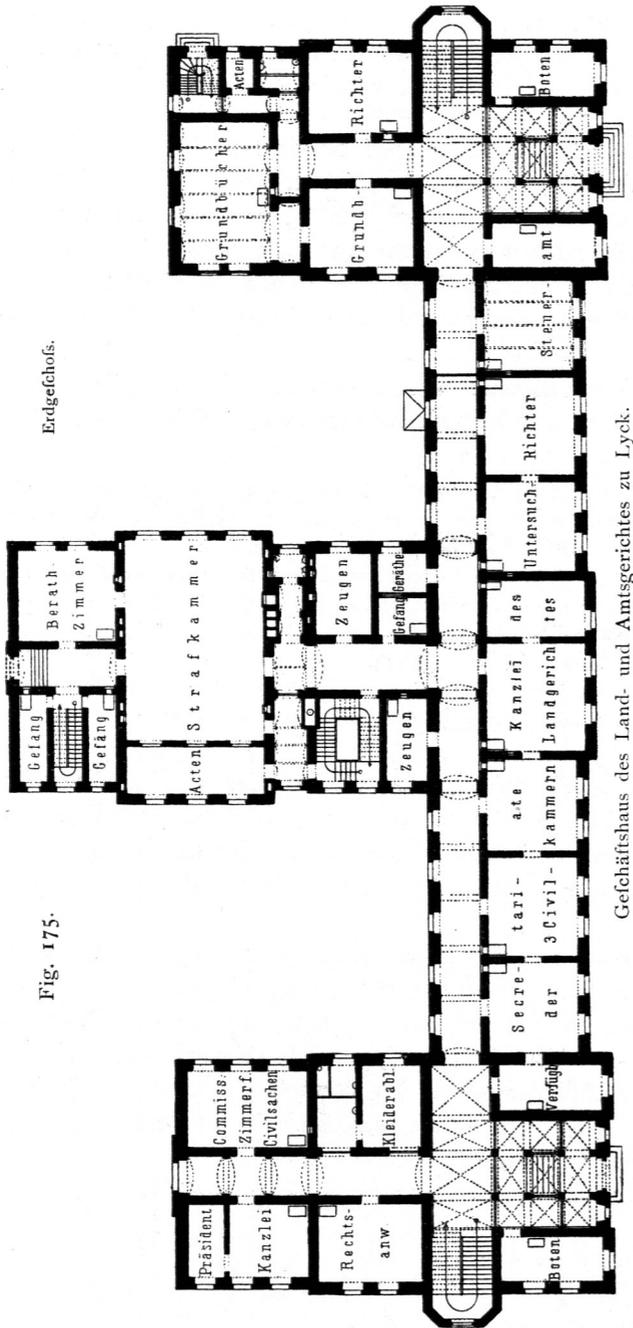


I. Obergefchoß.

Fig. 174.

214. Typus V.

der Seitenflügel, welche die Säle der Civilkammer, bzw. des Schöffengerichtes enthalten. Fig. 174 u. 175 veranschaulichen die Eintheilung des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses. Der Theilung des Hauses für Amtsgericht und Landgericht entsprechend, sind zwei Eingänge an den Eckvorlagen der Hauptfront, mit zugehörigen Flurhallen und Treppen, letztere an den Enden des Längs-Corridors angeordnet. Außer-



Erdgeschoss.

Fig. 175.

Geschäftshaus des Land- und Amtsgerichtes zu Lyck.

dem liegt im Mittelbau eine dritte Treppe, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Stockwerken vermittelt und mittels deren das Publicum zu den Sälen des Schwurgerichtes und der Strafkammer gelangt; zu den Gefängenzellen, deren welche fowohl hinter diesen Sälen, als nächst dem Schöffensaal untergebracht sind, führen Nebentreppen mit besonderen Eingängen. Das II. Obergeschofs enthält einerseits die Zimmer für den 4. und 5. Amtsrichter, Zeugen und Parteien, Boten, ferner Kanzleien, Gerichtsschreiberei für Civilproceß- und Bagatell-Sachen, so wie die Registratur des Amtsgerichtes; andererseits sind die Geschäftsräume des 1. und 2. Staatsanwaltes nebst Gehilfen, Secretariat und Registratur, Zimmer für einen Rechnungs-Revifor, für Boten, so wie ein Raum für *corpora delicti*, endlich Aborte angereiht. Das Kellergeschofs umfaßt Wohnungen für den Amtsgerichts-Castellan und den Landgerichts-Castellan, Räume für Utensilien, Brennmaterial und Keller.

Der äußere Aufbau zeigt eine Plinthe aus bearbeiteten Granitquadern, darüber Verblendung aus hell rothen Backsteinen mit glazierten Schichten- und Profilsteinen für die Gefimfe. Zwischen den gekuppelten Fenstern des II. Obergeschoffes sind Dreiviertelsäulen von schlesischem Sandstein. Ein kräftig ausladendes Confolen-Gefims krönt den Bau. Schwurgerichtssaal und Strafkammer haben Feuerluftheizung mit Sauglüftung; sämmtliche übrigen Räume werden mit Kachelöfen geheizt.

Das Gebäude wurde in der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel etc. zu Berlin entworfen und 1879—81 ausgeführt. Die Baukosten betragen: 1) für das Hauptgebäude 446400 Mark (248 Mark für 1qm und 14,88 Mark für 1cbm, den Rauminhalt von Kellerfohle bis Ober-

<sup>216)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 441 beträgt die Anschlagssumme 580000 Mark oder 357,87 Mark für 1qm und 20,20 Mark für 1cbm.

<sup>217)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 543 u. Bl. 70.

kante Hauptgefims gerechnet), 2) für Nebenbaulichkeiten 42300 Mark, 3) für Inventar-Beschaffung (Mobilier, Beleuchtungsgegenstände, Klingelzüge, Aborteinrichtung etc.) 16000 Mark; fomit Gesamtkosten 504700 Mark.

Demselben Grundrifs-Typus gehören die Gerichtshäuser zu Graudenz<sup>218)</sup>, Erfurt<sup>219)</sup>, Hannover<sup>220)</sup>, Braunschweig<sup>221)</sup> und Hamburg<sup>222)</sup> an.

Bei den beiden letzteren Beispielen ist der Schwurgerichtssaal mit feiner Hauptaxe in diejenige der ganzen Bauanlage gelegt und sowohl von der einen Schmalfseite, als von Corridoren an den beiden Langseiten zugänglich gemacht. Besonders stattlich und zweckmäßig erscheint die Anlage der Hauptfälle in Verbindung mit Flurhalle und Treppen im Gerichtshause zu Hamburg.

215.  
Typus  
VI.

Eine wesentliche Veränderung erfährt der so eben betrachtete Grundrifs-Typus, wenn die Seitenflügel ganz in Wegfall kommen, das Vorderhaus nur einen kurzen Frontbau bildet, der Mittelbau aber der Tiefe nach verlängert wird. Es entsteht dann eine Grundrifsanordnung, die auch unmittelbar aus dem Typus in Art. 207 (S. 198) abzuleiten ist, und welche in solchen Fällen, in denen die Gestaltung der Baustelle die Errichtung eines Tiefbaues erheischt, als die geeignetste für das Gerichtshaus erscheint.

Dies war der Fall beim Geschäftshause für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, das als eines der bemerkenswertheften Beispiele dieser Art zu bezeichnen ist.

Unter Hinweis auf Abbildung und Beschreibung des Gebäudes in den unten<sup>223)</sup> angegebenen Quellen sei hier nur bemerkt, daß dasselbe in Folge der nach der Vorderfront stark abfallenden Baustelle an der Thalseite ein Erdgeschofs und 3 Stockwerke darüber, an der Bergseite aber nur ein Erdgeschofs in der Höhe des vorderen II. Obergeschoffes enthält (siehe den Lageplan dieses Gerichtshauses sammt dem zugehörigen Gefängnis im nächsten Kapitel, unter e). Im Vorderhause sind im Erdgeschofs und I. Obergeschofs 2 kleine Sitzungssäle und andere Geschäftsräume der Amtsgerichte, im II. Obergeschofs solche des Landgerichtes und im III. die Zimmer der Staatsanwaltschaft vertheilt. Im rückwärtigen Mittelflügel, der durch Umgänge um das Haupttreppenhaus mit dem Vorderhause in Verbindung steht, liegen alle übrigen Geschäftsräume, die Verhandlungssäle des Schöffengerichtes, der Civil- und Strafkammer, so wie des Schwurgerichtes.

Im Wesentlichen zeigt dieselbe Planbildung für Tiefbau das Geschäftshaus für die Amts- und Landgerichte zu Liegnitz<sup>224)</sup>, und ganz ähnlich ist diejenige des schon in Art. 208 (S. 201) kurz beschriebenen Landgerichtshauses zu Guben.

Bei beiden Beispielen liegt der Schwurgerichtssaal und unter diesem ein anderer Verhandlungssaal im Vorbau in der Axe der Hauptfront.

216.  
Typus  
VII.

In letzter Reihe ist noch der Grundrifs-Typus in **V**- oder Winkelform zu erwähnen, welcher für die auf Eckbauplätzen zu errichtenden Gerichtshäuser unter Umständen noch geeigneter ist, als der in Art. 212 (S. 204) beschriebene Typus II. Von der Anordnung des letzteren weicht die des Typus VII dadurch ab, daß die Raumvertheilung symmetrisch zur Halbierungslinie des Winkels getroffen, die Spitze desselben abgestumpft und durch einen Vorbau ausgezeichnet ist, in dessen Axe die Eingangshalle und darüber Sitzungssäle gelegt sind.

Beispiele solcher Art sind die Land- und Amts-Gerichtshäuser zu Braunsberg<sup>225)</sup> und Stendal<sup>226)</sup>.

218) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 29.

219) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 586 u. Bl. 63.

220) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 541 u. Bl. 70.

221) Siehe: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326.

222) Siehe ebendaf., so wie: Deutsche Bauz. 1884, S. 117.

223) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 542 u. Bl. 70 — ferner: Deutsche Bauz. 1882, S. 336.

224) Siehe: Statistische Nachweisungen etc. XII, Nr. 42.

225) Siehe: Zeitschr. f. Bauw. 1880, S. 537 u. Bl. 70.

226) Siehe: Statistische Nachweisungen etc., XII, Nr. 50.

γ) Geschäftshäuser für einzelne Gerichtsabtheilungen.

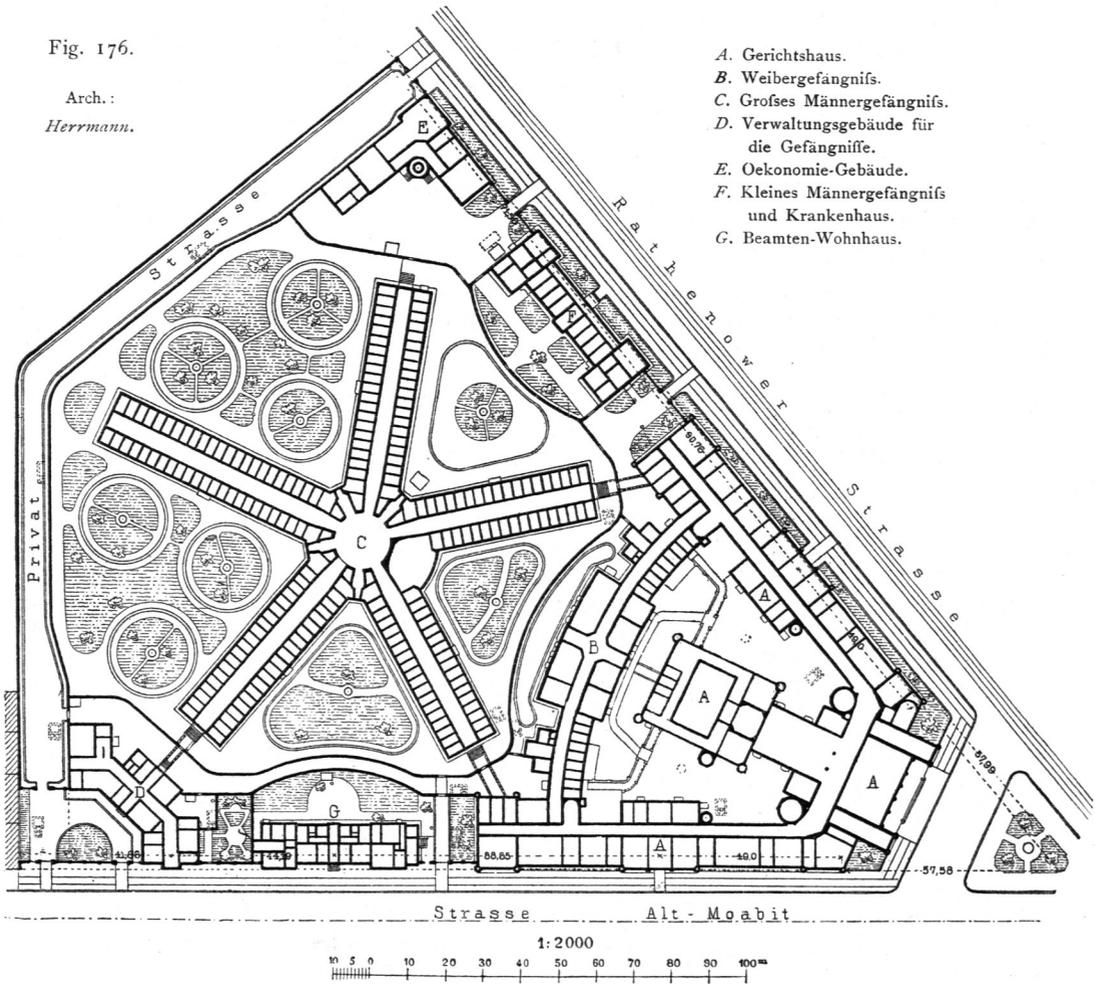
Unter den mit dieser Ueberschrift bezeichneten Gerichtsgebäuden sind als die wichtigsten diejenigen Geschäftshäuser zu nennen, welche die Strafabtheilungen der Amtsgerichte und Landgerichte in einem Gebäude in der Nähe des Gefängnisses, die Civilabtheilungen beider aber in einem gefondert liegenden Haufe enthalten.

Ein hervorragendes Beispiel ersterer Art ist das Criminal-Gerichtshaus zu Berlin im Stadttheil Moabit<sup>227)</sup>, das die Planbildung von Typus VII (siehe Art. 216, S. 208) zeigt.

227.  
Beispiel  
I.

Fig. 176.

Arch.:  
Herrmann.



Criminalgerichts-Etabliffement zu Berlin-Moabit<sup>227)</sup>.

Unter Hinweis auf die ausführliche, unten angegebene Veröffentlichung wird aufser dem Blockplan (Fig. 176<sup>227)</sup> der ganzen zusammengehörigen Gebäudegruppe nur kurz mitgetheilt, daß das mit A bezeichnete Gerichtshaus eine Grundfläche von 5040 qm bedeckt und sämtliche für die Untersuchung und Aburtheilung in Straffachen erforderlichen Geschäftsräume der beiden Berliner Landgerichte I und II, namentlich 4 Sitzungssäle für Strafkammern und 2 große Schwurgerichtssäle mit allem Zubehör, ferner 9 Schöffensäle, nebst den nöthigen Berathungszimmern, Gerichtschreibereien, Zimmern für Richter, Sachverständige und Zeugen, Räume der Staatsanwaltschaft, Anwälte, Rechtsanwälte, der Directoren und Präfi-

<sup>227)</sup> Siehe: HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etabliffement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15 u. Bl. 20.

dentent etc., im Ganzen 15 Verhandlungssäle und 164 andere Geschäftsräume enthält, Wohnungen der Unterbeamten und Räume des Sockelgeschosses nicht mitgezählt. Eine große Eingangshalle im Frontbau und zwei Durchfahrten in den Mitten der Seitenfronten führen in das Gebäude-Innere und in die Höfe; aufser der Haupttreppe im Mittelbau vermitteln 8 Nebentreppen den Verkehr zwischen den Geschossen. Der große, in Fig. 147 (S. 179) dargestellte Schwurgerichtssaal liegt über der Eingangshalle im Vorbau der Hauptfront, der kleinere Schwurgerichtssaal im rückwärtigen Theile des Mittelflügels quer zur Hauptaxe in halber Höhe des Erdgeschosses. Die übrigen 13 Säle, die 4 Strafkammer-Säle (3-fenstlig), die 9 Schöffensäle (2-fenstlig) sind in den Geschossen der Seitenflügel vertheilt.

Dieses Gerichtshaus wurde von *Herrmann* unter Mitwirkung *Buffé's* entworfen und 1877–82 ausgeführt. Die Baukosten betragen im Ganzen (einschl. der Kosten des figürlichen Schmuckes und der 150 400 Mark betragenden Ausstattung, so wie der Einrichtung von Heizung und Lüftung) rund 2 958 000 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm bebauter Grundfläche 583 Mark und auf 1 cbm Rauminhalt 26,50 Mark.

Ein anderes bemerkenswerthes Strafgerichtshaus ist das bereits in Art. 214 (S. 208) kurz erwähnte zu Hamburg. Nur für Zwecke des Schwurgerichtes dient das Gerichtshaus zu Lüneburg<sup>228)</sup>.

218.  
Beispiel  
II.

Eine in mancher Beziehung eigenartige Anlage hat ferner das neue Geschäftshaus für die Civil-Abtheilungen des Landgerichtes und Amtsgerichtes Berlin II erhalten (Fig. 177 u. 178<sup>229)</sup>.

Das Bauwerk liegt im Südwesten von Berlin, an demjenigen Theile der nördlichen Uferstraße des Schifffahrts-Canals, der als »Halleches Ufer« bezeichnet wird, mit der Hauptfront gegen Süden gewendet. An das rund 80 m lange Vordergebäude schließt sich nach hinten ein breiter Mittelflügel an, der wiederum von einem Querhaufe durchkreuzt wird. Es enthält über einem 3,3 m hohen Sockelgeschosse ein Erdgeschoss von 4,8 m, ein I. und II. Obergeschoss von 5,1 m, bezw. 4,5 m Höhe. Der an das Vordergebäude anstoßende Theil des Mittelflügels wird von der großen, durch alle 3 Geschosse reichenden Warthalle und den 2 neben dieser liegenden Haupttreppen (siehe den Durchschnitt in Fig. 178) eingenommen, so daß Vorder- und Hinterhaus nur im Erdgeschoss unmittelbar zusammenhängen, während sonst die Verbindung zwischen ihnen bloß über die Treppen hinweg stattfindet. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, daß zwischen dem Landgericht, welchem die beiden Obergeschosse des Vorderhauses zugewiesen sind, und dem Amtsgerichte, welches die übrigen Räume des Hauses einnimmt, ein unmittelbarer Geschäftsverkehr überhaupt nicht stattfindet, vielmehr eine Absonderung der von beiden Behörden benutzten Gebäudetheile erwünscht ist.

Die Vertheilung der Räume im Erdgeschoss ist aus dem Grundriß in Fig. 177 zu ersehen. Das I. und II. Obergeschoss des Vorderhauses enthalten zwei den mittleren Vorbau der Hauptfront einnehmende Verhandlungssäle von 16,80 × 7,44 m Grundfläche nebst den zugehörigen Berathungszimmern, so wie den Boten-, Parteien- und Anwalts-Zimmern, ferner die nöthigen Geschäftsräume für 4 Civilkammern, deren Directoren und den Präsidenten des Landgerichtes, die Präsidial-Gerichtschreiberei, die General-Registatur, Kanzleien, Bibliothek und Arbeitszimmer. Im Hinterhaufe ist die Eintheilung und Bestimmung der Räume im I. Obergeschoss beinahe dieselbe wie im Erdgeschoss; es finden sich dort die Abtheilungen des Amtsgerichtes für Grundbuch- und Vormundschaftsachen, 2 Vor- und Wartezimmer in den einspringenden Ecken; das II. Obergeschoss enthält 2 Räume für Gerichtsvollzieher, 3 Schreibtuben, 4 Räume für ausgechiedene Acten und 2 weitere zur Verfügung stehende Gelasse.

Noch ist zu bemerken, daß von den Räumen des Amtsgerichtes alle diejenigen in das Erdgeschoss verlegt und um die Warthalle gruppiert sind, welche vom Publicum am stärksten besucht werden. Uebrigens ist durch hallenartige Erweiterung der an die große Warthalle stoßenden Corridorthelle, so wie durch Anlage verschiedener Vor- und Wartezimmer an geeigneter Stelle für die Bedürfnisse des bei Gericht verkehrenden Publicums geforgt.

Die Vorderseite des Gebäudes ist in den Formen italienischer Renaissance durchgebildet, wobei sämtliche Architekturglieder, ferner die Ecken, die Sockel und das ganze Erdgeschoss des Mittelbaues von hell grauem Sandstein hergestellt, die glatten Flächen mit matt rothen Backsteinen verblendet und zum Theile durch eingelegte Buckelquaderstreifen getheilt sind. Die hinteren Seiten sind in Backstein-Rohbau in einfachen Formen ausgeführt. Vorgärten, längs der Seitenflügel der Hauptfront angelegt, trennen diese von der Straße.

Von der Innen-Architektur giebt Fig. 178 einen Begriff; besonderes Interesse erregt die große

<sup>228)</sup> Siehe: *Zeitfchr. f. Bauw.* 1884, S. 83.

<sup>229)</sup> Siehe: *Zeitfchr. f. Bauw.* 1884, S. 80; 1885, S. 135; 1886, S. 438 — ferner: *Deutsche Bauz.* 1885, S. 425.

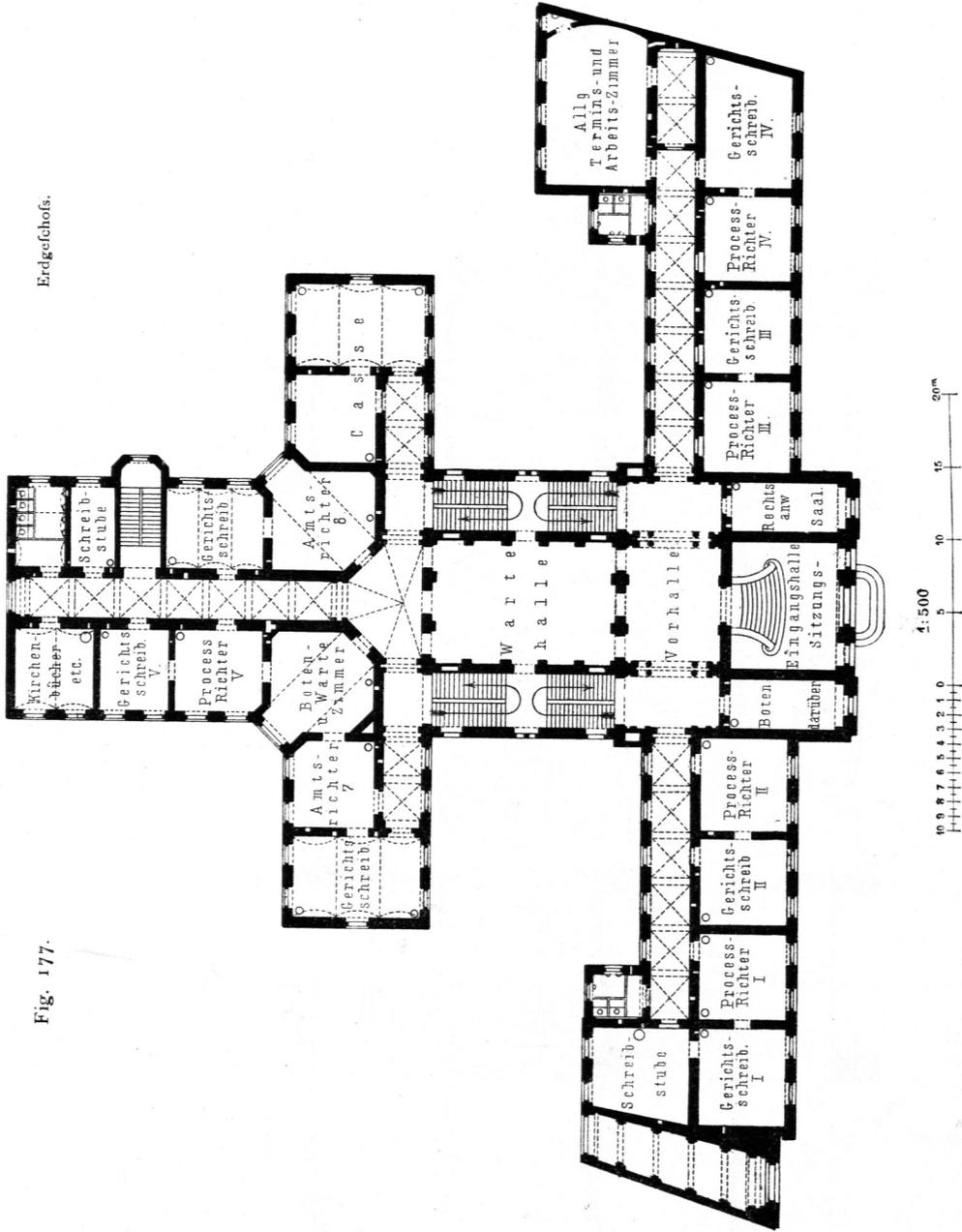
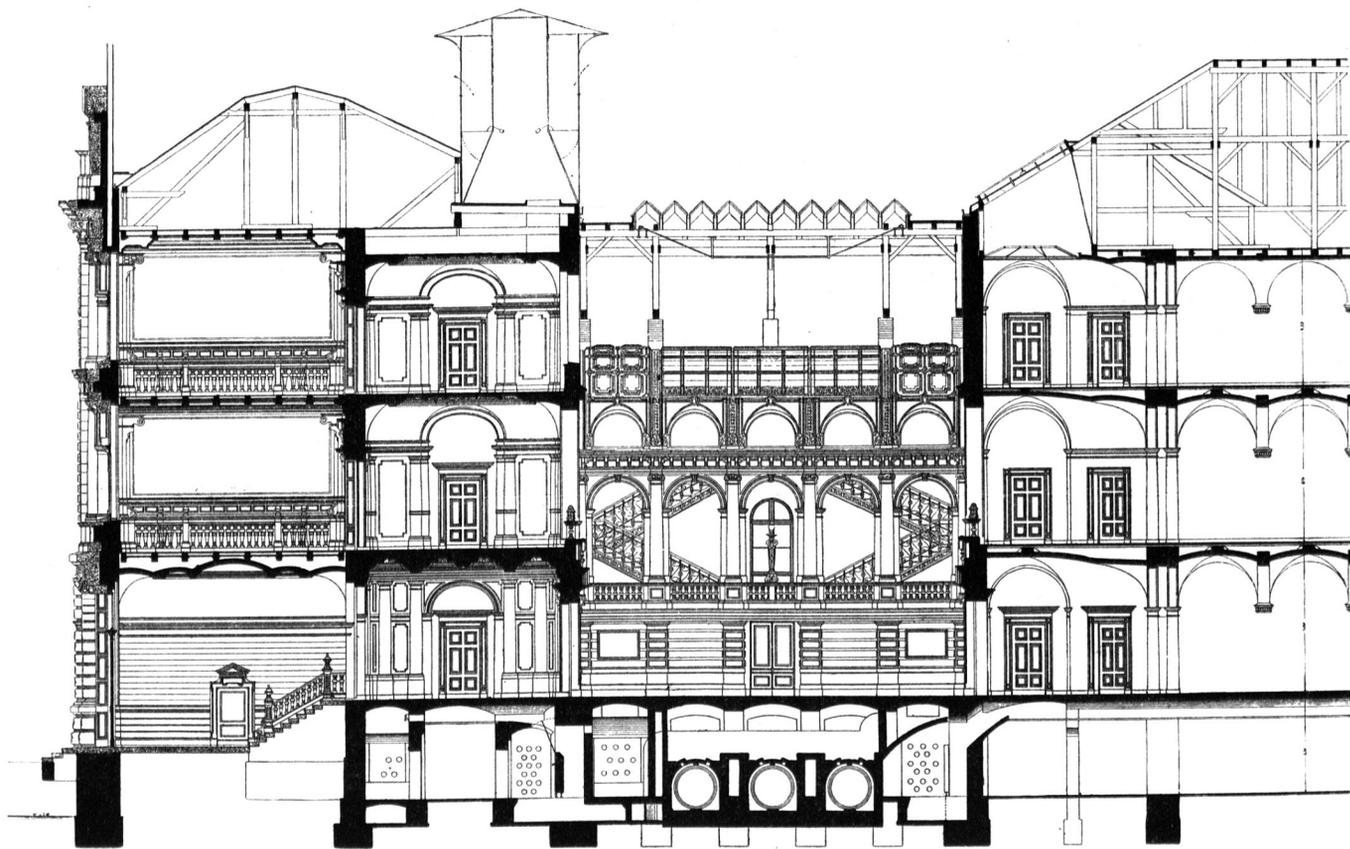


Fig. 177.

Gefächtsaus für die Civilabtheilungen des Landgerichtes und Amtsgerichtes Berlin II 229).

Arch.: Herrmann.

Fig. 178.



1 : 250

Schnitt nach der Hauptaxe des Gerichtshaufes in Fig. 177.

Wartehalle, die in Form eines rundbogigen Tonnengewölbes mit Stichkappen, in gestanztem Zinkblech ausgeführt, überdeckt ist. Die Eintrittshalle und die Vorplätze in der Hauptaxe sind mit caffenierten Gufsdecken zwischen Eifenträgern, die Corridore durch Kreuzgewölbe und Tonnengewölbe mit Stichkappen, die beiden Haupttreppenhäuser durch elliptische Tonnengewölbe mit decorativ ausgebildeten Ankeren überspannt. Sämmtliche Thüren sind nach dem Corridor zu mit Umrahmungen aus englischem Marmor-Cement versehen; aus einem anderen Kunststein, der auch eine beträchtliche Härte erlangt, sind die Wangen und Geländer der Freitreppe in der Eintrittshalle hergestellt; die Säulen bestehen aus Sandstein. Die Haupttreppe ist in Schmiedeeisen mit Stufen aus Oberkirchner Sandstein ausgeführt; sämmtliche übrigen Treppen haben Stufen von schlesischem Granit erhalten. Für den Bodenbelag der Vorräume ist Terrazzo, für denjenigen der Geschäftsräume kieferner Riemen- und Stabfufsboden zur Anwendung gelangt. In den beiden Sitzungssälen des Landgerichtes sind Decken und Wände getäfelt und, gleich den Schranken und anderen Einrichtungsgegenständen, aus Holz, das die Naturfarbe zeigt, hergestellt. Die Erwärmung des Hauses erfolgt durch eine Warmwasserheizung mit Drucklüftung.

Das nach einer Skizze *Herrmann's* von *Kieschke* geplante Bauwerk wurde 1882—85 ausgeführt. Die Anschlagssumme für das Gebäude betrug 815000 Mark (385 Mark für 1 qm und 20 Mark für 1 cbm) und einschl. Nebenbaulichkeiten und Einrichtung rund 900000 Mark.

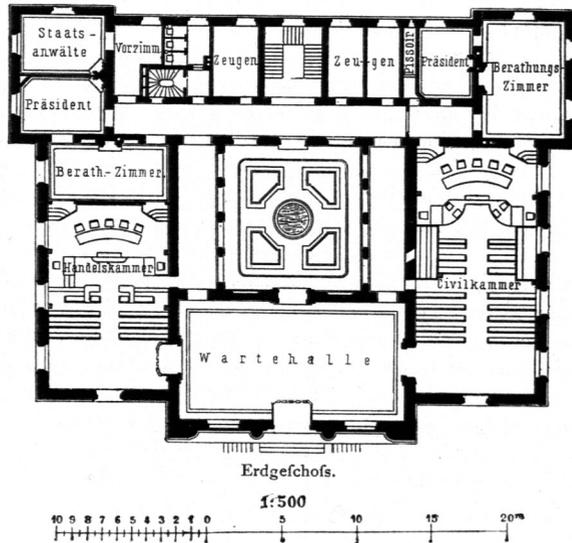
Zu den Geschäftshäusern für einzelne Gerichtsabtheilungen, im Sinne der diesem Kapitel zu Grunde gelegten Eintheilung, gehören auch die meisten Gerichtshäuser des Auslandes, bei deren Anlage selbstverständlich die jeweiligen staatlichen Einrichtungen und örtlichen Erfordernisse maßgebend sind. Sie konnten daher unseren deutschen, unter  $\alpha$  und  $\beta$  unterschiedenen Geschäftshäusern für Landgerichte, bezw. Amts- und Landgerichte nicht unmittelbar an die Seite gestellt werden.

Von der Anlage eines kleineren französischen Gerichtshauses einer Kreishauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement*), welches die nach Art. 198 (S. 185) häufig vorkommende Einrichtung zeigt, das Civil- und Handels-Tribunal darin vereinigt sind, giebt das Gerichtshaus zu Meaux einen Begriff (Fig. 179 <sup>230</sup>).

Im neben stehenden Grundriß des ebenerdigen (Haupt-) Geschosses kommt die Zweitheilung des Hauses, einerseits die Civilkammer, andererseits die Handelskammer, beide durch die Wartehalle getrennt, in einfacher und klarer Weise zum Ausdruck. Nicht minder bestimmt sind diese drei Haupträume im äußeren Aufbau des Hauses ausgeprägt, indem jeder der beiden Verhandlungssäle, so wie die Wartehalle für sich kenntlich und auf die ganze Höhe dieser Gebäudetheile, 7,8 m im Lichten, durchgeführt ist. Der rückwärtige Querflügel hat dagegen eine dreigeschoffige Anlage erhalten, in Folge dessen er beinahe um die ganze Höhe seines II. Obergeschosses den Vorderbau überragt. Die behufs Verbindung der Säle mit den Geschäftsräumen des Hinterbaues angeordneten Hallengänge schließen in der Höhe der Decke des Erdgeschosses ab; der Hof ist deshalb in den beiden Obergeschossen um die Breite dieser Gänge erweitert. Zur Verbindung der einzelnen Geschosse des Hinterbaues dient eine in der Hauptaxe liegende Treppe. Zu derselben führt der gewöhnlich benutzte Eingang auf der Rückseite des Gebäudes, und nächst diesem befindet sich im Sockelgeschosse das Dienztzimmer, so wie die Wohnung des Hauswartes, der zugleich Gerichtsdienner (*huissier et garçon*

219-  
Beispiel  
III.

Fig. 179.



Gerichtshaus zu Meaux <sup>230</sup>).

Arch.: Gamut & Bréaillon.

<sup>230</sup>) Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1885, S. 161 u. Pl. 48 bis 51.

de bureau) ist; der vordere Haupteingang ist dem Publicum nur an den Verhandlungstagen geöffnet. Das nach hinten zu abfallende Grundstück war für die Anlage des Sockelgeschosses günstig. Dasselbe enthält rechts von der Treppe die Eingangshalle, so wie die bereits erwähnten Dienst- und Wohnräume des Gerichtsdieners nebst Küche, links seinen Keller, denjenigen der Gerichtschreiberei, Bedürfnisräume und die Treppe für die Angeklagten. Unter dem ebenfalls unterkellerten Vorderbau liegen die Heizkammern der Feuerluftheizung, mittels deren das Gebäude erwärmt ist. Die Eintheilung des Hauptgeschosses geht aus Fig. 179 hervor<sup>231</sup>); das I. Obergeschoss des rückwärtigen Flügels umfaßt rechts die Räume der Staatsanwaltschaft, links diejenigen der Untersuchungsrichter, das II. Obergeschoss in gleicher Weise die zur Civilkammer, bezw. Handelskammer gehörigen Gerichtschreibereien, Zimmer der Gerichtsvollzieher, für *corpora delicti* und Aborte. Im Dachstocke sind Räume für ausgechiedene Acten.

Das Gebäude ist auf Beton-Fundamente, 1,60 m hoch und 2,0 m breit bei 70 cm Mauerstärke, gegründet. Das in der Hauptfäche aus Bruchsteinen hergestellte Mauerwerk ist an den Fronten bis auf Sockelhöhe mit gespitzten Schichtsteinen, an den Außenwänden der Säle mit Haufsteinen für die Architekturtheile, mit Verblendziegeln für die glatten Flächen bekleidet. Die Außenwände des Hinterbaues sind mit hydraulischem Mörtel geputzt, die Einfassungen der Fenster wiederum aus Verblendziegeln hergestellt. Eiserne Träger, deren Zwischenräume mit Backsteinen ausgerollt sind, bilden die Decken zwischen den Geschossen; Holz-Construction ist für das Dachgebälk angewendet; die Decke der Warthalle hat Holztäfelung erhalten.

Das Gerichtshaus zu Meaux wurde nach den Entwürfen und unter der Leitung von *Gamut & Bréaillon* 1883—84 ausgeführt, nachdem denselben auf Grund ihres bei vorhergegangener Wettbewerfung mit dem ersten Preise ausgezeichneten Planes der Bau übertragen worden war. Die Gesamtaufsumme, einschli. Einrichtungsgegenstände, betrug rund 356000 Mark (445300 Francs) oder 362 Mark für 1 qm bebauter Grundfläche und 27,80 Mark für 1 cbm umbauten Raumes, letzteren von Kellerboden bis Oberkante Hauptgeschosses gerechnet.

Von größerer Bedeutung und Ausdehnung, als das eben betrachtete Beispiel, ist das Gerichtshaus zu Havre (Fig. 180<sup>232</sup>). Dasselbe umfaßt drei Kammern; die erste Kammer, welche in Civildachen, die zweite Kammer, die in Straffachen entscheidet, und die Handelskammer.

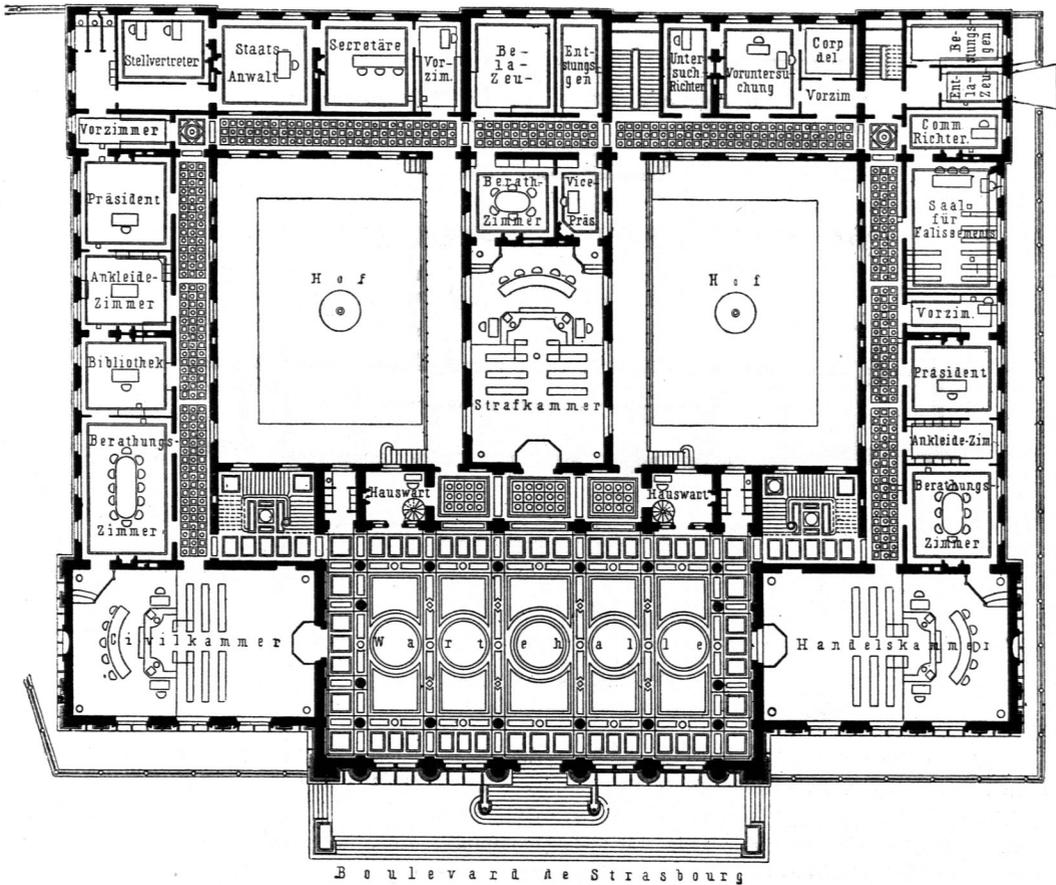
Die hierdurch bedingte Dreitheilung ist in der Grundrißbildung, wie in der inneren und äußeren Erscheinung des Gebäudes, durchgeführt: die drei Verhandlungssäle und die großartige Warthalle sind in der Richtung der Haupt- und Queraxe des Hauses an einander gereiht; sie nehmen den ganzen Vorderbau und den Mittelflügel des Bauwerkes ein; die Warthalle überragt alles Andere; die Seitenflügel und der Hinterbau dagegen sind zweigeschossig und erscheinen, ihrer Bestimmung gemäß, im Charakter des Geschäfts- und Dienstgebäudes, den Sälen in zweckdienlicher Weise angefügt. Das Erdgeschoss, zugleich Hauptgeschoss (Fig. 180), auf einem Unterbau von 3 m Höhe errichtet, ist von der Haupttrasse aus durch eine Freitreppen-Anlage zugänglich; das Eingangsthor führt in die Warthalle, welche 500 qm bedeckt und mit Säulenhallen rings umgeben ist. Von hier aus gelangt man in die drei Verhandlungssäle, an welche sich die zu jedem gehörigen Geschäftsräume reihen; der Verkehr zu denselben wird durch helle, die zwei Höfe umschließenden Corridore vermittelt; dieselben gehen von den Hauswart-Logen aus, welche an den beiden Enden der Warthalle angeordnet sind; in nächster Nähe, links und rechts von dieser, führen zwei Haupttreppen zum Obergeschoss. Die eine derselben dient hauptsächlich dem Verkehre mit der Gerichtschreiberei der Civilkammer, die andere demjenigen der Handelskammer, deren Geschäftsräume und Archive in den Räumen des Obergeschosses, in den beiden Seitenflügeln und in einem Theile des rückwärtigen Flügels, gruppiert sind. Der übrige Theil desselben, vom Mittelbau einschli. bis zum rechten Eckbau, wird im Obergeschoss für die Zimmer der Anwälte und Gerichtsvollzieher, so wie für einen Saal zu gerichtlichen Untersuchungen beansprucht. Eine im zugehörigen Quergang ausmündende dritte Treppe verbindet die beiden Stockwerke in diesem Theile des Gebäudes.

Der 3 m hohe Unterbau ist durchweg gewölbt und umfaßt die Keller und Vorrathsräume, ferner die Heizkammern für die Feuerluftheizung des Gebäudes. Auch die Küchen der beiden Hauswarte sind, unmittelbar unter ihren Logen, im Sockelgeschoss, die zugehörigen Wohn- und Schlafräume im Obergeschoss darüber untergebracht.

<sup>231</sup>) Bezüglich der Einrichtung ist zu bemerken, daß nach Art. 198 (S. 185) die Tribunale 1. Instanz in Frankreich zugleich in Civil- und Straffachen entscheiden und daher die Verhandlungen beider in demselben Saale stattfinden können. Dem gemäß ist im Saal der Civilkammer rechts von den Richtern die Bank der Angeklagten vorgehen; gegenüber befinden sich die Plätze der Journalisten.

<sup>232</sup>) Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44 u. Pl. 189.

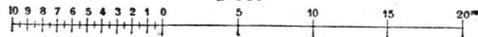
Fig. 180.



Boulevard de Strasbourg

Erdgeschoss.

1:500

Gerichtshaus zu Havre<sup>232)</sup>.

Arch.: Bourdais.

Wegen der Beschaffenheit des Baugrundes mußte das Gebäude auf hölzernen Pfählen, über denen ein durchgehender Betonkörper aus hydraulischem Kalk lagert, gegründet werden. Sämtliche Außenfronten, so wie im Inneren die Wände der Wartehalle sind aus Hauftein, die Scheidewände aus Backstein, die Gebälke der Zwischendecken aus Hohlsteinen, zwischen eisernen Trägern gewölbt, hergestellt. Zur Dach-Construction ist für die Wartehalle Eisen und Holz, für alles Uebrige nur Holz verwendet. Bemerkenswerth ist das Gewölbe, welches die Decke der Wartehalle bildet; sie besteht über dem Mittelschiff aus einem System von böhmischen Kappen, die zwischen Hauftein-Gurtbogen gespannt und durch Quergurten aus demselben Baustoff getheilt sind, während die Seitenschiffe mit flachen Tonnengewölben senkrecht zur Richtung der Außenwände überspannt sind.

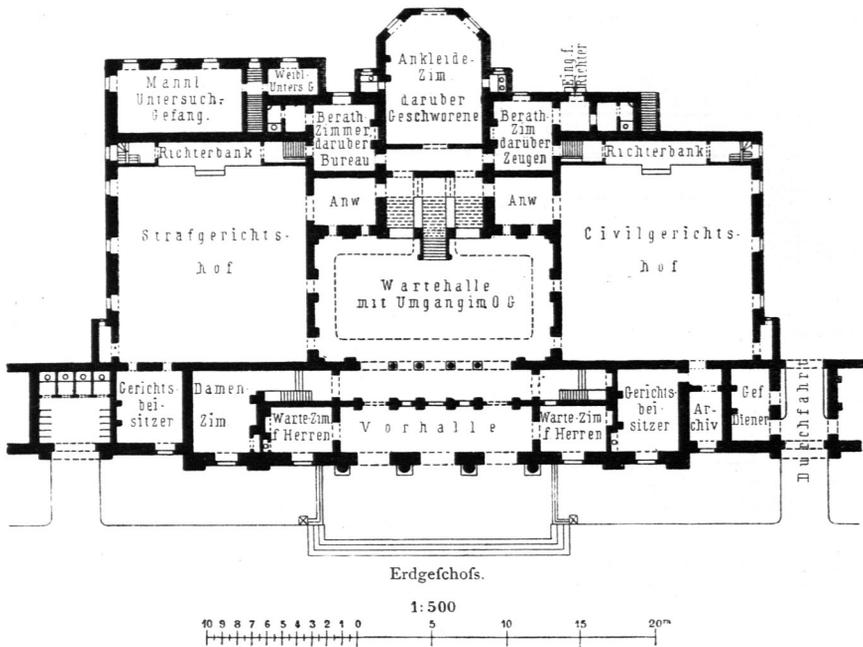
Das Gerichtshaus zu Havre wurde nach dem Entwurf und unter der Leitung von *Bourdais* seit 1873 ausgeführt; bei der vorangegangenen Wettbewerbung war dessen Project als Grundlage für den Bau gewählt worden. Angaben über die Baukosten fehlen.

Zur Veranschaulichung der Anlage eines englischen Gerichtshauses diene das Affen-Gebäude zu Durham (Fig. 181<sup>233)</sup>, welches der in Art. 199 (S. 186) gemachten Schilderung der britischen Landgerichtshäuser entspricht.

221.  
Beispiel  
V.

<sup>233)</sup> Nach: *Builder*, Bd. 28, S. 64.

Fig. 181.

Gerichtshaus zu Durham<sup>233</sup>).

Arch.: Crozier.

Unter Hinweis auf jene Darlegungen sei bezüglich der Raumvertheilung kurz bemerkt, daß das oben stehend dargestellte Erdgeschoss des zweistöckigen Hauses die Säle des Civilgerichtes und des Strafgerichtes nebst zugehörigen Räumen umfaßt, während das Obergeschoss, das großentheils durch diese Verhandlungssäle und die verbindende Wartehalle beansprucht wird, im rückwärtigen Theile hinter der Treppe das geräumige Berathungszimmer der Grofs-Jury (*grand-jury-room*), rechts das Zeugenzimmer, links das Anklage-Bureau des Schwurgerichtes (*indictment office*) enthält. Nach vorn erstreckt sich über Eingangshalle und Corridor der Versammlungssaal des Magistrats; links reihen sich die Geschäftsräume der Bezirks-Polizei (*county police*), rechts diejenigen des Bezirksbaumeisters (*county-surveyor*), so wie Wohn- und Schlafzimmer des Gefängnisauffeheren an. Man gelangt zu diesen Räumen mittels der im Erdgeschoss-Grundriß an den beiden Enden des Längs-Corridors angegebenen Dienstreppen; auch ist die Verbindung mit der Haupttreppe und den rückwärtigen Räumen durch eine die Centralhalle in Gefchoßhöhe umgebende Galerie hergestellt.

Im Erdgeschoss führen von der Centralhalle aus zu jedem der beiden Verhandlungssäle drei Eingänge, von denen der erste für das Publicum, so wie der zweite für Zeugen und Parteien bestimmte Eingang unmittelbar, der dritte von Anwälten etc. benutzte durch das zugehörige Wartezimmer in das Innere führt. Die Richter gelangen durch einen weiteren Eingang in den ihnen zugewiesenen erhöhten Theil der Säle. Der Kron- oder Criminalgerichts-Saal wurde bereits in Fig. 152 (S. 187) abgebildet. Von den Abtheilungen zur linken Seite der Richter sind die höheren Sitzreihen für die Grofs-Jury, die niedrigeren für die Vertreter der Presse bestimmt; die entsprechenden Plätze gegenüber dienen für die Geschworenen bei den Vierteljahrsitzungen, die oberen Reihen für die den Aufruf erwartenden, die unteren für die bei der Verhandlung wirklich beteiligten Geschworenen. Durch einen besonderen Gang gelangen dieselben, unter den hoch gelegenen Bankreihen des Publicums, zu ihrem an der Vorderfront des Hauses befindlichen Zimmer. Vor dem Richtertisch, in Fußbodenhöhe des Saales, ist der Platz für den Gerichtschreiber und vor diesem ein Tisch für Demonstrations-Zwecke; um diesen sind die Sitze der Sachwalter (*solicitors*) und weiterhin, Angesichts der Richter, drei ansteigende Sitzreihen für die plaidirenden Anwälte (*barristers*) angeordnet. Diese Sitzreihen sind getheilt durch die Abtheilung für die Angeklagten (*dock*) und deren Wächter, welche unmittelbar aus den rückwärtigen Zimmern für weibliche oder männliche Gefangene unter dem Saalboden hierher gelangen. Hinter dieser Abtheilung ist der um einige Stufen erhöhte Boden für Parteien und Zeugen; daran schließt sich unmittelbar die Estrade für das Publicum.

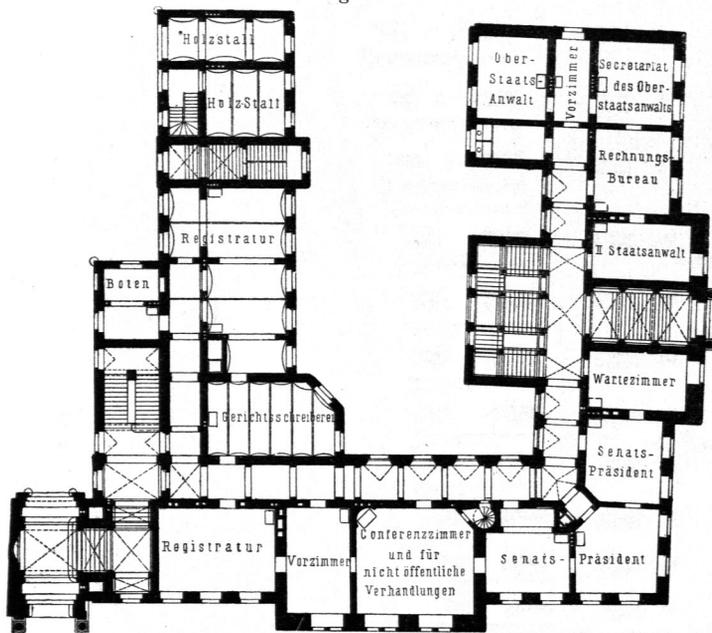
Die Vorkehrungen für Heizung und Lufterneuerung der Säle bieten nichts Bemerkenswerthes; auch die Angaben über Construction und Ausführung können übergangen werden. Dieses Gerichtshaus wurde von *Crosier* erbaut und 1870 in Benutzung genommen.

δ) Geschäftshäuser für Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte pflegen Bestandtheile der nachstehend (unter 3) zu betrachtenden Justizpaläste zu bilden. Eine Ausnahme hiervon macht das Geschäftshaus des Oberlandesgerichtes zu Pofen, welches bislang das einzige in Deutschland ausschließlich für Zwecke der obersten Gerichtsbehörde einer Provinz ausgeführte Gebäude ist. Die Anlage desselben ist aus Fig. 182 u. 183 zu entnehmen<sup>234)</sup>.

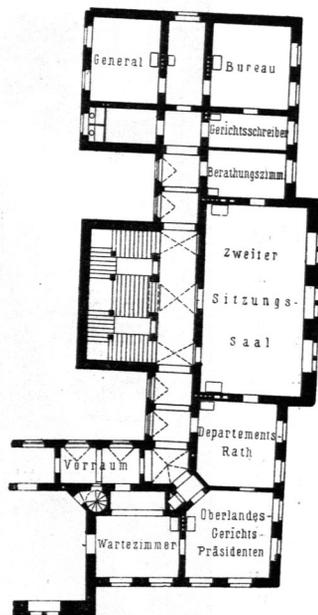
222.  
Oberlandes-  
gerichte.

Fig. 182.



Erdgeschoss.

Fig. 183.



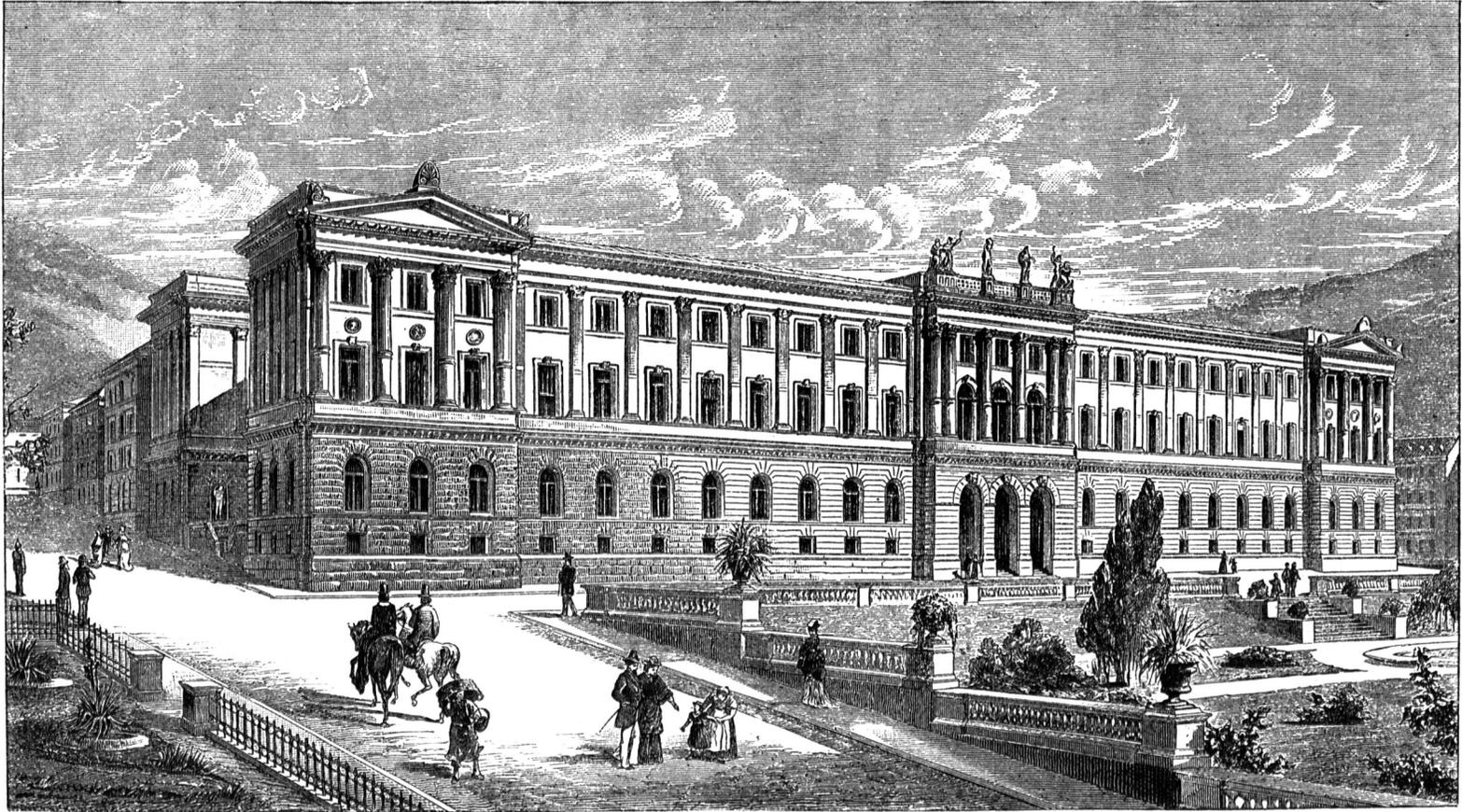
Theil des I. Obergeschosses.

Geschäftshaus für das Oberlandesgericht zu Pofen. — 1/500 n. Gr.

Das an der Ecke des Sapiiha-Platzes und der Friedrichstraße errichtete Haus besteht aus Keller-geschofs, Erdgeschofs, I. und II. Obergeschofs. Die Geschäftsräume des Oberlandesgerichtes beanspruchen das ganze Erdgeschofs, außerdem den etwas schräg zur Hauptfront gerichteten Gebäudeflügel rechts vom Mittelbau im I. und II. Obergeschofs. In letzterem liegt über dem zweiten Sitzungssaal des I. Obergeschofs der erste Sitzungssaal; hieran reihen sich rechts ein zweifenstriges Berathungszimmer, Bibliothek- und Commissions-Zimmer, Botentube, so wie Schreibtube, links zwei Zimmer für Parteien niederer und höherer Stände, getrennt durch das Eckzimmer für Rechtsanwälte. Die übrigen Theile des I. und II. Obergeschofs enthalten die Wohnung des Oberlandesgerichts-Präsidenten nebst Sälen für standesgemäßen Aufwand. Die Geschofshöhen (vom Kellerfußboden, bezw. von Oberkante zu Oberkante gemessen) sind bezw. 3,3 m, 4,5 m, 4,5 m und 4,8 m; der im Mittelbau des II. Obergeschofs gelegene, in den Dachstock eingebaute Tanzsaal hat eine Höhe von 6,6 m. Die Fagaden sind in Renaissance-Architektur, die Architekturtheile aus Sandstein, die Flächen in Backsteinverblendung ausgeführt. In Folge sehr schlechten Baugrundes, Andrang von Grundwasser, vorhandenen alten Pfahlrotes, der ausgezogen werden mußte etc., war die Gründung sehr schwierig und kostspielig; die erste Lage des Fundamentes besteht aus 20 cm dicken Granitplatten, die auf einer 2,5 m stark aufgebracht, sorgfältig eingeschlemmten und abgestampften Sandfüllung verlegt wurden. Das Gebäude wurde 1879 begonnen und 1882 vollendet; die Baukosten waren, einschl. Nebenarbeiten, zu rund 500 000 Mark veranschlagt.

<sup>234)</sup> Siehe: Zeitfchr. f. Bauw. 1880, S. 543 u. Taf. 70.

Fig. 184.



Justizgebäude zu Stuttgart <sup>235</sup>).

Arch.: v. Landauer.

## 3) Justizpaläfte.

Die Bedeutung der Gerichtshäuser steigert sich in dem Maße, als dieselben zur Aufnahme der höheren und höchsten Gerichtshöfe dienen. In oberster Reihe stehen die Justizpaläfte, die ein großes Ganze, eine Baugruppe zu bilden pflegen, in welcher in der Regel alle Gerichte niederer und höherer Instanz vereinigt sind. Zuweilen aber fehlen darin einzelne Gerichtsabtheilungen, welche aus irgend einem Grunde an anderer Stelle bereits untergebracht wurden.

223.  
Wesen  
und  
Haupt-  
bedingungen.

Die Bedingungen der Anlage von Justizpalästen sind im Wesentlichen identisch mit denjenigen von anderen großen Gerichtshäusern; man kann einen großen Justizpalast in kurzer und treffender Weise als eine Gebäudegruppe bezeichnen, die aus einer Anzahl kleiner Gerichtshäuser zusammengesetzt ist. Dem gemäß sind vor Allem die Verkehrsräume in klarer, übersichtlicher Weise anzuordnen und zugleich in großräumiger, wirkungsvoller Architektur durchzubilden. Die hohe Bedeutung des Bauwerkes soll in der inneren und äußeren Erscheinung desselben zum würdigen Ausdruck kommen. Zur Entfaltung desselben giebt, abgesehen von den Sälen, die große Wartehalle, die in keinem Justizpalast der Neuzeit fehlt, Veranlassung.

Bei den Justizpalästen kann von besonderen Gebäude-Typen, die im Vorhergehenden unterschieden wurden, nicht die Rede sein; sie sind vielmehr, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, in jedem einzelnen Falle den örtlichen Erfordernissen und sonstigen Eigenthümlichkeiten der Aufgabe angepaßt. Da dieselben nur in Großstädten vorkommen, so pflegt die Grundform, in Uebereinstimmung mit den örtlichen Verhältnissen, in sich geschlossen und mit einem oder mehreren Innenhöfen versehen zu sein.

An erster Stelle sind eine Reihe deutscher Gerichtshäuser dieser Art zu nennen, welche gleich anderen, seit Einführung der neuen Justizgesetze im Deutschen Reiche, in Karlsruhe, Stuttgart, Darmstadt, Frankfurt, Cassel, Dresden, Braunschweig etc.<sup>236)</sup> erbaut wurden. Dieselben sind, obgleich sie an Ausdehnung und Reichthum von den später zu betrachtenden Justizpalästen zu Wien, Brüssel und Paris naturgemäß weit übertroffen werden, für unsere Zwecke nicht minder bemerkenswerth, als diese.

Zu den Beispielen von mäßiger Größe zählt das in Fig. 184 bis 186 dargestellte Justizgebäude zu Stuttgart.

224.  
Justizgebäude  
zu  
Stuttgart.

Der Grundriß ist in Form eines lang gestreckten, zwei große Innenhöfe umschließenden Rechteckes gebildet, das durch Mittel- und Eckvorlagen gegliedert und an den Schmalseiten durch Flügelbauten verlängert ist. Letztere begrenzen zwei weitere an diesen Seiten gegen die Ulrich-, bezw. die Archiv-Straße geöffneten Höfe. Die Anlage entspricht somit im Wesentlichen dem Grundriß-Typus in Art. 209 (S. 201). Nur die beiden äußeren Querflügel sind durch Mittel-Corridore getheilt, alle übrigen Gebäudetheile durch Seitenflure zugänglich gemacht.

Das Justizgebäude zu Stuttgart wurde 1875—79 von *v. Landauer* erbaut. Die an der Urbans-Straße gelegene Hauptfront hat 99 m, die Seitenfronten haben je 42 m Länge. Die Höhe desselben (vom Boden des Kellergeschoßes bis zur Hauptgesims-Oberkante gemessen) beträgt 20,5 m. Ueber dem Sockel- oder Kellergeschoß, welches das starke Gefälle der vorgenannten Seitenstraßen aufnimmt und im Lichten bis 3,76 m hoch ist, erstreckt sich das Erdgeschoß, hierüber das I. und II. Obergeschoß von 5,0, bezw. 4,7 und 3,9 m lichter Höhe.

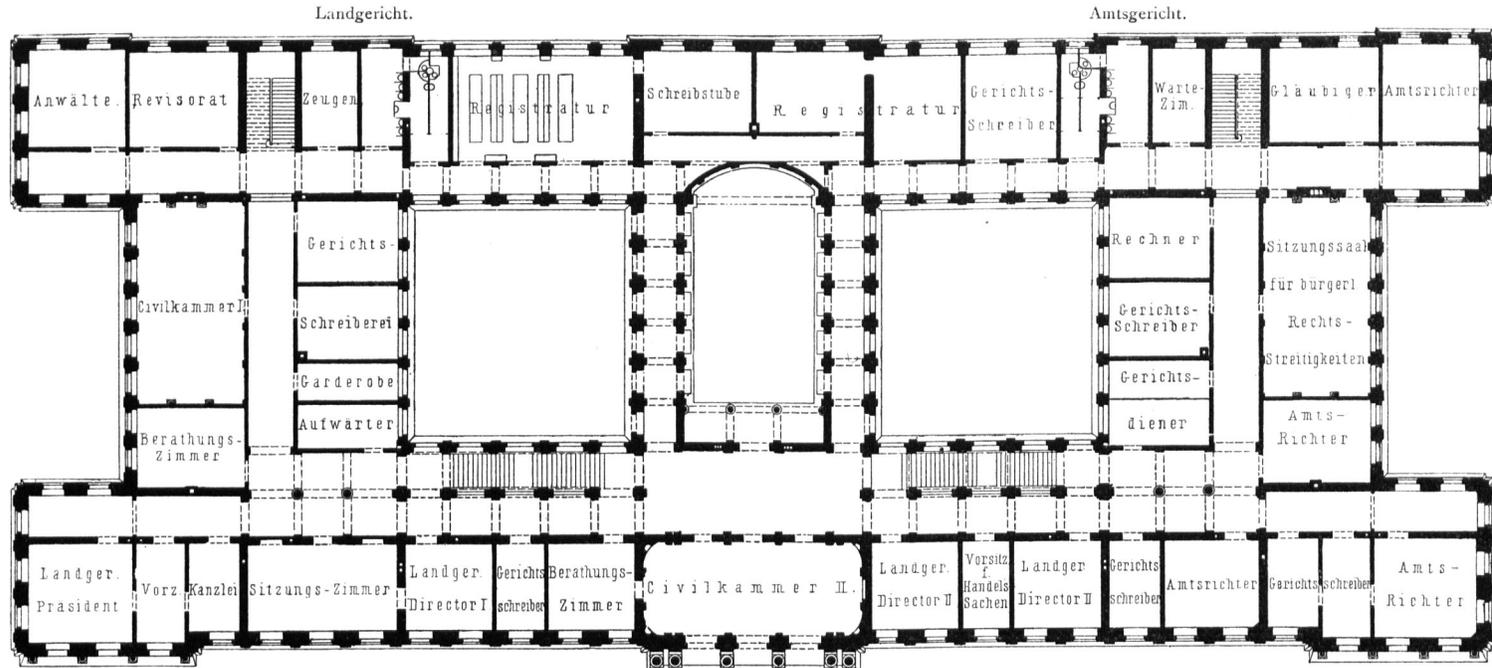
Hinter dem Justizgebäude, mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden, befindet sich das zu gleicher Zeit neu gebaute, sowohl dem Amts-, als auch Landgericht dienende Gefängniß, wovon noch im nächsten Kapitel (unter e) die Rede sein wird.

Das Justizgebäude sollte anfänglich nur das Landgericht und Oberlandesgericht aufnehmen; im

<sup>235)</sup> Facf.-Repr. nach: *Buider*, Bd. 38, S. 14.

<sup>236)</sup> Siehe die Literaturangaben am Schlusse dieses Kapitels.

Fig. 185.



I. Obergefchofs.

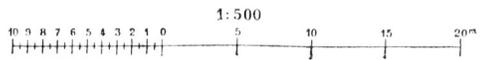
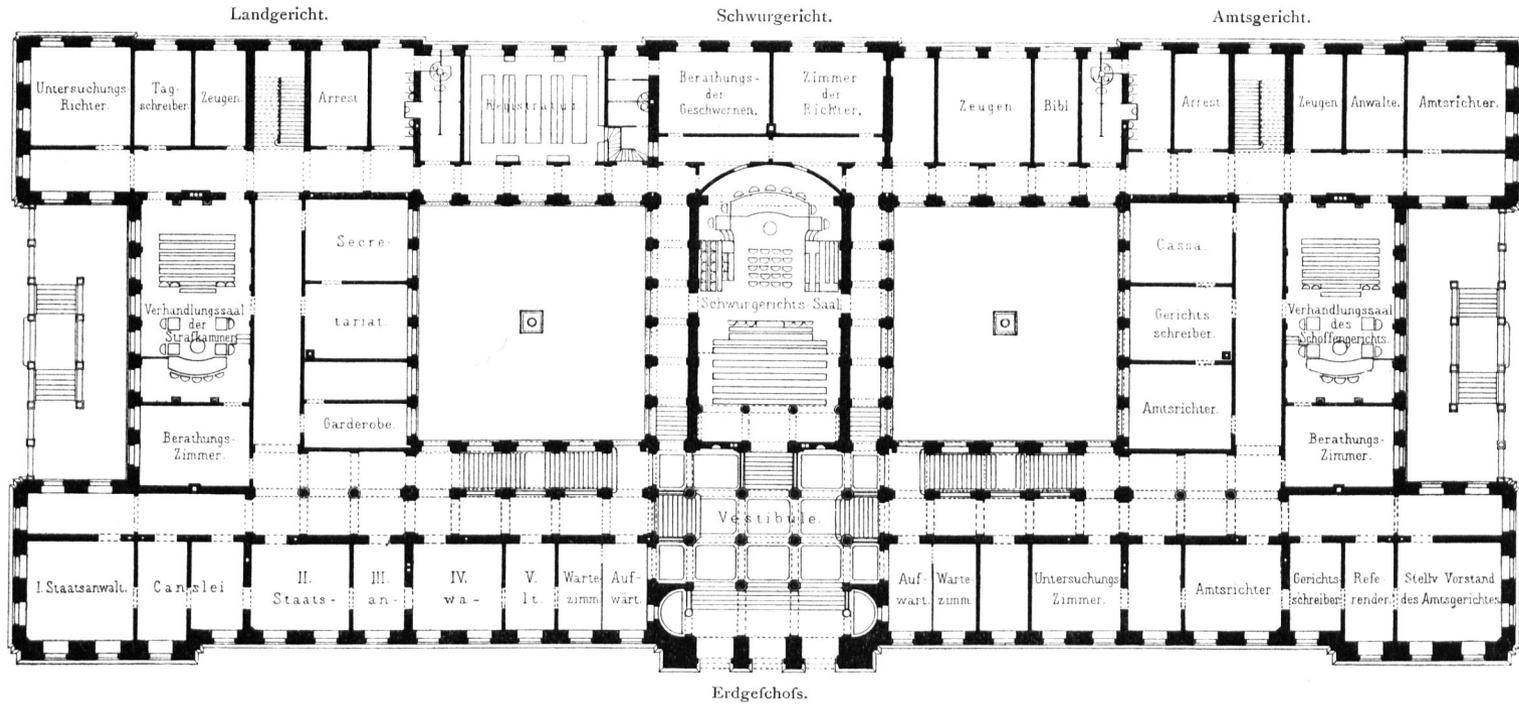


Fig. 186.



Justizgebäude zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Laufe des Bauwesens erhielt dasselbe aber eine Erweiterung, um auch das Amtsgericht der Stadt Stuttgart unterbringen zu können, so daß nunmehr (mit Ausnahme des Amtsgerichtes des Amtes Stuttgart) sämtliche Gerichte in demselben vereinigt sind.

Die Vertheilung der drei Gerichte: Amtsgericht, Landgericht mit Schwurgericht und Oberlandesgericht, wurde in der Art verfügt, daß rechts vom Mittelbau, in der südlichen Gebäudehälfte, im Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss vertheilt, die Geschäftsräume des Amtsgerichtes, ferner links in der nördlichen Gebäudehälfte, ebenfalls im Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss vertheilt, die der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtes, endlich im Mittelbau unmittelbar hinter der Flurhalle, der die Höhe von Erdgeschoss und I. Obergeschoss einnehmende Schwurgerichtssaal, hinter diesem die Berathungszimmer der Schwurrichter und der Geschworenen nebst Zeugenzimmern sich befinden. Das Oberlandesgericht nimmt im II. Obergeschoss die ganze vordere Front, so wie die über dem Schwurgerichtssaal liegenden Locale und einen Theil der Rückfront ein.

Das Justizgebäude umfaßt im Ganzen 133 Amtsgelasse, darunter 9 Verhandlungssäle.

Die Verhandlungssäle für die Schöffen des Amtsgerichtes und die Strafkammer des Landgerichtes, so wie der Schwurgerichtssaal, also diejenigen für öffentliche Verhandlungen bestimmten Locale, welche am meisten besucht werden, liegen im Erdgeschoss. Der Schwurgerichtssaal bedeckt einen Raum von rund 170 qm Grundfläche mit 1800 cbm Inhalt. In der Höhe des I. Obergeschosses (Fig. 185) sind Logen an beiden Langseiten und eine Galerie an der Schmalseite gegenüber dem Platze der Richter angebracht. Die übrigen Säle haben eine Grundfläche von je 100 qm und einen Rauminhalt von 470 cbm.

Der Einbau ist mit geringen Ausnahmen massiv; die Decken des Erdgeschosses sind zwischen gewalzten eisernen Trägern gewölbt, die Böden in den Gängen theils auf Gewölben, theils auf Beton-Lagen über Holzgebälken mit Terrazzo, diejenigen in den Arbeitsgelassen und Sälen mit eichenen Riemern oder Parquet-Tafeln belegt. Dabei ist besondere Rücksicht darauf genommen, die Hörbarkeit zwischen den einzelnen Stockwerken aufzuheben, zu welchem Behufe in den Verhandlungssälen zwischen die Deckenbalken gebrannte Rohre eingelegt, diese mit Lösch aufgefüllt und erst in diese Auffüllung die Bodenrippen verlegt wurden. Die Umfassungswandern des Justizgebäudes sind ohne Putz aus Lettenkohlenfandfeinen aufgeführt, diejenigen der inneren Lichthöfe von Backsteinen mit Cementputz und Silicat-Anstrich hergestellt. Zu den Haupttreppen, so wie zu den — theilweise beträchtliche Lasten tragenden — Säulen der Flurhalle sind Granite aus dem bayerischen Fichtelgebirge verwendet worden. Die Fenster, mit doppelter Verglasung versehen, dienen zugleich als Winterfenster; die vor denselben angebrachten Rollläden haben eigenartige Vorrichtungen zum Aufziehen und Hinausstellen. Das Dach ist theils mit Zink nach belgischem Leisten-System, theils mit Pfannen aus verzinktem Eisenblech eingedeckt. Die Heizung sowohl des Justiz-, als des Gefängnisgebäudes ist eine von den Gebrüdern *Sulzer* in Winterthur ausgeführte Dampfheizung. Auch zu den Koch-, Bade- und Wasch-Einrichtungen des Gefängnisses wird der nöthige Dampf aus einem der drei Kessel geliefert. Nach nunmehr 6-jähriger Erfahrung stellen sich, einschließlic des Aufwandes für den Heizer und dessen Gehilfen, die durchschnittlichen täglichen Kosten der Heizung eines der 130 Amtsgelasse, die Säle mit inbegriffen, auf 19,5 Pfennige, für 100 cbm auf 10,7 Pfennige, die der jährlichen Unterhaltung der Heizapparate eines Gelasses in einem Tage auf 12,5 Pfennige, für 100 cbm auf 7 Pfennige. Behufs der Lüftung der Verhandlungssäle sind unterhalb der Podien Spiralen von Dampfrohren eingelegt, an welchen die von außen eintretende frische Luft erwärmt wird, während die verdorbene Luft in besonderen Abzugs-Canälen, in welche im Dachgeschoss durch Dampf zu erhitzende Heizkörper eingesetzt sind, mittels Anfaugung abgeführt wird. Die auf die Lüftungsrohre der Geschäftsräume aufgesetzten Saugköpfe sind nach englischem Muster angefertigt, laufen in Agat und versehen ihren Dienst mit bestem Erfolge.

Wasserleitung und Entwässerungseinrichtung, Zapfstellen mit Feuerhähnen, nebst aufgehäpften Schläuchen mit Strahlrohr zur sofortigen Benutzung im Falle eines Brandes, sind in jedem Geschosse, Brunnen mit laufendem Trinkwasser in jedem der Lichthöfe vorhanden.

Die Aborte, für welche das Grubensystem mit pneumatischer Entleerung angewendet ist, haben Einrichtungen für reichliche Wässerpfülung und geruchlosen Abfluß des Urins, bezw. Entfernung der Fäcalien. Sämmtliche Amtsgelasse und Verhandlungssäle, desgleichen die Flurhallen und Corridore werden mit Gas erleuchtet.

Der Verkehr der Beamten mit den Aufwärtern ist durch einen Haustelegraphen erleichtert; auch werden sämtliche mit transparenten Zifferblättern versehenen Uhren auf elektro-magnetischem Wege geregelt.

Die Baukosten betragen, ohne die Grunderwerbungen, 1 809 840 Mark, und hiernach berechnet sich der Bauaufwand für 1 qm auf 428 Mark, für 1 cbm auf 20,70 Mark.

Das neue Justizgebäude zu Dresden umfaßt die strafrechtliche Abtheilung des Amtsgerichtes Dresden, das Landgericht Dresden und das Oberlandesgericht von Sachsen. Es bildet nach Fig. 187 bis 189<sup>237)</sup> eine Anlage von ziemlich beträchtlicher Ausdehnung.

Dieses Gerichtshaus ist auf einem zwar geräumigen, aber unregelmäßig abgegrenzten Eckbauplatz im Anschluß an das einige Jahre vorher errichtete Gefängnißhaus<sup>238)</sup> 1876—79 von *Canzler* erbaut und zeigt in der Ansicht zwei fast rechtwinkelig auf einander treffende Straßenseiten von rund 90 m längs der Gerichtsstraße und 100 m längs der Pillnitzerstraße, welche sich in einem kräftig vortretenden Eckbau vereinigen und außerdem durch Mittel- und Endvorlagen ausgezeichnet sind. Sie umschließen mit dem in der Hauptaxe der längeren Straßenseite angereihten Querbau und dem Hinterflügel einen großen Binnenhof.

Inmitten jeder der zwei Hauptstraßen-Fronten befindet sich ein Haupteingang mit zwei großen doppelarmigen Treppen. Das Portal an der Pillnitzer Straße bildet den Hauptzugang zu den Hallen und Vorräumen, den Sälen und zugehörigen Geschäftsräumen für das Landgericht, welches das Erdgeschoß nebst I. Obergeschoß des Vorder- und Quergebäudes, so wie das II. Obergeschoß des Hinterflügels einnimmt. Das Portal an der Gerichtsstraße dagegen führt zum Amtsgericht, welches zur Berathung mit den Schöffen 4 Verhandlungssäle, 16 Richterzimmer, die Gerichtsschreiberei, ferner die Caffee, Aufbewahrungs- und andere Nebenräume umfaßt und hierzu die Räume des Erdgeschoßes in diesem und dem nächst liegenden rückwärtigen Flügel beansprucht. Der doppelte Treppenaufgang führt im I. Obergeschoß zur Staats- und Oberstaatsanwaltschaft, welche den Gerichtsstraßenflügel inne hat, im II. Obergeschoß zum Oberlandesgericht, welches beide Straßenseitenflügel einnimmt.

Die Axen der Zugänge durch die Hauptportale kreuzen sich im mittleren Querbau in der großen Wartehalle vor dem Schwurgerichtssaal, der im Mittelpunkte des ganzen Bauwerkes liegt. Von dieser großen Wartehalle im Erdgeschoß und im I. Obergeschoß aus sind die 6 Säle des Landgerichtes zugänglich. Der Schwurgerichtssaal (Fig. 189), der große Criminal- und der Civilsaal<sup>239)</sup> liegen im Erdgeschoß neben einander und bilden einen für sich bestehenden, eingeschlossenen Bautheil, der sich an das Mittelgebäude anschließt; diese Säle sind mit feithlichem und mit Deckenlicht versehen; die Corridore zwischen den Sälen führen in das Freie und nach den Höfen, so daß die Beamten, bezw. Geschworenen besondere Ausgänge haben; sie vermitteln auch die ungeführte Vorführung der Untersuchungs-Gefangenen, zu deren Verwahr für strafrechtliche Verhandlungen in der Nähe der beiden Säle die erforderliche Anzahl von Zellen angeordnet ist. Die Berathungszimmer für Richter und Geschworene, die Räume für Rechtsanwälte, Zeugen, Parteien und Sachverständige sind in zweckdienlicher Weise vertheilt.

Die Anordnung im Einzelnen ist für das Erdgeschoß und I. Obergeschoß aus den Grundrissen dieser beiden Stockwerke (Fig. 187 u. 188) zu ersehen. Im II. Obergeschoß nimmt, wie bereits erwähnt, das Oberlandesgericht die Räume der zwei Straßenseitenflügel bis einschließend derjenigen der Mittelvorlage an der Pillnitzerstraße, die Handelskammer den übrigen Theil dieser Straßenseite ein. Das Oberlandesgericht umfaßt 3 Verhandlungssäle mit Berathungszimmern, das Zimmer des ersten Präsidenten mit Registratur und Plenar-Sitzungszimmer im Eckbau, 5 weitere Zimmer für Senats-Präsidenten nebst Assessoren, die Gerichtsschreiberei und Caffee-Zimmer, Bibliothek und Archiv, Zimmer für Rechtsanwälte und für Zeugen, Sprech- und Wartezimmer, so wie Kleiderablagen; die Handelskammer enthält einen Verhandlungssaal nebst Zimmern für den Vorsitzenden, Assessor, Gerichtsschreiberei, Registratur, Sachwalter und Zeugen. Hierbei ist in jeder der Mittel- und Eckvorlagen einer der Verhandlungs-, bezw. Sitzungssäle angeordnet. Im II. Obergeschoß des Hintergebäudes liegen Zimmer für Richter und Referendare, die Effecten-Expedition und einige verfügbare Räume.

Der Dachraum ist durch Brandmauern mit eisernen Thüren von Wellblech feuerficher abgetheilt. Im Kellergeschoß sind, außer den Räumen der gleichmäßig vertheilten Sammelheizungs-Vorrichtungen nebst Brennstoffkammern, 7 Wohnungen für niedere Beamte, im abfallenden, ebenerdigen Theile an der Gerichtsstraße geräumige Archive, Reserve-Abfertigungszimmer, ärztliche Untersuchungs- und Sections-Räume, Leichenzellen, Wafchkammer etc., eingerichtet.

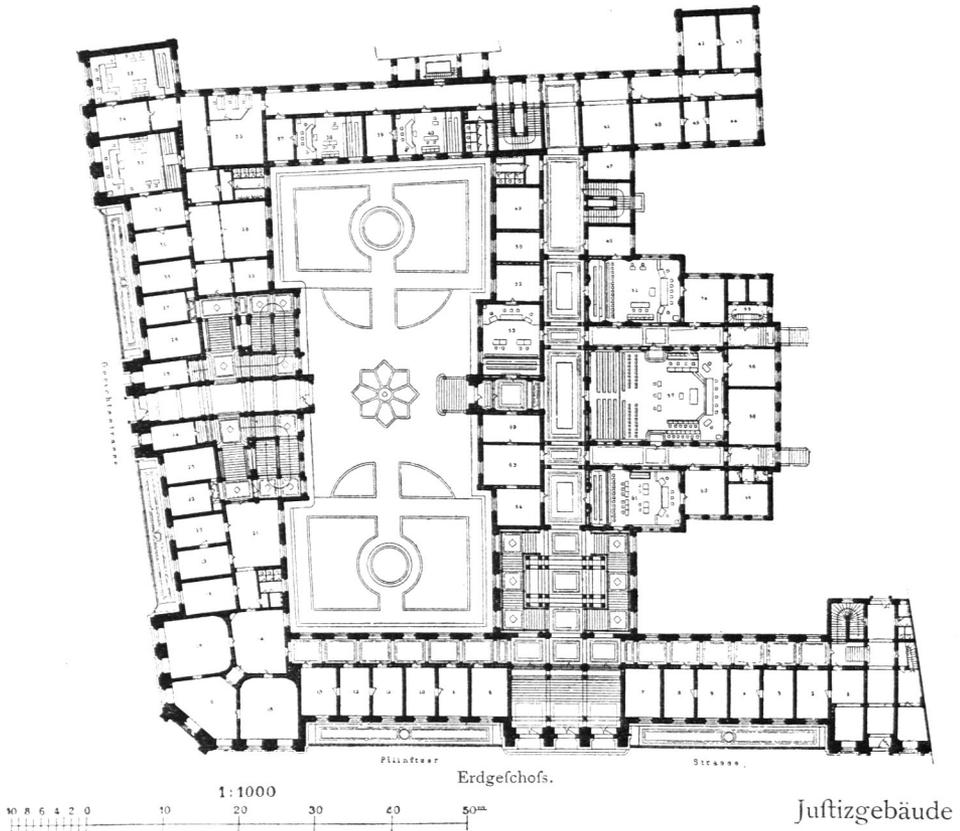
Die Heizung wird im Mittelgebäude durch Feuerluftheizung (nach *Kelling's* System), mit kräftigen Lüftungsvorrichtungen verbunden, bewirkt; sämmtliche übrigen Theile des Hauses haben Heißwasserheizung nebst besonderen Feuerluftöfen zur Erwärmung der Zuluft, Vorkehrungen für Reinigung und Sättigung der letzteren mit Wasserdampf, so wie für Anfaugung der Abluft.

<sup>237)</sup> Nach: *Zeitchr. f. Bauw.* 1882, S. 1 u. Bl. 1 bis 6.

<sup>238)</sup> Siehe das nächste Kapitel (unter e).

<sup>239)</sup> Vergl. Fig. 149 (S. 181).

Fig. 187.



Strafkammer des Landesgerichtes  
nebst Caffee:

- 1, 2. Gerichtsvollzieher.
3. Kammer-Director.
- 4, 5. Gerichtschreiber.
6. Kammer-Director.
7. Anmeldestube.
8. Richterzimmer.
9. Kammer-Director.
10. Gerichtschreiber.
11. Kammer-Director.
12. Gerichtschreiber.
13. Regiftratur.
14. Anmeldestube.
15. Gerichtschreiber.
16. Präsidenten-Zimmer.
17. Sitzungszimmer.
18. Richterzimmer.
- 19, 20. Caffee-Zimmer.
21. Copisten-Zimmer.
- 22, 23, 24. Richterzimmer.

Strafrechtliche Abtheilung des  
Amtsgerichtes:

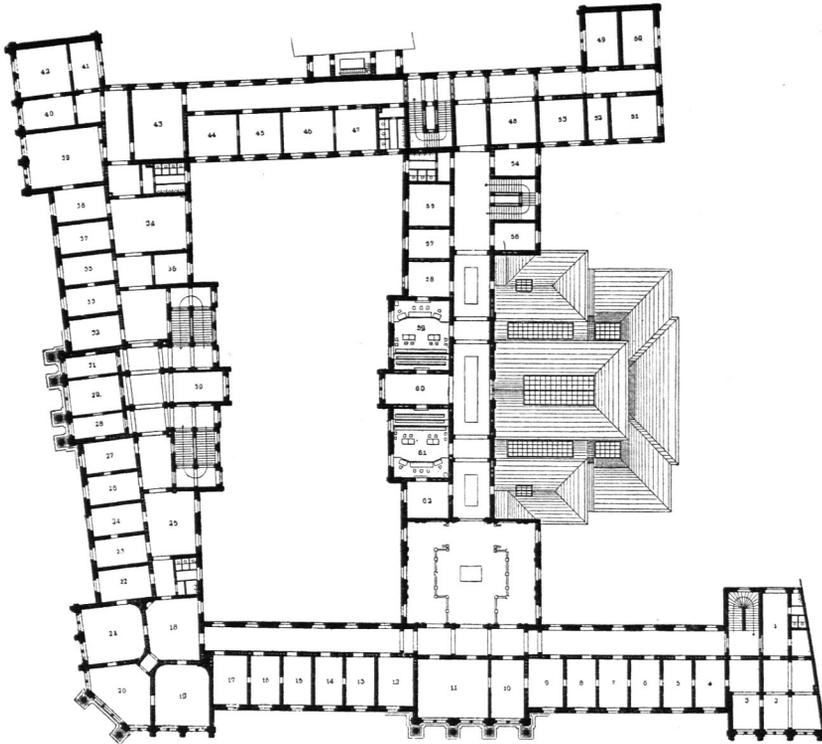
25. Friedensrichter.
- 26, 27. Referendare.
28. Anmeldestube.
29. Gerichtschreiber.
- 30, 31. Richterzimmer.
32. Berathungszimmer.
33. Verhandlungssaal.

34. Berathungszimmer.
35. Verhandlungssaal.
36. Gerichtschreiber.
37. Berathungszimmer.
38. Verhandlungssaal.
39. Berathungszimmer.
40. Verhandlungssaal.
41. Anmeldestube.
- 42, 43, 44. Referendare.
45. Regiftratur.
46. Gerichtschreiber.
47. Referendare.

Verhandlungssäle des Land-  
gerichtes nebst Zubehör:

48. Sachwalter.
49. Staatsanwalt.
50. Zeugenzimmer.
51. Strafkammer.
52. Berathungszimmer.
53. Strafkammer.
54. Berathungszimmer.
55. Haftzellen.
56. Berathungszimmer.
57. Großer Schwurgerichtssaal.
58. Berathungszimmer.
59. Geschworenenzimmer.
60. Berathungszimmer.
61. Civilkammer.
62. Anmeldestube.
- 63, 64. Zeugenzimmer.

Fig. 188.



I. Obergefchofs.

zu Dresden <sup>240</sup>).Arch.: *Canzler*.5 Civilkammern und Caffee des  
Landgerichtes:

1. Vorzimmer.
2. Caffeezimmer.
- 3, 4. Referendare.
5. Richterzimmer.
6. Anmeldezimmer.
7. Gerichtschreiber.
8. Kammer-Director.
9. Gerichtschreiber.
10. Kammer-Director.
11. Sitzungsfaal.
12. Kammer-Director.
13. Gerichtschreiber.
14. Kammer-Director.
15. Gerichtschreiber.
- 16, 17. Referendare.

## General-Staatsanwaltschaft:

- 18-20. General-Staatsanwalt.
- 21, 22. Kanzleizimmer.
23. Archiv-Zimmer.
24. Verfügbar.
25. Vorzimmer.

## Staatsanwaltschaft:

- 26-28. Referendare.
29. Staatsanwalt.
30. Dienerzimmer.
31. Referendare.

- 32, 33. Staatsanwalt.
34. Vorzimmer.
- 35, 36. Referendare.
- 37, 38. Staatsanwalt.
39. Regiftratur.
40. Referendare.
41. Regiftratur.
42. Vorzimmer.

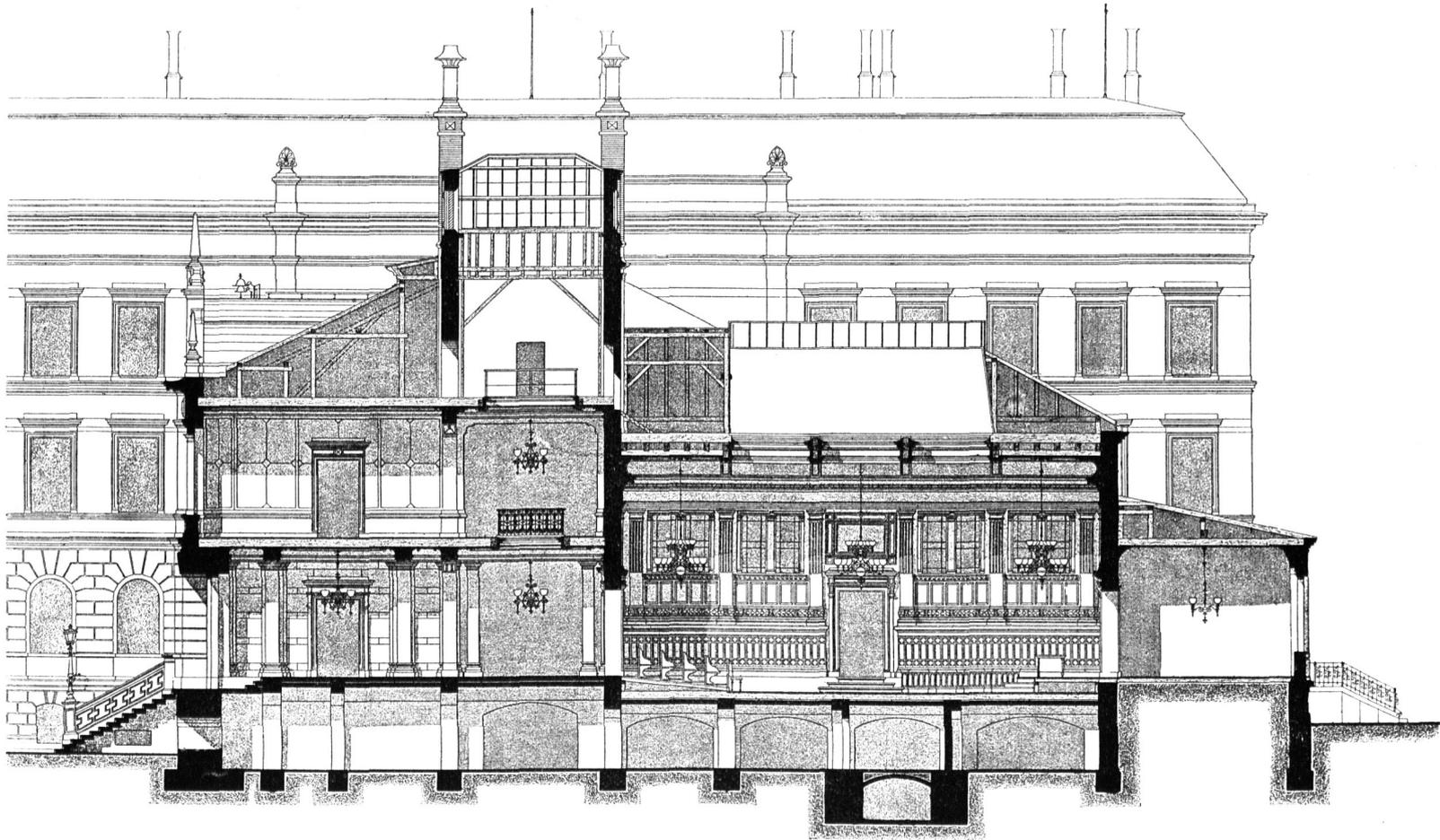
## Amtsgericht:

43. Copiften Zimmer.
- 44-47. Unterfuchungsrichter.
48. Anmeldezimmer.
49. Effecten-Expedition.
50. Copiften-Zimmer.
51. Referendare.
52. Effecten-Expedition.
53. Gerichtschreiber.
54. Richterzimmer.

Civil-Verhandlungsfaale des Land-  
gerichtes nebst Zubehör:

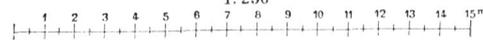
55. Sachwalter.
56. Referendare.
57. Zeugenzimmer.
58. Berathungszimmer.
59. Verhandlungsfaal.
60. Anmeldezimmer.
61. Verhandlungsfaal.
62. Berathungszimmer.

Fig. 189.



Querchnitt durch den Mittelbau.

1:250



Justizgebäude zu Dresden <sup>210</sup>).

Die Abort-Anlagen, sieben an der Zahl und in den einzelnen Flügeln des Haufes vertheilt, sind durchgängig nach *Süvern's* System<sup>241)</sup> mit Wafferspülung und Desinfection eingerichtet. Drei Sammelgruben und eine große Klärgrube, welche zugleich die Fäcal-Stoffe aus dem Gefangenhause aufnehmen und im Hofe desselben unterirdisch angelegt sind, lagern die desinficirten Fäcalien bis zur Befestigung in Fässern ab, während die gleichfalls desinficirten, durch starken Wasserzufluss gereinigten flüssigen Bestandtheile unbeanstandet und geruchlos in den öffentlichen Canal abfließen. Trotz mehrjährigen Betriebes dieser Anlage ist Seitens der Wohlfahrtsbehörde irgend eine Beschwerde oder Ausstellung hierüber nicht gemacht worden.

Das Gebäude ist in allen Theilen und Gefchoffen bis zum Dache von der städtischen Hochdruck-Wasserleitung mit Nutz- und Trinkwasser reichlich versorgt und mit zahlreichen, zweckdienlich vertheilten Feuerhähnen mit Schläuchen und Strahlrohren gegen Feuersgefahr geschützt. Sämmtliche Innenräume sind mit Gas beleuchtet, eben so die Höfe und die Aufsenfronten des Haufes.

Die bauliche Ausstattung im Inneren und Aeußeren ist in würdiger und monumentaler Weise durchgeführt. Die Aufsenfronten sind durchaus in rein bearbeitetem, wetterbeständigem Elb-Sandstein hergestellt; dieselbe Architektur, nur in einfacherer Weise und mit geputzten Wandflächen, ist auch bei den Hoffronten und Hintergebäuden in Anwendung gebracht. Die Entlastung der großen Architrave, so wie der vollständig frei stehenden Sandsteinfäulen der Vorlagen von dem Druck der starken Gesimse und Aufbauten ist mittels eiserner Träger bewirkt. Die Abdeckung der Gesimsvorsprünge, so wie die Construction der Attiken, Dachrinnen und Mansard-Simse sind durchgängig in starkem Zinkblech und unabhängig von den Dachrinnen ausgeführt. Dasselbe gilt bezüglich der Ableitung der Wasserläufe der 3 Saalbauten, für welche besondere Rinnen und Abflußrohre angebracht sind. Die Bedachung der steileren Dachtheile besteht aus glafirten gefalzten Plattenziegeln; die Plattformen sind mit Dachpfannen von verzinktem Eisenblech eingedeckt.

Der innere Ausbau ist in würdiger, dem ganzen Bau entsprechender Weise durchgeführt. Eingangsflur, Treppenhäuser und Wartehalle haben Terrazzo-Fußböden, Balustraden und Füllungstafeln aus Serpentin-stein, ferner Stuckatur-Arbeiten in Verbindung mit farbigem Schmuck erhalten. Die Säle sind durchgängig mit Eichenholzriemen, die übrigen Geschäftsräume mit Kiefernholzriemen gedeilt. Im Schwurgerichtssaale sind die Wände mit Stuckmarmor bekleidet, und reich gegliederte Thüreinfassungen und Holztafelung am unteren Theil der Wände bilden den Abchluss.

Der große Civilkammer-Saal ist durch eine Holzdecke und durch Wandbekleidung mit Intarsien und tief rother Wandfüllung ausgezeichnet. In sämmtlichen übrigen Sälen und den bevorzugteren Zimmern sind Holztafelungen am unteren Theil der Wände, Stucksimse und Rofetten an den Decken angebracht; die Stühle, Sitzungstische, Pulte, Brüstungen und ähnliche Einrichtungsgegenstände, aus Eichenholz angefertigt, entsprechen, gleich wie die übrige Ausstattung, der architektonischen Durchbildung. Elektrische Klingelzüge mit zugehörigen Tableaus vermitteln den Verkehr mit der Bedienung.

Die Baukosten<sup>242)</sup> fallen (ohne Mobilien), auf rund 2140000 Mark veranschlagt, ungefähr nur 2000000 Mark beansprucht haben. Nach diesen Angaben entfällt, bei 5622 qm überbauter Grundfläche, auf 1 qm ein Kostenbetrag von rund 356 Mark.

Der Justizpalast zu Wien<sup>243)</sup>, eine der jüngsten Monumentalbauten der österreichischen Kaiserstadt, ist auf einem dreieckigen Platze, der sich durch die Biegungen der Ringstraße ergab und zwischen dem Parlamentshause und den Museen liegt, 1875—81 durch *v. Wielemans* errichtet.

Der ringsum frei stehende Bau, in Fig. 190 bis 192 und den Tafeln bei S. 230 u. 232 dargestellt, bildet im Grundriss, trotz der Unregelmäßigkeit der Baustelle, ein Rechteck von 80 × 110 m, dessen Front nach Norden (gegen die Ringstraße) gerichtet, aber um ungefähr 100 m von ihr entfernt zurückliegt. Dem Gebäudeinnern wird durch die große, mit Glas überdeckte Centralhalle in der Hauptaxe des Haufes, ferner durch 4 Binnenhöfe von rund 19 × 16 m und mehrere größere und kleinere Lichthöfe Luft und Licht zugeführt.

Vier Eingänge, der Haupteingang von der Ringstraße, je ein Eingang an den drei anderen Straßenseiten und zwei Einfahrten an der Rückseite, führen in das Gebäude, letztere auch in die Höfe. Diese Eingänge entsprechen den verschiedenen Gerichten, die im Hause untergebracht sind. Der Justizpalast umfaßt nämlich: *α*) den obersten Gerichts- und Cassations-Hof, *β*) das Oberlandesgericht für Nieder- und Ober-

226.  
Justizpalast  
zu  
Wien.

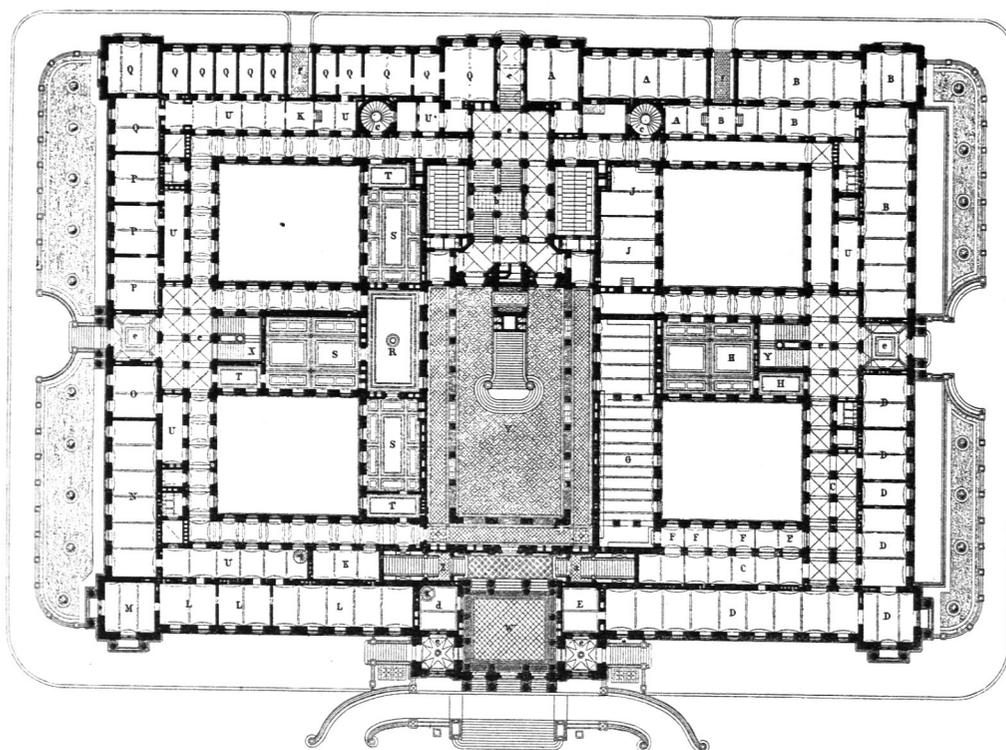
240) Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1882, Bl. 1, 2, 5.

241) Siehe Theil III, Bd. 5, Art. 451 (S. 352) u. Fig. 542 (S. 353).

242) Nach: Deutsches Bauwksbl. 1882, S. 323.

243) Nach: WIELEMANS, A. v. Der k. k. Justizpalast in Wien. Wien 1885.

Fig. 190.



Erdgeschoss.

## Justizpalast

## Landesgericht:

- A. Landtafelamt und Eisenbahnbuch.
- B. Grundbuchsamt und -Registratur.
- C. Parteien-Saal.
- D. Bureaus.
- E. Revision.
- F. Caffé.
- G. Verwahrungsraum der Depositen.
- H. Einreichungs-Protocoll.
- J. Feilbietungen von Realitäten etc.

## Handelsgericht:

- K. Depots.
- L. Hilfsämter.
- M. Hilfsämter-Director.
- N. Expedit.
- O. Kanzlei des Bagatell-Gerichtes.
- P. Bagatell-Gericht.

## Q. Referenten.

- R. Parteien-Saal.
- S. Verhandlungssäle.
- T. Richterzimmer.

## U. Vorzimmer.

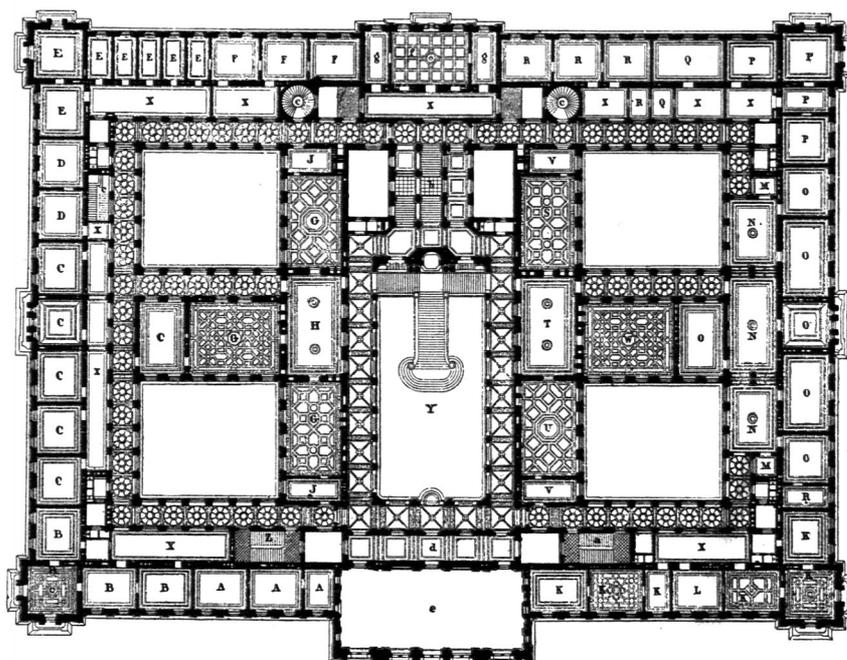
- V. Centralhalle.
- W. Große Flurhalle.
- X. Treppe des Handelsgerichtes.
- Y. » » Landesgerichtes.
- Z. » » Oberlandesgerichtes.
- a. » » obersten Gerichtshofes.
- b. Parteien-Treppe.
- c. Dienstreppen.
- d. Portier.
- e. Kleine Flurhallen und Eingänge.
- f. Einfahrten.

Oesterreich und Salzburg, γ) das Landesgericht in Civilrechts-Angelegenheiten und δ) das Handelsgericht; ferner befinden sich im Gebäude: die General-Procuratur, als zum obersten Gerichts- und Cassations-Hofe gehörig; weiters das vom Landesgericht abhängige Landtafel- und Grundbuchsamt, so wie das Wiener Civilgerichts-Depositenamt; endlich das Bagatell-Gericht in Handelsfachen. Selbstverständlich sind auch alle zu den genannten Gerichten etc. gehörigen Kanzleien und Rechnungsabteilungen im Hause untergebracht.

Der Justizpalast enthält ausser dem Sockelgefchofs Erdgefchofs, Zwifchengefchofs, I. und II. Obergefchofs. Die genannten vier Gerichte sind rechts und links vom Mittelbau derart vertheilt, dass im Sockel-

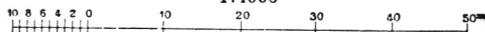
244) Facf.-Repr. nach dem in Fußnote 243 genannten Werke, Taf. 7, 9, 10.

Fig. 191.



I. Obergefchofs.

1:1000



Arch.: v. Wielemans.

zu Wien <sup>244</sup>).

## Oberlandesgericht:

- A. Präfidial-Kanzlei.
- B. Präfidenten.
- C. Senats-Säle.
- D. Secretäre.
- E. Oberstaatsanwaltschaft.
- F. Kanzlei derfelben.
- G. Verhandlungssaal.
- H. Parteien-Saal.
- Y. Richterzimmer.

## Oberfter Gerichtshof:

- K. Präfidenten.
- L. Präfidial-Secretär.
- M. Kleiderablage.
- N. Großes Foyer.
- O. Senats-Säle.
- P. Senats-Präfidenten.

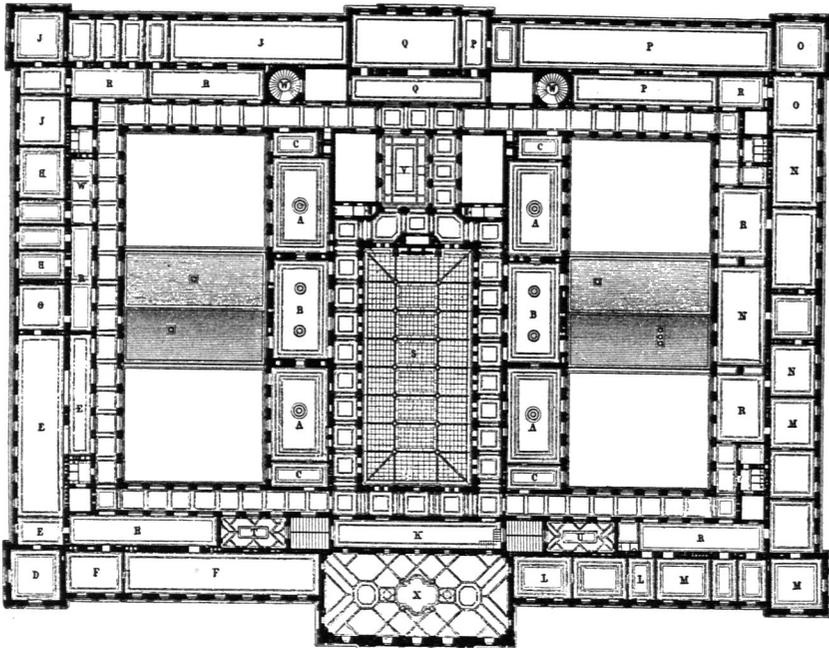
- Q. Präfidial-Kanzlei.
- R. Hoffsecretäre.
- S. Bibliothek.
- T. Parteienfaal.
- U. Verhandlungssaal.
- V. Berathungszimmer.
- W. Großer Verhandlungssaal.

- X. Vorzimmer.
- Y. Centralhalle.
- Z. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- a. » » oberften Gerichtshofes.
- b. Parteien-Treppe.
- c. Dienfttreppen.
- d. Kleines Foyer.
- e. Functions-Saal.
- f. Advocaten-Saal.
- g. Sprech- und Schreibzimmer.

gefchofs, Erd- und Zwifchengefchofs links (östlich) das Handelsgericht, rechts (westlich) das Landesgericht, im I. und II. Obergefchofs links das Oberlandesgericht und rechts der oberfte Gerichtshof angeordnet find. Der Seiteneingang von der Volksgartenstrafse mit feiner nur bis zum Zwifchengefchofs führenden Treppe gehört daher ausschließlich dem Handelsgericht, derjenige auf der Westseite, ebenfalls mit besonderer Nebentreppe, dem Landesgericht an.

In dem um 5 m vor die übrige Façadenflucht vorfpringenden, 26 m breiten Mittelbau liegt der um 2 m über dem Strafsenboden erhöhte Haupteingang, zu welchem eine 14 m breite Freitreppe und zwei Rampen führen (Fig. 190). Durch 3 grofse Bogenthore gelangt man in die um weitere 6 Stufen erhöhte Vorhalle; in dieselbe münden auch zwei feitlich angebrachte Freitreppen für Fußgänger. An die Vorhalle,

Fig. 192.

II. Obergechofs zu Fig. 190 u. 191<sup>244)</sup>.

## Landesgericht:

- A. Verhandlungssaal.
- B. Parteien-Saal.
- C. Richterzimmer.

## Oberlandesgericht:

- D. Hilfsämter-Director.
- E. Registratur.
- F. Expedit.
- G. Einreichungs-Protocoll.
- H. Bureaus.
- J. Rechnungs-Departement.
- K. Archiv.

## Oberster Gerichtshof:

- L, M. General-Procurator.
- N. Expedit.
- O. Einreichungs-Protocoll.
- P. Registratur.
- Q. Archiv.
- R. Vorzimmer.
- S. Centralhalle.
- T. Treppe des Oberlandesgerichtes.
- U. » » obersten Gerichtshofes.
- V. Parteien-Treppe.
- W. Diensttreppe.
- X. Functions-Saal.

einen nahezu quadratischen Raum von 12,5 m Breite und 9 m Höhe, dessen gewölbte Decke von 10 Säulen aus Salzburger (Untersberger) Marmor getragen wird, schließt sich ein rückwärtiger, 4 Stufen höher gelegener Theil, welcher zu den links und rechts gelegenen Bureau-Treppen führt; geradeaus tritt man durch eine Thür in einen dreigeschoffigen, glasgedeckten Arcaden-Hof, in die Centralhalle, welche in ihrem Mittelraum 15 m breit, 31 m lang und 23 m hoch ist. Inmitten der Halle beginnt die großartige, aus Untersberger Marmor hergestellte Haupttreppe<sup>245)</sup>, deren erster Arm unter einer reich geschmückten, die Kolossal-Statue der Justitia aufnehmenden Nische endigt, um sich hier in zwei, nach beiden Seiten der Halle in die sie umschließenden Bogengänge aufsteigende Arme zu theilen. Die unteren Arcaden, welche der Höhe von Erdgechofs nebst Zwischengechofs entsprechen, ruhen auf Pfeilern, die durch vorspringende profilirte Quaderstreifen getheilt sind; diejenigen des I. Obergechoffes auf jonischen Säulen mit Schäften von röthlichem Granit; im II. Obergechofs tragen die Pfeiler vorspringende Confolen, und zwischen jedem Pfeilerpaar stehen Säulchen aus gelbem Veroneser Marmor, über welche zwei kleine Bogen gespannt sind; die Säulenfüße und -Kapitelle im I. und II. Obergechofs bestehen aus weißem Laaser Marmor. Die Gewölbflächen der Arcaden sind reich bemalt und im I. Obergechofs mit allegorischen Darstellungen geschmückt, die Wandflächen in den beiden unteren Stockwerken durch helle Quaderschichten in *Stucco*

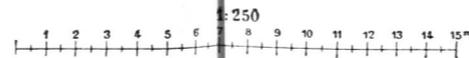
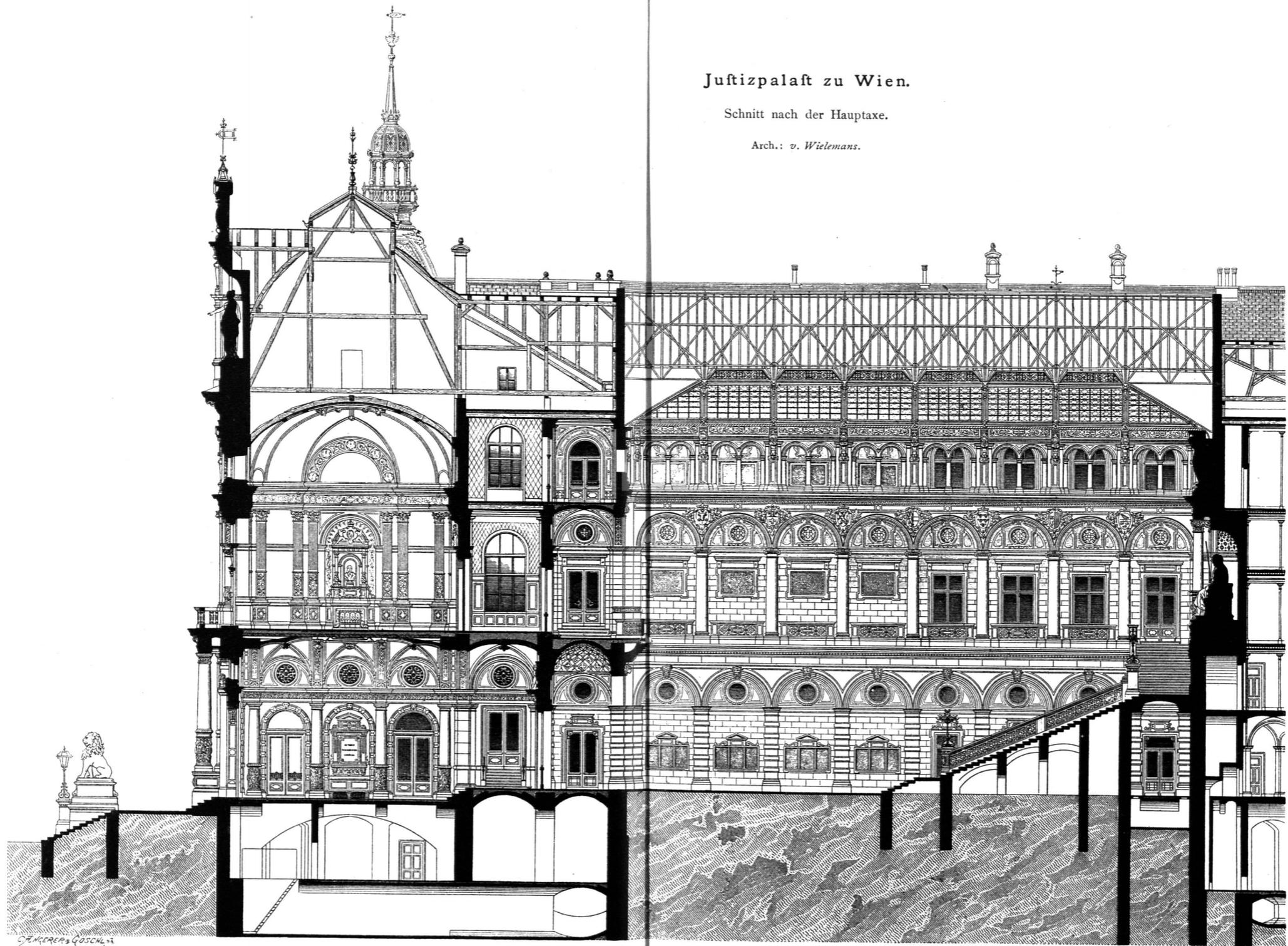
<sup>245)</sup> Siehe die Abbildung dieser Treppe in Theil IV, Halbhd. 1, Taf. bei S. 228.



# Justizpalast zu Wien.

Schnitt nach der Hauptaxe.

Arch.: v. Wilemans.





*lustro* getheilt und im I. Obergeschoß mit Inschrifttafeln aus Porphyrr geziert. Im Einklang mit dieser Farbenstimmung und vortrefflich durch diesen Hintergrund gehoben, stehen die aus Botticino-Marmor ausgeführten Balustraden des Hauptgeschoßes in durchbrochener Ornamentik mit farbigen Einlagen aus Unterberger Marmor und in den Bogenfeldern über den Säulen die in reichem Farbenschmuck prangenden Wappen der Königreiche und Länder, für welche der oberste Gerichtshof die gemeinsame höchste Gerichts-Instanz bildet. Ueber der Nische mit der Figur der Justitia ist das Wappen Oesterreichs, diesem gegenüber eine große Uhr angebracht, deren Zifferblatt in Haut-Relief mit dem Kronos-Kopf nebst zu- und abnehmendem Monde, so wie zwei die Stunden schlagenden Sirenen versehen ist. Zu der prächtigen, stimmungsvollen Gesamtwirkung der Centralhalle trägt ferner in nicht geringem Maße die von allen Seiten schräg ansteigende, im Mittelfelde wagrechte Glasdecke bei, welche über den Arcaturen des II. Obergeschoßes auf einem reichen, mit Cartouchen und plastischem Bronze-Ornament auf blauem Grunde geschmückten Hohlkehlengefims ruht. Sie ist durch das Rahmenwerk der durchlaufenden Träger in große vertiefte Cassetten getheilt, deren Seitenwände behufs Lüftung aus durchbrochenen Zinkverzierungen gebildet sind, während durch die mit bemalten und eingebrannten Ornamenten gemufterten Glastafeln ein angenehm gemildertes Licht einfällt. Die neben stehende Tafel giebt ein Bild dieser Halle.

Gleich wie nun diese Centralhalle ein für sämmtliche im Hause untergebrachten Gerichte gemeinschaftlicher Raum<sup>246</sup>) ist, so haben auch die im I. Obergeschoß des vorderen und rückwärtigen Mittelbaues angeordneten Räume eine allgemeinere Verwendung. An der Front liegt der große Functions-Saal *e*, 11 m breit, 25,0 m lang und 12,5 m hoch, der im Gegensatz zu der ersten Pracht der anderen Verhandlungssäle als eigentlicher Festraum glänzend ausgestattet ist. Zu demselben gelangt man durch einen gut beleuchteten und eingerichteten, als Kleiderablage dienenden Vorraum, das sog. kleine Foyer *d*. In der Mitte der rückwärtigen Front befindet sich ein zweiter hervorragender Raum, der Versammlungssaal der Advocaten *f*, rechts und links von Sprechzimmern *g* flankirt, vom Vorraum *x* zugänglich und mit Wandtäfeln, schöner Holzdecke, so wie reich geschnitzten Tischen, Bücher- und Gefachschränken etc. ausgerüstet.

Um die Mittelhalle sind sodann die der Oeffentlichkeit dienenden Verhandlungssäle in ebenmäßiger zweckmäßiger Weise gruppiert. Man tritt in jedem Stockwerk von den Umgängen zu beiden Seiten der Halle (mit Ausnahme der dem Landgericht zugewiesenen rechten Hälften von Erd- und Zwischengeschoß) zunächst in einen geräumigen, mit Eichenholz getäfelten Parteien-Saal, der sein Licht aus der Centralhalle empfängt; an den drei anderen Seiten desselben stoßen unmittelbar die Verhandlungssäle, je ein größerer in der Mitte an der Langseite und zwei kleinere an den beiden Schmalseiten an; und diesen Verhandlungssälen reihen sich, gegenüber den Eingangsseiten, kleine Richter- oder Berathungszimmer an, welche vom ringsum laufenden Corridor aus unmittelbar zugänglich sind. Von besonders bemerkenswerther Ausstattung sind die im I. Obergeschoß gelegenen Mittelsäle, der Plenum-Saal *G* des Oberlandesgerichtes und der Plenissimum-Saal *W* des obersten Gerichtshofes, ferner der zu letzterer Abtheilung gehörige Saal für Cassations-Verhandlungen *U* und die demselben gegenüber liegende Bibliothek *S*. Diese sämmtlichen von den vier großen Höfen aus erhaltenen Säle sind in die inneren Gebäudetheile gelegt, einestheils um sie vom Straßenslärm fern zu halten, anderentheils um dadurch die vom öffentlichen Verkehre gewöhnlich nicht berührten Amts- und Sitzungs-Localen der Richter, welche an den Straßenseiten liegen, zu isoliren.

An diesen inneren Gebäudekern reihen sich nun rings umher die eigentlichen Bureau-Räume, deren Fenster in den Umfassungsmauern liegen. Die Vertheilung und Bestimmung im Einzelnen ist aus Fig. 190 bis 192 nebst zugehörigen Legenden zu erkennen. Zwischen den sämmtlichen Theilen des Hauses verbindenden Umgangshallen, welche überwölbt und von den Höfen aus reichlich erhellt sind, so wie den Kanzleizimmern sind Vorzimmer mit Kleiderablagen, Wafch- und Bedürfnisräumen angeordnet. Nur auf der Seite des obersten Gerichtshofes ist der Umgang mit den Vorzimmern zu einem Raume, einer 34 m langen, 6,5 m breiten Halle, dem großen Foyer *N*, vereinigt; derselbe ist durch vier Karst-Marmor Säulen in drei Abschnitte getheilt und dient den auf beiden Seiten anstößenden Senatszimmern *O* als angemessener stattlicher Vorfaal. Auch diese Senatszimmer und besonders die angrenzenden Gemächer *K*, *P* des Präsidenten sind durch geschmackvolle Ausrüstung ausgezeichnet.

Zum II. Obergeschoß führen die beiden im Vorderbau gelegenen Bureau-Treppen, ferner die mitten hinter der Centralhalle befindliche Nebentreppe und die drei Dienstreppen (*c* in Fig. 190 u. 191). Die Decken jener Bureau- und Nebentreppen sind mit Fresken, Ornamenten und Wappenschildern des Herrscherhauses und der Provinzen geschmückt.

Noch sei erwähnt, daß die Fußböden sämmtlicher Corridore mit ornamentalen Mosaiken belegt sind und die große Centralhalle und die Vorhalle eine in farbige Felder getheilte Marmorpflasterung erhalten haben.

<sup>246</sup>) Siehe: Art. 171 (S. 175).

Die erwähnten Neben- und Dienstreppen, so wie die Aborte werden von 10 Lichthöfen, die Vorräume von den Umgängen und mittelbar von den großen Höfen aus reichlich erhellt.

Von der äußeren, wirkungsvollen Erscheinung des Hauses giebt die neben stehende Tafel ein Bild. Dasselbe spricht für sich selbst; es genügen daher die Bemerkungen, daß das hauptsächlich an der Vorderfront zur Geltung kommende Sockelgeschloß mit Rustica-Quadern aus Osloperstein (vom Leitha-Gebirge) aufgeführt ist, daß sodann Erd- und Halbgeschloß einen mit schönen Quadern aus Margarethenstein verkleideten Unterbau bilden, auf dem sich I. und II. Obergeschloß in gefugtem Quaderputz, an der Hauptfront und den Ecktürmen mit Pilastern geziert, erheben. Mittel- und Eckvorlagen sind von reich gegliederten Giebeln gekrönt und mit hohen Kuppeldächern abgeschlossen, die Dachflächen in Schiefer mit farbigen Mustern eingedeckt. Fenster und Thürgewände, Pfeiler, Säulen und Gesimse sind aus Margarether, Wöllersdorfer, Salzburger, Trientiner etc. Stein, die mit Bildhauerarbeiten geschmückten Architekturtheile aus Arco- und Grignano-Marmor hergestellt. Sämmtliches Mauerwerk ist in hydraulischem Kalkmörtel ausgeführt; das Sockelgeschloß ist auf Gurtbogen, das Erdgeschloß auf eisernen Querträgern (Traverfen) eingewölbt, während die beiden nächsten Stockwerksdecken mit Dübelsbalken zwischen eisernen Querträgern, das oberste Geschloß aber mittels schwerer Dübelsbäume auf Mauerlatten überdeckt ist. An letztere sind die im II. Obergeschloß befindlichen Registraturen vorsichtshalber aufgehängt. Die Dach-Construction ist fast durchgängig aus Holz hergestellt; nur die beiden Ecktürme der Hauptfront haben folche aus Eifen erhalten.

Bezüglich Heizung und Lüftung des Hauses ist zu bemerken, daß Centralhalle, Flurgänge, Treppenhäuser und Vorhalle (zusammen 38570 cbm) mit Feuerluftheizung (System *Kelling*), die Verhandlungs- und Parteien-Säle (11 680 cbm) in gefonderten Heizkammern mit Dampfheizung in Verbindung mit Drucklüftung, die Archive im Sockelgeschloß (10 780 cbm) mit Dampfchlangen, die großen Amts-Localen, Sitzungs- und Bureau-Zimmer (31 660 cbm) mit Wasseröfen durch Dampftrieb in Verbindung mit Drucklüftung geheizt werden und die Präfidial-Bureaus mit vielfarbigen Majolika-Oefen, die übrigen Bureaus mit einfacheren Kachelöfen ausgerüstet sind. Die Sammelheizung verzieht somit rund 93700 cbm, die Ofenheizung umfaßt rund 19000 cbm Luftraum; die Kosten der Anlage für je 100 cbm Luftraum stellen sich für erstere (ohne Maurerarbeiten und decorative Ausstattung) auf 374 Mark (187 Gulden), für letztere<sup>247)</sup> auf 93 Mark (46,50 Gulden). Zur Lüftung dienen 2 Bläser (Pulvatoren) mit 8-pferdiger Dampfmaschine.

Die Kosten des Baues, einschl. aller Ausstattungsarbeiten und des Mobiliars, aber ohne Architekten-Honorar, betragen nach den revidirten Schlußrechnungen im Ganzen 5424 871,76 Mark (2712 435,88 Gulden) oder 25,60 Mark (12,80 Gulden) für 1 cbm. Von dieser Gesamtmfomme entfallen auf die eigentlichen Bauarbeiten, einschl. Ausschmückung, Gas- und Wasserleitung, Heizung und Lüftung, Zimmer-Telegraphen, Feuer-Automat, hydro-pneumatische Central-Uhren und verschiedene andere Einrichtungen, 5 195 028,12 Mark (2 597 514,06 Gulden), auf Mobiliar 139 843,64 Mark (69 921,82 Gulden), auf noch herzustellende Fresco-Malerei des Functions-Saales 90000 Mark (45 000 Gulden).

In dem 1884 der Benutzung übergebenen Justizpalast zu Brüssel ist ein Bauwerk entstanden, das an Grofsartigkeit und Einheitlichkeit der Anlage unter ähnlichen Bauten in Europa seines Gleichen nicht hat. Auf einer Hochfläche im südlichen Theile Brüssels (am Ende der *rue de la Régence prolongée*) errichtet, beherrscht es die ganze Stadt und umfaßt sämmtliche in Brüssel bestehenden Gerichtsabtheilungen (Fig. 193 bis 195<sup>248)</sup>).

Um diesem Bedürfnis zu genügen, mußte das Gebäude in sich aufnehmen: 1) Caffations-Hof, 2) Appellgerichts-Hof, 3) Schwurgerichts-Hof, 4) Militärgerichts-Hof, 5) Gerichtshöfe 1. Instanz, 6) Handelsgericht, 7) Kriegsgericht, 8) Friedensgerichte und Polizei-Gerichte. Dazu waren 27 größere Säle und 245 kleinere Geschäftsräume erforderlich, ohne die Zellen für Untersuchungs-Gefangene, Dienstwohnungen für Hausbeamte und sonstige Nebenräume zu rechnen. Die Vertheilung der Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe im Erdgeschloß und I. Obergeschloß erhellt aus den beigegebenen Grundrissen Fig 194 u. 195. Die Verschiedenheit der Höhenlage der Baustelle, welche nach Süd und West ziemlich starkes Gefälle hat, kommt in Fig. 193<sup>250)</sup> zur Erscheinung; sie gab Veranlassung zu der Anordnung, daß das Gebäude an der nördlichen Hauptfront aus Erdgeschloß und I. Obergeschloß besteht, während die Ost-, Süd- und Westfront noch ein Sockelgeschloß, bezw. ein II. und III. Untergeschloß haben. Ferner sind zum Ausgleich dieser Höhenunterschiede und behufs Herstellung des ungehinderten Verkehrs zwischen

<sup>247)</sup> Siehe: Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1884, S. 144.

<sup>248)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1885, S. 509, 538.

<sup>249)</sup> Facs.-Repr. nach: *Semaine des const.* 1876—77, S. 223.









Justizpalast zu Brüssel <sup>250</sup>).

Arch.: *Poelaert.*

## Legende zu Fig. 194.

## Schwurgerichtshof.

- Q. Verhandlungssaal.  
 K. Vorfaal.  
 1. Vorzimmer.  
 2. Berathungszimmer.  
 3. Vorsitzender.  
 4. Vorzimmer.  
 5. Staatsanwalt.  
 6. Jury.  
 7. Gerichtschreiberei.  
 8. Zimmer des 1. Gerichtschreibers.  
 9. Beweisstücke.  
 10. Zeugen.  
 11. Vorzimmer.  
 12. Zimmer für die Berathungen der Anwälte  
 mit ihren Klienten.  
 13. Gerichtsdiener.  
 14. Treppe für die Angeklagten.  
 15. Abort.

## Untersuchungsrichter:

16. Untersuchungsrichter.  
 16a. Aerzte.  
 17. Vorzimmer.  
 18. Beweisstücke.  
 19. Zeugen.  
 20. Vorzimmer.  
 21. Abort.

## Gerichtshof 1. Instanz:

22. Staatsanwaltschaft.  
 23. Schreiber- und Vorzimmer.  
 24. Vertreter des Staatsanwaltes.  
 25. Gemeinschaftliche Vorzimmer.  
 26. Statistische und Bureau-Angelegenheiten.  
 27. Beamtenzimmer.  
 28. Supernumerare.  
 29. Beamtenzimmer.  
 30. Abort.

## Oberstaatsanwaltschaft:

31. Oberstaatsanwalt und Bibliothek.  
 32. Vorzimmer.  
 33. Staatsanwälte und Rechtsanwälte.  
 34. Secretariat.  
 35. Beamtenzimmer.  
 36. Archiv für laufende Angelegenheiten.  
 37. Gerichtsdiener.

Räume für die Verhandlungen des  
Gerichtshofes 1. Instanz:

- S. Gerichtschreiberei.  
 T. Sitzungssaal der 2. Kammer.  
 U. " " 1. "

- V. Sitzungssaal der 3. Kammer.  
 W. Bibliothek u. allg. Verhandlungszimmer.

## 1. Kammer.

38. Vorzimmer.  
 39. Gerichtshof.  
 40. Vorsitzender.  
 41. Vorzimmer.  
 42. Staatsanwalt.  
 43. Zeugen.  
 44. Kleiderablage.

## 2. Kammer.

45. Vorzimmer.  
 46. Gerichtshof.  
 47. Zeugen.  
 47a. Abort.

## 3. Kammer.

48. Vorzimmer.  
 49. Gerichtshof.  
 50. Vorsitzender.  
 51. Vorzimmer.  
 52. Berichtszimmer.  
 53. Vorzimmer.  
 54-56. Nebenräume für den Gerichtshof  
 1. Instanz.  
 57. Abort.

## Appellgerichts-Hof:

## 4. Kammer.

- P. Sitzungssaal für Straffachen.  
 58. Vorzimmer.  
 59. Berathungszimmer.  
 60. Vorsitzender.  
 61. Staatsanwalt.  
 62. Bureau-Vorstand.  
 63. Vorzimmer.  
 64. Gerichtschreiber.  
 64a, 65. Expedir-Beamte.  
 66. Kleiderablage.  
 67. Abort.

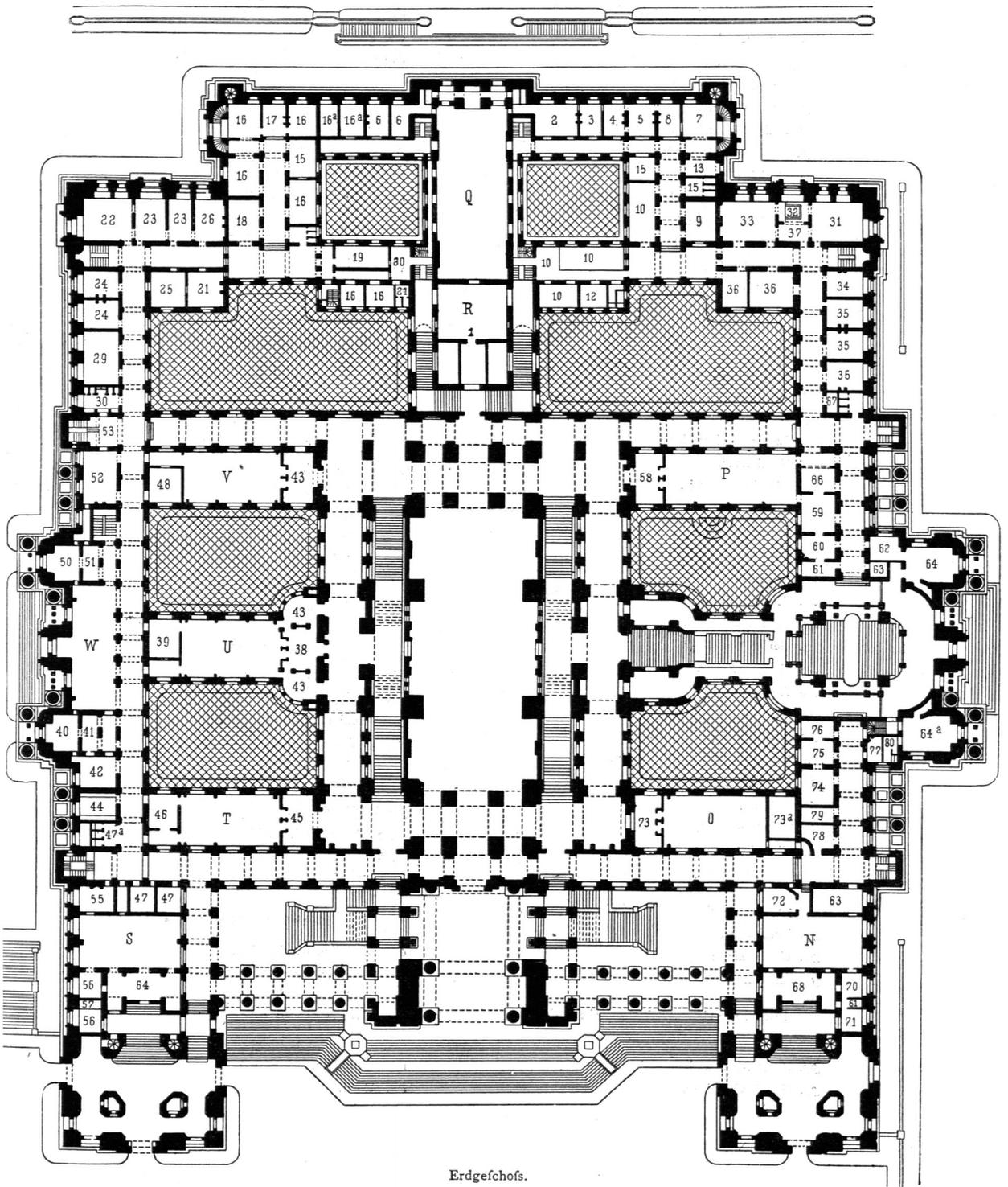
## 5. Kammer.

- 68-72. Nebenräume für die 5. Kammer.

## 6. Kammer.

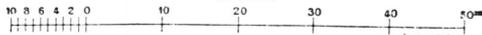
- O. Sitzungssaal für Civilsachen.  
 73. Vorzimmer.  
 73a. Berathungszimmer.  
 74. Vorsitzender.  
 75. Vorzimmer.  
 76. Staatsanwalt.  
 77. Kleiderablage.  
 78. Zeugen.

Fig. 194.



Erdgeschoss.

1:1000



Justizpalast zu Brüssel 250).

Arch.: Poelaert.

## Legende zu Fig. 195.

## Handelsgericht:

7. Sitzungsfaal.  
 1. Vorzimmer.  
 2. Berathungszimmer.  
 3. Vorsitzender.  
 4. Stellvertretender Vorsitzender.  
 5. Zeugen- und Vergleichs-Angelegenheiten.  
 6. Gerichtschreiber.  
 7. Zimmer der Gerichtschreiber.  
 8. Verfammlungsfaal.  
 9. Rechnungswesen in Concur-Angelegenheiten.  
 10. Botenzimmer.  
 11. Kleiderablage.  
 12. Abort.

## Caffations-Hof:

- M. Sitzungsfaal.  
 13. Vorzimmer.  
 14. Berathungszimmer.  
 15. Erfter Vorsitzender.  
 16. Vorzimmer.  
 17. Oberstaatsanwalt.  
 18. Vorzimmer.  
 19. Anwaltszimmer.  
 20. Bibliothek.  
 21. Secretär.  
 22. Beamte.  
 23. Bureau-Vorstand.  
 24. Gerichtschreiber.  
 25. Gerichtsdiener.  
 26. Abort.  
 27. Boten.  
 28. Kleiderablage.  
 B. Saal für feierliche Sitzungen.  
 C. Vorfaal.  
 D. Tribune.  
 K. Berathungsfaal.  
 L. Bibliothek.

## Rechtsanwälte:

- 29, 30. Verfammlungs- und Bibliothek-Räume.  
 31. Vorzimmer.  
 32. Unterbeamte.  
 32a. Abort.

## Gerichtschreiberei des Gerichtshofes

## 1. Instanz:

33. Bureau-Vorstand.  
 34. Gerichtschreiber.

35. Expedirende Beamte.  
 36. Boten.  
 37. Zimmer zur Einficht der Acten.

## Appell-Hof:

- H. Bibliothek und Verfammlungsfaal.  
 38. Erfter Vorsitzender.  
 39. Vorzimmer für das Publicum.  
 40. » » die Gerichtsboten.

## 1. Kammer.

41. Vorzimmer.  
 42. Berathungszimmer.  
 43. Vorsitzender.  
 44. Vorzimmer.  
 45. Staatsanwalt.  
 46. Kleiderablage.  
 47. Abort.

## 2. Kammer.

- F. Sitzungsfaal.  
 48. Vorzimmer.  
 49. Berathungszimmer.  
 50. Vorsitzender.  
 51. Vorzimmer.  
 52. Staatsanwalt.  
 53. Kleiderablage.

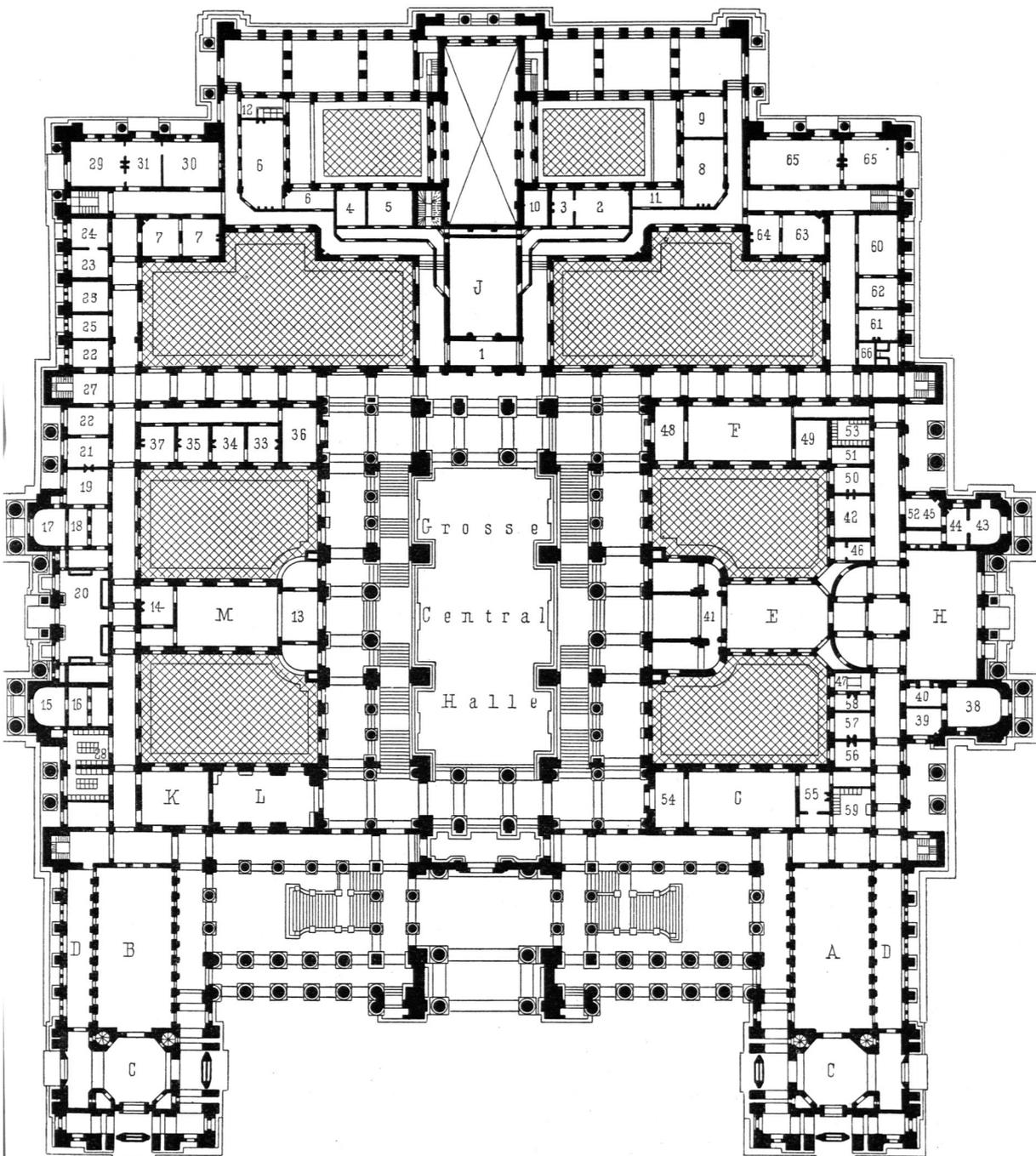
## 3. Kammer.

- G. Sitzungsfaal.  
 54. Vorzimmer.  
 55. Berathungszimmer.  
 56. Vorsitzender.  
 57. Vorzimmer.  
 58. Staatsanwalt.  
 59. Kleiderablage.  
 A. Saal für feierliche Sitzungen.  
 C. Vorfaal.  
 D. Tribune.

## Rechtsanwälte:

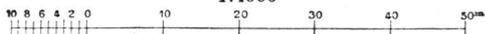
60. Disciplinar-Gerichtshof.  
 61. Vorsteher der Anwaltskammer.  
 62. Vorzimmer.  
 63. Gratis-Consultationen.  
 64. Verfammlungszimmer.  
 65. Bibliothek.  
 66. Abort.

Fig. 195.



I. Obergechofs.

1:1000



Justiz-Palast zu Brüssel <sup>251)</sup>.

dem Justizpalast und den dahin führenden Strafen Terrassen-, Rampen- und Treppenanlagen in großartigem Maßstabe hergestellt, welche wesentlich dazu beitragen, dem Bauwerk einen höchst monumentalen Charakter zu verleihen. Auch kommt hierdurch die Steigerung des Aufbaues, welche der Architekt durch die allmähliche Formveränderung aus dem pyramidal emporsteigenden Unterfatz des Vierungsturmes in die Alles überragende Kuppel<sup>252)</sup> zu erzielen suchte, zu mächtigstem Ausdruck.

Gleich wie in der gesamten äußeren Erscheinung, so kommt auch im inneren Ausbau, in dem Einklang der architektonischen Formbildung der Justizpalast als ein Bauwerk ersten Ranges zur Geltung. Dies giebt sich schon beim Eintritt durch das gewaltige Hauptportal von 12 m Lichtweite, durch die von 1,80 m starken Säulen getragenen Hallen, durch die Aufeinanderfolge von stattlichen Vorräumen und Treppenaufgängen kund, die, nach der Haupt- und Queraxe an einander gereiht, in der riesigen centralen Wartehalle (*halle des pas perdus*) zusammentreffen. Diese bedeckt, einschl. der sie umgebenden Galerien, einen Flächenraum von 3600 qm; ihre Höhe bis unter die Kuppel beträgt etwa 80 m. In ihr mündet die aus 171 Stufen bestehende, etwa 80 m lange Treppe, die in geradem, vielfach durch Podeste unterbrochenen Laufe vom West-Portal aus durch 3 Untergechoffe von zusammen 20,5 m Höhe emporführt. Das lange Treppenhaus mit feinen reich gegliederten Wänden, das sich, je höher man steigt, um so mehr erweitert, bietet ein nicht minder reizvolles perspectivisches Bild, als die Eingangs-Flurhalle an der Nordseite mit den Treppenaufgängen zu beiden Seiten, den umgebenden Säulenhallen und Galerien, oder die gewaltige mittlere Wartehalle, die bereits gekennzeichnet wurde. Hieran schließt sich im Erdgeschoß der große Schwurgerichtsfaal (12 × 28 m), dessen innere Ausstattung trotz der verwendeten reichen Baufstoffe von durchaus ruhiger und ernster Wirkung ist. An den Schwurgerichtsfaal nebst zugehörigen Räumen reihen sich rechts und links die Geschäftszimmer für Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft; um die Queraxe, östlich von der mittleren Wartehalle, liegen 3 Kammern 1. Instanz für Straffachen und die Bibliothek, westlich von jener 3 Appell-Kammern für Civil- und Straffachen. Die Anordnung ist klar und übersichtlich; 8 Höfe dienen zur Erhellung des Gebäudeinneren. Im Obergeschoß verdienen die beiden, in den vorspringenden Flügeln an der Nordseite gelegenen Säle für feierliche Sitzungen der Appell-Instanzen in Civil- oder Straffachen besondere Erwähnung. Neben dem großen Schwurgerichtsfaal im Erdgeschoß, mit dem sie auch in den Abmessungen ungefähr übereinstimmen, sind dies nämlich diejenigen Räume, welche man durch hervorragende schmuckvolle Ausbildung vor anderen ausgezeichnet hat: hier ist farbiger Marmor, nebst Vergoldung an den Pfeilern und Pilaster-Kapiteln, so wie auch in den Cassetten-Decken in reichem Maße zur Anwendung gebracht; eine Reihe historischer Gemälde sollen an den Wänden zur Ausführung gelangen. Im Gegensatz zu dieser Ausstattung sind die große mittlere Wartehalle, die anstossenden Galerien und Treppenhäuser vollkommen farblos gehalten: Wände, Säulendecken, Gebälke etc. zeigen den natürlichen, gelblich-weißen Ton des haltbaren Jura-Steines *comblanchien*, aus dem sie hergestellt sind; für die Säulen, Pilaster, Sockel etc. ist der sehr harte bläuliche belgische Kalkstein (*petit granit*) gewählt. Thüren und Fenster sind in Eichenholz ausgeführt.

Das unter dem Erdgeschoß sich erstreckende Sockelgeschoß enthält die Geschäftsräume folgender Abtheilungen: 1) Militär-Gerichtshof (*cour militaire*) unter den Räumen des Schwurgerichtes und der Untersuchungsrichter; 2) das Kriegsgeschoß (*conseil de guerre*) unter den Räumen der Staatsanwaltschaft an der südwestlichen Ecke; 3) zwei Sitzungssäle nebst zugehörigen Räumen für Polizeigerichte (*police correctionnelle*) 1. Instanz unter den Kammern 1. Instanz an der östlichen Seite des Gebäudes; 4) zwei Sitzungssäle für Friedensgerichte (*justice de paix*) unter den für die Oberstaatsanwaltschaft und die Appell-Gerichte bestimmten Räumen an der westlichen Seite des Gebäudes. Es enthält dieses Geschoß ferner die gesammten Heizungs- und Lüftungs-Anlagen nebst Zubehör. Das Gebäude wird mittels Dampfheizung erwärmt; die Dampfspannung in den Rohren wechselt zwischen  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  und selbst 1 Atmosphäre. Behufs Lüftung sind 2 Dampfmaschinen von je 25 Pferdestärken aufgestellt, welche 6 Ventilatoren in Bewegung setzen, um die frische Luft aus den Kammern, in denen sie im Winter an den Dampfheizkörpern erwärmt werden, in die Säle und Zimmer zu treiben.

Der Justizpalast zu Brüssel bedeckt eine Grundfläche von 26000 qm (einschl. der Höfe, nach Abzug dieser rund 20000 qm); der körperliche Inhalt des Gebäudes ist etwa 310000 cbm; die Gesamt-Baufumme beträgt 33600000 Mark (42000000 Francs). An der Ausführung des Palastes wurde seit 1866 nach den Entwürfen und unter der Oberleitung *Poelaert's* gearbeitet; der Schöpfer des Werkes sollte indess die Fertigstellung desselben nicht mehr erleben. Nach seinem 1879 erfolgten Tode wurde der Bau unter

<sup>252)</sup> Bei der Ausführung des Bauwerkes sind an dem ursprünglich beabsichtigten, in Fig. 193 nach dem Modell abgebildeten Aufbau einige nicht unwesentliche Aenderungen gemacht worden. Unter Anderem ist die oberste Abtheilung des Thurmes unmittelbar unter der Kuppel in eine durch Säulen getragene kreisrunde Trommel umgebildet; der Uebergang zur Kreisform aus der Quadratform des Unterfatzes ist an den Ecken durch geeigneten figürlichen und decorativen Schmuck vermittelt.

Wellens bis 1882 zu Ende geführt. Wie man auch über manche weit über den Rahmen des Nothwendigen gehenden Anordnungen, wie man besonders über die riesige Höhenentwicklung der großen kuppelbedeckten Mittelhalle urtheilen, wie man ferner über die künstlerische Gestaltung und Formbildung der Einzelheiten, die manches Willkürliche und Schwerfällige enthalten, denken mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß es dem Künstler gelungen ist, seiner Schöpfung den Charakter des Machtvollen und Monumentalen zu verleihen. Und seine Ideen und Ziele, die darauf gerichtet waren, ein Bauwerk zu schaffen, das nicht allein den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege Räume und Unterkommen gewähre, sondern auch der hohen ideellen Bedeutung des Hauses gerecht werde, wurden von den maßgebenden Factoren und vom Volke Belgiens getheilt; es sind ihre Anschauungen, es ist die Richtung der Zeit, die *Poelaert* in seinem Justizpalast verkörpert hat; Brüssel ist in Folge dessen um eine der großartigsten Bauten, um ein Kunstwerk ersten Ranges bereichert worden.

Der Justizpalast zu Paris besteht in seiner jetzigen Gestalt aus einer Gruppe großer Gebäude, deren jedes für sich ein Ganzes, zugleich aber eine Abtheilung des Bauwerkes bildet, welches alle Zweige der Gerichtsbarkeit, vom Stadt-Polizei-Gericht (*tribunal de police municipale*) als niederster Instanz bis zum Cassations-Hof (*cour de cassation*) als höchster Instanz, umfaßt. Er enthält außerdem die zugehörigen Gefängnisse, das der Polizei-Präfectur und die *conciergerie*, ferner einen Kirchenbau: die *Sainte-Chapelle* (Fig. 196 u. 197<sup>253</sup>).

228.  
Justizpalast  
zu  
Paris.

Mit dem Bau des Justizpalastes zu Paris ist der Name seines Meisters *Duc* untrennbar verknüpft. Schon seit 1835 war die unabwendbare Nothwendigkeit des Umbaus und der Vergrößerung des alten Justizpalastes erkannt; die Verwaltung des Seine-Departements hatte *Huyot* mit der Anfertigung eines Entwurfes beauftragt, der noch nicht endgiltig fest stand, als *Huyot* 1839 starb und *Duc* die Leitung des großen Unternehmens erhielt, an dessen Spitze er bis zu seinem 1879 erfolgten Tode verblieb.

Das, was man damals mit dem Namen Justizpalast bezeichnete, war eine Gruppe von Gebäuden, die auf den Grundmauern eines römischen, für den Magistrat der alten *Lutetia* und zur Aufbewahrung der *gesta municipalia* bestimmten Palastes errichtet, sodann im Laufe der Zeiten den wechselnden, mannigfachen Erfordernissen gemäß umgebaut und vergrößert worden waren. Hier stand der alte *Palas*, den schon im IX. Jahrhundert *Eudo*, Graf von Paris, als Wohnsitz inne gehabt und zum Schutz gegen die Einfälle der Normannen besetzt hatte. Daraus wurde die Königspfalz der Capetinger und Valois; sie verblieb es, bis *Carl V.* das Louvre zur königlichen Heimstätte machte und *Carl VII.* (1431) den alten *Cité*-Palast den verschiedenen Organen der Gerichtsbarkeit<sup>254</sup> zur Benutzung überließ. Unter diesen nahm das Parlament von Paris die erste Stelle ein; es hielt seine Versammlungen in dem zwischen den zwei mittleren Rundthürmen gelegenen Saal (*grand chambre*), in welchem später das Revolutions-Tribunal tagte, und blieb seit *Heinrich II.* (1547) im alleinigen Besitz des Palastes. Ein anschauliches Bild von der Gesamtanlage desselben im Anfange des XVI. Jahrhunderts giebt *Viollet-le-Duc*<sup>255</sup>, ein anderes vom Ende des XVIII. Jahrhunderts *Guilhermy*<sup>256</sup>.

Vor Beginn des Neubaus (1840) hatten die ältesten Theile des Palastes, die längs des *quai de l'Horloge* und an der Ecke der *rue de la Barillerie* gelegenen Gebäude, seit ihrer Errichtung keine große Veränderung erfahren; sie erschienen äußerlich noch ziemlich, wie im XII. und XIII. Jahrhundert, durch drei von *Ludwig dem Dicken* und *Philipp August* errichteten Rundthürme getheilt und durch den vier-eckigen (1370) mit einer großen Uhrtafel versehenen Eckthurm flankirt. Auch unter den Restaurations-Arbeiten, welche diese Thürme beibehalten haben, ist der malerische Charakter dieser Gebäudefronten glücklicher Weise nicht ganz verschwunden. Anschließend an den Eckthurm folgte ein Zwischenbau, hierauf die große Halle, heute *salle des pas perdus* genannt, welche auf den Ruinen der von *Ludwig dem Heiligen* erbauten »grand'salle« von *Jacques Debrosse* (1618) neu errichtet worden war, nachdem eine Feuersbrunst dieses alt-ehrwürdige, geschichtlich wie architektonisch gleich bemerkenswerthe Bauwerk, bestehend aus einer unteren und oberen zweischiffigen Halle, an deren großer Marmortafel Kaiser und Könige bewirthet worden waren, eingestürzt hatte. Hieran reihten sich die den Maienhof (*cour du may*) auf 3 Seiten umgebenden Flügel, welche *Ludwig XVI.* durch seinen Architekten *Desmaisons* (1776) hatte errichten lassen, um ältere, kurz vorher abgebrannte Gebäude zu ersetzen und die in großer Zahl dahinter liegenden

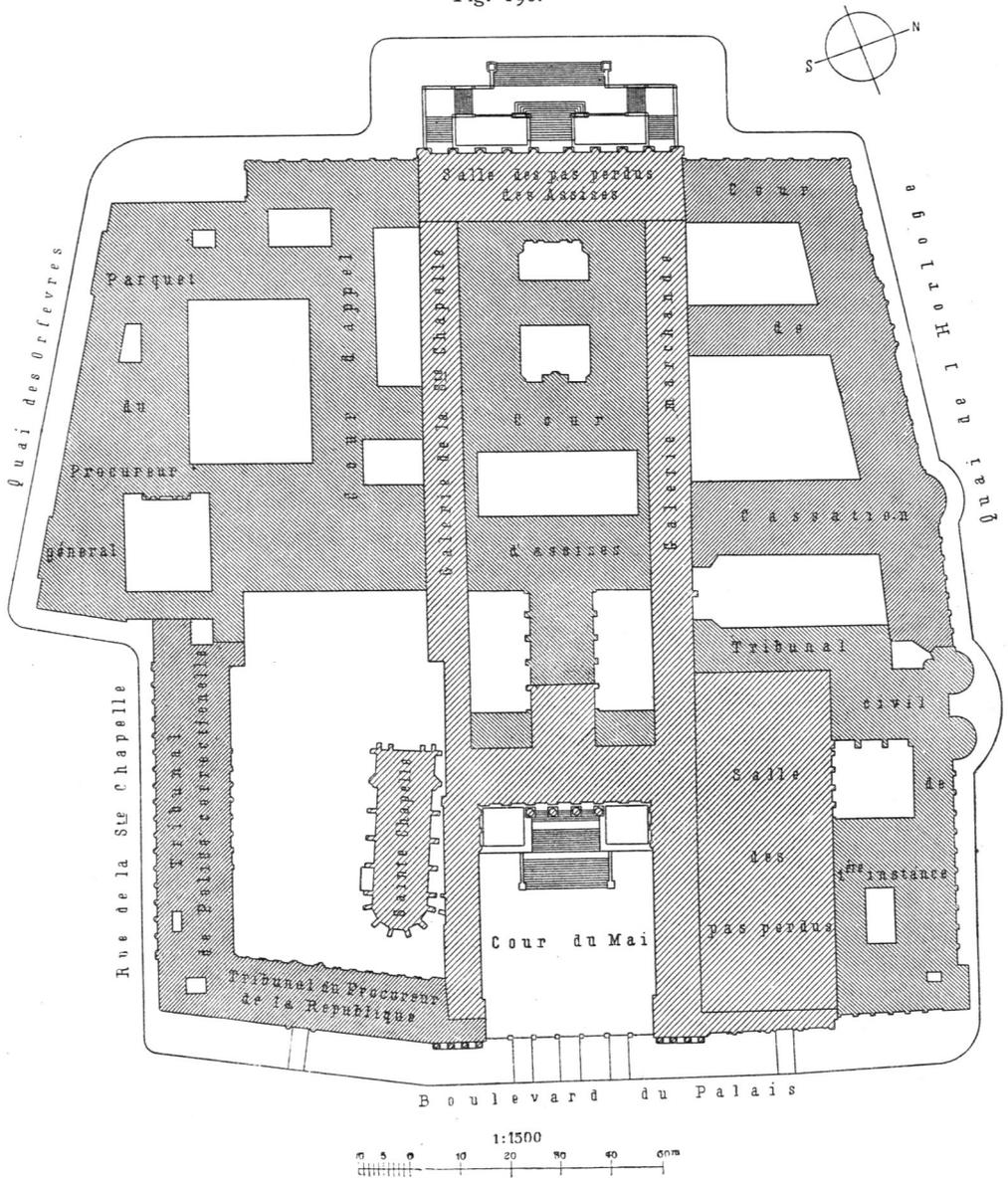
<sup>253</sup>) Nach: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880.

<sup>254</sup>) Vergl. ebendaf. (S. 4) die Mittheilungen über die Zuständigkeit der einzelnen Organe der Gerichtsbarkeit, denen Paris damals unterstellt war.

<sup>255</sup>) In: *Dictionnaire raisonné d'architecture etc.* Bd. 7. Paris 1864. S. 6 u. 8.

<sup>256</sup>) In: *Itinéraire archéologique de Paris*, wiedergegeben in: NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice*. Paris 1880. S. 44.

Fig. 196.

Justizpalast zu Paris<sup>257)</sup>.

unanföhnlichen Kaufläden von Buchhändlern, Krämern und Maklern, die Buden von Schreibern und Beiläufem der Magistrats- und Parlamentsherren zu maskiren. Die *cour du mai*, so genannt, weil seit alten Zeiten bis 1789 die Körperschaft der Schreiber des Parlamentes, der *cleres de la baföche*, hier alljährlich den »Maienbaum« aufzupflanzen pflegten, war gegen die *rue de la Barillerie* durch ein an Stelle der früheren Mauern und Thore gefetztes schmiedeeisernes Gitter abgeschlossen. Weiterhin folgte die prächtige *Sainte-Chapelle Ludwigs des Heiligen*, fodann das von *Ludwig XI.* begonnene, von *Ludwig XII.* vollendete Haus des Rechnungshofes (*cour des comptes*). Der früher im Mittelpunkte der Gebäudeanlage nächst der großen Halle befindliche runde *Donjon*, auch *Montgomery-Thurm* genannt, war seit Mitte des XVIII. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden; und an Stelle des zwischen dem Palast und der *place Dauphine* sich erstreckenden königlichen Gartens waren seit 1671 die von Häuferreihen mit Galerien und Läden umschlossenen Höfe *cour neuve* und *cour de Lemoignon* errichtet worden.

Aus diesem Gewirr von Gebäuden ist, unter Beibehaltung der merkwürdigsten und besterhaltenen Theile derselben, der neue Justizpalast zu Paris seit 1840 nach und nach entstanden. Der in Fig. 196<sup>257)</sup> dargestellte Blockplan der ausgedehnten Bauanlage veranschaulicht im großen Ganzen Anordnung, Verteilung und Zusammenhang der Haupttheile des Palastes. Zwei der Tiefe nach durchführende Galerien (*galerie marchande* und *galerie de la Sainte-Chapelle*), an der *cour du mai* beginnend und in der Wartehalle des Affisen-Hofes ausmündend, bilden die Hauptverkehrsadern. Die zwischenliegenden Gebäude enthalten zu ebener Erde den größten Theil des Polizei-Präfectur-Gefängnisses, in dem darüber sich erstreckenden Hauptstockwerke die Räume des Schwurgerichts- oder Affisen-Hofes. Diese der Tiefe nach durchführenden Galerien stehen nach beiden Seiten hin in Verbindung mit breiten Nebengängen, welche den Verkehr mit den übrigen Hauptabtheilungen des Palastes vermitteln. Nach der Seite zu liegen das Tribunal 1. Instanz mit der *salle des pas perdus*, so wie der Cassations-Hof; die andere Seite nehmen Staatsanwaltschaft und Tribunal der Straf-Polizei (*parquet du procureur de la république* und *tribunal de police correctionnelle*), so wie Oberstaatsanwaltschaft nebst Appell-Hof (*parquet du procureur général* und *cour d'appel*) ein.

Der vom Tribunal 1. Instanz nebst großer Wartehalle eingenommene Bautheil ist ganz auf den Grundmauern des alten Palastes errichtet. Auch die große *salle des pas perdus*, 1871 unter der Herrschaft der Commune niedergebrannt, wurde unter Beibehaltung der Abmessungen und Formen, welche *Jacques Debrosse* ihr gegeben hatte, wieder aufgebaut, jedoch unter Vermeidung der Constructionsfehler, welche dieser begangen, indem er die Gewölbepfeiler der oberen Halle excentrisch, d. h. nicht auf die Pfeiler der unteren Halle gründete. Am oberen Ende der *salle des pas perdus* liegt der Versteigerungsaal (*salle des criées*). An Stelle der ehemaligen *grand-chambre* des Parlamentes ist die 1. Civilkammer; die zugehörigen Räume sind in den beiden anschließenden Rundthürmen am Quai eingerichtet. Neben der Eingangsthür zum Verhandlungsaal steht das Denkmal *Berrier's*; weiterhin gelangt man zur Treppe, die zu einem glasüberdeckten Hof, zugleich Wartehalle, führt; um diesen sind, je 3 in einem Geschofs, die 6 Civilkammern mit den zu jeder gehörigen Räumen gruppiert. Zwischen der 2. und 3. Kammer liegen Bibliothek, Advocaten-Zimmer und Zimmer des Präsidenten des Tribunals.

Auf der anderen Seite der *cour du mai* bilden die Gebäude der Staatsanwaltschaft und der Straf-Polizei die dem Civil-Tribunal entsprechenden Eckflügel und umschließen auf zwei Seiten den Hof der *Sainte-Chapelle*. Zu demselben führt eine Durchfahrt in der Mitte der Hauptfront des Flügels gegen den *boulevard du palais*, welcher die Geschäftsräume der Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter enthält. Der anstoßende Flügel umfaßt die 4 Kammern der Straf-Polizei, welche im I. und II. Obergeschofs zu beiden Seiten der vom Hofe aus erhellten Flurhallen über einander angeordnet sind und zu denen man in der Hauptaxe dieses Gebäudes mittels einer stattlichen Haupttreppe gelangt. Sie bilden einen der architektonisch wirksamsten und gelungensten Theile des Palastes, was auch für die äußere Erscheinung, sowohl Hof- als Straßenseite, gilt. Unter den Verhandlungssälen liegen im Sockelgeschofs die Haftzellen des Polizeigewahrsams *la souricière*, im Anschluß an erstere in den betreffenden Geschossen die Berathungszimmer der Richter, in nächster Nähe Zeugenzimmer, Gerichtschreiberei und sonstige zugehörigen Räume.

Von den der *police correctionnelle* angereihten Gebäuden der Oberstaatsanwaltschaft und des Appell-Hofes, früher für die Polizei-Präfectur bestimmt, giebt die Quelle, aus der diese Mittheilungen geschöpft sind<sup>258)</sup>, keinen Aufschluß, da zur Zeit ihrer Veröffentlichung die Ausführung dieses Baues noch nicht begonnen war.

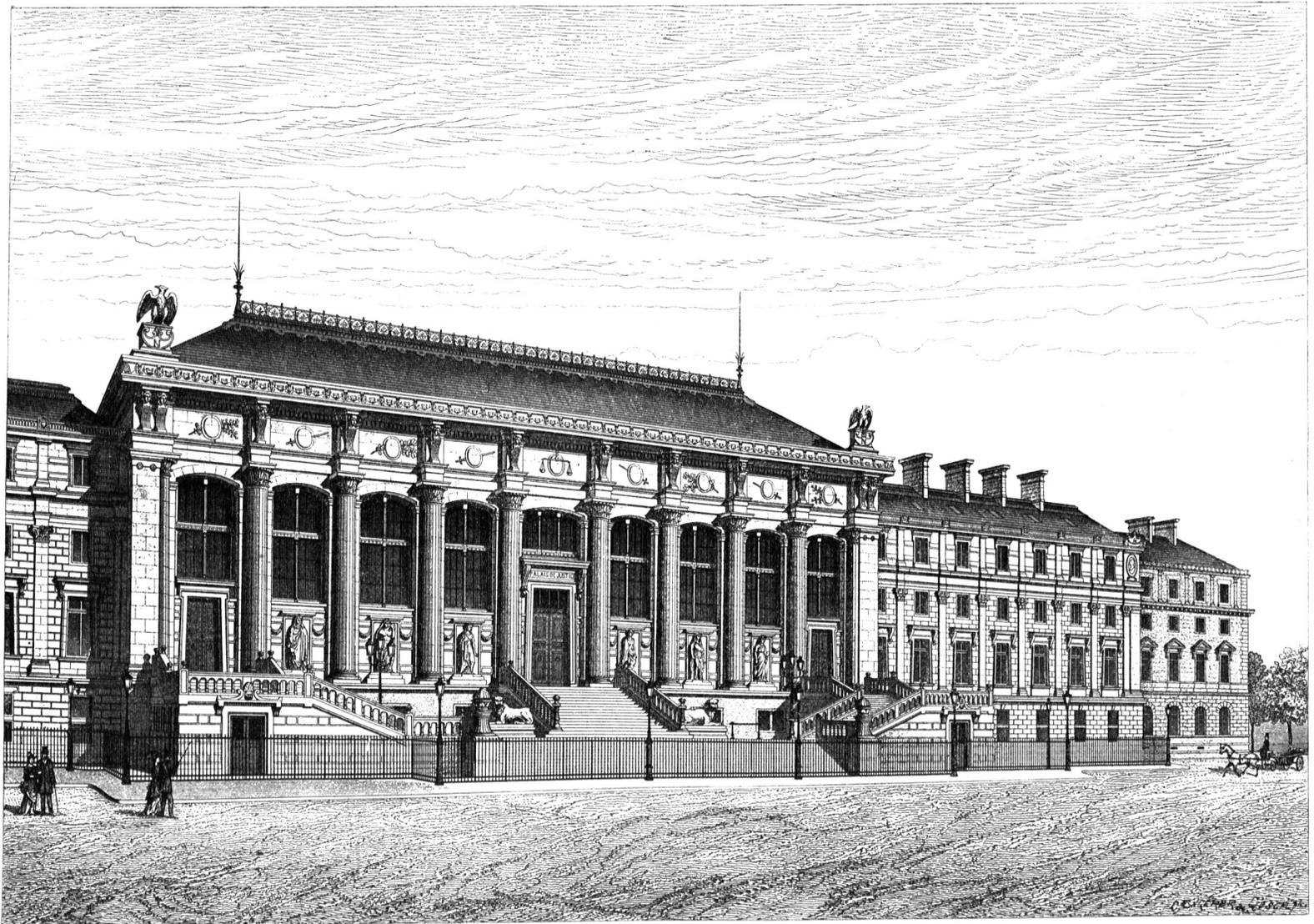
Der bemerkenswertheste Theil des Palastes ist derjenige, welcher die Räume des Schwurgerichtes enthält; es ist das Werk des gereiften Meisters, an dem *Duc* sein ganzes Können und Wissen, sein eigenartiges Schaffen erprobte und das eine Epoche in seinem Künstlerleben kennzeichnet. Die *Façade* gegen die *rue de Harlay* (Fig. 197<sup>259)</sup> zeichnet sich eben so sehr durch monumentale Ruhe und großartige Wirkung im Ganzen, als durch vollendete Schönheit und vornehme Einfachheit der Einzelheiten und des künstlerischen Schmuckes aus. Ueber eine breite Freitreppe, bei deren Anlage indeß die Nothwendigkeit der Erhellung der im Untergeschofs liegenden Zellen ein wesentliches Hemmnis bildete, gelangt man in das Innere des Hauses, in die mehrfach erwähnte, durch die ganze Höhe des Gebäudes reichende Wartehalle, welche durch die Schönheit der Architektur und Kühnheit der Constraction überrascht. An der gegenüber liegenden Langseite führt eine doppelarmige Treppe durch ein stattliches Portal zu der in Hauptgeschofs-Höhe gelegenen Galerie, von welcher aus man links und rechts durch Flurhallen in die beiden großen Verhandlungssäle (siehe Fig. 151, S. 186) gelangt. Zwischen denselben liegen die zugehörigen, von Lichthöfen

257) Nach: *Revue gén. de l'arch.* 1882, Pl. 32—33.

258) NARJOUX, F. Paris. *Le palais de justice.* Paris 1880.

259) Fac.-Repr. nach Taf. X des eben genannten Werkes.

Fig. 197.



Anficht von der *rue de Harlay*.

Justizpalast zu Paris <sup>259</sup>).

Arch.: *Duc*.

erhellten Zimmer für Zeugen, Parteien und Angeklagte, zu denen besondere Corridore und Treppen führen; hinter den Sälen sind Berathungszimmer, Zimmer der Präsidenten und Substituten etc., auch mit eigenen Zugängen versehen, angeordnet. Das Dachgefchoß enthält die Archive.

Der Caffations-Hof umfaßt das Hauptgebäude längs der Seine, den Eckbau an der *rue de Harley* und zwei damit parallel laufende Querflügel. In letzteren sind die Criminalkammer mit der Galerie *Saint-Louis*<sup>260)</sup>, bezw. mit der Kammer für Einreichung der Caffations-Gefuche (*chambres des requêtes*) eingerichtet, jede von einem Vor- und Warteraum aus zugänglich und mit einem Berathungszimmer verbunden. Darüber befinden sich die prächtig ausgestatteten Bibliotheksräume und Advocatenzimmer.

Der dreieckhoffige Flügel an der *rue de Harley* wird im Erdgefchoß von der großen Civilkammer nebst einer von der *salle des pas perdus* der Affisen aus zugänglichen Flurhalle eingenommen. Die oberen Gefchoße enthalten Geschäftsräume. Das Hauptgebäude längs des Quais, das vom Thurm *Saint-Louis* ab noch den mittelalterlichen Charakter zeigt, umfaßt: im Erdgefchoß die Zimmer der Kammer-Präsidenten und des Alterspräsidenten (*président doyen*), die Ankleideräume des Magistrates und die Gerichtschreiberei; im I. Obergefchoß die Caffationshof-Staatsanwaltschaft und deren Secretariate; im II. Obergefchoß Anwaltszimmer, Archive, Zimmer der Gerichtsvollzieher etc.

Unter dem Gebäudetheil zwischen der Galerie *Saint-Louis* des Caffations-Hofes und der *salle des pas perdus* erstreckt sich die *conciergerie*, ein Haft-Local für die aus anderen Gefängnissen hergeschafften, vor dem Gerichtshof zu erscheinenden Angeklagten, deren Zellen in zwei Untergefchoßen um den Hof gruppiert sind.

Der Bau des in allen Theilen in gediegener Weise ausgeführten und eingerichteten Justizpalastes zu Paris hat bis 1880 eine Summe von 28 800 000 Mark (36 000 000 Francs) beanprucht. Hierzu kommen noch die Kosten der Baugruppe für den Appell-Hof und die Oberstaatsanwaltschaft, so wie einige andere noch auszuführenden Theile der übrigen Gebäude.

Im Weiteren ist als einer der bedeutendsten französischen Justizpaläste derjenige zu Alger, seit 1876 von *Giot* erbaut, zu nennen; die unten angegebenen Veröffentlichungen<sup>261)</sup> geben eingehenden Aufschluß über das Bauwerk.

In den Kreis dieser Betrachtungen gehört auch das Gebäude des obersten Deutschen Gerichtshofes, das in Leipzig zu errichtende Reichsgerichtshaus, welches, im Gegensatz zu den übrigen Justizpalästen, keine der Gerichtsbehörden niederer Instanz enthält.

Bei der zum Zweck der Erlangung von Plänen für das Reichsgerichtshaus zu Leipzig 1884—85 ausgeschriebenen Wettbewerbung wurde der Entwurf von *Hoffmann & Dybwad* mit dem ersten Preise gekrönt. Das Ergebnis einer Umarbeitung dieser Pläne, mit welcher *Hoffmann* beauftragt wurde, ist der in Fig. 198 bis 201 dargestellte, von der Akademie des Bauwesens für die Ausführung empfohlene Entwurf<sup>262)</sup>.

Dem Programm gemäß soll das Haus des Reichsgerichtes enthalten:

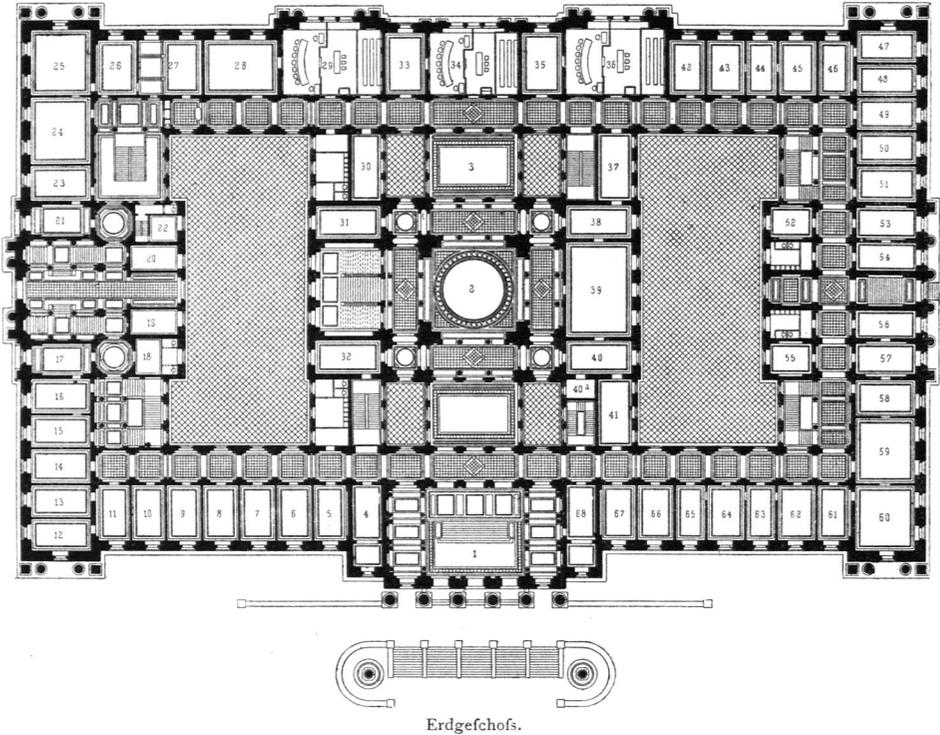
- a) einen großen Sitzungssaal nebst Berathungszimmer für das Plenum des Reichsgerichtes, die vereinigten Civil- und Straf-Senate, bezw. den vereinigten 2. und 3. Straf-Senat;
- β) 6 Sitzungssäle nebst Berathungszimmern für die einzelnen Senate;
- γ) Zimmer für die Parteien und die Boten in jedem Stockwerk, in welchem sich Sitzungssäle befinden;
- δ) nahe beim großen Sitzungssaal 2 Zimmer für Zeugen und 3 Hafträume;
- ε) Arbeitszimmer für den Präsidenten und für die Vorsitzenden der Senate;
- ζ) Zimmer für den Ober-Reichsanwalt, für die Beamten der Staatsanwaltschaft, für die Reichsanwälte und für das Bureau der Staatsanwaltschaft;
- η) Zimmer für die Rechtsanwälte des Reichsgerichtes und für auswärtige Rechtsanwälte;
- θ) eine Bibliothek, bestehend aus einem Bücher-Magazin für 150 000 Bände, nebst Lesezimmern und Geschäftszimmern für die Bibliothek-Verwaltung;

<sup>260)</sup> Abgebildet in Theil IV, Halbbd. 1 (S. 197) dieses »Handbuches«.

<sup>261)</sup> Siehe: *Encyclopédie d'arch.* 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025 — ferner: *Croquis d'architecture* 1868—69, No. I, f. 4; 1869—70, No. VI, f. 3, 4.

<sup>262)</sup> Nach den von Herrn Regierungsbaumeister *L. Hoffmann* zu Berlin freundlichst mitgetheilten Originalplänen. — Vergl. auch: *Centralbl. d. Bauverw.* 1885, S. 113 u. 117 — ferner: *Deutsche Bauz.* 1885, S. 149 u. 161.

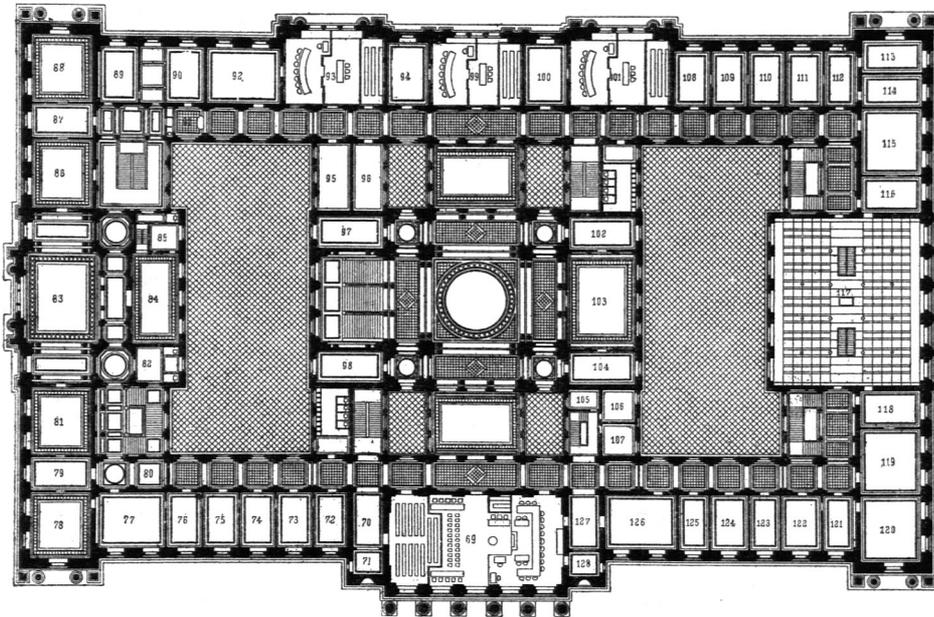
Fig. 198.



## Reichsgerichtshaus

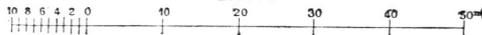
- |                              |                               |                             |
|------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Flurhalle.                | 34. Sitzungssaal.             |                             |
| 2. Wartehalle.               | 35. Berathungszimmer.         |                             |
| 3. Warteraum.                | 36. Sitzungssaal.             |                             |
| 4. Boten.                    | 37-41. Kanzleien.             |                             |
| 5-10. Gerichtschreibereien.  | 40a. Materialien.             |                             |
| 11. Vorzimmer.               | 42. Auswärtige Rechtsanwälte. |                             |
| 12-14. Gerichtschreibereien. | 43. Senats-Präsident.         |                             |
| Wohnung des Präsidenten.     | 44. Vorzimmer.                |                             |
|                              | 15, 16. Fremdenzimmer.        | 45. Senats-Präsident.       |
|                              | 17. Dienerchaft der Fremden.  | 46. Vorzimmer.              |
|                              | 18. Toilette.                 | 47, 48. Senats-Präsidenten. |
|                              | 19. Geräte.                   | 49-51. Reichsanwalt.        |
|                              | 20. Brennmaterial.            | 52. Geräte.                 |
| 21. Zimmer der Söhne.        | 53. Reichsanwalt.             |                             |
| 22. Dienerchaft.             | 54-58. Staatsanwaltschaft.    |                             |
| 23. Zimmer der Söhne.        | 59, 60. Oberreichsanwalt.     |                             |
| 24. Zimmer der Töchter.      | 61. Vorzimmer.                |                             |
| 25-27. Schlafzimmer.         | 62. Kanzlei.                  |                             |
| 28. Berathungszimmer.        | 63. Boten.                    |                             |
| 29. Sitzungssaal.            | 64, 65. Kanzlei-Direction.    |                             |
| 30. Material.                | 66, 67. Gerichtschreiberei.   |                             |
| 31. Parteien.                | 68. Portier.                  |                             |
| 32. Botenmeister.            |                               |                             |
| 33. Berathungszimmer.        |                               |                             |

Fig. 199.



Obergeschoss.

1:1000



Arch.: Hoffmann.

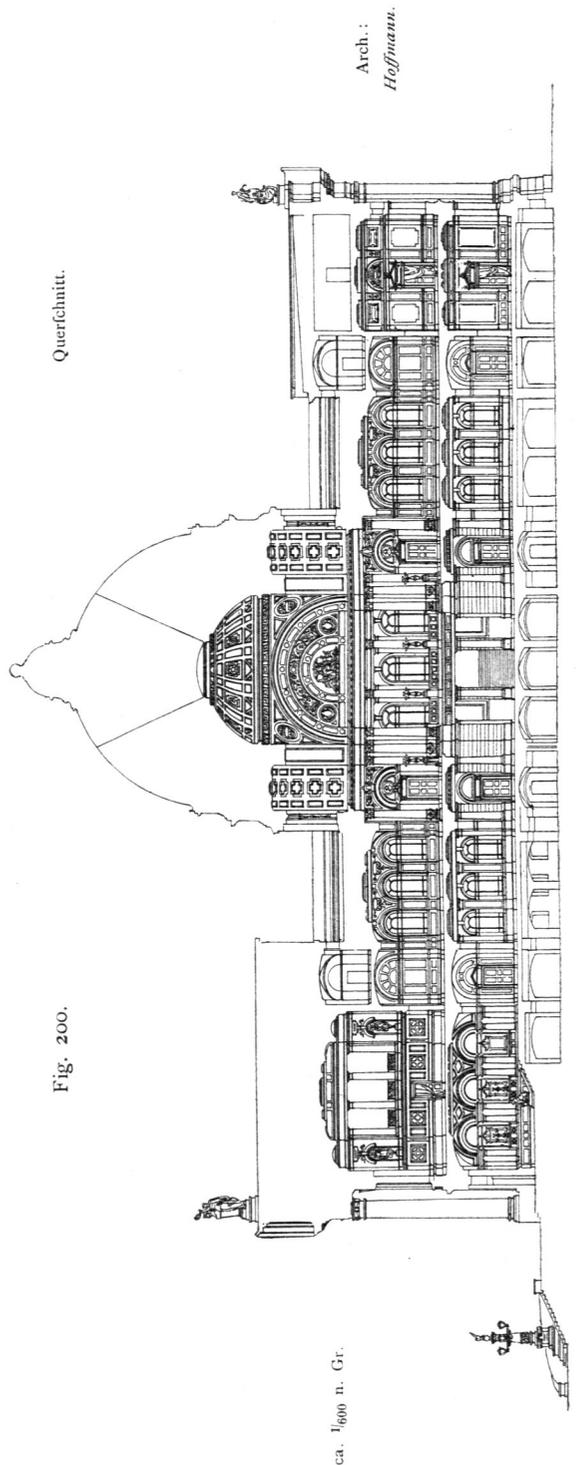
zu Leipzig<sup>262)</sup>.

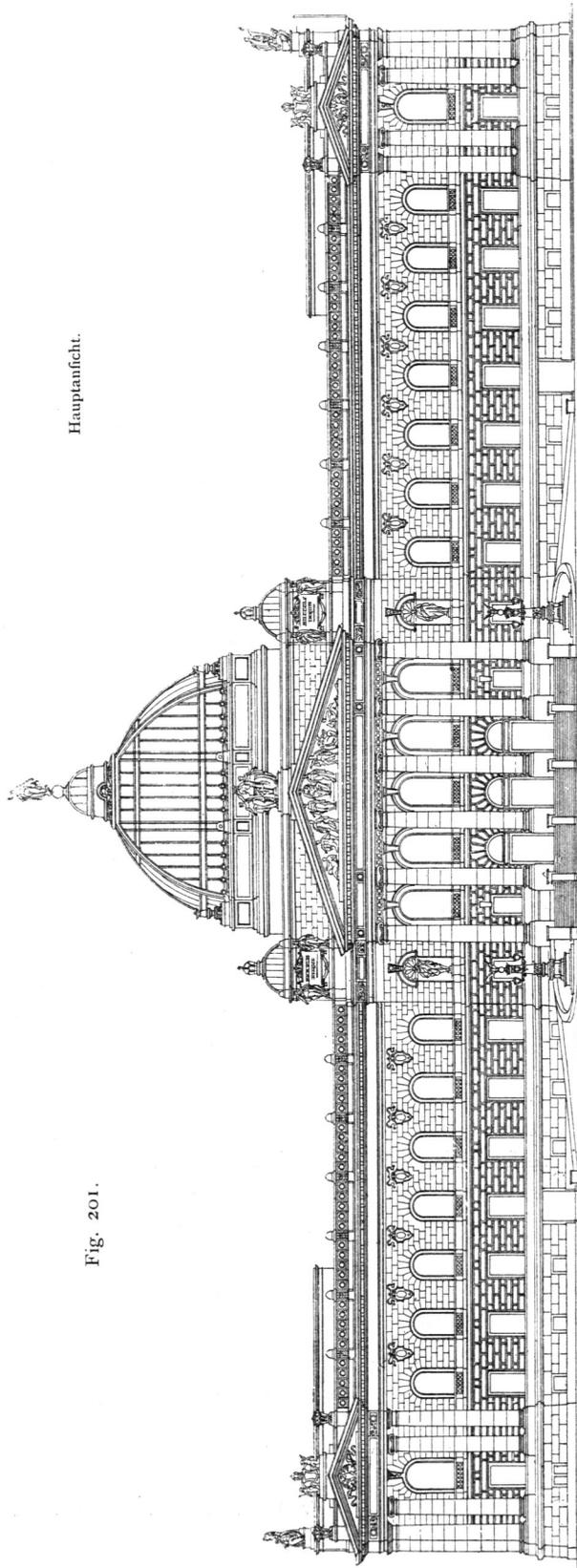
- |                           |                                    |  |
|---------------------------|------------------------------------|--|
| 69. Großer Sitzungsfaal.  | 98. Boten.                         |  |
| 70. Vorraum.              | 99. Sitzungsfaal.                  |  |
| 71. Bote.                 | 100. Beratungszimmer.              |  |
| 72, 73. Rechnungs-Bureau. | 101. Sitzungsfaal.                 |  |
| 74, 75. Central-Bureau.   | 102. Conferenz-Zimmer.             |  |
| 76. Vorzimmer.            | 103. Rechtsanwälte.                |  |
| Wohnung des Präsidenten.  | 104. Nebenzimmer.                  |  |
|                           | 77. Arbeitszimmer des Präsidenten. | 105-107. Hafträume.                    |
|                           | 78. Empfangszimmer des Herrn.      | 108-111. Senats-Präsidenten.           |
|                           | 79. Vorzimmer.                     | 112. Vorzimmer.                        |
|                           | 80. Garderobe.                     | 113, 114. Senats-Präsidenten.          |
|                           | 81. Empfangszimmer der Dame.       | 115. Lesezimmer für Beamte.            |
|                           | 82. Toilette.                      | 116. Expeditions-Zimmer.               |
|                           | 83. Festfaal.                      | 117. Bücher-Magazin.                   |
|                           | 84. Speisefaal.                    | 118. Ausgabe-Zimmer.                   |
|                           | 85. Anrichte.                      | 119. Lesezimmer für Rechtsanwälte etc. |
| 86-88. Wohnzimmer.        | 120. Bibliotheks-Gehilfen.         |  |
| 89, 90. Schlafzimmer.     | 121. Vorzimmer.                    |  |
| 91. Bad.                  | 122. Bibliothekar.                 |  |
| 92. Beratungszimmer.      | 123, 124. Zeugen.                  |  |
| 93. Sitzungsfaal.         | 125. Staatsanwalt.                 |  |
| 94. Beratungszimmer.      | 126. Beratungszimmer.              |  |
| 95. Materialien.          | 127. Vorraum.                      |  |
| 96. Geräte.               | 128. Toilette.                     |  |
| 97. Parteien.             |                                    |  |

- ι) Zimmer für das Central-Bureau, das Rechnungs-Bureau und die 11 Gerichtschreibereien der Senate;
- κ) Räume für die Kanzlei-Direction, die Kanzleien und die Botenmeisterei;
- λ) die Dienstwohnung des Präsidenten, welche einen großen Festsaal enthalten soll;
- μ) Dienstwohnungen für den Hauswart, die Pförtner und Hausdiener, und
- ν) eine im Mittelpunkte des Gebäudes gelegene, architektonisch ausgezeichnete Warthalle für das Publicum.

Zur allgemeinen Kenntniss der Erfordernisse, welche die Ausübung der Obliegenheiten des Reichsgerichtes und seiner Abtheilungen bedingen, dienen folgende Erläuterungen, welche der Anlage des Preisausschreibens für den Entwurf des Reichsgerichtshauses zu Leipzig entnommen sind.

Das Plenum des Reichsgerichtes besteht zur Zeit aus 9 Präsidenten und 63 Räten, und zwar zählen die vereinigten Civil-Senate 42, die vereinigten Straf-Senate 30, der 2. und 3. Straf-Senat zusammen 16 bis 18 Mitglieder. Diese Zahlen werden sich im Laufe der Zeit aber möglicher Weise erhöhen. Berathungen des Plenums finden nur in sehr seltenen Fällen statt; sie sind niemals öffentlich; auch sind Parteien bei diesen Berathungen nicht gegenwärtig; für sie bedarf es also keines besonderen Berathungszimmers. Auch die Verhandlungen vor den vereinigten Civil-Senaten in Civilsachen, vor den vereinigten Straf-Senaten in Strafsachen bilden Ausnahmefälle; sie finden öffentlich statt; diejenigen vor den vereinigten Civil-Senaten unter Zuziehung eines Gerichtschreibers und unter Anhörung der Rechtsanwälte der Parteien, wobei der Gerichtshof sich nicht in das Berathungszimmer zurückziehen pflegt, sondern die Parteien oder deren Vertreter, so wie das in der Regel wenig zahlreiche Publicum zum Abtreten veranlaßt. Die Verhandlungen vor den vereinigten Straf-Senaten — in Strafsachen letzter Instanz — gehen in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtschreibers, auch unter Anhörung der Angeklagten oder ihrer Vertheidiger, falls dieselben erschienen sind, vor sich. Dies ist indess nicht erforderlich, daher nur selten der Fall; dagegen wohnt diesen Verhandlungen oft ein größeres Publicum bei, weshalb der Gerichtshof vom Berathungszimmer Gebrauch macht. — In Strafsachen wegen Hochverrathes und Landesverrathes gegen Kaiser und Reich verhandelt und entscheidet das Reichsgericht in erster (und





Hauptanlicht.

Fig. 201.

Reichsgerichtshaus zu Leipzig<sup>202)</sup>.

letzter) Instanz unter Anwesenheit eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtschreibers, übrigens ohne Zuziehung von Geschworenen. Hier bedarf es, im Vergleich zu dem Erforderniss in vorgenannten Sachen, eines kleineren Raumes für die nur aus dem vereinigten 2. und 3. Straf-Senat gebildeten Richter, dagegen eines viel größeren Raumes behufs der Verhandlung mit Angeklagten und Zeugen, so wie eines angemessenen Raumes für das zuweilen sehr zahlreich anwesende Publicum. Alle vorgenannten Sachen werden in dem großen unter  $\alpha$  angeführten Sitzungssaale verhandelt; und mit Rücksicht auf die mannigfachen Zwecke, denen derselbe dienen soll, erscheint es geeignet, die Abgrenzung des je nach Bedarf für die Hauptabtheilungen des Saales verschieden zu bemessenden Raumes mittels beweglicher Schranken zu bewerkstelligen und einen Theil der Plätze für das Publicum auf Galerien einzurichten. Mufs somit in den ersterwähnten Sachen der für die Richter bestimmte Platz 80 bis 90 Personen fassen, während in anderen ein solches für 18 Mitglieder ausreicht, so genügt nach dem Vorhergehenden für das Berathungszimmer ein Sitzungsraum für 30 Personen.

Die Verhandlungen letzter Instanz vor den einzelnen Senaten, wozu die 6 unter  $\beta$  verlangten Sitzungssäle dienen, bilden die Regel. Die Senate verhandeln in Anwesenheit von 7 Richtern (mit Einschluß des Vorsitzenden) und eines Gerichtschreibers, in Straffachen außerdem eines Beamten der Staatsanwaltschaft, und zwar öffentlich. In Civilfachen werden die Anwälte der Personen, in Straffachen die Angeklagten, bezw. deren Vertheidiger, so fern sie erschienen sind, gehört. Verhandlungen mit Zeugen finden nicht statt. Das Erscheinen der Angeklagten ist äußerst selten. An jeden Sitzungssaal muß ein Berathungszimmer anstoßen, in welchem 7 Richter bequem berathen können; außerdem müssen an den Wänden Schränke zur Unterbringung der Amtstrachten der

Mitglieder von mindestens 2 Senaten (etwa 18 Personen) angebracht werden können. Von den 6 Sitzungssälen sind 3 für Straf-Senate, 3 für Civil-Senate bestimmt; die ersteren drei sind im Erdgeschoss anzubringen. Keiner der Säle darf nach Süden liegen.

Die Stellung des Gebäudes auf dem gegebenen Bauplatz machte keine wesentlichen Schwierigkeiten, da das viereckige, an der einen Seite schiefwinkelig begrenzte Grundstück sehr ausreichend bemessen ist. Doch erscheint diese Baustelle, bei dem Mangel einer bedeutamen Axenbeziehung und in ihrer Lage an verhältnißmäßig schmalen Straßen, nicht allzu günstig. Nach dem hier mitgetheilten Entwurf wird das Grundstück mit einem aus 4 Flügeln bestehenden Haufe bebaut, dessen Grundform ein geschlossenes, zwei Binnenhöfe umfassendes Viereck bildet. Alle wesentlichen Räume sind auf zwei Geschosse (Fig. 198 u. 199) vertheilt. In der Mitte des Viereckes ist, dem Programm gemäß, die große Wartehalle 2 angelegt, welche durch Erdgeschoss und Obergeschoss hindurchreicht und von der nach Osten gerichteten Hauptfront aus durch eine angemessene Portal-Anlage und eine stattliche Vorhalle 1 zugänglich gemacht ist. Zur linken Seite schließt sich dem Mittelraume die Haupttreppe an, während auch für Nebentreppe ausreichend gefordert ist. Die 6 kleineren Sitzungssäle 29, 34, 36, 93, 99, 101 sind je zu dreien im Erdgeschoss und im oberen Hauptgeschoss untergebracht; sie liegen symmetrisch zur Hauptaxe an der westlichen Seite des Gebäudes; der große Sitzungssaal 69 ist in das obere Hauptgeschoss, und zwar in die Mitte der Ostfront, gelegt, die Bibliothek 115—122 im nördlichen, die Präsidenten-Wohnung 15—27 u. 77—91 im südlichen Flügel angeordnet. Die Eintheilung im Einzelnen in den beiden Hauptgeschossen erhellt aus den Grundrissen derselben. Das Sockelgeschoss enthält, außer den Kellern und Vorrathsräumen, die verlangten Wohnungen für Hauswart, Pförtner und Hausdiener, auch Kammern für Bediente des Präsidenten, ferner Waschküchen, Räume für Umdruckpressen, für die Sammelheizung etc. In einem Halbgewölb, über dem rückwärtigen Theile der zur Präsidenten-Wohnung führenden Durchfahrt im Erdgeschoss, liegt die zugehörige Kochküche nebst Vorrathskammer und Anrichte. Im Dachgeschoss sind Räume für ausgeschiedene Acten, Bücher etc. vorgesehen.

Die Vertheilung der Räume, die Anordnung der Verkehrswege und Treppen ist mit großer Klarheit und Einfachheit im Grundriß durchgeführt; die Anlage erfüllt besonders auch das unumgängliche Erforderniß, daß die durch ihre Bestimmung ausgezeichneten Räume in architektonisch ausgezeichnete Theile des Bauwerkes gelegt sind. Diesen Vorzügen gegenüber sind beim ersten Entwurf Mängel namhaft gemacht worden, die auch bei den hier mitgetheilten, umgearbeiteten Plänen noch nicht völlig beseitigt sind. Dies gilt vor Allem von der Erhellung der die große Wartehalle umgebenden Vorräume, welche zum Theile durch 4 kleine Lichthöfe in unzureichender Weise bewerkstelligt werden soll. Vier andere kleine Lichthöfe, früher im Inneren der beiden Seitenflügel angebracht, sind nunmehr entfernt; an Stelle des thurmartigen Aufbaues über der mittleren Halle ist ein Kuppelbau angeordnet; auch ist im Uebrigen die äußere Architektur einheitlicher durchgebildet. Doch haftet ihr, auch in dem für die Ausführung empfohlenen Entwurfe, noch der Mangel eines eigenartigen künstlerischen Gepräges an, ein ästhetisches Erforderniß, das bei einem Bauwerk von dem hohen Range des Reichsgerichtshauses unbedingt verlangt werden muß. Möge es dem Künstler gelingen, auch diesen Theil seiner hohen Aufgabe bei endgiltiger Feststellung der Pläne zu erfüllen, gleich wie er hierbei sicherlich nicht verfehlen wird, sein Werk durch Beseitigung sonstiger im Entwurf noch vorhandenen Schwächen zu vervollkommen.

Bezüglich einiger anderen bemerkenswerthen Justizpaläste, die in neuerer Zeit entstanden oder noch im Werden begriffen sind, muß auf die im nachfolgenden Literaturverzeichnis angegebenen Veröffentlichungen verwiesen werden.

## Literatur

über »Gerichtshäuser«.

### a) Anlage und Einrichtung.

*The construction of court-houses and county gaols. Building news*, Bd. 28, S. 163.

ENDELL, F. Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, so wie über die zugehörigen Gefängnisse. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 79, 88.

### b) Ausführungen und Projecte.

*Pugin and Britton. Illustrations of the public buildings of London. 2<sup>d</sup> edit. by W. H. Leeds. London 1838.* Bd. 1, S. 259: *Law courts.*

GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle. Paris 1845—1850.*

- Band 1, Pl. 91, 92: *Palais de justice à Aix.*  
 127: *Cour d'assises et tribunal civil à Valence.*  
 37: *Tribunal de première instance à Saint-Lô.*  
 13—15: *Tribunal de première instance à Clermont-Ferrand.*  
 71, 72: *Tribunal de première instance à Draguignan.*  
 Band 2, Pl. 79—81: *Cour d'assises et tribunal civil à Angoulême.*  
 86: *Cour d'assises et tribunal de première instance à Privas.*  
 196—197: *Tribunal civil à Valognes.*  
 47, 48: *Tribunal de première instance à Saint Étienne.*  
 12: *Tribunal de première instance à Arcis-sur-Aube.*  
 133: *Tribunal de première instance à Barcelonnette.*  
 223: *Tribunal de première instance à Gaillac.*  
 Band 3, Pl. 325: *Tribunal de première instance à Mortain.*

BUSSE. Das Landgerichts-Gebäude in Elberfeld. *Zeitschr. f. Bauw.* 1852, S. 247, 363.

*Swansea guildhall and assize courts. Builder,* Bd. 10, S. 264.

BUSSE. Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriat- und Gefängengebäude zu Breslau. *Allg. Bauz.* 1854, S. 134.

BUSSE. Kreisgerichtshaus, nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. *Zeitschr. f. Bauw.* 1855, S. 101.

BUSSE, C. Ausgeführte Bauwerke. 1. Heft: Das Kreisgerichtshaus zu Minden. Berlin 1855.

*A critical review of St. George's hall and the assize courts, Liverpool. Builder,* Bd. 13, S. 3, 26, 53, 126.

BUSSE. Das Geschäftshaus für das Kreisgericht in Warendorf. *Zeitschr. f. Bauw.* 1856, S. 7.

HERRMANN. Rath- und Gerichtshaus in Greifenhagen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1856, S. 107.

*Mairie, justice de paix et halle aux grains, à Thoissey. Revue gén. de l'arch.* 1857, S. 273 u. Pl. 24.

DIETZ, C. Das Gerichts- und Postgebäude zu Springfield, Illinois. *Allg. Bauz.* 1859, S. 348.

*Manchester assize courts. Builder,* Bd. 17, S. 289, 307, 323, 328, 339; Bd. 23, S. 136. *Building news,* Bd. 5, S. 393, 421, 425, 440, 465, 469, 489.

*Proposed assize courts, Bruffels. Builder,* Bd. 20, S. 332, 387.

BUSSE. Das Landgerichtsgebäude zu Bonn. *Zeitschr. f. Bauw.* 1863, S. 329.

VERDIER, A. & F. CATTOIS. *Architecture civile et domestique etc.* Paris 1864. Bd. 2, S. 152: *Palais de justice.*

*Tribunal of commerce. — Paris. Builder,* Bd. 23, S. 781.

Neues Geschäftshaus für das Kreisgericht zu Anklam. ROMBERG's *Zeitschr. f. pract. Bauk.* 1865, S. 330; 1866, S. 6.

BAILLY, A. N. *Tribunal de commerce de Paris. Revue gén. de l'arch.* 1865, S. 248 u. Pl. 53—60; 1866, S. 51 u. Pl. 18—21.

BULOT, M. *Palais de justice de Nyons. Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 263.

LISCH. *Palais de justice d'Agen. Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 275, 293.

Duc & DOMMEY. *Palais de justice. Revue gén. de l'arch.* 1866, S. 98 u. Pl. 26—34; 1867, S. 9 u. Pl. 2—8; 1868, S. 205 u. Pl. 47—50.

STRONG. Der neue Justizpalast in London. *Allg. Bauz.* 1867, S. 203.

*New courts of justice. Building news,* Bd. 14, S. 18, 57, 79, 75, 95, 117, 137, 142, 234, 249, 306, 322, 358, 413, 440, 474, 635; Bd. 20, S. 322; Bd. 21, S. 368, 408, 428; Bd. 30, S. 489; Bd. 42, S. 794; Bd. 43, S. 10, 44.

KIND. Kreisgerichts-Etablissement in Effen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1868, S. 349.

*Le nouveau tribunal de commerce à Paris. Nouv. annales de la conf.* 1868, S. 61.

DUC. *Cour des cassations au palais de justice, à Paris. Moniteur des arch.* 1868, Pl. 147, 159, 165, 174, 175, 183, 191, 194, 197, 199, 201, 203, 206—208, 214, 215; 1869, Pl. 555; 1870—71, Pl. 4, 16, 17, 23, 30, 41, 48, 57, 66; 1872, Pl. 8, 30, 33; 1879, Pl. 6; 1880, Pl. 1, 3, 4, 6, 16, 17, 21, 31, 36, 46 u. Pl. aut. XI—XII.

OPFERMANN, C. A. *Palais de justice, tribunal civil, tribunal de commerce et justice de paix. Nouv. annales de la conf.* 1869, S. 53.

*The high court, Calcutta. Builder,* Bd. 27, S. 857.

*Bristol assize courts. Building news,* Bd. 16, S. 50; Bd. 20, S. 297, 450.

Voit, v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnisbauten in Bayern. *Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver.* 1870, S. 93.

- New assize courts, Durham. Builder*, Bd. 28, S. 64.
- STREET, G. E. *Intended courts of justice in the Strand. Builder*, Bd. 28, S. 666.
- DUC & DAUMET. *Palais de justice de Paris. Moniteur des arch.* 1870—71, Pl. 49; 1872, Pl. 4, 20.
- DARDEL, R. *Monographie du palais du commerce élevé à Lyon sous l'administration de M. Vaisse.* Paris 1868.
- New law courts and corporate buildings, Birmingham. Builder*, Bd. 29, S. 684. *Architect*, Bd. 35, S. 221.
- New courts of justice. Builder*, Bd. 25, S. 69, 89, 112, 144, 190, 208, 223, 292, 309, 644, 884; Bd. 29, S. 949; Bd. 30, S. 25, 91, 109; Bd. 43, S. 746.
- Court-house, bell tower, and prison, third judicial district, New York. Building news*, Bd. 29, S. 36.
- WANCKEL. Das neue Gerichtsamts-Gebäude zu Johannegeorgenstadt. *Deutsche Bauz.* 1872, S. 135.
- VOIT, A. Decoration der Gerichts-Säle im Justizgebäude zu Zweibrücken. *Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver.* 1872, S. 8 u. 23.
- Manchester new city court-house. Builder*, Bd. 30, S. 1029.
- CONRADI, C. Das Gerichts- und Spritzen-Haus in Kirn. *HAARMANN'S Zeitschr. f. Bauhdw.* 1873, S. 6.
- Palais de justice du Havre. Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44, 110 u. Pl. 189, 195, 199, 216, 229. *Moniteur des arch.* 1874, Pl. 32, 39, 48; 1875, Pl. 7, 8, 28, 29; 1876, Pl. 46.
- Newcastle police courts. Builder*, Bd. 32, S. 947.
- Le palais de justice fédéral.* Eifenb., Bd. 4, S. 224.
- Nouveau palais de justice de Bruxelles. Semaine des confl.* 1876—77, S. 222.
- Projekt eines Justizgebäudes für die Strafrechts-Pflege nebst Unterfuchungsgefängnis in Hamburg. *Deutsche Bauz.* 1877, S. 433.
- Landgerichts-Gebäude in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 276.
- Die Konkurrenz für Entwürfe zu dem Schweizer Bundes-Justizpalast in Lausanne. *Deutsche Bauz.* 1878, S. 40, 161.
- Palais de justice fédéral à Lausanne.* Befprechung der Concurrenzpläne. Eifenb., Bd. 8, S. 20, 25, 40, 46, 62 u. 72.
- VIONNOIS. *Restauration et agrandissement du palais de justice à Dijon. Moniteur des arch.* 1878, S. 106, 116, 137, 149, 165, 182 u. Pl. 16—18, 27—28, 40—42, 46—47, 48, 53, 54; 1879, Pl. 3, 4.
- The palace of justice, Paris. Builder*, Bd. 36, S. 245.
- The court of small causes, Calcutta. Builder*, Bd. 36, S. 300.
- The new law courts, Vienna. Builder*, Bd. 36, S. 962; Bd. 37, S. 202, 204.
- VIONNOIS, F. *Architecture civile bourguignonne. Restauration et agrandissement du palais de justice de Dijon.* Paris 1879.
- Bauten und Entwürfe. Herausgegeben vom Dresdener Architekten-Verein. Dresden 1879. Bl. 105, 106, 123, 124: Justizgebäude zu Dresden; von TROBSCH & ECK.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1878 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XI. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1879, S. 544.
- Das neue Justiz-Gebäude in Stuttgart. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 494.
- LANGE, A. Neues Amtsgerichts-Gebäude und Pfarrhaus zu Euskirchen. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 532.
- KOCH, A. *Palais de justice fédéral à Lausanne.* Eifenb., Bd. 10, S. 31.
- The new courts of justice, Stuttgart. Builder*, Bd. 37, S. 12, 14.
- New police-courts and station, Bow street. Builder*, Bd. 37, S. 686.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1879 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Aus dem Gebiete des Landbaues. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1880, S. 537.
- Das Jefferon-Market-Gerichtshaus in New-York. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 57.
- Das neue Landgerichts-Gebäude zu Zwickau. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 95.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. *Wochbl. f. Arch. u. Ing.* 1880, S. 304, 310.
- WIELEMANS, A. v. Pavillonhelm am k. k. Justiz-Palaste in Wien. *Zeitschr. d. öft. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1880, S. 137.
- Das neue Justizgebäude in Stuttgart. *Zeitschr. f. Baukde.* 1880, S. 251.
- POELAERT, S. *Nouveau palais de justice de Bruxelles. Notice descriptive par F. Wellens.* Brüssel 1881.
- Wiener Neubauten. Serie B. Wiener Monumental-Bauten. I. Band. Wien 1881—85. Justizpalast von A. v. WIELEMANS.

- Der k. k. Justiz-Palast in Wien. Wien 1881—85.
- HERRMANN. Landgerichtsgebäude in Potsdam. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 124.
- DIETRICH, A. Landgerichtsgebäude in Mülhausen im Elfas. Zeitfchr. f. Baukde. 1881, S. 515.
- RUNGE. Bau des Gerichts-Gebäudes zu Hannover. Zeitfchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1881, S. 155.
- Mairie et justice de paix à Neuwy-le-Roi. Encyclopédie d'arch.* 1881, S. 89 u. Pl. 757, 758.
- Design for a county court. Architect*, Bd. 25, S. 337.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 206; 1882, S. 56.
- Neues Justizgebäude in Hannover: UNGER, TH. Hannover. Führer durch die Stadt und ihre Bauten. Hannover 1882. S. 176.
- CANZLER, A. Das neue Justizgebäude in Dresden. Zeitfchr. f. Bauw. 1882, S. 1.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1880 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. Zeitfchr. f. Bauw. 1882, S. 144.
- THIENEMANN, O. Das neuerbaute Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein. Allg. Bauz. 1882, S. 105.
- Geschäftsgebäude für das Amtsgericht in Stettin. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 232.
- Geschäftsgebäude und Gefängniß für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.
- LEHMBECK. Ueber die neuen Gerichtsgebäude in Hamburg, Hannover, Braunschweig und Kassel. Zeitfchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326.
- Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. Deutsches Baugwks.-Bl. 1882, S. 305, 321, 339.
- Palais de justice et cour de cassation, à Paris. Revue gén. de l'arch.* 1882, S. 124, 263 u. Pl. 32—33.
- The new law courts, Melbourne. Architect*, Bd. 26, S. 335.
- WANCKEL, O. Das Landgerichtsgebäude in Zwickau. Zeitfchr. f. Bauw. 1883, S. 361.
- Das Geschäftshaus für das Landgericht in Guben. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 145.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Köln. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 457.
- Neubau eines Amtsgerichts für die Stadt Buckau bei Magdeburg. Baugwks.-Ztg. 1883, S. 868.
- New palace of justice, Brussels. Building news*, Bd. 45, S. 1000; Bd. 46, S. 552. *Architect*, Bd. 30, S. 257.
- United states court-house, Detroit. American architect*, Bd. 14, S. 163.
- United states court-house, Peoria. American architect*, Bd. 14, S. 174.
- Das neue Justizgebäude in Stuttgart: Stuttgart. Führer durch die Stadt und ihre Bauten. Stuttgart 1884. S. 109.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1882 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XIII. Geschäftshäuser für Gerichte. Zeitfchr. f. Bauw. 1884, S. 80.
- ZIMMERMANN. Das neue Strafjustizgebäude zu Hamburg. Deutsche Bauz. 1884, S. 113, 137.
- Die Gesammt-Baukosten des k. k. Justiz-Palastes in Wien. Zeitfchr. des öft. Ing.- u. Arch.-Ver. 1884, S. 142.
- Interior of the new shire hall, Shrewsbury. Architect*, Bd. 31, S. 281.
- Gerichtshäuser in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885. S. 262.
- HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etabliffement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Zeitfchr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.
- Amtsgerichtsgebäude für Balve in Westfalen. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 86.
- Die Preisbewerbung für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 113.
- Neubau des Gerichtsgebäudes in Frankfurt a. M. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 343.
- Die Konkurrenz für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. Deutsche Bauz. 1885, S. 149, 261, 173, 185.
- Das neue Geschäftsgebäude für die Zivil-Abtheilungen des Landesgerichts und Amtsgerichts Berlin II am Halleischen Ufer No. 29—31. Deutsche Bauz. 1885, S. 425.
- Der neue Justiz-Palast in Brüssel. Deutsche Bauz. 1885, S. 509, 521, 533.
- CAMUT, E. & BRÉASSON. *Palais de justice à Meaux. Nouv. annales de la const.* 1885, S. 161.
- Palais de justice d'Alger. Encyclopédie d'arch.* 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025.

- ENDELL U. WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte.
- Gerichtsgebäude in Frankfurt a. M.: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 232.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1884 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Im Gebiete des Landbaues. XIII. Geschäftshäuser für Gerichte. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 438.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Breslau. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 70.
- Der neue Justizpalast im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 97.
- BALLU, A. *Palais de justice à Bucharest. Semaine des const.*, Jahrg. II, S. 125.
- Selected designs for the Birmingham law courts. Builder*, Bd. 51, S. 160.
- The Birmingham assize courts. Building news*, Bd. 51, S. 232. *Architect*, Bd. 36, S. 377.
- Proposed »City courts«, Toronto. Building*, Bd. 5, S. 19.
- WILLIAM ET FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris.*
- 6<sup>e</sup> année, f. 57, 58: *Tribunal de commerce de Fécamp*; von BERNARD.
- 7<sup>e</sup> année, f. 2, 3: *Tribunal de Cholet*; von JUMELIN.
- f. 20: *Tribunal de commerce à Yvetot*; von LEFORT.
- 8<sup>e</sup> année, f. 2, 57: *Tribunal de Rethel*; von COUTY & REIMBEAU.
- 9<sup>e</sup> année, f. 14, 25: *Palais de justice de Sarlat*; von DUBET.
- f. 27, 42, 53: *Palais de justice à Dijon*; von VIONNOIS.
- Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*
- 1866—67, No. II, f. 2, 3: *Tribunal de 1<sup>ère</sup> instance.*
- No. V, f. 5, 6: *Un palais de justice.*
- 1868—69, No. I, f. 4 } : *Palais de justice d'Alger.*
- 1869—70, No. VI, f. 3, 4 }
- 1870—71, No. II, f. 5: *Une salle de cour d'assises.*
- 1872, No. IX, f. 2, 3: *Un palais de justice du Havre.*
- 1874, No. I, f. 3: *Un palais de justice pour un chef-lieu de département de 3<sup>e</sup> ordre.*
- 1876, No. II, f. 3—6 } : *Un palais de justice pour Paris.*
- No. III, f. 1, 2 }
- 1877, No. II, f. 3—6 } : *Le palais de justice de Charleroi.*
- No. III, f. 1—3 }
- 1885, No. X, f. 1: *Projet de palais de justice pour Bucharest.*

## 2. Kapitel.

### Gefängenhäuser.

Von THEODOR v. LANDAUER und Dr. EDUARD SCHMITT.

Im vorliegenden Kapitel sollen unter obiger Ueberschrift eben sowohl die Gefängnisse im engeren Sinne, also die Häuser für Untersuchungs- und Haft-Gefangene, als auch die eigentlichen Straf-Anstalten (einschl. der Zuchthäuser), so weit sie nicht zur Unterbringung von jugendlichen Verbrechern dienen oder unter die Zwangs-Arbeitshäuser einzureihen sind, behandelt werden.

#### a) Allgemeines.

##### 1) Geschichtliches über die Entwicklung des Gefängnisbaues.

Die Erbauung von Gefängnissen behufs der Verbüßung von Strafen mittels Entziehung der Freiheit nach besonderen Grundätzen gehört der neueren Geschichte an. Bis zum XVIII. Jahrhundert waren fast sämtliche Gefängenhäuser, deren

systematische Errichtung überhaupt erst von der Mitte des XVI. Jahrhunderts datirt, mehr Gesellschafts-Localen für den Auswurf der Menschheit, Pflanzstätten sittlicher Verwilderung, in denen die Gefangenen ohne Trennung der Geschlechter und des Alters und ohne Beschäftigung ein ungeordnetes Zusammenleben führten, dessen verderbliche Folgen endlich zu einer neuen Epoche in der Geschichte des Gefängniswesens führten<sup>263</sup>). Im Jahre 1786 bildete sich in Nord-Amerika ein Verein unter dem Namen »Philadelphische Gesellschaft zur Milderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen«, dergleichen in Boston, und in Europa drangen Philanthropen, wie *Howard* in England, *Montesquieu* in Frankreich, *Filangieri* und *Beccaria* in Italien auf Reformen im Gefängniswesen.

Die ersten Spuren eines Umschwunges finden sich in dem im Jahre 1771 unter *Maria Theresia* auf den Antrag des *Vicomte Vilain XIII* erbauten, nach neuen Principien organisirten Gefängnisse zu Gent. An Stelle der Zusammenhäufung der Gefangenen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, der Unordnung, Unfittlichkeit und Unthätigkeit trat Scheidung der Männer, Frauen und Kinder, Disciplin und Zwangsarbeit; die gebräuchlichen gemeinschaftlichen Schlafäle wurden durch Einzel-Schlafzellen ersetzt, und es finden sich in diesem Gefängnisse schon die Keime der später mit so grossen Erfolgen durchgeführten Grundsätze; leider wurden die günstigen Erfolge dieser Organisation bald wieder unterbrochen aus Gründen, welche näher anzugeben hier zu weit führen würde.

Das Gefängnis in Gent blieb aber der Ausgangspunkt für die fernere Entwicklung der Gefängnisfrage, nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika.

Dort bildeten sich, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts die unter sich wesentlich verschiedenen Systeme der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage, unter strenger Auflage des Stillschweigens, und der Trennung während der Nacht einerseits und das der völligen Isolirung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht andererseits weiter aus, und es sind in den nordamerikanischen Staaten von 1816—40 nicht weniger als 28 Straf-Anstalten nach den vorerwähnten Systemen erbaut worden.

Bald darauf wurden, insbesondere auf Grund der Berichte des 1832 nach Amerika gesendeten Inspectors der englischen Gefängnisse, *William Crawford*, welcher sich für die Isolirung der Gefangenen entschied, in England, Schottland und Irland eine grössere Zahl von neuen, für Einzelhaft bestimmten Gefängnissen erbaut, eben so in Frankreich, welches *Beaumont* und *de Tocqueville* nach Amerika sandte, in Holland, Schweden, Preussen und Baden der Bau neuer Gefängnisse in Angriff genommen. Mehr als ein anderes Land aber hat Belgien auf dem Gebiete des Gefängniswesens mit den Einrichtungen vergangener Zeiten gebrochen, indem es das 1835 begonnene Werk der Organisation seines Gefängniswesens energisch verfolgte, so dass es nunmehr 28 neue Zellengefängnisse besitzt, welche in Bezug auf die Gesundheitspflege der Gefangenen den höchsten Ansprüchen genügen und durch ihre Construction die Durchführung einer planvoll geordneten Verwaltung ermöglichen.

## 2) Straf-Systeme.

Zu denjenigen Factoren, welche jede Gefängnisverwaltung voraussetzen muss, wenn — ganz abgesehen von den mehr oder weniger idealen Zwecken einer

231.  
Neuere  
Gefängnisse.

232.  
Bedingungen.

<sup>263</sup>) Im Jahre 1703 wurde in Rom das erste Zellengefängnis (durch *Fontana*) erbaut; dasselbe war für liederliche Burfchen bestimmt.

Besserung der Gefangenen — Ordnung und Disciplin in der betreffenden Anstalt erhalten und zum mindesten keine Verschlimmerung des sittlichen Zustandes der Gefangenen erzielt werden soll, zählen vor anderen:

α) die Trennung der männlichen Gefangenen von den weiblichen, der erwachsenen von den jugendlichen;

β) die Beschäftigung derselben mit ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten, im Falle der Vereinigung unter beständiger Aufsicht;

γ) die Unterbringung der Gefangenen während derjenigen Zeit, in welcher dieselben nicht beaufsichtigt sind, also insbesondere bei Nacht, aber auch an Sonn- und Festtagen, in den Stunden, in welchen dieselben nicht zum Gottesdienst oder zur Bewegung im Freien vereinigt und einer Ueberwachung unterzogen sind, in abgefonderten Räumen.

Diese Einrichtungen müssen, wie gesagt, allen gut verwalteten Gefängnissen eigen sein. Außerdem aber haben sich zur Erzielung besonderer Buß- und Besserungszwecke, je nach der Auffassung der Vorzüge und Nachtheile der Vereinigung oder der Trennung der Gefangenen unter sich und des Einflusses, welcher durch erziehende Mittel auf deren Wiederherstellung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gewonnen werden kann, die nachstehend kurz erwähnten besonderen Straf-Systeme entwickelt, nach welchen auch die baulichen Einrichtungen verschiedene sind.

α) Auburn'sches oder Schweigsystem. Dasselbe verlangt Vereinigung der Gefangenen bei Tage unter stillschweigender Beschäftigung und strenger Aufsicht, Trennung dagegen während der Nacht in besonderen Schlafzellen.

Anknüpfend an die schon einige Jahrzehnte zuvor in Gent eingeführte Organisation der Trennung und Beschäftigung der Gefangenen, so wie im Anschluß an das durch Papst *Clemens IX.* im Hospital von St. Michael zu Rom eingeführte, auf Absonderung und Arbeit gegründete Pönitentiar-System ist dieses System auf Grund der Bemühungen einer Gesellschaft von Menschenfreunden in Boston erstmals durch die 1821—23 erfolgte Erbauung eines besonderen Flügels der Straf-Anstalt in der Stadt Auburn für den westlichen Theil des Staates New-York eingeführt worden. Bis zum Jahr 1837 waren schon 14 weitere Gefängnisse nach diesem Systeme in den Vereinigten Staaten neu erbaut, nämlich eines für die Stadt New-York auf der Insel Blackwell, ein weiteres in Singing für den Staat New-York, in Windfor für den Staat Vermont, in Concord für den Staat New-Hampshire, in Wethersfield für den Staat Connecticut, in Charlestown für den Staat Massachusetts, in Baltimore für den Staat Maryland, in Milledgeville für den Staat Georgia, in Nashville für den Staat Tennessee, in Frankfort für den Staat Kentucky, in Columbus für den Staat Ohio, in Baton-Rouge für den Staat Louisiana, in Washington für den Bundesbezirk von Columbian, so wie das Graffchafts-Gefängniß von Worcester im Staat Massachusetts<sup>264</sup>).

In Europa finden wir dieses System insbesondere in der Schweiz, wofolst demselben noch eine Classification der Gefangenen nach ihren moralischen Eigenschaften beigelegt wurde, insbesondere in Lausanne, Genf und St. Gallen, sodann in Sardinien in den Anfangs der vierziger Jahre neu erbauten Anstalten bei Turin und Alessandria. Auch in anderen Staaten, in Frankreich, Preußen und im übrigen Deutschland, finden sich neu erbaute Gefängnisse mit Vereinigung der Gefangenen bei Tag und Trennung bei Nacht, wenn auch ohne das sich als unhaltbar erwiesene Gebot absoluten Stillschweigens, so in Lyon, Nanterre, Paris, Halle, Aachen etc.

β) System der Einzelhaft. Nahezu gleichzeitig mit dem Auburn'schen System entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, ebenfalls in Nord-Amerika, und zwar in Pennsylvanien, das System der Einzelhaft, in der ersten Zeit in gänzlicher Trennung der Gefangenen unter sich und von der Außenwelt bestehend, in der den Anschauungen der Quäker entnommenen Absicht, durch Einkehr in sich den Gefangenen zur Einwirkung des göttlichen Geistes, zur Buße und Besserung zu führen, später durch Besuche der Anstaltsbeamten und Gefängnißfreunde, so wie

<sup>264</sup>) Abbildungen hiervon giebt *Julius* in seinem Werke: Nordamerikas sittliche Zustände. Leipzig 1839.

<sup>233</sup>-  
Auburn'sches  
System.

<sup>234</sup>-  
System  
der  
Einzelhaft.

durch Abkürzung der Strafdauer, zeitweise auch durch Zurückverfetzung in Gemeinschaftshaft, gemildert.

Ausgehend von der Unnatur des absoluten Stillchweigens und der Unmöglichkeit, dasselbe aufrecht zu erhalten, so dass der Zweck, die Verschlechterung der Gefangenen durch Mittheilungen unter sich zu verhindern, ja doch nicht erreicht wurde, wollte das System der Einzelhaft den Gefangenen allen üblen Einflüssen seiner Mitgefangenen entziehen, und ihn durch Nachdenken in der Einsamkeit zum Bewusstsein der verwirkten Schuld und zur Umkehr vom Wege des Lasters bringen.

Auch hierbei hat man sich groben Täuschungen hingegeben und zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der physischen und psychischen Eigenschaften der Gefangenen genommen und in Folge dessen längere Zeit hindurch nur verkehrte Resultate gewonnen. Erst später wurde noch in Amerika, vornehmlich aber in England und Belgien, das an sich allein richtige Princip der Trennung milder und verständigere und mit den besten Erfolgen durchgeführt.

Das erste pennsylvanische Gefängnis wurde Dank den Bemühungen der schon oben erwähnten »Philadelphischen Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen« im Jahre 1825 für den Staat Pennsylvanien bei Philadelphia erbaut und 1829 bevölkert, bald darauf noch mehrere andere: zu Pittsburg ein Staatsgefängnis für den westlichen Theil Pennsylvaniens, je ein weiteres zu Trenton für den Staat New-Jersey, zu Providence für den Staat Rhode-Island, zu Montreal für die Provinz Nieder-Canada, das Haftgefängnis der Stadt New-York, so wie 2 Graffschafts-Gefängnisse zu Philadelphia und Pittsburg etc., sämmtlich nach dem System der vereinzeltten Haft unter Anwendung der vom englischen Baumeister *John Haviland* erfundenen Plane.

Als 1834 England seinen vieljährigen Gefängnis-Inspector *William Crawford* und bald darauf Frankreich *Beaumont* und *Tocqueville*, *Blouet*, *Ducpétiaux*, *Moreau*, *Christoph* nach Nord-Amerika zum Studium des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten sandte, waren dafelbst seit 1816 schon 28 neue Gefängnisse theils nach Auburn'schem, theils nach Philadelphischem System erbaut.

England entschied sich auf den Grund der 1838 erstatteten Berichte seiner Gefängnis-Inspectoren *Crawford* und *Withwort Ruffel* für das System der Einzelhaft, und nachdem schon zuvor wesentliche Verbesserungen in den älteren Gefängnissen *Milbank* und *Coldbathfields-prison* zu London, im Corrections-Haus zu Glasgow in Schottland vorgenommen waren, entstanden bald neue Strafhäuser nach dem System der Einzelhaft, voran das neue von *Jebb* erbaute Muttergefängnis in Islington bei London, zu welchem im Jahre 1840 der Grundstein gelegt wurde; sodann das große Gefängnis für Einzelhaft bei Perth in Schottland, das Graffschafts-Gefängnis zu Belfast in Irland, das Stadtgefängnis zu Bath in England, die Gefängnisse zu Hartford, Bristol, Hereford, Peterborough, Scarborough, Buckingham und Wilton, die Graffschafts-Gefängnisse von Stafford und Becks etc.

Gleichzeitig begann der Neubau von Gefängnissen für Einzelhaft in Belgien, und es sind dafelbst von 1835 an bis auf die neueste Zeit, wie schon oben angeführt, nicht weniger als 28 Gefängnis-Neubauten zur Ausführung gekommen, nämlich jene zu Tondres, Brüssel (2), Marche, Lüttich, Brügge, Dinant, Verviers, Charleroi, Courtrai, Antwerpen, Hasselt, Louvain (2), Gent, Termonde, Mons, Alon, Tournai, Hui, Malines, Neufchateau, Namur, Ypres, Furnes, Nivelles, Audenaarde und Tournhout.

Auch in Frankreich wurden einige größeren Gefängnisse ausschliesslich nach dem System der Einzelhaft gebaut, u. A. die Gefängnisse *Mazas* und *La Roquette* in Paris, eben so in Schweden und Norwegen die Gefängnisse zu Stockholm und Christiania, sodann in Preussen das Gefängnis in Moabit nach dem Vorbild des Muttergefängnisses zu London, in Hannover ein neues Zellengefängnis, in Baden das Männer-Zuchthaus zu Bruchsal, in Bayern das Zellengefängnis zu Nürnberg, in Württemberg das Zellengefängnis zu Heilbronn etc.

γ) Gemischtes System. Eine Verbindung der beiden vorgeführten Systeme — abgesehen von dem Gebot des Stillchweigens, welches ja keinen Einfluss auf die baulichen Einrichtungen einer Straf-Anstalt hat — findet sich in vielen Gefängnissen schon aus dem Grunde, weil in Gemeinschafts-Gefängnissen neben den zur Vereinigung bestimmten Arbeitsfälen eine Anzahl Zellen zur Absonderung einzelner Gefangenen, andererseits in Gefängnissen mit Einzelhaft Arbeitsfäle zur Unterbringung

derjenigen Gefangenen unentbehrlich find, welche aus pſychiſchen oder phyſiſchen Gründen die Einzelhaft nicht ertragen können oder doch zeitweiſe aus derſelben in die Gemeinſchafts-Localen verſetzt werden müſſen.

So weit eine ſolche Verbindung in nur untergeordneter Weiſe oder nur für Diſciplinär-Zwecke beſteht, läßt ſich hiergegen nichts einwenden; bei größerer Ausdehnung aber muß ein gemiſchtes Syſtem der Einheit des Planes und der Ueberſichtlichkeit der zu treffenden Einrichtungen nothwendig Abbruch thun. Es iſt daher vorzuziehen, für beide Syſteme getrennte Anſtalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen für jedes derſelben möglichſt conſequent ein- und durchzuführen, im Falle der Nothwendigkeit des Uebertrittes von einem zum anderen aber eine Verſetzung der Gefangenen aus der für Gemeinſchaft erbauten Anſtalt in die für Einzelhaft beſtimmte und umgekehrt vorzunehmen.

236.  
Iriſches-  
Syſtem.

2) Iriſches oder Progreſſiv-Syſtem. Dieſes verdankt ſeine ſeit dem Jahre 1854 in England ins Werk geſetzte Einführung *Sir Walter Crofton*. Daſſelbe theilt die Durchführung der Haft in 4 Stadien, deren erſtes in einer 8 bis 9 Monate währenden Einzelhaft, das zweite in gemeinſchaftlicher Zwangsarbeit in mehreren Claſſen, mit Vorrücken von einer niederen zur höheren Abtheilung, das dritte in der Verbringung der Gefangenen in eine Zwiſchenanſtalt gewerblichen oder landwirthſchaftlichen Charakters und deren viertes in der Beurlaubung ſolcher Gefangenen, deren Aufführung eine Rückkehr in die menſchliche Gefellſchaft unbedenklich erſcheinen läßt, und in Stellung derſelben unter polizeiliche Aufficht bis zum Ablauf ihrer Strafzeit beſteht.

Daſſelbe hat bis jetzt entſchieden die günſtigſten Reſultate nachzuweiſen, verlangt aber für ſich keine beſonderen baulichen Einrichtungen, weſhalb deſſelben hier nur kurz erwähnt wird.

237.  
Galeeren  
und  
Bagni.

Befondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die ſeeſahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mittelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denſelben war eine ſchwere Arbeit, und die chriſtlichen Staaten verwendeten deſhalb dazu ſchon beſtraute Verbrecher oder türkiſche Kriegsgefangene. Dieſe Ruderer, Galeerenſclaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geſchloſſen, und ihr Loos war ein ſehr graufames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter *Ludwig XIV.* die Straf-Anſtalten für ſchwere Verbrecher belehnt; ſie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hafen- und Arſenal-Arbeiten verwendet. Zu förmlichen Straf-Anſtalten wurden die Bagni 1749 gemacht, ſo z. B. zu Toulon, Breſt, Rochefort, Lorient (letztere für Militärſträflinge). Die Gefangenen wurden ſtreng behandelt; ſo weit die Arbeit es geſtattete, waren je zwei ſtets mit Ketten an einander geſchloſſen. Unter *Napoleon III.* wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem Syſtem der Straf-Colonien vertauſcht. In Italien beſtehen zur Zeit noch Bagni.

### 3) Arten der Gefängniſſe.

238.  
Entziehung  
der  
Freiheit.

Die Entziehung der Freiheit wird geſetzlich verfügt zum Zweck der Unterſuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldnern, ſo wie zur Verbüßung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entſteht die Nothwendigkeit der Erbauung von Unterſuchungs- und Haft-Gefängniſſen, ſo wie von kleineren und größeren Straf-Gefängniſſen.

Unterſuchungs-Gefangene, Haft-Gefangene, Schuld-Gefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirks-Gefängniſſen, meiſtens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurtheilt ſind, in beſonderen Anſtalten untergebracht.

Das Deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurtheilten zu den in der Straf-Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Theil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; es verbleiben somit nur 3 Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Localen in einem und demselben Gebäude verbüßt.

239-  
Arten  
der  
Gefängnisse.

Demnach haben wir als getrennte Gefangen-Anstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungs-Gefängnisse, die Haft-Localen und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurtheilten Straf-Gefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, so wie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungs-Gefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter β und γ erwähnten Straf-Anstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizei-Gefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizei-Behörde mit einigen Arrest-Zellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizei-Organen arretirten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizei-Behörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizei-Uebertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Jurisdiction an Stelle der Gerichte ausüben.

In der deutschen Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§. 453 bis 458) den Polizei-Behörden eine solche Gewalt bloß für eigentliche Uebertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, so wie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

## b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefangenhause erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb nothwendig macht.

240-  
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:

α) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolirhaft — Einzel- oder Isolirzellen;

- β) Hafträume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinfame Hafträume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indess die Gemeinschaftszellen und die gröfseren gemeinfamen Hafträume von den Gefangenen nur bei Tage benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- γ) grofse Schlaffäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und  
 δ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, dafs jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder dafs gröfsere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-boxes genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- ε) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.  
 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfections-Zellen für die neu eingelieferten Gefangenen.  
 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.  
 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.  
 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.  
 6) Andachtsraum oder Betfaal, Capelle, bezw. Kirche.  
 7) Spülzellen, welche die Ausgüfse aufzunehmen und zur Unterbringung der zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften zu dienen haben.

Für die Zwecke der Verwaltung sind erforderlich:

- 8) Geschäftszimmer für den Gefängnisvorstand (Director, Inspector etc.), bezw. für den Oberaufseher.  
 9) Dienstwohnung für diesen leitenden Beamten.  
 10) Geschäftszimmer für Aufseher<sup>265)</sup> und andere Beamten.  
 11) Dienstwohnungen für mehrere dieser Beamten — am besten für alle fest angestellten und verheiratheten Beamten.  
 12) Sprech- oder Besuchzimmer, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. sprechen können.  
 13) Zimmer, worin die Gefangenen vom Untersuchungsrichter etc. vernommen werden können<sup>266)</sup>.  
 14) Vorraths-Magazine, Lagerräume für Kleider, Wäsche etc.  
 15) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Geistlichen.  
 16) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Arzt, wohl auch Raum für eine Apotheke.

Bei gröfseren Gefangenhäusern ist noch erforderlich:

- 17) Ein Thorgebäude mit dahinter liegendem Vorhof.

Für den Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb sind erforderlich:

- 18) Kochküche mit Speisekammer, Vorrathskeller, bezw. -Schuppen und allem sonstigen Zubehör.

<sup>265)</sup> Wenn auch der Aufseher den ganzen Tag über auf dem Corridor oder in den Haftzellen sich aufhalten soll, so bedarf er doch eines Zimmers, in welchem er Inventariestücke, Arbeitsmaterial, Geräte etc. sicher aufbewahren und die ihm obliegenden Schreibereien besorgen kann.

<sup>266)</sup> Vergl. Art. 191 (S. 182).

- 19) Bäckerei.
- 20) Wafchküche mit allem Zubehör.
- 21) Arbeitsräume für die in Gemeinschaft zu haltenden Gefangenen; verschiedene Werkstätten für Schreiner, Böttcher, Eifenarbeiter etc.
- 22) Magazine für den Arbeitsbetrieb, welche theils zur Unterbringung der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch der Arbeitserzeugnisse dienen.
- 23) Maschinelle Anlagen, mit deren Anlage man indefs sehr sparsam sein sollte, da in einem Gefängnisse stets genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 24) Hierzu kommen bei sämmtlichen Gruppen von Räumlichkeiten:
  - α) Aborte und Piffoirs;
  - β) Räume zur Unterbringung der Feuerlösch-Geräthchaften;
  - γ) Hof- und Gartenanlagen.

Nicht in jedem Gefängnisse sind alle vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen zu finden; insbesondere sind in den kleineren Gefängnissen viele derselben nicht vorhanden.

In der Gefammtanlage sowohl, als auch bezüglich der Construction und Einrichtung der Gefangenhäuser hat sich eine ziemlich große Mannigfaltigkeit entwickelt, die sich zum nicht geringen Theile auf die aus einander gehenden Anschauungen über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zurückführen lassen. In demselben Maße, als bezüglich des letzteren Punktes die Bestrebungen nach einer gewissen Einheitlichkeit von Erfolg begleitet waren, konnte auch die Verschiedenartigkeit in der baulichen Anlage der Gefängnisse allmählich eine geringere werden, und gerade auf diesem Gebiete ist es in neuerer Zeit gelungen, in einer bestimmten Richtung einen gewissen Erfolg zu erzielen.

241.  
Gefammt-  
anlage.

Nachdem nämlich schon früher die Freunde einer Gefängnisse-Reform im Sinne der Einzelhaft sich hin und wieder mit der Frage beschäftigt haben, nach welchen Normal-Bedingungen Zellengefängnisse zu erbauen seien, welche von den da und dort getroffenen Einrichtungen wesentlich und unentbehrlich seien und auf welche verzichtet werden könne, ist von der Versammlung des »Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten« in Wien am 20. September 1883 eine Commission von 7 Mitgliedern zur Beantwortung dieser Fragen niedergesetzt und von derselben namentlich auch in Rücksicht gezogen worden, welche Mittel und Wege sich darbieten, um die hohen Baukosten der Zellengefängnisse erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmäßigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen. Im Jahre 1885 sind nun die Beschlüsse dieser Commission unter dem Titel »Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen«<sup>267)</sup> erschienen, und es wird im Nachstehenden vielfach Anlaß sein, diese »Grundsätze« anzuführen.

Es wird hierbei auffallen, daß diese »Grundsätze« mehrfach von den Regeln abweichen, die von anderer Seite als richtig anerkannt werden, und daß auch manche Erfahrungsergebnisse damit nicht ganz in Einklang zu bringen sind. In solchen Fällen muß meist das Bestreben, die Baukosten der Zellengefängnisse thunlichst herabzumindern, als Erklärung zu Grunde gelegt werden.

Der bei Entziehung der Freiheit auf mehr oder weniger lange Zeit eintretende Zwang, sich in einem und demselben Raume aufhalten, bzw. denselben mit Anderen theilen zu müssen, verlangt beim Bau von Gefängnissen eine sorgfältige Beobachtung

242.  
Baustelle  
und  
Bauart.

<sup>267)</sup> Beigabe zu den Blättern für Gefängnikunde. Freiburg 1885.

gesundheitslicher Rücksichten, so wie eine möglichst consequente Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäßig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswerth eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fußmauern, durch welche die gesammte Bauanlage ohne Zweck vertheuert wird, zu vermeiden.

Die in dieser Richtung von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Straf-Gefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, eben so die Anlage in dem vorausichtlichen Erweiterungsbezirke der großen Haupt- und Provinzialstädte, so wie der Industrie-Centren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnirenden Wässern und Sümpfen, auf ansteigendem oder hoch gelegenen Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, daß die Beseitigung der Abwässer leicht und ohne kostspielige Canalisations- oder Riesel-Anlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, daß gutes und ausreichendes Trink- und Wirtschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100 l pro Kopf und Tag der auf dem Anstalts-Terrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Größe des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Ist für eine Straf-Anstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirthschaft beabsichtigt, so ist naturgemäß eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher Betrieb von selbst, und es ist für dieselben ein übermäßig großes Grundstück unnöthig, ja sogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, daß die Umwährungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Versuch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten; ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschließende Grundstück ist in seiner Größe so weit einzuschränken, daß darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäßigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, so wie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, daß um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6 a Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken und, mit Rücksicht auf die nöthige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indes ist eine besonders feste und massige Ausführung speciell nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Theilen erforderlich; für die übrigen,

der Verwaltung und dem Betriebe dienenden Räume ist eine leichtere und einfachere Construction zulässig. Deshalb ist es, im Sinne einer weisen Sparsamkeit, zweckmässig, vom eigentlichen Gefängnis- oder Hauptgebäude alle Räume fern zu halten, welche in demselben nicht unbedingt enthalten sein müssen.

Kleinere Gefängnisse werden häufig nur zweigeschossig erbaut; grössere Gefängenhäuser erhalten indess meist über dem Keller-, bezw. Sockelgeschoss noch 3 weitere Geschosse.

Um die verhältnissmässig grossen Kosten des Einzelhaft-Systemes einigermaßen herabzumindern, hat man in der neuesten Zeit bei grossen Zellengefängnissen (z. B. bei der Straf-Anstalt in Gross-Strehlitz) von der Anordnung des sonst üblichen, zu Vorrathsräumen, Strafzellen, Heizräumen etc. ausgebauten Kellergeschosses abgesehen, dafür aber den Fussboden des untersten Geschosses unmittelbar in das Erdreich eingebettet und ungefähr in der Höhe des letzteren angelegt; über diesem Erdgeschoss werden 3 Obergeschosse errichtet und zu Zellen ausgebaut, wodurch eine erheblich gesteigerte Ausnutzung des umbauten Raumes zu Haftzwecken gegen früher erreicht, aber auch der Dienst in 4 Stockwerken über einander erschwert wird.

Hinsichtlich der äusseren Architektur ist das Bestreben darauf zu richten, durch einfache, aber solide Einzelausbildung und Zusammenhalten der Gebäudemassen eine Gesamtwirkung zu erzielen, wie sie in ruhiger und ernster Weise einem Bedürfnissbau entspricht, so wie zugleich den Bedingungen einer fachgemässen Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit Rechnung trägt.

243.  
Architektur.

In neuerer und neuester Zeit wird vielfach einfacher Backstein-Rohbau gewählt, mit thunlichster Vermeidung von Formsteinen.

Bezüglich der Vertheilung der Gelasse in einem Gefängnis und der Aneinanderreihung derselben ist im Allgemeinen darauf zu sehen, dass zur Erleichterung des Dienstes im Inneren des Baues die grösste Uebersichtlichkeit geboten ist, damit nicht nur die für die Gefangenen bestimmten Räume, sondern auch der Dienst des Aufsichtspersonals leicht überwacht werden kann. Im Besonderen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

244.  
Raum-  
vertheilung.

α) Die Sicherheit eines Gefängnisses erfordert es, dass alle Haftzwecken dienenden Räume klar und übersichtlich angeordnet sind, so dass sowohl sie selbst, als auch der Dienst in denselben von einem Punkte aus genau und bequem zu übersehen sind.

β) Es ist ferner im Interesse der Sicherheit gelegen, dass die dem Wirthschafts- und Arbeitsbetriebe in erster Reihe dienenden Räume von den Hafträumen getrennt werden.

γ) Sind Gefangene beider Geschlechter in der Anstalt unterzubringen, so sind Männer- und Frauen-Abtheilung scharf von einander zu trennen.

δ) In gesundheitlicher Beziehung ist erforderlich, dass sowohl den Hafträumen der Gefangenen, als auch den Beamten durch vorliegende Gebäude Licht und Luft nicht beeinträchtigt oder gar entzogen werde.

Im Gefängnisbau der neueren Zeit haben namentlich die nachfolgenden 5 Grundrissanordnungen Anwendung gefunden.

245.  
Grundriss-  
anordnung.

1) Kleinere Gefängnisse werden in der Regel in der Weise angelegt, dass man einen Mittel-Corridor von 2,0 bis 2,5 m und zu beiden Seiten desselben die Haftzellen anordnet. Dabei legt man die Axe jenes Corridors gern von Nord nach Süd, weil alsdann die Fenster der Haftzellen nach West und Ost gerichtet sind und während

eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen außer dem Sockelgeschoss, welches die Küchen, Vorrathsräume, Bade- räume etc. aufzunehmen hat, 2 Gefchoffe genügen. Häufig enthält das Erdgeschoss die Hafträume für die Frauen, das Obergeschoss jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangen-Auffeher untergebracht.

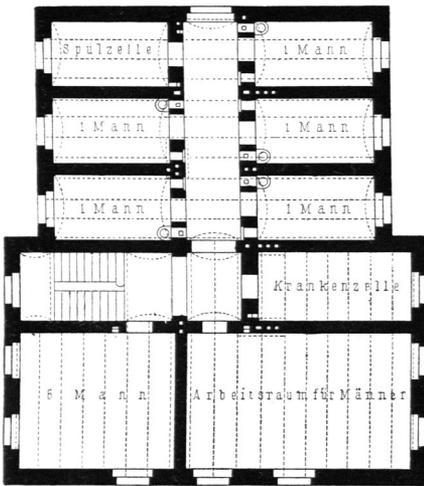
Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 202 bis 204 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist fowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgehen.

Die Trennung der Hafträume für Männer von jenen für Weiber derart, daß letztere unter, bezw. über den Hafträumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg (Fig. 205 bis 207) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafträumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoss hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betfaal etc. verlegt.

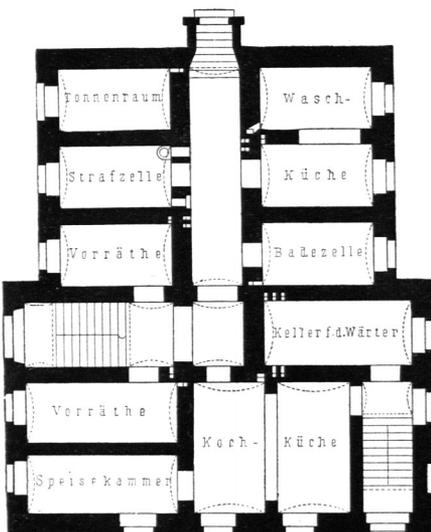
2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die I-förmige Grundrissanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn fowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlaffäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzel

Fig. 202.



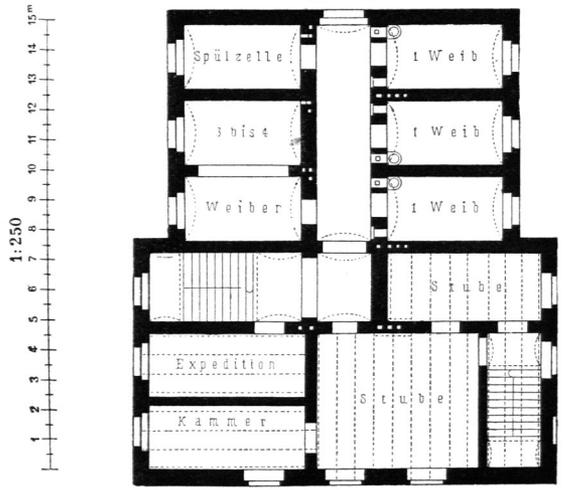
Obergeschoss.

Fig. 203.



Kellergeschoß.

Fig. 204.



Erdgeschoss.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.

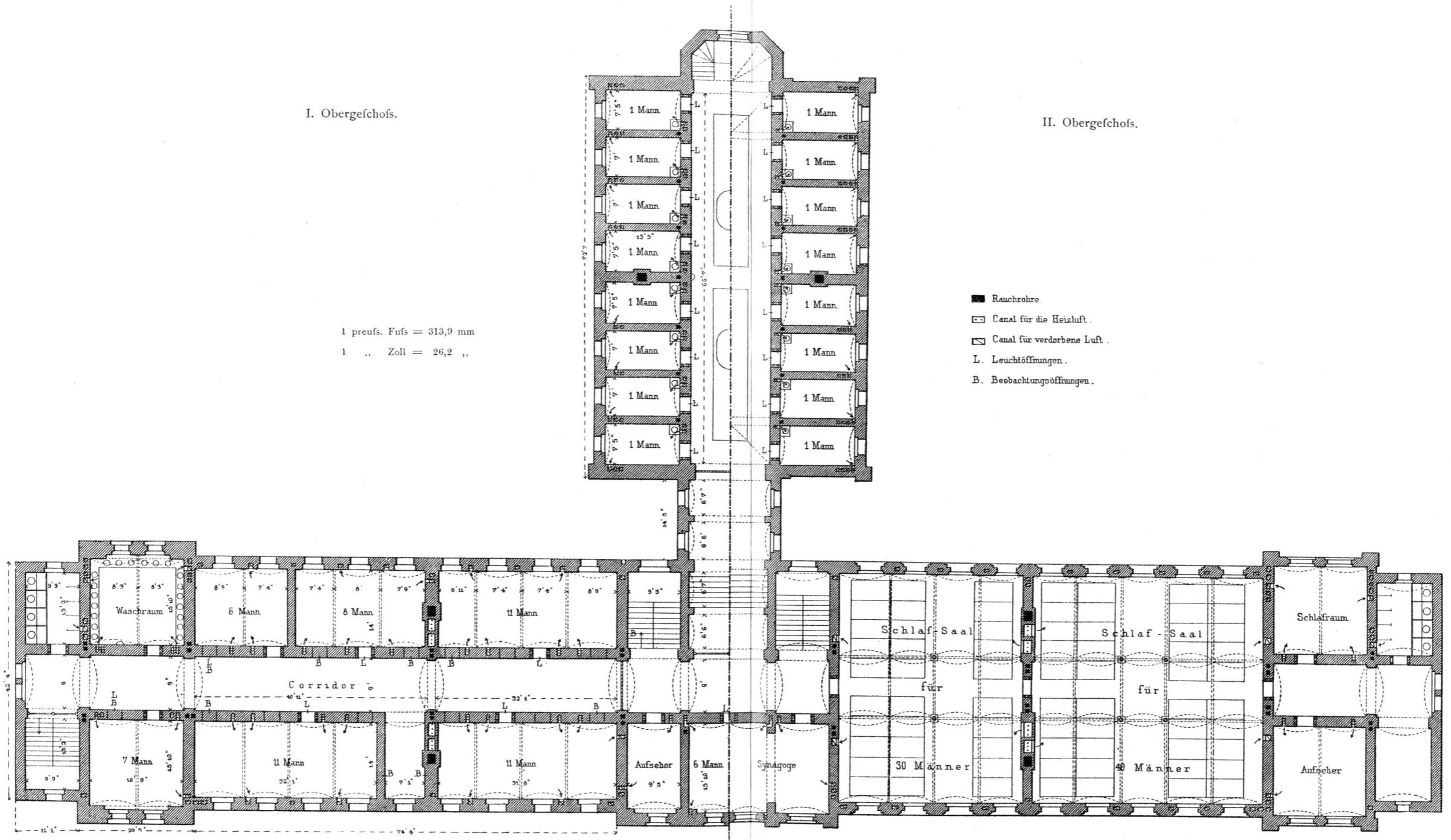


I. Obergefchofs.

II. Obergefchofs.

1 preufs. Fufs = 313,9 mm  
1 „ Zoll = 26,2 „

- Rauchrohre.
- Canal für die Heizluft.
- ▨ Canal für verdorbene Luft.
- L. Leuchtöffnungen.
- B. Beobachtungsöffnungen.



Zweites Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin.

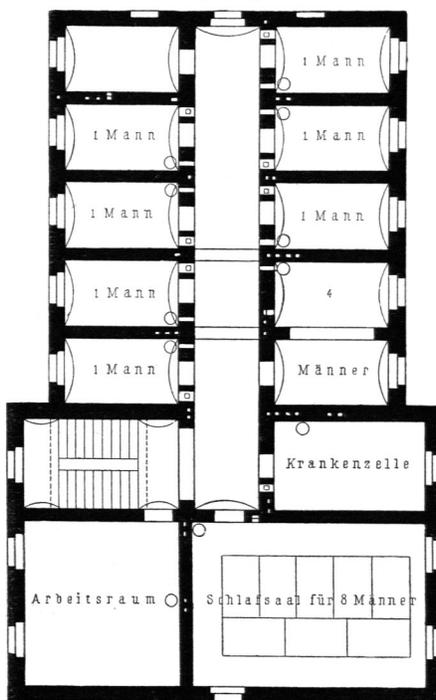


zellen enthält. Als Beispiel diene das sog. 2te Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, wovon 2 Grundrisse auf neben stehender Tafel wiedergegeben sind.

Dasselbe ist zur Aufnahme von ca. 450 männlichen Gefangenen bestimmt und zerfällt in zwei Haupttheile, von welchen der grössere und vordere für gemeinsame Haft, der nach hinten senkrecht auf die Mitte des ersteren angebaute Flügel für Einzelhaft eingerichtet ist. Das Vordergebäude enthält ausser dem Keller- und Erdgeschoss noch 2 Geschosse, von denen das oberste zu grossen gemeinschaftlichen Schlafsälen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingetheilt sind; das Kellergeschoss dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlengelassen, ferner zu einigen Isolir-Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Der Flügel für Einzelhaft zeigt die früher beschriebene Anordnung mit Haftzellen und Mittel-Corridor in 4 Geschossen.

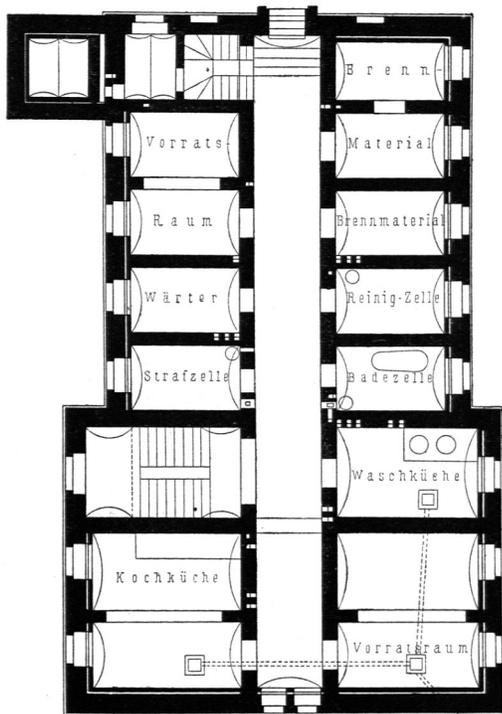
Grundriffsformen von kleineren Gefängnissen, die von der rechteckigen und L-förmigen wesentlich abweichen, kommen sehr selten und meist nur in Folge der Gestalt der verfügbaren Baustelle vor. So veranlassen Eckbauplätze eine L-förmige, andere eine

Fig. 205.



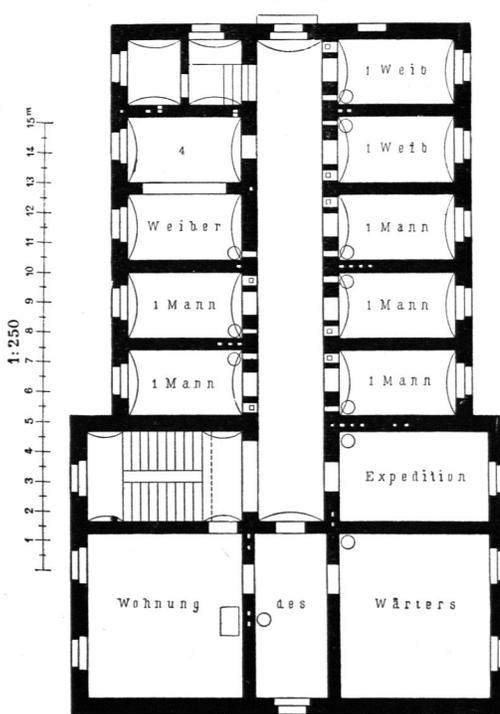
Obergeschoss.

Fig. 206.



Kellergeschoss.

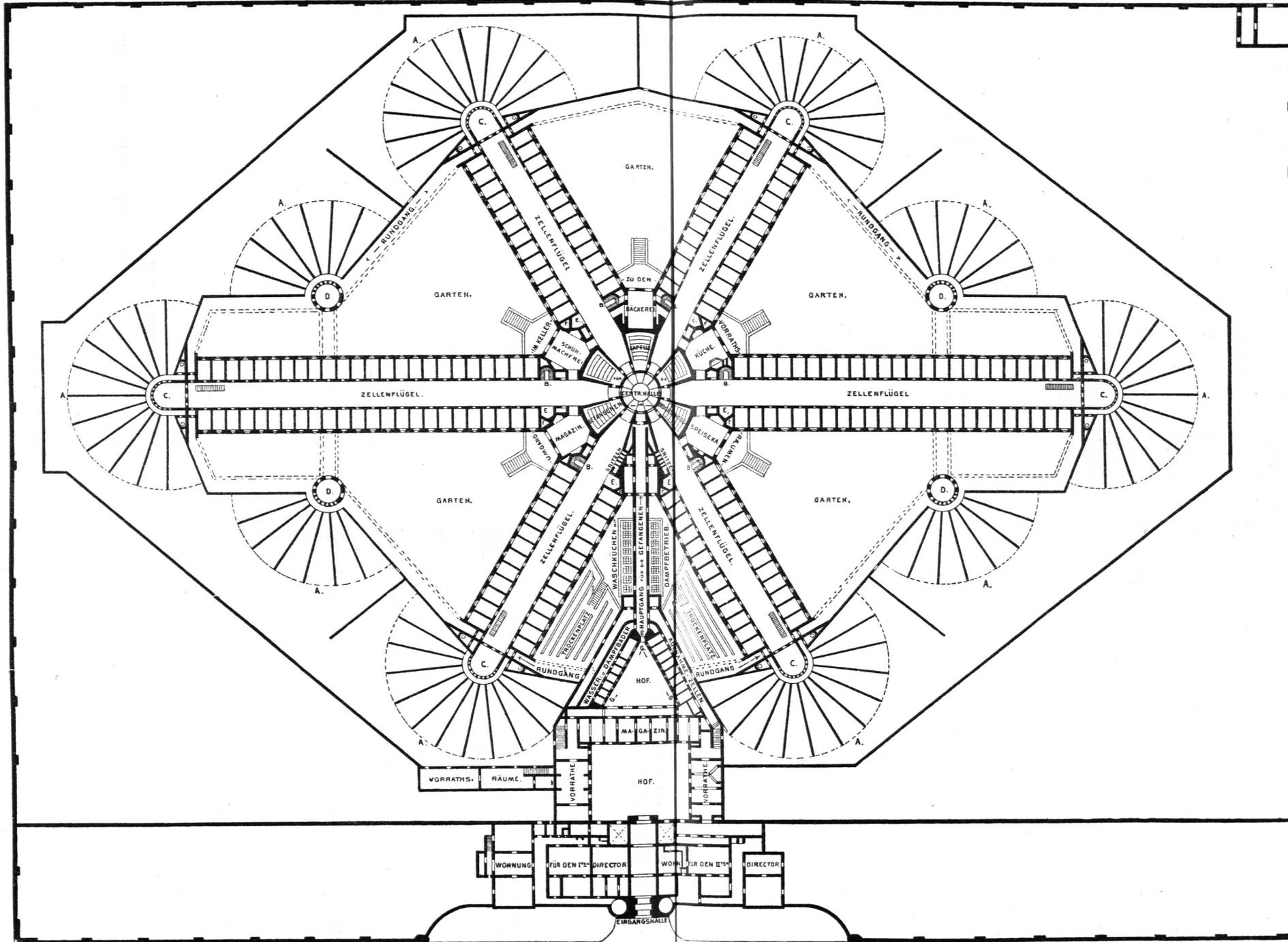
Fig. 207.



Erdgeschoss.

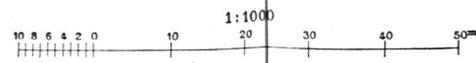
Amtsgerichts-Gefängnis zu Merfeburg.

Fig. 208.



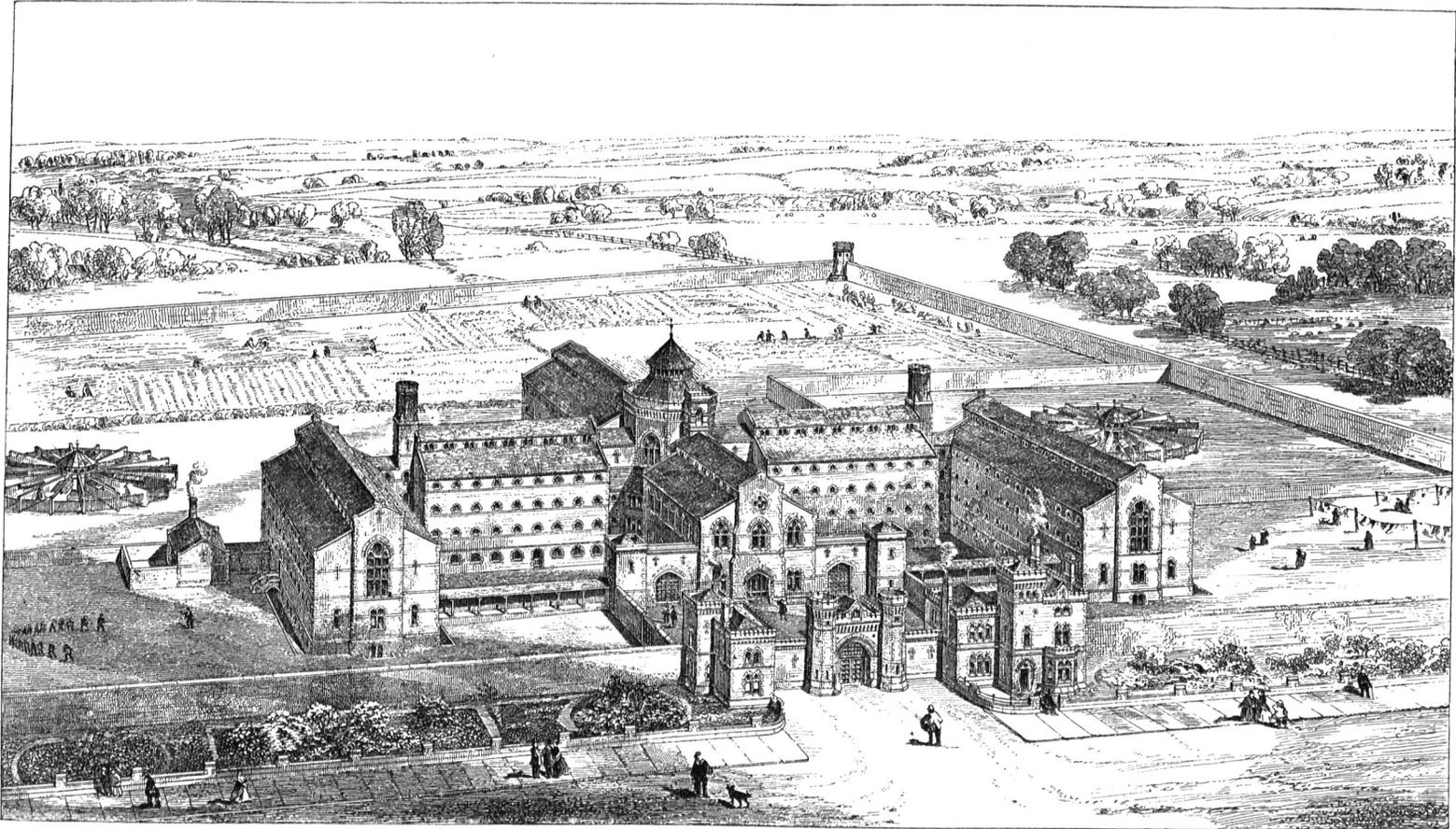
- A. Spazierhöfe.
- B. Treppen der Zellenflügel.
- C. Zimmer für die Aufseher.
- D. Beobachtungsplätze.
- E. Wasserbecken und Speisenaufzüge.
- F. Abluft-Schloße.
- G. Ueber den Bädern Krankenzellen.

- Kellergeschois.
- Unter der Centralhalle:  
Cisterne.
- Unter der Capelle:  
Dampfkeffel,  
Heizungen, Räume für  
Kohle etc.
- Unter den Zellenflügeln  
(am Rundgang):  
Wäfche-Magazin.



Zellengefängnis zu Löwen 269).

Fig. 209.



Gefängnifs für die Umgegend von Lindsey <sup>268</sup>).

U-förmige, fonftige örtliche Verhältniffe eine weniger einfache Grundrifsanordnung etc.; das neben ftehende Schaubild des für die Umgegend von Lindfey bestimmten Gefängnisses (Fig. 209<sup>268</sup>) läßt eine folche abweichende Anlage erkennen.

3) Bei grofsen Gefängnisbauten würde die zuerft erwähnte Grundrifsanordnung mit Mittel-Corridor und Haftzellen zu beiden Seiten deffelben einerfeits eine fehr bedeutende Längenentwicklung bedingen; andererseits würden Uebersichtlichkeit und Auffichtführung fehr erfchwert fein. Man hat defshalb die fog. panoptifche Bauart, das Radial- oder Strahlen-System gewählt; hierbei gehen die Zellen und Arbeitsräume der Gefangenen enthaltenden Flügel oder Blocks ftrahlenförmig von einem Mittelraume, einer fog. Central- oder Mittelhalle aus, worin fich die Aufficht, häufig auch die Gefängnisverwaltung, bisweilen Kirche und Schule befinden.

Bei Zellengefängnissen empfiehlt es fich jedoch, diesen Mittelbau durchaus frei vom Einbau zu laffen, um die Gefangenflügel, in welchen die Zellen zu beiden Seiten eines offenen Mittel-Corridors liegen und von vorfpringenden Galerien aus zugänglich find, nicht allein ungeförter von der Mittelhalle aus beobachten, fondern auch durch den letzteren in überfichtlicher Weife unter einander verbinden zu können.

Zwifchen den Gefängnisflügeln Gebäude zu errichten oder an die Mittelhalle Anbauten anzufügen, ift nicht zu empfehlen, weil durch diefelben gute Luft abgefchnitten, unter Umftänden fogar schlechte Luft zugeführt wird (fiehe in Art. 244, S. 261 den Grundfatz unter  $\delta$ ).

In dem in Fig. 176 (S. 209) gegebenen Lageplan des Criminalgerichts-Etabliffements zu Berlin (im Stadttheile Moabit) ift das im nordweftlichen Theile der Baufläche errichtete Männergefängnis C nach dem Strahlen-Systeme angeordnet und mag als erftes Beifpiel einer folchen Anlage hier angeführt werden. Als weiteres Beifpiel diene ein Bauwerk, welches dem im Gefängnisbau fo hervorragenden Lande Belgien angehört, nämlich das 1860 vollendete, in Fig. 208<sup>269</sup>) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen.

Andere Beifpiele folcher Grundrifsanordnungen von Gefängnissen werden theils in den unmittelbar folgenden Erörterungen, zum Theile am Schluffe dieses Kapitels (unter f) aufzunehmen fein. Hier fei nur erwähnt, dafs die Zahl der Flügel bei den verfchiedenen nach dem Strahlen-System ausgeführten Zellengefängnissen auch eine verfchiedene ift; man findet 3, 4 und 5 Flügel, aber auch 6, 7 und 8.

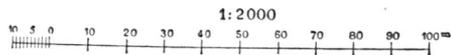
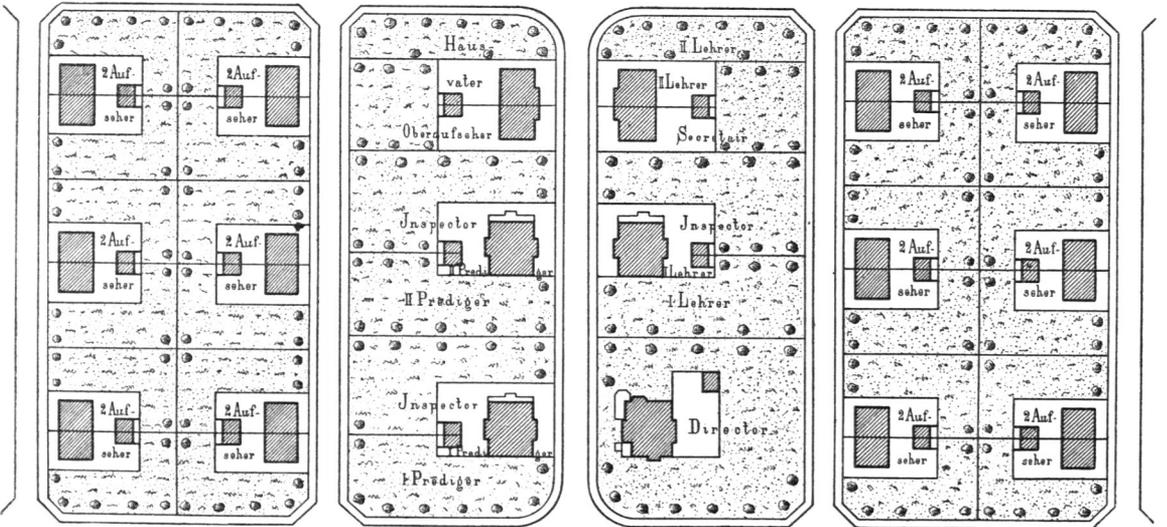
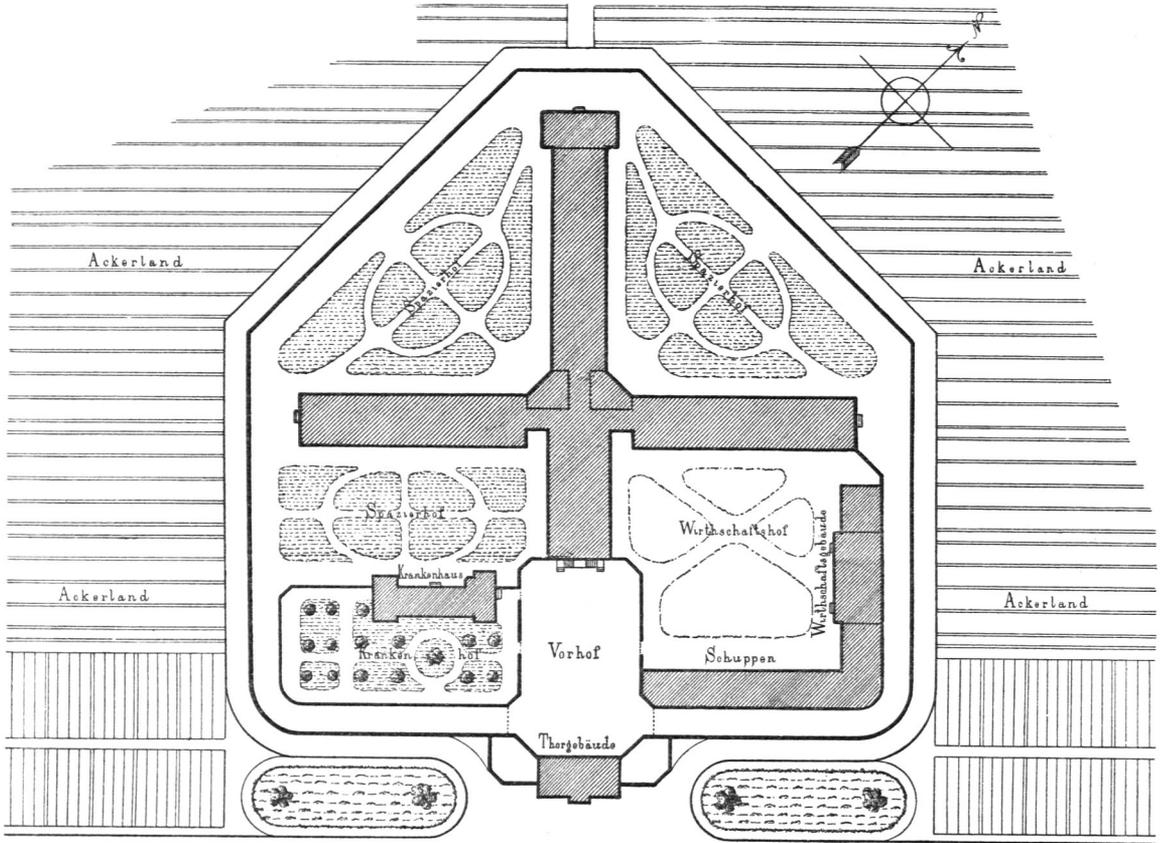
Unter den im vorliegenden Kapitel im Grundrifs dargestellten Zellengefängnissen zeigen 3 Flügel: die Straf-Anftalt bei St. Gallen (fiehe Art. 314) und das Zellengefängnis zu Termonde (fiehe Art. 318); 4 Flügel: das Zellengefängnis zu Stein a. d. D. (fiehe Fig. 226, S. 281), die Straf-Anftalt zu Grofs-Strelitz (fiehe Art. 321) und das Zellengefängnis zu Heilbronn (fiehe Art. 319); 5 Flügel: das foeben erwähnte Männergefängnis des Criminalgerichts-Etabliffements zu Moabit bei Berlin (fiehe Fig. 176, S. 209) und das Zellengefängnis zu Lenzburg (fiehe Fig. 222, S. 278); 6 Flügel: das Zellengefängnis zu Mailand (fiehe Fig. 223 u. 224, S. 279) und die Straf-Anftalt zu Touloufe (fiehe Fig. 225, S. 280); 7 Flügel: das Zellengefängnis zu Löwen (fiehe Fig. 208); 8 Flügel: die Straf-Anftalt zu Pilsen (fiehe Art. 317).

Von der Commiffion des Vereins der deutlichen Strafanftaltsbeamten werden 4-flügelige Zellengefängnisse empfohlen; diefe Flügel follten unter rechten Winkeln zufammenftofsen und die Halbierungslinien diefer Winkel in den Haupthimmelsrichtungen liegen. Drei der Flügel dienen zur Unterbringung der Haftzellen; der vierte nimmt die Verwaltungsräume, unter Umftänden auch die Kirche auf. Mehr als 4 Flügel anzuordnen oder, mit anderen Worten, die Flügel unter fpitzeren, als

<sup>268</sup>) Facf.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 16, S. 367.

<sup>269</sup>) Facf.-Repr. nach: STARKE, W. Das belgifche Gefängniswefen. Berlin 1877. Taf. II.

Fig. 210.



Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses.

(Fac.-Repr. nach der in Art. 241, S. 259 genannten Schrift. Bl. 1.)

rechten Winkeln anzuordnen, hat den Nachtheil, daß die Flügel zu nahe an einander gebracht und dadurch der Verkehr der Gefangenen unter einander (durch die Fenster) erleichtert wird. Auch wird durch eine geringere Zahl von Zellenflügeln der reichliche Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten gefördert.

Die gedachte Commission hat für die Gesamtanordnung von Zellengefängnissen einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 210 *facsimile* wiedergegeben ist. Derselbe zeigt u. A. auch, daß die Lage des Krankenhauses die geringste Schwierigkeit macht, wenn der Verwaltungsflügel nach Südost gelegt wird.

Dieselbe Commission hat als Grundsatz aufgestellt, daß die Zellengefängnisse für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe einzurichten seien. Bei einer größeren Zahl von Gefangenen ist es dem Straf-Anstalts-Director nicht möglich, sich eingehend mit jedem Gefangenen zu beschäftigen; weniger als 200 Gefangene in einem Zellengefängnis unterzubringen, ist unökonomisch.

Für Zellenbauten, welche im Anschluß an größere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden, haben die angegebenen Grenzzahlen keine Giltigkeit.

Man ist für den Bau größerer Gefängnisse nicht ohne Weiteres zur strahlenförmigen Grundrissanordnung gelangt; vielmehr wurde das Zuchthaus zu Brixton 1820 nach einem Vielecksplan, das Zuchthaus zu Kirkdale 1821 nach einem Kreisplan, das Besserungshaus Milbank zu London 1815—22 nach einem zusammengesetzten Vielecksplan und das Gefängnis zu Auburn 1820 nach einem fog. Schachtelplan erbaut. Erst das Gefängnis zu Genf, 1820—25 von *Vaucher* erbaut, nähert sich dem Radial-System, und das pennsylvanische Besserungshaus zu Chery-Hill bei Philadelphia, 1821 durch *Haviland* errichtet, war dasjenige, welches den heutigen strahlenförmigen Grundrissanordnungen als Vorbild diente. Näheres über die Planbildung der hier genannten und mancher späteren Gefängnisbauten ist in der unten angegebenen Quelle zu finden <sup>270)</sup>.

4) Bei Gefängnissen von ungewöhnlicher Größe ist man neuerdings von der strahlenförmigen Grundrissanordnung abgegangen und hat die Errichtung mehrerer einzelnen Gefängnisgebäude mit umschlossenen großen Höfen, auf denen für Rasenplätze und Buschanlagen geforgt ist, vorgezogen. Bei einer derartigen Anordnung erzielt man, außer den Vortheilen einer reichlichen Lüftung und der Scheidung der Gefangenen in größeren, völlig von einander getrennten Abtheilungen, zugleich die Möglichkeit, für die einzelnen Gefängnisse besondere Einrichtung (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischtes System) zu treffen, um eine verschiedene Form des Strafvollzuges in Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen zu wählen oder nach Bedarf bei langen Strafen die Form des Strafvollzuges allmählich umzugestalten.

Als Beispiel diene die in Fig. 211 <sup>271)</sup> im Lageplan dargestellte Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, in welcher 1400 bis 1500 männliche Gefangene unterzubringen waren.

Es sind auf der 20,59 ha messenden Grundfläche 4 Gefängnisgebäude errichtet worden. Das 1te und 2te Gefängnis (siehe die Tafel bei S. 263) befinden sich an der Hauptfront in derselben Queraxe und hängen mit dem in der Mitte liegenden Verwaltungsgebäude durch schmale Verbindungsgänge zusammen; diese beiden Gefängnisse sind für Einzel- und Gemeinschaftshaft bestimmt, und zwar bietet jedes derselben Raum für 400 bis 500 Gefangene dar, von denen je 60 in Isolierzellen untergebracht sind. Das 3te Gefängnis ist ausschließlich für Gefangene in Einzelhaft bestimmt und enthält außer einem Betfaal und zwei Schulzimmern zusammen 300 Isolierzellen. Das Gefängnis für jugendliche, unter 18 Jahren alte Personen hat 90 Einzelzellen und außerdem noch Räume, um ca. 16 Gefangene, welche am Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, zur Nachtzeit von einander zu trennen.

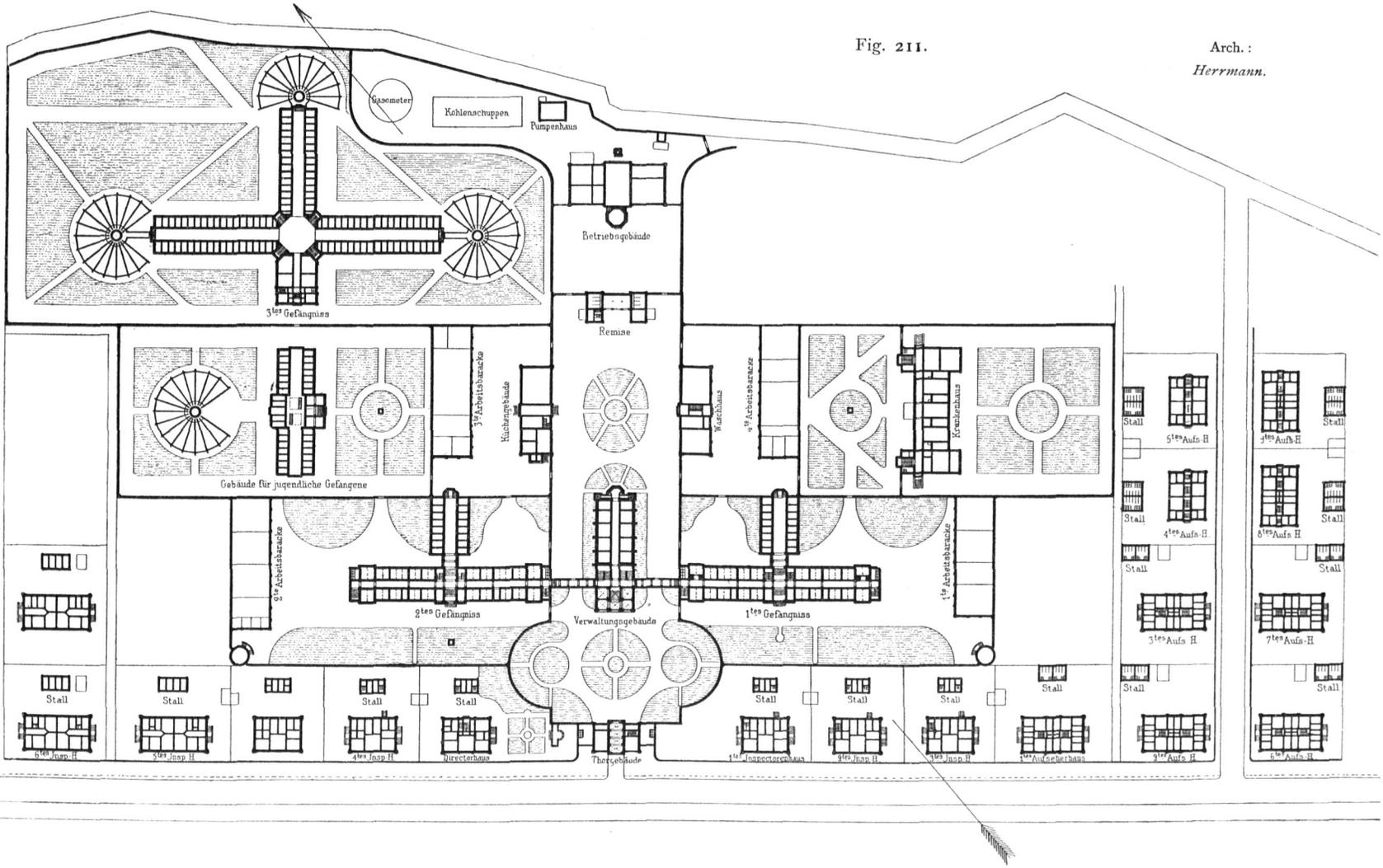
Die Bestimmung der übrigen Baulichkeiten ist aus dem umflehenden Lageplan ohne Weiteres

<sup>270)</sup> ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG'S Zeitschr. f. pract. Bauk. 1862, S. 39.

<sup>271)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 49.

Fig. 211.

Arch.:  
Herrmann.



0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200 M

1 : 2500.

Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin <sup>271)</sup>.

zu ersehen; es sei auf die 4 Arbeits-Baracken auf den vorderen Höfen aufmerksam gemacht, die zur Beschäftigung der in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen dienen.

5) Eine ganz neue, von den bisher vorgeführten abweichende Grundriffsanordnung zeigt das zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmte Zellengefängnis zu Arnheim, dessen Lageplan Fig. 212<sup>272)</sup>

wiedergibt. Hier ist eine kreisrunde Halle *G* von rund 64 m äußerem Durchmesser angelegt, an deren äußerem Umfange sich in 4 Gefchoffen über einander die Haftzellen befinden. Von einem im Mittelpunkte der Halle gelegenen Wärterraume *H* mit Plattform können sämtliche Zellenthüren übersehen werden. Der Innenraum ist überdacht.

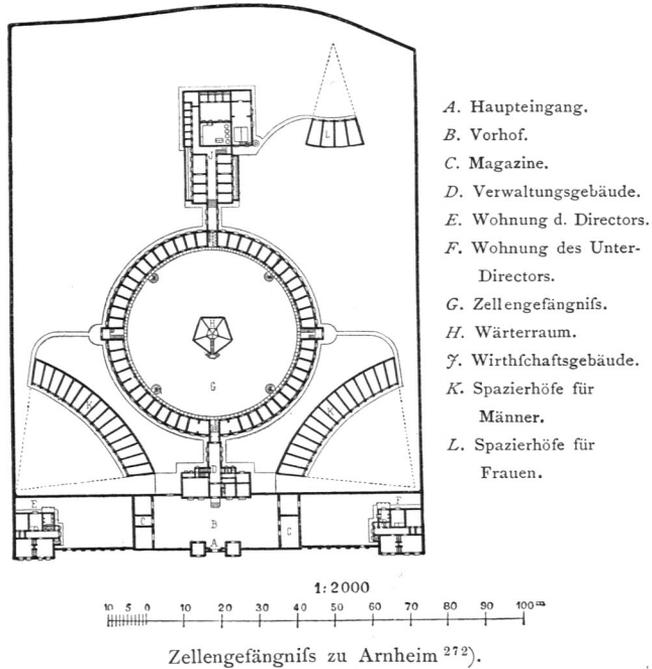
Es ist fraglich, ob sich dieses System bewähren wird. In einer so großen Mittelhalle dürfte sich der Verkehr kaum überall zweckmäfsig und bequem erweisen; die erheblichen Kosten eines solchen Kuppelbaues werden kaum geringere sein, als die allerdings hohen Baukosten der nach dem Strahlenfytem erbauten Gefängnisse.

Die Zellen-Tracte, bezw. -Flügel der Gefängnisse sollen nicht höher als 3 Stockwerke erbaut werden, und der Fußboden des Erdgefchoffes mindestens 1 m höher, als das äußere Terrain liegen. Auch in den Gemeinschaftsgefängnissen sollten nicht mehr als 3 mit Schlafzellen eingebaute Stockwerke über einander liegen.

Im Keller-, bezw. Sockelgefchofs werden vor Allem die Heizungs-Anlagen untergebracht; nicht selten werden neben diesen auch noch Einzelzellen angeordnet, was indess nur geschehen sollte, wenn die Sohle des Sockelgefchoffes an keiner Stelle tiefer als 0,75 m, äußersten Falles 1,00 m unter dem äußeren Terrain und der höchste Grundwasserspiegel mindestens 0,50 m unter der Sohle des Sockelgefchoffes gelegen ist.

Man hat wohl auch Koch- und Waschküchen, Magazine und Werkstätten in das Sockelgefchofs verlegt. Was zunächst die ersteren betrifft, so wird von deren Anordnung noch in Art. 252 die Rede sein. Die Magazine können nur in beschränktem Mafse untergebracht werden; denn in Folge der von den Heizungen ausgehenden Wärme verbietet es sich, Vorräthe an Kartoffeln, Gemüsen etc. in diesem Stockwerk aufzubewahren; eben so lassen sich Gegenstände, welche einen staub- und schmutzfreien Lagerraum erfordern, wegen des von den Heizungen ausgehenden Staubes und Schmutzes von Kohle, Asche und Ruß, kaum daselbst unterbringen. Werkstätten, in denen Gefangene arbeiten und welche in das Sockelgefchofs verlegt werden, entziehen sich der Aufsicht und Controle des Gefängnisvorstandes zu sehr.

Fig. 212.

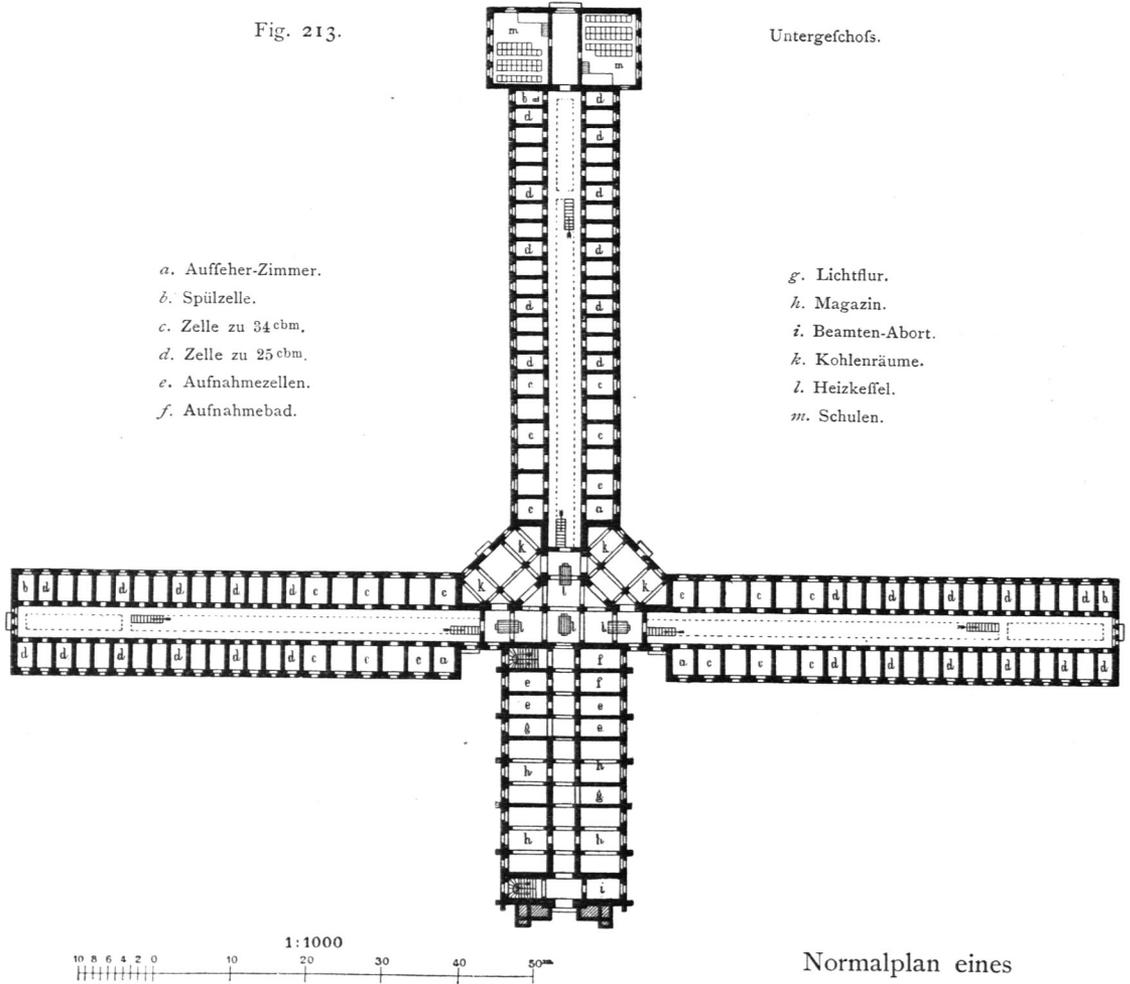


<sup>246.</sup>  
Zellen-Tracte,  
bezw.  
Zellenflügel.

<sup>272)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

Ein Zellen-Tract, bezw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu beiden Seiten des Mittel-Corridors nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Gefchofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Tract, bezw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Fig. 213.



Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5 m betragenden Breite des Corridors, an welchen die Zellen stoßen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitsfäle, deren gewöhnlich im Erdgeschoß zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber bestimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach deren Breite.

Auf der Grundlage der von der Commission des Vereins der deutschen Straf-

anfallsbeamten aufgestellten »Grundsätze etc.« hat dieselbe einen Normalplan für ein Zellengefängnis aufgestellt, dessen Lageplan bereits in Fig. 210 (S. 268) vorgeführt worden ist und wovon in Fig. 213 bis 219 3 Grundrisse und 4 Schnitte *facsimile* wiedergegeben sind.

Die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung der Haftzellen sind von bedeutendem Einfluss auf Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen, auf Ordnung und Disciplin und insbesondere auch auf Gestaltung der Be-

247.  
Einzelzellen

Fig. 214.



- a. Aufseher-Zimmer.
- b. Spülzelle.
- c. Zellen zu 34 cbm.
- d. Zellen zu 25 cbm.
- e. Schulen.
- f. Baderaum.
- g. Magazin.
- h. Befuchzimmer.
- i. Hausvateri.

- k. Prediger.
- l. Director.
- m. Conferenz-Zimmer.
- n. Secretariat.
- o. Wartezimmer.
- p. Arbeits-Inspector.
- q. Lichtflur.
- r. Caffee.
- s. Oeconomie-Inspector.

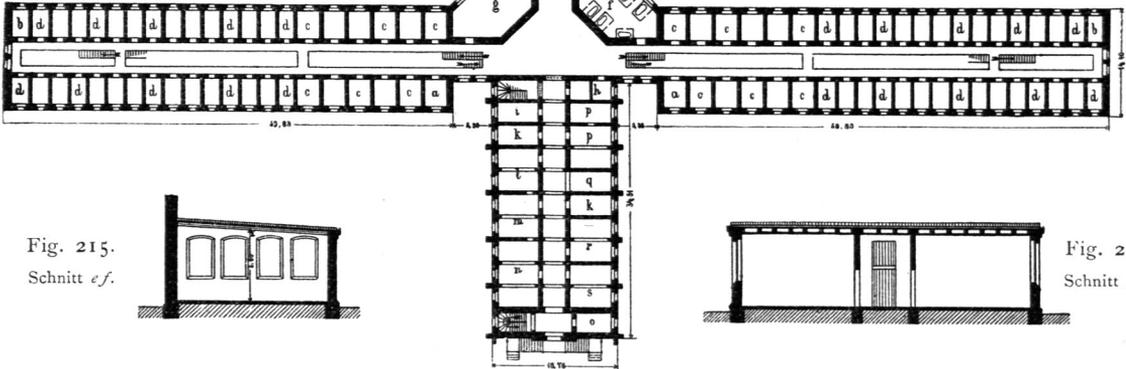
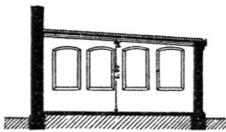
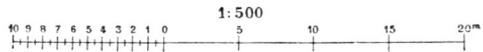
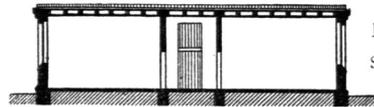


Fig. 215.  
Schnitt ef.



Zellengefängnisses.

Fig. 216.  
Schnitt gh.



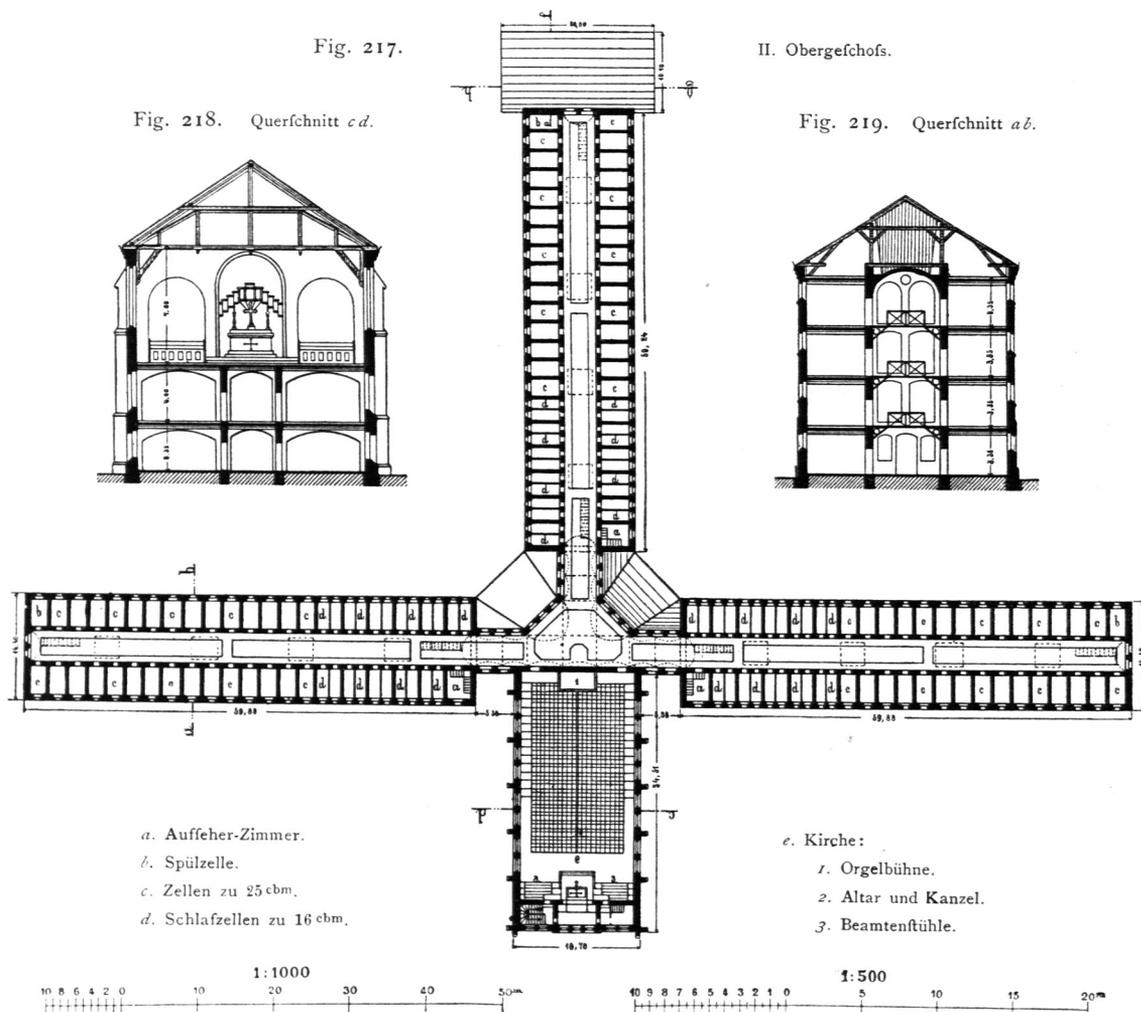
schäftigung. In einem Zellengefängnis ist die Haftzelle der wichtigste Bestandtheil desselben; sie tritt an die Stelle jener Räume, die in Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft als Schlaflaal, Arbeitsaal und Speisefaal bezeichnet werden. Der Gefangene bringt darin täglich 22, selbst 24 Stunden zu und muss darin alle Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht und an Sonn- und Festtagen in derjenigen Zeit, welche nicht im Betfaal und Spazierhof zugebracht wird, bewohnt werden, genügt eine Breite von 1,3 bis 1,5 m, eine Länge von 2,8 bis 3,0 m und eine

248.  
Abmessungen  
der  
Haftzellen.

Höhe von 2,5 bis 2,8 m. Einzelzellen, zum Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,3 bis 2,4 m, eine Länge von 3,75 bis 4,0 m und eine Höhe von 3,0 m mit einem Rauminhalt von 25 bis 30 cbm erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangenen bestimmten Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3 m, somit einen Rauminhalt von 36 cbm erhalten.



Zu Fig. 213 bis 216.

In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten »Grundfätzen für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25 cbm Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,2 m Breite, 3,8 m Länge und 3,0 m Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung nothwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob Letzteres thatfächlich zutrifft, wird wohl erst durch die Erfahrung nachzuweisen sein; bis dahin werden Zweifel darüber, ob auf folchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen sei, nicht auszuschließen sein.

Für kleinere Zellen für den Nachtaufenthalt genügen nach denselben »Grundfätzen etc.« 15 cbm. Für kleinere Gefängnisse (bis zu 50 Kopf Belagstärke) werden 16 cbm empfohlen, und nur für Untersuchung-Gefangene soll eine Anzahl Zellen von 25 cbm hergestellt werden.

Bei Gelegenheit des 1885 in Rom abgehaltenen »dritten internationalen Congresses für Gefängniswesen« stellte *Schulze*<sup>273)</sup> auf Grundlage des ausgestellten Materials folgende Tabelle über die Größe der Gefängniszellen für verschiedene Länder und Ausführungen zusammen:

Gefängnishaus.		Grundfläche	Rauminhalt.
1.	Kerker in Mailand (1879 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,46	30,36
2.	Strafhaus und Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	8,97	26,90
3.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	4,05	—
4.	Kerker von S. Michele in Rom (1703 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	6,30	17,45
5.	Kerker des Dogen-Palastes in Venedig (XIV. Jahrhundert), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	12,07	27,18
6.	Kerker von Perugia (1870 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,80	30,80
7.	Straf-Anstalt von Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	6,14	16,95
8.	Straf-Anstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	2,84	—
9.	Frankreich, Einzelzellen . . . . .	10,00	30,00
10.	Bayern, Straf-Anstalt in Nürnberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,56	28,20
11.	England, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,455	23,106
12.	Norwegen, Straf-Anstalt in Aageberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,24	26,33
13.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	6,94	20,82
14.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, nur Nachtzelle . . . . .	3,085	9,255
15.	Schweiz, Straf-Anstalt Lenzburg (Aargau), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,35	21,59
16.	Großherzogthum Baden, Straf-Anstalt in Freiburg, Zelle für Tag und Nacht	9,36	30,42
17.	Dänemark, Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle . . . . .	3,32	10,62
18.	Dänemark, Gefängnis von Vridslofelile, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,72	22,31
19.	Belgien, Kerker von Brüssel, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,968	30,40
20.	Ungarn, Kerker von Szeged, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,60	25,69
21.	Rußland, Kerker von Petersburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,27	23,66
22.	Oesterreich, Strafhaus in Carlan bei Graz, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,06	26,99
23.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,68	32,00
24.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Nachtzelle, eiserner Alkoven, in Gebrauch in den Häusern für liederliche Buben und in den Militärtschulen (Militär-Strafgefängnis Leyden) . . . . .	2,40	—
25.	Italien, Gefängnis in Volterra (1860 eingerichtet), Schlafzelle . . . . .	16,00	39,04
	Gefängnis in Volterra, Arbeitszelle . . . . .	5,83	18,07
	Gefängnis in Volterra, Höfchen . . . . .	6,00	—
26.	Spanien, Kerker von Madrid, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,105	35,36
27.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	α) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	14,85	56,56
	β) Massachusetts, Besserungs-Anstalt Concord, Nachtzelle . . . . .	4,38	—
		Quadr.-Met.	Cub.-Met.

Das in den gedachten »Grundfätzen etc.« fest gesetzte Maß von 16 cbm erscheint schon im Allgemeinen zu klein, ganz besonders aber bei für Untersuchung-Gefangene bestimmten Zellen, da man über die Dauer der Untersuchungshaft häufig gar keinen bestimmten Anhaltspunkt hat. Auch aus technischen Gründen kann die Anlage von so kleinen Zellen nicht befürwortet werden. Da neben diesen auch noch

<sup>273)</sup> In: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 543.

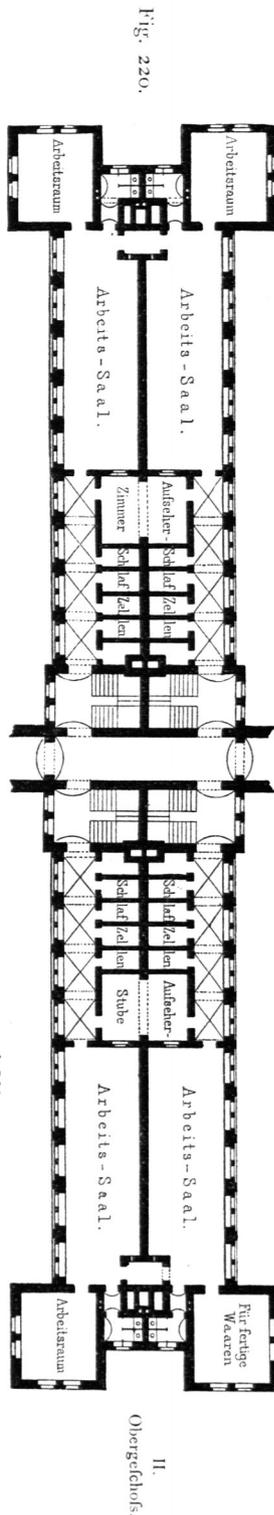


Fig. 220.

II. Obergeschoss.

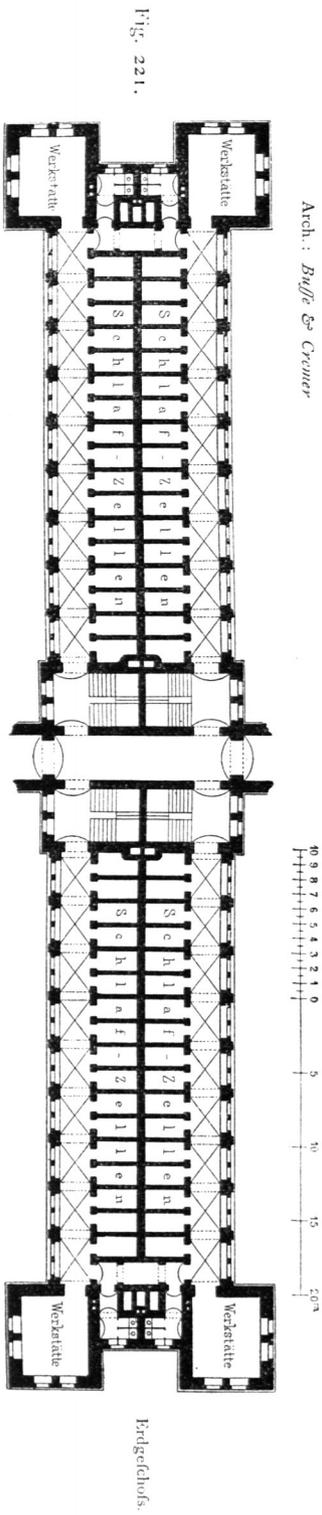


Fig. 221.

Erdgeschoss.

Arch.: *Büffe & Cremer*

Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen<sup>274)</sup>.

249. Räume für Gemeinschaftshaft.

eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Gefachshöhe die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rücksicht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Dafs dies in der Grundrissanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In dem vom Bundesrath des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Minimum der Zellengröße sein dürfte, sobald solche zur Verbüßung von Einzelhaft mit zwangsweiser Befchäftigung und nicht etwa nur als Haft-Locale bestimmt sind.

Für sog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlafclosets oder Schlaf-boxes genannt) genügt eine Länge von 2,0 m, eine Breite von 1,3 bis 1,5 m und eine Höhe von 2 m.

Wenn man von größeren Haftzellen abieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefangenhause selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeits-Baracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 220 u. 221<sup>274)</sup>

<sup>274)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.

vorgeführt; letztere Anordnung ist auf der Tafel bei S. 263, dem Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, zu ersehen. Namentlich französische Gefängnisse, so z. B. jenes zu Lyon, zeigen besondere Arbeits-Baracken.

Die Raumbemessung für die Arbeitsäle hängt vor Allem von der Natur der darin von den Gefangenen zu leistenden Arbeit ab. Hiernach können unter Umständen 6 qm, selbst 7 qm Grundfläche für jeden Gefangenen nothwendig werden; allein unter Umständen können auch 4 qm, selbst 3 qm und noch weniger genügen.

Bringen die Gefangenen die Nacht in gemeinschaftlichen Schlaffälen zu, so empfiehlt es sich, um Unfug u. dergl. zu verhüten, die einzelnen Schlaffellen durch eingebaute, etwa 2 m hohe dünne Wände von einander abzuschließen; die hierdurch entstehenden Schlafbuchten werden gegen den Gang zu mit einer verschließbaren Thür versehen (siehe die Schlaffäle auf der Tafel bei S. 263).

Man hat aber auch vollständig isolirte (ummauerte) Schlafzellen, ähnlich den Einzelzellen für Tag- und Nachtaufenthalt, nur kleiner, angelegt, wie dies aus den Grundrissen des Männerflügels der Straf-Anstalt zu Aachen (Fig. 220 u. 221) zu ersehen ist, aber auch bei der im Bau begriffenen Straf-Anstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Art. 321) zur Ausführung kommt; die ersterwähnten Schlafbuchten sollen zu allerhand Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben.

Bis vor Kurzem wurden die Arbeitsräume, wenn sie im Gefangenhause selbst untergebracht waren, in die unteren, die Schlafräume dagegen in die oberen Gefchoffe verlegt. In neuester Zeit ist aber auch (z. B. im 3<sup>ten</sup> Nebengefängnis zu Hannover) das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen worden; die im Erdgefchofs angeordneten Schlafräume ermöglichen es, daß die Gefangenen am Tage in den oberen Gefchoffen thunlichst von der Außenwelt abgeschlossen sind.

Wie schon erwähnt, soll an dem einen Ende eines jeden Zellen-Tractes, bezw. -Flügels eine Spülzelle angeordnet werden; man wählt gerade diese Lage derselben, weil man die Auswurfstoffe und Schmutzwasser möglichst aus der Mitte der Gebäude entfernen will. Die Spülzelle muß geräumig genug sein, um 2 Ausgüße aufzustellen und die zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften unterzubringen<sup>275)</sup>.

250.  
Spülzellen.

Ueber die Einrichtung größerer Spazierhöfe zur Bewegung der in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen ist nur so viel zu sagen, daß sich die letzteren, um ernstliche Collisionen und Störungen zu vermeiden, in gemessenen Abständen (ca. 4 m) hinter einander zu bewegen haben, wonach die Wege einzurichten sind. Im Uebrigen ist auch hier der Hofanlage eine möglichst gefällige Form und Schmuck von Sträuchern und Blumen zu verleihen, um wohlthätig auf das Gemüth der Gefangenen einzuwirken.

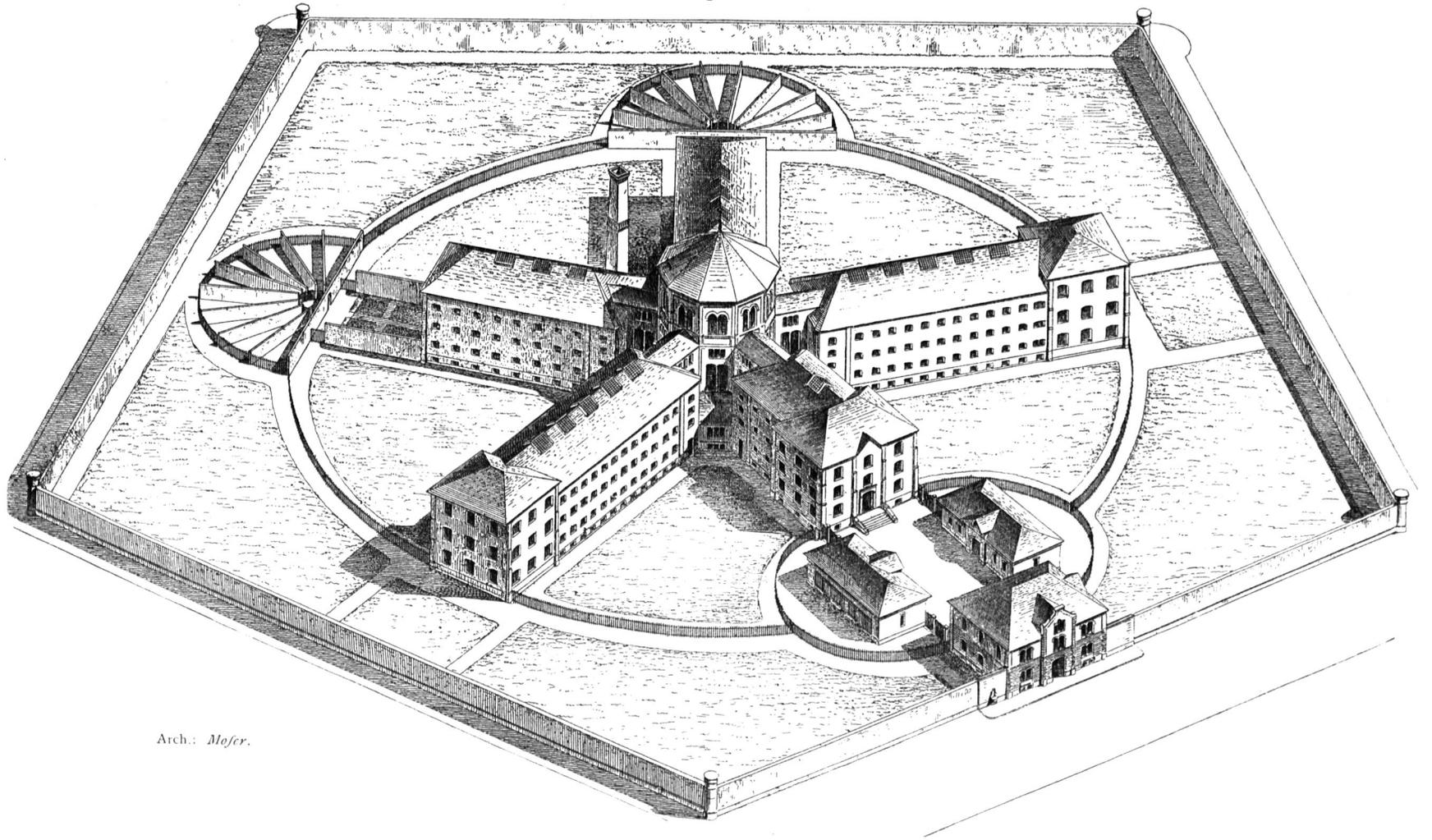
251.  
Spazierhöfe.

Noch mehr ist dies nöthig bei der Anlage von Isolir- oder Einzel-Spazierhöfen.

Die eine wirkliche Erholung im Freien am meisten sichernde Anlage ist unstreitig die in mehreren belgischen Gefängnissen, z. B. zu Termonde (siehe Art. 318), Gent etc. anzutreffende, wobei die nach einem größeren Halbmesser zwischen den Flügelenden angelegten Einzelhöfe nicht allein ihrer Längenausdehnung nach die Anlagen von Gewächsen zulassen, sondern auch in besonders ausgiebiger Weise an den beiden offenen Seiten von Rabatten und Ziersträuchern eingefast sind. Bei dem in Art. 319 noch vorzuführenden Zellengefängnis zu Heilbronn ist gleichfalls eine solche Anordnung von Einzel-Spazierhöfen zu finden.

<sup>275)</sup> Siehe auch: HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage im Inquisitoriat zu Breslau. Zeitchr. f. Bauw. 1857, S. 141.

Fig. 222.



Arch.: *Möfer*.

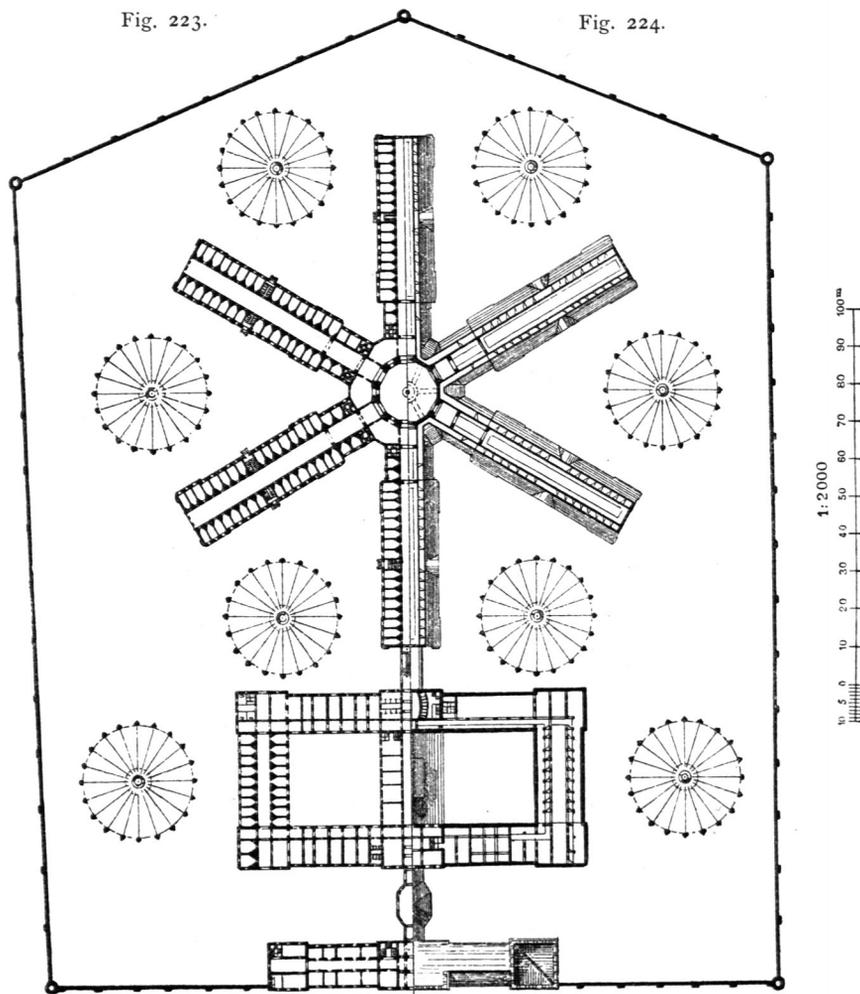
Zellengefängnis zu Lenzburg <sup>276</sup>).

Diefer Anlage gegenüber steht die halb oder ganz geschlossene kreisförmige, in deren Mittelpunkt sich ein Beobachtungsraum (am besten ein Thurm) befindet, nach welchem sämtliche Scheidemauern convergiren, so daß jeder einzelne Hof beim Eintritt in denselben nur eine Breite von kaum 1 m hat und sich erst gegen das Ende bis zu ca. 5,5 m erbreitert (Fig. 222 bis 224).

Fig. 223.

Fig. 224.

Arch.:  
Lucca.



Zellengefängniß zu Mailand.

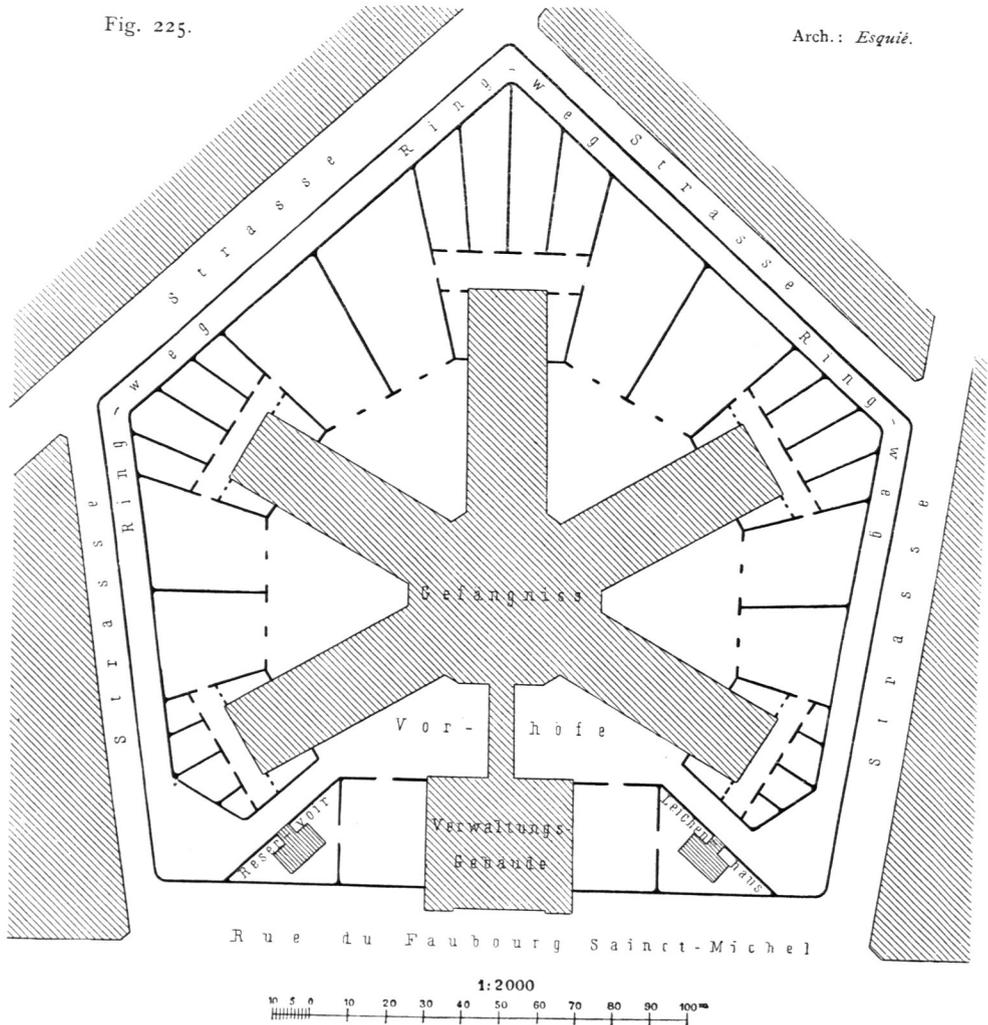
Diefer Form wird von den Straf-Anstalts-Beamten wegen der leichteren Ueberwachung und Verhütung von Collusionen mit den in den Zellen befindlichen Gefangenen der Vorzug gegeben.

In gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf den dem Gefangenen doch auf eine Stunde zu gewährenden unverkümmerten Genuß freier Luft sollte indess doch die erstere Anlage den Vorzug verdienen und wenigstens ein Theil der Höfe hiernach erbaut werden.

Die Frage, ob Einzel-Spazierhöfe anzulegen sind oder nicht, ist nur in so fern eine technische, als die Anordnung derselben wesentlich theurer ist, wie das Her-

ftellen größerer gemeinschaftlichen Spaziergänge; im Uebrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das Innigste zusammenhängt. Bei gemeinsamen Spazierhöfen sind 1,0 bis 1,5 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und es sollte daher bei Anlage der Einzel-Spazierhöfe ein zwingen-



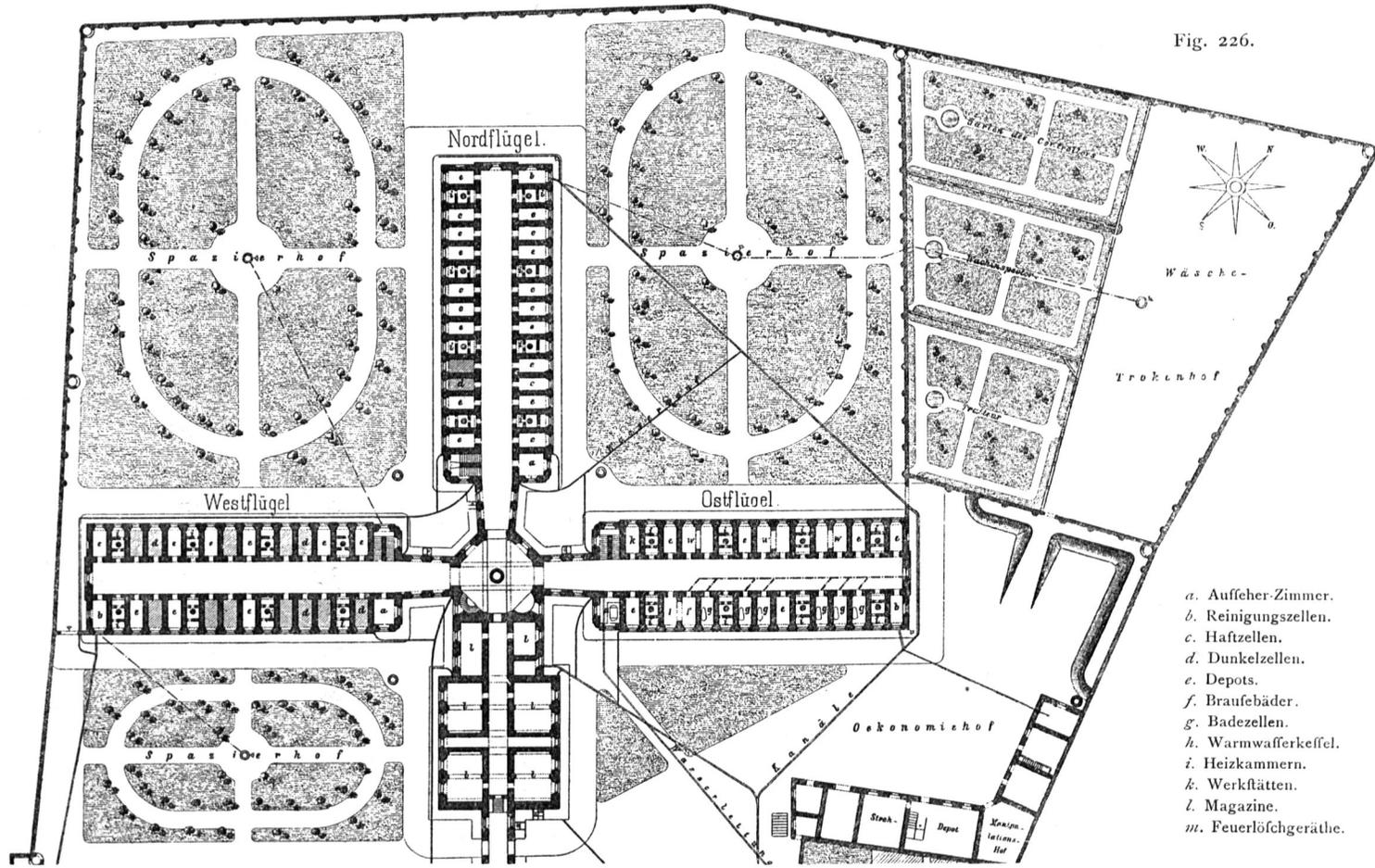
Straf-Anstalt zu Toulouse<sup>277)</sup>.

artiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mächtig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen

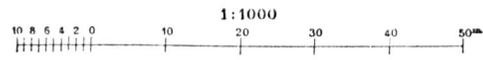
<sup>277)</sup> Nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris. 6me année, f. 10.*

Fig. 226.



- a. Aufseher-Zimmer.
- b. Reinigungszellen.
- c. Haftzellen.
- d. Dunkelzellen.
- e. Depots.
- f. Braufebäder.
- g. Badezellen.
- h. Warmwasserkeffel.
- i. Heizkammern.
- k. Werkstätten.
- l. Magazine.
- m. Feuerlöschgeräte.

Arch.: v. Trojan.



Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 278).

frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3 m hohe Scheidemauern herstellt (siehe Fig. 208, S. 264 u. 265, eben so Fig. 222). Durch die entsprechend hohe und starke Umwahrung (Ringmauer) der gefamnten Gefängnis-Anlage ist Sorge getragen, das die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, das man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 222).

Das in Fig. 176 (S. 209) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei grössere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in grösserer Zahl und grosse, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmuthiger Weise.

Grössere Spazierhöfe mit lang gestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Theil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 226<sup>278</sup>); auch im Normalplan eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 210, S. 268) sind drei derartige Spazierhöfe vorgesehen.

Im Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin (Fig. 211, S. 270) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3<sup>ten</sup> Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzel-Spazierhöfen dargestellt. Aehnliche Einzel-Spazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

Fig. 223 u. 224 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand, bei welchem die Gruppen von Einzel-Spazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Eine feltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 212 (S. 271) und eine eigenartige Anlage von grösseren und Einzel-Spazierhöfen das Gefangenhause zu Touloufe (Fig. 225<sup>277</sup>). Bemerkenswerth ist auch die Vertheilung der Spazierhöfe bei dem in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäss hat man bei der Anlage von Einzel-Spazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-Abtheilung eine Wafchküche von Zellengrösse angeordnet. In etwas grösseren Gefängnissen ist entweder in der Weiber-Abtheilung eine Koch- und Wafchküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschofs unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf dem Weiberhof zu verlegen.

In ganz grossen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle fest zu halten, das Kochküche und Wafchküche so unterzubringen sind, damit die von ihnen aufsteigenden Dünfte in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in grossen Gefangenhäusern die Küchen Anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschofs verlegt, wodurch indess der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

<sup>278</sup>) Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

Später verlegte man Koch- und Waschküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mifsstände in nicht geringem Mafse verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings mufs zugegeben werden, dafs die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vortheil hat, dafs das Heranschaffen von Speifen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vortheilhaftesten werden dessen ungeachtet Koch- und Waschküche in gefonderten eingefchoffenen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar neben einander, aber ohne gegenfeitige Verbindung, gelegt, so dafs sämtliche Koch-einrichtungen beider Küchen um einen grofsen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirthschaftshof (siehe Fig. 210, S. 268).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anchluss an die Koch- und Waschküche gebaut.

Selbst bei gröfseren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlinge) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 qm (= 6 × 10 bis 12 m); die Höhe wähle man nicht gröfser als 4 m, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betfaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit **L**-förmigem Grundrifs am vortheilhaften im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betfaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Ueberficht eine vollkommene und bequemere. Specielles über die Lage derselben wird noch in Art. 294 gebracht werden.

Auch die Schule ist, des bequemen und übersichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Ueber die specielle Lage desselben wird gleichfalls in Art. 294 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst grofses Mafs von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Ueberlegen die Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so mufs man deren zwei anlegen.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in gröfseren Straf-Anstalten am besten in einem abgefonderten Gebäude einzurichten.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Gröfse ist auf 6 bis 8 Procent der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

Das bei gröfseren Gefangenhäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefangenhause zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach aufsen auszutreten, damit

253.  
Kirche  
und  
Schule.

254.  
Kranken-  
zimmer, bezw.  
-haus.

255.  
Thorbäude  
und  
Vorhof.

nicht im Inneren vorspringende Ecken und Winkel, welche die Sicherheit beeinträchtigen, entstehen. Ausser dem Dienstzimmer für den Pförtner und dem Raum für die Militärwache können auch Magazine in diesem Hause untergebracht werden.

Anschliessend an das Thorgebäude und zwischen diesem und dem Verwaltungsgebäude, bezw. -Flügel wird ein Vorhof, der mit einer 3 bis 4 m hohen Mauer einzufriedigen ist, angelegt. Von demselben gelangt man sowohl zum eigentlichen Gefängnisbau, als auch zu den Höfen des Krankenhauses und der Koch- und Wafchküche. Auch die an einzelnen Stellen längs der Ringmauer angeordneten Rundgänge müssen vom Vorhof aus zugänglich sein (siehe Fig. 210, S. 268).

<sup>256.</sup>  
Zimmer  
f. Aufseher,  
Dienst-  
wohnungen  
etc.

Die Zimmer der Aufseher sollen beim Eingang vom Mittelbau in die Gefangenflügel liegen und mit Fenstern gewöhnlicher Grösse versehen sein, welche zwar, der Sicherheit wegen, eben so wie die Zellenfenster zu vergittern sind, jedoch so, dass den Aufsehern der Ueberblick über die zwischen den Gefangenflügeln befindlichen Höfe und die Zellenfenster nicht erschwert wird, zu welchem Zwecke sich erkerartige Vorbauten oder zum mindesten Korbgitter empfehlen.

In kleineren (gerichtlichen und Polizei-) Gefängnissen wird die Familienwohnung des Aufsehers in das Gefängnis selbst verlegt; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Familienwohnung und Gefängnis so weit von einander geschieden sind, dass nicht der Strafvollzug zum Theile in den Wohn- und Wirthschaftsräumen des Gefängnisaufsehers sich abspielt. Am besten wird diese Wohnung so angeordnet, dass sie mitten im Gefängnis liegt, damit von ihr aus Alles gehört und übersehen werden kann, und dass sie doch auch wieder von den Hafträumen so scharf geschieden ist, dass nicht der Strafvollzug einen zu familiären Charakter annimmt.

In grösseren Gefängnissen hingegen werden die Dienstwohnungen für die Beamten am besten ausserhalb der Ringmauer verlegt; doch kommt es auch vor, dass man sie rings um die Straf-Anstalt herum angeordnet hat. Sie an die Ringmauer unmittelbar anzuschliessen, ist fehlerhaft.

Eine vortheilhafte Anlage ist es, wenn man die Beamtenwohnungen in einem oder mehreren Quartieren zusammenfasst, wie dies der Normalplan in Fig. 210 (S. 268) zeigt.

Man hat wohl auch Beamte mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen lassen; doch sollte dies unter keinen Umständen geschehen; die Erfahrung hat gezeigt, dass sich alsdann arge Missstände für die Sicherheit, die Disciplin und die Ordnung ergeben.

### c) Besonderheiten der Construction und Einrichtung.

#### 1) Wände und Fufsböden, Decken und Dächer.

<sup>257.</sup>  
Umfassungs-  
mauern.

Zu den Umfassungsmauern empfehlen sich, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht hinsichtlich der Stärke derselben und der Anlage der Fenster und Thüröffnungen, der Trockenheit wegen gebrannte Steine mit oder ohne äusseren Putz. Jedenfalls sind bei Anwendung von Bruch- oder Quadersteinen Durchbinder zu vermeiden, auf welchen sich bei Temperaturwechseln feuchte Niederschläge bilden.

Als Minimum der Mauerstärke ist eine Dicke von  $1\frac{1}{2}$  Steinen (38 cm) anzunehmen, wobei für Untersuchungs-Gefängnisse noch eine Verwahrung der gegen das Innere gekehrten Mauerseite mittels einer starken Bohlen- oder Bretterverkleidung zwischen eichenen Ständern kommt, welche letztere mit dem Gemäuer durch Bolzen

zu verbinden sind. Allerdings sammelt sich hinter der Holzverkleidung leicht Ungeziefer an, wogegen man nur dadurch ankämpfen kann, daß man das Holzwerk bohrt und putzt.

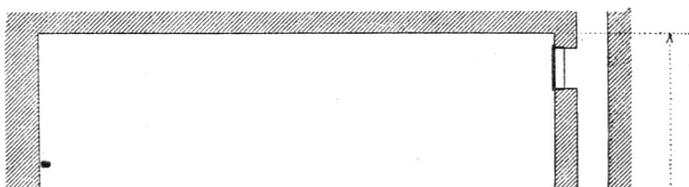
In den Mauern, welche größere Schlaf- oder Arbeitsräume nach dem Corridor zu begrenzen, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit man die darin befindlichen Gefangenen bei Tag und bei Nacht von den Corridoren aus leicht und ohne Geräusch beobachten kann. Deshalb werden nicht nur in allen Thüren, sondern auch an verschiedenen Stellen im Mauerwerk kleine, verglaste und mit Schieber versehene Beobachtungsöffnungen in passender Höhe angebracht (siehe die Tafel bei S. 263).

Auch für die Scheidewände empfehlen sich gebrannte Steine schon aus dem Grunde, weil in denselben gewöhnlich die Lüftungs-Canäle aufzuführen sind. Für kleinere Gefängnisse können auch Blockwandungen angewendet werden, wie solche früher insbesondere für Untersuchungs-Gefängnisse ausschließlich vorgeschrieben waren, mit Rücksicht auf feuerichere Bauart aber in neuerer Zeit durch massive Wände ersetzt werden.

Kann diesen keine hinreichende Stärke gegeben werden oder ist besondere

258.  
Scheidewände.

Fig. 227.



Längenschnitt.

Fig. 228.  
Ansicht  
der  
Scheidewand.

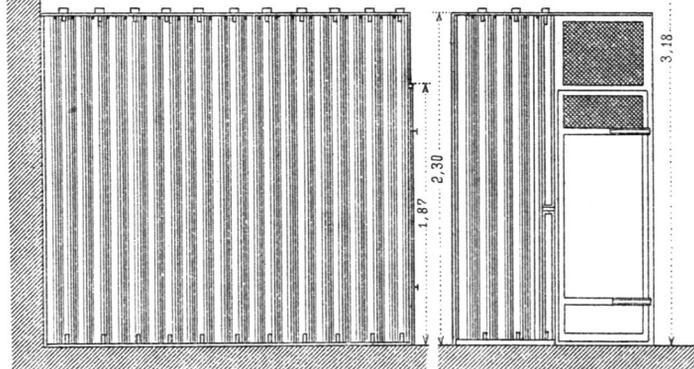
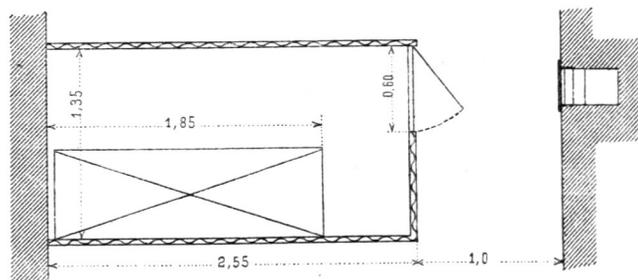


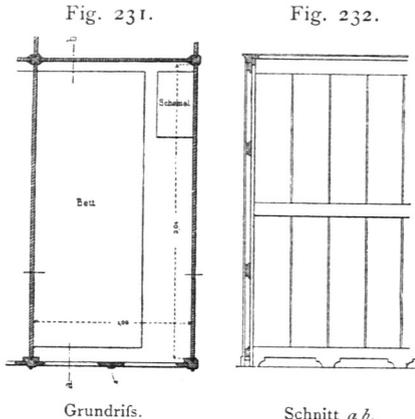
Fig. 229.  
Ansicht  
der  
Gangwand  
mit Thür.

Fig. 230.



Grundriß.

Schlafbucht in der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz<sup>230)</sup>. — 1/50 n. Gr.



Grundriß. Schnitt a b.  
Schlafbucht in der Straf-Anstalt am  
Plötzen-See bei Berlin <sup>279)</sup>. —  $\frac{1}{50}$  n. Gr.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten stellte 1885 als Grundfatz auf, dafs die Innenwände der Zellen wenigstens im unteren Theile mit Cementputz zu versehen und mit Kalk, dessen Weifse durch einen geringen Zusatz von gelbgrüner oder hellblauer Farbe gebrochen ist, zu streichen seien.

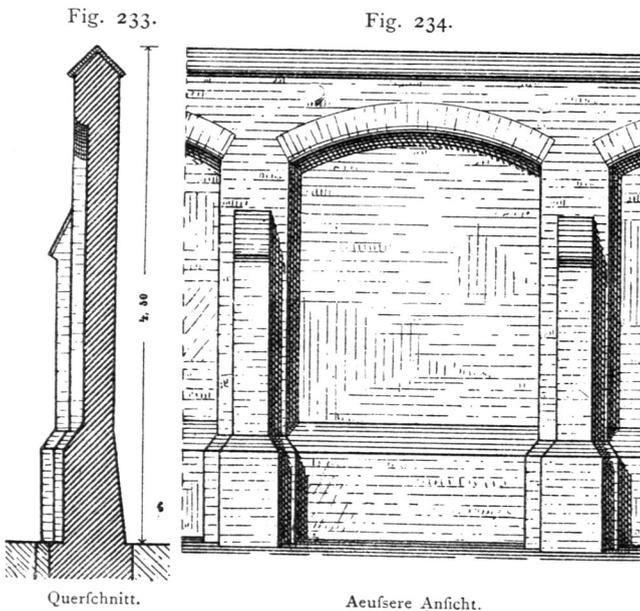
Werden gemeinschaftliche Schlaffäle in einzelne Zellen oder Buchten getheilt,

so werden die sie von einander trennenden Wände aus Brettern oder Eifen-, namentlich auch Wellblech con-  
struirt; bisweilen kommen auch Holz und Eifen vereinigt zur Anwendung.

Als Beispiel hölzerner Trennungswände sei die bei den Schlafbuchten des Gefängnisses am Plötzen-See bei Berlin zur Anwendung gekommene Construction (Fig. 231 u. 232 <sup>279)</sup> vorgeführt.

Die Trennungswände bestehen aus 2,5 cm starkem kiefernen Holze; die Eckpfosten messen 65 mm im Gevierte.

Die in den Schlaffälen der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz errichteten, 2,35 m hohen



Querschnitt. Außere Ansicht.  
Ringmauer. (Normalzeichnung). —  $\frac{1}{75}$  n. Gr.

Wellblechwände sind aus Fig. 227 bis 230 <sup>280)</sup> ersichtlich.

Das gefamnte Gefängnis-Areal, einschl. der Spazierhöfe, Verwaltungs- und Oekonomie-Gebäude (die Beamtenwohnungen liegen besser auferhalb) wird durch Umwährungs-, Einfriedigungs- oder sog. Ringmauern abgeschlossen. In belgischen

<sup>279)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

<sup>280)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882-83. Band 1. Berlin 1885. S. 467.

Gefängnissen, eben so in manchen deutschen (z. B. in Bruchsal, Freiburg etc.), wurden dieselben Anfangs festungsartig mit Eckthürmen, Zinnen und oberem Wachtgange versehen; gegenwärtig werden sie in einfacher Form — außen mit Strebebeylern, innen glatt geputzt — ausgeführt und nicht unter 4,5 m hoch gemacht. Alle Ecken sind auszurunden. Abdeckungen mit vorspringenden Gesimsen erleichtern das Uebersteigen; zweckmäßig und auch billig kann man sie durch kleine Flachziegelbedachungen ersetzen.

An die Einfriedigungsmauern soll von innen kein anderer Bautheil anstoßen.

Die den von der Commission der deutschen Strafanfallsbeamten 1885 aufgestellten Grundfätzen beigelegte Zeichnung einer Ringmauer ist in Fig. 233 u. 234 *facsimile* wiedergegeben.

Als Bodenbelag empfehlen sich nicht nur für das Sockelgeschloß, das Erdgeschloß und die längs der Zellen hinlaufenden Galerien, sondern auch für die Fußböden in den Zellen hart gebrannte Thonplatten auf Beton-Unterlage, so wie Cement- und Asphaltbeläge auf gleicher Unterlage.

Holzböden sind nicht allein einer allzu raschen Abnutzung ausgesetzt und halten nach erfolgter Reinigung Feuchtigkeit zurück; sie sind auch wegen der leichteren Fortpflanzung des Schalles, insbesondere für Gefängnisflügel mit Einzelzellen, nicht zweckmäßig.

Eine Ausnahme findet für Untersuchungs-Gefängnisse statt, in welchen Betonlagen ohne weitere Bedeckung für die Zwecke von Collusionen leichter durchbrochen werden können, weshalb man eine starke Bretterfußbodenlage vorzuziehen pflegt.

Die Decken können aus zusammengedübelten Blockgebälken, welche nach unten mit Brettern verschalt und vergypst werden, oder auch aus  $\frac{1}{2}$ , 1 oder  $1\frac{1}{2}$  Stein starken Backsteingewölben bestehen, welche in der Nähe der Kämpfer mit Beton aufgefüllt und nach oben für das Aufbringen von Brettern oder für Betonlagen abgeebnet werden.

Mit Rücksicht auf Feuerficherheit ist den Gewölben vor den Blockgebälken der Vorzug zu geben.

Es können aber auch die Decken aus I-Eisen mit eingelegtem Beton bestehen, nach unten einfach auf den Beton vergypst, nach oben mit einer weiteren, mindestens 9 cm dicken Betonlage und 2 cm starkem Glattschicht aus Portland-Cement oder mit einer Bretterlage versehen werden.

Die in gemeinschaftlichen Schlaßfäden eingebauten Schlaßbuchten erhalten am besten in etwa 2 m Höhe über dem Fußboden eine Decke aus Eifendrahtgeflecht.

Die Dächer sollen, da der Innenraum fast gar nicht zu benutzen ist, ohne Kniestock, möglichst leicht und flach und feuerficher sein. Besonders empfehlen sich daher Holzcement-Dächer, welche in den Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln über dem Mittel-Corridor so weit hoch geführt werden können, daß man zur Beleuchtung desselben hohes Seitenlicht erhalten und so die theueren Deckenlichter vermeiden kann.

In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten Normalplänen für Zellengefängnisse ist alles Holzwerk vermieden, wie dies die *facsimile* in Fig. 235 bis 237 wiedergegebenen Schnitte zeigen.

Die Gewölbe der obersten Zellenreihen sind von den Corridor- nach den Außenmauern zu geneigt (1 : 20) hergestellt, die Zwickel ausgeglichen, mit Cementmörtel geebnet und mit einem Holzcementdache, vorn mit Dachrinnen aus Zinkblech versehen, eingedeckt. Der Aufbau über dem Mittel-Corridor ist mit Gewölben zwischen I-Trägern geschlossen, welche, mit Gefälle nach beiden Seiten versehen, ebenfalls eine Holzcement-Bedachung mit Zinkrinnen erhalten.

260.  
Fußböden.

261.  
Decken.

262.  
Dächer.

Fig. 235.

Fig. 236.

Fig. 237.



## 2) Corridore, Galerien, Mittelhallen und Treppen.

263.  
Corridore.

In längeren Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln erhält der Mittel-Corridor, zu dessen beiden Seiten die Hafträume angeordnet sind, 4,0 bis 4,5 m Breite; in kürzeren Tracten kann man auch eine geringere Breite wählen, namentlich dann, wenn in den Corridor keine Galerien eingebaut oder wenn die Zellen nur zu einer Seite desselben angeordnet sind.

Für gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung der Corridore ist besonders Sorge zu tragen.

264.  
Galerien.

Die in die Mittel-Corridore längs der Zellenthüren eingebauten Galerien oder Flurumgänge sollen nicht unter 0,90 m Breite erhalten, werden aber auch bis 1,25 m breit gemacht. Die Höhe der Galerie-Geländer findet man wohl auf nur 0,90 m eingeschränkt; doch sollte dieselbe nicht weniger als 1,00 m betragen, weil man die Beamten vor der Gefahr schützen muß, von einem Gefangenen über das Geländer geworfen zu werden.

Ursprünglich konstruirte man die Galerien aus gusseisernen, bezw. schmiedeeisernen Confolen, auf welche Gusseisenplatten gelegt werden; doch werden letztere, wenn sie voll gegossen sind, leicht glatt, und sind sie durchbrochen, so lassen sie Schmutz durchfallen. Man hat auch Eisenblech angewendet; doch erzeugt dieses beim Begehen einen starken Schall, weshalb Matten aufgelegt werden müssen. Besser ist es deshalb, Steinplatten oder einen eichenen Bretterbelag auf die Confolen zu legen.

Als Beispiel einer neueren, auf schmiedeeisernen Confolen ruhenden Construction diene die bezüglichliche, in Fig. 238 bis 240<sup>281)</sup> dargestellte Anlage im neuen Zellenflügel des Zellengefängnisses zu Vechta.

<sup>281)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

Der Galeriebelag ruht in je  $2,26\text{ m}$  Abstand auf zwei neben einander liegenden, in die Wand eingemauerten **E**-Eisen, zwischen welchen  $3\text{ cm}$  starke Quadrateisen befestigt sind; letztere dienen mit ihrem unteren schrägen Theile als Unterstützung der Träger, mit dem oberen lothrechten Theile als Geländerstütze. Die unteren Enden dieser Quadrateisenstangen liegen je mit einem Flacheisen an der Mauer an und sind an derselben mittels eines eingemauerten Bolzens befestigt; in die so entstehenden Dreiecke sind Ringe aus Flacheisen eingespannt. Zwischen den so gebildeten,  $2,26\text{ m}$  von einander abstehenden Confolen wurden längs der Mauer, so wie an der Aufsenkante **I**-Träger mittels Winkel befestigt, worauf der  $4\text{ cm}$  starke *Pitch-pine*-Holzbelag befestigt ist.

In neuerer Zeit sind mehrfach massive Längskappen zwischen einseitig

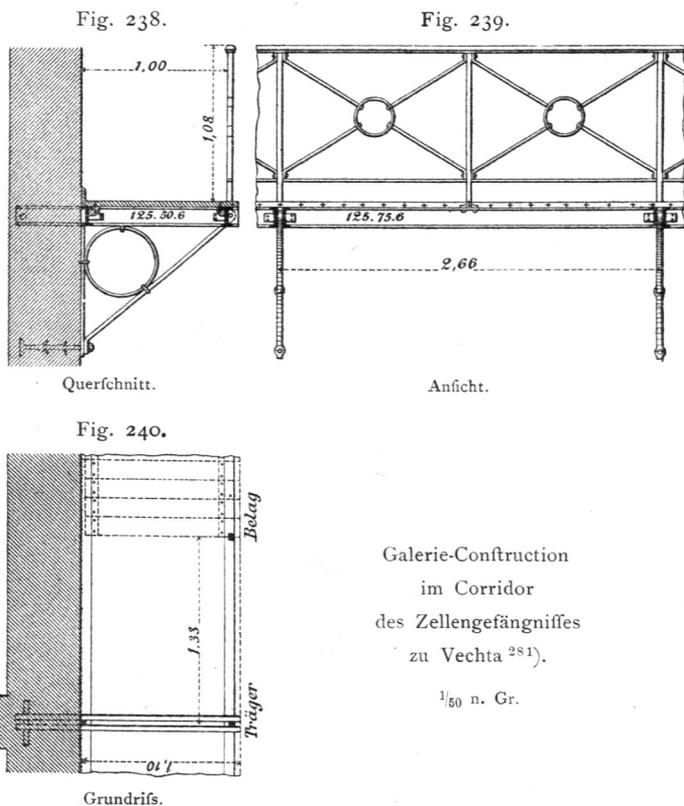
eingemauerten **T**- oder **I**-Trägern zur Ausführung gekommen; auf die wagrecht abgeglichenen Kappen wird ein Asphaltbelag ausgebreitet.

In den Flügeln des Strafgefängnisses zu Preungesheim bei Frankfurt a. M. stützen sich die Kappen auf  $1,35\text{ m}$  lange **T**-Träger (von  $16\text{ cm}$  Höhe), welche  $38\text{ cm}$  tief in die Langwände vor den Zellen eingelassen sind. Nähere Beschreibung mit Abbildung findet sich in der unten<sup>282)</sup> genannten Quelle.

Man kann die Confolen als Stützen der eisernen Träger ganz vermeiden, wenn man letztere in die die Zellen von einander trennenden Scheidewände einlegt und sie darin auf etwa  $1,5\text{ m}$  Tiefe einmauert; eine solche Construction ist eben so einfach, wie billig. Auch durch Einspannung von flachen Beton-Gewölben zwischen den Eifenträgern, auf denen man einen Asphaltbelag ausbreitet, erreicht man unter Umständen eine zweckmäßige und billige Anordnung.

Die Galerien eines und desselben Geschosses werden bei größerer Länge des Gefängnisflügels durch kurze Quergalerien oder Brücken, die Galerien der verschiedenen Geschosse durch eiserne Treppen mit einander verbunden. Fig. 242 u. 243<sup>283)</sup>, worin ein Flügel mit Mittelhalle etc. des Männergefängnisses zu Moabit bei Berlin dargestellt ist, zeigt diese Anlagen im Grundrifs (siehe auch Fig. 176, S. 209); die beiden Schnitte in Fig. 244 u. 245<sup>283)</sup> geben die weiteren Erläuterungen hierzu.

Die Innenansicht eines solchen mit Galerien versehenen Mittel-Corridors, von der Mittelhalle aus genommen, giebt Fig. 241<sup>284)</sup>, dem Zellengefängnis zu



Galerie-Construction  
im Corridor  
des Zellengefängnisses  
zu Vechta<sup>281)</sup>.

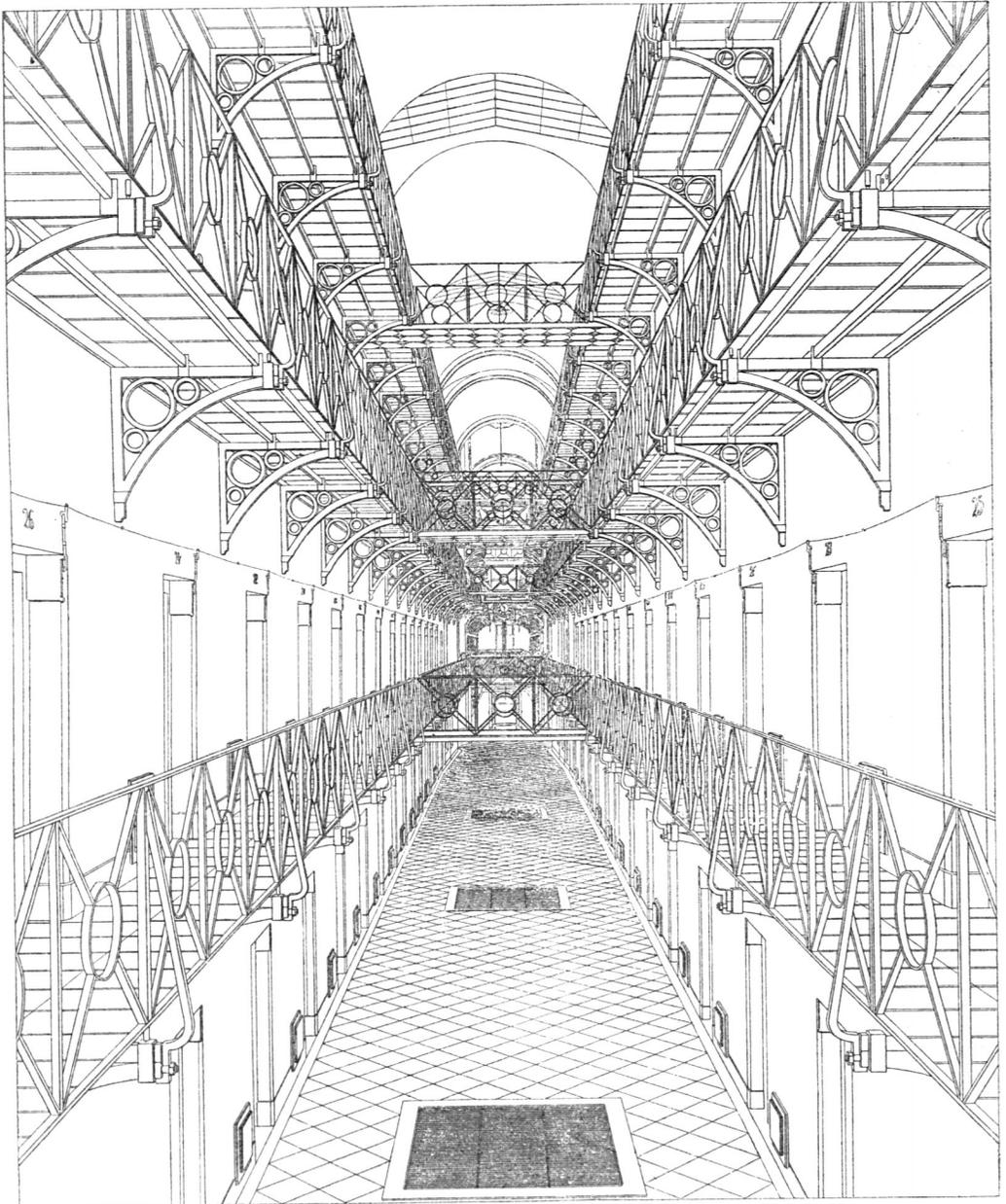
$\frac{1}{60}$  n. Gr.

<sup>282)</sup> BECKER. Ausführung von Flur-Umgängen in Strafgefängnissen. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 372.

<sup>283)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, Bl. 63 u. 64.

<sup>284)</sup> Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 56.

Fig. 241.



Mittel-Corridor  
in einem Flügel des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D.<sup>284</sup>).  
Arch.: v. Trojan.

Stein a. d. D. entnommen.

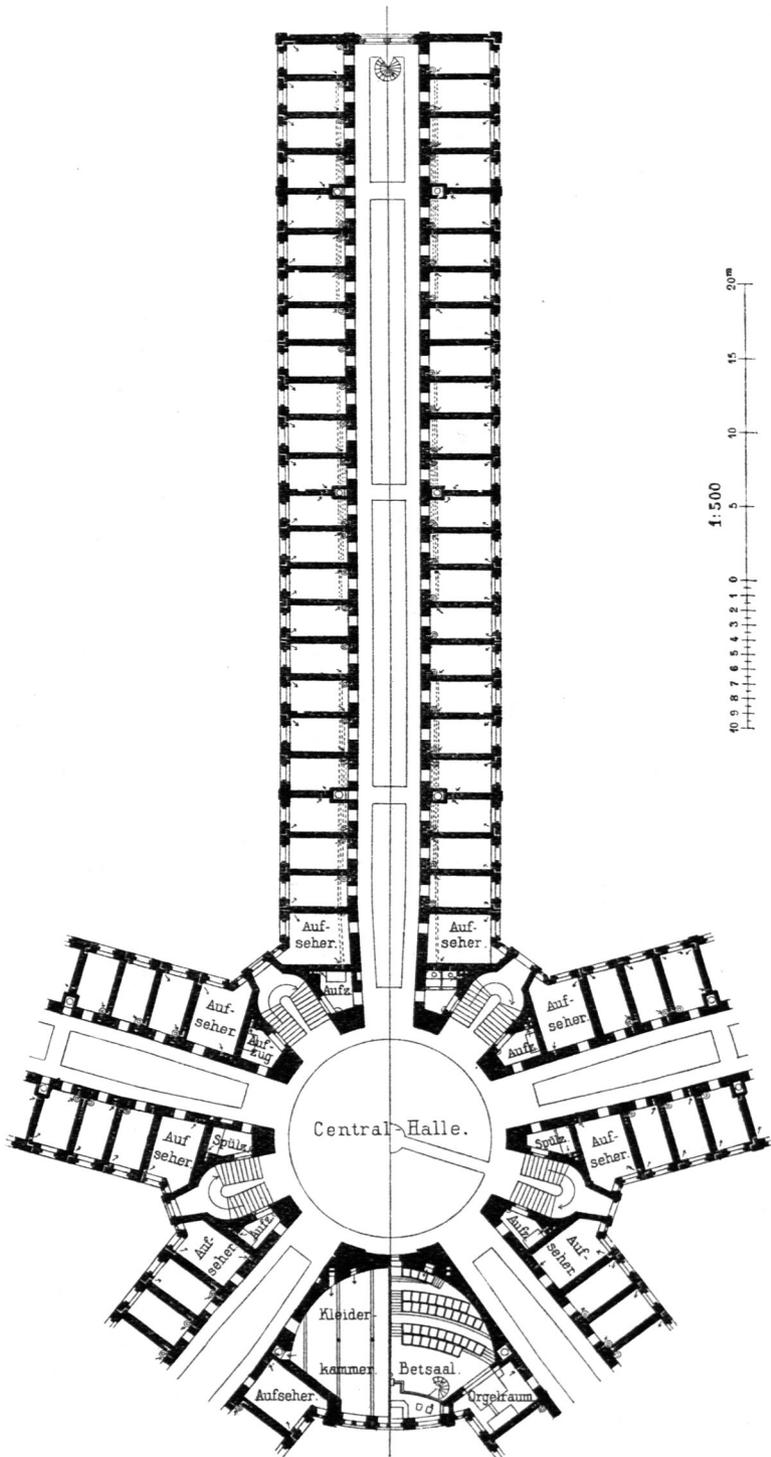
Die in Zellengefängnissen vorhandene Mittelhalle soll, wie schon früher erwähnt worden ist, thunlichst frei von allem Einbau sein, damit die Uebersicht und die Aufsicht über die gesammten Zellenflügel in thunlichst einfacher und vollständiger Weise möglich sei.

Nur die von den Zellenflügeln eingeschlossenen Ecken der Mittelhalle dürfen mit eingeschossigen Baulichkeiten ausgefüllt werden; alsdann wird man der Halle leicht Licht und Luft zuführen können. In diese Anbauten können Bäder, Magazine, gemeinsame Arbeitsräume etc. verlegt werden (siehe die Normalpläne für ein Zellengefängnis in Fig. 213, 214 u. 217, S. 272 bis 274).

Corridore und Mittelhalle sind die großen Luftbehälter, aus denen die Zellen gute und reine Luft erhalten müssen, insbesondere zu den Zeiten, wo ein Öffnen der Zellenfenster nicht thunlich erscheint. Hieraus erklären sich auch die

Fig. 242.

Fig. 243.



265.  
Mittelhalle.

I. Obergeschoss.

II. Obergeschoss.

Vom großen Männergefängnis des Criminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin (253).

Fig. 245.

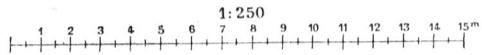
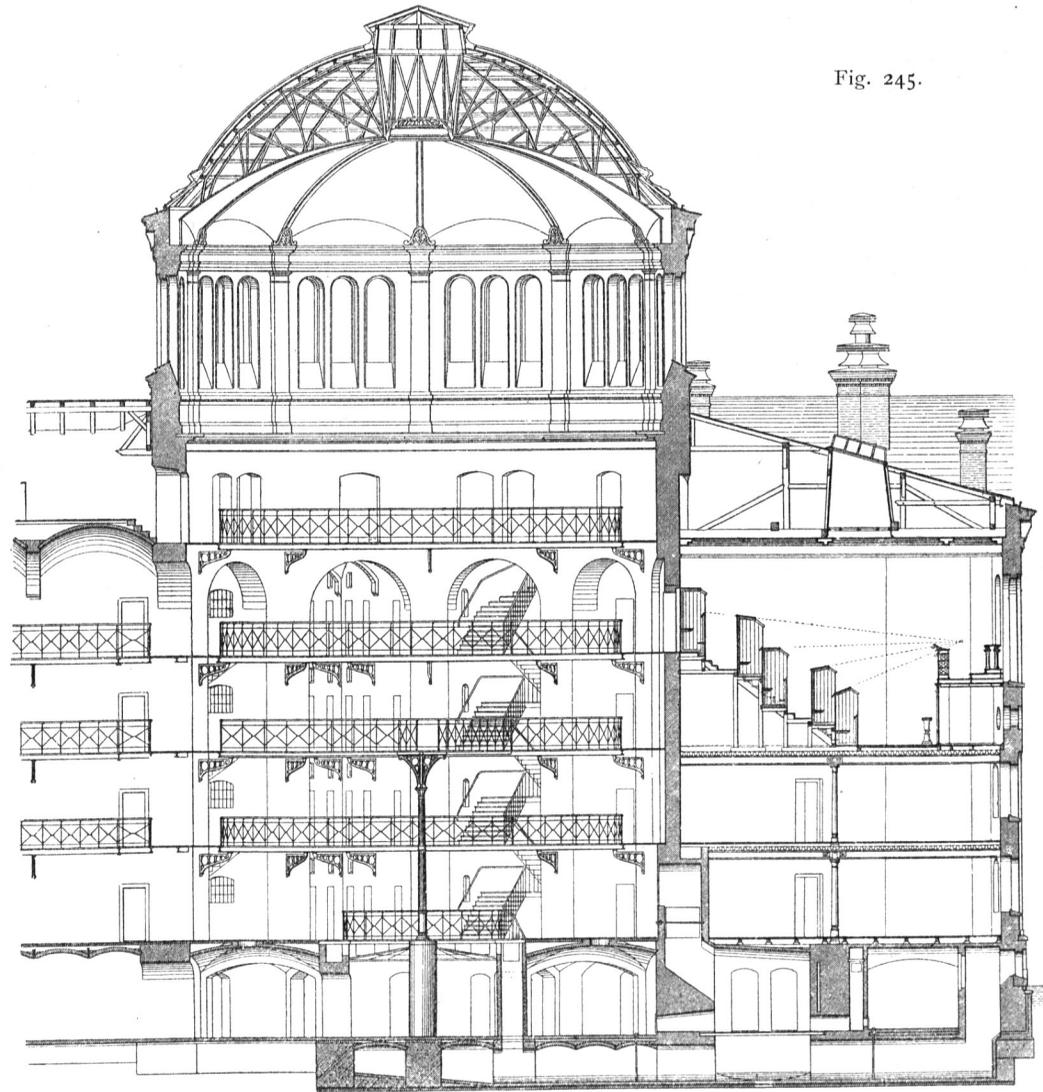
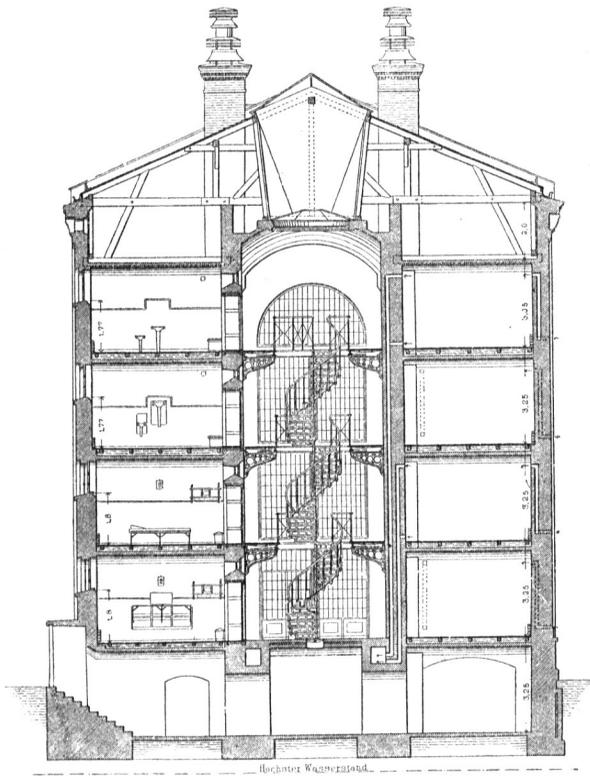


Fig. 244.



Querschnitt und Längenschnitt zu Fig. 242 u. 243<sup>283</sup>).

verhältnißmäfsig grofsen Breiten der Corridore und der bedeutende Durchmesser der Mittelhalle.

Ueber Anordnung von Fenstern, Dachlichtern etc. in der Mittelhalle ist in Art. 270 das Erforderliche zu finden.

Wie aus den Darstellungen in Fig. 242 u. 243 hervorgeht, setzen sich die Galerien der von der Mittelhalle ausgehenden Corridore an den Wänden der ersteren fort. In einem der obersten Gefchoffe, am besten im I. Obergefchofs, laufen sie in der Regel in der Mittelhalle zu einer auf Säulen, Consolen etc. ruhenden Bühne zusammen, auf der ein Aufseher seinen Platz nimmt; von hier aus mufs er den vollen ungehinderten Einblick in die Zellenflügel haben; keine Thür darf sich in letzterem öffnen können, ohne dafs dies von der Bühne aus bemerkt würde.

Jeder längere Gefängnisflügel soll zwei Treppen erhalten, und zwar je eine an jedem Ende; bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlen-System angeordnet sind, erhält hiernach jeder Zellenflügel der Mittelhalle zunächst eine Treppe. Diese Zahl von Treppen ist vollständig ausreichend, sowohl für den täglichen Dienst, als auch für auferordentliche Ereignisse.

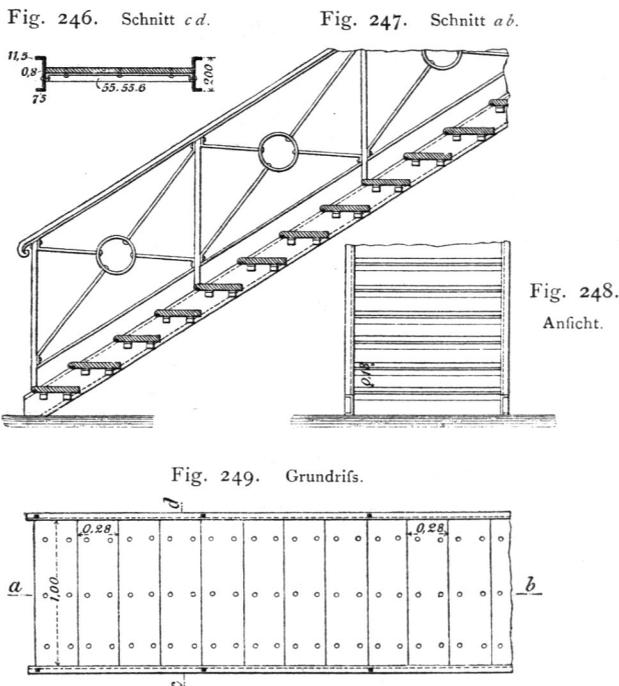
Alle diese Treppen müssen vom Sockelgefchofs bis in das II. Obergefchofs führen.

Wendeltreppen sind thunlichst zu vermeiden; denn sowohl für den Arbeitsbetrieb, als auch für die Oekonomie sind täglich umfangreiche und lange Gegenstände nothwendig, deren Fortbewegung auf Wendeltufen erschwert sein würde. Allein auch für das Führen der Gefangenen nach und von der Kirche, Schule etc., wobei sie einen Abstand von ca. 5 Schritten einzuhalten haben, ergeben Wendeltreppen den Mifsstand, dafs die Gefangenen einander zu nahe kommen und deshalb Durchsteckereien etc. stattfinden können.

Um einen möglichst freien Blick in alle Corridore etc. eines Gefängnisses zu haben, ist eine möglichst durchsichtige Construction der Treppen erwünscht. Steinerner oder unterwölbte Holztreppe sollten deshalb ausgeschlossen sein; allein auch blofse Holztreppe sollten ihrer Brennbarkeit wegen nicht angewendet werden. Am besten werden deshalb eiserne Treppen mit Holzstufen und ohne Setzstufen errichtet.

Die in solcher Weise construirten Treppen des Zellengefängnisses zu Vechta sind in Fig. 246 bis 249<sup>285)</sup> dargestellt.

266.  
Treppen.



Treppe im Corridor des Zellengefängnisses zu Vechta<sup>285)</sup>. — 1/50 n. Gr.

<sup>285)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1835, Bl. 19.

## 3) Thüren, Fenster und Deckenlichter.

267.  
Zellentüren.

Nach den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten 1885 aufgestellten »Grundfätzen etc.« soll die Thüröffnung 1,90 m hoch und bei den Zellen, in welchen gearbeitet wird, mindestens 0,75 m, bei den Schlafzellen 0,60 m breit sein; es ist erwünscht, daß sie bei den größeren Zellen breiter als 0,75 m ist.

Die Thür ist in der betreffenden Wand so anzulegen, daß links davon noch so viel Wandbreite frei bleibt, um den Abort anbringen zu können (nicht unter 60 cm).

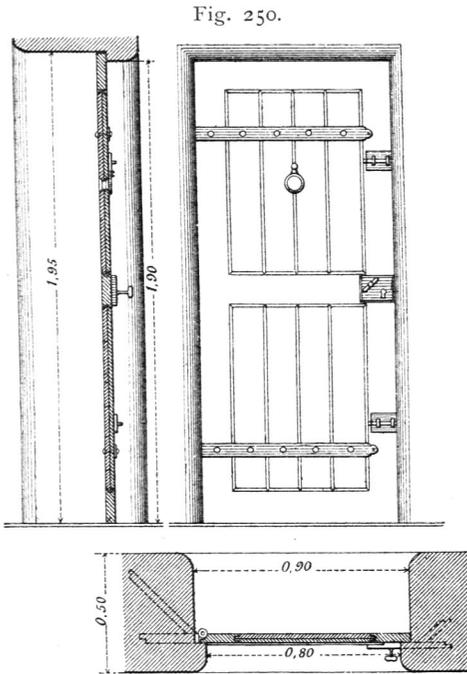
Bei Construction der Zellentüren ist der Grundfatz zu beobachten, neben größter Sicherheit zugleich eine bequeme Handhabung zu erzielen.

Am zweckmäßigsten werden dieselben aus schmalen Bohlen mit überschobenen eichenen Federn und einem aufgeschraubten Bande hergestellt. Die in Fig. 250<sup>286)</sup>

dargestellte Zellentür des neuen Flügels am Zellengefängnis zu Vechta sind aus 4 cm starkem *Pitch-pine*-Rahmholz und doppelten übergeschobenen Füllungen angefertigt.

Hat man nicht genügend starke Bohlen oder will man keine solchen verwenden, so beschlage man die Holzthür an der Innenseite mit Eisenblech, wie dies bei den in Fig. 252<sup>287)</sup> u. 254 dargestellten Constructionen geschehen ist.

Die Zellentüren erhalten meist Einfassungen (Thürgewände oder Zargen) aus stärkerem Holz, feltener aus Haufstein. Bei den soeben erwähnten Zellentüren zu Vechta (Fig. 250) sind gar keine Einfassungen ausgeführt worden; vielmehr sind die Laibungen aus harten, abgerundeten Backsteinen in Cementmörtel aufgemauert, die Haken und Schliesfbleche darin befestigt; diese Construction soll sich gut bewährt haben und sehr sicher sein, weil eine Veränderung durch Schwinden des Holzes und ein Ablösen einzelner Theile, wie dies bei Ge-



Zellentür vom Zellengefängnis zu Vechta<sup>286)</sup>.

$\frac{1}{30}$  n. Gr.

wänden aus Stein so häufig vorkommt, nicht eintreten kann.

Die Zellentüren sollen stets nach innen aufschlagen, und zwar nach links, letzteres aus dem Grunde, damit der eintretende Gefängnisbeamte bei etwaigem Angriff durch die Gefangenen die rechte Hand zur Abwehr frei behält. Auch wird hierbei der links liegende Abort verdeckt.

Liegen die Zellentüren bündig mit der inneren Zellenwand (Fig. 252), so schlagen sie mit ihrer ganzen Breite in die Zellen hinein, wodurch der Zellenraum sehr beengt wird; besser ist es deshalb, die Thür nahe an die Corridor-Wandfläche zu setzen (Fig. 250 u. 251).

Es ist eine alte Streitfrage, ob die Zellentüren nach außen oder nach innen aufschlagen sollen. Ist das letztere der Fall, so ist es dem Gefangenen leicht möglich, sich in der Zelle zu verbarricadieren,

<sup>286)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

<sup>287)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

Fig. 251.

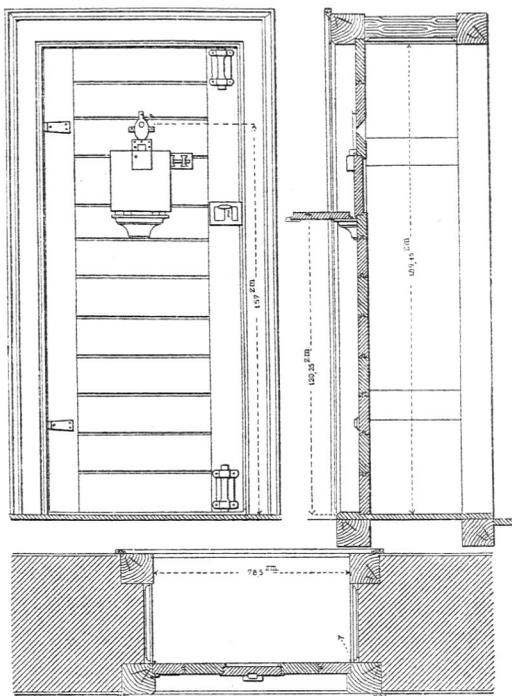
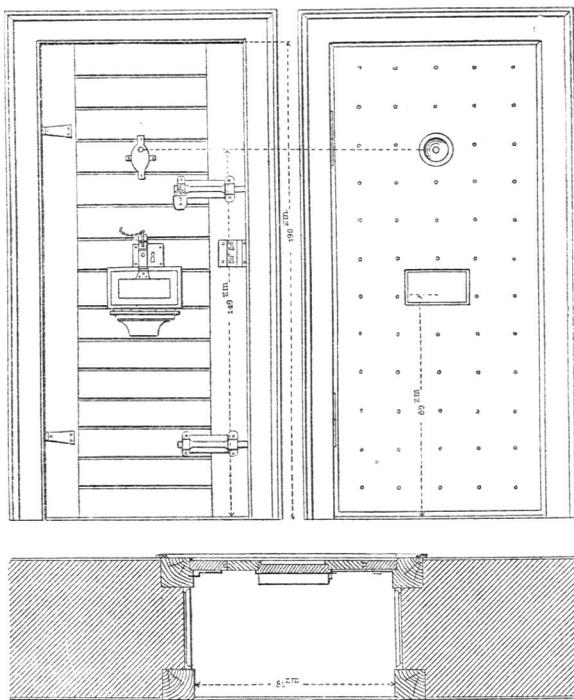


Fig. 252.



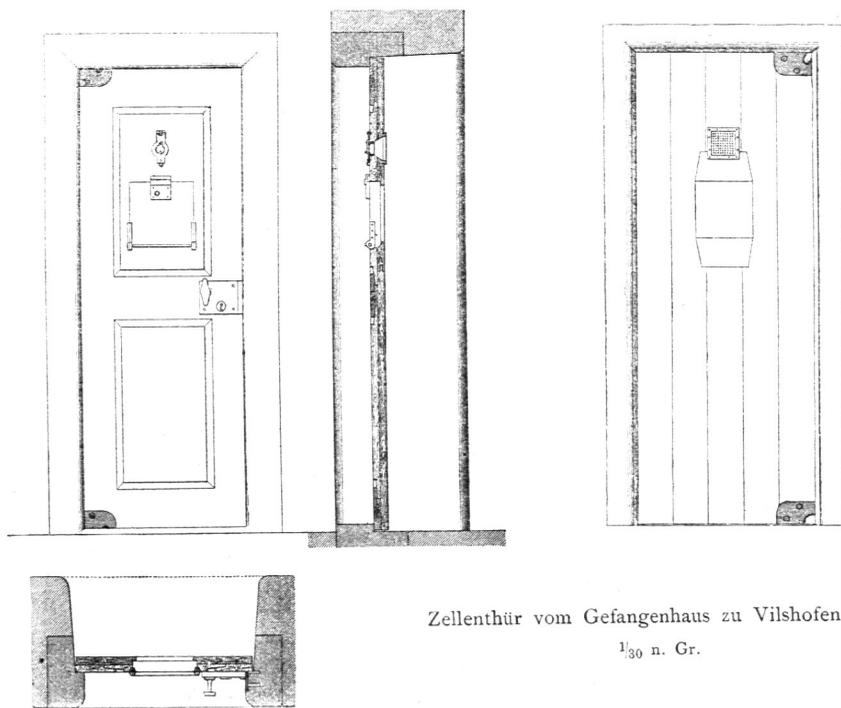
1ten Gefängniß

Zellenthür vom

2ten Gefängniß

der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin<sup>287)</sup>.

Fig. 253.



Zellenthür vom Gefangenhaus zu Vilshofen<sup>288)</sup>.

$\frac{1}{30}$  n. Gr.

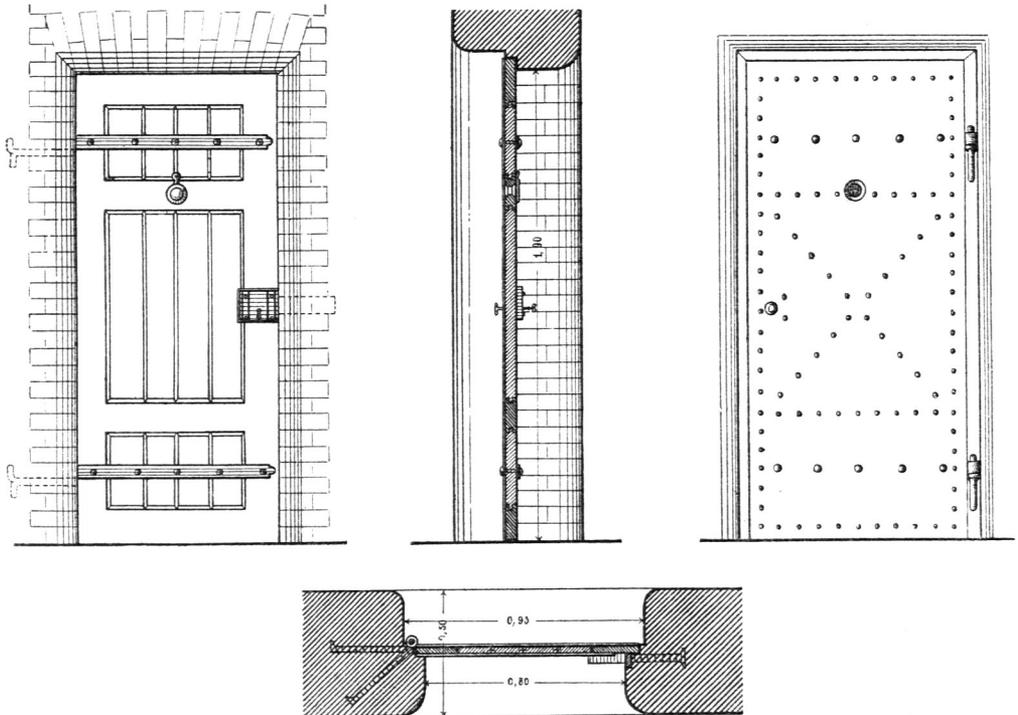
ohne daß man ihm anders, als durch Zertrümmerung der Thür beikommen könnte; auch wird es, wenn ein Gefangener einen plötzlichen Angriff auf einen in der Zelle befindlichen Beamten macht, dem letzteren sehr schwer, aus der Zelle zu kommen, und wenn der Gefangene den Beamten gegen die Thür drückt oder ihn wohl gar vor der Thür zu Boden wirft, so kann ihm nur mit äußerster Anstrengung von außen Hilfe gebracht werden. Wenn die Thür nach außen schlägt, so muß sie bündig mit der Innenwand der Zelle liegen, damit der geöffnete Thürflügel nicht in den Corridor vorsteht.

Thüren, welche in Arbeitsfäle führen, erhalten eine größere, gut verschließbare Oeffnung zum Einbringen von Arbeitsstoffen etc., ohne die Thür selbst öffnen zu müssen; eben so erhalten die Zellenthüren in der Regel eine verschließbare Klappe zum Hineinreichen der Speisen, welche insbesondere in Zellengefängnissen so beschaffen sein muß, daß die geöffnete Klappe nach innen einen Vorsprung zum Aufstellen des Eßgeschirres bietet und die beim Herunterlassen derselben entstehende Oeffnung durch einen besonderen Schieber verschlossen werden kann, um, so lange das Eßgeschirr stehen bleibt, Collusionen des Gefangenen nach außen zu verhindern.

Bisweilen, z. B. im Zellengefängnis zu Stein a. d. D., hat man, um die Zellenthür zu schonen, dieselbe statt mit einer um eine wagrechte Achse drehbaren Speiseklappe mit einem um eine lothrechte Achse drehbaren Speise- oder Biethürchen versehen; das Auflager für das Speisgeschirr wurde durch Anbringen einer festen Taffe an der Innenseite der Thür beschafft.

Die von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundfätze etc. empfehlen, die Speise- oder Eßklappe ganz weg zu lassen; denn die Sicherheit der Thür werde durch eine solche Klappe nicht unerheblich vermindert, die Kosten derselben dagegen wesentlich vermehrt. Die Thür-

Fig. 254.

Normalzeichnung einer Zellenthür. —  $\frac{1}{30}$  n. Gr.

Construction, welche in Fig. 254 nach der jenen Grundfätzen beigefügten Zeichnung *facsimile* wiedergegeben ist, zeigt keine Speifeklappe.

In Augenhöhe sind in den Thüren kleine Oeffnungen, sog. Beobachter, Beobachtungsöffnungen oder Schaulöcher vorhanden, durch welche der Aufseher jederzeit in das Zelleninnere sehen kann; dieselben erweitern sich zu diesem Ende nach innen zu und werden außen durch Glas oder ein feines Sieb geschützt. Die in Fig. 253 dargestellte Zellenthür des Gefangenhauses zu Vilshofen zeigt ein durch ein Sieb verwahrt Schauloch.

Bezüglich der Thürbeschläge ist zu beachten, daß dieselben den Gefangenen so wenig als möglich Angriffspunkte darbieten. Deshalb werden alle Vorrichtungen zum Verchiessen auf der Außenseite so angebracht, daß sie dem Gefangenen nicht zugänglich sind und die Thür selbst nach Zertörung der von innen erreichbaren Constructionstheile nicht geöffnet werden kann.

Die am zweckmäßigsten aus schmiedbarem Guß hergestellten Bänder der Zellenthüren werden daher in der Thürlaibung aufgeschraubt, die Schließer aber so construirt, daß deren (verdeckte) Riegel unten, oben und in der Mitte in starke Schließseifen eingreifen, die Schließer selbst aber in der Zelle gar nicht sichtbar sind.

Bei den beiden in Fig. 251 u. 252 dargestellten Zellenthüren sind an der Innenseite nur die beiden starken Aufzatzbänder für den Gefangenen angreifbar. Würden diese zerstört, so wird die Thür dennoch durch die im Aeußeren angebrachten beiden Schubriegel und Haken, welche in das Thürgewände eingreifen, in ihrer Lage erhalten.

Die bei den neueren Polizei-Gefängnissen in Bayern angewendeten Beschlagtheile der Zellenthüren sind in Fig. 255 u. 256<sup>288)</sup> wiedergegeben.

Als Schloß der Zellenthüren wird vielfach ein Kastenschloß mit Falle, sosem Drücker und einem zwei Touren machenden Schließriegel verwendet. Besser ist das im Gefängnis zu Nürnberg und a. O. angewendete Schloß, bei welchem Falle und Schließriegel combinirt sind.

Die beim Oeffnen dieses Schloffes mittels des Schlüssels in den Kasten zurückgeschobene Falle bleibt so lange unbeweglich stehen, bis der die Zelle verlassende Beamte durch einen am Schloffe befindlichen Hebel die Thür anzieht; alsdann springt die Falle um eine halbe Tour vor und bildet sofort einen sicheren Verchiuß, auch ohne Anwendung des Schlüssels.

Jedes hier in Frage kommende Thüfchloß sollte zweitourig sein und der zweite Schluß durch ein vorspringendes Plättchen oder einen Stift sich kennzeichnen.

Fig. 255.

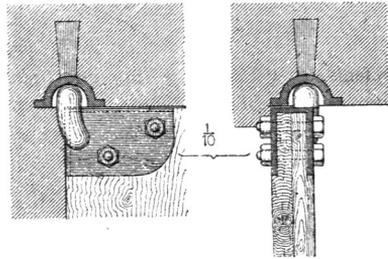
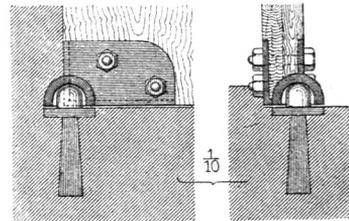


Fig. 256.



Von den Zellenthüren des Gefangenhauses zu Vilshofen<sup>288)</sup>.

Fig. 257.

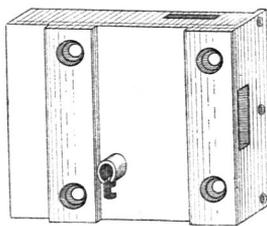
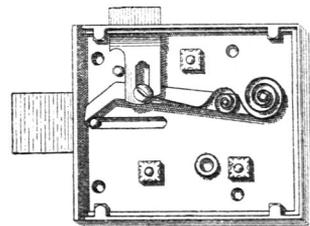


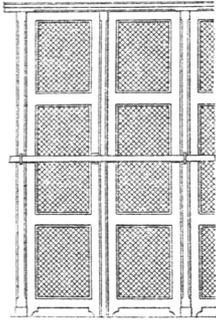
Fig. 258.



Schloß einer Zellenthür. (Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{5}$  n. Gr.

<sup>288)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch. u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Fig. 259.



Thüren der Schlafbuchten  
in der Straf-Anstalt am  
Plötzen-See <sup>289)</sup>.

1/50 n. Gr.

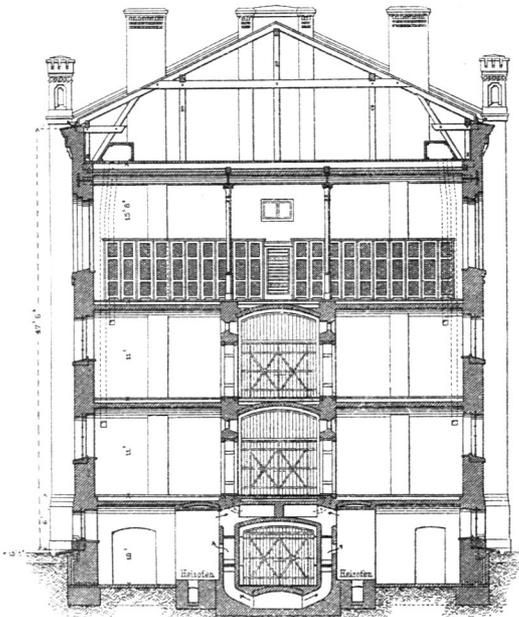
Eisenblech gebildet, welche mit Draht ausgeflochten und in Falzen verschraubt sind. Die Stärke des verwendeten Drahtes beträgt 2 mm und die Maschenweite 15 mm. Zum Verschließen der Thüren dienen kleine Riegelschlösser und außerdem eine über 5 Zellen hinweg reichende, in eisernen Haltern liegende Holzstange von 4,5 × 6,5 cm Stärke.

268.  
Sonstige  
Thür-  
u. Thor-  
verchlüsse.

Die Ausgänge an den Enden der Corridore in den Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln nach den Höfen werden am besten mit einer massiven Holzthür und mit einer eisernen Gitterthür versehen. Hierdurch wird einerseits die Sicherheit erhöht, andererseits der Vortheil erzielt, daß bei günstiger Witterung die hölzernen Thüren geöffnet, die eisernen Gitterthüren aber verschlossen werden können, so daß eine

kräftigere Luftströmung erzeugt wird.

Fig. 260.



269.  
Zellen-  
fenster.

Querschnitt durch einen Flügel des 2ten Gefängnisses  
in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin <sup>290)</sup>.

In den Mittel-Corridoren längerer Gefängnisflügel werden bisweilen durch Anbringung starker eiserner Gitterthore innere Abschnitte gebildet, welche sowohl ein Entweichen einzelner Gefangenen erschweren, als auch die Bewältigung eines etwa ausbrechenden Aufftandes durch Absperrung des Entstehungsortes erleichtern sollen (Fig. 260).

An passenden Stellen der Corridore werden in einigen Gefängnissen Glasabschlüsse angebracht, um die Entstehung von Zugwind zu verhüten und die Erhaltung einer gleichmäßigen Temperatur in den Corridoren zu ermöglichen.

Die Fenster in den Corridoren der Gefängenhäuser sollen behufs einer gründlichen Durchlüftung des Inneren derselben von ausreichender Größe und mit mehreren Flügeln versehen sein. Die Fenster im Inneren der Zellen sollen 1,6

<sup>289)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitfchr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

<sup>290)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitfchr. f. Bauw. 1877, Bl. 58.

bis 2,0 m über dem Fußboden beginnen, so daß Collusionen nach aufsen schon hierdurch erschwert sind. Dieselben sollen eine Größe nicht unter 1 qm haben und möglichst viel Lüftung zulassen; die Fensterbrüstung soll, um zu verhindern, daß sich der Gefangene darauf setzt, nach innen stark abgechrägt sein.

Die Zellenfenster werden in Holz, in Gufseifen oder in Schmiedeeisen construirt; in letzterem Falle wähle man eine etwa 15 cm weite Theilung der lothrechten Sprossen und auch hinreichend starkes Façoneisen, damit man die äußere Vergitterung der Fenster erpart.

In Fig. 261<sup>291)</sup> ist ein Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellengefängnisses zu Vechta dargestellt.

Dasselbe ist aus *Pitch-pine*-Holz hergestellt; vom obersten, um eine wagrechte Achse umlegbaren Theile wird noch die Rede sein; die mittlere Scheibe kann nach innen geöffnet werden, um die Reinigung der Außenflächen der Fenster zu ermöglichen.

Gewöhnlich werden die Zellenfenster so construirt, daß ein oberer Flügel in der ganzen Breite des Fensters vom Gefangenen selbst nach innen geöffnet werden kann, wobei der Flügel um eine wagrechte Achse um 90 oder 180 Grad gedreht und im ersteren Falle auf zwei in der Fensterlaibung angebrachten Rundeisen, im letzteren auf dem fest bleibenden unteren Fenstertheile aufliegt. Die Verchlussvorrichtung, welche so einfach wie möglich zu construiren ist, befindet sich in der Mitte des oberen Rahmens, ist dem Gefangenen nur durch eine dünne Holzstange zugänglich und muß deshalb beim Schließen des Fensters von selbst einfallen.

Espanolette-Verchlüsse, welche zu diesem Zwecke in Anwendung gekommen sind, sind zu schwierig zu handhaben. *Marosky's* patentirter Hebelverchluß hat den Nachtheil, daß der Gefangene zur Befestigung oder Auslösung des Verchlusses mit der Stange die entgegengesetzte Bewegung von der zum Schließen oder Oeffnen des Fensterflügels erforderlichen auszuführen hat. Der im Gefangenhause zu Herford und in neueren bayerischen Polizei-Gefängnissen verwendete Verchluß (Fig. 262<sup>292)</sup> mit abgechrägtem Haken und von einer Feder angedrücktem Schnäpper vermeidet obige Nachtheile; doch muß beim Schließen nicht bloß der Widerstand der Feder, sondern unter dem Drucke der Stange auch eine nicht unerhebliche Reibung überwunden werden, welche zugleich starke Abnutzung hervorruft. In Wehlheiden bei Caffel ist auch dieser Uebelstand durch Einschaltung eines Winkelhebels zwischen Schnäpper und Druckstange vermieden; doch wird der Verchluß dadurch vergleichsweise sehr theuer; auch bleibt der Nachtheil der nach und nach erlahmenden Feder.

*Lehmbeck* verwendete bei den neuen Erweiterungen des Zellengefängnisses in Hannover einen Doppelhebel, welcher am einen Ende die Druckstange, am anderen einen am Fensterflügel angebrachten Haken mit Keilfläche trägt; ein fester Haken mit entgegengesetzter Keilfläche befindet sich am Rahmen; ersterer fällt durch sein Gewicht und durch den Druck in der Druckstange, welcher zum Verchlusse so wie so ausgeübt werden muß, in letzteren ein. Zwar fehlt hier jede Feder, und die Handhabung ist die denkbar einfachste; allein bei etwas verzogenen Fenstern ist der Verchluß nicht genügend fest<sup>293)</sup>.

Bei dem erwähnten, in Fig. 261 wiedergegebenen Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellen-

Fig. 261.

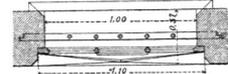
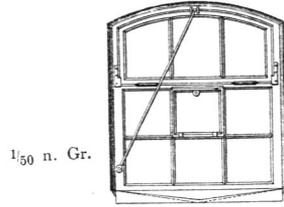
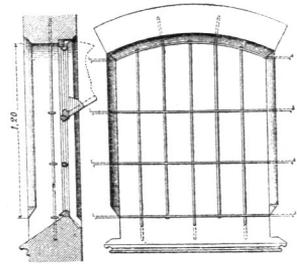
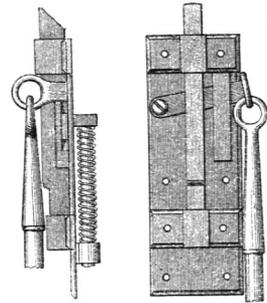
Zellenfenster vom Zellengefängnis zu Vechta<sup>291)</sup>.

Fig. 262.

Zellenfenster-Verchluß<sup>292)</sup>.

1/12 n. Gr.

291) Facf.-Repr. nach: Zeitchr. d. Arch.- u. Ing.-Vereins zu Hannover 1885, Bl. 19.

292) Nach: Zeitchr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

293) Nach: Zeitchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Fig. 263.

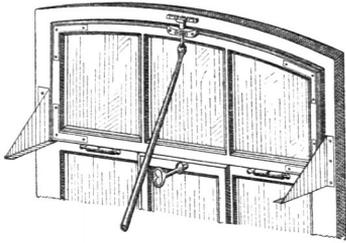
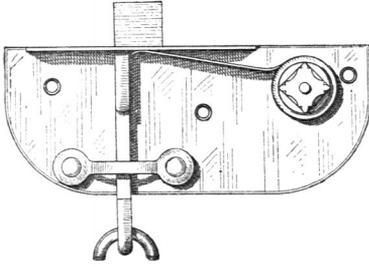


Fig. 264.



Zellenfenster-Verchluss.  
(Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{3}$  n. Gr.

gefängnisses zu Vechta kann der obere Theil desselben, mit *Marosky'schem* Verchluss versehen, mittels einer Führungsstange bis zu einem Winkel von 60 Grad nach innen geöffnet werden und legt sich in dieser Stellung auf zwei am Rahmen befestigte Winkel aus Eisenblech.

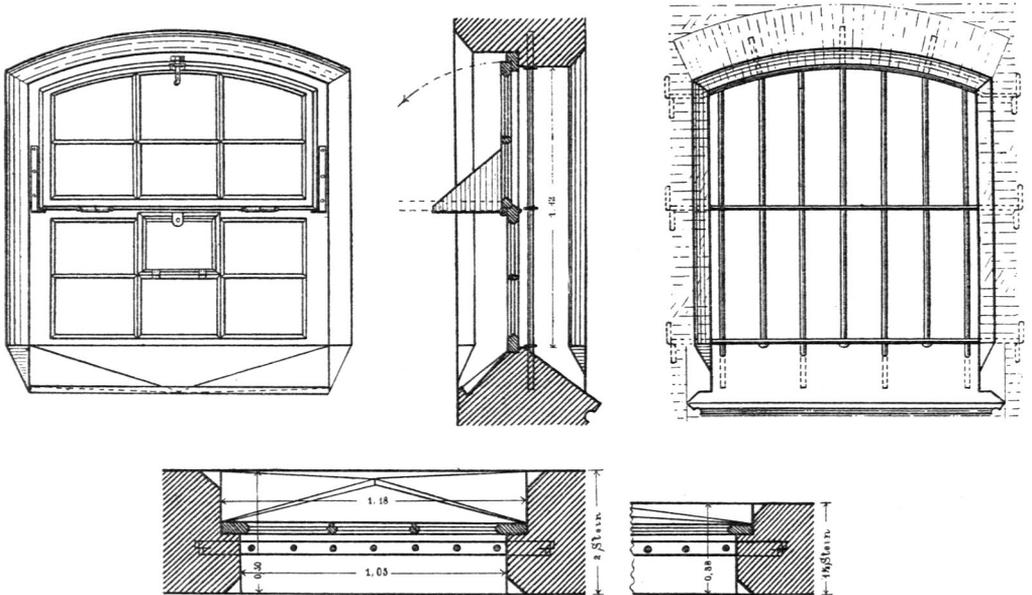
Den von der Commission des Vereins der deutschen Straf-anstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Zeichnung eines Fensterverchlusses beigelegt, die in Fig 263 u. 264 *facsimile* wiedergegeben ist.

Nach Anschauung dieser Commission haben sich als sicherste und am leichtesten zu handhabende Einrichtung Holzfenster hinter Eisengittern bewährt. Schmiedeeiserne Fenster ohne Vergitterung haben sich als nicht genügend sicher erwiesen; auch erschweren die vielen kleinen Luftscheiben, welche geöffnet werden müssen, eine gründliche und rasche Zuführung frischer Luft. Schmiede- und gusseiserne Fenster, deren eine Hälfte niedergeklappt werden kann, sind wegen ihres Gewichtes schwer zu handhaben.

Für die verschiedenen Theile eines Zellenfensters eine verschiedene Verglafung anzuwenden, wie dies mehrfach ausgeführt worden ist, erscheint überflüssig; sie kann mit gewöhnlichem Glase geschehen.

Die aus Holz hergestellten Zellenfenster müssen vergittert werden. Es mag bezüglich dieser Fenstervergitterungen zunächst auf Theil III, Band 6 (insbesondere Art. 19, S. 19) dieses »Handbuches« hingewiesen und bemerkt werden, dass die lothrechten Gitterstäbe nicht weiter als 13 cm von einander angeordnet werden und nicht unter 25 mm Dicke zur Anwendung kommen sollen; außerdem ist eine wagrechte Gurtung von 50 zu 50 cm erforderlich. Ferner sei nochmals des in Fig. 261 dargestellten Fensters vom Zellengefängnis zu Vechta gedacht.

Fig. 265.



Normalzeichnung eines Zellenfensters. —  $\frac{1}{30}$  n. Gr.

Bei der Vergitterung desselben decken sich die 4 Quereisen ( $1 \times 5$  cm stark), so wie 2 von den 5 lothrechten Stangen (2,5 cm stark) mit den Sprossen des Fensters. Von den lothrechten Stangen sind 2 oben in den Bogen, die 3 anderen unten in die Sandstein-Sohlbank eingelassen, die übrigen Enden in den oberen, bezw. unteren Flacheisen vernietet.

Ganz ähnlich ist die Einrichtung und Vergitterung der Zellenfenster, welche auf einer den von der Commission der deutschen Straf-anstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundätzen beigefügten Zeichnung, die in Fig. 265 *facsimile* wiedergegeben ist, dargestellt sind.

Weiters ist in Fig. 266<sup>294)</sup> die Vergitterung eines Zellenfensters von der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin wiedergegeben.

Die 7 lothrechten Gitterstäbe, die 12 cm von einander abstehen und von denen die beiden äußeren unmittelbar an den Mauerlaibungen sich befinden, sind 26 mm stark, die 5 wagrechten Schienen 50 mm breit und 10 mm dick. Diese Schienen greifen überall 15 cm feitlich in die Mauer ein; je 3 der Rundeisenstäbe sind 5 cm tief in die Sohlbank von Granit eingelassen und dort mit Blei vergossen, während sie mit der obersten Schiene vernietet sind; die übrigen 4 Rundeisenstäbe sind mit der untersten Flachschiene durch Nietung verbunden und greifen 15 cm tief in den Fensterebogen ein.

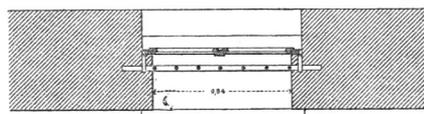
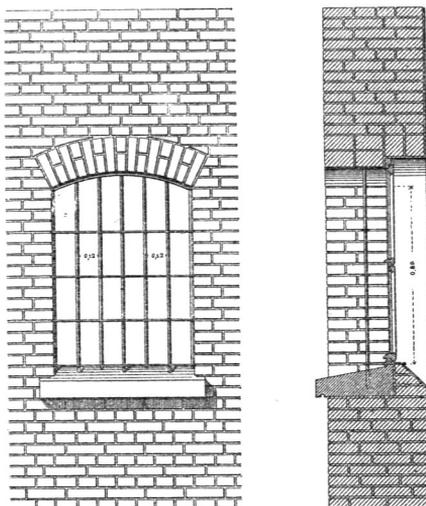
Zellenfenster, bei denen, wie feither angenommen wurde, der obere Theil nach innen geklappt werden kann, haben den Mifsstand, dafs mit oder ohne Abficht von Seiten der Gefangenen leicht Beschädigungen am Glase und Beschläge eintreten können; auch kann auf diese Weise nur die Hälfte des Fensters geöffnet werden. Es empfiehlt sich daher besser eine Construction, wie sie bei dem noch in Art. 309 vorzuführenden Gerichts-Gefängnis zu Stuttgart gewählt worden ist, wobei 3 Flügel geöffnet und nahezu  $\frac{3}{4}$  der Fensterfläche zur Lüftung verwendet werden können.

Bei Untersuchungs-Gefängnissen, in welchen die Fenster nach innen und aufsen mit Gittern zu versehen sind, müssen die letzteren, um den zum Drehen der Flügel nothwendigen Raum zu erhalten, nach aufsen abgebogen werden.

Für die Fenster-Sohlbänke wähle man recht hartes Steinmaterial (Granit etc.), um den Vergitterungen eine möglichst haltbare Befestigung zu geben. Sind die lothrechten Begrenzungen der Fensteröffnung nur in Backsteinen gemauert, so mufs an der Wand selbst ein Gitterstab angebracht werden<sup>295)</sup>.

Die Mittel-Corridore der Gefängnisflügel müssen, wenn eine entsprechende Beaufsichtigung möglich sein soll, wie schon gesagt, thunlichst hell sein. Bei längeren

Fig. 266.



Fenster einer Zelle für gemeinsame Haft in der Straf-Anstalt am Plötzen-See<sup>294)</sup>.

$\frac{1}{50}$  n. Gr.

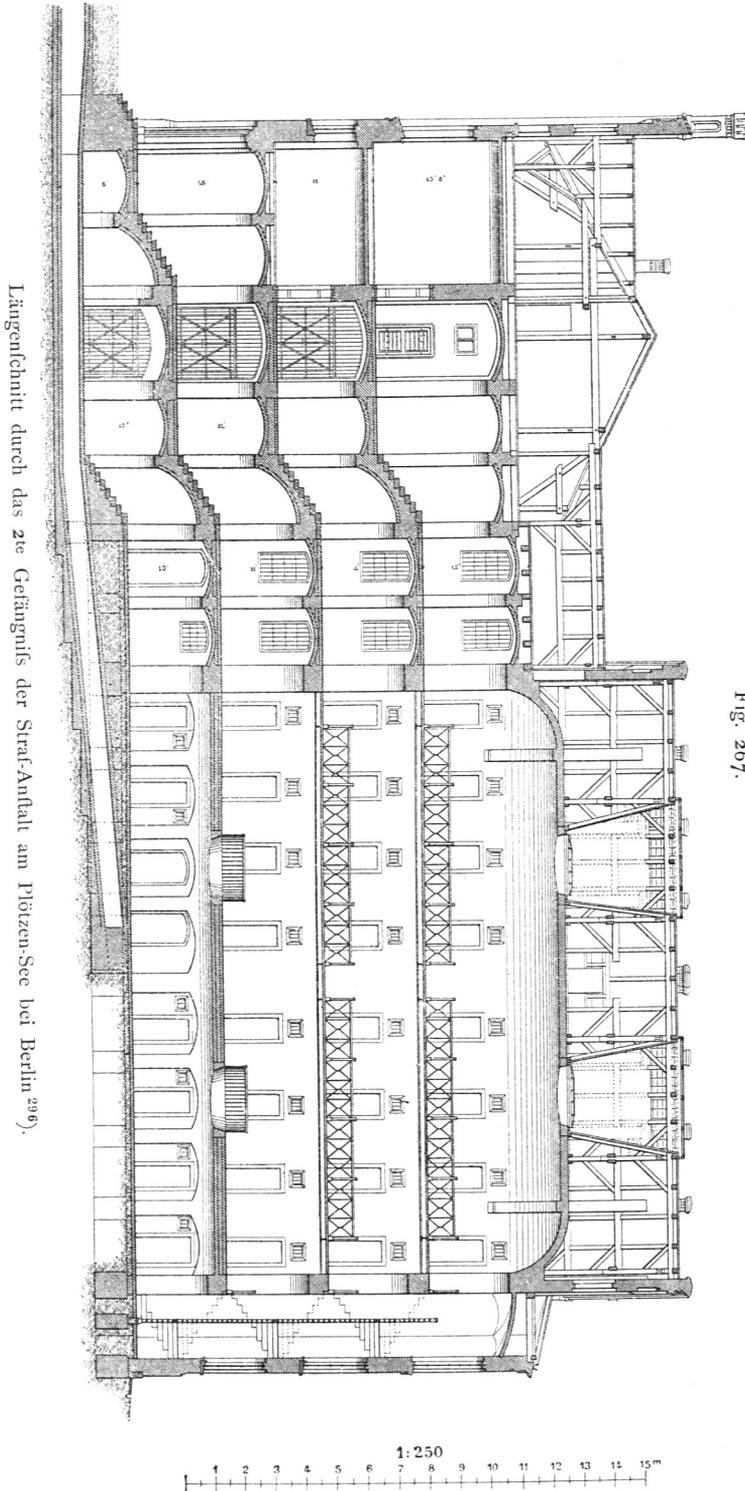
<sup>294)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

<sup>295)</sup> Ueber die bezüglichen Einrichtungen an Thüren und Fenstern siehe auch:

KÜMMRITZ. Abtritts-Einrichtungen und Verschluss der Thür- und Fenster-Oeffnungen in Gefängnissen. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 357. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1865.

VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnis-Bauten in Bayern. Zeitschr. f. Baukde. 1870, S. 93.  
LEHMBECK. Beschläge für Windfangthüren und für Fenster in Gefängnis-Zellen. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Vorschriften für Leibstuhlbehälter und den Verschluss von Thür- und Fensteröffnungen in bezirksgerichtlichen Gefängnissen. Autograph. Blätter im Selbstverlag der Kön. Württemberg. Domänendirection. Stuttgart 1870.



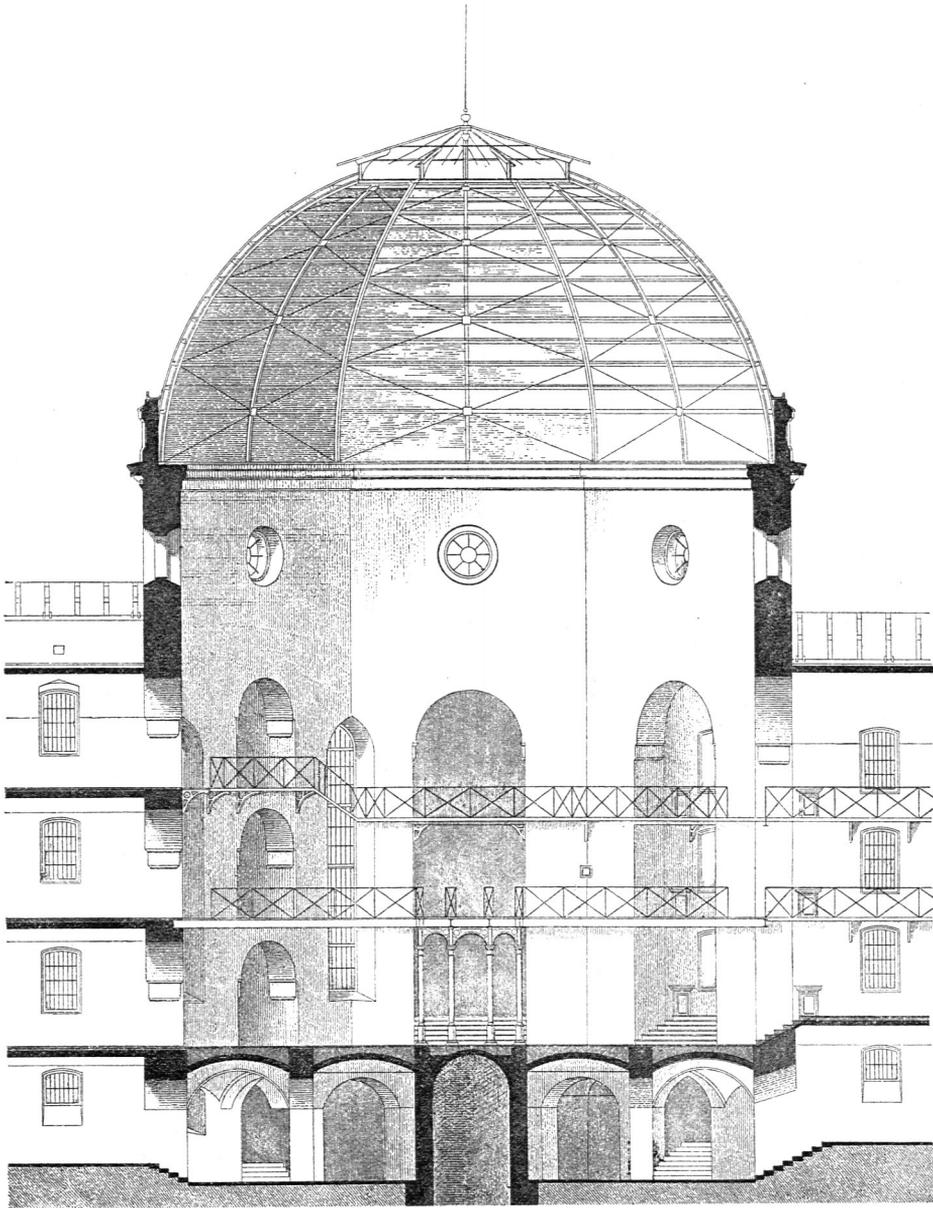
Flügeln genügt deshalb die Beleuchtung durch Fenster an den beiden Enden oder gar nur an einem Ende nicht; es muß mit Hilfe der Treppenhäuser, durch besonders angelegte Lichtflure (siehe die Tafel bei S. 263) und durch Deckenlichter für bessere Erhellung geforgt werden. Für letztere zeigt Fig. 267 <sup>296</sup>) eine vielfach vorkommende Anordnung.

Dafs Deckenlichter immer mit Mißständen verbunden und auch theuer sind, ist bekannt; deshalb ist es vorzuziehen, sie in diesem Falle, wie schon erwähnt wurde, durch hohes Seitenlicht in den über die Zellenreihen emporgeführten Corridorwänden zu ersetzen.

Auch die Mittelhalle der nach dem Strahlen-System erbauten Gefängnisse wird häufig durch Dachlicht erhellt, wiewohl es auch hier möglich ist, die polygonalen Umfchließungsmauern dieser Halle über die Dächer der von ihr ausgehenden Gefängnisflügel um so viel zu erhöhen, dafs man darin noch Fenster von genügender Gröfse anzubringen in der Lage ist (siehe den Schnitt

Fig. 267.

Fig. 268.

Mittelhalle der Straf-Anstalt zu Pilsen<sup>297)</sup>. —  $\frac{1}{250}$  n. Gr.

durch die Mittelhalle der Männer-Straf-Anstalt zu Pilsen in Fig. 268<sup>297)</sup>. Noch besser ist es, bei 2 oder 3 Gefängnisflügeln die Zellenreihen nicht unmittelbar an der Mittelhalle beginnen, sondern nur den Mittel-Corridor unmittelbar daran stoßen zu lassen; alsdann lassen sich in den Umfassungswänden der Mittelhalle große Fenster in jedem Geschoss anbringen (siehe den Lageplan eines Theiles des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. in Fig. 226, S. 281, ferner das Schaubild des Zellengefängnisses zu Lenzburg in Fig. 222, S. 278).

<sup>296)</sup> Facf.-Repr. nach: *Zeitschr. f. Bauw.* 1877, Bl. 59.

<sup>297)</sup> Facf.-Repr. nach: *Allg. Bauz.* 1881, Bl. 27.

Fig. 269. Schnitt *ab*.

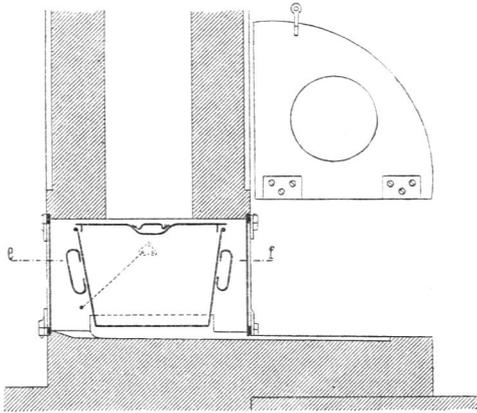


Fig. 270. Schnitt *cd*.

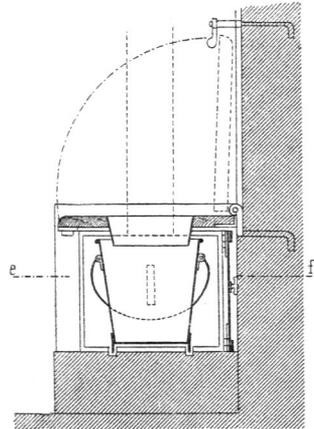


Fig 271.  
Schnitt *ef*.

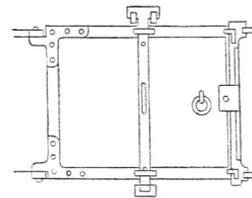
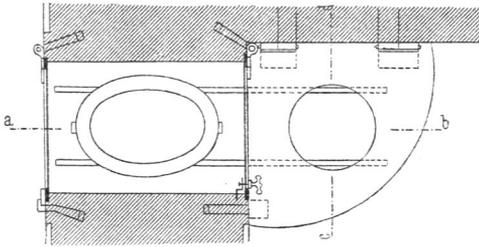


Fig. 272.  
Außeres  
Thürchen.

Fig. 273. Schnitt *gh*.

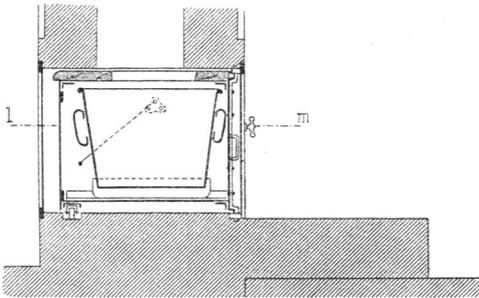


Fig. 274. Schnitt *ik*.

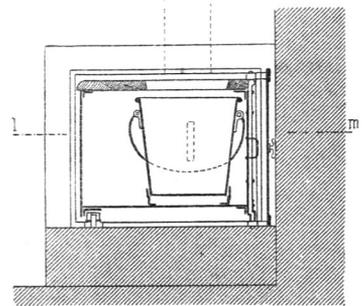


Fig. 275.  
Schnitt *lm*.

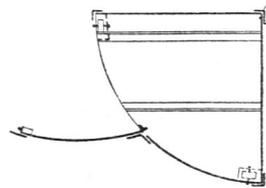
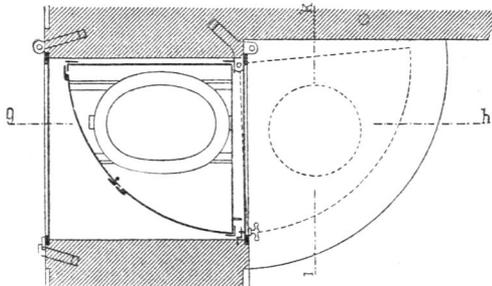


Fig. 276.  
Trommel.

Leibstuhl-Einrichtungen in Haftzellen.

1/20 n. Gr.

## 4) Abort-, Wafch-, Bade- und Spül-Einrichtungen.

Die Forderungen, welche an die Abort-Einrichtung einer Gefängnißzelle gestellt werden, find: Billigkeit in der Anlage und Unterhaltung, Einfachheit in der Handhabung, rafche und gründliche Befeitigung der Fäcalstoffe, Reinlichkeit und Verhinderung der Verbindung unter den Gefangenen.

Für kleinere Gefängniße genügt bezüglich der Abort-Einrichtungen das Gruben- oder das Tonnenfyftem.

In jeder Haftzelle wird ein Leibftuhl oder ein anderer geeigneter tragbarer Abort aufgefellt, welcher durch den Gefängnißwärter aus der Zelle gefchafft und in dem befonders zu befchaffenden Abortraum (mit Wafferfpülung), der wohl auch Spülzelle genannt wird, entleert wird. Die Einrichtung des gewöhnlichen Leibftuhles darf als bekannt vorausgefetzt und bezüglich der Conffruction fonftiger tragbaren Aborte auf Theil III, Band 5 (Abfchn. 5, D, Kap. 20) verwiefen werden.

Als Vorfchrift follte beachtet werden, dafs der Raum, in welchem der Leibftuhl etc. aufgefellt, und der Boden, auf welchem derfelbe benutzt wird, maffiv und nicht von Holz herzufellen ift; in letzterem fetzen fich Urin und andere Stoffe in gefundheitsfchädlicher Weife feft.

Es empfiehlt fich bei hölzernen Umfaßungs- und Scheidewänden ein einfaches, feftes Leibftuhl-Geftell aus Gußeifen, aus welchem der aus Steingut oder verzinktem Eifenblech gefertigte Fäcal-Behälter, welcher, um Verunreinigungen zu verhüten, bis an die Decke des Geftelles reichen muß, von außen herausgenommen und wieder eingebracht werden kann, oder ein beweglicher gußeiserner Behälter auf maffiver Unterlage, welcher in einem mit dem Kamin in Verbindung ftehenden Vorplatz aufgefellt, in die Zelle hereingezogen und dafelbft benutzt werden kann<sup>298</sup>).

Bei maffiven Wandungen bedarf es aber nur einer dauerhaft eingefafften Oeffnung in der gegen den Corridor gerichteten Scheidewand mit zwei feften eifernen Thürchen, von welchen das eine fich gegen den Gang, das andere gegen die Zelle hin öffnet (Fig. 269 bis 272); in letzterer befindet fich vor dem Thürchen eine 12 bis 15 cm dicke Steinplatte, auf welche der Fäcal-Behälter in Laufnuten hereingefchoben und mit einer für gewöhnlich an der Wand befeftigten Sitzbrille bedeckt wird<sup>299</sup>).

In Untersuchungs-Gefängnißen kann zwischen beide Thürchen noch eine fich um eine Achfe drehende eiferne Trommel eingefchaltet werden, welche zugleich den Sitz bildet und ein weiteres Sicherheitsmittel gegen den Ausbruch des Gefangenen durch den Leibftuhl-Behälter abgiebt (Fig. 273 bis 276).

In neueren bayerifchen Polizei-Gefängnißen ift die durch Fig. 277<sup>300</sup>) veranfchaulichte Abort-Einrichtung durchgeführt.

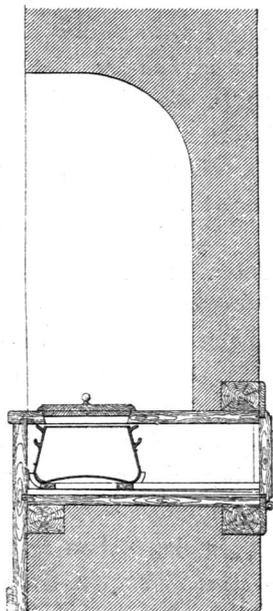
Das Leibftuhl-Gefstell findet in einer Nifche der Gangmauer feinen Platz und ift durch ein Thürchen vom Arrestraum abgefchieden. Der Fäcal-Behälter ruht auf einem Schlitten zwischen erhöhten Tatzen, damit er vom

<sup>298</sup>) Siehe die in Fußnote 295 gedachten »Vorfchriften für Leibftuhlbehälter etc.«

<sup>299</sup>) Siehe auch das über Kübelaborte in Theil III, Band 5 (Art. 263, S. 216) diefes »Handbuches« Gefagte.

<sup>300</sup>) Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Fig. 277.



Abort-Einrichtung in bayerifchen  
Polizei-Gefängnißen<sup>300</sup>).

1/20 n. Gr.

Gefangenen nicht unter der Sitzöffnung von der Stelle weggerückt werden kann. Beim Einschieben des Behälters steigt der Schlitten etwas in die Höhe, wodurch der erstere fest an die Unterfläche des Sitzes gedrückt wird, so daß nichts über den Rand des Behälters sich ergießen kann.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten empfahl 1885 einen Abort, der durch einen aus Stein in Cement gemauerten und mit Asphaltlack geftrichenen Sockel gebildet wird, über welchem ein Sitz aus Gufseifen, Schiefer oder gefirnisstem Holze angebracht ist; auf dem Sockel, möglichst dicht unter den Sitz reichend, steht der tragbare Fäcal-Behälter aus Steingut mit Wafferverchluss.

Dieselbe Commission verwarf alle Einrichtungen, bei denen die Fäcal-Behälter durch eine Oeffnung in der Zellenwand nach aussen auf den Corridor entfernt werden.

272.  
Spül-  
aborte.

Wo es sich aber um eine gröfsere Zahl von in einem und demselben Gebäude untergebrachten Gefängniß-Localen handelt, wie insbesondere in Zellengefängnissen, so steht man sofort vor der Frage, ob das Portativ-System, d. h. ob tragbare Leibstuhleimer, welche in den am Ende einer Zellenreihe befindlichen Aborten zu entleeren sind, oder ob ein anderes System mit unmittelbarer Entfernung der Fäcalstoffe aus den Zellen gewählt werden solle, welches letzteres mit Erfolg nur das Schwemmsystem sein kann.

Im ersteren Falle kommt die Arbeit der täglich mehrmaligen Entfernung, Reinigung und Wiedereinstellung einer großen Zahl von Leibstuhlgefäfsen, es kommt der hierbei unvermeidliche, sich im Gebäude verbreitende üble Geruch, es kommt weiter in Betracht, daß auch hierbei eine gröfsere Menge Wassers nicht entbehrt werden kann, die Fäcalstoffe also doch auch verdünnt werden und der flüssige Theil derselben nicht selten durch unterirdische Abzugscanäle entfernt wird, wenn die Stoffe einen Düngerwerth behalten sollen.

Bei Anwendung des Schwemmsystemes muß von jeder einzelnen Zelle, bezw. von drei über einander liegenden Zellen ein Fallrohr in das Erd- oder Kellergeschoß geführt werden und dort in ein mit den Corridorwänden parallel laufendes größeres Rohr einmünden; letzteres ist mit starkem Gefälle anzuordnen und giebt seinen Inhalt in die Hauptabzugsrohre ab, aus denen sich die durch reichliche Zufuhr von Wasser verdünnten Fäcalmassen entweder in das etwa vorhandene städtische Canalnetz oder in eine, bezw. mehrere von den Gebäuden entfernt angelegten Gruben ergießen.

Ein sofortiger Abfluß der Fäcalstoffe in Flüsse oder andere natürlichen Recipienten ist oft nicht zulässig, häufig auch behördlich nicht gestattet; auch würde der Düngerwerth derselben verloren gehen. Man wird deshalb eine Trennung der flüssigen von den festen Stoffen vornehmen, wie dies bereits in Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Kap. 25, unter b) gezeigt wurde, oder man wird eines der im gleichen Bande (Kap. 8, unter c) vorgeführten Reinigungsverfahren in Anwendung bringen, oder man kann sich der Desinfections-Einrichtungen bedienen, welche an gleicher Stelle, aber auch in Kap. 18, 19, 25 (unter c) und 26 beschrieben worden sind.

In den Zellen selbst ist, um das Aufsteigen der üblen Dünfte in den Fallrohren und das Eintreten derselben in die Zellen und anderen Räume zu vermeiden, ein Siphon oder ein sonstiger Wafferverchluss anzubringen; auch ist, wie schon bemerkt, unerläßlich, daß die Fallrohre sowohl, als die Abortbecken von Zeit zu Zeit ausgespült werden, was nicht wohl den Gefangenen überlassen werden kann. Selbst-

thätige mechanische Vorrichtungen hierzu bedürfen aber allzu häufiger Reparaturen, wie denn überhaupt das ganze System von so vielen Rohren nicht selten zu Reparaturen, in Folge von Verstopfungen oder Schadhaftheit der Rohre etc., Anlaß giebt.

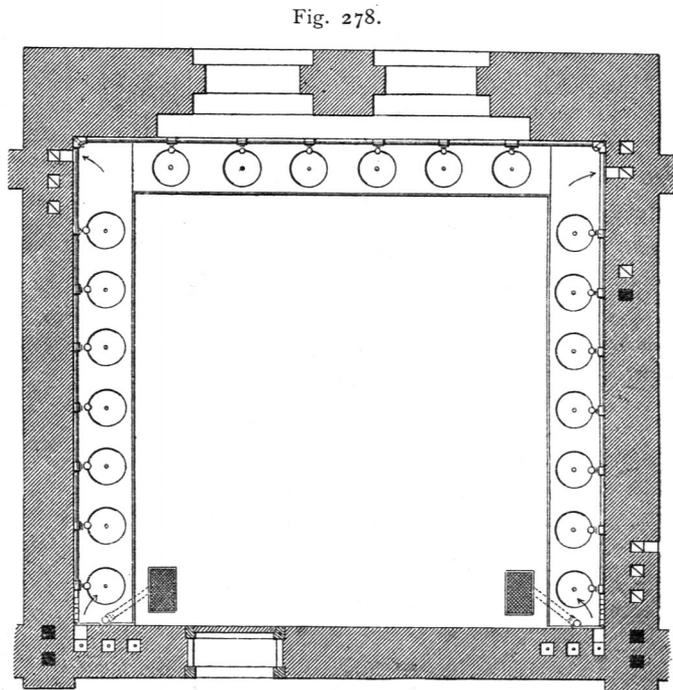
Zur Vorfiht werden zwar die Fallrohre in besonderen, hierfür ausgesparten Canälen aufgeführt und diese mit Oeffnungen gegen die Corridore hin versehen, so daß man zu den Rohren und insbesondere zu den Siphons und Spülvorrichtungen gelangen und Reparaturen leicht vornehmen kann. Immerhin kehrt man, vielleicht nur in Folge zu wenig sorgfältiger, technischer Behandlung des Schwemmsystemes, zum Portativ-System zurück oder spricht sich wenigstens entschieden für das letztere aus<sup>301)</sup>.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sprach sich 1885 dahin aus, daß Aborte mit Wasserspülung unter allen Umständen aus Rücksicht auf die Disciplin und der hohen Kosten wegen zu vermeiden sind.

Für Gefangene in Gemeinschaftshaft werden an den Enden der Gefängnis-Corridore größere Abort- und Piffoir-Anlagen angeordnet (siehe die Tafel bei S. 263). Wasserspülung sollte hierbei niemals fehlen, und es sei in dieser Beziehung auf das über Trogaborte, Schwemmaborte und über die *Fennings'schen* Massen-Aborte in Theil III, Band 5 (Art. 265, S. 217, bezw. Art. 289, S. 233 u. Art. 325, S. 260) Gefagte hingewiesen.

Für Gefangene in Einzelhaft wird die Wasch-Einrichtung in der Zelle selbst untergebracht. Für in Gemeinschaftshaft Unterbrachte werden an den Enden der Corridore gemeinsame Waschräume angeordnet. Die Waschtisch-Einrichtungen sind selbstredend thunlichst einfach, und es mag bezüglich derselben auf Theil III, Band 5 (Art. 97, S. 78) hingewiesen werden.

In dem auf der Tafel bei S. 263 dargestellten Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See sind derartige Waschräume mit je 20 Becken zu finden. Fig. 278 zeigt einen derselben in größerem Maßstabe, Fig. 279 dessen Einrichtung.



Grundriß einer Waschtube in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin<sup>302)</sup>. —  $\frac{1}{150}$  n. Gr.

273.  
Massen-  
Aborte.

274.  
Wasch-  
räume.

<sup>301)</sup> Bezüglich der in Rede stehenden Abort-Einrichtungen sei nicht nur auf Theil III, Band 5 (Abfchn. 5, D und E) und auf die in Fußnote 295 genannten Schriften aufmerksam gemacht, sondern auch noch verwiesen auf:

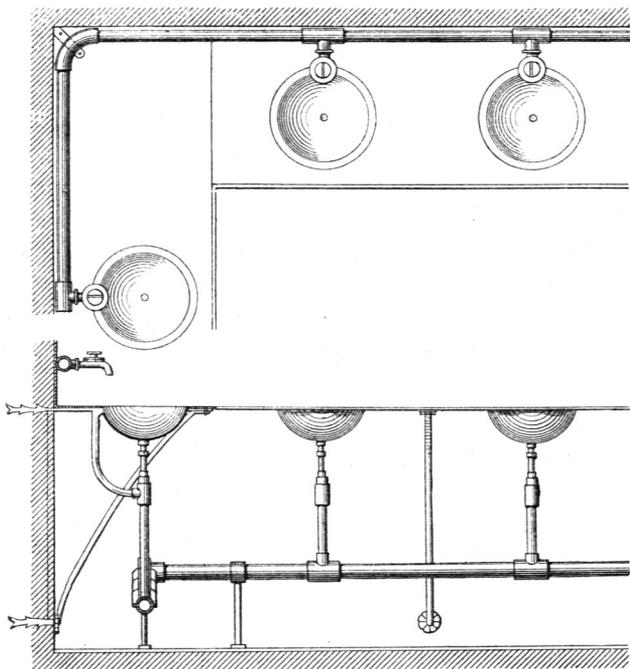
HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage des Breslauer Inquisitorats. *Zeitschr. f. Bauw.* 1857, S. 141.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique.* Brüssel 1874. S. 21.

RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Cöln. — Abtrittsanlagen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1864, S. 522.

<sup>302)</sup> Facf.-Repr. nach: *Zeitschr. f. Bauw.* 1877, Bl. 66.

Fig. 279.



Wafchtisch-Einrichtung zu Fig. 278<sup>302)</sup>. — 1/50 n. Gr.

Die Wafchtische bestehen aus 3cm starken, 46cm breiten Schieferplatten, welche durch schmiedeeiserne Confolen getragen werden. Die Wafchbecken sind aus emaillirtem Gusseisen hergestellt und haben 26cm Weite. Das oberhalb der Schieferplatten an der Wand sich hinziehende Wasser-Zufuhrrohr hat 25mm, das unterhalb der Tischplatten befindliche Abflußrohr 50mm Durchmesser; das letztere ist mit starkem Gefälle verlegt.

Die Wände sind mit Oelfarbe gestrichen; der etwas geneigte Fußboden ist mit Asphalt überzogen und an den Wänden mit hohen Asphaltleisten versehen. Das nach dem Fußboden gelangende Wasser sammelt sich in zwei vertieften und mit durchbrochenen eiserne Platten abgedeckten kleinen Behältern und fließt von dort nach den lothrechten Fallrohren ab.

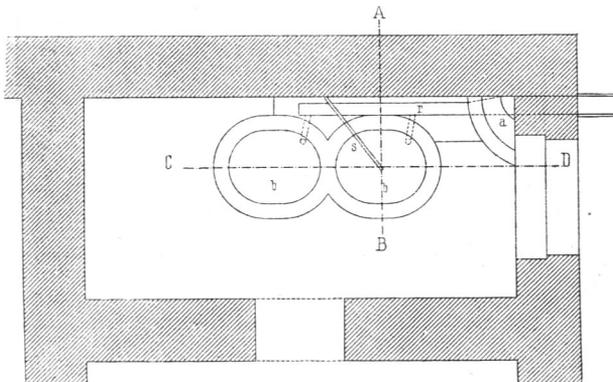
Sämmtliche Rohrleitungen, Verschraubungen, Hähne und sonstigen Apparate liegen frei und sind demnach für Reparaturen leicht zugänglich.

275.  
Bade-  
Einrichtungen.

Auch die Bade-Einrichtungen werden in Gefängnissen thunlichst einfach gehalten. Ein oder zwei Räume mit je 4 bis 6 Badewannen, in der Regel im Sockelgeschofs untergebracht, dienen diesem Zwecke. Als Beispiel für die Einrichtung von Badezellen diene die in Fig. 283 bis 285<sup>304)</sup> dargestellte bezügliche Anlage aus der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz.

Die im Kellergeschofs untergebrachten Zellen sind durch Wellblechwände von 2,35m Höhe von einander getrennt; vor den Wannen liegen Holzbänkchen, um die Badenden vor Erkältungen in Folge des Aufsetzens der Füße auf den Asphaltfußboden zu schützen<sup>303)</sup>.

Fig. 280.  
Grund-  
rifs.



Spülzelle in der Straf-Anstalt bei Rendsburg. — 1/75 n. Gr.

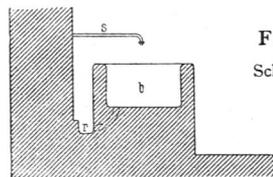


Fig. 281.  
Schnitt AB.

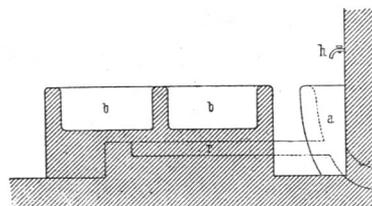


Fig. 282.  
Schnitt CD.

<sup>303)</sup> Siehe auch: FALGER. Ueber Bade-Einrichtungen in öffentlichen Anstalten, mit besonderer Rückficht auf Straf-Anstalten. Viert. f. gerichtl. u. öff. Medicin, Bd. 2, S. 149.

Fig. 283.  
Längenschnitt.

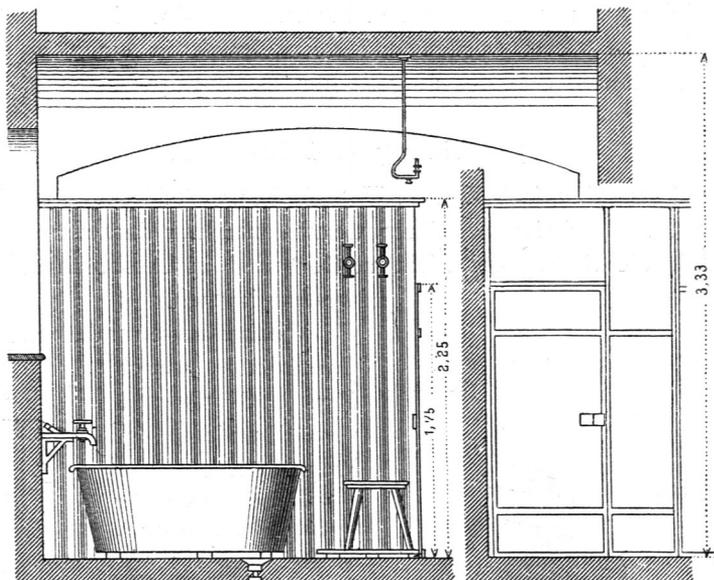


Fig. 284.  
Thürwand.

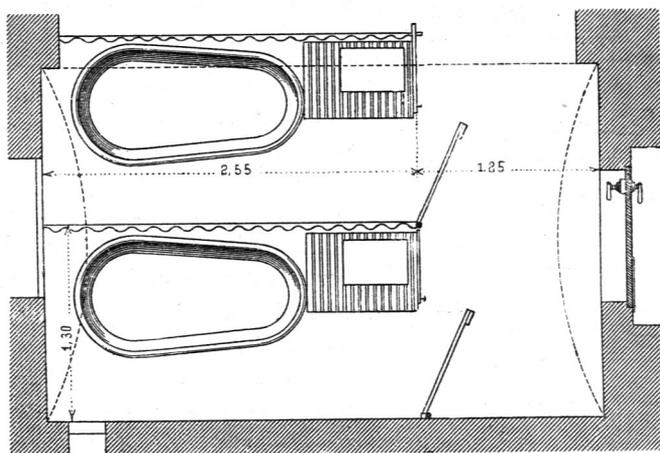


Fig. 285.

Grundriss.

Badezellen in der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz<sup>304)</sup>.

$\frac{1}{50}$  n. Gr.

Unter Bezugnahme auf das in Art. 250 (S. 277) über Spülzellen Gefagte wird hier in Fig. 280 bis 282 die Einrichtung der Spülzelle in der Straf-Anstalt bei Rendsburg hinzugefügt.

In der einen Ecke der 4,24 m langen und 2,00 m breiten Zelle befindet sich der Ausgufs *a*, darüber ein Kaltwasserhahn *h*. An der der Thür gegenüber liegenden Langseite sind die beiden steinernen Spülbecken *b, b* aufgestellt, deren jedes einen Ablauf hat, der nach der Rinne *r* führt; letztere leitet die ablaufende Flüssigkeit in den Ausgufs *a*. Ueber den beiden Spülbecken ist ein Schwenkhahn *s* mit kaltem und warmem Wasser angebracht.

Für die Befestigung des Kehrichtes aus Zellen und Gängen ist in größeren Straf-Anstalten am Anfang oder am Ende jeden Zellenflügels ein besonderer, von

276.  
Spülzellen  
u. Kehricht-  
schlote.

<sup>304)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882-83. Band I. Breslau 1885. S. 463.

der obersten Galerie bis zum Fußboden führender Schlot eingerichtet, in welchen die Zellenkübel etc. entleert werden und deren Inhalt in einen im Kellergefchoß unterhalb des erwähnten Schlotes aufgestellten Behälter gelangt <sup>305</sup>).

### 5) Heizung und Lüftung.

277.  
Ofenheizung.

Kleinere Gefängnisse, insbesondere Untersuchungs-Gefängnisse, werden am zweckmäßigsten mit Oefen geheizt, bei deren Construction nur darauf zu achten ist, daß die Oefen durch die Gefangenen nicht zerstört und zu Ausbruchversuchen benutzt werden können.

Vielfach angewendet wird der in feiner Construction durch Fig. 286 bis 288 veranschaulichte sog. Prager Ofen.

Dieser Ofen wird der ganzen Höhe nach durch in die Oberfläche vertiefte, mit dem Fußbodengebälke verschraubte Schienen in seinen einzelnen Theilen zusammengehalten und eben so mit der das Gefängniß vom Vorkamin trennenden Quaderwand verbunden.

Diesem Ofen wird zum Vorwurf gemacht, daß er nicht genügend abgegeschlossen sei. In den Zellen der neueren bayerischen Polizei-Gefängnisse wird der in Fig. 289 <sup>306</sup>) dargestellte Ofen aufgestellt.

Derselbe besteht aus zwei lothrechten, in einander gestellten gußeisernen Cylindern, durch welche ein wagrechtes Rohr gesteckt ist; auf diese Weise

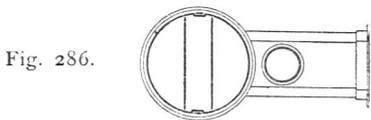


Fig. 286.

Schnitt a b.

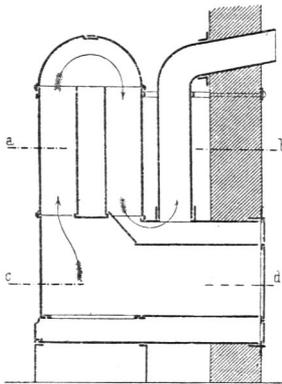


Fig. 287.

Lothrechter Schnitt.

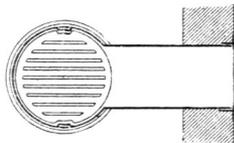


Fig. 288.

Schnitt c d.

Prager Ofen. —  $\frac{1}{30}$  n. Gr.

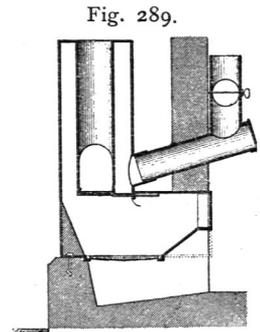


Fig. 289.

Zellenofen in bayerischen Polizei-Gefängnissen <sup>306</sup>).

$\frac{1}{30}$  n. Gr.

bietet er eine ziemlich große Heizfläche dar, ohne in der Zelle viel Raum einzunehmen.

Für größere Gefängnisse ist schon in Rücksicht auf die Vereinfachung des Betriebes und die hierdurch mögliche Kostenersparniß eine Central- oder Sammelheizung angezeigt; doch muß darauf gesehen werden, daß die Leitungen keine Verbindung der Zellen unter einander herstellen.

Die billigste Sammelheizung ist die Feuerluftheizung. Die Erfahrungen aber, die man mit schlecht construirten Heizapparaten dieser Art gemacht hat, die Schwierigkeit, in den unteren und oberen Gefchoßen eine gleichmäßige Temperatur herzustellen, die Schwankungen, welche durch Windstöße in der Zufuhr der erwärmten Luft verursacht werden, so daß bald dieser, bald jener Raum nicht gehörig erwärmt wird, so wie die Erfahrungen, die man bezüglich der durch die Luft-Zuführungs-Canäle erleichterten Collusionen unter den Gefangenen gemacht hat, lassen einer Warm- oder Heißwasser-, Dampf- oder Dampfwasserheizung den Vorzug geben.

<sup>305</sup>) Ueber Einrichtung solcher Kehrichtschlote siehe Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Art. 181, S. 153).

<sup>306</sup>) Facf.-Repr. nach: Zeitfchr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

278.  
Feuerluft-  
heizung.

Die Einrichtung der Heißwasserheizung mit Hochdruck ist zwar etwas kostspielig in der ersten Anlage und in der Unterhaltung, liefert aber bezüglich der Erwärmung und des Verbrauches an Brennmaterial gute Ergebnisse. Ihre Behandlung erfordert jedoch große Vorsicht; Unvorsichtigkeiten können sehr schlimme Folgen haben. Unrichtige Stellung des Füllhahns und das Einfrieren der Rohre können das Platzen der Heizschlangen verursachen, wobei starke Lufterstüßungen stattfinden. Auch ist die Durchführung der Heißwasserrohre durch die Wände nicht dicht zu halten, gestattet daher Verkehr unter den Gefangenen.

279.  
Wasser-  
heizung.

In den meisten Gefängnissen Belgiens ist deshalb Niederdruck-Wasserheizung eingeführt, wobei das erhitzte Wasser aus dem im Kellergeschoß befindlichen, stehenden Kessel nach einem über dem III. Obergeschoß angelegten Behälter aufsteigt, von dort in für jedes Geschoß besonderen Rohren durch die in den einzelnen Stockwerken liegenden Zellenreihen hin- und zurückgeführt wird, um allmählig abgekühlt wieder in den Kessel im Kellergeschoß zurückzugelangen und dort, von Neuem erwärmt, abermals in die Höhe zu steigen.

Kostspielig in der ersten Anlage, aber weitaus die besten Ergebnisse bezüglich einer gleichmäßigen Erwärmung liefernd, ist die Dampf- und Dampfwasserheizung, welche insbesondere in größeren Anstalten und da, wo der Dampf noch andere Zwecke (Kochen, Waschen, Betrieb von Maschinen etc.) zu erfüllen hat, zu empfehlen ist.

280.  
Dampf-  
u. Dampf-  
wasser-  
heizung.

Dampf- und Wasserheizung können in der bekannten Weise auch mit der Luftheizung vereinigt werden, wodurch die Dampf- und Wasserluftheizung entsteht. Näheres ist aus Theil IV, Band 4 dieses »Handbuches« zu ersehen<sup>307)</sup>.

Bei kleineren Gefängnissen legt man die Heizräume in die Keller unter den Zellenreihen. Bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlen-System angeordnet sind, hat man die Heizräume wohl auch in die einzelnen Zellenflügel verlegt; vortheilhafter ist es indess, dieselben unter die Mittelhalle zu legen, weil von dieser aus die beim Heizen beschäftigten Gefangenen besser beaufsichtigt werden können; auch pflegen bei der früheren Anordnung die über den Heizräumen liegenden Zellen stets überheizt zu sein. Allerdings ist alsdann die Anlage einer Feuerluftheizung in der Regel von vornherein ausgeschlossen, weil sie die langen, wagrechten Leitungen zu den einzelnen Zellen nicht verträgt.

281.  
Heizräume.

Die Anordnung der Heizvorrichtung unter der Mittelhalle ist in dem Falle ganz besonders vortheilhaft, wenn das Gefängnis kein Kellergeschoß erhält (siehe Art. 243, S. 261). Der Erdgeschoß-Fußboden des Raumes unter der Mittelhalle wird alsdann um so viel vertieft gegen die übrigen Theile des Erdgeschoßes gelegt, als die Heizanlage dies erfordert.

<sup>307)</sup> Bezüglich der Heizung der Gefängnisse sei noch auf folgende Schriften verwiesen:

ROSSER, E. Die Heizungs- und Ventilationsanlagen des Zellengefängnisses St. Augustin in Canterbury. Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1863, S. 201.

RICHTER, J. Erfahrungen über die Heizung von Gefängniszellen. Deutsche Bauz. 1871, S. 96.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874. S. 15.

Heizung und Lüftung des Strafgefängnisses am Plötzensee bei Berlin. Deutsche Bauz. 1876, S. 389.

Die neuesten Erfahrungen in Betreff der Heizung und Ventilazion öffentlicher Gebäude, welche in den Jahren 1843 bis 1853 in Frankreich gemacht wurden. — I. Das Gefängnis Mazas. II. Das Zellengefängnis in Provins. III. Das Zellengefängnis in Tours. Allg. Bauz. 1854, S. 38, 51, 53.

TERRIER, CH. *Du chauffage des edifices publics*. — I. *Des prisons*. *Encyclopédie d'arch.* 1875, S. 81.

WIMAN, E. A. Heizungsanlage im neuen Zellengefängnis auf dem Langholm zu Stockholm. Zeitschr. d. Ver. deutsch. Ing. 1879, S. 97.

Ferner:

Zeitschr. f. Gefängnisfunde, Bd. 2, S. 371; Bd. 7, S. 61, 233; Bd. 10, S. 497.

282.  
Wärme-  
bemessung.

Nicht alle Theile eines Gefängnißbaues sind in gleichem Maße zu erwärmen; die Benutzungsweise derselben ist vielmehr hierbei in Rechnung zu ziehen. Im Mittel kann man als geeignete Temperatur annehmen:

für Haftzellen und andere Hafträume . . . . .	20	Grad C.
» Krankenzimmer . . . . .	20	» »
» Corridore in den Gefängnissen . . . . .	10	» »
» » an den Krankenzimmern . . . . .	15	» »
» Betfäle, Kirchen und Schulen . . . . .	15	» »

283.  
Luft-  
zuführung.

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Heizung, steht mit dieser in engster Verbindung die Lüftung.

Der Eintritt der frischen Luft erfolgt gewöhnlich auf doppeltem Wege, durch das Fenster oder durch besondere Oeffnungen, und zwar im letzteren Falle entweder unmittelbar in der Fensterwand in die zu lüftenden Räume, wenn sich — wie dies in den belgischen Gefängnissen der Fall — an diesen Wänden die Heizrohre befinden, oder mittels Canäle nächst der der Fensterwand gegenüber liegenden Wand und der dort aufgestellten Heizkörper, um von diesen vor ihrem Eintritt in die Zelle erwärmt zu werden.

Bei Feuerluft-, Dampf- und Wasserlufterwärmungen kann aber den Gefängnissen die frische Luft auch ausschließlich durch diejenigen Canäle zugeführt werden, welche zur Leitung der erwärmten Luft bestimmt sind, in der Art, daß in die Wärmekammer äußere reine Luft eingeführt oder auf mechanischem Wege durch Pulsion eingetrieben wird und im Winter nach erfolgter Erwärmung, im Sommer ohne diese in die zu lüftenden Räume gelangt, was aber nur durch weitere Vorkehrungen zum Abzug der verbrauchten Luft ermöglicht wird, deren Stelle die neu eintretende zu ersetzen hat.

284.  
Luft-  
abführung.

Die Abführung der verdorbenen Luft wird durch besondere Lüftungsschloten bewirkt, und zwar im Winter schon durch den Temperatur-Unterschied der bewohnten Räume und der äußeren Luft, im Sommer aber mittels mit den Schloten in Verbindung stehender Heizkammern oder Heizkörper durch Anfaugung oder auch auf mechanischem Wege durch Ventilatoren.

Diese Lüftungsschloten liegen gewöhnlich in der dem Fenster gegenüber liegenden Mauer. Die Oeffnungen, durch welche die abzuführende Luft in die Schlote gelangt, befinden sich dicht unter der Decke der Zellen; die Schlote selbst aber münden zunächst in einen unter dem Dache hinlaufenden Hauptcanal, um sich von diesem aus in die mit Heizvorrichtungen versehenen Lockschornsteine zu entladen (siehe Fig. 260, S. 298).

In den belgischen Gefängnissen befinden sich diese Lockschornsteine je über dem Heißwasser-Apparat, von welchem der Rauch in einem Rohre von Metall in befagte Schlote einmündet und dieselben erwärmt — eine sehr einfache und zweckmäßige Einrichtung.

Der Querschnitt der die frische Luft in eine Einzelzelle einführenden und die verdorbene abführenden Canäle sollte nicht unter 400 qcm betragen.

Für die Leibstuhlleimer sind besondere Zuluft- und Abluft-Canäle erforderlich, welche mit den übrigen Lüftungsschloten nicht oder doch nur bei Ausmündung der letzteren in den mit Heizung versehenen Lockschornstein in Verbindung gebracht werden dürfen.

Der Gefängniß-Grundriß auf der Tafel bei S. 263 zeigt auch die verschiedenen Rohranlagen für Abführung des Rauches, Zuführung der frischen und Ableitung der verdorbenen Luft.

Wenn eine Zelle für Tag- und Nachtaufenthalt 25 cbm Rauminhalt besitzt, so soll nach den neuerdings von der Commission des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundfätzen für den Bau von Zellengefängnissen«, wie schon oben erwähnt wurde, eine künstliche Lüftung nicht erforderlich sein. Für die Lüftung genügen hiernach Z-förmig gebrochene Mauerfchlitze von 200 qcm Querschnitt sowohl in der Innenwand über der Zellenthür, als auch in der Außenwand; an letzterer sind außen durch den Inlassen stellbare Verchlufsklappen anzubringen. Man ging hierbei von der Erfahrung aus, daß die vielfach angewendeten Lüftungsrohre, welche meist in einer Weite von 10 cm in den Mauern emporführen, beim Aufbrechen sich zu wiederholten Malen als in gefährlicher Weise mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen haben, daher leicht die Herde ansteckender Krankheiten werden können.

285.  
Auschluf  
künstlicher  
Lüftung.

Die Z-Form der Luftcanäle wurde gewählt, um zu verhüten, daß dem Gefangenen etwas zugesteckt werde. Einer derselben wird über der Zellenthür und ein zweiter, der die in der Nähe des Fußbodens lagernde, schlechte Luft ableiten soll, neben der Thür, ca. 50 cm über dem Fußboden, angebracht; das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch einen in der Außenwand befindlichen Luftcanal erzielt.

#### 6) Wasserverforgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen.

Für jedes Gefängnis gehört eine ausreichende Verforgung mit Trink- und Brauchwasser zu den ersten Bedürfnissen. Ist keine Leitung vorhanden, so wird das Wasser durch Ströflinge in Behälter auf dem Dachboden gepumpt. Es wird auch nahe liegen, für die Vertheilung des Wassers im Inneren der Gefangenhäuser mindestens in so weit Sorge zu tragen, daß in jedem Geschofs eines jeden Gefängnisflügels ein Stockwerksbrunnen aufgestellt wird, an welchem die erforderliche Menge Wasser geholt und den Einzelgefängnissen zugebracht werden kann; auch ist mit dieser Zapfstelle ein besonderer Hahn mit Vorrichtung zum Anschrauben von Schläuchen zu verbinden, um im Falle des Ausbruchs eines Brandes das Wasser bis an das Ende der Flügel leiten zu können.

286.  
Wasser-  
verforgung.

Eine Zuleitung des Wassers in jede einzelne Zelle ist in englischen und belgischen Gefängnissen in der Art bewerkstelligt, daß unter dem Dach jedes Gefängnisflügels zu beiden Seiten des Mittelraumes für eine bestimmte Anzahl Zellen Behälter aufgestellt sind, die eine der Zahl der Zelle entsprechende Menge von Kammern enthalten, welche letztere je 15 bis 20 l Wasser enthalten und mit den betreffenden Zellen, in welcher Waschgefäße mit Hähnen an der Wand befestigt sind, mittels Rohren in Verbindung stehen.

So sehr diese Einrichtung den Dienst erleichtern mag, so complicirt und zu einer Menge von Reparaturen Anlaß gebend muß dieselbe erscheinen; auch ist hierbei auf ein frisches Trinkwasser im Sommer ganz zu verzichten.

Es dürfte genügen und ist auch in deutschen Zellengefängnissen nicht anders eingeführt, wenn dem Gefangenen, wie die Speisen, so auch das Trinkwasser durch die hierfür bestimmte Oeffnung in der Zellenthür gereicht wird.

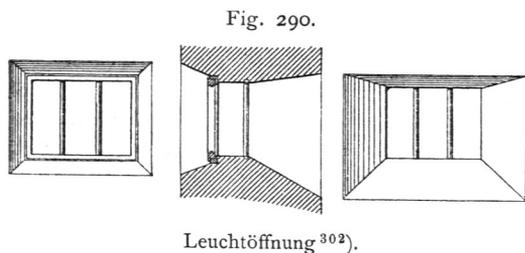
Zum Ausspülen der Leibstuhleimer ist in den am Ende jedes Gefängnisflügels einzurichtenden Aborten, bezw. Spülzellen eine Zapfstelle mit Ausgufsbecken und Abflufsrohr anzubringen.

Zum Trinken und Waschen ist das Bedürfnis an Wasser auf 10 bis 12 l für den Kopf und den Tag, im Falle des Vorhandenseins von Spülaborten aber auf 28 bis 30 l zu berechnen.

Das Gesamtnbedürfnis an Trink- und Wirtschaftswasser ist gemäß der in Art. 241 (S. 259) angezogenen »Grundsätze etc.« auf ca. 1001 für den Tag und den Kopf der auf der gesamten Grundfläche des Gefängnisses wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängnis für 500 Köpfe ist hiernach, einschl. der Beamten, eine tägliche Wassermenge von 70 cbm erforderlich.

287.  
Künstliche  
Beleuchtung.

Während der Dunkelheit ist eine künstliche Beleuchtung der Gefängniszellen, der Arbeitsräume, der Corridore etc. notwendig. Indes läßt man in den Einzelzellen in der Regel nur bis zu einer verhältnismäßigen frühen Abendstunde (z. B. bis 7 Uhr) die Flammen brennen und bringt oberhalb der Thüren sog. Leuchtöffnungen,



d. h. kleine vergitterte Fenster von 0,4 qm Fläche, mit nach innen abgeschragten Laibungen, an, durch welche eine schwache, aber ausreichende Erhellung der Zellen mittels der während der Nacht im Corridor brennenden Flammen erzielt wird (siehe Fig. 290 und die Tafel bei S. 263). Diese Oeffnungen können auch mit zur Lüftung benutzt werden.

288.  
Gas-  
beleuchtung.

Die künstliche Beleuchtung wird, insbesondere in größeren Gefängnissen, am zweckmäßigsten mit Gas bewerkstelligt, und es bietet diese Beleuchtungsart bei einiger Vorsicht weit weniger Gefahren, als die Verwendung von Petroleum.

Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren besonderen Verschluss, und zwar außerhalb der Zellen, hat, so daß dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit entzogen werden kann, ohne daß die Zelle betreten werden muß.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Entzündung des Gases mit dem Öffnen der Hähne empfiehlt sich die Verwendung einer galvanischen Batterie und besonders konstruierter Brenner, durch welche bei gleichzeitigem Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes ein dünner Platinafchwamm glühend und in Folge dessen das Gas entzündet wird. Mit dem Öffnen des Hahnes vor jeder Zelle tritt hierbei sofort auch die Entzündung des Gases ein, ohne Zuthun des Gefangenen und ohne daß Jemand die Zelle zu betreten braucht.

Wo Untersuchungs-Gefängnisse beleuchtet und Mißbräuche verhütet werden sollen, empfiehlt sich die Anwendung gusseiserner Beleuchtungskasten, welche gegen die Zelle hin mit 8 mm dickem gegossenem Glafe abgeschlossen sind und in denen sich sowohl ein nach vorbeschriebener Art konstruierter Brenner, welcher von außen mittels einfacher Oeffnung des Hahnes entzündet werden kann, als auch ein nach außen führendes Dunst-Abzugsrohr befindet. Die noch in Art. 309 vorzuführende Einrichtung einer Haftzelle im Gerichtsgefängnis zu Stuttgart zeigt einen solchen Beleuchtungskasten.

Daß in größeren Gefängnissen insbesondere die Gänge und der Mittelraum, in welchem sich die vor den Zellen hinführenden Galerien befinden, die ganze Nacht hindurch hinlänglich beleuchtet sein müssen, ist selbstverständlich, eben so die Einrichtung von Controle-Uhren am Ende eines jeden Gefängnisflügels, um auch während der Nacht eine gesicherte Ueberwachung zu ermöglichen.

289.  
Petroleum-  
Beleuchtung.

Wenn Gasbeleuchtung zu theuer ist, so verwendet man wohl auch nur Petroleum-Lampen. Gas ist vorzuziehen, wenn 25 cbm davon höchstens das 1½-fache des ortsüblichen Preises von 100 kg Kohle kosten, sonst Petroleum.

In mehreren Gefängnisbauten hat man an Stelle der Gasbeleuchtung elektrisches Licht eingeführt; in den Niederlanden scheint das letztere das Gas bereits verdrängt zu haben.

290.  
Elektrische  
Beleuchtung.

In neuen Zellengefängnis im Haag werden die Zellen mittels *Swan'scher* Glühlampen von 12 Kerzen Stärke erhellt. In jeder Zelle befindet sich eine solche Lampe in der hinteren Mauer nahe am Deckengewölbe in einem Kasten, welcher an der Vorderseite durch eine Glascheibe geschlossen ist; durch einen im Kasten angebrachten Reflector wird das Licht auf den Tisch concentrirt, an welchem der Gefangene Abends arbeitet. Nach 10 Uhr Abends werden Corridore und Diensträume durch Gas beleuchtet<sup>308)</sup>.

Jedem Isolir-Gefangenen soll die Möglichkeit gegeben sein, den Wärter herbeirufen zu können. Vielfach werden hierzu gewöhnliche mechanische Klingelzüge verwendet. Wenn dieselben auch als eine etwas primitive und unbequeme Signaleinrichtung zu erachten sind, so ist doch zu erwägen, daß in jedem Zellenflügel eines Gefängnisses jedes Geschos, bzw. jede Galerie (jeder Flurumgang) mit etwa 30 bis 40 Zellen ihren eigenen Aufseher hat, der bei Tage sich ununterbrochen auf dem Flur, bzw. auf der Galerie aufzuhalten hat; auch in der Nacht finden ununterbrochen Patrouillengänge durch Aufseher statt. Es bedarf sonach keines weithin schallenden Lätewerkes, um den Aufseher herbeizurufen; der geringste Ton macht sich in dem stillen Corridor bemerkbar, und selbst ein optisches Signal, das etwas weithin sichtbar ist, kann dem Aufseher nur während weniger Minuten entgehen.

291.  
Melde-  
vorrichtungen.

Die einfache Signalklappe, deren Auffallen auf einen Metallknopf etc. ein geringes Geräusch verursacht, genügt demnach unter Umständen. In vielen Fällen werden einfache optische Signale, wie z. B. das Aufdecken einer mit mattem Glase geschlossenen Lichtöffnung, die in der Regel durch einen Schieber gedeckt ist, genügen.

In kleineren Gefängnissen, wo ein Aufseher mehrere Geschosse zu überwachen hat und derselbe vielleicht auch nicht fortwährend auf den Corridoren sich bewegt, genügen meistens gewöhnliche Klingelzüge, die in diesem Falle keine große Ausdehnung haben und mit denen ein sichtbares Signal sehr leicht zu verbinden ist.

Ein solches mehrfach angewendetes, vollkommen sicheres und keiner Reparatur unterworfenen Signal ist eine einfache, ca. 6 bis 8 cm im Durchmesser haltende Eisenscheibe, die corridorseitig auf eine wagrechte Stange geschoben ist, mittels deren der Gefangene von innen den Schellenzug zieht. Thut er letzteres, so schiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange zurück und bleibt, wenn die Stange in ihre Ruhelage zurückgezogen ist, weithin sichtbar, von der Wand entfernt, auf der Stange sitzen. Der Aufseher schiebt beim Öffnen die Scheibe bis zur Wand zurück.

Derartige einfachen Vorrichtungen haben gerade für Gefangenhäuser den großen Vorzug, daß Reparaturen nur selten notwendig werden, und wenn dies der Fall ist, so kann man dieselben durch die eigenen Kräfte der Anstalt ausführen lassen und braucht nicht freie Arbeiter in die Gefangenenräume oder deren nächste Nähe zu bringen<sup>309)</sup>.

In größeren Gefängnissen sind indess auch elektrische Meldevorrichtungen im Gebrauche; ein Druck auf einen in der Zelle befindlichen Knopf stellt den elektrischen Contact her und wirft zugleich die Signalklappe aus dem Gehäuse heraus. Ihr Hauptvorteil dürfte darin zu suchen sein, daß sie, geeignete Construction vorausgesetzt, durch die Gefangenen nicht zerstört werden können. Indem bezüglich solcher Apparate, eben so in betreff der vorerwähnten Klingelzüge auf das in Theil III, Band 3 (Abth. IV, Abschn. 2, C) über Haus- und Zimmertelegraphen

<sup>308)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1886, S. 547.

<sup>309)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1883, S. 387.

Gefagte verwiesen wird, sei hier noch der von *Geneß* construirten elektrischen Gefängnis-Meldeklappen, welche im Untersuchungs-Gefängnis zu Moabit, im Central-Festungsgefängnis zu Spandau etc. in Thätigkeit sind, Erwähnung gethan; eine Beschreibung derselben bringt die unten <sup>310)</sup> genannte Quelle.

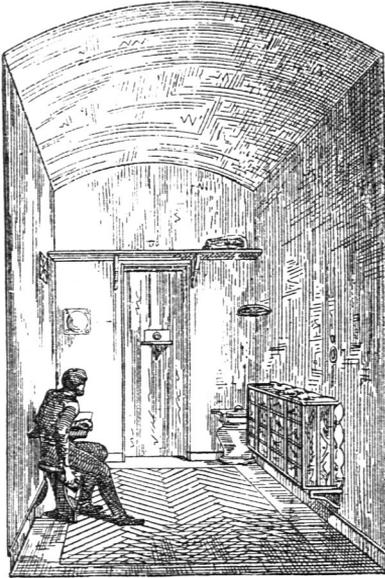
### 7) Mobiliar.

292.  
Bettstellen.

Vom Mobiliar der Gefängnishauser kommt insbesondere das für die Einrichtung der Einzelzellen erforderliche in Betracht.

Außer den für die Beschäftigung des Gefangenen erforderlichen Tischen, der Hobel- oder Schnitzbank oder dem Webstuhl ist es insbesondere die Bettstelle, welche schon des eng zugemessenen Raumes wegen besondere Beachtung verdient. Dieselbe wird meist von Eisen so construiert, daß sie des Tages, während dessen es dem Gefangenen unmöglich gemacht werden soll, sich des Bettes zu bedienen, an die Zellenwand aufgeschlagen und daselbst angegeschlossen werden kann (Fig. 291 <sup>311)</sup>).

Fig. 291.



Haftzelle im Gefängnis *rue de la Santé* zu Paris <sup>311)</sup>.

Selbstverständlich muß der Aufseher zu diesem Behufe die Zelle betreten, was aber in anderer Beziehung nicht ungerne gesehen wird. In Belgien wurden jedoch Bettstellen construiert, welche der Gefangene selbst des Morgens zusammenlegen und den Tag über als Tisch benutzen kann.

Diese Art von Bettstellen hat z. B. in Moabit noch wesentliche Verbesserungen erhalten und ist in mehreren Zellengefängnissen, z. B. in Heilbronn, eingeführt und als das zweckmäßigste erkannt worden, während in anderen der aufschlagbaren und an die Wand zu befestigenden Bettstelle der Vorzug gegeben wird.

Das Bett selbst, welches in den vorerwähnten Bettstellen untergebracht werden muß, besteht aus einer ca. 12 cm dicken, mit Stroh, Seegrass, *grain d'Afrique* oder India-Faser gefüllten und abgenähten Matratze, einem Kopfkissen, einem Unter- und einem Oberleintuch und zwei Teppichen.

Die einfachsten Bettstellen sind die von einer Langwand der Zelle zur anderen quer über die Zelle gespannten Hängematten oder Hängebetten, welche den Tag über aufgerollt in einer Ecke der Zelle aufgestellt werden. In den meisten Ländern finden aber solche Lagerstätten der Ungewohntheit wegen keine Nachahmung.

293.  
Tische,  
Bänke etc.

Tische und Bänke werden gewöhnlich so construiert, daß sie, so lange sie nicht gebraucht werden, an die Wand aufgeschlagen und befestigt werden. Auch wird die dann sichtbare Fläche gewöhnlich schwarz lackirt, um als Rechentafel benutzt werden zu können.

Zur Aufbewahrung frischer Kleidungsstücke, der Waschschüssel und Kämmen, so wie (in besonderen Fächern) des Brotes und der dem Gefangenen gestatteten

<sup>310)</sup> Elektrische Signalklappen für Gefängnisse. Deutsche Bauz. 1883, S. 374.

<sup>311)</sup> Facf.-Repr. nach: *Moniteur des arch.* 1869, S. 8.

Fig. 292. Grundriß.

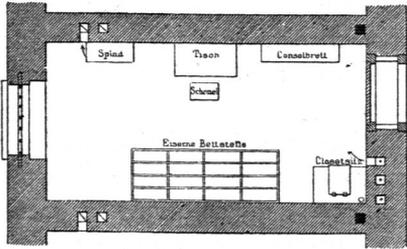
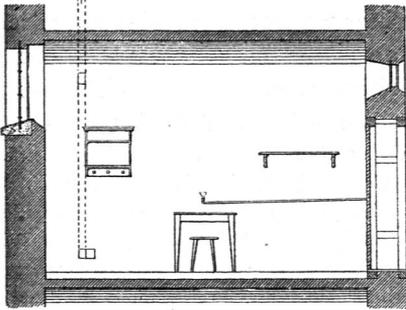


Fig. 293. Längenschnitt.



Ausrüstung einer Einzelzelle.

Fig. 295. Schnitt ab.

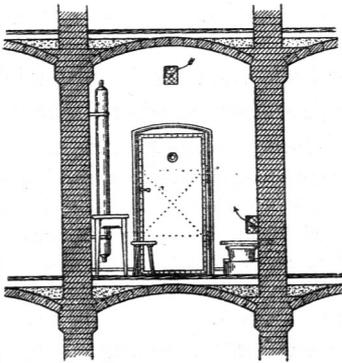


Fig. 297. Schnitt ef.

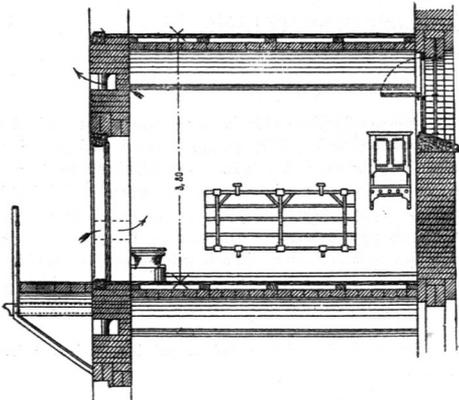
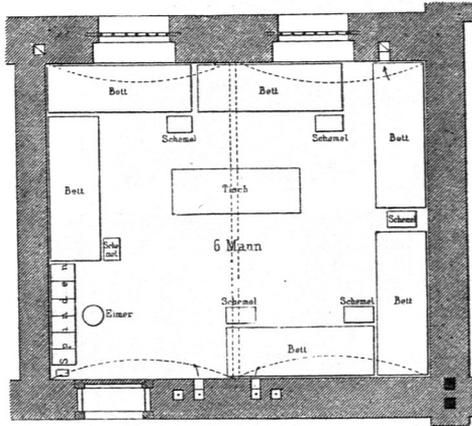


Fig. 294. Grundriß.



Ausrüstung einer Zelle für gemeinsame Haft.

Von der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin <sup>312</sup>).

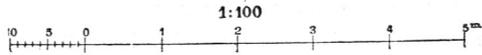


Fig. 296. Schnitt cd.

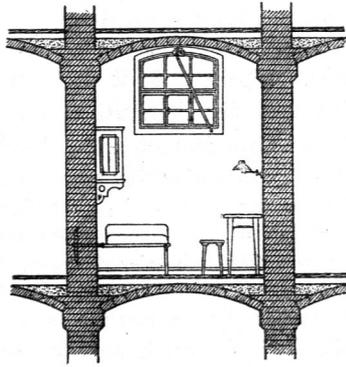
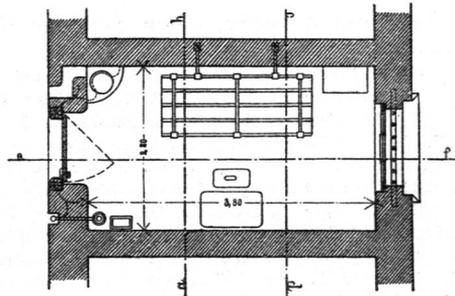


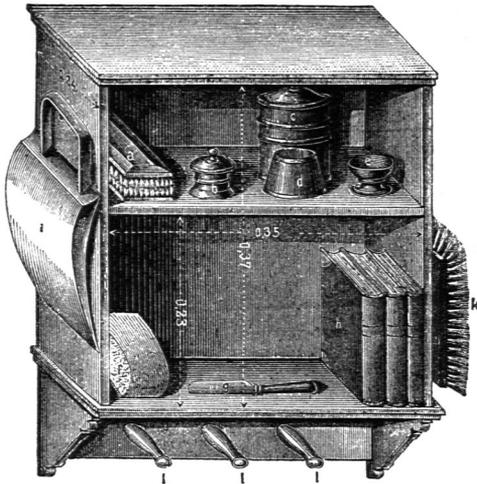
Fig. 298. Grundriß.



Ausrüstung einer Haftzelle.

Normalzeichnung.

Fig. 299.



Wandspind für die Haftzelle in Fig. 292 u. 293<sup>312)</sup>.

dasselbe enthält im oberen Fache 2 Wichsbürsten *a*, eine Wichsdose *b*, eine Butterbüchse *c*, einen Trinkbecher *d* und einen Salznapf *e*, im unteren Fache das Brot *f*, ein Messer *g* und etwaige Bücher *h*; die Holzpflocke *l, l, l* unter dem Spind dienen zum Aufhängen von Kleidungsstücken, Tüchern etc.; an der Seite werden die Kehrriechtschaufel *i* und der Handbesen *k* aufgehängt.

Die für 6 Gefangene bestimmte Zelle in Fig. 294<sup>312)</sup> enthält außer den erforderlichen festen eisernen Bettstellen noch für jeden Gefangenen ein Wandspind der eben besprochenen Einrichtung und einen Schemel, ferner für alle 6 Mann gemeinschaftlich einen Tisch, einen Holzschirm zur Benutzung der Nachtgeschirre, einen Spucknapf, einen Handbesen, einen Schrubber, eine Kehrriechtschaufel, 1 bis 2 Holzeimer, 2 Tischmesser und einen großen Wafferkrug.

In Fig. 295 bis 298 ist die Ausrüstung einer Zelle nach den Normalzeichnungen, welche den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten »Grundfätzen etc.« beigefügt sind, *facsimile* wiedergegeben.

Hiernach gehört außer dem tragbaren Abort zur Zellausrüstung die aus Schmiedeeisen angefertigte Bettstelle, die an der Zellenwand zu befestigen ist, ferner ein an der Wand aufgehängtes Schränkchen, ein Tisch, ein Schemel, ein thönerner Wafferkrug von 2 bis 3 l Inhalt, Eßnapf von Steingut, Trinkglas, Wafchbecken von Zinkblech oder Steingut, Schmutzwasser-Eimer von Zinkblech oder emaillirtem Eisenblech, Bürsten etc. Der Tisch kann gleichzeitig als Arbeitstisch verwendet werden. Ob Tisch und Schemel beweglich herzustellen sind, richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

Schließlich sei noch auf das Innere der Einzelzelle im Gefangenhause zu Paris, *rue de la Santé*, in Fig. 291 verwiesen<sup>314)</sup>.

Die einzelnen Schlafzellen größerer Schlaffäle enthalten in der Regel nur eine Bettstelle mit Zubehör, einen Schemel und ein Nachtgeschirr (siehe Fig. 231, S. 286).

<sup>312)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

<sup>313)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 152.

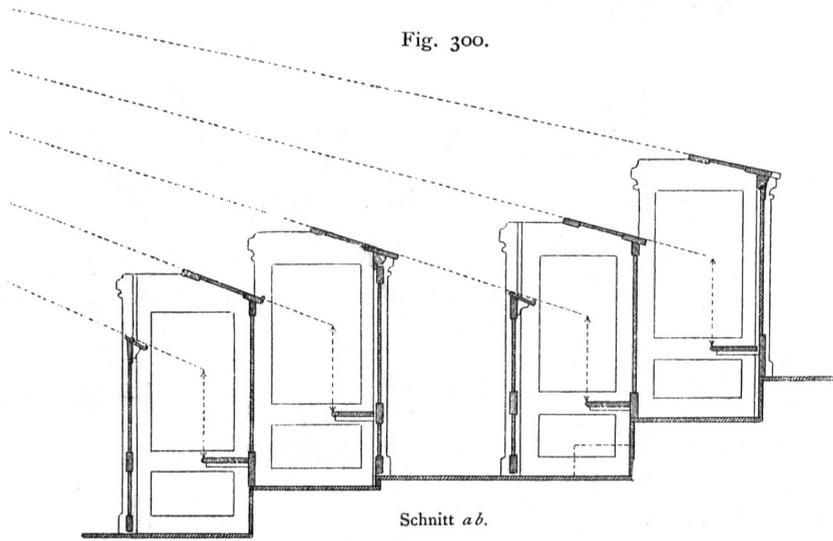
<sup>314)</sup> Bei Gelegenheit des dritten internationalen Congresses für Gefängniswesen (1885 in Rom) waren von besonderem Interesse die in wirklicher Größe nachgeahmten Gefängniszellen mittelalterlicher Gefängnisse, welche hiernach nicht so schrecklich sind, als gewöhnlich angenommen wird. So zeigen die sog. *pozzi* in Venedig zwar eine dunkle, nur mit einem 20 cm großen Licht- und Luftloch und niedrigem Eingang versehene Zelle, aber doch mit Lärchenholz getäfelte Wände, Decken und Fußböden.

Eben so zeigen die Zellen des Gefängnisses *San Michele* in Rom, 1703 unter Papst *Clemens XI* von *Fontana* erbaut (als erstes Beispiel eines Zellengefängnisses), nichts Abschreckenderes, als die der Gefängnisse des heutigen Italien.

An die Wohnungen der Carthäuser-Mönche erinnern die allerdings architektonisch einfach gehaltenen Gefängnisse der zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Verbrecher zu Volterra. Sie bestehen aus einer Kammer ohne unmittelbares Licht zum Schlafen, einer dahinter liegenden Arbeitszelle und einem Höfchen von 6 m im Quadrat, in dem der Gefangene einmal des Tages für eine Stunde sich ergehen und Luft schöpfen darf.

Im Süden Italiens sind vielfach in den Zellen keine Betten; es liegen die Strohfacke einfach auf dem Boden, während im Norden eiserne Bettstellen und sogar Heizvorrichtungen zu finden sind.

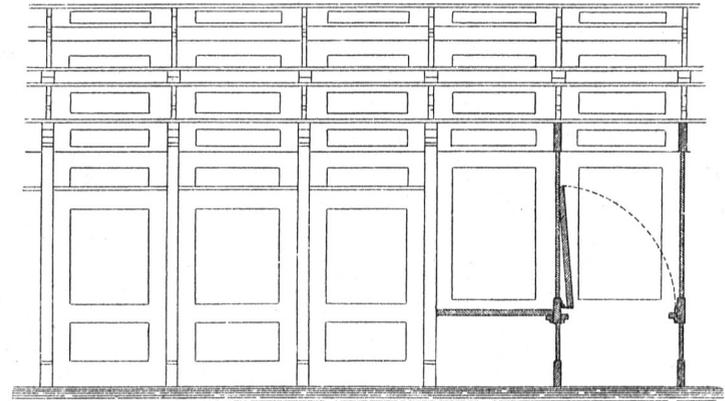
Fig. 300.



Schnitt a-b.

Fig. 301.

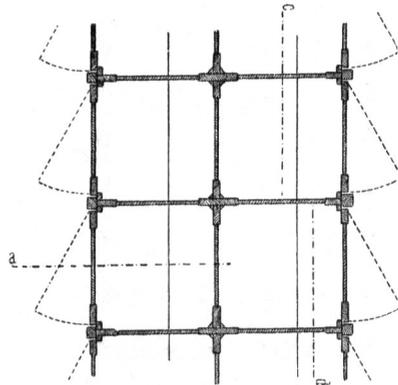
Fig. 302.



Vorderansicht.

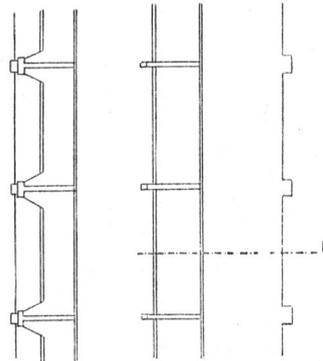
Schnitt c-d.

Fig. 303.



Grundriß.

Fig. 304.



Ansicht von oben.

Anordnung  
der Einzelsitze (*falls*)  
von Kirchen (Betfälen) und Schulen  
in Zellengefängnissen.

$\frac{1}{50}$  n. Gr.

## d) Nebenanlagen und Baukosten.

294.  
Kirche,  
bezw. Betfaal  
u. Schule.

Die Nothwendigkeit, die Gefangenen auch während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes von einander zu trennen, ist ohne allen Zweifel anerkannt, da gerade hier der Einfluss der verdorbenen Gefangenen auf die anderen in einer betrübenden Weise sich geltend macht, und ohne Trennung keine Aufmerksamkeit und keine Sammlung der Gemüther stattfinden kann.

Es entsteht nun die Aufgabe, die einzelnen Sitze so anzuordnen, dass jeder für sich zugänglich und so gestellt ist, dass der Gefangene den Geistlichen, bezw. den Lehrer, nicht aber den Mitgefangenen sehen kann.

Die Einrichtung der hierzu nöthigen fog. *stalls* ist aus Fig. 300 bis 304 zu ersehen. Dieselben haben in der Regel eine Breite von 0,60 m, eine Tiefe von 0,80 m und eine Höhe von 2,0 m und sind in Doppelreihen mit dazwischen befindlichen Gängen herzustellen, so dass der Zugang zur vorderen Reihe von vorn, der zur

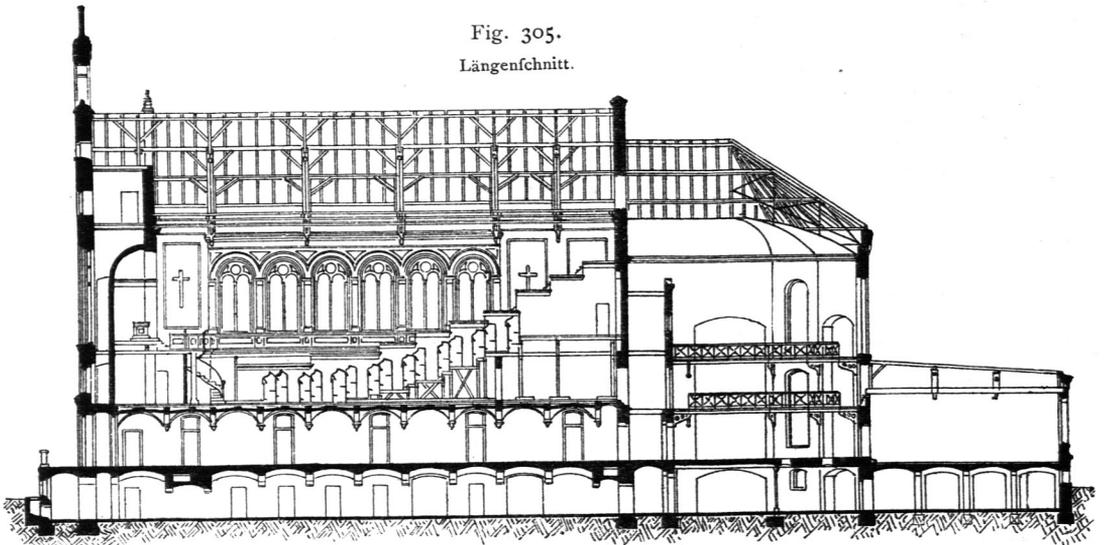
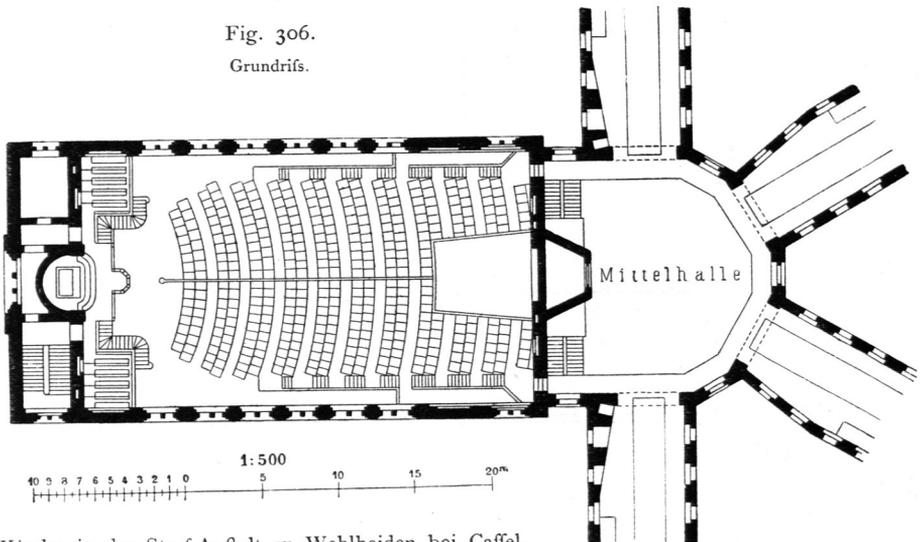


Fig. 306.  
Grundriss.

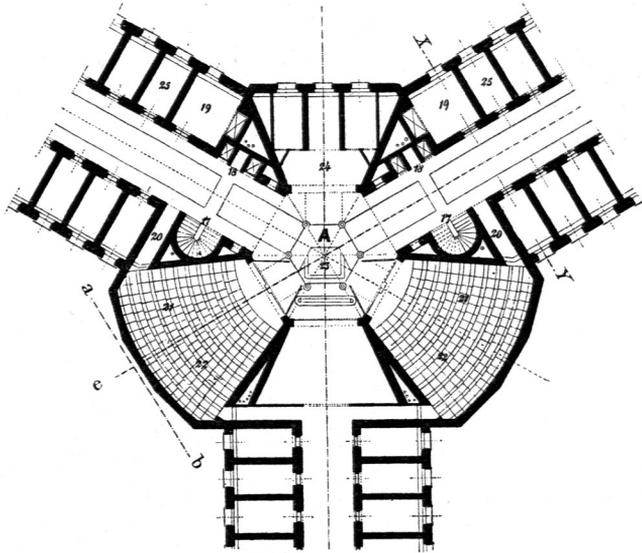


Kirche in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Caffel.

hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Fig. 307.

- 14. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Capellen.
- 21. Capelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Capelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.



II. Obergeschofs.

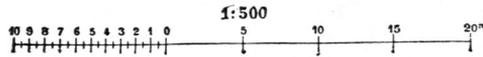
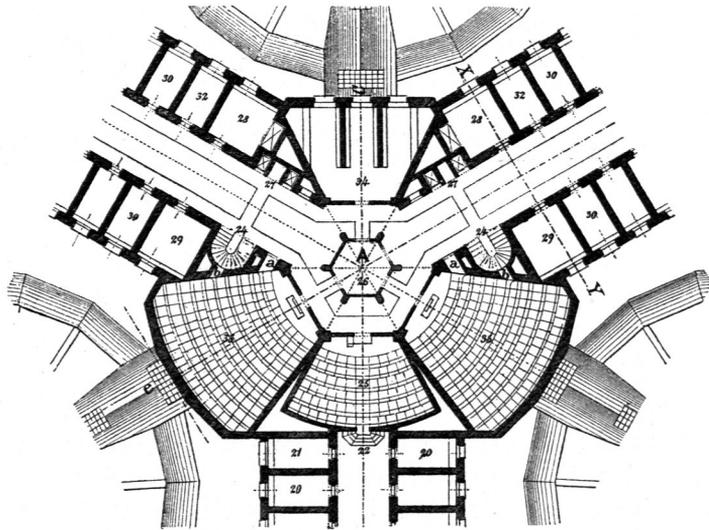


Fig. 308.

- 4. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Capelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Capelle für die Weiber.
- 26. Aufficht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.
- 34. Geräthchaften.
- 35. Capellen für die Männer.



I. Obergeschofs.

Kirche im Zellengefängniß zu Antwerpen <sup>315)</sup>.

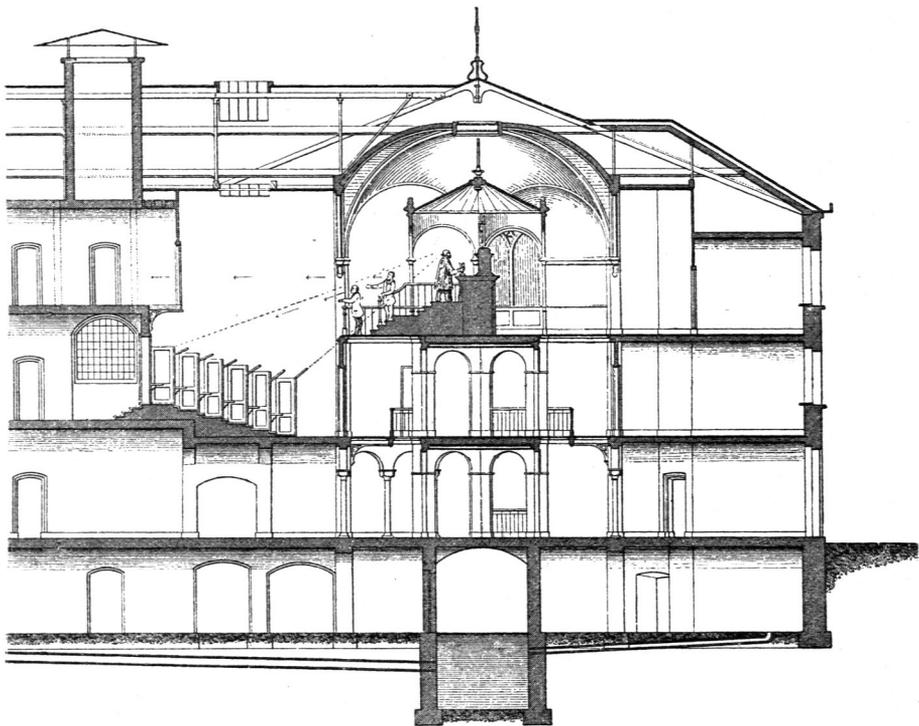
Die Sitze des Aufsichts-Personals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

<sup>315)</sup> Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Für die Schule dienen grössere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *stalls*, wo möglich im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in dessen Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Locale sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *stalls* über einander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängenhäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schulitze so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind. Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bezw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erfordernis für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 309.

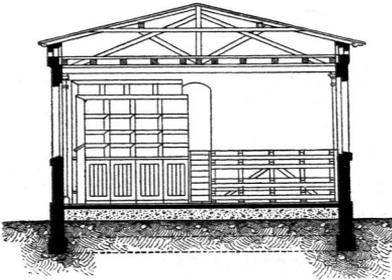
Längenschnitt zu Fig. 307 u. 308<sup>315)</sup>.

Die Kirche, die Capelle oder der Betfaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Ueberficht von dieser über die Gefängensflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vortheile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Ueberficht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indess ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den großen Holzmassen im Gestühl, Altar etc., äußerst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (Fig. 305 u. 306).

Eine befondere Anlage des für den Gottesdienst bestimmten Raumes findet in den belgischen Gefängnissen statt, in welchen die zwischen den einzelnen Flügeln entstehenden Winkel zur Einrichtung der *stalls* für Kirche und Schule beigezogen werden, der Altar aber im Mittelpunkt aufgestellt ist. Als Beispiel hierfür sei in Fig. 307 bis 309<sup>315)</sup> die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis zu Antwerpen wiedergegeben.

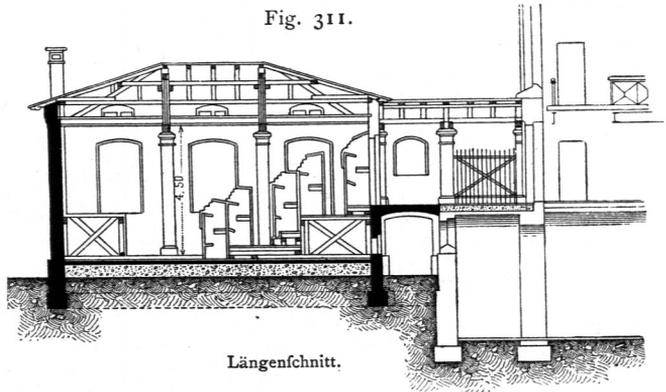
Von der Mittelhalle *A* gehen 3 Zellenflügel aus; der Altar ist im II. Obergeschoß der ersteren aufgestellt; unmittelbar darunter (in der Höhe des I. Obergeschoßes) befindet sich der Platz für die Auf-

Fig. 310.



Querschnitt.

Fig. 311.

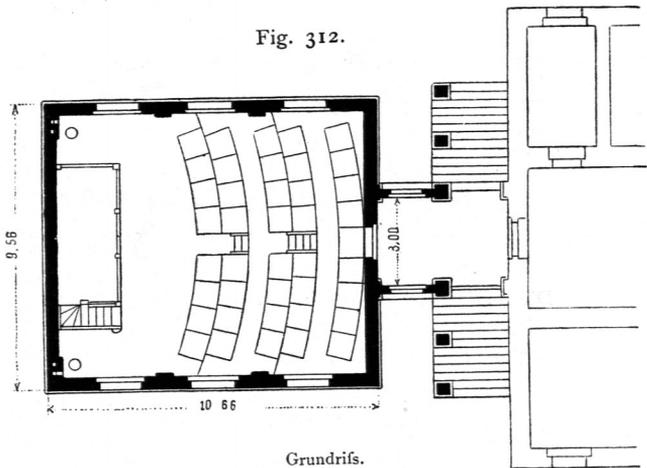


Längenschnitt.

Fig. 312.

Schule  
in der Straf-Anstalt  
zu  
Wehlheiden bei Caffel.

1/250 n. Gr.



Grundriß.

sicht. Im I. Obergeschoß (Fig. 308) ist der Raum 25 die Capelle für die Weiber; die Räume 35 sind Capellen für die Männer. Im II. Obergeschoß (Fig. 307) sind die Capellentheile 21 für Gefangene auf lange Zeit, die Theile 22 für Gefangene auf kurze Zeit bestimmt.

Eine ähnliche Anordnung zeigt das in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen und das in Art. 318 noch vorzuführen Zellengefängnis zu Termonde.

Der Vortheil einer solchen baulichen Anlage an Raumgewinnung springt sofort in die Augen. Es sind jedoch die folgenden Nachteile hiermit verknüpft. Zunächst geht diejenige Uebersicht, welche man vom Mittelraume aus in jeden Gefangenflügel und in jedes Stockwerk desselben haben sollte, durch die Aufstellung des Altars in der Mittelhalle wenigstens in den oberen Geschoßen verloren, und zwar um so mehr, als der Mittelraum gegen die Flügel hin abgeschlossen werden muß,

wie dies in Löwen nachträglich geschah, um Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden und die Stimme nicht ganz verhallen zu lassen; für den katholischen Gottesdienst, wie solcher ausschliesslich in den belgischen Gefängnissen stattfindet, hat das letztere wohl weniger Bedeutung, um so mehr aber, wenn die fragliche Einrichtung für den evangelischen Gottesdienst benutzt werden sollte. Selbstredend hat beim Eintreten einer Feuersbrunst diese Anordnung der Kirche dieselben Nachteile, wie die erstgedachte. Es ist deshalb auch bis jetzt noch in keiner Straf-Anstalt die an den belgischen Gefängnissen angewendete Einrichtung der für Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Räumlichkeiten nachgeahmt worden, so Vieles dieselbe unbeeinträchtigt für sich hat.

Die Gefahr, dass bei ausbrechendem Feuer die im Mittelpunkt eines Gefängnisses gelegene Kirche äusserst bedenklich werden kann, wird vermieden, wenn man, wie z. B. in der Straf-Anstalt zu Herford, die Kirche in ein besonderes eingeschossiges Gebäude am Ende eines Zellenflügels verlegt. Allerdings wird hierdurch der betreffende Flügel länger und in Folge dessen auch der erforderliche Hofraum grösser, die Ringmauer länger; auch das Ein- und Ausführen der Gefangenen nimmt mehr Zeit in Anspruch. Allein, abgesehen davon, dass die schon angedeutete Gefahr beseitigt ist, wird auch die Möglichkeit geboten, über den Verwaltungsräumen in zwei Obergeschossen Haftzellen einzurichten und dadurch unter Umständen den Bau eines Zellenflügels zu ersparen.

Auch die Schulen werden in Zellengefängnissen häufig in der Nähe der Mittelhalle angeordnet, weil dies wegen des bequemen Aus- und Einführens der Gefangenen für die Verwaltung vortheilhaft ist. Indess sollte man davon Abstand nehmen, sie in die Winkel der Mittelhalle einzubauen, weil sie daselbst schlechtes Licht haben.

Die Schule an das Ende eines Zellenflügels in einen einfachen, eingeschossigen Anbau zu verlegen (siehe Fig. 213 bis 216, S. 272 u. 273), ist zu empfehlen. Hat man die Kirche in einem besonderen Gebäude untergebracht, so werden die Schulen am besten damit vereinigt.

Die Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel besitzt 2 Schulen für je 40 Gefangene mit abgeschlossenen Sitzen; diese Schulen sind an die beiden der Symmetrie-Axe der Anstalt zunächst gelegenen Flügel angebaut. Aus Fig. 310 bis 312 ist das Nähere der Anlage und Einrichtung zu ersehen.

295.  
Koch-  
und  
Waschküche.

Es ist bereits in Art. 252 (S. 282) gesagt worden, dass Koch- und Waschküche am besten unmittelbar neben einander gelegt werden. Alsdann sind in der Wand zwischen beiden feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in den beiden Küchen beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Auch die übrigen Fenster sollen vergittert werden.

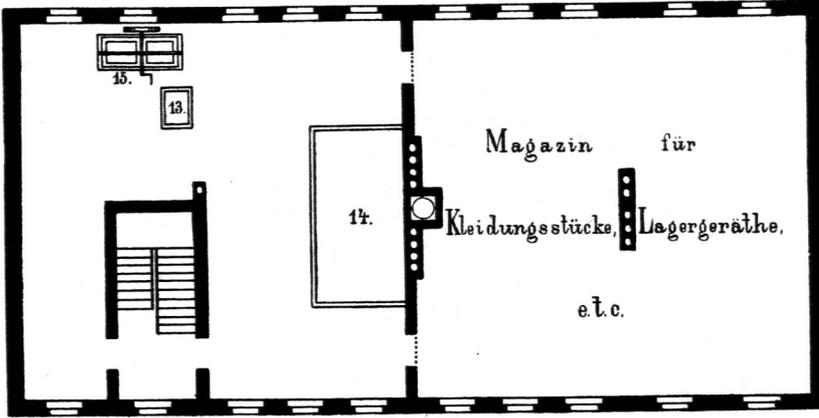
Für Abführung des sich entwickelnden Wasserdampfes, Wrafsens etc. ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Ein zweckmässiges Verfahren besteht darin, dass man den Hauptschornstein, in welchem durch Einführung möglichst vieler Feuerungen aus Koch- und Waschküche eine grosse und stetige Wärme erzeugt wird, ummantelt, so dass er als Lockschornstein wirkt.

Bei der Auswahl der Kocheinrichtungen ist auf die vorgeschriebene Verpflegungsweise unter Berücksichtigung der Zahl der zu verpflegenden Gefangenen das Augenmerk zu richten.

Selbstredend werden von den in Theil III, Band 5 (Abfchn. 5, A, Kap. 1) besprochenen Kochherden nur die daselbst in Art. 18 bis 36 (S. 12 bis 28) und Art. 47 (S. 36) vorggeführten Massen-Koch-

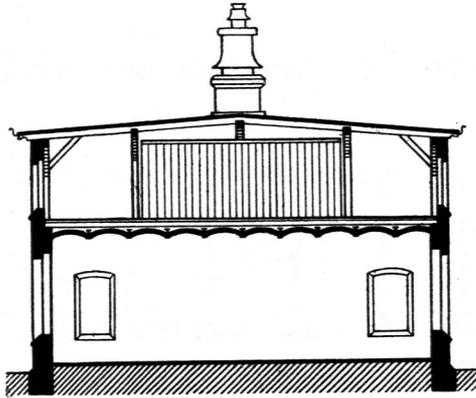
Fig. 313.



Dachgeschoss.

Fig. 314.

- 1. Kochkessel zu 270 l.
- 2. " " 500 l.
- 3. " " 600 l.
- 4. Herd für Krankenkost.
- 5. Spültisch.
- 6. Condensations-Gefäß.
- 7. Heizung für die Trockenvorrichtungen.
- 8. Einweich-Bottiche.



- 9. Kupferner Wasserkessel.
- 10. Spülmaschine.
- 11. Wafchfässer.
- 12. Centrifugal-Wringmaschine.
- 13. Aufzug nach dem Dachgeschoss.
- 14. Trockenvorrichtung.
- 15. Drehrolle.

Querschnitt.

1:250

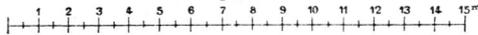
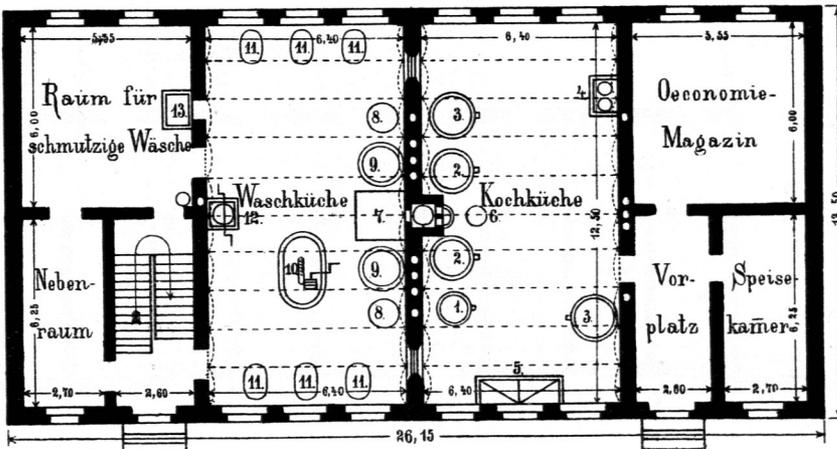


Fig. 315.



Erdgeschoss.

Wirtschaftsgebäude für Zellengefängnisse.

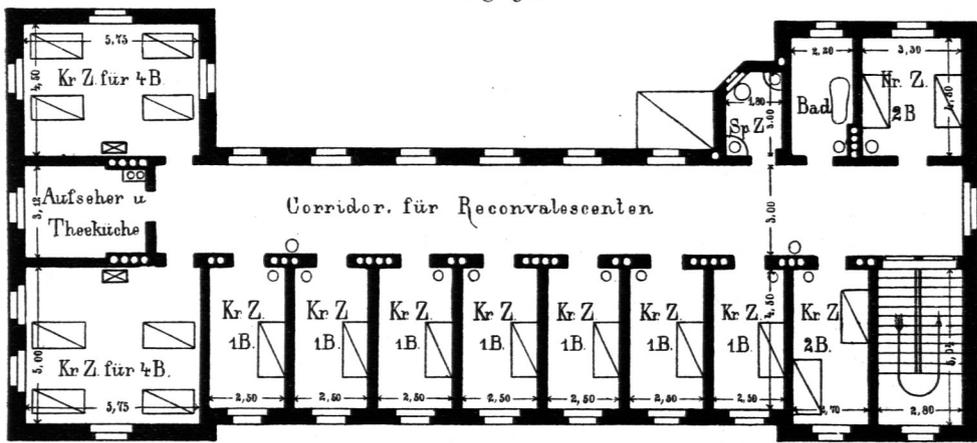
(Normalzeichnung.)

einrichtungen in Frage kommen können. Zu beachten ist, daß die naturgemäß nur auf das Allernothwendigste beschränkten Verpflegungsgegenstände durch die Zubereitung so ernährungsfähig gemacht werden, wie nur irgend möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorzugsweise aus Stärkemehl enthaltenden Stoffen bestehende Nahrung der Gefangenen durch Kochen bei zu hoher Temperatur unverdaulich wird und daß vor Allem die geringe, dem Gefangenen zugewilligte Fleischmenge einen großen Theil ihres Nährwerthes verliert; deshalb ist auch hier das Kochen bei unmittelbarer Feuerung und bei Dampfheizung im Allgemeinen weniger günstig, als das Kochen im Wasserbad.

Neben der Kochküche müssen eine Speisekammer, eine Brotschneidestube, ein Magazin für Verpflegungsgegenstände etc., neben der Waschküche eine Kammer für schmutzige Wäsche vorgesehen werden; Aborte für die in den Küchen beschäftigten Beamten und Gefangenen sind in der Nähe, aber getrennt von den Küchen anzulegen.

Den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsatzen ist die Normalzeichnung für ein Koch- und Waschküche etc.

Fig. 316.



Obergeschoss.

1:250

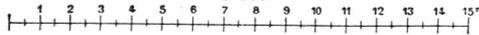
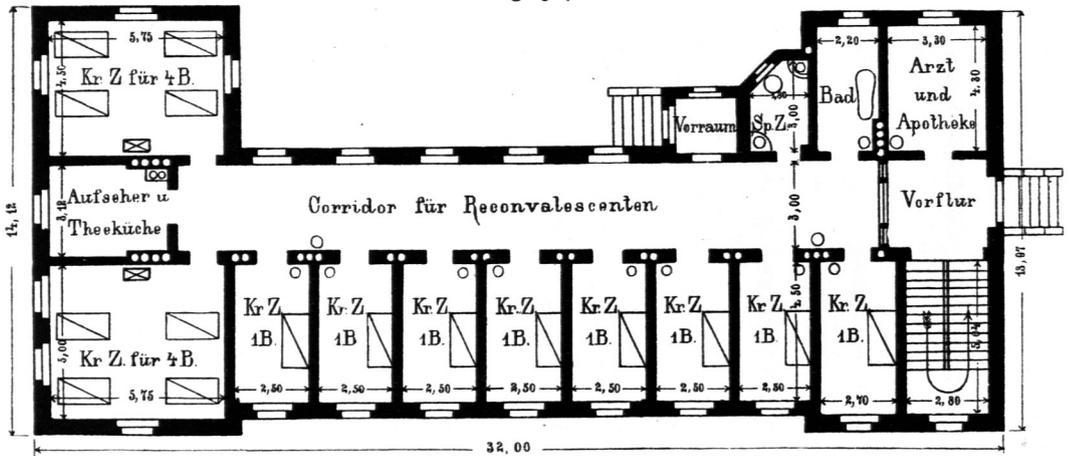


Fig. 317.



Erdgeschoss.

Krankenhaus für Zellengefängnisse.

(Normalzeichnung.)

enthaltendes Wirthschaftsgebäude beigefügt; dasselbe ist in Fig. 313 bis 315 *facsimile* wiedergegeben.

Mit Bezugnahme auf das in Art. 254 (S. 283) Gefagte, so wie das in Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt. 296.  
Krankenhaus.

Für mindestens  $\frac{1}{3}$  der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen, anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel 40 cbm, die Krankenzimmer für jedes Bett 25 cbm Luftraum.

Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljaloufien.

In Fig. 316 u. 317 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundfätzen etc.« beigefügten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4 m.

Unter Hinweis auf das in Art. 251 (S. 277) über Spazierhöfe bereits Gefagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartigen Höfe an dieser Stelle 297.  
Spazierhöfe.

Fig. 318.  
 $\frac{1}{250}$  n. Gr.

Ansicht  
(nach dem Gefängnisse zu).

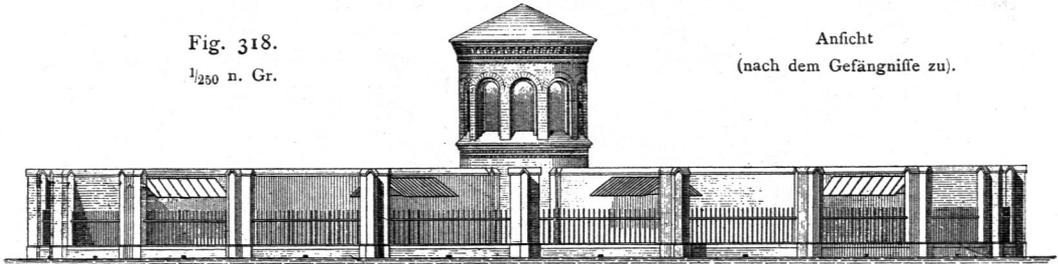
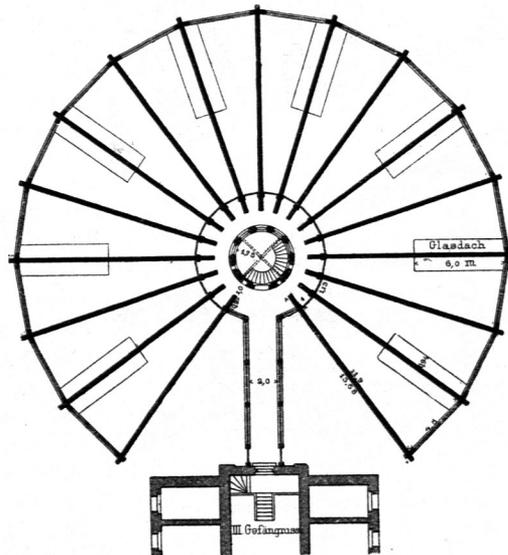


Fig. 319.  
Grundriß.  
 $\frac{1}{500}$  n. Gr.



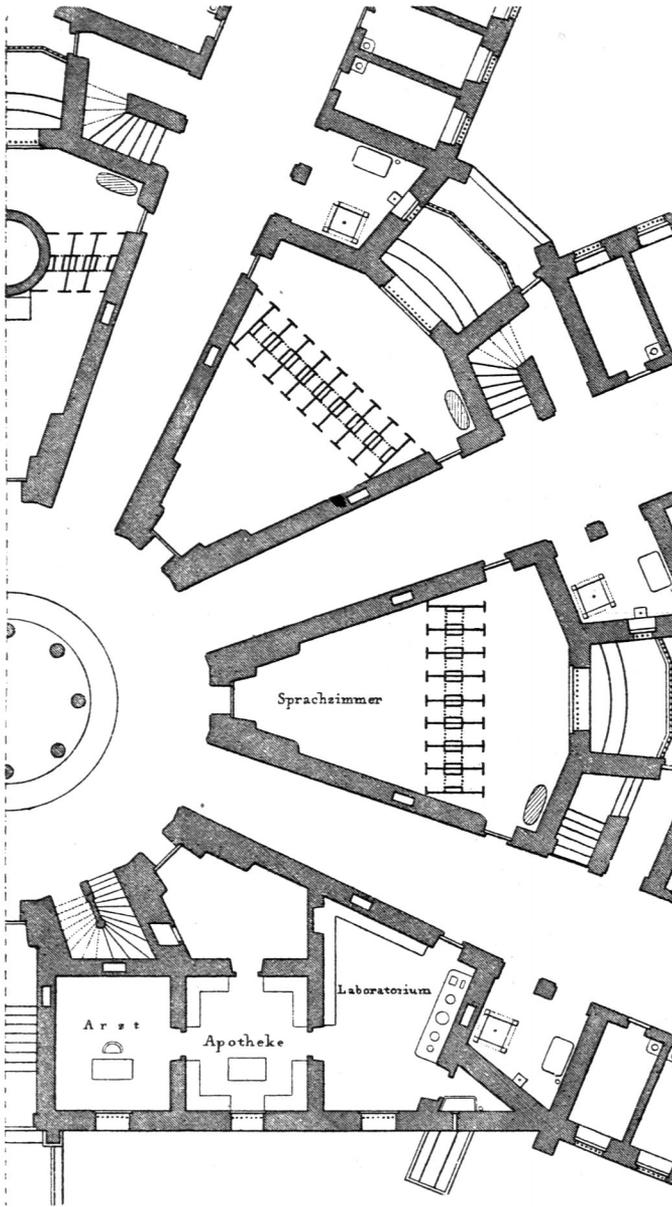
Einzel-Spazierhöfe  
in  
der Straf-Anstalt  
am Plötzen-See  
bei  
Berlin <sup>316)</sup>.

keiner weiteren Erörterung. In Betreff der Einzel-Spazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

<sup>316)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In jedem Einzelhof find an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Werth, folche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Fig. 320.



Vom Zellengefängniß auf dem boulevard St. Mazas zu Paris<sup>317)</sup>.

1/250 n. Gr.

fläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aussichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerflürnen eine folche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidewänden mit einem kleinen Glasdache von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spazierengehen im Freien ermöglicht.

Die Ausdehnung eines Einzel-Spazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll circa 15,0 m in der Länge und 5,5 bis 6,0 m in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidewänden nicht über 2,5 m betragen.

Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzel-Spazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15 m und eine mittlere Breite von 4 m erhalten.

In Fig. 318 u. 319<sup>316)</sup> ist eine der Einzel-Spazierhof-Anlagen der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 211, S. 270), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungswänden zwischen den 16 Einzelhöfen gelegene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschos Kammern für Geräthschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,6 m, die Scheidewände zwischen den einzelnen Höfen 3,0 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind so weit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigecks und haben eine Grund-

<sup>317)</sup> Facf. Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Größe hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschofs sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsmaterial, Inventariestücke, Bekleidung etc. Ist alsdann noch Raum verfügbar, so verwende man denselben zu Aufnahmezellen, Bädern für die neu Eingelieferten etc. Ist solcher Raum in diesem Geschofs nicht vorhanden, so sind die genannten Räume im Sockelgeschofs unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 213 bis 219, S. 272 bis 274.)

298.  
Räume  
für die  
Verwaltung.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, aufser das ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, das die beiden mit einander sprechenden Personen in fog. Sprechzellen eingesperrt werden, und das sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung von einander befinden, das sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

299.  
Sprech-  
zimmer.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschofs und eines im I. Obergeschofs vorhanden sind, zeigt Fig. 320<sup>317</sup>).

Bezüglich der bei grösseren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 255 (S. 283) Gefagten hinzuzufügen, das zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassiren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äussere voll zu construiren.

300.  
Thor-  
gebäude.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrückichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indess die Militärwache vor Allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Construction wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkeleisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äusseren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das grosse Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

Nach *Stevens'*chem System werden die Wirthschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, das zwischen den Hofeinfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 210, S. 268 und den Lageplan des Gefangenhäuses zu Toulouse in Fig. 225, S. 280). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und es wird das Entweichen der Gefangenen von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstrassen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5<sup>m</sup> erhalten.

301.  
Ringwege.

Die Baukosten der Gefangenhäuser sind ungemein verschiedene. Laut der von *Endell* und *Wiethoff* aufgestellten »Statistischen Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staats-

302.  
Baukosten.

bauten« (Abth. II. Berlin. 1866, S. 35—103) haben bei 65 errichteten Gefängnissen und Straf-Anstalten die Baukosten betragen:

für 1<sup>qm</sup> überbauter Grundfläche zwischen rund 80 und 400 Mark,  
 » 1 cbm Gebäudeinhalt » » 9 » 32 » und  
 » 1 Gefangenen » » 400 » 5900 » .

Bezüglich des Preises für die Einheit der bebauten Grundfläche hat das Amts-Gefängnis zu Niebüll (1879) die geringsten Baukosten, nämlich 82,40 Mark für 1<sup>qm</sup> verurfacht; dasselbe hat 175<sup>qm</sup> bebaute Grundfläche, ist eingeechoffig, nimmt 7 Gefangene in 3 Einzelzellen und 1 gemeinschaftlichen Zelle auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau erbaut. Die höchsten Baukosten, nämlich 410,50 Mark für 1<sup>qm</sup>, haben sich beim Landgerichts-Gefängnis zu Wiesbaden (1873—75) ergeben; dasselbe hat 952<sup>qm</sup> überbaute Grundfläche, aufser dem Erdgefchofs noch 3 weitere Gefchoffe, nimmt 138 Gefangene auf und ist in Backsteinen, die Façade in Blendsteinen ausgeführt.

Legt man den Gebäudeinhalt zu Grunde, so sind beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Landsberg a. W. (1878—80) die niedrigsten Baukosten, nämlich 8,60 Mark, und die höchsten beim Einzelzellengebäude für die Straf-Anstalt zu Lingen, nämlich 31,70 Mark für 1 cbm, erzielt worden. Ersteres hat 8828,5 cbm Rauminhalt, aufser dem Keller noch 3 weitere Gefchoffe, kann 92 Gefangene aufnehmen und ist in Putzbau ausgeführt; letzteres hat eben so viele Gefchoffe, 8347,3 cbm Rauminhalt, ist für 72 Gefangene bestimmt und in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Wenn man endlich die Baukosten für die Nutzeinheit in Rückficht zieht, so hat sich beim Gerichts-Gefängnis zu Ortelsburg (1867—70) der niedrigste Preis, nämlich 397,70 Mark für 1 Gefangenen, ergeben; dasselbe ist zur Aufnahme von 200 Gefangenen in Gemeinschaftshaft bestimmt, hat Keller-, Erd- und 2 Obergefchoffe und ist in Backsteinen, die Façade in Blendsteinen ausgeführt. Die größten Baukosten, nämlich 5873,10 Mark für 1 Gefangenen, hat das Amtsgerichts-Gefängnis zu Itzehoe (1874—76) verurfacht; dasselbe hat eben so viele Gefchoffe, nimmt 29 Gefangene auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Befonders hohe Baukosten erfordern naturgemäfs die Zellengefängnisse und unter diesen wieder die nach dem Strahlen-System angelegten die allergrößten, und es ist auch hauptsächlich der Kostenpunkt, welcher der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bis jetzt im Wege steht.

Welche Unterschiede in dem auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen berechneten Kostenaufwand verschiedener Zellengefängnisse sich ergeben, mag aus der folgenden Zusammenstellung, welche aus den Notizen v. *Krohne's*<sup>318)</sup>, *Starke's*<sup>319)</sup> u. A. gesammelt wurde, entnommen werden.

Die auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen reducirten Baukosten haben betragen

beim Gefangenenhaus zu:	Mark:
Vechta . . . . .	1020
Preungesheim bei Frankfurt a. M. . . . .	1852
Lüneburg . . . . .	3013
Heilbronn . . . . .	3117
Grofs-Strehlitz (veranschlagt) . . . . .	3200
Löwen . . . . .	3294
Münster . . . . .	3400
Altona . . . . .	3587
Herford . . . . .	3783
Haag . . . . .	3865
Oslebhaufen bei Bremen . . . . .	4022
Nürnberg . . . . .	4118
Berlin am Plötzenfee . . . . .	4191
Freiburg i. B. . . . .	4218
Wiesbaden . . . . .	4384
Mecheln . . . . .	4610

<sup>318)</sup> In: Blätter für Gefängnisfunde, Bd. 17, S. 362.

<sup>319)</sup> Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. S. 270.

Namur . . . . .	4661
Hannover . . . . .	4855
Neufchateau . . . . .	5619
Wehlheiden bei Caffel . . . . .	5775
Rendsburg . . . . .	6462
Furnes . . . . .	6631.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die großen Unterschiede in allen hier erwähnten Baukosten zum nicht geringen Theile aus dem verschiedenen Aufwand für Grunderwerb und die Wasserbeschaffung, aus der bald größeren, bald kleineren Zahl der unterzubringenden Gefangenen, aus der Beschaffenheit des Baugrundes, aus den örtlichen Preisen der Baustoffe etc. zu erklären sind.

### e) Gerichtliche Gefängnisse.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefängnishauser, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, daß größere Gerichtshaus-Anlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandtheilen zählen und daß diese Gefängnisse eine größere Ausdehnung erhalten haben.

303.  
Allgemeines.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungs-Gefangene ist die Unterbringung in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Ueberfüllung etc. einige wenige gemeinsamen Hafräume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht fogar vollständig organisirte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Es wurde bereits in Art. 164 (S. 172) gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgefondert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 174 (S. 176) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schlufs des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von maßgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, so lange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtige sein, auf die Beseitigung solcher kleinen Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungs-Gefangene bestehen bleiben. Auch die unter g noch zu besprechenden, zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichts-Gefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, so wie zur Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen. So lange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspector etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wochentliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer nothwendig macht, von jedem gefunden Menschen ertragen werden kann.

Wenn es nun allerdings dringend wünschenswerth ist, das kleine Gefängnisse so wenig wie möglich bestehen und das in denselben nur Strafen von thunlichst geringer Dauer vollzogen würden, so ist doch zu erwägen, das gegenwärtig nur sehr wenige grössere Gefängnisse (für 200 Köpfe und darüber) bestehen; dieselben reichen auch nicht annähernd aus, alle Gefängnisstrafen von 6 Wochen und darüber in ihnen zu vollstrecken.

304.  
Grundriss-  
form.

Für den Bau und die Einrichtung gerichtlicher Gefängnisse sind schon ziemlich frühe da und dort Vorschriften erlassen worden, so z. B. für Württemberg im Jahre 1830<sup>320</sup>.

Bald wurden im genannten Lande auf Veranlassung v. Landauer's Aenderungen und Ergänzungen an diesen Vorschriften vorgenommen, wie sie die Erkenntnis der Vorzüge einer massiveren Bauweise und der Fortschritte, welche im Gefängnisbau an anderen Orten gemacht wurden, an die Hand gaben. Von solchen neueren württembergischen Gefängnisbauten wird in Art. 307 ein Beispiel gegeben werden.

Bei gerichtlichen Gefängnissen kleinerer und mittlerer Ausdehnung herrscht die rechteckige, die **1**-förmige und die kreuzförmige Grundrissgestalt vor; nur bei den grösseren Gefängnissen dieser Art sind anderweitige Grundrissanordnungen zu finden. Selbst die an die Gerichtshäuser angebauten Gefängnisse haben, wie die Beispiele in Fig. 157 u. 158 (S. 151) zeigen, fast immer die rechteckige Grundrissform.

305.  
Gefängnis  
zu  
Oldenkirchen.

Als Beispiel für im Grundriss rechteckig gestaltete Gefängnisse mögen die in Art. 245 (S. 262) bereits erwähnten Anstalten zu Oldenkirchen und zu Merseburg dienen.

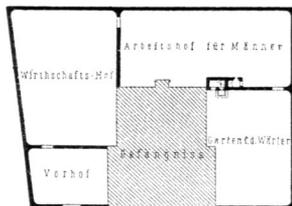
Wie die Grundrisse in Fig. 202 bis 204 (S. 262) zeigen, besteht das Gefängnis zu Oldenkirchen aus einem Vorderbau und einem in der Breite etwas eingezogenen Hinterbau; letzterer wird durch einen in der Hauptaxe gelegenen Mittel-Corridor von 1,67 m Breite in 2 nahezu symmetrische Hälften getheilt. Der Eingang in das Gefängnis findet am rückwärtigen Ende dieses Corridors durch 9 vom Hofe nach abwärts führende Stufen statt; man gelangt auf letzteren in das Kellergeschoß, dessen Fußboden 1,50 m unter der Hofoberfläche gelegen ist, 3,40 m Höhe (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) hat und durchweg gewölbt ist. Auf der einen Seite (im Plane links) des Mittel-Corridors befinden sich ein Tonnenraum, eine Strafzelle und eine Vorrathskammer, auf der anderen (rechten) Seite die Waschküche und die Badzelle; im Vorderbau sind Kochküche, Speisekammer, Keller für den Wärter und eine weitere Vorrathskammer untergebracht. Dem Keller für den Wärter gegenüber befindet sich die eigentliche Treppe des Gefängnisses, während aus der Kochküche eine Nebentreppe zu der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung des Wärters führt.

Letztere ist im Vorderbau untergebracht und besteht aus 2 Stuben und 1 Kammer; neben der Kammer befindet sich ein kleiner Raum für die Expedition. Der Hinterbau des 3,40 m hohen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) Erdgeschoßes bildet das Weiber-Gefängnis und enthält 3 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche, eine Zelle für Gemeinschaftshaft (für 3 bis 4 Weiber) von 17,86 qm Grundfläche und gegen den Hof zu (über dem Tonnenraum) eine Spülzelle. Von dem links an den Vorderbau grenzenden Vorhof führt eine Thür auf den Podest der dafelbst befindlichen Treppe, so das man bei Benutzung des fallenden Treppenlaufes in das Kellergeschoß und bei Benutzung des steigenden Laufes auf thunlichst kurzem Wege in den Expeditions-Raum, bezw. in die Wohnung des Wärters gelangen kann.

Das um 25 cm niedrigere Obergeschoß bildet das Männergefängnis. Im Hinterbau befinden sich aufer der Spülzelle 5 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche und im Vorderbau eine für 6 Gefangene bestimmte Gemeinschaftszelle von 23,14 qm Grundfläche; neben letzterer ist ein 7,31 × 4,51 m großer Arbeitsraum und hinter diesem eine Krankenzelle von 5,0 × 2,3 m angeordnet. Im Erd- und Obergeschoß sind die Räume des Hinterbaues überwölbt, jene des Vorderbaues mit Balkendecken versehen. Für Lüftung sämtlicher Räume, auch des Mittel-Corridors, ist Sorge getragen.

Wie Fig. 321 zeigt, befindet sich links vom Vorderbau des Gefängnisgebäudes der von aussen zugängliche Vorhof und dahinter der

Fig. 321.



Lageplan des Gefängnisses zu Oldenkirchen. — 1/1000 n. Gr.

320) Siehe: Württemberg. Regierungsblatt 1830, Nr. 48, S. 424.

Wirtschaftshof; rechts vom Gebäude ist der Garten für den Wärter, gleichfalls von außen zugänglich, gelegen, und hinter diesem Garten und dem Gefängnis ist der für Männer bestimmte Arbeitshof angeordnet; zwischen letzterem und dem Garten sind 2 Aborte, je einer für die Gefangenen und den Wärter, errichtet.

Es ist schon (in Art. 203, S. 193) bei Beschreibung des Amtsgerichtshauses zu Merfeburg erwähnt worden, dass das zugehörige Gefängnis mit feiner Längsrichtung senkrecht zu jener des Geschäftshauses in der Hauptaxe des letzteren in einem Abstände von 11,2 m von dessen Rückseite gelegen ist. Der Lageplan in Fig. 322 zeigt dies des Näheren und auch, wie Vorhof, Männer- und Weiberhof um das Gefängnis sich gruppieren.

Letzteres bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen, von denen 14 in Einzelzellen untergebracht werden können; in Fig. 205 bis 207 (S. 263) sind die Grundrisse desselben zu finden.

Der Zugang in das Kellergeschoß von der Rückseite des Gefängnisbaues und jener in das Erdgeschoß vom Vorhofe aus sind ebenso, wie im vorhergehenden Beispiele angeordnet. Die Trennung der weiblichen von den männlichen Gefangenen ist hier nicht nach Geschlechtern, sondern im Erdgeschoß derart vorgenommen, dass im Mittel-Corridor an geeigneter Stelle ein Abchluss angebracht ist; ein gleicher Abchluss ist gegen den Vorderbau zu zu finden. Die Bestimmung der einzelnen Räume ist aus den 3 Grundrissen ohne Weiteres zu ersehen; die Einzelzellen sind 3,9 m lang und 2,2 m breit; die Höhen des Keller-, Erd- und Obergeschoßes betragen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) bezw. 3,23 m, 3,50 m und 3,50 m; der Fußboden des Kellergeschoßes liegt rund 1,50 m unter Hoffläche.

Kellergeschoß, Corridore und Zellen sind überwölbt, die Dachflächen mit inländischem Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung eingedeckt und die äußeren Mauerflächen mit doppelt gepressten, rothen Backsteinen verblendet.

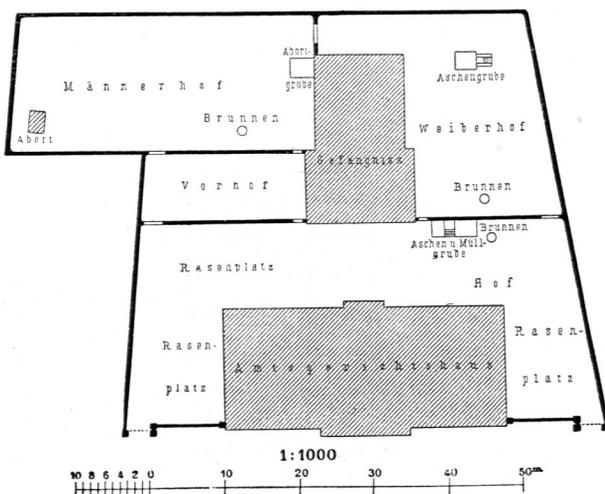
Die Anschlagssumme betrug 50 500 Mark, so dass auf 1 qm überbaute Fläche 167,87, auf 1 cbm Rauminhalt 14,69 und auf 1 Gefangenen 1683 Mark entfallen.

In Fig. 322 u. 323 ist aus den von v. Landauer herrührenden Normalplänen württembergischer Gefängnisse eine kleinere Anlage wiedergegeben. In derselben sind die Untersuchungs-Gefangenen von den Haft- und Straf-Gefangenen getrennt; auch ist, so weit als möglich, dafür Sorge getragen, dass nicht die Fenster der Untersuchungs-Gefangenen sich neben oder unmittelbar über einander befinden.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß. Im Erdgeschoß (Fig. 323) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Theile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 2 Strafgewächse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Theil des Erdgeschoßes ist unterkellert.

306.  
Gefängnis  
zu  
Merfeburg.

Fig. 322.



Lageplan des Gefängnisses zu Merfeburg.

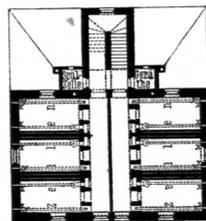
307.  
Württem-  
bergische  
Gefängnisse.

Fig. 323.

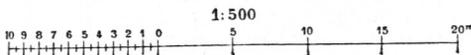


Erdgeschoß.

Fig. 324.



I. Obergeschoß.



Württembergische Gefängnisse.

Das I. (Fig. 324) und II. Obergefchofs find in gleicher Weise angelegt; an jeder Seite eines durch eine Langwand getrennten Mittel-Corridors befinden sich je 3 Zellen für Unterfuchungs-Gefangene; die 4 äusseren Zellen haben Fenster-, die beiden mittleren Zellen Deckenbeleuchtung;  $x$  find Rohre zur Zuführung frischer,  $y$  Rohre zur Ableitung verdorbener Luft.

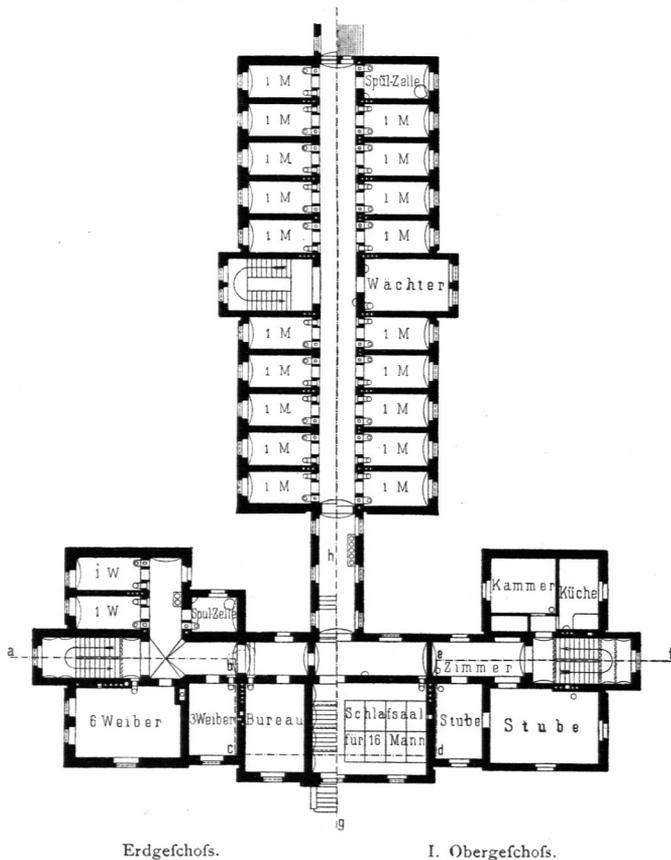
308.  
Gefängnifs  
zu  
Flensburg.

Neben dem bereits auf der Tafel bei S. 263 dargestellten Gefängnifs mit L-förmiger Grundriffsgeftalt sei hier noch ein zweites Beispiel dieser Art, nämlich das zum Land- und Amtsgericht zu Flensburg gehörige, 1879—82 erbaute Gefängnifs<sup>321)</sup> vorgeführt. Diefes Gerichtsgefängnifs dient zur Aufnahme von 106 Gefangenen, und zwar 82 männlichen und 24 weiblichen, theils in Einzel-, theils in gemeinschaftlicher Haft.

Das Geschäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, welches bereits im vorhergehenden Kapitel (Art. 215, S. 208) kurz beschrieben wurde, und das zugehörige Gefängnifs liegen auf einem Höhenzuge unmittelbar westlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha großen Grundstück. Wie der Lageplan in Fig. 329 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zusammenlaufende Strafsen, den sog. Graben und die Friedrichsstraße, begrenzt. Gegen Westen steigt dasselbe stark an, westhalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalfeite Erdgefchofs und 3 Obergefchoffe hat, während die Bergseite nur ein Erdgefchofs in der Höhe des vorderen II. Obergefchoffes zeigt.

Fig. 325.

Fig. 326.



Erdgefchofs.

I. Obergefchofs.

1:500

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 15 20m

Gefängnifs zu Flensburg.

Das Gerichtsgefängnifs (Fig. 325 u. 326) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Unterfuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspector, die Räume für gemeinsame Haft, den Betfaal und auf der einen Seite das Weibergefängnifs. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Criminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

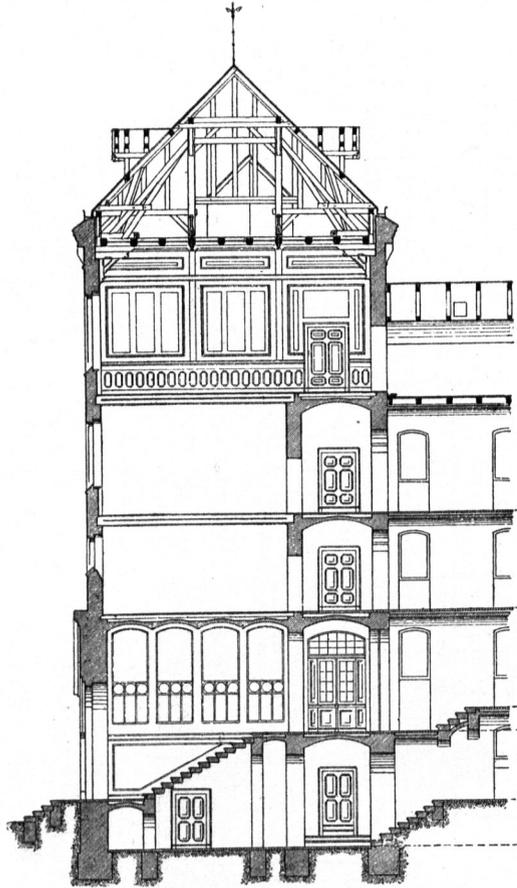
Das Gerichtsgefängnifs (Fig. 325 u. 326) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Unterfuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspector, die Räume für gemeinsame Haft, den Betfaal und auf der einen Seite das Weibergefängnifs. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Criminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

Kellerräume, Treppen und Corridore, so wie sämtliche Einzelzellen sind überwölbt, erstere mit Asphaltbelag, letztere mit Dielung versehen. Die Decke des Betfaales

hat eine fichtbare Holz-Construction (Fig. 327 u. 328). Die Oefen sind schmiedeeiserne Cylinder von 1,5 m Höhe und 25 cm Durchmesser, welche unten mit Chamotte ausgefüllt sind. Die mit einem Mannschafts-herd versehene Kochküche wird von Männern bedient; die Wäsche dagegen wird von Weibern beforgt, weshalb die Wäschküche mit dem Weibergefängnifs in Verbindung steht.

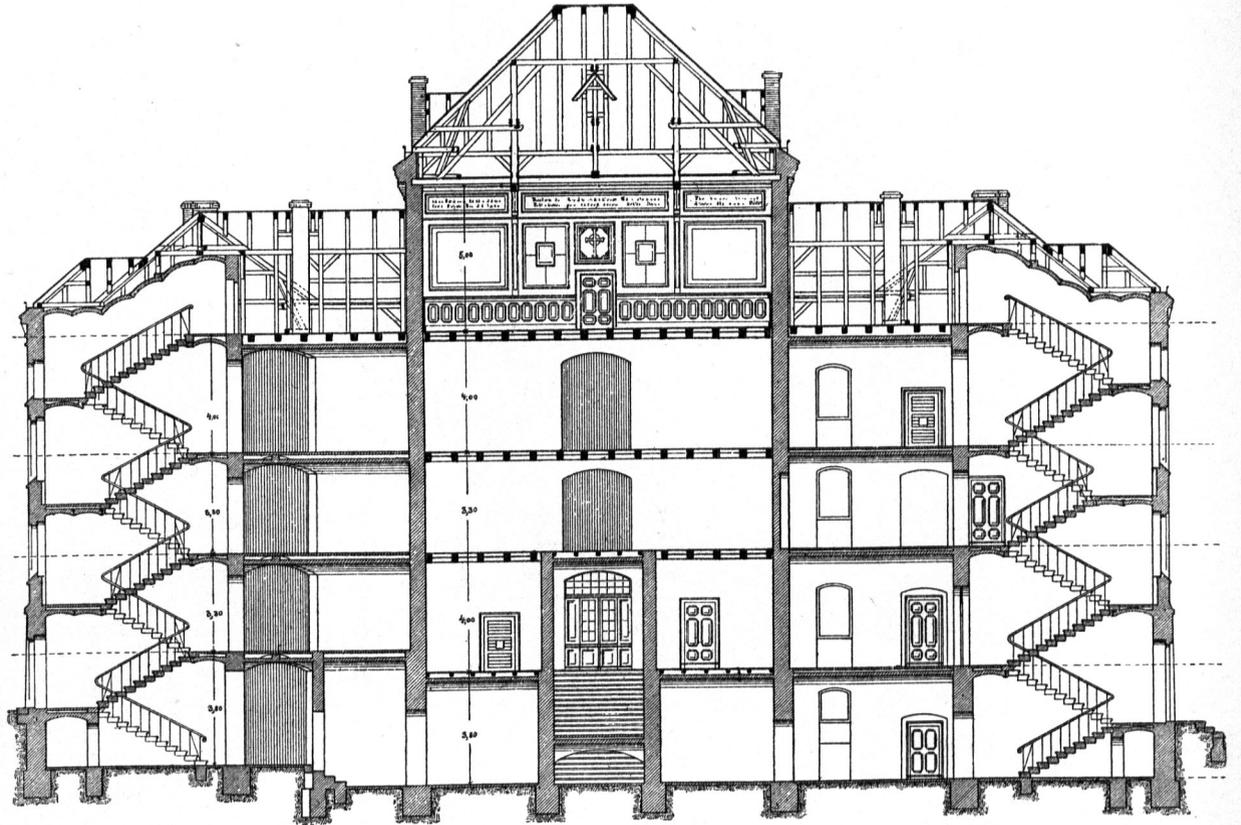
321) Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.

Fig. 327.

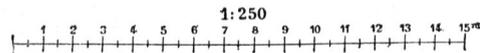


Schnitt g h.

Fig. 328.



Schnitt abcdef.



Gefängnis zu Flensburg.

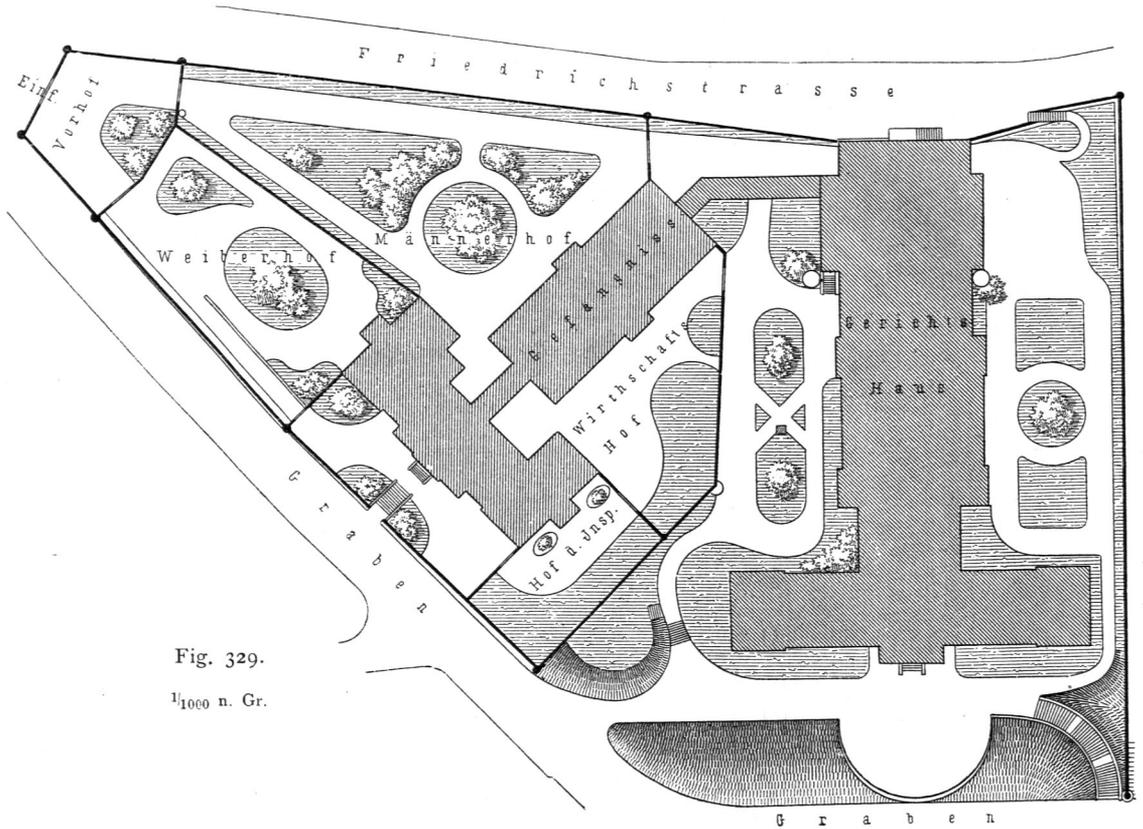


Fig. 329.

1/1000 n. Gr.

Lageplan des Gerichtshauses und Gefängnisses zu Flensburg<sup>321)</sup>.

Im Anschluß an das Gefängnis sind getrennte Höfe für Männer und Weiber, so wie für den Inspector und die Wirthschaft angelegt.

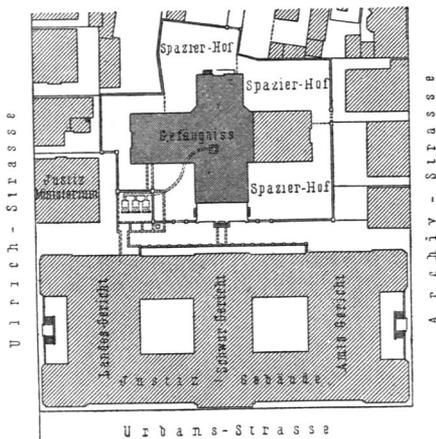
Das Gefängnis bedeckt eine Grundfläche von rund 900 qm und hat einen Rauminhalt von 12350 cbm; die Kosten betragen, ausschließl. Grunderwerb und Abgleichung des Bauplatzes, rund 280000 Mark, die Kosten des zugehörigen Mobiliars 20300 Mark; hiernach kostet das Gefängnis für 1 qm Grundfläche 311,11 Mark, für 1 cbm Rauminhalt 22,67 Mark und für 1 Gefangenen rund 2640 Mark.

Der Bau wurde unter der Oberleitung der Königl. Regierung zu Schleswig durch *Jensen* und *Plüddeman* ausgeführt.

Für kreuzförmig angelegte gerichtliche Gefängnisse diene als erstes Beispiel das dem Amts- und Landgericht in Stuttgart zugehörige, von *v. Landauer* 1878—80 erbaute Gefängnis, welches nach dem vollständigen Ausbau 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene enthalten wird.

Wie aus dem Lageplan (Fig. 330) hervorgeht, befindet sich dieses Gefängnis unmittelbar hinter dem neuen, in Art. 224 (S. 219) beschriebenen Justizgebäude und bietet in so fern Eigenthümliches, als es mitten in einem Stadtviertel errichtet werden mußte und als fog. Hintergebäude mehrfachen baupolizeilichen Befchränkungen unterworfen wurde. So wurde nicht allein die Ausdehnung, der erforderlichen Entfernung von anderen

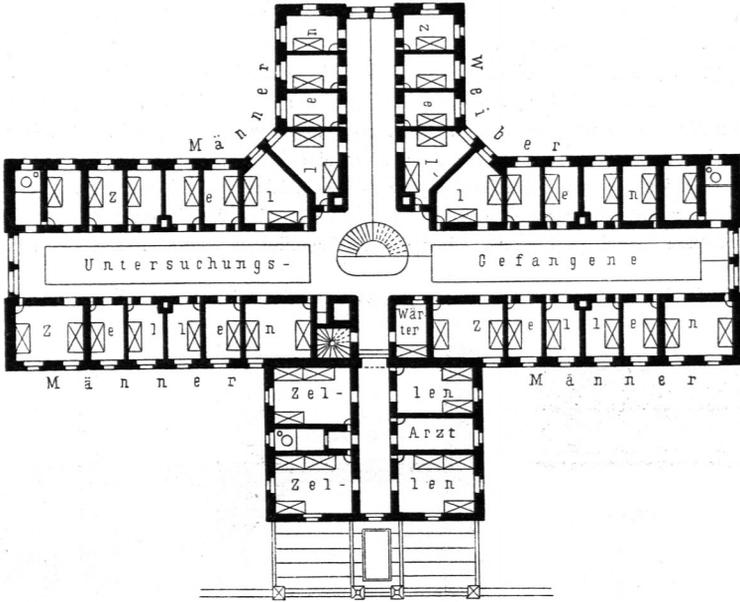
Fig. 330.

309.  
Gefängnis  
zu  
Stuttgart.

Lageplan des Gefängnisses zu Stuttgart.

1/2000 n. Gr.

Fig. 331.



Erdgeschoss.

1:500

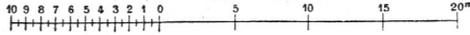
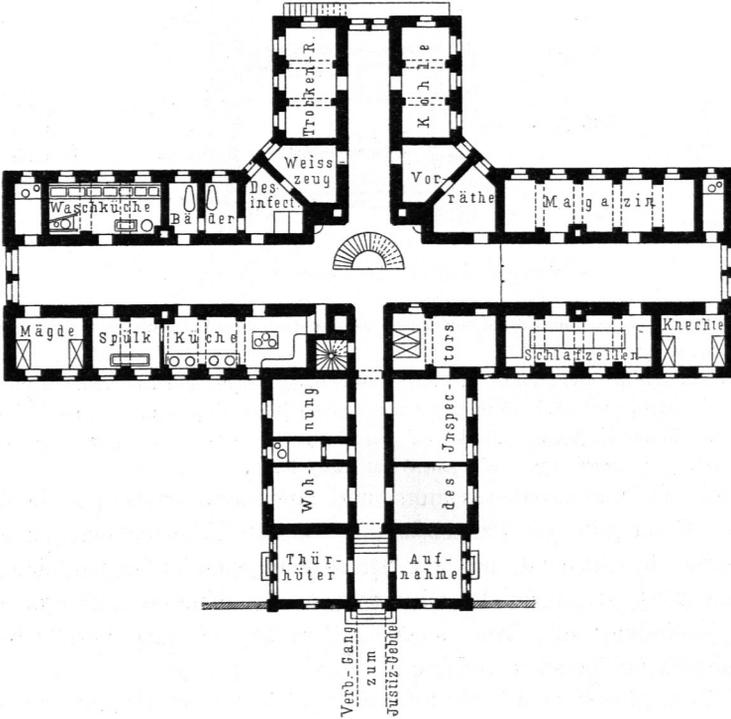


Fig. 332.



Sockelgeschoss.

Gerichtliches Gefängnis zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Gebäuden wegen, sondern auch die Höhe des Gebäudes beschränkt; es sind in Folge dessen die Scheidewände zwischen den Zellen aus 26 cm dicken Werksteinquadern, die Gebälke durchaus mit frei tragenden Betonfeldern zwischen T-Eisen construiert.

In Fig. 331 u. 332 sind Grundrisse des Sockel- und des Erdgeschosses dargestellt; I. und II. Obergeschofs haben die gleiche Eintheilung, wie das Erdgeschofs; nur sind im I. Obergeschofs im Flügel für Straf-Gefangene 2 Krankenzimmer angeordnet. Die Anordnung der Zellenflügel ist die übliche mit Galerien längs der Zellenthüren; im Mittelpunkt der Anlage ist eine halb runde eiserne Treppe aufgestellt. Die Anordnung der Galerien, so wie Einzelheiten der Zelleneinrichtung sind aus Fig. 333 bis 336 zu entnehmen. Die Heizung und Lüftung erfolgt mittels Dampf; die Abort-Einrichtung ist nach dem in Art. 271 (S. 305) beschriebenen und durch Fig. 269 bis 276 veranschaulichten Systeme. Die Zellenfenster sind nach

Fig. 333. Schnitt durch den Zellen-Corridor.

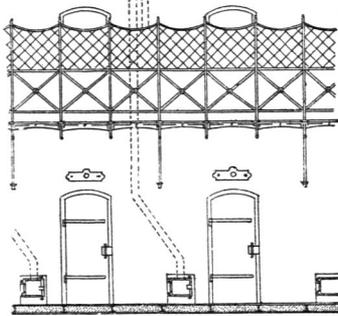


Fig. 334. Schnitt nach AB.

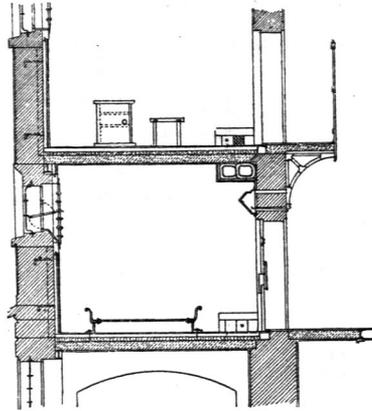


Fig. 335. Schnitt nach CD.

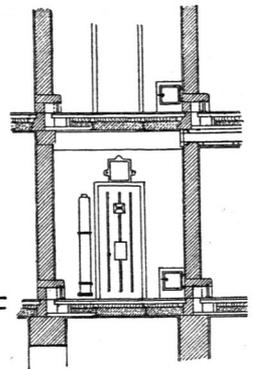
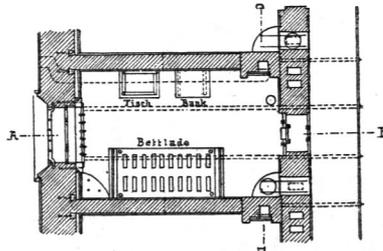
 $\frac{1}{135}$  n. Gr.

Fig. 336.

Grundriß  
einer  
Haftzelle.

Vom gerichtlichen Gefängnis zu Stuttgart.

außen mit vorfpringenden Jalousie-Kasten versehen, welche Collusionen verhindern, ohne den Zutritt von Licht und Luft zu wehren.

Dieses Gefängnis ist nicht sofort in voller Ausdehnung erbaut worden, sondern nur der im Lageplan (Fig. 330) durch dichtere Schraffirung gekennzeichnete Theil desselben. Die Baukosten des letzteren betragen (ohne das Mobiliar) 344 251 Mark und berechnen sich für 1 qm auf 422, für 1 cbm auf 34 und für die Nutzeinheit (bei vorerst 156 Gefangenen) auf 2207 Mark.

Ein noch viel bedeutenderes amts- und landgerichtliches, gleichfalls in Kreuzform erbautes Gefängnis zur Unterbringung von 80 Untersuchungsgefangenen, 160 Straf-Gefangenen in Einzelhaft und 160 Straf-Gefangenen in Gemeinschaftshaft wurde in den Jahren 1875—78 nach den Grundätzen des neueren Gefängnisbaues durch *Canzler* in Verbindung mit dem neuen in Art. 225 (S. 223) bereits beschriebenen Landgerichtshause zu Dresden errichtet.

Eine Abbildung hiervon nebst kurzer Beschreibung ist in dem unten <sup>322)</sup> bezeichneten Werke enthalten. Hervorzuheben sind der achteckige, durchaus uneingebaute, lediglich zur Ueberficht bestimmte und zu diesem Behufe, wie die Corridore, mit Galerien auf Confolen und Verbindungstreppe versehen

<sup>322)</sup> In: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292 ff.

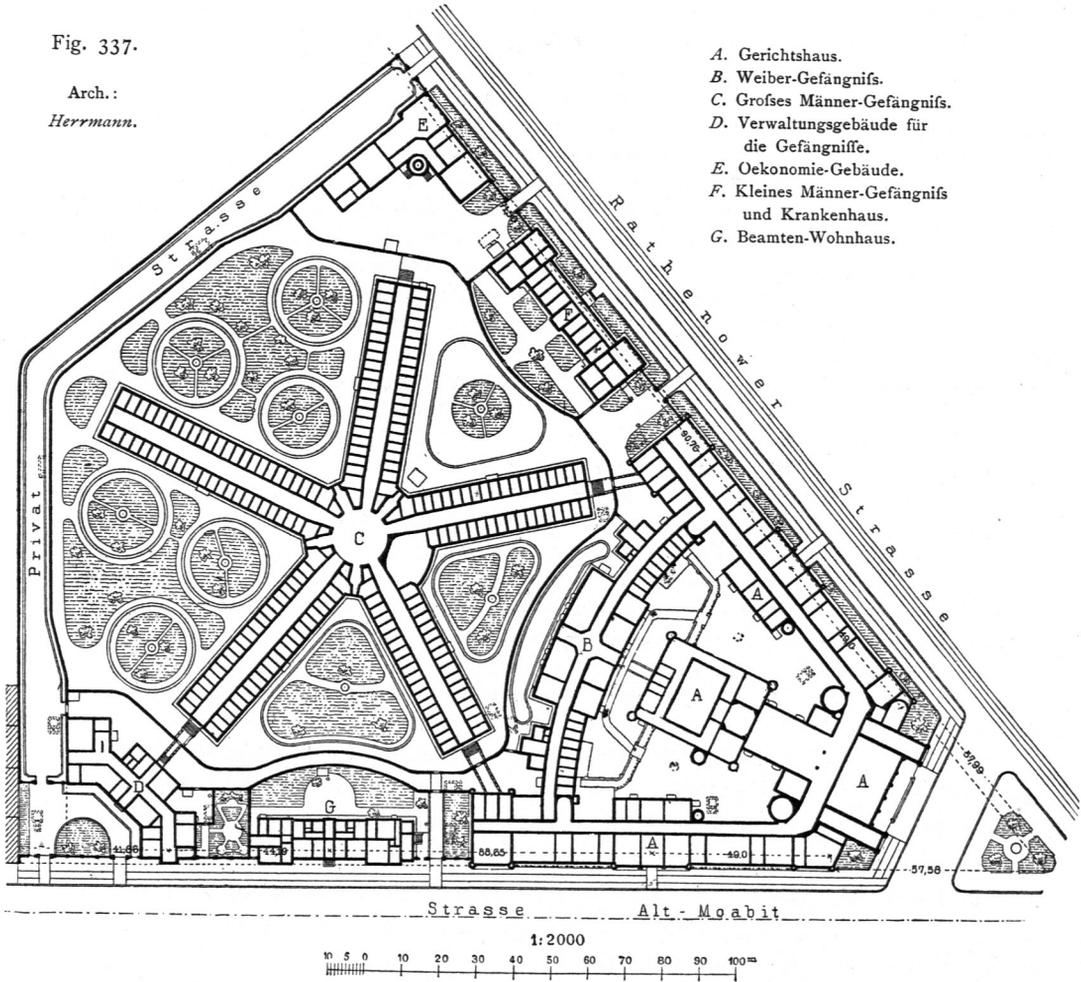
Mittelbau, die Gruppierung der ökonomischen Zwecken dienenden Gelasse um den Mittelbau in der Art, daß die Rauchabzüge von Kesselhaus, Küche, Waschküche und Trockenraum, eben so der von den unmittelbar an vorerwähnte Gelasse anstossenden Heizkammern in 8 gleichmäsig um den Mittelbau vertheilte Lüftungschlote mündend; ferner die Anlage erkerartig ausgebauter Aufseherzimmer, die Entfernung der Excremente in Steinzeugrohren mit Wasserpülung und Desinfections-Einrichtung nach *Süvern'schem* System; endlich die hier angewendete Heißwasser-Luftheizung.

Wenn auch schon die kreuzförmigen Grundriffsgealtalen den nach dem Strahlen-System angelegten beizuzählen sind, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen von gerichtlichen Gefängnissen, bei denen von einem Mittelbau aus mehr als 4 Flügel

311.  
Gefängnis  
zu  
Berlin-Moabit.

Fig. 337.

Arch.:  
Herrmann.



- A. Gerichtshaus.
- B. Weiber-Gefängnis.
- C. Großes Männer-Gefängnis.
- D. Verwaltungsgebäude für die Gefängnisse.
- E. Oekonomie-Gebäude.
- F. Kleines Männer-Gefängnis und Krankenhaus.
- G. Beamten-Wohnhaus.

Criminalgerichts-Etabliffement zu Berlin-Moabit <sup>324</sup>).

ausgehen. Es sei in dieser Richtung auf die in Art. 245 (S. 267) bereits erwähnten, dem von *Herrmann* 1869—79 erbauten Criminalgerichts-Etabliffement zu Berlin, Stadttheil Moabit, zugehörigen Gefängnisse <sup>323</sup>) hingewiesen, welche zur Unterbringung von ca. 1200 Gefangenen (ca. 1000 männliche und ca. 200 weibliche, zum größten Theile in Einzelzellen) bestimmt sind.

Wie der hier nochmals wiedergegebene Lageplan (Fig. 337) der Gefammtanlage zeigt, wird die südöstliche Ecke vom Gerichtshause A, welches in Art. 217 (S. 209) bereits beschrieben wurde, ein-

<sup>323</sup>) Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.

<sup>324</sup>) Facf.-Repr. nach ebendaf., Bl. 20.

genommen. Es war nun Bedingung, daß das Männer-Gefängnis von dem Weiber-Gefängnis vollständig getrennt sei und daß beide Gefängnisse mit dem Gerichtshaus in möglichst nahe Verbindung gebracht werden. Das für eine verhältnismäßig geringe Kopfzahl auszuführende Weiber-Gefängnis *B* ist im Grundriss bogenförmig, und zwar senkrecht zu den beiden Flügeln des Gerichtshauses, angeordnet. Das Haus *C* für die männlichen Unterfuchungs-Gefangenen ist auf dem nordwestlichen Theile des Bauplatzes errichtet; es ist durch 5 m hohe Ringmauern und durch die Privatstrafe ausreichend abgeschlossen. Dieses Gefängnis hat 5 Zellenflügel erhalten, von denen 3 in möglichst nahe Beziehung zum Gerichtshaus *A*, zum Gefängnis-Verwaltungsgebäude *D* und zur Küche *E* gebracht sind. Ueberdies ist noch ein kleines Gefängnis *F* für solche Angechuldigte vorhanden, welche aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen ausgeschlossen bleiben sollen; dasselbe ist mit ausreichenden Lazareth-Räumen verbunden.

Was das große Männer-Gefängnis *B* im Besonderen anbelangt, so wurde der längste, in der Hauptdiagonalaxe des ganzen Establishments gelegene Zellenflügel sammt der Mittelhalle bereits durch die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses in Fig. 242 u. 243 (S. 291) dargestellt. Die Corridore der Zellenflügel verengen sich nach der Mittelhalle hin, um den Mauerpfeilern, welche den Unterbau der hoch liegenden Kuppel tragen, eine genügende Stärke und den zwischen den Flügeln liegenden Haupttreppen eine dem bedeutenden Verkehre angemessene Breite geben zu können. Um bei der verhältnismäßig beschränkten Baustelle dem Bedürfnis zu genügen, war es nothwendig, einen Aufbau von 3 Obergeschossen über dem Erdgeschoss auszuführen. Abgesehen von den im Sockelgeschoss befindlichen 6 Strafzellen, können in diesem Gefängnis 712 Gefangene in Einzelhaft, 195 Gefangene in Gemeinschaftshaft und 118 Kalfaktoren untergebracht werden; zählt man noch 40 Aufseher hinzu, so faßt dieses Gebäude 1065 Mann. Um für gewisse Fälle, z. B. bei zeitweiser Ueberfüllung der gewöhnlichen Hafträume, bei vorkommenden Massenverhaftungen etc., passende Räume zu besitzen, welche sich zur vorübergehenden Benutzung eignen, sind im Dachgeschoss in den der Mittelhalle zunächst gelegenen Theilen der Zellenflügel 8 Hafträume für je 14 Mann untergebracht. Aufser den schon erwähnten Räumen befinden sich im fraglichen Gebäude noch 1 Betfaal mit 80 Einzelsitzen, verschiedene Lagerräume für Kleider und Wäsche, eine Bibliothek, verschiedene Werkstätten, Spülzellen, Aborte für Aufseher und Kalfaktoren, Speisenaufzüge, Bade- und Reinigungszellen, Kohlen- und Heizräume.

Noch ist der Verbindungsbauten zu gedenken, welche die unmittelbare Vorführung der Gefangenen aus den einzelnen Geschossen des Gefängnisses nach dem Gerichtshaus ermöglichen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß an den Giebeln ein möglichst reichlicher Lichteinfall nicht entbehrt werden konnte, wurde zunächst eine Vorführung auf eingefriedigten, zu ebener Erde gelegenen Gängen in Aussicht genommen. Später hat man, um die Beförderung der Gefangenen zu erleichtern, in der Höhe des I. und II. Obergeschosses gelegene, in Eisen und Glas construirte Ueberführungen hergestellt.

Indem bezüglich der Einzelheiten der Construction und Einrichtung auf unsere Quelle<sup>323)</sup> verwiesen werden muß, sei noch der Fig. 244 u. 245 (S. 292) gedacht, worin der Auf- und Ausbau der Mittelhalle, die Einrichtung des Betfaales und die Anordnung der Corridor-Galerien ersichtlich ist.

Als eines der großartigsten gerichtlichen Gefängnisse ist dasjenige am Plötzen-See bei Berlin<sup>325)</sup> zu bezeichnen. Dasselbe, von *Herrmann* erbaut, ist bis jetzt zur Aufnahme von 1300 männlichen Haft- und Straf-Gefangenen mit kurzer Strafzeit bestimmt, und zerfällt, wie der in Fig. 211 (S. 270) mitgetheilte Lageplan zeigt, in mehrere Gebäudegruppen. Der für die Gefängnisgebäude bestimmte, 10,21 ha große Bauplatz ist in 12 Unterabtheilungen zerlegt. Anschließend an die Mittheilungen auf S. 269 sei hier das Folgende bemerkt.

In der kürzeren Axe liegen diejenigen Bauten, welche der Verwaltung und den Betriebseinrichtungen gewidmet sind. Auf das Thorgebäude folgt ein Vorhof mit dem Verwaltungsgebäude, sodann ein lang gestreckter Centralhof, zu dessen beiden Seiten das Küchen- und Waschhaus, und an dessen dem Verwaltungsgebäude entgegengesetzten Ende sich ein Stall und Remisen-Gebäude, sodann hinter einem Zwischenhof das Betriebsgebäude mit den Maschinenanlagen, das Haupt-Wasser-Reservoir, das Pumpenhaus für die Rieselfeld-Anlage, Kohlenschuppen und Gasbehälter befinden.

In der Queraxe schließen sich an den Hof des Küchen- und des Waschhauses die Abtheilungen des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher einerseits und das Krankenhaus andererseits an; die vier Ecken des ein lang gestrecktes Viereck bildenden Bauplatzes aber sind für 4 größere Hauptgefängnisse bestimmt, von welchen die 2 zuerst gebauten, zur Rechten und Linken des Verwaltungsgebäudes befindlichen, je

<sup>325)</sup> Nach: HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507.

450 Gefangene fassenden nach dem gemischten Systeme, also theils für gemeinschaftliche Haft, theils für Einzelhaft, eingerichtet sind (1tes und 2tes Gefängnis).

Das 3te grössere Gefängnisgebäude und der Bau für jugendliche Verbrecher, ersteres für 300, letzterer für 100 Gefangene, sind ausschliesslich für Einzelhaft bestimmt.

Werden zu diesen jetzt schon unterzubringenden 1300 Sträflingen noch 105 Beamten-Familien, jede nur zu 5 Köpfen, und die Wachmannschaften gerechnet, so repräsentirt die Anstalt jetzt schon eine Bevölkerung von 2000 Köpfen, und es wird sich diese Zahl nach dem Ausbau auch des 4ten Hauptgefängnisses auf 2400 steigern, damit aber auch ein Umfang erreicht, innerhalb dessen eine einheitliche Leitung kaum mehr möglich ist.

Von besonderem Interesse sind: die Einrichtungen für Heizung und Lüftung, letztere theils auf dem System des Saugens, theils auf dem des Blafens beruhend, und die vergleichenden Versuche, welche sowohl hiermit, als mit der von *Scharrath* vorgeschlagenen Poren-Lüftung angestellt wurden; nicht minder alle sonstigen unter den gemeinsamen Begriff gesundheitlicher Vorkehrungen fallenden Einrichtungen der Wasserversorgung, der Entfernung der Abfallstoffe etc., so wie die äusserst gelungenen Einrichtungen für den ökonomischen Betrieb.

Auf der Tafel bei S. 263 sind bereits die Grundrisse des I. und II. Obergefchoffes vom 2ten Gefängnis, in Fig. 267 (S. 302) ein Längenschnitt und in Fig. 260 (S. 298) ein Querschnitt durch dasselbe wiedergegeben worden. Der Vorder- oder Kopfbau desselben ist für gemeinsame Haft, der rückwärtige Flügel für Einzelhaft eingerichtet. Der Kopfbau enthält aufser dem Keller- und Erdgefchofs noch die beiden eben erwähnten Obergefchoffe, von denen das oberste zu grossen gemeinschaftlichen Schlafräumen benutzt wird, während die unteren Gefchoffe in kleinere Schlafräume eingetheilt sind. Ein Mittel-Corridor von 2,83 m Breite durchzieht der Länge nach die 3 unteren Gefchoffe des Vorderbaues, wogegen die Säle des II. Obergefchoffes die gesammte Tiefe desselben einnehmen. Die Verbindung dieser 4 Gefchoffe unter sich vermitteln 4 verschiedene Treppenanlagen, von denen 2 in den Giebelanbauten und die beiden anderen im Mittelbau zu beiden Seiten des nach dem rückwärtigen Zellenflügel führenden Zwischenbaues liegen. Die Giebelanbauten enthalten zugleich die Aborte für die in gemeinschaftlicher Haft untergebrachten Gefangenen.

Das Kellergefchofs hat 2,8 m lichte Höhe und dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlenlagern, ferner zu einigen Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Das Erdgefchofs und das I. Obergefchofs haben je 3,1 m lichter Höhe; jedes dieser beiden Gefchoffe enthält im Mittelbau 2 Aufseherzimmer, im Uebrigen Schlafräume von verschiedenen Abmessungen für gemeinsame Haft zu 5 bis 11 Mann, so wie 2 gemeinsame Waschküchen mit je 20 Waschschüsseln (siehe die Einrichtung dieser Säle in Fig. 278 u. 279, S. 307 u. 308). Im II. Obergefchofs, dessen lichte Höhe 4,4 m beträgt, sind rechts und links vom mittleren Treppenflur je 2 Schlafräume mit 30, bezw. 40 Schlafbuchten (siehe über Construction und Einrichtung derselben Art. 258, S. 286 u. Art. 267, S. 298, so wie die zugehörigen Fig. 231, 232 u. 259), ein Betsaal für jüdische Gefangene, so wie die erforderlichen Aufseherzimmer und Aborte eingerichtet.

Der rückwärtige Zellenflügel zeigt im Allgemeinen die für derartige Gebäude herkömmlichen Einrichtungen in 4 Gefchoffen. Ein durch die 3 oberen Gefchoffe durchgeführter Corridor von 4,7 m Breite vermittelt auf ausgekragten eisernen Galerien (siehe Längen- und Querschnitt in Fig. 267 u. 260) die Zugänge zu den Einzelzellen, welche 4,15 m lang, 2,2 m breit und 3,1 m hoch sind. Die Galerien von 1,25 m Breite sind unter sich durch eine im Giebelanbau befindliche eiserne Treppe verbunden und stehen andererseits durch den zweiaxigen Zwischenbau mit den Treppenanlagen des Vorderbaues in Zusammenhang.

Noch ist der an verschiedenen Stellen der Corridore angebrachten (in Art. 268, S. 298 bereits erwähnten) starken eisernen Gitterthore zu gedenken. Die Fußböden der Corridore und Aborte haben einen Asphaltbelag erhalten. In den Zellen, verschiedenen Schlafräumen und Wärterzimmern bestehen die Fußböden aus 4 cm starken, gespundeten und genagelten Brettern, welche dreimal mit heissem Leinöl unter geringem Farbenzusatz getränkt worden sind. Die Aborte sind mit Wasserpülung durch das Sitzbrett versehen, stehen mit Saugfchlotten in Verbindung, welche durch Heiszwasserfchlangen erwärmt werden und auf diese Weise eine Entlüftung der einzelnen Aborträume herbeiführen. Auch die Einzelzellen haben besondere Aborte mit ähnlicher Wasserpülung erhalten; jeder Abortstz ist unabhängig von der Zellenlüftung durch ein Abzugsrohr entlüftet. Die Erwärmung des ganzen Gefängnisses geschieht durch eine Feuerluftheizung mit Einblasen der frischen Zuluft. Schliesslich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Einrichtung der Zellen bereits in Fig. 292 bis 294 (S. 317), die Construction der Zellenthüren in Fig. 251 u. 252 (S. 295), die Einrichtung der Einzel-Spazierhöfe in Fig. 318 u. 319 (S. 327) und die Vergitterung der Zellenfenster schon in Fig. 266 (S. 301) dargestellt worden ist; ferner dass im nächsten Kapitel (unter b) Pläne und Beschreibung des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher vorzuführen sein werden.

Noch wäre mancher Einzelheiten dieses Gefängnisses zu gedenken; indess muß bezüglich dieser, als auch betreff der Construction und Einrichtung aller übrigen Baulichkeiten auf die schon <sup>323)</sup> angegebene Quelle verwiesen werden.

Die Gesamtkosten der Ausführung haben, einchl. der Möbel, Kleider, Wäsche etc., 6286440 Mark betragen, so daß sich die Kosten für einen der im Ganzen 1500 Gefangenen auf 4191 Mark belaufen.

### f) Landesgefängnisse und Zuchthäuser.

313.  
Allgemeines.

Es dürften auch von diesen einige ausgeführten Straf-Anstalten als Typen der für Gemeinschaftshaft und Einzelhaft eingerichteten, nach den oben angeführten Systemen und Vorschriften erbauten größeren Gefängnisse dargestellt und kurz beschrieben werden. Es sei hierbei nur noch vorausgeschickt, daß die Einrichtung der zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Gefängnisse bezüglich der auf eine strenge Aufsicht berechneten Concentrirung der zum Aufenthalt der Gefangenen dienenden Gebäude ganz der Anlage größerer Gefangenhäuser überhaupt entspricht. Da sich aber die Einzelhaft weniger und nur ausnahmsweise für langzeitige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafen eignet, so werden Zuchthäuser mehr nach dem gemischten System erbaut werden müssen. Die Einschließung einiger wenigen Arbeitsfäle, etwa im Kellergeschoß, wie dies im Männer-Zuchthaus zu Bruchsal der Fall ist, dürfte nicht genügen; es empfiehlt sich vielmehr, für Einzelhaft und Gemeinschaftshaft je besondere Gefangenflügel zu erbauen.

314.  
Straf Anstalt  
bei  
St. Gallen.

Zunächst sei eine der älteren Anlagen vorgeführt, die zugleich als Beispiel für ein nach dem Auburn'schen oder Schweig-System errichtetes Gefangenhäuser dienen soll, nämlich die 1835—39 von *Kubly* erbaute Straf-Anstalt St. Jacob bei St. Gallen. Dieselbe ist für 108 männliche und weibliche Sträflinge bestimmt und deren Grundrissanlage durch Fig. 338 bis 341 veranschaulicht.

Von einem viergeschoßigen Mittelbau, welcher zu ebener Erde den über einem geschlossenen Vorhof zu erreichenden einzigen Eingang zur Anstalt, die Wachtstube, ein Waaren-Magazin und das Bureau des Directors, im I. Obergeschoß einen Theil der Wohnung des letzteren, eine Weiszeugkammer und ein Krankenzimmer für Männer, im II. Obergeschoß 2 weitere Wohnzimmer des Directors, die zwei Stockwerke einnehmende Capelle und ein Krankenzimmer für Weiber, im III. Obergeschoß die für Weiber bestimmten Emporen der Capelle, ein Sitzungszimmer der Directions-Commission und noch 2 zur Wohnung des Directors gehörige Wohngefasse enthält — gehen strahlenförmig 3 zur Aufnahme der Gefangenen bestimmte Flügel aus, zwischen welchen 4 zur Bewegung der Gefangenen im Freien bestimmte Höfe liegen. Um diese führt ein nach außen durch eine Mauer eingefriedigter Rundweg, welcher an seinen Enden in 2 weitere Spazierhöfe mündet und von 2 eingeschößigen kleinen Gebäuden flankirt wird, in deren einem sich die Holzlege, im anderen die Wafchküche befindet.

Die Gefangenflügel enthalten im Erdgeschoß je 2 durch eine Mauer getrennte Arbeitsfäle für je 18 Sträflinge mit einer erhöhten Abtheilung für den Aufseher, welche unmittelbar an das Inspections-Bureau des Directors stößt, so daß dieser mit den 6 Aufsehern unmittelbar verkehren, auch die Arbeitsfäle ohne Weiteres von seinem Bureau aus betreten kann.

Die oberen Stockwerke der Gefangenflügel enthalten zu beiden Seiten eines Doppelganges je 9 Schlafzellen, von denen jede 2,8 m lang und 1,5 m breit ist, so daß die in einem Arbeitsfaal untergebrachten 18 Sträflinge ihre Schlafzellen in den zwei Stockwerken oberhalb des ihnen zugewiesenen Arbeitsraumes finden. Eben so gelangen die Sträflinge einer Arbeitsabtheilung unmittelbar vom Erdgeschoß in den für sie bestimmten Spazierhof. Demnach sind die 108 Sträflinge in 6 Abtheilungen (Quartiere) vertheilt, welche unter sich in keinem Verkehr stehen, der Aufsicht aber alle gleich nahe liegen.

Im mittleren Gefangenflügel sind in einem Kellergeschoß zwei Webfäle angeordnet, in einem gleichen Geschoß des linken Gefangenflügels aber mehrere Vorrathskeller.

Auch unter dem Mittelbau befinden sich im Sockelgeschoß Gefasse, und zwar die Küche, ein größeres Magazin und zwei Vorrathskeller, so wie zwei dunkle Zellen, welche aber bald nach der Erbauung zur Aufstellung eines Apparates für die nachträglich eingeführte Dampfheizung verwendet und an einem anderen Orte dieses Geschoßes eingerichtet wurden.

Die von den Gebrüdern *Sulzer* in Winterthur eingerichtete Dampfheizung, durch welche auch die Schlafzellen erwärmt werden, in welchen sich fomit die Sträflinge an Sonntagen, aufser der Zeit des Gottesdienstes und des Aufenthaltes im Freien auch im Winter aufhalten können, entspricht dem Bedürfnisse vollkommen.

Die große Einfachheit und Ueberfichtlichkeit dieser baulichen Anlage springt sofort in die Augen, und es hat dies auch dahin geführt, dass dieselbe bald nach Vollendung der Straf-Anstalt in St. Gallen mehrfach als Vorbild gedient hat oder doch dienen sollte.

Die veränderten Anschauungen aber, welche sich, kaum nachdem mit diesem Bau begonnen war, in maßgebenden Kreisen bezüglich der Vorzüge der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft geltend machten, hat dahin geführt, dass 1883—85 ein großer Erweiterungsbau<sup>321)</sup> hinzugefügt worden ist. Die gesammte Anstalt ist nunmehr nach dem irischen Stufen-Systeme durchgeführt und schließt folgende 3 Hauptabteilungen in sich:

1) das Zellengefängnis, als erste Straffstufe mit Einzelhaft bei Tag und bei Nacht: 104 Arbeitszellen; 2) das Gefängnis der zweiten Stufe mit Einzelhaft bei Nacht und gemeinsamer Arbeit am Tage: 87 Schlafzellen; 3) das Weiberhaus, ebenfalls mit Trennung in erste und zweite Stufe: zusammen 39 Zellen; im Ganzen: 230 Zellen.

Eine ähnliche Bauart, wie die eben beschriebene Straf-Anstalt, hat die *maison pénitentiaire* zu Genf<sup>327)</sup>.

Von bedeutenderen Gemeinschaftsgefängnissen mit einer größeren oder geringeren Zahl von Einzelzellen mögen hier noch einige angeführt werden; zunächst die Straf- und Besserungs-Anstalt für 400 Gefangene zu Halle a. d. S., erbaut um 1840 von *Spott*<sup>328)</sup>, ein durch seine Ausdehnung, seine Höhe und insbesondere seine Thürme imponirender Bau.

Durch ein Thorgebäude mit dem Local für den Pförtner, die Militärwache etc., zu dessen beiden Seiten, jedoch gänzlich abgeschlossen, das Krankenhaus und das Wasch- und Badehaus liegen, gelangt man in das Innere, zunächst in das 43,0 m lange, 15,0 m breite und 17,6 m hohe, von 23,4 m hohen Thürmen flankirte Hauptgebäude, welches im Kellergefchofs die Oekonomie-Räume für die gesammte Anstalt, im Erd-, I. und II. Obergefchofs die Wohnungen zweier Inspectoren, des Directors und des Geistlichen, fo

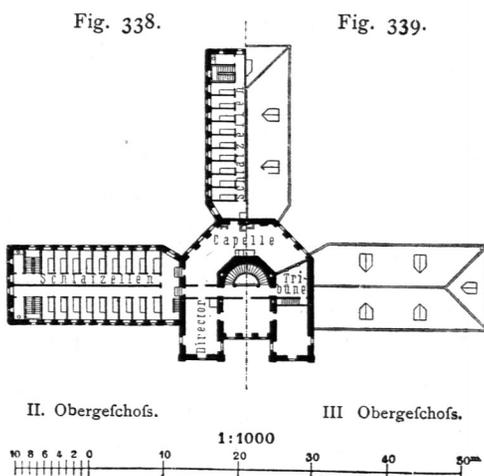
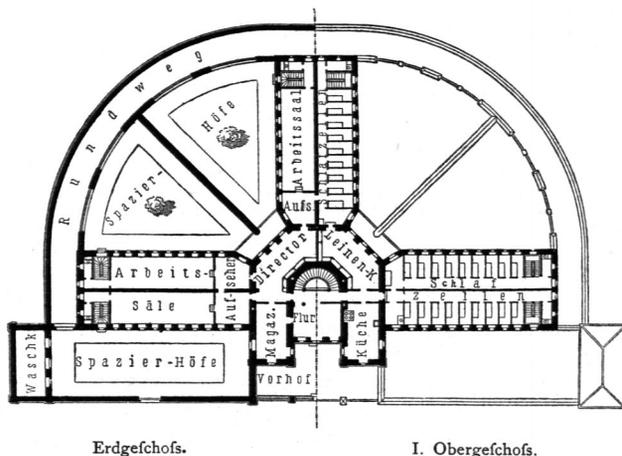


Fig. 340.

Fig. 341.



Straf-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen.

Arch.: *Kubly*.

325.  
Straf-Anstalt  
zu  
Halle a. S.

<sup>326)</sup> Siehe hierüber: Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.

<sup>327)</sup> Siehe hierüber: VARRENTTRAPP. Die Schweizer Straf-Anstalten. Jahrb. f. Gefängnisde., Bd. 2, S. 47.

<sup>328)</sup> Siehe Pläne und Beschreibung derselben in: ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1845, S. 20.

wie mehrere Bureau-Zimmer, im III. Obergefchofs die 16,0 m lange und 13,7 m breite Kirche nebst Sacristei, Schul- und Arbeitszimmer des Geiftlichen enthält.

Mit diefem Hauptgebäude ftehen, fächerartig ausftrahlend, drei Gefangenflügel in Verbindung, jedoch nicht unmittelbar, fondern im Kellergefchofs durch unterirdifche Gänge und im III. Obergefchofs durch eiferne, 9,4 m lange und 3,4 m breite Brücken.

Die drei je 35,7 m langen, 10,15 m tiefen und 17,4 m, bezw. 20,2 m hohen Gefangenflügel find ihrer ganzen Länge nach durch eine 0,6 m ftarke Mauer in 2 gleiche Theile getheilt, um, wie dies auch in St. Gallen der Fall war, je 2 Claffen von Sträflingen aufnehmen zu können, welche niemals mit einander zufammenkommen. Die Arbeitsfäle befinden fich aber in Halle im IV., bezw. V. Obergefchofs, was weniger zweckmäfsig erfcheint, als die Anlage folcher Säle zu ebener Erde, in unmittelbarer Verbindung mit dem Infpections-Bureau.

Das Kellergefchofs eines jeden Gefangenflügels enthält nämlich einen 25,71 m langen Speifefaal, Gemüfekeller, Holz- und Kohlenräume und 2 Luftheizungsöfen. In den darauf folgenden 4 Gefchoffen befinden fich fodann zu beiden Seiten der oben erwähnten Trennungsmauer gewölbte Corridore, an welchen je 15, in 4 Stockwerken fomit zufammen 120 Zellen von je 2,5 bis 2,7 m Länge und 2,3 m Höhe liegen. 104 derfelben haben eine Breite von 1,42 m und dienen als Schlafzellen; 16 find je 2,1 m breit und werden theils als Einzelzellen, theils als Wärterzimmer verwendet. Das IV., 4,3 m hohe Obergefchofs enthält fodann zwei je 25,7 m lange und 4,7 m breite Arbeitsfäle.

Die oben erwähnten Luftheizungsöfen dienen zur Erwärmung diefer Arbeitsfäle; die überfchüffige Wärme geben fie an die Corridore vor den Schlafzellen ab, welch letztere aber nicht heizbar find.

Zur Verbindung der 5, bezw. 6 Gefchoffe dienen zwei mafive Treppen, welche in den dem Hauptgebäude zunächst gelegenen Thürmen vom Kellergefchofs bis in den Dachtock führen.

Aus den Arbeitsfälen gelangt man über 2 kleine Vorflure und die oben erwähnten eifernen Brücken zur Kirche und Schule.

Die bedeutende Höhe der Gefangenflügel an fich, die hohe Lage der Arbeitsfäle und deren Entfernung von den Bureaus der Direction mufs den Dienft und die Aufficht in diefer Straf-Anftalt nothwendig erfchweren.

In ähnlicher Weife ift die im Jahre 1870 vollendete, für ein gemifchtes Straf-System eingerichtete, von *Bufse* entworfene und von *Cremer* ausgeführte Straf-Anftalt zu Aachen<sup>329)</sup> erbaut.

Auch hier befinden fich in zwei an das Verwaltungsgebäude fich anfchließenden Flügeln, von denen 2 Grundriffe bereits in Fig. 220 u. 221 (S. 276) vorgeführt worden find, 4 Arbeitsfäle in den oberften Stockwerken und 13 Schlafzellen unterhalb derfelben.

Ein dritter, 3 Stockwerke hoher Flügel aber ift ausschließlic für Einzelhaft beftimmt, und in jedem der 3 Stockwerke befinden fich 14 je 2,10 m breite und 3,77 m lange Zellen zu beiden Seiten einer durch fämtliche Stockwerke offenen Halle mit Galerien vor den Zellen nebst den erforderlichen Aufseher- und Krankenzimmern.

Getrennt vom Männer-Gefängniß, dagegen in unmittelbarer Verbindung mit dem Küchen- und Wirthschaftsgebäude, liegt das Weiber-Gefängniß mit Schlafzellen für 30 Weiber in Gemeinschaftshaft und 12 Einzelzellen.

Eine neuere und fehr ausgedehnte Anlage für Einzel- und Gemeinschaftshaft ift die Männer-Straf-Anftalt zu Pilsen, welche 1874—78 nach einem Entwurfe v. *Trojan's* von *Maurus* ausgeführt wurde. Diefelbe ift zur Aufnahme von 819 Sträflingen beftimmt, wovon 387 in Einzelhaft unterzubringen waren<sup>330)</sup>.

Das Grundftück, auf welchem die in Rede ftehende Straf-Anftalt erbaut wurde, liegt eine halbe Wegftunde auferhalb der Stadt Pilsen (an der gegen Klattau führenden Aerial-Straße) und mift 9,5 ha. Das Gefangenhaus (Fig. 342 u. 343<sup>331)</sup> ift nach dem Strahlen-Systeme ausgeführt, und zwar laufen von der achteckigen Mittelhalle aus fieben Flügel *F* und *G* mit Hafräumen aus, und in der Verlängerung der Hauptaxe der gefamten Anlage bildet das Verwaltungsgebäude *D* mit dem Frontbau *C* den achten Flügel; die Länge vom Frontbau bis zum Ende des in der Hauptaxe gelegenen Zellenflügels *G* beträgt 285 m und die Länge zwischen den Giebelfronten der beiden fenkrecht zur Hauptaxe gelegenen Flügel *F* 196 m. Vor dem Frontbau ift noch ein Eingangsgebäude errichtet, von dem aus die um die Gebäude-

<sup>329)</sup> Siehe Pläne und genauere Befchreibung derfelben in: CREMER, R. Die neue Strafanftalt in Aachen. Zeitfchr. f. Bauw. 1872, S. 7.

<sup>330)</sup> Nach: Allg. Bauz. 1881, S. 27 u. Taf. 23—28.

<sup>331)</sup> Facf.-Repr. nach ebendaf., Taf. 24 u. 25.

flügel herumgeführte Ringmauer ihren Anfang nimmt. An der inneren Seite dieser Mauer angelehnt, stehen links die Leichenkammer und der Raum für Feuerlöschvorrichtungen, rechts dagegen die Stroh-Magazine und das Wirthschaftsgebäude. Außerhalb der Ringmauer sind zu beiden Seiten des Eingangsthores zwei Häuschen für je einen Oberaufseher und innerhalb des großen Vorhofes zwei größere Gebäude für Beamtenwohnungen und zwei kleinere Häuschen für Aufseher errichtet; endlich befinden sich außerhalb der Ringmauer, hinter der Anstalt, noch 3 Gebäude zur Unterbringung des Aufsichtspersonals. Der Platz zwischen den Gefängnisflügeln, dem Verwaltungs- und Frontgebäude ist zu Spazierhöfen für die Sträflinge verwendet; auch zu den Wohnhäusern für die Anstaltsbeamten und -Diener sind entsprechende Plätze zu Gartenzwecken zugewiesen.

Die Mittelhalle, deren Inneres bereits in Fig. 268 (S. 303) dargestellt worden ist, bildet ein regelmäßiges Achteck von 18,96 m innerem Durchmesser und 24,01 m Höhe; im I. Obergeschoß derselben ist die Plattform aufgestellt, von der aus sämtliche Gebäudeflügel übersehen werden können; dieselbe ist mit den letzteren durch eiserne Galerien in Verbindung gesetzt. An der gegen den Verwaltungsflügel gelegenen Seite der Mittelhalle ist ein Anbau vorgeschoben, der nur die Höhe des Sockelgeschoßes hat und worin sich die Wäschküche, die Dampfkessel und der Maschinenraum befinden.

Von den Gebäudeflügeln sind die 4 mit *F* bezeichneten für Gemeinschaftshaft, die 3 mit *G* bezeichneten für Einzelhaft bestimmt; jeder derselben ist 85,34 m lang und enthält nebst Sockel- und Erdgeschoß noch 2 Obergeschoße. Jeder der Flügel für gemeinliche Haft enthält Arbeits- und Schlafräume für die Sträflinge; es sind 4 Schlafräume für je 8 und 1 Raum für 4 Mann, sonach im ganzen Flügelgeschoß für 36 Mann vorhanden; in allen Flügeln und Geschoßen sind zusammen 432 Gefangene für Tagesbeschäftigung und Nachtruhe unterzubringen. In jedem Geschoße eines Flügels für Einzelhaft befinden sich 43 Einzelzellen, sonach in den 9 Geschoßen sämtlicher Zellenflügel 387 Zellen.

In den Schlafräumen für Gemeinschaftshaft entfallen für den Kopf 22 cbm Luftraum, in den Arbeitsräumen 23,15 qm Grundfläche für 1 Mann. Jede Einzelzelle hat einen Luftraum von 28 cbm. Die Räume des Erdgeschoßes und des I. Obergeschoßes sind überwölbt; im II. Obergeschoß sind Balkendecken angeordnet. Im Sockelgeschoß jedes Haftflügels sind Heizvorrichtungen, Kohlenräume, Arbeitsräume für lärmendere Beschäftigungen der Sträflinge, Strafzellen und Bäder untergebracht. Der Fußboden des Sockelgeschoßes ist mit Steinplatten, jener der Mittelhalle und der übrigen Geschoße mit Cementplatten gepflastert.

Das Verwaltungsgebäude *D* ist mit der Mittelhalle durch einen hell beleuchteten Gang verbunden, enthält im Sockelgeschoß Wächetrocknungsraum, Rollkammer und Kochküche, im Erdgeschoß Kanzleien und Sprechzimmer für Besuche der Gefangenen, im I. Obergeschoß Lehr- und Zeichenzimmer, Musikzimmer, Bibliothek etc.; der obere große, durch 2 Geschoße reichende Raum ist die Kirche mit ihrer gegen die Mittelhalle gewendeten Empore.

Im Frontbau *C*, der mit dem Verwaltungsgebäude durch einen Corridor verbunden ist, befinden sich zu ebener Erde Aufnahme-Kanzlei für die ankommenden Sträflinge etc. und im I. Obergeschoß Krankenräume etc.

Die Erwärmung der Haft- und Krankenräume während der kalten Jahreszeit geschieht mittels Feuerluftheizung, für deren Zwecke 59 Luftheizungsöfen aufgestellt sind; in der wärmeren Jahreszeit findet eine künstliche Lüftung nicht statt. Für die Wasserverforgung der Anstalt ist 1 Brunnen in der Mittelhalle, ferner sind 2 Brunnen nahe der Ringmauer zu beiden Seiten des Frontbaues ausgeführt worden; endlich ist eine Zuleitung aus dem Radbuza-Flusse hergestellt, über deren Anordnung bereits in Theil III, Band 4 dieses »Handbuches« (Art. 323, S. 284) Einzelheiten gebracht worden sind. Die Beleuchtung während der Nacht geschieht mittels Gas, welches in einer eigenen Steinkohlen-Gasanstalt bereitet wird.

Die Baukosten haben (ohne Grunderwerb) 2 566 000 Mark (1 283 000 Gulden) oder für 1 Gefangenen 3130 Mark betragen.

Als weitere interessante Gemeinschafts-Gefängnisse, die zugleich mit Einrichtungen für Einzelhaft versehen sind, seien hier noch angeführt: das im Frühjahr 1877 in Angriff genommene Central-Gefängnis des Hamburg'schen Staates bei Fuhlsbüttel, erbaut von *Zimmermann* (für 600 Gefangene, darunter 160 männliche in Einzelhaft, 240 männliche in Gemeinschaftshaft, 50 jugendliche und 150 weibliche Gefangene<sup>332)</sup> und die *maisons de correction* zu Lyon und Cadillac<sup>333)</sup>.

<sup>332)</sup> Siehe: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung, Hamburg 1879, S. 22 — ferner: Deutsche Bauz. 1879, S. 373.

<sup>333)</sup> Siehe: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—50. Bd. 1, Pl. 165 u. 166; Bd. 2, Pl. 158 — ferner: *Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79 u. 112.

- C. Frontbau:  
*a.* Krankenzimmer } für Aufseher.  
*b.* Caferne  
*c.* Requisitionen-Kammer.  
*d.* Aufnahmezelle.  
*e.* Aufnahme-Kanzlei.  
*f.* Umkleidezimmer.  
*g.* Wohnung des Oekonomen.  
*h.* Magazin.  
*i.* Aborte.

- D. Verwaltungsgebäude:  
*k.* rter Geistlicher.  
*l.* Kanzlei des Controleurs.  
*m.* Kanzlei des Verwalters.  
*n.* Caffé.  
*o.* Archiv.  
*p.* Kanzlei des Directors.  
*q.* Sprechzimmer.  
*r.* Manipulations-Kanzlei.  
*s.* Registratur u. Schreibstube der Oberaufseher.

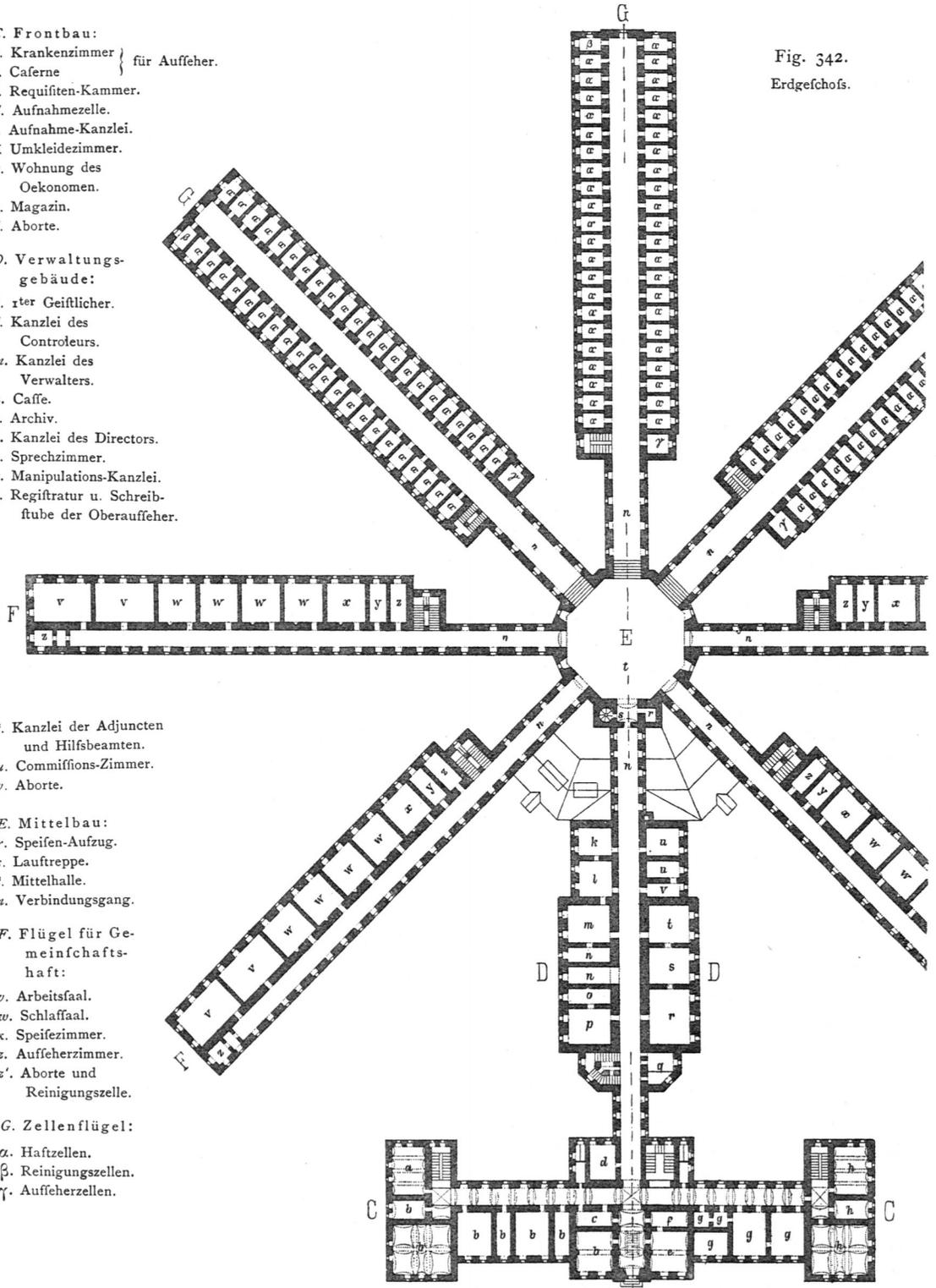
- t.* Kanzlei der Adjuncten und Hilfsbeamten.  
*u.* Commissions-Zimmer.  
*v.* Aborte.

- E. Mittelbau:  
*r.* Speifen-Aufzug.  
*s.* Lauftreppe.  
*t.* Mittelhalle.  
*n.* Verbindungsgang.

- F. Flügel für Gemeinschafthaft:  
*v.* Arbeitsaal.  
*w.* Schlaafaal.  
*x.* Speifezimmer.  
*z.* Aufseherzimmer.  
*z'.* Aborte und Reinigungszelle.

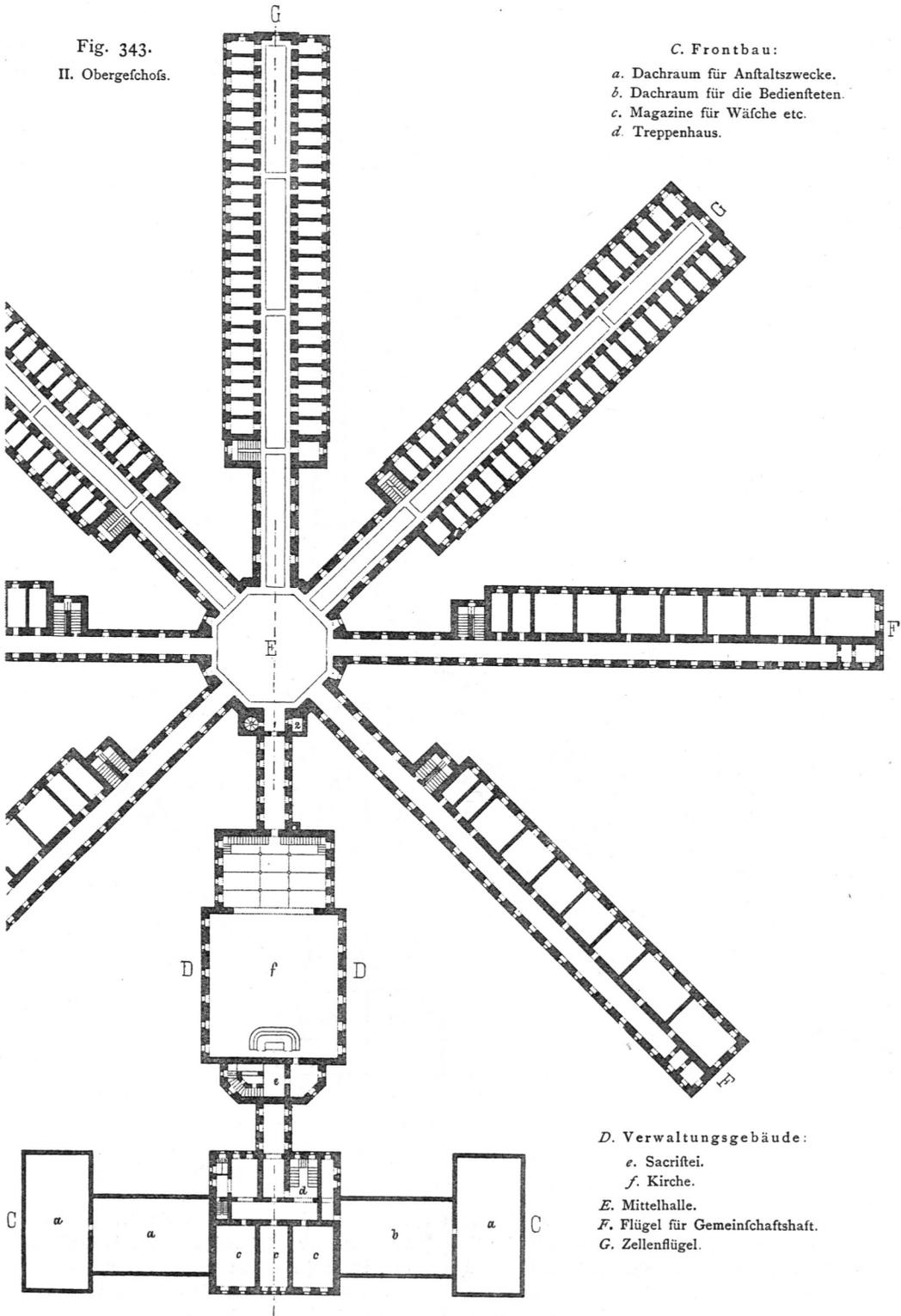
- G. Zellenflügel:  
*α.* Haftzellen.  
*β.* Reinigungszellen.  
*γ.* Aufseherzellen.

Fig. 342.  
 Erdgeschoss.



Männer-Straf-Anstalt

Fig. 343.  
II. Obergefchois.



C. Frontbau:

- a. Dachraum für Anfallszwecke.
- b. Dachraum für die Bedienteten.
- c. Magazine für Wäfche etc.
- d. Treppenhaus.

D. Verwaltungsgebäude:

- e. Sacristei.
  - f. Kirche.
- E. Mittelhalle.  
F. Flügel für Gemeinschaftshaft.  
G. Zellenflügel.

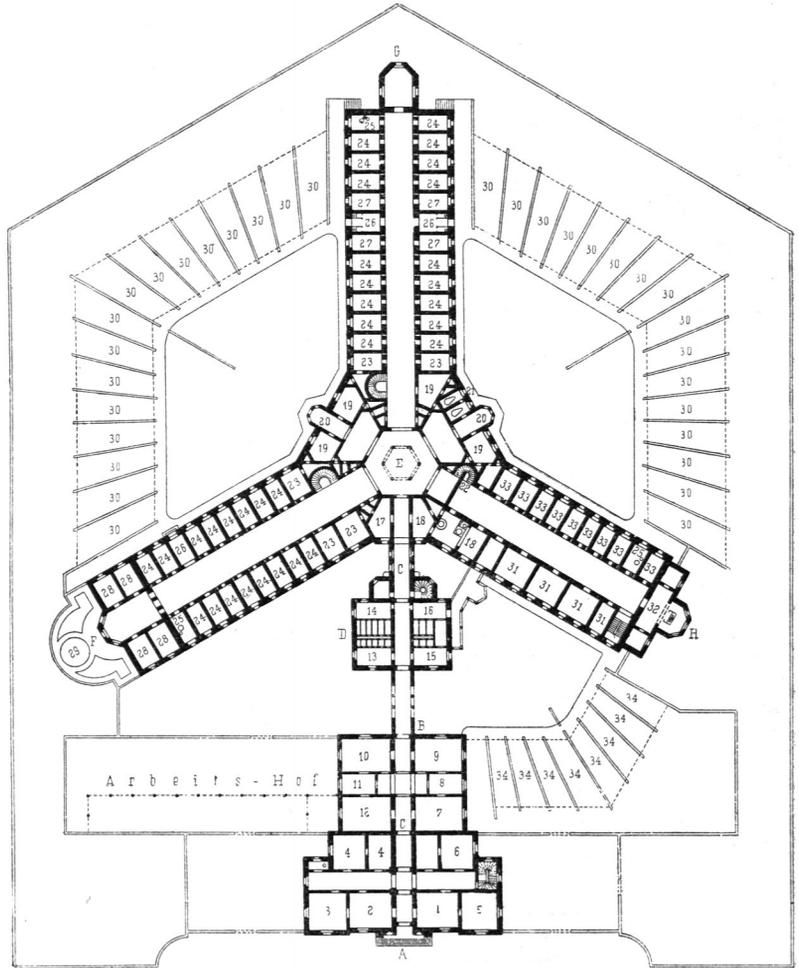
zu Piffen <sup>331</sup>).

Arch.: v. Trojan & Maurus.

Es dürften nun auch einige Zellengefängnisse, welche in die Kategorie der Landesgefängnisse gehören, näher betrachtet werden, zunächst dasjenige zu Termonde in Belgien, eine kleinere Anstalt, welche aber bezüglich der klaren, übersichtlichen Anordnung der für die Verwaltung und die Gefangenen bestimmten Räumlichkeiten, der streng durchgeführten Trennung der Geschlechter und der den Zellengefängnissen Belgiens eigenthümlichen Anlage der Kirche und Schule viel Interessantes und Nachahmungswerthes bietet.

Fig. 344.

1. Wachtzimmer.
2. Portier.
3. Speisezimmer der Aufseher.
4. Lehrerzimmer.
- 5, 6. Director.
7. Kanzlei.
8. Advocaten.
9. Sitzungszimmer.
10. Untersuchungsrichter.
- 11, 13, 15. Wartezimmer.
12. Geiftlicher.
- 14, 16. Sprechzellen.
17. Schlafzimmer der Aufseher.
- 18, 18. Küche.
19. Magazin.
20. Beobachtungsräume.
21. Badezellen.
22. Treppe nach dem Sockelgefchofs.
23. Aufseherzimmer und Zellen für die Untersuchungs-Gefangenen.
24. Zellen für männl. Straf-Gefangene.
25. Reinigungszellen.
26. Gänge nach den Spazierhöfen.
27. Krankenzellen.
28. Zellen für Schuld-Gefangene.
29. Spazierhof für Schuld-Gefangene.
30. Einzel-Spazierhöfe.
31. Zimmer d. Schwestern.
32. Kirche d. Schwestern.
33. Zellen für Weiber.
34. Einzel-Spazierhöfe für Weiber.



Erdgefchofs.

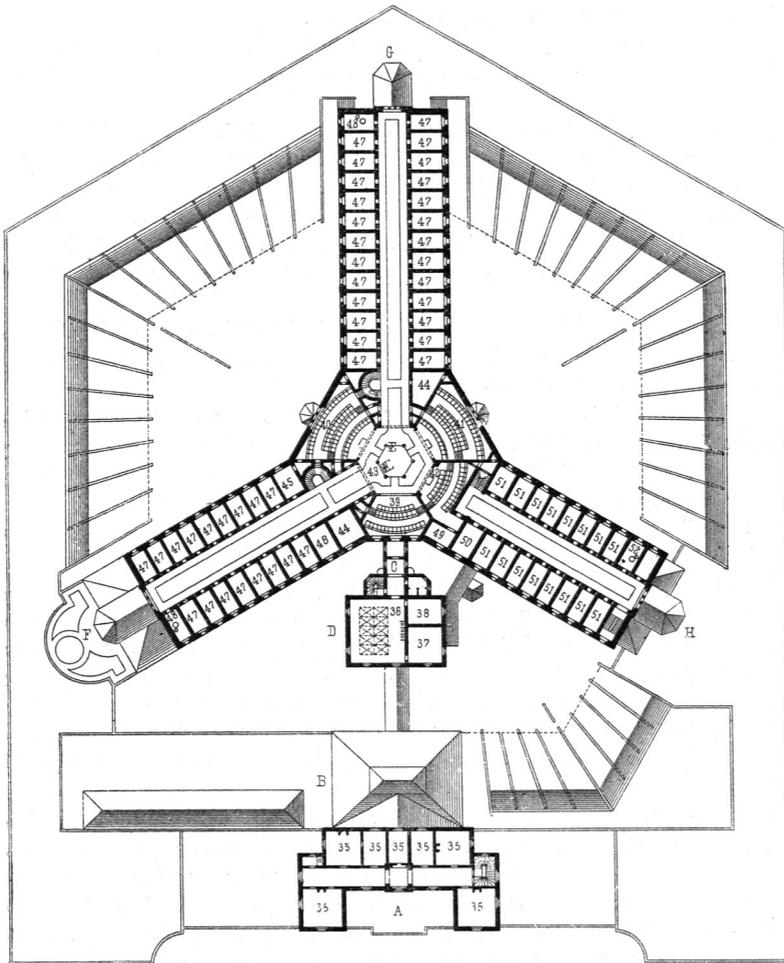
## Zellengefängnis

Am östlichen Ende der noch gut befestigten, am Einfluß der Drenthe in die Schelde gelegenen Stadt Termonde erhebt sich, noch innerhalb der Festungswälle, ein vor 30 Jahren erbautes, in baulicher Beziehung besonders sich auszeichnendes Zellengefängnis, das, wie diejenigen zu Antwerpen, Brügge und Gent, zur Aufnahme von bis zu einem Jahr Verurtheilten, daneben auch von Schuld-Gefangenen und Vagabunden, so wie auch von Untersuchungs-Gefangenen bestimmt ist. Die beiden Grundrisse in Fig. 344 u. 345 zeigen die Gesamtanlage dieser Anstalt. Der Eingang erfolgt am Ende einer in der Nähe des Gefängnisses nicht ausgebauten StraÙe durch das Gebäude A, in welchem sich zur Rechten des durch ein

Gitterthor abgeschlossenen Thoreinganges ein für die Militärwache bestimmtes Gelafs und der Zugang zur Wohnung des Directors, links die Zimmer für den Thorwart, ein Speisezimmer für die Aufseher, so wie ein Zimmer für den Lehrer mit Nebengelafs befindet. Von der Wohnung des Directors befinden sich 2 Zimmer im Erdgeschofs, die übrigen im Obergeschofs des Eingangsgebäudes.

Unmittelbar an das zweigeschossige Eingangsgebäude *A* stößt ein zweites eingeflossiges Gebäude *B*, in welchem sich zur Rechten des vom Eingang in die Anstalt unmittelbar in die Mitte des Gefängnisses führenden Ganges *C* die Kanzlei, ein Zimmer für die Advocaten und ein Sitzungszimmer, zur Linken aber das Zimmer des Geistlichen, ein Wartesaal und das Zimmer des Untersuchungsrichters finden.

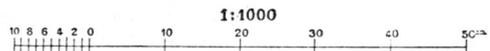
Fig. 345.



- 35. Wohnung des Directors.
- 36. Saal mit eisernen Schlafbuchten.
- 37. Aufenthaltszimmer.
- 38. Wärterzimmer.
- 39. Kirche für die Gefangenen d. Baues *D*.
- 40, 41. Kirche, zugleich Schule für die männl. Gefangenen.
- 42. Kirche und Schule für die Weiber.
- 43. Altar.
- 44, 49. Magazine.
- 45. Aufseherzimmer.
- 46, 50. Zellen für Untersuchungs-Gefangene.
- 47. Zellen für männl. Gefangene.
- 48, 52. Reinigungszellen.
- 51. Zellen für Weiber.

I. Obergeschofs.

zu Termonde.



Weiter gegen die Mitte des Gefängnisses hin erhebt sich ein dritter zweigeschossiger Bau *D*, mit dem erstgenannten durch den schon erwähnten Mittelgang verbunden; darin befinden sich im Erdgeschofs links vom Mittelgang ein Wartezimmer für männliche Befucher und 6 Sprechzellen, zugleich als Aufnahmezellen für zur Nachtzeit ankommende Gefangenen bestimmt, und rechts ein Wartezimmer mit 3 Sprechzellen für weibliche Befuche; das Sprechzimmer bildet zugleich den Eingang in die Abtheilung der Weiber. Im Obergeschofs des Gebäudes *D* sind für den Fall einer augenblicklichen Ueberfüllung des Gefängnisses oder, wenn in Folge eines Aufbruches etc. eine Anzahl Gefangener vorübergehend unterzubringen ist,

inmitten eines größeren Saales 10 Schlafzellen, je 1,31 m breit, 2,15 m lang und 2,15 m hoch, von Eisenblech und Draht errichtet, und neben diesem Schlaffaal befindet sich ein geräumiges Gelass zum Aufenthalt folcher Gefangenen über Tag, so wie ein Zimmer für einen Aufseher; auch sind im Schlaffaale Einrichtungen zum Wafchen angebracht.

Der oben mehrerwähnte Gang *C* führt nun zu ebener Erde durch den Bau *D* hindurch in den Mittelbau *E* der eigentlichen Straf-Anstalt, an welches sich unter sehr stumpfen Winkeln 3 Flügel *F*, *G*, *H* anschließen, von denen *F* und *G* (mit zusammen 127 Zellen) für Männer und *H* (mit 34 Zellen) für Weiber bestimmt ist. Der letztgenannte Flügel hat jedoch, wie schon oben erwähnt, feinen ganz abgefonderten Eingang, steht unter der Aufsicht der Schwestern und öffnet sich gegen den Mittelbau hin nur mit dem für Kirche und Schule bestimmten Raume.

Die Männerflügel haben drei Stockwerke Zellen über einander, deren Zugänge vom Erd- und I. Obergefchofs der Mittelhalle aus vollständig überblickt werden können, da der Raum zwischen den Zellenreihen vom Fußboden des Erdgefchoffes bis zum Deckengewölbe des II. Obergefchoffes durchaus hohl und fowohl vom Ende der Flügel her durch große Fenster, als von oben herab durch Deckenlichter vollständig erleuchtet ist.

Die Treppen, durch welche die 3 Stockwerke mit einander verbunden sind, befinden sich in der Nähe der Mittelhalle, ebendafelbst auch die Speisenaufzüge, in den Ecken zwischen den Flügeln aber im unteren Stock einige Magazine, 2 Badezellen und die Beobachtungsräume für die Spazierhöfe und vom I. Obergefchofs an aufwärts 3 Abtheilungen für die Vereinigung der Gefangenen während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes in abgefonderten, leicht zugänglichen *stalls*. Eine gleiche Abtheilung für die Weiber ist in dem für dieselben bestimmten Flügel felbst, am Ende desselben gegen die Mittelhalle hin, eingerichtet.

Die Gefangenen gelangen in die Spazierhöfe durch die Gänge *ab*, in deren Nähe Aborte eingerichtet sind, und es sind diese Einzelhöfe fowohl, als der übrige Theil der Höfe äußerst sonnig, freundlich und hübsch angepflanzt, so daß sie den wohlthuendsten Eindruck machen.

Die Mittelhalle dient im Erd- und I. Obergefchofs lediglich zur Beobachtung des Dienstes im Inneren, während in der Höhe des II. Obergefchoffes der Altar aufgestellt ist und von sämtlichen zur Aufnahme der Gefangenen während des Gottesdienstes bestimmten Abtheilungen aus gesehen werden kann, ohne daß die Gefangenen felbst sich sehen können.

Im Erdgefchofs führen von der Mittelhalle aus Sprachrohre mit Alarmglocken in das Bureau des Directors und in die Kanzlei, so daß von jedem Vorkommniß sofort Anzeige erfattet werden kann.

Unter der Mittelhalle befindet sich ein gewölbtes Kellergefchofs, in welches man auf einer Seitentreppe gelangt und wo 3 Heißwasser-Apparate, für jeden Flügel einer, aufgestellt sind. Das in diesen Apparaten erhitzte Wasser wird mittels Rohre längs der Zellen in einem wagrechten, unter dem Boden des Erdgefchoffes befindlichen Gewölbe bis an das Ende der Flügel und von da wieder in die Apparate zurückgeführt. Die im Canal erzeugte Wärme wird fodann mittels thönerner, in die Scheidewandungen eingemauerter Rohre so in die Zellen geleitet, daß jede derselben ihren eigenen, durch eine im Inneren der Zelle angebrachte Klappe zu regelnden Wärme-Canal hat, ähnlich, wie dies im Pentonville-Gefängniß zu London der Fall ist.

Was die Zellen felbst betrifft, so sind dieselben 2,21 m breit, 4,05 m lang und 2,65 m bis an den Gewölbefcheitel hoch. Der Boden ist mit Asphalt belegt. Außer durch das Fenster, welches die auch in anderen Gefängnißfen vorkommende Größe von 1 m Lichtweite und 61 cm Lichthöhe und einen beweglichen Flügel hat, findet noch eine weitere Luftzufuhr von außen her statt, indem in einer Höhe von etwas über 1 m über dem Zellenfußboden ein durch die äußere Umfassungsmauer geführter, ca. 30 cm weiter und 25 cm hoher Canal ausmündet, welcher nach außen durch ein starkes, durchlöcheres Blech, nach innen durch ein durchbrochenes guseisernes Plättchen abggeschlossen ist und mittels einer Klappe vom Gefangenen felbst beliebig weit geöffnet oder abggeschlossen werden kann. Für die Abführung der verdorbenen Luft findet die gleiche Einrichtung statt, wie sie bei anderen Anstalten beschrieben ist; es sind jedoch die Oeffnungen größer und fowohl unten unmittelbar über dem Zellenfußboden, als auch oben, unterhalb der Decke, angebracht. Die übrige Ausrüstung der Zelle mit Hängematte, Wasserbecken, Gaslicht, Läutevorrichtung, Tisch, Stuhl, Bücher- und Brotkästchen ist, wie bei den Zellengefängnißfen zu Antwerpen und Löwen beschaffen; dagegen befinden sich in den Zellen des Termonder Gefängnißfes keine festen Aborte; vielmehr sind in einem hierzu bestimmten Raume in der Gangmauer tragbare, conische Gefäße aus verzinnem Blech mit Deckeln und Wasserverschluss aufgestellt, welche durch unmittelbar über dem Fußboden der Zelle, bezw. des Ganges vor derselben befindliche Thürchen fowohl vom Gefangenen in die Zelle hereingenommen, als auch von dem mit dem Reinigungsdienst beauftragten Gefangenen heraus-

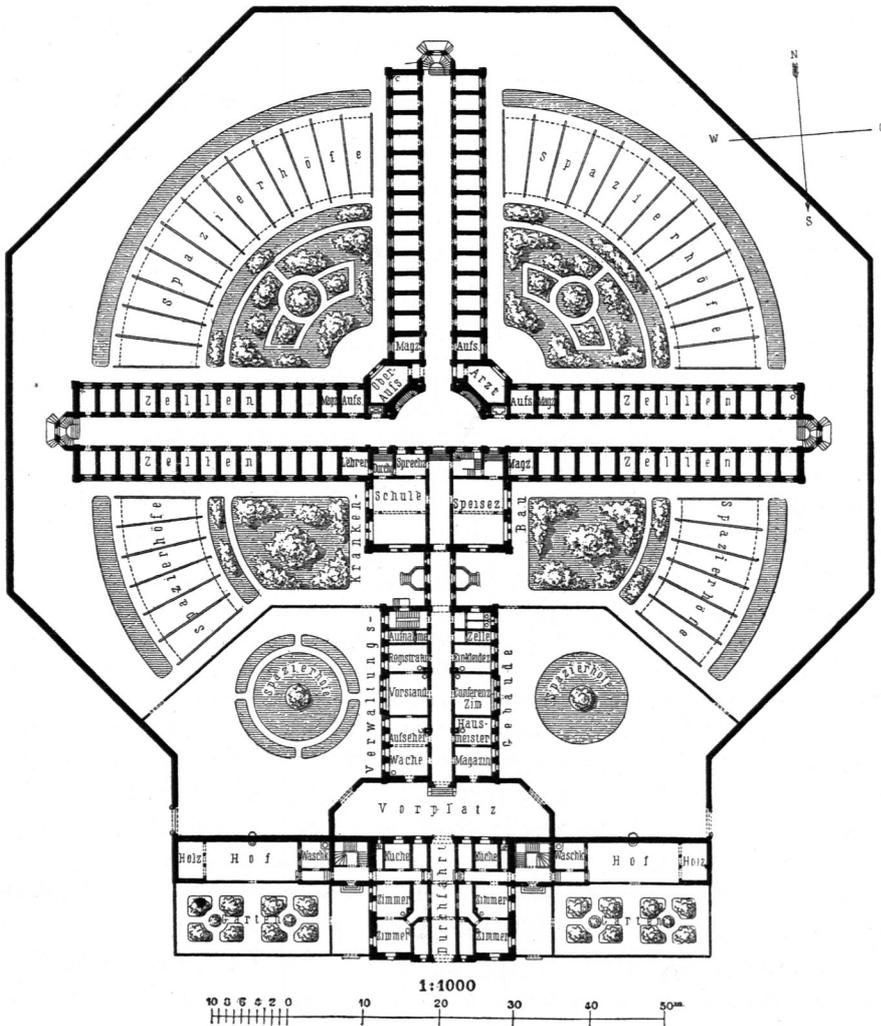
genommen und in die am Ende der Flügel befindlichen Spülzellen gebracht werden können, was zweimal des Tages geschieht. Durch eine mechanische Vorrichtung ist jedoch das gleichzeitige Oeffnen beider Thürchen verhindert, so das Entweichungsversuche durch diese Abortbehälter nicht wohl unternommen werden können.

In der Nähe des Mittelbaues sind einige Zellen etwas gröfser, auch mit gröfseren Fenstern versehen und dienen für Unterfuchungs-Gefangene. Eben so sind im Erdgeschofs zu beiden Seiten der Ausgänge in die Spazierhöfe 4 Zellen zur Aufnahme der Kranken bestimmt, welche somit leicht in die Spazierhöfe geführt werden können. Letztere zeichnen sich, wie schon oben angeführt, durch ihre freundliche sonnige Lage und gefällige Anpflanzung aus, sind auch von den Beobachtungsräumen weniger weit entfernt, als dies z. B. im Zellengefängnis zu Gent der Fall ist.

Am Ende des Flügels *F* sind in einem eingeflossigen Anbau 4 Zellen für Schuld-Gefangene mit gemeinschaftlichem Vorplatz vor demselben und abgeondertem, hübsch angepflanzten Spazierhof. Am Ende des Flügels *G* aber befindet sich, ebenfalls nur 1 Stock hoch, ein gröfserer Raum zum Aufenthalt für Aufseher.

Im Erdgeschofs des Weiberflügels befinden sich links vom Eingang, dicht neben dem Mittelbau,

Fig. 346.



Zellengefängnis zu Heilbronn.

Arch.: v. Landauer.

Küche und Speisekammer, da in dieser Anstalt, abweichend von den anderen, von den weiblichen Gefangenen gekocht wird, was von der Verwaltung als Vorzug bezeichnet wird.

In der Küche werden die Speisen in Bottiche gefüllt, welche auf kleinen Wagen stehen und von den Schwestern den männlichen Gefangenen durch eine besondere Thür übergeben werden. Diese bringen sie an die Speisenaufzüge, durch letztere in die oberen Geschosse und sodann vor jede Zellenthür, durch deren Bietthürchen dem Gefangenen seine Portion mittels eines großen Löffels in die bereit gehaltene Schüssel verabreicht wird, was in kürzester Zeit geschieht.

Zur Rechten des Einganges in den Weiberflügel befinden sich in dessen Erdgeschofs die Wohnzimmer der Schwestern, sodann noch einige Strafzellen und Vorrathsräume und die für den Fall einer Ueberfüllung bestimmten gemeinschaftlichen Locale, im I. und II. Obergeschofs aber die Zellen der weiblichen Gefangenen, welche von denen der Männer in nichts verschieden sind.

Das Zellengefängnis zu Heilbronn wurde 1868—70 von v. *Landauer* erbaut und ist zur Aufnahme von 225 Gefangenen in Einzelzellen und 50 Gefangenen in Gemeinschaftsräumen bestimmt. Fig. 346 zeigt den Grundriß des Erdgeschosses dieses Gefangenhauses.

319.  
Zellen-  
gefängnis  
zu  
Heilbronn.

Wie aus letzterem hervorgeht, handelt es sich um einen vierflügeligen Bau, dessen westlicher, nördlicher und östlicher Flügel das eigentliche Zellengefängnis bilden; der südliche Flügel besteht aus 2 durch einen Corridor mit einander verbundenen Theilen, wovon der dem Zellenbau zunächst gelegene als »Krankenbau« bezeichnet wird und das noch weiter nach Süden errichtete Gebäude im Erdgeschofs hauptsächlich Verwaltungszwecken, in den oberen Stockwerken zur Aufnahme jugendlicher Gefangenen dient. Durch einen großen Vorplatz hiervon geschieden ist das am meisten nach Süden hinausgeschobene Wohnhaus, welches zugleich den Eingang in das Gefangenhause bildet.

Letzteres enthält im Erdgeschofs links von der Durchfahrt das Arbeitszimmer des Directors, rechts eine Aufseherwohnung, im I. Obergeschofs die Wohnung des Directors und im II. Obergeschofs je eine Wohnung für den Hausmeister und den Oberaufseher. Zu beiden Seiten dieses Wohnhauses sind zu den Wohnungen gehörige Gärten, Höfe, Waschküchen etc. angeordnet.

Nach Passiren der Durchfahrt und des an das Wohnhaus sich anschließenden Vorplatzes gelangt man in das Verwaltungsgebäude, welches außer Keller- und Erdgeschofs noch 2 Obergeschosse besitzt. Im Kellergeschofs sind Magazine etc. und im Erdgeschofs die aus dem Grundriß ersichtlichen Verwaltungsräume untergebracht; im I. Obergeschofs befinden sich Arbeitsäle und im II. Obergeschofs Schlafräume für die in Gemeinschaft verwahrten Gefangenen. Für letztere ist westlich vom Verwaltungsgebäude ein Spazierhof, östlich hingegen der Wirthschaftshof angeordnet.

Der durch das Verwaltungsgebäude hindurch geführte Mittel-Corridor ist bis zum sog. Krankenbau fortgesetzt. Dieser ist unterkellert und nimmt im Erdgeschofs die Schule und ein Speisezimmer auf; in den zwei darüber befindlichen Obergeschossen sind je 2 Krankensäle mit Zubehör und im III. Obergeschofs der Betfaal untergebracht.

Die 3 Zellenflügel besitzen außer dem Keller- und Erdgeschofs noch 2 Obergeschosse; letztere sind im Grundriß eben so gestaltet, wie das in Fig. 346 dargestellte Erdgeschofs, und alle diese 3 Stockwerke enthalten 220 Zellen, 2 Krankenzellen, 9 Zimmer für Aufseher, 2 Zimmer für die Hausgeistlichen, 9 Hand-Magazine etc. Im Kellergeschofs sind Koch- und Waschküche, Badezimmer, Plättzimmer, Strafzellen, Vorrathskammern etc. enthalten. Zwischen den 3 Zellenflügeln und südlich von denselben sind 38 Einzel-Spazierhöfe projectirt gewesen, aber nur theilweise zur Ausführung gekommen.

Der Kostenaufwand für dieses Zellengefängnis hat 3117 Mark für 1 Gefangenen betragen<sup>334)</sup>.

Das nach den Plänen *Lucca's* erbaute und für 768 Gefangene bestimmte Zellengefängnis zu Mailand<sup>335)</sup>, von dem bereits in Fig. 223 u. 224 (S. 279) zwei Grundrisse gegeben worden sind, besteht innerhalb einer nach einem Fünfeck angelegten Ringmauer aus 2 Gefangenhäusern und einem Wohnhause; letzteres ist in die eine Fünfeckseite der Ringmauer eingebaut. Mit diesem durch einen Zwischenbau verbunden ist das vordere, im Grundriß rechteckige Gefangenhause, welches für Untersuchungs-Gefangene, für Gefangene mit kurzer Haftzeit und für weibliche Sträflinge bestimmt ist. Aus diesem Gebäude führt ein in der Längsaxe der gesammten An-

320.  
Zellen-  
gefängnis  
zu  
Mailand.

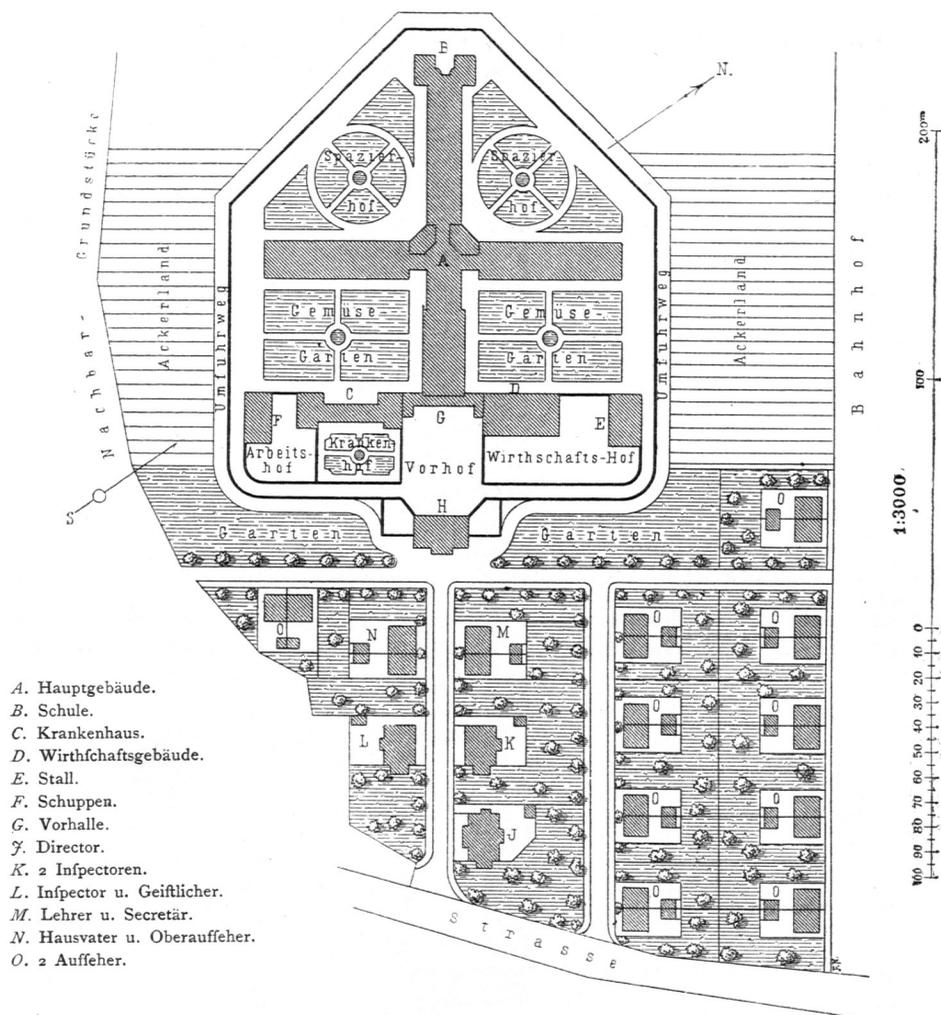
<sup>334)</sup> Siehe auch: Sitzungs-Protokolle des Vereins für Baukunde in Stuttgart, 1. Halbj. 1873, S. 2 — ferner: Deutsche Bauz. 1873, S. 344.

<sup>335)</sup> Nach: *Milano tecnica dal 1859 al 1884*. Mailand 1885. S. 250.

lage angeordneter Gang in das strahlenförmig mit 6 Zellenflügeln angelegte Männer-Gefängnis, welches 600 Haftzellen enthält.

Das Fünfeck, welches von der 5 m hohen Ringmauer eingeschlossen ist, hat 5 ha Grundfläche und ist in dem Winkel zwischen den Bastionen der *porta Magenta* und dem neuen Winkel der *porta Genova* gelegen. Um jedes Einvernehmen mit der Außenwelt unmöglich zu machen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß erst in einer Entfernung von 30 m von der Ringmauer andere Gebäude sich erheben, diese aber nur bis zu 5 m Höhe aufgeführt werden dürfen; 11 m hohe Gebäude dürfen erst in einem Abstände von 50 m errichtet werden.

Fig. 347.

Lageplan der Straf-Anstalt zu Groß-Strehlitz<sup>336</sup>).

Das vordere Gefängnis enthält in dem nach der Längsaxe des Baues angelegten Mittel-Tract, der nur eingeschossig ist, Verwaltungsräume und Zimmer für Richter und Anwälte. Die parallel und senkrecht zur Hauptaxe angeordneten Tracte haben außer dem Erdgeschofs noch 2 Obergeschosse. Die senkrecht zur Hauptaxe stehenden Tracte zeigen nach dem Hofe zu zum größten Theile Bogenstellungen; im Erdgeschofs derselben sind die mit Zelleneinrichtung versehenen Sprechzimmer (siehe Art. 299, S. 329), im Obergeschofs Krankenzellen und der Frauen-Betsaal untergebracht.

Im strahlenförmigen rückwärtigen Bau hat die Mittelhalle 15,5 m Durchmesser; ihre Kuppel erhebt sich 19,0 m über dem Fußboden; jeder Flügel hat ein Erdgeschofs und 2 Obergeschosse. Die Zellen

sind 4,3 m lang, 2,2 m breit und 3,4 m hoch, haben also ca. 28 cbm Luftraum. Der Altar ist in der bereits (Art. 294, S. 323) gezeigten Weise in der Mittelhalle angeordnet.

Zwischen den Zellenflügeln des rückwärtigen und zu beiden Seiten des vorderen Gefängnisses sind die Einzel-Spazierhöfe angelegt; jede Gruppe derselben hat 20 Abtheilungen, die durch 2,4 m hohe Mauern von einander getrennt sind.

Alle Fußböden im Inneren der Gefängnisse sind, mit Ausnahme der Diensträume, aus Cement hergestellt, und zwar in 3 Lagen (zuerst 4 cm dicke Beton-Lage aus hydraulischem Kalk, dann 16 mm dicke Cement-Beton-Lage und schließlich 4 mm dicke Lage aus reinem Cement).

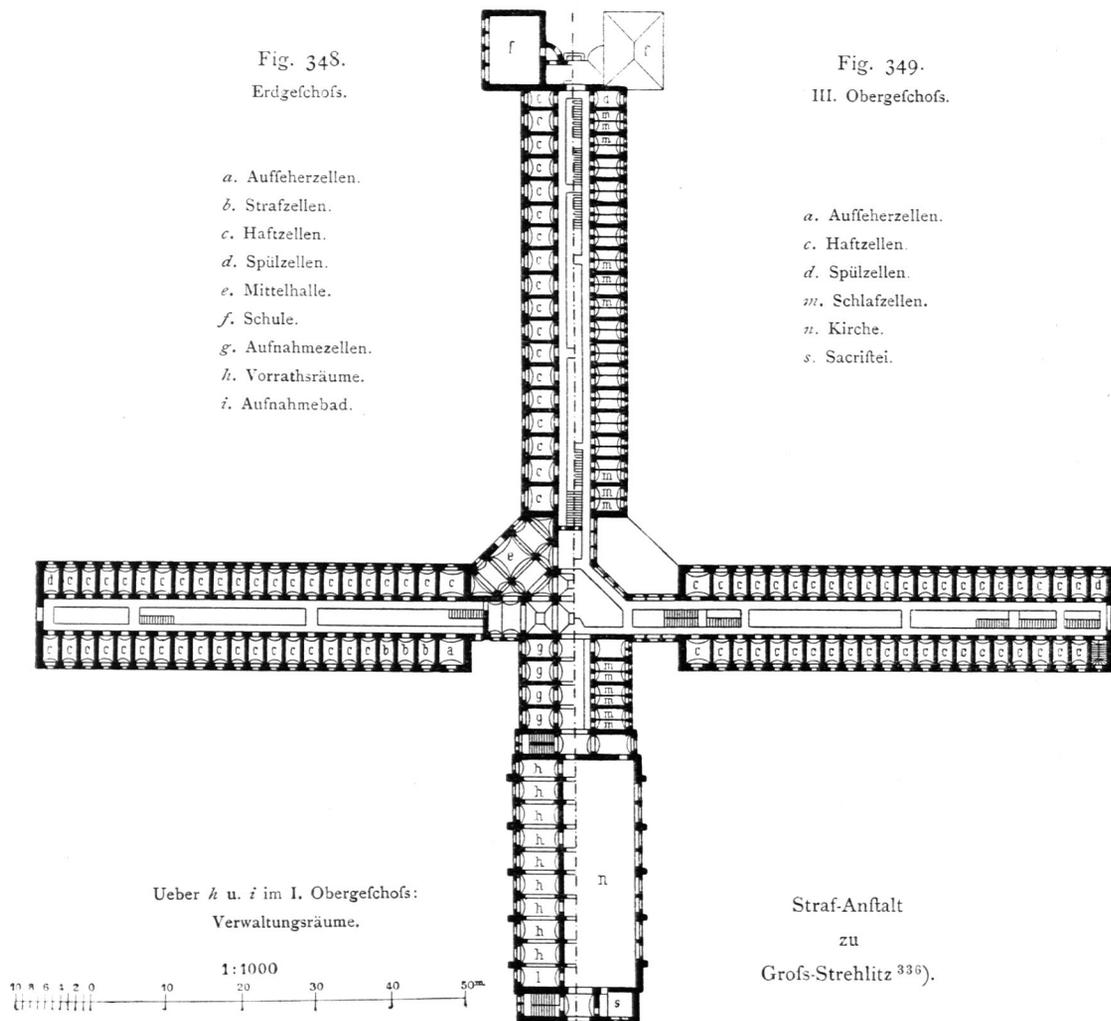
Die Erwärmung der Gefängnisse geschieht mittels Feuerluftheizung, die Lüftung der Zellen mittels

Fig. 348.  
Erdgeschoss.

- a. Aufheherzellen.
- b. Strafzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- e. Mittelhalle.
- f. Schule.
- g. Aufnahmezellen.
- h. Vorrathsräume.
- i. Aufnahmebad.

Fig. 349.  
III. Obergeschoss.

- a. Aufheherzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- m. Schlafzellen.
- n. Kirche.
- s. Sacristei.



im Scheitel der Zellen angebrachter Oeffnungen, welche einem Canal angehören, der unter Dach gelegen ist, wofelbst für jeden Viertelflügel ein Lockofen aufgestellt ist.

Die Baukosten betragen rund 2 240 000 Mark (2 800 000 Lire), so daß auf 1 Gefangenen 2916 Mark entfallen; 1 qm überbauter Fläche der 3 Gebäude kostete 189 Mark und 1 qm der Spazierhöfe 15 Mark.

Noch im Bau begriffen, im Sommer 1885 begonnen, ist die von *Endell* für 559 Zellenräume entworfene Straf-Anstalt zu Grofs-Strehlitz <sup>336)</sup>, von der in Fig. 347 der Lageplan, in Fig. 348 u. 349 die Grundriffe des Erdgeschosses und des III. Obergeschosses wiedergegeben sind.

<sup>336)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.

Der Lageplan bedarf wohl keiner Erläuterung; es dürfte die Bemerkung genügen, daß in der Gesamtanordnung dieses Gefangenhauses allen neueren Anschauungen, so wie auch den vom Verein der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten Grundfätzen in weit gehender Weise entsprochen ist.

Der eigentliche Gefängnisbau *A* hat kein Kellergeschoß, sondern nur ein Erdgeschoß und 3 Obergeschoße (siehe Art. 243, S. 261); darin sind 430 Zellen für Einzelhaft, 6 Strafzellen, 12 Spülzellen und 11 Aufseherzimmer, ferner für die bei Tage in den Küchen, auf den Höfen etc. beschäftigten Gefangenen 100 gemauerte Schlafzellen untergebracht. Sämtliche Heizstellen der Warmwasserheizung sind im Erdgeschoß in dem unter der Mittelhalle gelegenen und gegen die Mittel-Corridore der 3 Zellenflügel fest abgeflochtenen Räume vereinigt (siehe Art. 281, S. 311).

Die Gesamtkosten sind auf 1670000 Mark veranschlagt, wozu für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände, der Bekleidungs- und Lagerungstücke weitere 160000 Mark treten werden.

Von sonstigen Zellengefängnissen verdienen hier noch die nachstehenden erwähnt zu werden.

322.  
Einige anderen  
Zellen-  
gefängnisse.

α) Zuchtthaus zu Bruchfal, 1842—48 von *Hübisch* nach dem Strahlen-System erbaut; 4 unter einem rechten Winkel zu einander gestellte Zellenflügel und ein zwischen 2 Zellenflügel eingefachener Verwaltungs- und Krankenbau<sup>337)</sup>.

β) Landesgefängnis zu Freiburg i. B., von *Hemberger* erbaut; zwischen die Zellenflügel sind Arbeits- und Schlafräume für Gemeinschaftshaft eingefachob<sup>338)</sup>.

γ) Zellengefängnis zu Nürnberg, 1865—68 nach den Plänen *v. Voit's* erbaut; strahlenförmiger Bau mit 4 Haftflügeln und einem in der Hauptaxe gelegenen Verwaltungsflügel<sup>339)</sup>.

δ) Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (siehe Grundrisse und Durchschnitte der Kirche und der Schule in Fig. 305 u. 306, S. 320, so wie Fig. 310 bis 312, S. 323), zur Aufnahme von 450 männlichen Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 4 Zellen- und 1 Verwaltungsflügel<sup>340)</sup>.

ε) Straf-Anstalt zu Herford, nach Skizzen *Schuster's* 1880—83 erbaut, mit kreuzförmigem Grundriß, enthält 394 Einzelzellen und Räume für 48 Gefangene in gemeinsamer Haft<sup>341)</sup>.

ζ) Zellengefängnis zu Stein a. d. D., bestehend aus einem älteren Theile, der ursprünglich Nonnenkloster war, und einem neueren 1870—73 von *v. Trojan* nach dem Strahlen-System erbauten Gefangenhaus (siehe den Grundriß in Fig. 226, S. 281); die 3 Zellenflügel nehmen 348 Gefangene in Einzelhaft auf<sup>342)</sup>.

η) Zellengefängnis im Haag, mit kreuzförmigem Grundriß und 215 Einzelzellen, 1883—85 erbaut<sup>343)</sup>.

θ) Zellengefängnis zu Arnheim (siehe den Lageplan in Fig. 212, S. 271), zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmt, 1883—84 von *Metzelaar* erbaut<sup>344)</sup>.

ι) Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, von *Gilbert & Lecoq* erbaut, zur Aufnahme von 1200 Gefangenen in 6 Haftflügeln bestimmt; in Fig. 320 (S. 328) wurde die Anordnung der Sprechzellen dargestellt<sup>345)</sup>.

κ) Zucht- und Gefangenhaus zu Paris, *rue de la Santé*, aus einem strahlenförmigen Bau (mit 4 Zellenflügeln) für 500 Unterfuchungs-Gefangene und einem im Grundriß trapezförmigen Bau (dessen Haft-Tracte um 2 Höfe gruppiert sind) für 500 Sträflinge bestehend, von *Vaudremer*<sup>346)</sup>.

λ) Zellengefängnis zu Antwerpen (siehe Grundrisanordnung und Schnitt der Kirche in Fig. 307 bis 309, S. 321 u. 322), 1854—57 von *Dumont* erbaut, bildet 3 Hauptflügel, deren einer von 2 kleineren angehängten Gebäuden begrenzt wird<sup>347)</sup>.

μ) Zellengefängnis zu Löwen (siehe den Grundriß in Fig. 208, S. 264 u. 265), 1860 vollendet und zur Aufnahme von 596 männlichen Straf-Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 6 Zellenflügeln und einem Verwaltungsbau.

ν) Zellengefängnis zu Pentonville, 1842 erbaut, für 212 Schneider, 113 Schuster, 109 Weber, 68 Teppich- und Mattenverfertiger, 24 Tischler etc. eingerichtet<sup>348)</sup>.

337) Näheres in: FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchtthaus nach dem System der Einzelhaft in feinen baulichen Einrichtungen. Carlsruhe 1854.

338) Näheres in: Blätter für Gefängnis-kunde, Bd. 14, S. 107.

339) Näheres in: STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.

340) Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.

341) Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.

342) Näheres in: Allg. Bauz. 1875, S. 57.

343) Näheres in: Deutsche Bauz. 1886, S. 546.

344) Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

345) Näheres in: Allg. Bauz. 1852, S. 384.

346) Näheres in: *Moniteur des arch.* 1869, S. 7, 102, 129 — ferner: Deutsche Bauz. 1870, S. 281.

347) Näheres in: Allg. Bauz. 1858, S. 235.

348) Näheres in: JULIUS, N. H. Englands Muttergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.

## g) Polizei-Gefängnisse.

323.  
Allgemeines.

Es wurde bereits in Art. 303 (S. 331) angedeutet, daß die hauptsächlich zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse zu den unter e besprochenen kleineren Gefängnissen gehören, und daß in denselben auch Freiheitsstrafen vollzogen werden.

Eben so nothwendig, wie bei gerichtlichen ist bei den in Rede stehenden Gefängnissen die Einzelhaft; man bedenke nur, was nach dem bestehenden Gebrauch in einem Polizei-Gefängnis nicht Alles untergebracht wird. Räume für gemeinsame Haft sind nur in so weit einzurichten, um der dringendsten Noth begegnen zu können.

324.  
Polizei-  
Gefängnis  
zu  
Frankfurt  
a. M.

Für diese letzte Art von Gefängnissen sei als Beispiel zunächst das schon in Fig. 108 (S. 134) durch einen Grundriß veranschaulichte Polizei-Gefängnis zu Frankfurt a. M. vorgeführt, welches mit dem in Art. 127 (S. 134) bereits beschriebenen Polizei-Präsidial-Gebäude auf demselben Grundstück errichtet ist. Dasselbe wurde nach den Plänen *Behnke's* 1884—86 erbaut.

Dieses Bauwerk hat den Zugang für die Gefängnis-Verwaltung von der Klapperfeldstraße und besitzt außerdem an dieser Straße noch zwei abgeforderte Eingänge für die Militär-Wache und für die Inspector-Wohnung.

Der Hofraum ist durch 5,5 m hohe Mauern in einen mittels eines Thores von der Klapperfeldstraße zugänglichen Vorhof und in 2 Gefängenhöfe für Männer und Frauen getheilt; die Höfe sind unter einander durch Thore verbunden; auch ist nach der Klingerstraße ein zweites Ausfahrtsthor angeordnet.

Das Gefängnis ist auf einer bebauten Grundfläche von 611 qm mit Kellergeschoß, Erdgeschoß und 3 Obergeschoßen in Backstein-Rohbau, mit Gliederungen und Gesimsen in grauem Pfälzer Sandstein, errichtet und steht unter Schieferdach. Die Architektur ist in Rücksicht auf die Lage des Gefängnisses etwas reicher gehalten, als es sonst der Zweck des Gebäudes erfordert hätte und zeigt die Formen der deutschen Renaissance.

Die lichte Stockwerkshöhe beträgt im Kellergeschoß 4,0 m, in den Hafräumen aller übrigen Stockwerke 3,0 m und in der Inspector-Wohnung 3,4 m.

Im Kellergeschoß befinden sich die Militär-Wache, 2 Hafräume für 25, bezw. 9 Männer mit Baderaum und Bedürfnisanstalt, die Kochküche mit den nöthigen Räumen für Wirthschaftsvorräthe und Brennmaterial, die Wafchküche, die Räume für Sammelheizung und Desinfection, so wie die Kellerräume für die Inspector-Wohnung.

An der nördlichen Front ist das Gefängnis von der Heiligkreuzstraße durch einen im Mittel 3 m breiten Wachtgang getrennt, welcher bis auf den Fußboden des Kellergeschoßes herunterreicht und von der Militär-Wache, so wie von der Wafchküche aus zugänglich ist. Auch an der südlichen Hoffront sind vor dem Hafräum, dem Heiz- und Desinfections-Raum und der Kochküche breite Lichtschächte angelegt.

Im Erdgeschoß sind, unmittelbar neben dem Eingang, die Verwaltungsräume angeordnet, und zwar 1 Zimmer für die Polizei-Wache, 2 Bureau-Zimmer, 1 Zimmer für den Arzt mit großem Vorzimmer, so wie 3 Räume für Begleiter, Hausburfchen und aufzubewahrende Sachen.

Die Männer-Abtheilung des Gefängnisses ist von der Frauen-Abtheilung im Erdgeschoß und in den Obergeschoßen durch eine lothrechte Trennungsmauer abgetrennt; die Männer-Abtheilung enthält im Ganzen einen Belegraum für 138 Häftlinge, ferner ein Zimmer für 3 Kranke, 3 Zellen für Krätzkranke, Blattern- und Typhus-Kranke, 2 Tobzellen und 2 Strafzellen, während die Frauen-Abtheilung einen Belegraum für 102 Häftlinge, 2 Zimmer für je 4 Kranke und 3 Zellen für Krätzkranke, Blatternkranke und Tobflüchtige besitzt.

Die Zimmer für das Aufsichts-Personal, eben so die Baderäume und die Bedürfnisanstalten sind in den einzelnen Geschoßen vertheilt; im I. Obergeschoß ist noch ein Verhörzimmer für die Criminal-Polizei vorgehen und im III. Obergeschoß, durch eine besondere Treppe zugänglich, die Dienstwohnung des Gefängnis-Inspectors, bestehend aus 4 Zimmern mit Zubehör.

Die Abmessungen der Einzelzellen sind im Hinblick darauf, daß die Häftlinge in der Regel höchstens 2 Tage im Polizei-Gefängnis verbleiben, auf die zur Unterbringung der erforderlichen Möbelstücke durchaus nothwendige Größe eingeschränkt worden; die Zellen haben im Durchschnitt eine Länge von 3,5 m, eine Breite von 1,5 m und eine lichte Höhe von 3,0 m, also einen Luftraum von 15 bis 16 cbm.



1 Spülzelle und 1 Aufheberzimmer untergebracht; der kürzere Flügel enthält je 7 Zellen für 1 Weib, 1 Zelle für 3 Weiber, 1 Aufbewahrungsraum, 1 Aufheberzimmer und 1 Raum für Geräte. Sämmtliche Gefchoffe haben 3,36 m lichte Höhe erhalten.

## Literatur

über »Gefängnisse«.

### a) Anlage und Einrichtung.

- RULFFS, A. F. Von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783.
- HOWARD, J. *The state of the prisons in England and Wales etc.* Warrington 1797.
- JULIUS, N. H. Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde etc. Berlin 1828.
- Construction of prisons. Builder*, Bd. 5, S. 483; Bd. 7, S. 63, 100.
- DUCPETIAUX, E. *Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire etc.* Brüssel 1837—38.
- DIXON, H. *John Howard and the prison world of Europe.* London 1849.
- DUCPETIAUX, E. *Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire.* Brüssel 1857.
- Prisons and architecture. Building news*, Bd. 3, S. 227.
- EBERTY, G. Das Gefängnißwesen in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege überhaupt. Dresden 1858.
- ORLOFF, G. Ueber Gefängnißbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitfchr. f. pract. Bauk. 1862, S. 39.
- HERPAIN. Beiträge zur Hygiene der Correctionshäuser. *Arch. méd. belges* 1871, Sept., S. 145.
- STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique.* Brüssel 1874.
- STARKE, W. Das belgische Gefängnißwesen. Berlin 1877.
- DURAND, E. *Les prisons cellulaires. Gaz. des arch. et du bât.* 1877, S. 264.
- BOEHME, CH. H. Grundzüge der Gefängniß-Wissenschaft. Weiden 1879.
- TALLACK, W. Das englische Gefängnißsystem. *Jahrb. f. Gef., Verw. u. Volkswirthschaft* 1879, S. 709.
- ENGLEBERT, F. *Exposition universelle de Paris 1878. Rapport sur le chauffage, la ventilation, l'affaïnissement et l'aménagement des prisons et des établissements de l'assistance publique. Publication autorisée par M. le ministre de la justice.* Brüssel 1880.
- Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung. Vom 16. März 1881. Amtliche Ausgabe. Berlin 1881.
- PETTENKOFER v. u. v. ZIEMSEN. Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten. II. Theil, II. Abth.: Gefängnisse. Von F. ERISMANN. Leipzig 1882.
- Zur Frage der Gefängniß-Einrichtungen. *Deutsche Bauz.* 1882, S. 499.
- Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 375: Strafanfalten.
- Grundfätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. (Beschlüsse der Commission, welche in der Verfammlung des Vereins der deutschen Strafanfaltenbeamten zu Wien am 20. September 1883 zur Ausarbeitung dieser Normalbedingungen niedergesetzt wurde.) Beigabe zu den Blättern für Gefängnißkunde. Freiburg 1885.
- TAUFFER, E. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnißwesens in den europäischen Staaten. Stuttgart 1885.
- STRENG, A. Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.
- SCHUSTER. Mittheilungen über die Grundfätze für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen. *Zeitfchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1886, S. 135.
- ENDELL u. WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. II. Abth. Berlin 1886. VIII: Gefängnisse und Strafanfalten.
- Ferner:
- Blätter für Gefängnißkunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanfalten-Beamten. Redig. v. G. EKERT. Heidelberg. Erscheint seit 1864.
- Nordwestdeutscher Verein für Gefängnißwesen. Red. vom Vorstande. Oldenburg. Erscheint seit 1878.

### β) Ausführungen und Projecte.

- MEYER. Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquifiten während des Prozeffes etc. Hamburg 1806.
- PUGIN AND BRITTON. *Illustrations of the public buildings of London. 2d edit. by W. H. Leeds.* London 1838. Bd. 2, S. 102: *Newgate prison.*

- Middlesex house of detention.* *Buider*, Bd. 4, S. 277, 282, 283.
- New gaol in the city of Boston.* *Buider*, Bd. 7, S. 207.
- SPOTT, G. Die Straf- und Besserungsanstalt für 400 Sträflinge zu Halle a. d. S. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1845, S. 20.
- GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—50.
- Bd. 1, Pl. 163, 164: *Maison centrale de détention à Melun.*  
 165, 166: *Maison de correction à Lyon.*  
 145, 146: *Maisons de police, d'arrêt, de justice et de correction à Saintes.*  
 23, 24: *Maison d'arrêt à Cherbourg.*  
 65, 66: *Maison d'arrêt à Lorient.*  
 13—15: *Maison d'arrêt à Clermont-Ferrand.*
- Bd. 2, Pl. 298—300: *Maison centrale de détention à Beaulieu.*  
 158: *Maison de correction à Cadillac.*  
 174: *Maison d'arrêt à Aix.*  
 153, 154: *Maison d'arrêt à Beaune.*  
 139: *Maison d'arrêt à Vervins.*  
 118: *Maison d'arrêt à Versailles.*
- Bd. 3, Pl. 349, 350: *Maison d'arrêt cellulaire à Remiremont.*  
 360—363: *Maison d'arrêt cellulaire à Tours.*
- JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.
- Inquisitoriat- und Gefängnishaus in Brieg. Berlin 1850.
- The new prison for the county of Surrey.* *Buider*, Bd. 8, S. 185, 195.
- Bauausführungen des Preussischen Staates. Herausgegeben von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1851.
- Bd. II: Die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Insterburg. — Inquisitoriat- und Gefängnishaus zu Brieg. — Beschreibung des Baues eines Gefängnisses bei Halle a. S. für 400 Sträflinge.
- Inquisitoriat- und Gefängnishaus zu Brieg. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1851, S. 65.
- The new city prison, Holloway.* *Buider*, Bd. 9, S. 376.
- GILBERT u. LECOINTE. Das neue Gefängnis Mazas in Paris. Allg. Bauz. 1852, S. 384.
- FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in feinen baulichen Einrichtungen. Carlsruhe 1854.
- Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriat- und Gefängengebäude zu Breslau. Allg. Bauz. 1854, S. 134.
- BUSSE. Kreisgerichtshaus nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. Zeitschr. f. Bauw. 1855, S. 106.
- Das Bezirksgefängnis zu Landau in der Pfalz. Allg. Bauz. 1857, S. 131.
- DUMONT. Das Zellengefängnis zu Antwerpen. Allg. Bauz. 1858, S. 295. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Wien 1859.
- KOCH, F. u. LOHSE. Prämiirtes Project zu einem Zellengefängnis für Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1862, S. 433, 435.
- RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Cöln. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 515.
- CREMER, A. Das Schuldgefängnis zu Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1865, S. 281.
- Das Zellengefängnis Bruchfal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Beschreibung der Baulichkeiten und Einrichtungen. Heidelberg 1867.
- Maison d'arrêt, à Lyon.* *Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79, 112 u. Pl. 22—25.
- Nouvelle maison d'arrêt et de correction, rue de la Santé, Paris.* *Moniteur des arch.* 1868, Pl. 150, 168, 184, 185—186; 1869, S. 7, 102, 129 u. Pl. 19, 20; 1872, Pl. 26, 27; 1874, Pl. 34, 47.
- Prison for the parts of Lindsey, Lincolnshire.* *Building news*, Bd. 16, S. 370.
- Neues Zucht- und Gefängnishaus zu Paris, *rue de la Santé*. Deutsche Bauz. 1870, S. 281, 301.
- VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnisbauten in Bayern. Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver. 1870, S. 93.
- Berliner Neubauten. VII. Das neue Strafgefängnis am Plötzenfee. Deutsche Bauz. 1871, S. 217.
- WILKE. Bau, Einrichtung und Verwaltung der königl. neuen Strafanstalt (Zellengefängnis) bei Berlin. Berlin 1872.
- CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1872, S. 7.
- LANDAUER v. Zellengefängnis für Männer zu Heilbronn. Deutsche Bauz. 1873, S. 344.
- TROJAN, E. K. k. österr. Zellengefängnis in Stein an der Donau. Allg. Bauz. 1875, S. 57.

- Erläuterungen zu dem Modell und den Plänen des neuen Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzenfee), ausgestellt auf der internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen zu Brüssel 1876 durch das königl. preufs. Justizministerium. Berlin 1876.
- CANZLER. Landgerichts-Gefängnis in Dresden. Deutsche Bauz. 1876, S. 288.  
*Les nouveaux pénitenciers de Berlin, système cellulaire à plans rectangles. Nouv. annales de la const.* 1876, S. 61.
- Gefängnisse in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 230 — ferner: BOERNER, P. Hygienischer Führer durch Berlin. Berlin 1882. S. 282.
- HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507; 1881, S. 157. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1881.  
*The Prussian penitentiary of the Plötzensee, near Berlin. Builder*, Bd. 35, S. 58.
- Neues Gefangenenhaus in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292.
- STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.
- Gefängnisse in Hamburg: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung. Hamburg 1879. S. 22.  
Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1880, S. 304, 310.
- TROJAN, E. v. Die k. k. Männer-Strafanstalt in Pilsen. Allg. Bauz. 1881, S. 27.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 206.  
Geschäftsgebäude und Gefängnis für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.
- Die neue Strafanstalt in Wehlheiden bei Kaffel. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.  
Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. Deutsches Bauwks.-Bl. 1882, S. 305, 321, 339.
- Zellengefängnis in Arnheim in Holland. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.
- LEHMBECK. Erweiterung des Zellen-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover. 1883, S. 17.
- SCHUSTER. Die neuen Strafanstalten zu Wehlheiden bei Kaffel und zu Herford. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 178.
- Die Strafanstalt in Herford. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.
- LEHMBECK. Bau des dritten Neben-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1884, S. 101.
- Gefängnisse in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885. S. 247.
- WEGE, L. Zellen-Gefängnis zu Vechta. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, S. 331.
- Strafgefängnis bei Preungesheim: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 228.
- Die neue Strafanstalt in Groß-Strehlitz. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.
- Neues Zellengefängnis im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 546.
- Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.
- Intermediate penitentiary, Mansfield. American architect*, Bd. 19, S. 271.
- Das amtsgerichtliche Gefängnis in Goldberg in Schlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1877, S. 84.
- WILLIAM ET FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris.*  
1<sup>re</sup> année, f. 20, 21, 56: *Maison d'arrêt et de justice, à Annecy*; von CHARVET.  
6<sup>e</sup> année, f. 10, 62, 63: *Maison d'arrêt pour hommes, à Toulouse*; von ESQUIÉ.  
11<sup>e</sup> année, f. 36, 49, 50, 55: *Prison à Lenzbourg*; von MOSER.  
*Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*  
1867—68, No. VI, f. 2; No. VII, f. 2; No. VIII, f. 3, 4; No. IX, f. 3, 4; No. X, f. 2; No. XII, f. 2: *Maison d'arrêt et de correction, construite à Paris.*  
1868—69, No. II, f. 1—3; Nr. VI, f. 2; Nr. VII, f. 2: desgl.  
1869—70, No. IV, f. 3: desgl.  
1870—71, No. II, f. 3: *Parallèle des principales prisons modernes.*  
1874, No. IX, f. 4—6; No. X, f. 1—3: *Maison de repression à Nanterre.*  
1877, No. VI, f. 1: *Prison centrale de Rennes.*

## 3. Kapitel.

## Sonstige Straf- und Besserungs-Anstalten.

VON THEODOR V. LANDAUER und HEINRICH WAGNER.

## a) Zwangs-Arbeitshäuser.

Die Zwangs-Arbeitshäuser, auch Corrections-Häuser genannt, sind den Gefangen-Anstalten verwandte Bauten, in denen befohlene, arbeitscheue Personen beiderlei Geschlechtes, welche der Armenpflege oder der Öffentlichkeit zur Last fallen, zeitweise untergebracht werden, um durch Arbeit und strenge Zucht der sittlichen Besserung zugeführt zu werden.

326.  
Bestimmung  
und  
Wesen.

Für unbefohlene, arbeitswillige und pflegebedürftige Arme ist außerhalb dieser Zwangs-Anstalten durch die Armen-Arbeitshäuser und Armen-Pflegehäuser Sorge getragen; diese Art von Gebäuden ist bereits in Theil IV, Halbbd. 5 dieses »Handbuches« besprochen worden.

Das Zwangs-Arbeitshaus hat aufzunehmen: 1) alle diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nach verbüßter Strafe der Landes-Polizei-Behörde und von dieser einer solchen Anstalt zugewiesen werden; 2) einzelne obdachlose Personen, welche entweder von der Orts-Polizei-Behörde aus dem Polizei-Gewahrsam oder von Organen der Armenverwaltung hierher gewiesen werden.

Hierunter befindet sich immer eine Anzahl Knaben und Mädchen, welche bis zu ihrer Einsegnung in der Anstalt zu bleiben und in gefonderten Räumen untergebracht zu werden pflegen.

Auch Väter und Mütter, denen ihre Kinder aus gesundheitspolizeilichen Gründen entnommen werden müssen oder welche sich weigern, für die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, sind in manchen dieser Anstalten, z. B. in dem später (in Art. 338, S. 366) zu beschreibenden städtischen Arbeitshause zu Dresden, untergebracht und zur Arbeit angehalten. Werden Ehepaare aufgenommen, so erhalten sie besondere Zimmer.

Mit dem Zwangs-Arbeitshaus ist häufig ein Verforgungshaus für solche arbeitsunfähige, alte oder gebrechliche und mittellose Personen verbunden, welche in die sonstigen für Unbefohlene bestimmten Armenhäuser nicht gehören.

Dies ist u. A. der Fall beim städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin (siehe Art. 339, S. 369), das zu diesem Zwecke mit einem Arbeitshaus-Hospital versehen ist, ferner bei den meisten englischen *workhouses*.

Die leitenden Gesichtspunkte bei Anlage eines Zwangs-Arbeitshauses sind:

- 1) Durchführung der Trennung feiner Infassen nach Geschlecht, Alter, Sittlichkeit etc.;
- 2) Möglichkeit leichter Ueberwachung sämtlicher Abtheilungen für Haftlinge und Pfleglinge;
- 3) Beschaffung solcher Einrichtungen, welche ihre Beherbergung, Verköstigung, Beschäftigung oder Verpflegung möglichst erleichtern;
- 4) Erfüllung aller Anforderungen der Gesundheitslehre.

327.  
Grund-  
bedingungen  
der  
Anlage.

Dem gemäß ist zur Errichtung einer solchen zur Ansammlung einer großen Anzahl theils sittlich, theils körperlich verkommener Menschen bestimmten Anstalt vor Allem ein Bauplatz von solcher Größe, Lage und Beschaffenheit erforderlich, daß sämtlichen Classen von Angehörigen, Jung und Alt, die Bewegung in freier Luft möglich ist. Bei der Wahl des Platzes ist auch auf die Möglichkeit der Erweiterung und Ausdehnung der Gebäudeanlage Rücksicht zu nehmen.

328.  
Bauplatz.

Bei den in Art. 337 bis 341 (S. 365 bis 378) vorgeführten Beispielen ist die Größe des Grundstückes derart bemessen, daß auf 1 Kopf der Arbeits-Anstalten zu Dresden 34 bis 46 qm, zu Rummelsburg

55 bis 70<sup>qm</sup>, zu Rennes 60<sup>qm</sup>, zu Nanterre 65<sup>qm</sup>, zu Wandsworth-Clapham dagegen nur 21 bis 38<sup>qm</sup> entfallen.

329.  
Bestandtheile.

Zur Einhaltung der im vorhergehenden Artikel namhaft gemachten Grundbedingungen der Anlage bedarf es einzelner Gebäude oder vollständig abgefonderter Gebäudetheile:

1) für jede Classe von Häftlingen oder Pflinglingen, für welche eigene Wohn- und Schlafräume, Treppen-, Wasch-, Bade- und Bedürfnisräume, Höfe, Werkstätten, Krankensäle etc. vorzusehen sind;

2) für die Verwaltung, mit den nöthigen Geschäftsräumen, Wohnungen und Gärten für Beamten und Aufsichts-Personal;

3) für Hauswirthschaft, mit Kochküche nebst Zubehör, Bäckerei, Wäscherei, Maschinen- und Kesselhaus, Vorräthe etc.

Außerdem gehören zur Anstalt:

4) Kirche oder Capelle, Leichenhaus, Wachthaus etc.

330.  
Gesamtanlage  
u. Grundrifs-  
Systeme.

Kleine Arbeits-Anstalten können allerdings in der Hauptsache in einem einzigen Haufe untergebracht werden, wenn dessen Räume ihrer Bestimmung gemäß angeordnet, theils unmittelbar an einander gereiht und in Zusammenhang gebracht, theils vollständig getrennt oder in Gruppen zerlegt und durch gut erhellte und gelüftete Flure einzeln zugänglich gemacht sind. Die Planbildung des Haufes ist möglichst einfach, die Grundform aus dem lang gestreckten Rechteck und dessen Zusammensetzungen ( $\perp \dashv \perp$ ), jedoch mit Ausschluß von Binnenhöfen abgeleitet. Zur wirksamen Abfonderung der Hausteile erscheinen Treppenhäuser mit vorgelegten Querfluren besonders geeignet. Außerstenfalls kann ein einzelner Gebäudetheil auch mit einem Mittelgang und zwei Reihen Räumen versehen sein.

Eine solche Grundrifsbildung zeigt z. B. das in Art. 337 (S. 365) beschriebene Arbeitshaus zu Kiel.

Schon bei Anstalten mittleren Umfanges erweist sich indess die Errichtung mehrerer Gebäude zweckmäßig, und große Zwangs-Arbeits-Anstalten pflegen in eine Anzahl einzelner, theils nur lose, theils gar nicht verbundenen Häuser aufgelöst zu sein, welche Anordnung es ermöglicht, die einzelnen Abtheilungen der Anstalt vollständig von einander zu trennen und für jede derselben reichliche Zuführung von Licht und Luft zu bewirken. Zugleich kann hierbei die Anlage vieler Verbindungsflure entbehrt, somit die bebaute Grundfläche verringert und hierdurch der Mehraufwand an Baukosten gedeckt werden, der bei Herstellung einer Anzahl kleinerer Häuser an Stelle eines großen Gebäudes (für Umfassungsmauern etc.) entsteht.

Gesamtanlage und Gruppierung dieser verschiedenen, für große Zwangs-Arbeits-Anstalten erforderlichen Gebäude lassen mehrere Grundrifs-Systeme erkennen, welche für den Entwurf des Bauwerkes zur Richtschnur dienen.

331.  
System  
I.

Ein für eine Zwangs-Arbeits-Anstalt wohl geeignetes Grundrifs-System besteht darin, daß die Hauptgebäude längs der Seiten einer der Umfangsfigur des Geländes annähernd folgenden, meist rechteckigen Grundform angeordnet sind, und in dem von ihnen eingeschlossenen Theile des Anwesens die Capelle, das Verwaltungs- oder das Wirthschafts-Gebäude errichtet ist.

Die städtische Arbeits-Anstalt zu Dresden (siehe Fig. 360, S. 367) zeigt diese Planbildung.

332.  
System  
II.

Kennzeichnend für eine zweite Grundrifsanordnung ist, daß sämtliche Gebäude der Anstalt als Einzelhäuser oder Pavillons in paralleler Richtung senkrecht und zu beiden Seiten der Hauptaxe gestellt sind und den verbleibenden unüberbauten Theil des Grundstückes als offenen Hof einschließen.

Dieser Art ist die für 1950 Insassen errichtete Zwangs-Anstalt (*maison de répression*) zu Nanterre <sup>350</sup>). In etwas umgefalteter Form erscheint diese Anordnung auch dem großen städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin zu Grunde gelegt (siehe Fig. 361, S. 370).

Von diesem zweiten unterscheidet sich das dritte Grundrifs-System dadurch, daß die parallel gestellten Einzelhäuser oder Pavillons nicht einen Hof einschließen, sondern fischgrätenartig an einer oder an beiden Seiten eines gemeinsamen, eingeschlossenen Verbindungsganges und rechtwinkelig zu diesem angereiht sind.

333-  
System  
III.

Das Wandsworth- und Clapham-*Union-workhouse* zu London (siehe Fig. 375, S. 364) veranschaulicht letzteren Typus.

Auch ist mitunter versucht worden, andere Systeme, z. B. die bei vielen Gefangenhäusern angewendete strahlenförmige Grundrifsanordnung, auf die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu übertragen. Jedoch mit Unrecht; denn die hierfür geltend gemachten Vortheile leichter Ueberwachung sind hinfällig, sobald es sich um Gebäude mit langen Flügeln, die für eine große Zahl von Menschen bestimmt sind, handelt. Vielmehr entstehen dann die im vorhergehenden Kapitel (Art. 245, S. 267) genannten Nachtheile. Die ohnehin schon mißlichen Wirkungen der Ansammlung vieler Insassen auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume lassen sich nur durch Beschaffung einer Baugruppe solcher Art möglichst aufheben, bei der, wie bereits betont, überall der freie Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Aus diesem Grunde sind auch alle einen geschlossenen Binnenhof bildenden Gebäude-Anlagen für solche Zwecke ungeeignet.

334-  
Andere  
Grundrifs-  
Systeme.

Dagegen kann wohl unter Umständen die Verbindung eines Zwangs-Arbeitshauses mit einem Gefangenhause vortheilhaft sein und zu einer Verbindung beider Grundrifs-Typen: Pavillon-Bau mit strahlenförmigem Centralbau, Veranlassung geben.

Dies ist der Fall bei der *maison d'arrêt et de correction, rue de la Santé* in Paris <sup>351</sup>).

Bei den in Art. 331 bis 333 kurz gekennzeichneten drei Grundrifs-Systemen ist die Anstalt in drei oder vier durch Mauern abgegrenzte Theile geordnet. In der Regel umfaßt der erste, am Eingang gelegene Theil die Aufnahme- und Verwaltungs-Gebäude, der zweite die eigentliche Haft-Anstalt nebst Kirche und Wirthschaftsgebäude, der dritte die Pflege- und Krankenhäuser. Alle diese Gebäude sind mit den zugehörigen Höfen und Gärten versehen und diejenigen für gemeinsame Benutzung in die Hauptaxe des ganzen Anwesens gelegt; sie werden zugleich, wenn möglich, ungefähr unter 45 Grad gegen die Himmelsrichtungen gestellt, damit sämtliche Gebäudefronten zeitweise von der Sonne beschienen werden können.

335-  
Anordnung  
im Einzelnen.

Der Grundrifs jedes Einzelhauses für Häftlinge oder Pfleglinge pflegt in Form eines länglichen Rechteckes angeordnet, in so weit nöthig durch einen Flurgang getheilt, auch durch Eck- oder Mittelvorbauten ausgezeichnet zu sein.

Anstatt weiterer Ausführungen wird auf die in Fig. 352 bis 357 dargestellten Einzelhäuser sowohl für männliche Pfleglinge oder Spittler, als für männliche Häftlinge oder Häusler der mehrerwähnten städtischen Arbeits-Anstalt zu Rummelsburg bei Berlin <sup>352</sup>) verwiesen.

Zur Ergänzung der Beschreibung dieser Anstalt in Art. 339 (S. 369) mögen einige kurze Bemerkungen bezüglich der Bauart dienen.

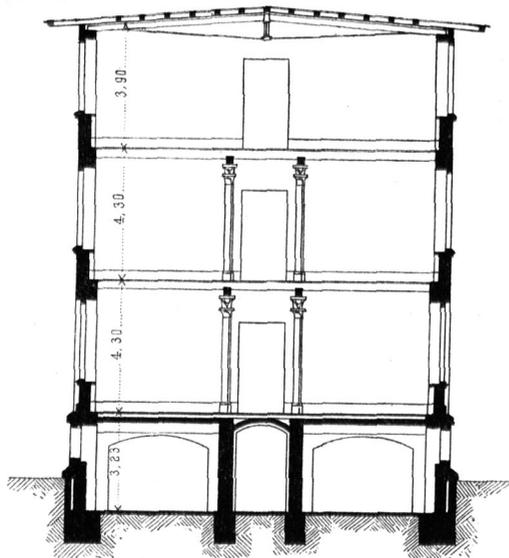
Wie aus den umstehenden Grundriffsen und Querschnitten hervorgeht, haben die Gebäude für die männlichen Spittler einen Mittelflur, bezw. eine doppelte Säulenstellung, diejenigen für die männlichen Häusler bei etwas geringerer Gebäudetiefe nur eine einfache Säulenstellung erhalten. Ferner sind jene

<sup>350</sup>) Siehe: *Moniteur des arch.* 1885, Pl. 12 u. 15.

<sup>351</sup>) Siehe: Art. 322 (S. 355, unter 2).

<sup>352</sup>) Nach: *Wochbl. f. Bauk.* 1882, S. 52.

Fig. 352.

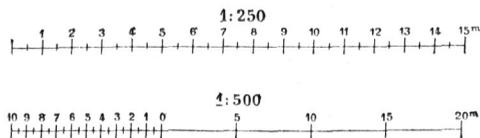


### Städtisches Arbeitshaus

zu Rummelsburg bei Berlin <sup>352</sup>).

Arch.: *Blankenfein*.

Querschnitt.



Querschnitt.

Fig. 355.

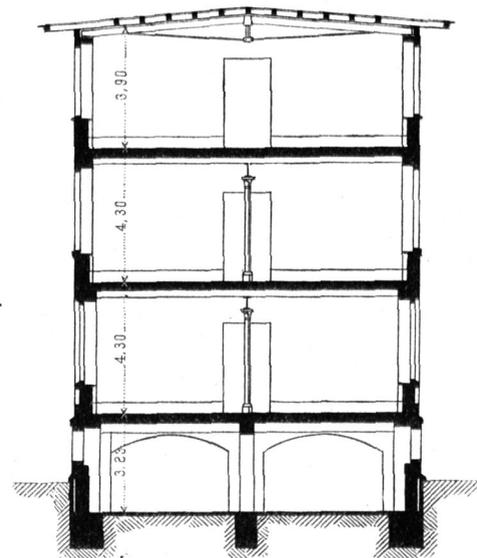
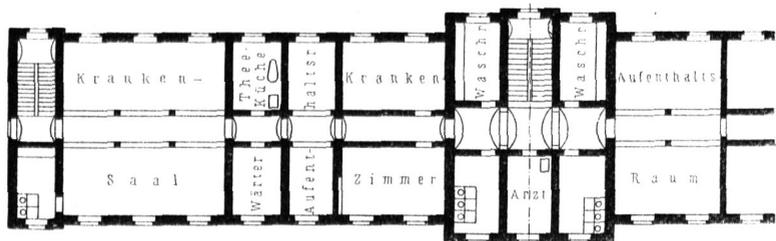


Fig. 353.



I. Ober-Erdgeschoss.

Fig. 356.

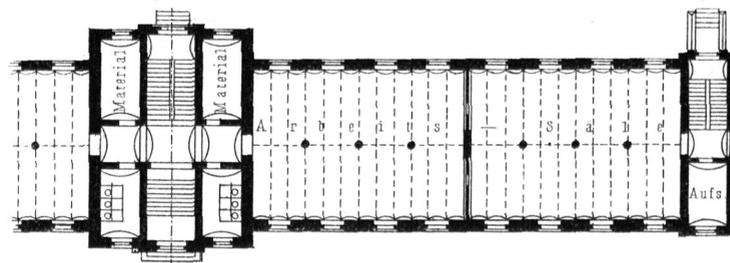
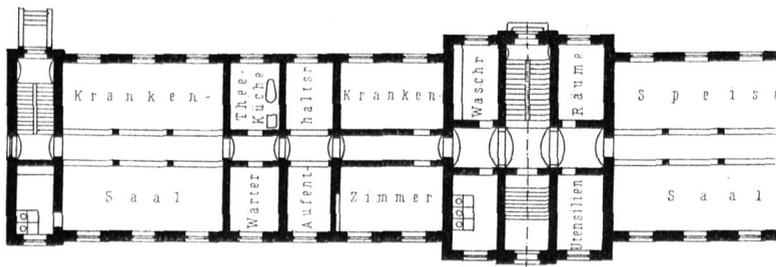
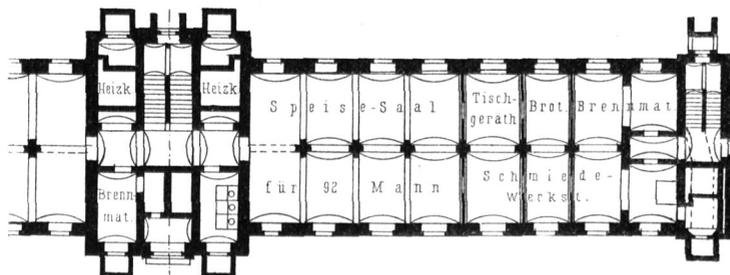


Fig. 354.



Erd-Sockelgeschoss.

Fig. 357.



Gebäude für männliche Hospitaliten.

Gebäude für männliche Häuslinge.

Häuser über dem Erdgeschofs und I. Obergefchofs mit Balkendecken und gedielten Fußböden, diese mit gewölbten Decken und Cement-Fußböden versehen; die Decke des obersten Gefchoffes der beiden Flügel wird durch das mit Holzcement eingedekte und von unten gerohrte und geputzte Dach gebildet; der Mittelbau dagegen ist mit einem Dachgefchofs versehen. Diese Decken und das Holzcement-Dach haben sich als ein gegen Hitze und Kälte vollkommen ausreichender Schutz erwiesen.

Ueber Einrichtung und Bemessung der Räume etc. ist das Nöthige an der bereits erwähnten Stelle dieses »Handbuches« (Theil IV, Halbbd. 5, Abfchn. 2, Kap.: Armen-Pflegehäuser und Armen-Arbeitshäuser) zu finden. Weiteren Aufschluss giebt die nachfolgende Erörterung ausgeführter Zwangs-Arbeits-Anstalten, welche den in Art. 330 bis 334 unterschiedenen Grundrifs-Systemen entsprechen.

Eine kleinere Anlage dieser Art ist das in den sechziger Jahren von *Martens* erbaute Arbeitshaus zu Kiel (Fig. 358 u. 359<sup>353</sup>), in welchem arbeitscheue Männer und Weiber, polizeilich inhaftirte Personen, mittellose Kranke, idiotische Frauen und zeitweilig auch Kinder aufgenommen werden.

Diefes Haus besteht aus einem Mittelbau in Rücklage, welcher der ganzen Länge nach durch einen in der Mitte und an beiden Enden erhellen Gang durchschnitten ist, und aus zwei über beide Seiten des Mittelbaues stark vorpringenden Flügelbauten ohne Corridore.

Bei diesem durch die Grundriffe von Erdgefchofs und Obergefchofs veranschaulichten Beispiele erscheinen die Haupterfordernisse einer solchen Anstalt: möglichst vollständige Trennung der einzelnen Gattungen von Inaffen, vereint mit möglichst leichter Ueberwachung derselben Seitens der Verwaltung, in einfacher, zweckdienlicher und wenig kostspieliger Weise erfüllt. Die beiden Flügelbauten enthalten in zwei nicht unterkellerten Gefchoffen von rund 5 m Höhe (von Oberkante zu Oberkante) einerseits die Arbeits- und Schlafsäle für Männer, andererseits diejenigen für Frauen, ferner den Raum für polizeilich inhaftirte Frauen, die Waschküche und den Saal für blödsinnige Frauen. Der Mittelbau umfasst in dem 2,8 m hohen Kellergefchofs die Dampfküche nebst zugehörigen Vorrathskellern, den Heizraum für die Dampfheizung der Arbeitsäle, der Dampfküche und Dampfwäscherei, ferner zwei Bade- und zwei Haftzellen, so wie die Leichenkammer. Die Eintheilung von Erdgefchofs und Obergefchofs, je 4,08 m (von Oberkante zu Oberkante) hoch, ist aus Fig. 358 u. 359 zu entnehmen. Daraus erhellt, dass im Erdgefchofs vom Bureau und vom Gang aus das Zimmer für polizeilich inhaftirte Männer, so wie die um 5 Stufen niedriger gelegten, daher um eben so viel höheren Arbeitsäle für

336.  
Einrichtung

337.  
Arbeitshaus  
zu Kiel.

Fig. 358.

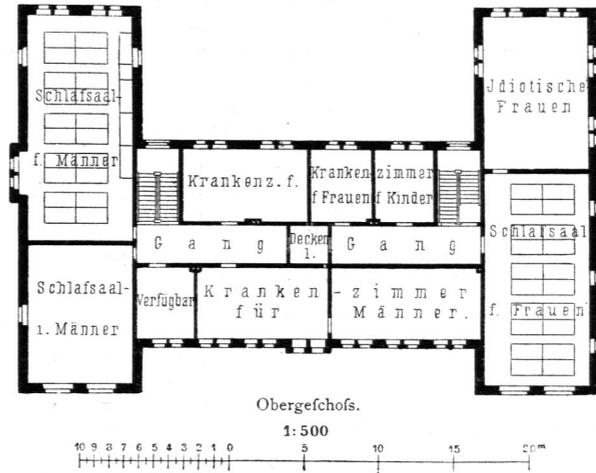
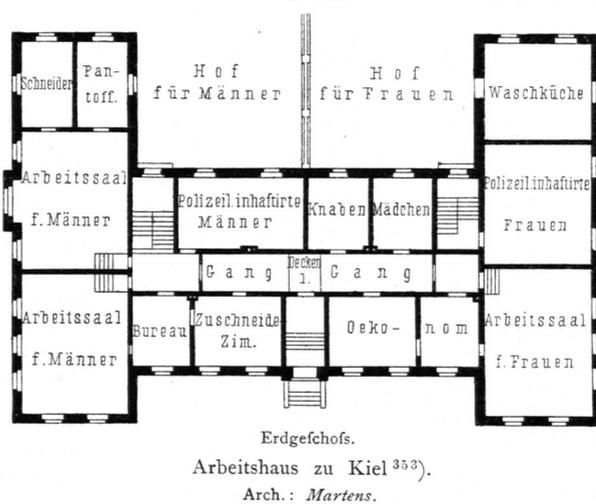


Fig. 359.



<sup>353</sup>) Nach: Allg. Bauz. 1867, S. 383 u. Bl. 55 bis 61.

Männer eben so leicht überwacht werden können, wie am anderen Ende von den Zimmern des Oekonomen aus der Arbeitsaal für Frauen und die Zimmer für Knaben und Mädchen. Der Mittelgang ist an beiden Enden mit Thüren abgeschlossen. Der Spielplatz der Kinder ist vor dem Haufe, während die getrennten Höfe für inhaftirte Frauen und Männer hinter dem Haufe liegen. Das Obergefchofs des Mittelbaues enthält durchweg Krankenzimmer; die Trennung der Abtheilungen für Männer und Frauen ist hier mittels eines über das Dach ragenden Auffatzes bewerkstelligt, der außer dieser Bestimmung noch zur Erhellung der Gänge in beiden Stockwerken, so wie zur wirksamen Lüftung des Gebäudeinneren dient. Der eine Schlaffaal für jüngere Männer ist mit Hängematten, der andere mit eisernen Bettstellen versehen. Ein Theil des Dachraumes ist behufs Gewinnung größerer Höhe für diese Schlaffäle mit beanprucht. Der Dachboden hat mehrere durch Verchlänge getrennten Abtheilungen, in welchen die für die verschiedenen Arbeiten der Infassen notwendigen Rohstoffe aufbewahrt werden; ein kleines Windehaus ist zum Zweck des Herausziehens derselben am linken Flügelbau angebracht. In den Küchen findet stets ein Theil der Weiber Beschäftigung, über welche die Frau des Oekonomen Aufsicht führt.

Die Ausführung des Haufes ist, seiner Bestimmung gemäß, einfach; die Außenseiten sind in gut gebrannten und geformten rothen Backsteinen, die Mauer durch schwarze Steine hergestelt. Das Gebäude überdeckt rund 700 qm und hat, einschl. eines kleinen Nebengebäudes, der Umfassungs- und Trennungsmauer der Höfe und der sehr einfachen Ausrüstung, einen Kostenaufwand von 96 000 Mark erfordert. Hiernach entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 137 Mark und auf 1 cbm umbauten Raumes (von Kellerfußboden bis Oberkante Hauptgefims gerechnet) rund 13 Mark.

Ein sehr lehrreiches Beispiel ist die für 600 Infassen geplante Zwangs-Arbeits-Anstalt in Dresden<sup>354</sup>); dieselbe liegt an der

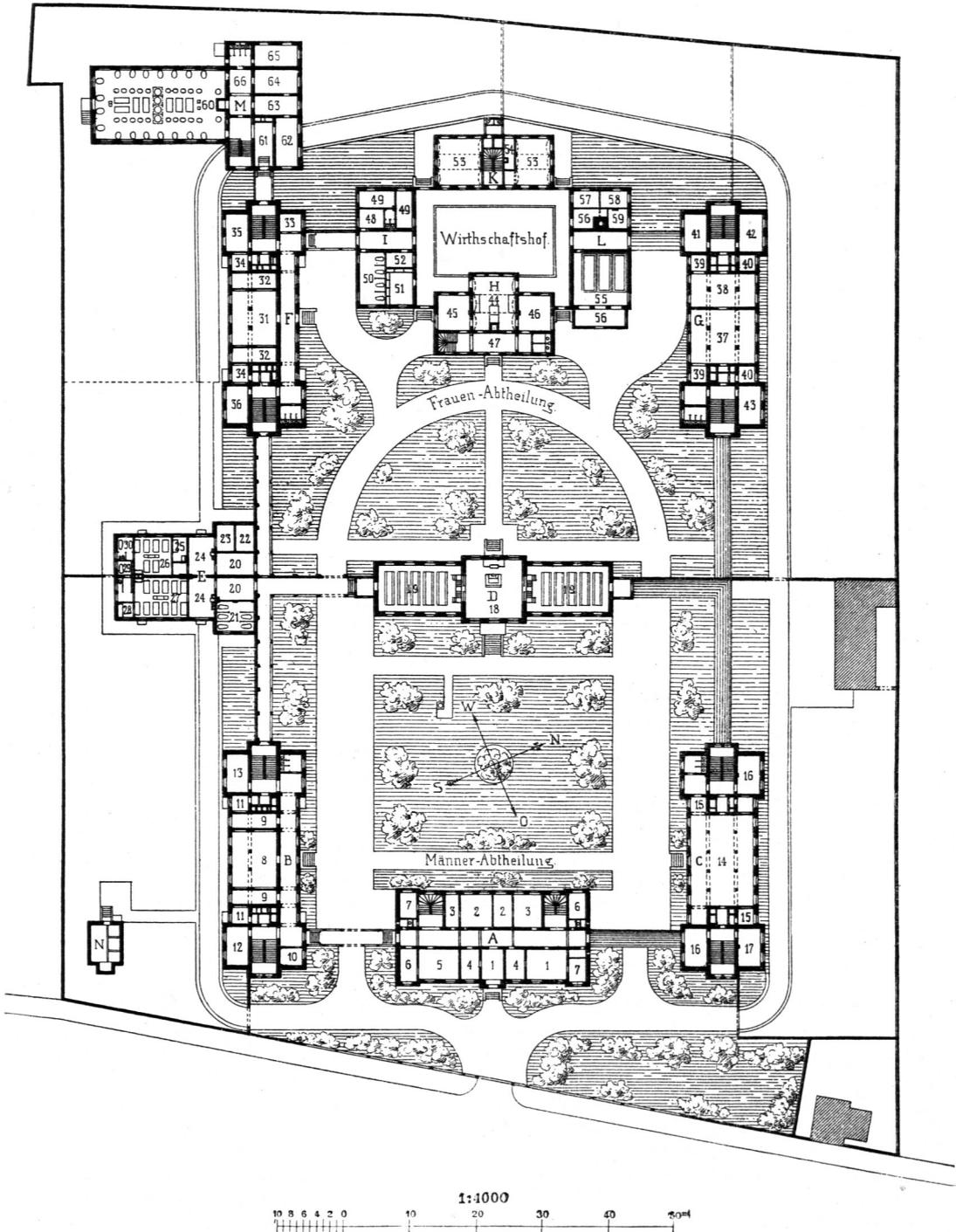
338.  
Städt.  
Arbeits-Anstalt  
zu Dresden.

354) Nach: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 295 — ferner nach den von Herrn Stadtbaurath Friedrich gemachten Mittheilungen.

Legende zu Fig. 360.

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <i>A.</i> Verwaltungshaus.                   | 34. Wärter.                       |
| Erdgefchofs:                                 | 35. Arbeitsaal III. Cl.           |
| 1. Eingangstflur.                            | 36. Putzraum.                     |
| 2. Abfertigung.                              | <i>G.</i> Projectirtes Frauenhaus |
| 3. Director.                                 | für I. u. II. Claffe.             |
| 4. Thorwart.                                 | 37. Arbeitsaal II. Cl.            |
| 5. Kleider                                   | 38. Arbeitsaal I. Cl.             |
| 6. Wäsche } für Männer.                      | 39. Wärter.                       |
| 7. Badezimmer.                               | 40. Einzelzelle.                  |
| I. Obergefchofs:                             | 41. Wäsche.                       |
| 1. Salon.                                    | 42. Fertige Waaren.               |
| 2. Wohnzimmer.                               | 43. Rohproducte.                  |
| 3, 4. Schlafzimmer.                          | <i>H.</i> Küchenhaus.             |
| 5. Kleiderkammer.                            | 44. Küche.                        |
| 6. Küche.                                    | 45. Zutputzraum.                  |
| 7. Zimmer.                                   | 46. Aufwachraum.                  |
| <i>B.</i> Männerhaus für I. u. III. Claffe.  | 47. Speisenausgabe.               |
| Erdgefchofs:                                 | <i>I.</i> Bade- u. Krankenhaus.   |
| 8. Arbeitsaal I. Cl.                         | 48. Wärter.                       |
| 9. Arrest-Local.                             | 49. Krankenzimmer.                |
| 10. Einzelzelle.                             | 50. Badestube.                    |
| 11. Wärter.                                  | 51. Vorrathsraum.                 |
| 12. Arbeitsaal III. Cl.                      | 52. Kleider-Desinfection.         |
| 13. Putzraum.                                | <i>K.</i> Wafchhaus.              |
| <i>C.</i> Männerhaus für II. u. III. Claffe. | 53. Wafchräume.                   |
| II. Obergefchofs:                            | 54. Oefen.                        |
| 14. Schlaffaal II. Cl.                       | <i>L.</i> Keffelhaus.             |
| 15. Wärter.                                  | 55. Keffelhaus.                   |
| 16. Wafchräume.                              | 56. Vorraum.                      |
| 17. Schlaffaal III. Cl.                      | 57. Kammer.                       |
| <i>D.</i> Capelle u. Speifehaus.             | 58. Stube.                        |
| 18. Sacrarium.                               | 59. Küche.                        |
| 19. Bet- u. Speifeaal.                       | <i>M.</i> Wafch-Anstalt.          |
| <i>E.</i> Krankenhaus.                       | Erdgefchofs:                      |
| 20. Vorplatz.                                | 60. Wafchhalle.                   |
| 21. Männerbad.                               | 61. Eingangstflur.                |
| 22. Kastenbad.                               | 62. Wäsche-Annahme.               |
| 23. Ifolir-Raum.                             | 63. Wäsche-Zeichenstube.          |
| 24. Untersuchungszimmer.                     | 64. Wäsche-Ausgabe.               |
| 25. Wärterin.                                | 65. Vorrathskammer.               |
| 26. Krankenfaal f. Frauen.                   | 66. Flur.                         |
| 27. Krankenfaal f. Männer.                   | Kellergefchofs:                   |
| 28. Wärter.                                  | 60 (nördl. Theil). Wäsche-        |
| 29. Männerbad.                               | Sortir-Raum.                      |
| 30. Frauenbad.                               | 61. Heizraum.                     |
| <i>F.</i> Frauenhaus für I. u. III. Claffe.  | 62. Kohlenraum.                   |
| Erdgefchofs:                                 | 63-66. Mangeraum.                 |
| 31. Arbeitsaal I. Cl.                        | I. Obergefchofs:                  |
| 32. Arrest-Local.                            | 61, 62. Schnelltrockenraum.       |
| 33. Einzelzelle.                             | 63-66. Wintertrockenraum.         |
|  | II. Obergefchofs:                 |
|  | 61-66. Lufttrockenraum.           |
|  | <i>N.</i> Desinfections-Grube.    |

Fig. 360.



Städtische Arbeits-Anstalt zu Dresden.

Lageplan in Erdgeschofshöhe <sup>355</sup>).

Arch.: *Friedrich*.

Königsbrücker-Straße und wurde 1876—78 nach dem Entwurf und unter der Leitung *Friedrich's* errichtet.

Das Bau-Programm forderte, zur Unterbringung und Beschäftigung von zunächst 300 Männern und 150 Frauen, welche nach Geschlecht, Altersklassen und Sittlichkeit zu trennen waren, einen Bau, dessen Erweiterung jeder Zeit und ohne Störung des Betriebes ausführbar sein sollte.

Die Gesamtanlage verbreitet sich über einen Bauplatz von 20 658 qm Grundfläche. Wie der Gesamtgrundriss (Fig. 360<sup>355</sup>) zeigt, bestehen die Bauten aus 3 Gruppen, und zwar: 1) dem Verwaltungsgebäude *A*, 2) den Gebäuden *B*, *C*, *F* und *G* für die Häftlinge und 3) den Gebäuden für die Bewirthschaftung, die Krankenpflege und den Betrieb *D*, *E*, *H*, *I*, *K*, *L* und *M*, zwischen denen nach Osten ein großer Hof für die Männer-Abtheilung, nach Westen ein gleicher für die Frauen-Abtheilung gelegen ist. Außerdem sind noch 3 geschlossene Arbeitshöfe für die Männer-Abtheilung zu Zwecken der Holzspalterei, Steinklopferei und Gärtnerei, für die Weiber-Abtheilung aber ein großer Wasch-, Bleich- und Trockenplatz vorhanden.

Das Verwaltungsgebäude *A* enthält im Erdgeschoss die Abfertigungsräume für die Verwaltung, im I. und II. Obergeschoss die Dienstwohnungen für den Director, den Inspector und einige Unterbeamte der Anstalt.

Von den geplanten 4 Gebäuden für die Häftlinge sind bis jetzt nur 3 ausgeführt, und zwar *B* und *C* zur Aufnahme von 300 Männern und *F* zur Aufnahme von 150 Frauen. An Stelle des Frauenhauses *G* stehen Interimsbauten für Holzspalterei.

Die Männer vertheilen sich mit 130 Köpfen auf die I. Classe im Alter von 16 bis 22 Jahren; 130 Köpfen auf die II. Classe im Alter von 23 Jahren und darüber; 40 Köpfen auf die III. Classe, die zu Iofolirenden. In der Frauen-Abtheilung kommen 65 Köpfe auf Classe I, 65 Köpfe auf die Classe II und 20 Köpfe auf die Classe III. Die Einrichtungen der Gebäude für die Männer sind gleich denjenigen im Frauenhause.

In den Schlaftälen kommen auf einen Kopf 9,77 cbm Raum; durch eine Sauglüftungs-Einrichtung ist aber für den Kopf und die Stunde im Sommer, wie im Winter, ein Luftwechsel von 22 cbm zu erzielen.

Die Erwärmung der Arbeitsäle geschieht durch Feuerluftheizung, diejenige der kleineren Räume durch Dampfheizung.

Die Abort-Anlagen sind nach *Sivern's*chem System angelegt, und die Ausflüsse vereinigen sich in der Sammelgrube *N*.

Das Küchenhaus *H* enthält einen 57,3 qm großen Küchenraum mit Dampfkoch-Einrichtung, einen Aufwasch- und Gefäßraum mit 26,5 qm, einen Zuputzraum mit 26,5 qm und einen Speisenausgabe-Raum; im aufgebauten Halbgeschoss befinden sich die Wohnräume für das Aufseher-Personal.

Neben dem Waschhaus *K* ist im Anschluss an das Frauenhaus *F* noch eine neue größere Wasch-Anstalt *M* erbaut worden, die lediglich für Handwäscherei eingerichtet ist. Letztere ist als Beschäftigung für die Frauen eingeführt, welche für Private waschen und in solcher Weise der Anstalt Geld einbringen. Das Erdgeschoss enthält zu diesem Zweck eine große Wäschehalle mit 38 Wannen von drei verschiedenen Größen nebst 2 Wäschewinden, 2 Spül- und 5 Wäschrögen, so wie 4 Kochfässern; hieran anschließend den Querbau mit Räumen für die Annahme, das Zeichnen, die Ausgabe und die Aufbewahrung der Wäsche. Im Kellergeschoss, das sich unter dem Querbau und dem kleineren Theil der Halle erstreckt, sind 2 große Räume für das Mangeln und Sortiren der Wäsche, eine Kohlen- und eine Heizkammer eingerichtet. Das I. Obergeschoss des Querbaues ist in den größeren Wintertrockenraum und den kleineren Schnelltrockenraum abgetheilt; das ganze II. Obergeschoss dient als Lufttrockenraum; ein großer Wäscheaufzug verbindet sämtliche Geschosse mit einander. Die Wäschehalle ist im First 7 m hoch, mit einem eisernen Dachstuhl überdeckt und behufs Lüftung mit einem über die 4 Kochfässer sich erstreckenden trichterartigen Dunstfang, so wie mit Firstaufsatz versehen.

Das Bade- und Krankenhaus *I*, so wie das Kesselhaus *L*, welches letzteres Raum zur Aufstellung von 3 Dampfkeffeln mit zusammen 60 qm Heizfläche bietet, sind nur erdgeschossig errichtet. Eine neue, auf der Grenze zwischen Männer- und Frauen-Abtheilung erbaute Kranken-Baracke *E* ist auch nur ein ebenerdiges, mit einem niedrigen Dachraum überdecktes Gebäude, das auf der einen Seite die Männer-Abtheilung, auf der anderen Seite die Frauen-Abtheilung mit zugehörigen Untersuchungszimmern, Bade-, Wärter- und Aborträumen enthält.

Endlich ist noch das Speisehaus *D* zu erwähnen, welches so ausgeführt worden ist, dass es zugleich als Bethaus dient. Der Mittelraum, der 1,4 m höher als die Seitenäle liegt, bildet das Sacrarium; die

<sup>355</sup>) Nach den von Herrn Stadtbaurath *Friedrich* zu Dresden gütigst zur Verfügung gestellten Original-Plänen.

von hier nach den Sälen gerichteten Oeffnungen werden bei Benutzung der Säle zu Speisezwecken durch Schiebeläden geschlossen, beim Gottesdienst geöffnet. Der Raum unter dem Sacrarium wird zur Abstellung von Speisen und Geschirr benutzt.

Die Kosten der Gefammtanlage, ohne die der neuen Kranken-Baracke und Wafch-Anstalt, so wie ausschliesslich derjenigen für Bauplatz und Inventar, betragen 675 000 Mark. Im Besondern stellen sich die Baukosten bei einem der Haftgebäude auf 251 Mark, beim Verwaltungsgebäude auf 214 Mark, beim Küchenhaufe auf 149 Mark, beim älteren Wafchhaufe auf 133 Mark, beim Badehaufe auf 53 Mark, beim Kesselhaufe auf 74 Mark und beim Betfaal auf 118 Mark für 1 qm bebauter Grundfläche.

Das noch zu errichtende Weiberhaus *G* wird hiernach rund 105 000 Mark beanspruchen; somit ist für die Gefammtkosten der Arbeits-Anstalt für 600 Köpfe die Summe von 780 000 Mark und für einen Kopf der Betrag von rund 1300 Mark (auschl. Inventar und Bauplatz) zu rechnen.

Eine Mutteranlage der fraglichen Art ist ferner das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin<sup>356)</sup>, eine Gebäudegruppe bildend, die auf einem Grundstück von rund 10 ha, von denen etwa 7 ha für die Anstalt selbst bestimmt, die übrigen 3 ha als Ackerland und Riefelfeld benutzt sind, 1877—80 nach dem Entwurf und unter der Oberleitung *Blankenstein's* erbaut wurde.

Die Anstalt zerfällt in zwei Haupttheile: das eigentliche Arbeitshaus und das Hospital.

Das Arbeitshaus, in welchem alle diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes aufzunehmen sind, welche nach Art. 326 (S. 361) unter die strenge Zucht einer solchen Anstalt gehören, um hier zur Arbeit angehalten und unter dem Einflusse derselben der sittlichen Besserung zugeführt zu werden, umfasst 400 männliche und 300 weibliche Häuslinge oder Züchtlinge (Corrigenden). Von den männlichen Häuslingen können etwa 25 Personen als krank angenommen werden; dieselben sind in einem besonderen Lazareth, weitere 20 Personen in der Kochküche und Bäckerei, wo sie beschäftigt sind, untergebracht. Von den weiblichen Züchtlingen sind etwa 20 Procent, also 60 Personen, als krank anzunehmen. Diese Kategorie besteht vorzugsweise aus Prostituirten, weshalb ihre Zahl, je nach der milderen oder strengeren Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, ausserordentlich schwankt. Ein eigenes Lazareth-Gebäude wurde nicht für nothwendig gehalten; eine Anzahl von 30 bis 40 Weibern konnte im Wafchhaus zum Betrieb der Wäfcherei untergebracht werden.

Das Arbeitshaus-Hospital, das alle diejenigen der Armenpflege zur Last fallenden und der Hospital-Pflege bedürftigen Personen aufzunehmen hat, welche in die sonstigen, für Unbefohlene bestimmten städtischen Hospitäler nicht gehören, enthält Raum für 200 männliche und 75 weibliche Personen, von denen 50, bezw. 25 als dauernd bettlägerig anzusehen sind.

Die Zahl der Inassen stellt sich hiernach auf rund 1000; die Anstalt ist dem entsprechend erbaut, vermag aber erforderlichen Falles weit mehr Personen aufzunehmen und hat thatsächlich einmal 1258 Personen ohne besondere Schwierigkeit beherbergt; Aufseher und Beamte sind in diesen Summen nicht inbegriffen. Ausser den einzelnen, für Häuslinge und Hospitaliten erforderlichen Gebäuden wurden die nöthigen Wirtschaftsgebäude, eine besondere Kirche, eine Militär-Wache und, wegen der Entfernung von Miethhäusern, eigene Wohngebäude für sämmtliche Beamten errichtet.

Die Anstalt besteht im Ganzen aus 17 grösseren und 6 kleineren Gebäuden, so wie 2 Schuppen, welche innerhalb vier durch Mauern von einander getrennten Abtheilungen theils in der Hauptaxe aufgestellt, theils zu beiden Seiten dieser und senkrecht hierzu hinter einander gruppirt, theils an der Einfriedigung vertheilt sind. Die Axen der Gebäude sind durchweg ungefähr 45 Grad gegen die Himmelsrichtungen gedreht, so dass sämmtliche Fronten zeitweise von der Sonne beschienen werden. Wie aus dem in Fig. 361<sup>356)</sup> dargestellten Lageplan nebst zugehörigem erklärenden Verzeichniss hervorgeht und durch die Vogelfchau-Abbildung in Fig. 362<sup>357)</sup> veranschaulicht ist, enthält die erste Abtheilung das Verwaltungsgebäude, die Wohnhäuser der verheiratheten Beamten nebst den zugehörigen Höfen und Gärten, so wie den Begräbnissplatz für das Arbeitshaus. In der zweiten Abtheilung befinden sich ausser der Kirche zwei Häuser für je 100 bis 160 männliche Hospitaliten und zwei andere Häuser, deren eines getheilt zur Aufnahme von 140 weiblichen Häuslingen und Hospitaliten dient (dasselbe enthält auch das Frauen-Lazareth), während das andere für 300 weibliche Häuslinge bestimmt ist. Die dritte Abtheilung umfasst die dem wirtschaftlichen Betriebe dienenden Bauten, bestehend aus dem Maschinen- und Badehaus, den Wirtschaftsgebäuden mit Kochküche, Bäckerei und Wafchküche, der Hausvateri, der Werkmeisterei und einem Remifen- und

339-  
Städt.  
Arbeitshaus  
zu  
Rummelsburg.

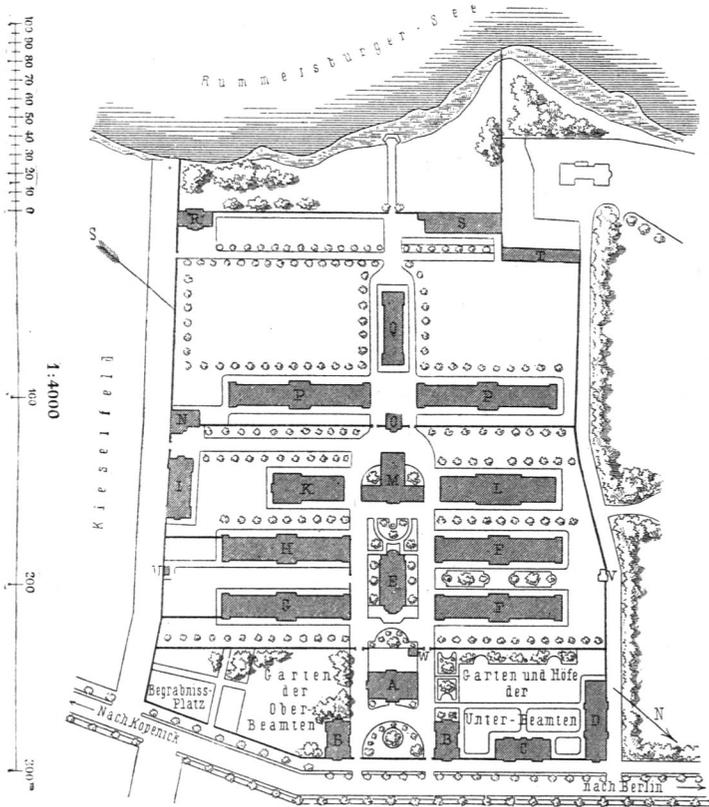
<sup>356)</sup> Nach: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 39 — ferner: Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Herausg. v. P. BOERNER. Bd. I, S. 475.

<sup>357)</sup> Facf.-Repr. nach: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 65.

Pferdefall-Gebäude. In der vierten Abtheilung endlich haben zwei Gebäude für je 184 (bis 450) männliche Häuslinge, nebst dem Lazareth für dieselben, Wachthaus und einige Nebenbaulichkeiten Platz gefunden; auch gehört hierzu ein großer Hof und Arbeitsplatz, auf welchem das Leichenhaus, der Holz- und Utenfilien-Schuppen errichtet sind. Zwischen dem letzten Hof und dem Rummelsburger See befindet sich noch eine freie Landfläche, welche theils als Ausladeplatz, theils als Arbeitsplatz, namentlich zum Zerkleinern des für den Haushalt der städtischen Verwaltung erforderlichen Brennholzes, benutzt wird.

Das Hauptverwaltungsgebäude *A* enthält im Erdgeschoss sämtliche Geschäftsräume, einschliesslich eines Sitzungszimmers, im I. Obergeschoss die Wohnung des Directors, so wie die für einen unverheiratheten Lehrer und eben solchen Unterbeamten, im II. Obergeschoss die Wohnung des Hausverwalters und eines verheiratheten Secretärs; im Sockelgeschoss befinden sich Wirthschaftsräume für die Beamten und ein Badezimmer für dieselben. Die beiden Gebäude *B, B* am Eingang umfassen je 4 Wohnungen für Unterbeamte

Fig. 361.



- A.* Verwaltungsgebäude.
- B.* Wohnhäuser für 6 Beamte.
- C.* Wohnhaus für 8 Aufseher.
- D.* Wohnhaus für 14 Aufseher.
- E.* Kirche.
- F.* Gebäude f. männl. Hospitaliten.
- G.* Gebäude f. weibl. Hospitaliten und Häuslinge.
- H.* Wohnhaus f. weibl. Häuslinge.
- I.* Werkmeisterei.
- K.* Waschküche.
- L.* Kochküche und Bäckerei.
- M.* Maschinenhaus und Bäder.
- N.* Pferdefall und Remise.
- O.* Militärwache.
- P.* Gebäude } für männl. Häus-
- Q.* Lazareth } linge.
- R.* Leichenhaus.
- S.* Holzschuppen und Abort.
- T.* Gerätheschuppen.
- U.* Abortgebäude.
- V.* Abortgebäude u. Spritzenhaus.
- W.* Thorwarthäuschen.

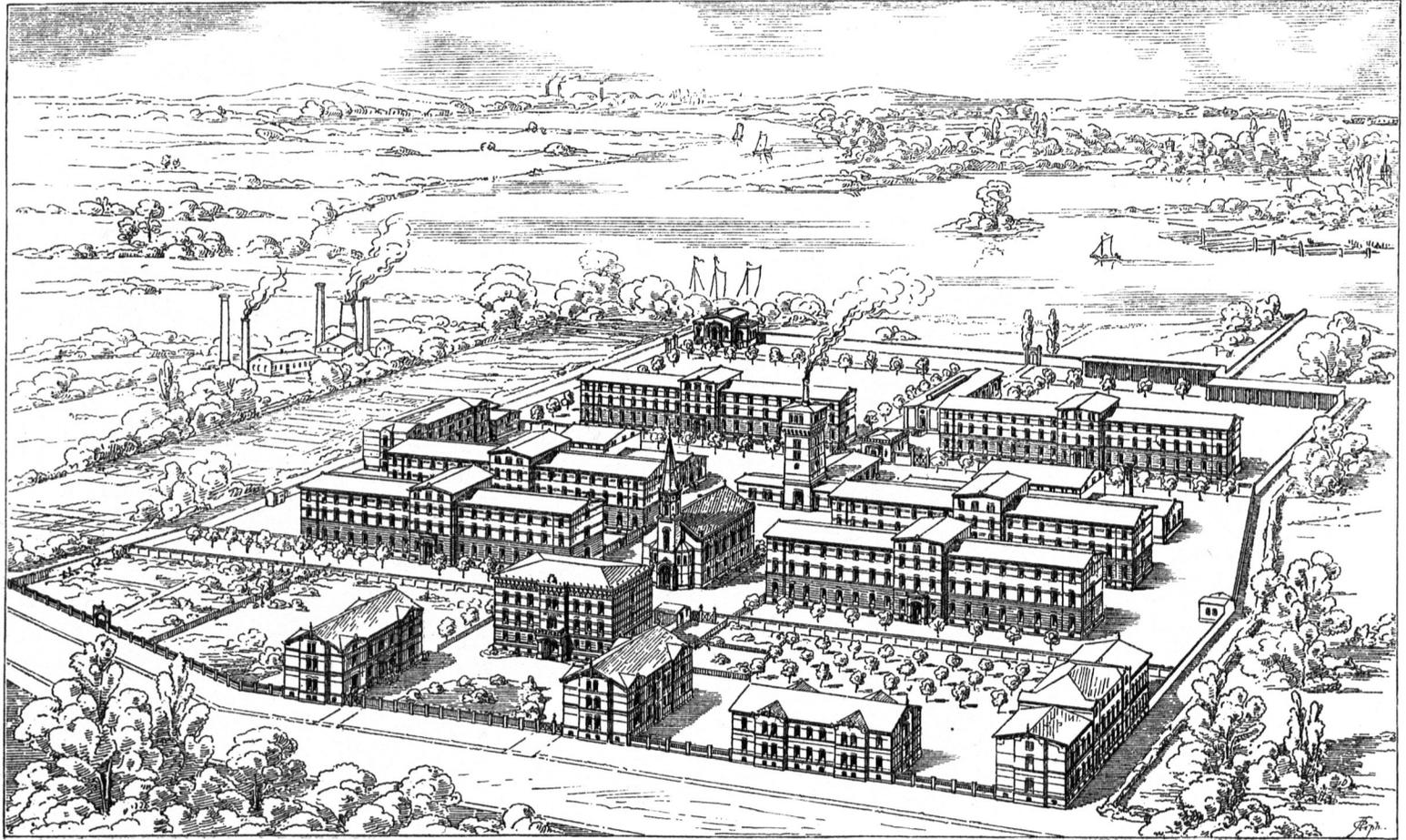
Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin <sup>356</sup>).Arch.: *Blankenstein*.

von 3 Zimmern nebst Zubehör und 2 Dachwohnungen für Aufseher von Stube, Kammer und Küche. Die beiden anderen Wohngebäude *C* und *D* enthalten 8, bzw. 14 Wohnungen für Aufseher, aus 2 Stuben, zum Theile auch Kammer und Küche bestehend. Sämmtliche Wohnhäuser sind mit Kachelöfen ausgerüstet.

Die Kirche *E*, nach Art einer Dorfkirche in einfacher Art erbaut und durch einen 36 m hohen Thurm mit gemauerter Spitze ausgezeichnet, hat im unteren Raum 36 gefonderte Plätze für die Beamten, 426 Plätze für männliche Häuslinge, auf den Emporen 260 Plätze für weibliche Häuslinge, im Ganzen also 722 Sitze. Der Raum wird durch vier große eiserne Oefen, deren Schornsteine an den 4 Ecken des Gebäudes hervortreten, erwärmt.

Die Hospitaliten- und Häuslingshäuser *F, G* und *H*, die in Fig. 352 bis 357 (S. 364) bereits dargestellt sind, zeigen eine ziemlich übereinstimmende Anordnung. Sie bestehen aus dem überwölbten Kellergeschoss, dem Erdgeschoss und zwei Obergeschossen. Hinsichtlich der inneren Eintheilung ist zu bemerken, dass die Hospitaliten-Gebäude im Erdgeschoss und I. Obergeschoss des einen Flügels links vom Eingang

Fig. 362.



Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin <sup>357</sup>).

(Fig. 354 u. 355) je zwei Krankenzimmer zu 4 Betten und einen Saal zu 12 Betten enthalten. Zwischen den Krankenräumen liegt eine Theeküche mit Bad, ein Wärterraum und ein durch die Tiefe des Gebäudes reichender Querflur, der einestheils als Lichtflur, anderentheils als Aufenthaltsraum für die außerhalb des Bettes befindlichen Kranken dient. In den Krankenräumen entfallen 10<sup>qm</sup> Grundfläche auf den Kopf. Der Flügel rechts vom Eingang enthält im Erdgeschoss einen Arbeits- und einen Speisesaal, dazwischen eine Aufheber- und eine Brotftube; im I. Obergeschoss einen Aufenthaltsaal und einen Schlaftaal für 20 Betten, dazwischen ein Aufheizerzimmer und eine Theeküche. Die letztere Eintheilung ist auch im II. Obergeschoss beider Flügel durchgeführt. In den Schlaftälen für die gefunden Hospitaliten entfallen bei bestimmungsmässiger Belegung 7,5<sup>qm</sup> Grundfläche auf den Kopf. — Die Gebäude für die männlichen Häuslinge, die in beiden Flügeln eine übereinstimmende Raumvertheilung zeigen, enthalten im Sockelgeschoss 2 Speisefäle für je 92 Mann mit daneben liegenden Räumen zur Aufbewahrung von Tischgeräth und Brot, ferner eine Werkstätte; im Erdgeschoss 4 Arbeitsfäle, und in den oberen Stockwerken je 4 Schlafäle, deren jeder bei regelmässiger Belegung für 46 Betten Platz gewährt. Bei starker Beanspruchung der Anstalt ist indess, wie bereits erwähnt, eine bei weitem grössere Anzahl von Betten, beispielsweise bis zu 120, in jedem Saale aufgestellt worden. Im ersteren Falle entfällt auf ein Bett ein Flächenraum von 6,3<sup>qm</sup>. Die erforderlichen Nebenräume, die Aborte und die Treppenanlagen sind in den Mittel- und Giebelbauten untergebracht. — Die Gebäude für die weiblichen Anstalts-Insassen sind in ähnlicher Weise, wie diejenigen für die männlichen Insassen eingerichtet. — Die Erwärmung beider Arten von Gebäuden erfolgt durch Feuerluftheizung.

Das Krankenhaus oder Lazareth *Q*<sup>358)</sup> ist ein einstöckiger Barackenbau, im Wesentlichen nach der bewährten Anordnung der Baracken des städtischen Krankenhauses zu Moabit, jedoch massiv, erbaut und enthält einen grossen Krankenfaal mit 23 Betten, 2 Einzelzimmer mit je 1 Bett, ein Wärterzimmer, eine Theeküche, ein Badezimmer, einen Abortraum, eine Stube für einen Heilgehilfen und ein Unterfuchungszimmer. Der Fußboden besteht auch hier aus Cement-Estrich auf Beton-Unterlage. Das mit Holzcement gedeckte Dach bildet, wie bei den in Art. 335 (S. 363) beschriebenen Gebäuden, zugleich die Decke des Hauptkrankenfaales. Die Heizung des Gebäudes wird durch Dampf bewirkt, der aus dem Kesselhaus der Anstalt entnommen wird. Ausgiebige Vorkehrungen für Zu- und Abführung der Luft sind getroffen.

Ueber das Leichenhaus *R*<sup>359)</sup> ist nur kurz zu sagen, dass dasselbe im Erdgeschoss die Begräbniss-Capelle als Mittelbau, ausserdem Secir-Zimmer, Aufzug- und Gerätherraum, Aerztezimmer, Treppe und Abort, ferner im hohen Sockelgeschoss unter der Capelle den Aufbewahrungsraum für Leichen mit dem Leichenaufzug dahinter, rechts ein Sarg-Magazin, links Kohlen- und Gerätherraum nebst einem Abort enthält.

Die Waschküche und Kochküche (*K*, bezw. *L*<sup>360)</sup>, von denen, nach Früherem, jene durch 38 Frauen, diese durch etwa 18 Männer bedient wird, sind für Dampftrieb eingerichtet; indess wird die eigentliche Wäscherei, da Arbeitskräfte im Ueberflus vorhanden sind, mit Handbetrieb beforgt. Die vorgelegten Haupttheile beider Gebäude haben, ausser dem Keller, 2 Geschosse und Dachboden; die Flügel bilden niedrige Anbauten ohne Keller. Die Anbauten des Oekonomie-Hauses enthalten einerseits Kochküche nebst Zimmer des Oekonomen und Speisen-Ausgabe, von besonderem Vorraum aus zugänglich, andererseits die ebenfalls mit eigenem Eingang versehene Bäckerei; der Bodenraum über letzterer dient als Trockenboden. Der Mittelbau des Oekonomie-Hauses umfasst im Erdgeschoss, Sockelgeschoss und Dachboden die zur Kochküche gehörigen Arbeits- und Vorrathsräume, Keller etc.; im Obergeschoss sind 3 Zimmer für die in der Küche und Bäckerei beschäftigten Häuslinge, ferner ein Schlafzimmer nebst einem zugleich als Unterrichtsraum dienenden Wohnzimmer für 5 bis 6 Knaben und einem Zimmer für den Lehrer, der seine Wohnung im Verwaltungsgebäude hat. Das Sockelgeschoss des Waschküchengebäudes enthält Rollkammer und Waschkammer, das Erdgeschoss rechts und links vom Eingangsflur je einen Raum für reine und schmutzige Wäsche, ferner Plättftube und Trockenraum, Treppe und Gang, welcher zu der im Anbau befindlichen Waschküche führt. Letztere, so wie die angereihte Flickstube nebst Bureau sind durch einen an der gegenüber liegenden Seite befindlichen Vorflur unmittelbar von aussen zugänglich.

Das fog. Werkmeisterei-Gebäude *I* hat ausser dem Keller zwei zwischen Trägern gewölbte Geschosse und den Dachboden, die sämmtlich als Lagerräume dienen und zwei mit geforderten Eingängen und Treppen versehene Abtheilungen bilden; die grössere Abtheilung enthält die zum Arbeitsbetrieb der Häuslinge bestimmten Stoffe und farbigen Waaren, die kleinere Abtheilung (Hausvaterie) die Vorräthe von Kleidungsstücken, Wäsche etc. zum Bedarf der Anstalt. Das Gebäude bietet im Ganzen Lagerräume von 825<sup>qm</sup> in grossen Sälen und von 117<sup>qm</sup> in kleineren Zimmern, ausserdem die nöthigen Bureaus.

<sup>358)</sup> Siehe den Grundriss in: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1382, S. 53.

<sup>359)</sup> Siehe den Grundriss ebendaf., S. 53.

<sup>360)</sup> Siehe die Grundrisse ebendaf., S. 52.

Die Eintheilung der übrigen Gebäude kann übergangen werden.

Der Wasserbedarf der Anstalt wird für Genußzwecke einem 2,5 m im Lichten weiten Brunnen, für Wirtschaftszwecke dagegen dem Rummelsburger See entnommen. Zwei im Maschinenhaus *M* befindliche Dampfmaschinen heben das Grund-, bezw. das Flußwasser mittels besonderer Leitungen in zwei im Wasserturm aufgestellte Hauptbehälter. Außerdem befinden sich in den Mittelbauten der Haupthäuser Nebenbehälter, die einestheils die Schwankungen des täglichen Wasserverbrauches ausgleichen, anderentheils den ersten Bedarf bei etwa ausbrechenden Schadenfeuern liefern sollen. Zu diesem Zwecke sind in den Gebäuden zahlreiche Feuerhähne und auf den Höfen mehrere Hydranten vertheilt. Endlich befinden sich auf dem Grundstück zur Aushilfe 5 Abfynier-Brunnen.

Die Haus- und Küchen-Abwasser werden durch ein unterirdisches Rohrnetz einem Sammelbrunnen zugeführt und aus diesem mit Hilfe eines Pulfometers nach dem in der Nähe der Anstalt gelegenen Riefelfelde befördert; das Regenwasser dagegen wird in besonderen Rohren dem Rummelsburger See zugeführt.

Die künstliche Beleuchtung der Anstalt erfolgt durch Gas, welches den städtischen Gasanstalten entnommen wird.

Die gefamten Baukosten betragen 1942200 Mark, wovon bei Annahme von nur 1000 Insassen (auschl. Beamten) rund 1942 Mark auf einen Kopf entfallen. In dieser Summe sind die Kosten für das Inventar nicht inbegriffen; vielmehr wurde dasselbe zum größten Theile aus dem alten Arbeitshause mit herüber genommen, so daß für Neubeschaffungen nur noch mäßige Beträge erforderlich waren.

Die englischen *workhouses*, so wie die französischen *maisons de correction*, auch *maisons de repression* genannt, pflegen zugleich Armen- und Zwangs-Arbeitshäuser zu sein, und häufig ist auch ein zugehöriges Krankenhaus damit vereinigt. Ihre Anlage stimmt im großen Ganzen mit derjenigen unserer neueren deutschen Zwangs-Arbeits-Anstalten überein; die Hauptgebäude sind in der Regel durch bedeckte Gänge unter einander verbunden.

Das als Beispiel gewählte *Wandsworth*- und *Clapham-Union*-Arbeitshaus (im Süd-Westen von London, Fig. 363 u. 364<sup>361</sup>) ist nach dem bei Krankenhäusern und anderen Gebäuden verwandter Art häufig benutzten Grundriss-Typus III (Art. 333, S. 363), der gewöhnlich als Fischgräten-System bezeichnet wird, von *Aldwinckle* erbaut.

340.  
*Wandsworth*-  
und  
*Clapham-Union*-  
Arbeitshaus.

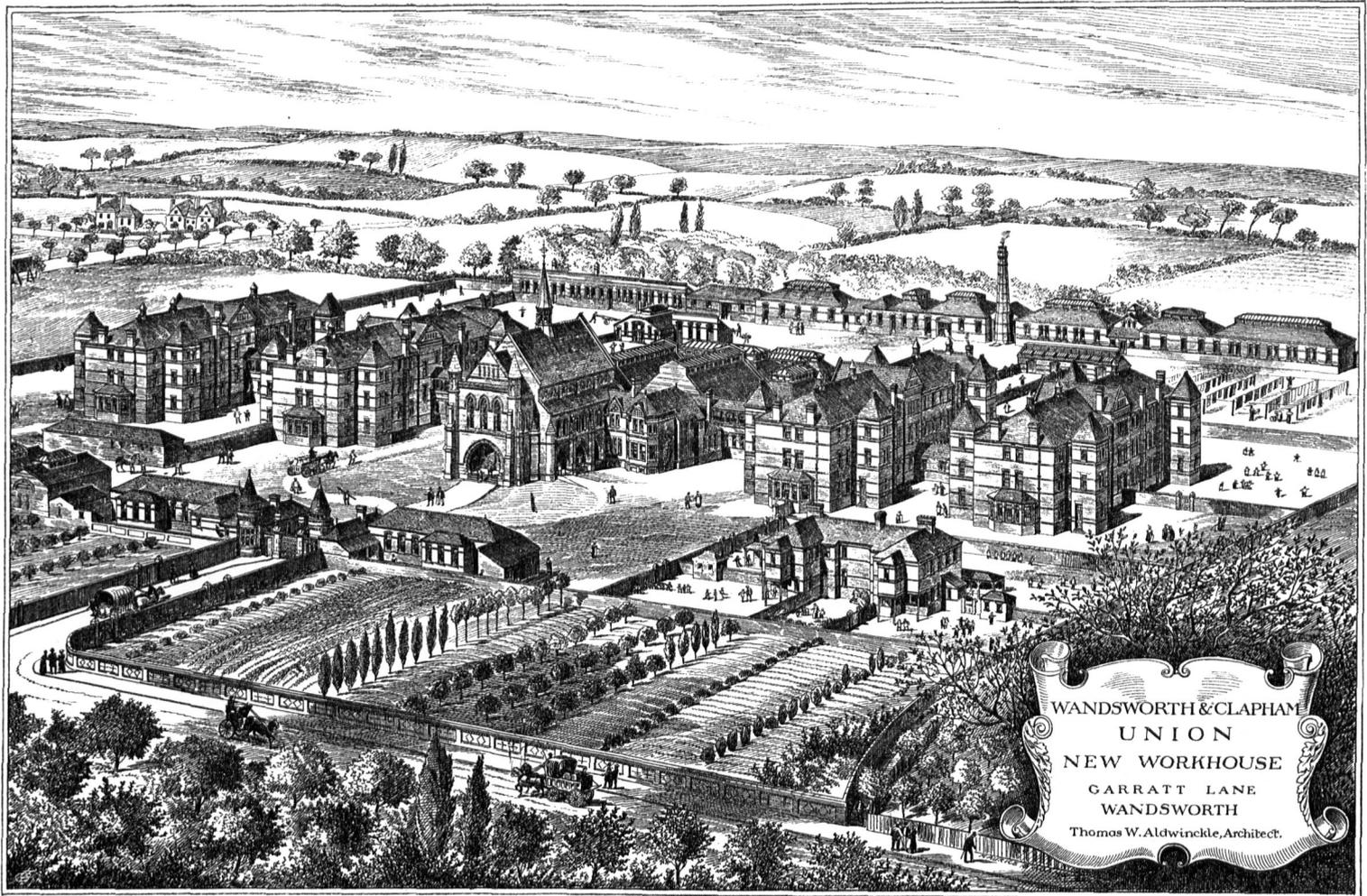
Hierbei sind die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, so wie die einzelnen Männer- und Frauenhäuser in paralleler Richtung, erstere in die Hauptaxe der Anlage, gestellt und durch einen senkrecht hierzu der Mitte nach durchgeführten Flur verbunden. Mit letzterem gleich laufend stehen vorn zu beiden Seiten des Einganges die Aufnahmehäuser mit Nebengebäuden, ferner in der nordwestlichen Ecke das Kinderhaus; ganz rückwärts, an den hinteren Einfriedigungsmauern, sind Werkstätten, Backhaus, Maschinen- und Kesselhaus, Waschhaus etc. an einander gereiht. Der 2,5 ha große Platz wird durch Mauern in die zu den einzelnen Häusern gehörigen Abtheilungen mit eben so vielen Höfen und Bedürfnishäuschen getheilt.

Inmitten der ganzen Baugruppe liegen Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, welche im Erdgeschosse die im Grundriss (Fig. 364) angegebenen Speisefäle, Küchen mit Zubehör, Geschäftsräume etc. umfassen, und im 1. Obergeschosse eine große Capelle enthalten. Die Geschäftszimmer des Hausvaters sind in solcher Weise angeordnet, daß kein Fuhrwerk nach oder von dem Eingange und den Hauptvorrathsräumen gelangen kann, ohne von den Fenstern der Bureaus aus erblickt zu werden.

Diese Gebäude für Verwaltung und Hauswirtschaft sind für 1200 Häuslinge erbaut; die Wohn- und Arbeitshäuser derselben, obwohl für die gleiche Zahl geplant, wurden zunächst nur für 650 Häuslinge wirklich ausgeführt. Die Anstalt nimmt 4 verschiedene Classen von Insassen auf, nämlich: 1) arbeitsunfähige und altersschwache Leute; 2) gesunde, gutartige, so wie 3) und 4) zwei Classen von gefundenen und bössartigen Personen. Jede dieser Classen, nach Geschlechtern getrennt, ist in besonderen Gebäudetheilen untergebracht, in denen ihnen eigene Wohnräume, Schlafräume, Treppen, Wasch- und Bedürfnisräume, Höfe und Werkstätten angewiesen sind, so daß ihre Insassen mit denjenigen anderer Classen, von der Zeit ihres Eintrittes in das Arbeitshaus bis zum Austritt aus demselben, in keinerlei Berührung kommen. Bei der getroffenen Anordnung kann einestheils für altersschwache und würdige Arme geeignete Vorforge getroffen werden, anderentheils auch strenge Zucht und Arbeitszwang für diejenigen mit gefundenen Gliedmaßen verfehenen Personen durchgeführt werden, welche, wenn sie so gewillt wären, ihren Lebensunterhalt außerhalb der Anstalt verdienen könnten. Für Zwecke dieser letzteren Classe sind in den Männer-Abtheilungen Einzel-

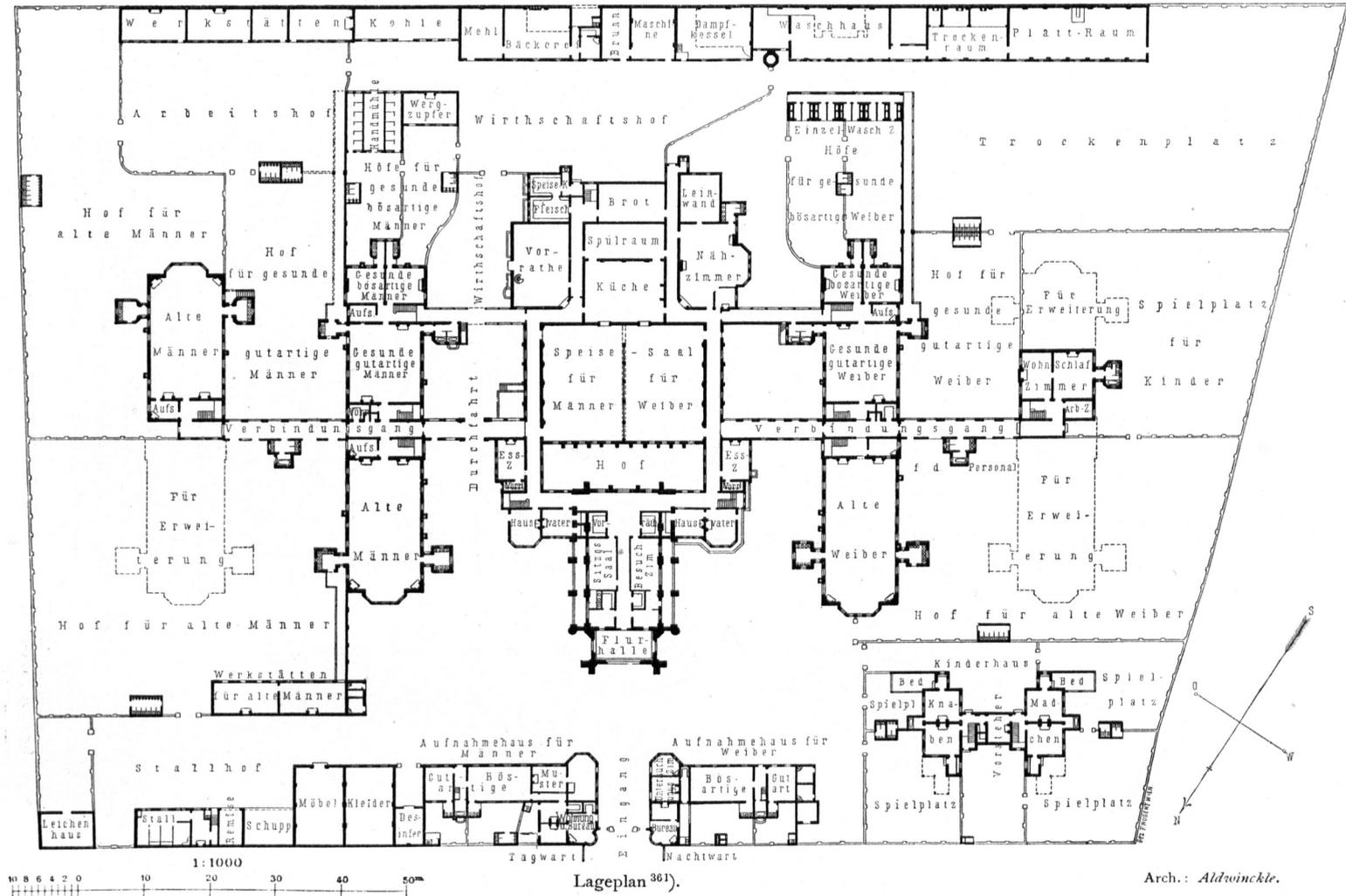
361) Nach: *Building news*, Bd. 50, S. 338, 339, 356.

Fig. 363.



Vogelchaubild 362).

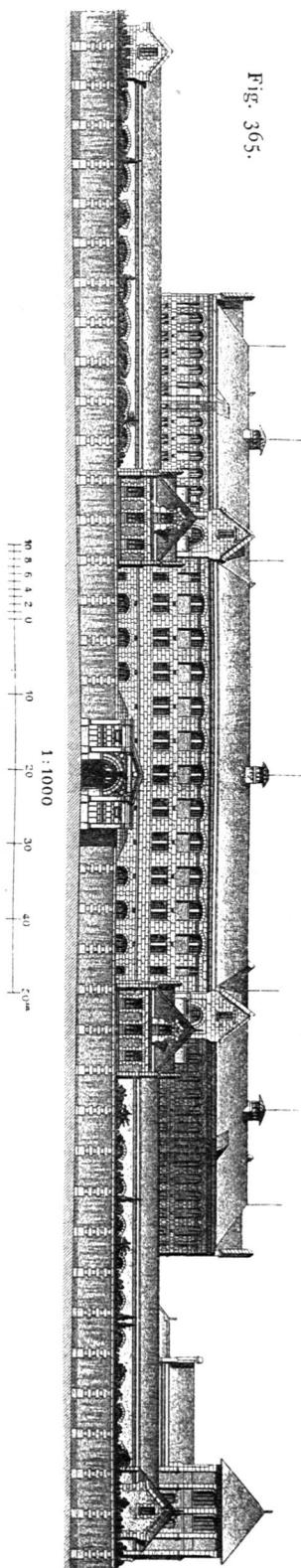
Fig. 364.



Wandsworth- und Clapham-Union-Arbeitshaus.

Arch.: Aldwinckle.

Fig. 365.

Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus zu Rennes. — Hauptanlicht<sup>364)</sup>.341.  
Zwangs-  
Arbeits- und  
Besserungs-  
haus  
zu Rennes.

zellen mit Handmühlen zum Mahlen von Korn, ferner Arbeitsschuppen für Wergzupfen vorgehen, und für die Frauen-Abtheilungen eine Reihe von Einzel-Wafchzellen angeordnet, in denen je ein Weib eine bestimmte bemessene Menge Wäsche jeden Tag zu besorgen hat, ohne daß sie die geringste Gelegenheit zum Verkehr mit ihres Gleichen hätte.

Auch in den Aufnahmehäusern ist die Trennung nach Classen, welchen zu diesem Behut besondere Räume, Höfe etc. zugetheilt sind, durchgeführt. Am Haupteingang finden sich die üblichen Diensträume für den Tagwart und Nachtwart angeordnet. Auch ist besondere Vorkehrung getroffen für die Controle bei Entgegennahme der bestellten Waaren. Dies geschieht in 2 hierfür vorgehenden Räumen; in dem einen werden alle Waaren für die Anstalt von dem hierzu bestellten Beamten empfangen und mit den im anderen Zimmer aufbewahrten Waarenmustern verglichen, ehe sie endgiltig übernommen werden.

Obwohl das Arbeitshaus, gleich anderen Londoner Unions-Anstalten, zur Aufnahme von Kindern in größerer Zahl nicht bestimmt ist, so mußte doch ein besonderes Kinderhaus errichtet werden, in welchem die beständig ab- und zugehenden Kinder Unterkunft finden. Dasselbe ist in der Nähe des Einganges in einem abgeschiedenen, von den übrigen Gebäuden gänzlich getrennten Theile errichtet. Die Kinder stehen in keinerlei Verkehr mit den anderen Insassen der Anstalt und verweilen darin bis zur Ueberführung in die Schule. Mädchen und Knaben werden in 2 Classen getheilt; die zweite Classe umfaßt die unter polizeilicher Aufsicht stehenden, dem Arbeitshaus überwiesenen Kinder, mit welchen diejenigen der ersten Classe nicht umgehen dürfen.

Die Wasserversorgung der gesammten Anstalt geschieht mittels eines zu diesem Zweck auf dem Grundstück abgeteufeten Brunnens, und es ist Vorkehrung getroffen, daß in sämtlichen Gebäuden die Wasserbehälter immer den zweitägigen Wasserbedarf enthalten. Auch sind umfassende Feuerlösch-Einrichtungen in allen Theilen der Anstalt, Häusern und Höfen, vorhanden. Heizung, Wäscherei und Kochküche haben Dampftrieb. Die Gesammtkosten betragen 1 600 000 Mark (£ 80 000).

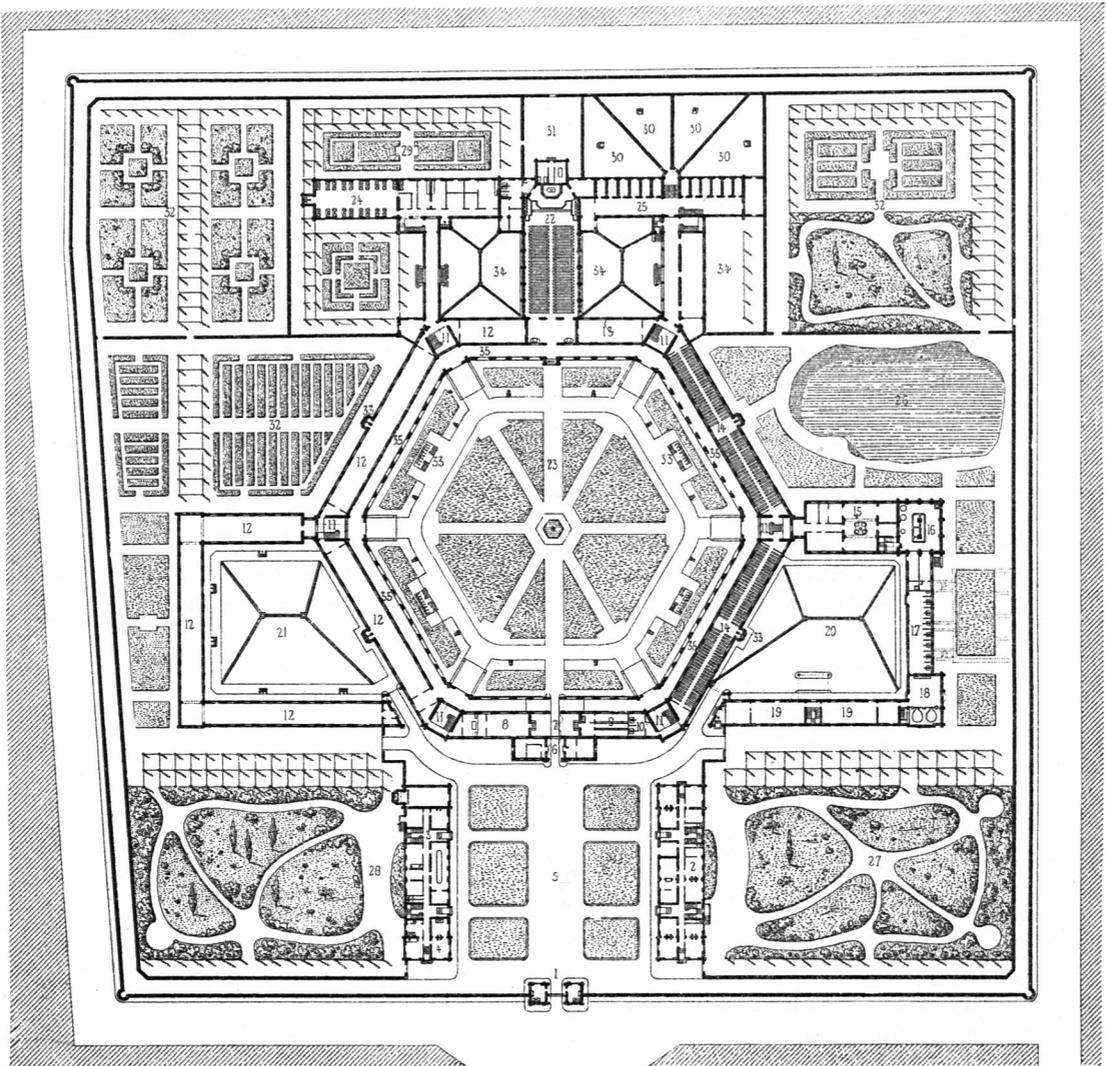
Unter den französischen Anlagen der in Rede stehenden Art zeichnet sich das Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus (*maison centrale de force et de correction*) zu Rennes<sup>363)</sup>, nach den Plänen und unter der Oberleitung A. Normand's in den siebenziger Jahren erbaut, durch eine eigenartige Anordnung und Gruppierung der Gebäude im Grundplane aus.

Die in Fig. 365 u. 366<sup>364)</sup> dargestellte Anstalt ist ausschließlich für Frauen, deren Zahl auf 1000 bemessen ist, bestimmt. Das nahezu quadratische Grundstück von rund 6 ha Fläche umschließt ein Rundweg; inmitten der ganzen Anlage sind die Hauptgebäude, bestehend aus einem Erdgeschoss und zwei Obergeschossen, rings um einen nach der Grundform des regelmäßigen Sechsecks gebildeten Centralhof an einander gereiht. Das Erdgeschoss dieser Gebäude enthält den Eingang in die Haftanstalt, nebst Flurhalle, Gerichtssaal,

362) Facf.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 50, S. 357.363) Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1879, S. 98.

364) Facf.-Repr. nach ebendaf., Pl. 603—604, 612.

Fig. 366.



1:2000  
 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus zu Rennes<sup>364</sup>).

Lageplan in Erdgeschofshöhe.

Arch.: A. Normand.

1. Eingangsthor.
2. Verwaltung, Kanzlei etc.
3. Schwesternhaus.
4. Oberaufseher.
5. Vorhof.
6. Wachtposten, Eingang in die Haftanstalt.
7. Flurhalle.
8. Gerichtssaal.
9. Sprechzimmer.
10. Bäder für Neueintretende.
11. Treppen.
12. Werkstätten.
13. Schulsaal.
14. Speisefale.

Im I. u. II. Obergeschofs zuf. 12 Schlafsäle für je 60 bis 70 Betten nebst Wärterzimmer, Aborten und Treppen.

15. Kochküche mit Zubehör.
16. Waschküche mit Zubehör.
17. Bäder.
18. Bäckerei.
19. Vorrathsräume für Mehl.
20. Wirtschaftshof.
21. Arbeitshof.
22. Capelle.
23. Centralhof.
24. Krankenhaus.
25. Strafzellenhaus.
26. Teich.
27. Garten des Directors.
28. Garten des Schwesternhauses.
29. Krankenhaushöfe.
30. Zellenhöfe.
31. Leichenhaus mit Hof.
32. Garten der Beamten.
33. Aborte.
34. Nebenhöfe.
35. Ueberdeckte Wandelgänge.

Sprechzimmer, Bäder für die Ankömmlinge, Werkstätten, Schulsaal und Speisefäle, welche sämtlich durch die den Hof umschließenden Wandelgänge in Verbindung gebracht sind; in den 6 Ecken liegen die Treppen. Das I. und II. Obergeschloß umfaßt je 6 Schlaßfäle für 66 bis 70 Betten nebst Wächterzimmern in den dreieckigen Räumen an den Enden der Säle, angeschlossen an die Treppenhäuser, ferner die zugehörigen Wandelgänge und Aborte. An zwei Seiten der sechseckigen Grundfigur sind, gleich laufend mit der Hauptfront, niedrige, meist nur aus einem Erdgeschloß bestehende Bauten, links Werkstätten, rechts Wirthschaftsgebäude, angefügt. Letzteres enthält zu ebener Erde, nächst der Einfahrt beginnend: Reparatur-Werkstätte, Mehl-Magazin (mit Controle und Ladevorrichtung), Brotkammer, Bäckerei, ferner allgemeine Bäder nebst Aborten, Raum für schmutzige Wäsche, Trockenkammer und Wafchküche, außerdem Kochküche nebst Zubehör und Cantine. Ueber diesem Flügel erstreckt sich ein Obergeschloß mit Kleiderkammer, Leinwand- und Plättkammern, Flickstube etc. Von der Rückseite des Hofes, dem Eingang gegenüber, gelangt man zu der in der Hauptaxe gelegenen Capelle, an welche einerseits das Krankenhaus, andererseits das Strafzellenhaus angegeschlossen sind, beide zweigeschoßig und durch bedeckte Gänge mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht. Vor den letzteren und senkrecht zur Hauptfront gerichtet sind Verwaltungsgebäude und Schwesternhaus, gleichfalls zweigeschoßig zu beiden Seiten des Vorhofes angeordnet, zu dem das mit Pfortnerhäuschen versehene Eingangsthor führt. Das Verwaltungsgebäude umfaßt im Erdgeschloß die Geschäftsräume der Direction und General-Inspection, die Wagenmeisterei (*vague-mestre*), die zugleich Briefe und Gelder beforgt, Kanzlei, Archiv, Caffee, Spritzenraum etc.; im Obergeschloß die Wohnungen des Directors, des Inspectors und Rechners. Das Schwesternhaus enthält im Erdgeschloß die Wohnung für den Oberaufseher, so wie Speisefaal, Küche nebst Zubehör, Sprechzimmer und Betfaal der Schwesternschaft, im Obergeschloß Versammlungsaal, Krankstube, Theeküche, Weißzeugkammer, Zimmer der Oberin, Schlaßfaal der Schwestern, endlich Wohnung des Almosenpflegers. Zu beiden Häusern gehören die an die Rückseite stoßenden Gärten, gleich wie solche auch den übrigen Gebäuden zugewiesen und auf dem Grundstück vertheilt sind.

Die auch bei diesem Beispiel vorhandene Dreitheilung der Anlage erhellt aus Fig. 366. Befremdend erscheint die für die mittlere Abtheilung getroffene Grundrifsanordnung der Hauptgebäude, welche einen in sich geschlossenen dreigeschoßigen Baukörper bilden, anstatt denselben in einzelne Häuser aufzulösen und dem freien Zutritt von Licht und Luft zu öffnen. Dies wäre offenbar für die Unterbringung von 1000 Personen gesunder und besser gewesen als jene Anlage, die allerdings für leichten und raschen Verkehr sehr geeignet, daher für die Zwecke der Verwaltung besonders günstig ist. Auch ist die Anstalt im Einzelnen in musterhafter Weise geplant und eingerichtet; Bauart und Ausführung sind einfach und gediegen und durch Fig. 365 veranschaulicht. Angaben über die Baukosten fehlen.

## Literatur

über »Zwangs-Arbeitshäuser«.

Ausführungen und Projecte.

- RISTELHUEBER. Historisch-statistische Beschreibung des Land-Arbeitshauses zu Brauweiler. Cöln 1828.  
*The city of London Union workhouse. Builder*, Bd. 7, S. 379, 400.  
*Birmingham new workhouse. Builder*, Bd. 10, S. 71.  
*New workhouse, West London Union. Builder*, Bd. 22, S. 881.  
*Oxford new workhouse. Builder*, Bd. 23, S. 81.  
*The new Islington workhouse. Builder*, Bd. 27, S. 464.  
*Prestwich Union workhouse. Builder*, Bd. 30, S. 645.  
*Maison de répression à Nanterre. Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 81, 84, 87, 90, 93, 96 u. Pl. 218—223.  
*Revue gén. de l'arch.* 1874, S. 177, 241 u. Pl. 55—60.  
*Lambeth new workhouse. Builder*, Bd. 32, S. 69.  
*Projet d'un workhouse, à édifier dans un des arrondissements de Paris. Moniteur des arch.* 1876, S. 136, 152 u. Pl. 43, 51.  
 Arbeitsanstalt in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 295.  
 NORMAND, A. *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes. Encyclopédie d'arch.* 1879, S. 98 u. Pl. 603, 604, 612, 613, 626.  
 BLANKENSTEIN. Das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin. *Wochbl. f. Arch. u. Ing.* 1882, S. 39, 51, 64, 73.  
*St. Pancras workhouse. Builder*, Bd. 43, S. 620.

- St. Pancras workhouse extension.* *Builder*, Bd. 44, S. 378.  
*Maison de répression de Nanterre.* *Moniteur des arch.* 1885, S. 318, 32, 79 u. Pl. 12, 15, 25, 46.  
 Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens.  
 Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 475: Besserungsanstalten.  
*Wandsworth and Clapham Union new workhouse.* *Building news*, Bd. 50, S. 356.  
*New workhouse, Burton-on-Trent Union.* *Building news*, Bd. 51, S. 420.  
 Zusammenstellung der bemerkenswertheften preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1885 in  
 der Ausführung begriffen gewesen sind. — V. Erziehungsanstalten. *Zeitschr. f. Bauw.* 1887, S. 346.  
*Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*  
 1880, No. 1, f. 2—5: *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes*; von  
 NORMAND.

### b) Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter.

Die Verbüßung von Freiheitsstrafen, welche nach Art und Dauer vom Richter gegen jugendliche Uebelthäter erkannt sind, ist nach §. 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in besonderen hierzu bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. Die Verwendung derselben als Erziehungs- und Besserungs-Anstalten im Sinne des §. 56 desselben Strafgesetzbuches erscheint unzulässig.

342.  
Beziehungen  
zu verwandten  
Anstalten.

Es ist aber auch geboten, die Straf-Gefängnisse für jugendliche Uebelthäter in räumlicher Beziehung vollkommen von der Anstalt für erwachsene Gefangene zu trennen, selbst wenn erstere einen ganz selbständigen Verwaltungs-Organismus nicht erhalten, sondern demjenigen eines größeren Gefängnis-Anwesens eingefügt sind. Ein solcher Zusammenhang erscheint in der That in vielen Fällen (u. A. in dem Beispiel in Art. 347, S. 382) rathlich, weil hierdurch wesentliche Vortheile nicht bloß bezüglich der ökonomischen Verwaltung der Anstalt, sondern insbesondere auch hinsichtlich der ganzen Gebahrung des Strafvollzuges gewonnen werden. Diese ist gerade bei einem Gefängnis für Jugendliche von der höchsten Bedeutung, stößt aber bei kleinen Anstalten, bei denen es regelmässig an der erforderlichen Zahl höherer Beamten, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, fehlt, auf die größten Schwierigkeiten.

Als regelmässige Art des Strafvollzuges für Jugendliche pflegt die Einzelhaft eingeführt und die Gemeinschaftshaft nur bei der verhältnissmässig geringen Zahl derjenigen Gefangenen angewendet zu sein, für welche die Einzelhaft ausgeschlossen ist.

343.  
Straf-  
vollstreckung.

Zu Gunsten der Entscheidung für unbedingte Einzelhaft<sup>365)</sup> wird vor Allem geltend gemacht, daß dieselbe die Jugendlichen vor der Gefahr schütze, sich während der Strafzeit gegenseitig in der mannigfaltigsten Weise zu verderben; auch müsse auf den allseitig anerkannten Vortheil, den die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszweckes bietet, gerade bei jugendlichen Uebelthätern der Natur der Sache nach das größte Gewicht gelegt werden. Die Einzelhaft wird ferner verlangt, damit die durchschnittlich auf nur kurze Dauer erkannte Freiheitsentziehung für die jugendlichen Gefangenen wirklich den Charakter der Strafe bekomme und sich nicht zu einer unterhaltenden Abwechfelung im Alltagsleben abschwäche. Ausserdem sind bei den Jugendlichen die meisten gegen Isolirung erhobenen Bedenken durch die größtentheils nur kurze Dauer der Strafzeit ausgeschlossen; denn die auf längere Strafzeit (über 6 Monate) lautenden Urtheile treffen fast nur solche Personen, die schon im vorgerückteren Lebensalter von 15 bis 18 Jahren stehen.

Im Uebrigen ist der Gefängnisverwaltung die Befugnis einzuräumen, ohne alle Weiterungen vom Strafvollzuge in Einzelhaft begründete Ausnahmen zu machen. Regel ist, daß Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen von vornherein vom Strafvollzuge in Einzelhaft ausgeschlossen sind, und daß Gefangene, welche 9 bis 12 Monate Strafzeit in Einzelhaft erländen und Beweise von Besserung gegeben haben, in den Saal für gemeinschaftliche Haft veretzt werden. Gefangene, welche sich in Gemeinschaftshaft nicht gut führen, werden in Einzelhaft zurückgeführt.

<sup>365)</sup> Nach: WIRTH. Kurze Darstellung der Einrichtung für die Strafvollstreckung an jugendlichen Personen in dem Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzenfee. XV. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus. Berlin 1883. S. 166.

Die Isolirung soll eine vollständige sein; sie erstreckt sich daher auch auf Kirche und Schule durch Einrichtung derselben mit fog. *stalls* (siehe Art. 294, S. 320) und auf die Bewegung im Freien durch Herstellung von Einzel-Spazierhöfen.

344.  
Unterricht  
und  
Handarbeit.

Dem Schulunterricht wird naturgemäfs in den Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter eine angemessene Bedeutung eingeräumt. Die Gefangenen sind in mehrere Schulclaffen getheilt, in denen täglich 1 Stunde Schulunterricht, auferdem wochentlich 1 Stunde Gefangensunterricht, für alle gemeinschaftlich in der Kirche, ertheilt wird. Auf das Singen wird nicht allein in ethischer Beziehung großer Werth gelegt; sondern es wird auch in gesundheitlicher Hinsicht für förderlich gehalten. Jeder Gefangene hat in seiner Zelle die Mittel zum Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen; einzelnen befähigten Gefangenen ertheilt der Lehrer Zeichenunterricht in der Zelle.

Für die jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit (über 6 Monate) ist ferner die Beschäftigung am Strafart von größter Bedeutung; ihre Haft fällt in denjenigen Zeitabschnitt ihres Lebens, in welchem sich in Freiheit die Knaben für die Wahl irgend eines Berufes oder Handwerkes, die Mädchen für eine Beschäftigung, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, zu entscheiden pflegen. Zur Erlernung und Ausübung solcher Arbeit muß ihnen im Gefängniß ausgiebige Gelegenheit geboten werden.

345.  
Erfordernisse.

Aus diesen im Vorhergehenden enthaltenen Grundbedingungen der Anlage der Straf-Anstalten für jugendliche Verbrecher sind die allgemeinen baulichen und räumlichen Erfordernisse derselben abzuleiten. Ueber Entwurf, Bauart und Einrichtung der Gefängnisse giebt das im vorhergehenden Kapitel Mitgetheilte den nöthigen Aufschluß. Es mag hinzugefügt werden, dafs in gesundheitlicher Beziehung die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen der Räume gerade bei diesen nur für die Aufnahme jugendlicher Gefangenen bestimmten Gebäuden möglichst vollkommen getroffen sein müssen, da die schädlichen Einflüsse mangelhaft gelüfteter Räume auf den noch in der Entwicklung begriffenen Körper von größter Wirkung sind.

346.  
*Maison des  
jeunes détenus*  
zu Paris.

Ein bemerkenswerthes Beispiel älterer Zeit ist das 1826—36 von *Lebas* erbaute Haus für 500 jugendliche Gefangene (*maison des jeunes détenus*<sup>366</sup>) zu Paris.

Diese Straf-Anstalt (Fig. 367<sup>367</sup>) nimmt, einschl. des sie umgebenden Platzes und der zugehörigen Strafsen, eine Grundfläche von 3,48 ha ein. Man gelangt durch einen Vorhof zu dem zweigezochfigen Aufnahme- und Verwaltungsgebäude, das einen zweiten Hof umgiebt.

Hieran schließt sich das eigentliche Gefängniß, dessen Theile, nach der Grundform des regelmäfsigen Sechseckes an einander gereiht, aus 6 zusammenhängenden, äußeren und 6 senkrecht hierzu nach dem Mittelpunkte gerichteten inneren Flügeln, so wie aus einem damit verbundenen Mittelbau bestehen. Runde Treppenthürme sind den Ecken des äußeren sechsseitigen Baues vorgelegt; dieser hat auferdem Erdgeschofs 3 Obergeschosse; die strahlenförmigen Flügel sind ein Stockwerk niedriger. Aus neben stehendem Plane ist die Eintheilung des Erdgeschosses der verschiedenen Bauheile zu ersehen. Sämmtliche Gefängnisse wurden in den Obergeschossen nach dem erst im Laufe der Bauausführung beschlossenen Zellen-System eingerichtet; die Radialbauten sind durch Mittelflure getheilt; der sechsseitige Bau ist mit einseitigem, ringsum an den Außenmauern führenden Flurgang versehen. Die gegenüber den Treppenhäusern neben den einspringenden Ecken liegenden Zellen dienen für die Aufseher, die an der Kreuzung der radialen Gänge mit dem äußeren Flurgang sich ergebenden, nicht direct erhaltenen Räume als Strafzellen. Unter der runden Mittelhalle im Erdgeschofs erstrecken sich Küche nebst Zubehör, darüber die mit Einzelsitzen versehene Capelle. Die gewählte Grundrisanordnung gestattet leicht die Absonderung der drei Classen von Gefangenen, die nach der Schwere der Schuld oder Anklage unterschieden und denen die nöthige

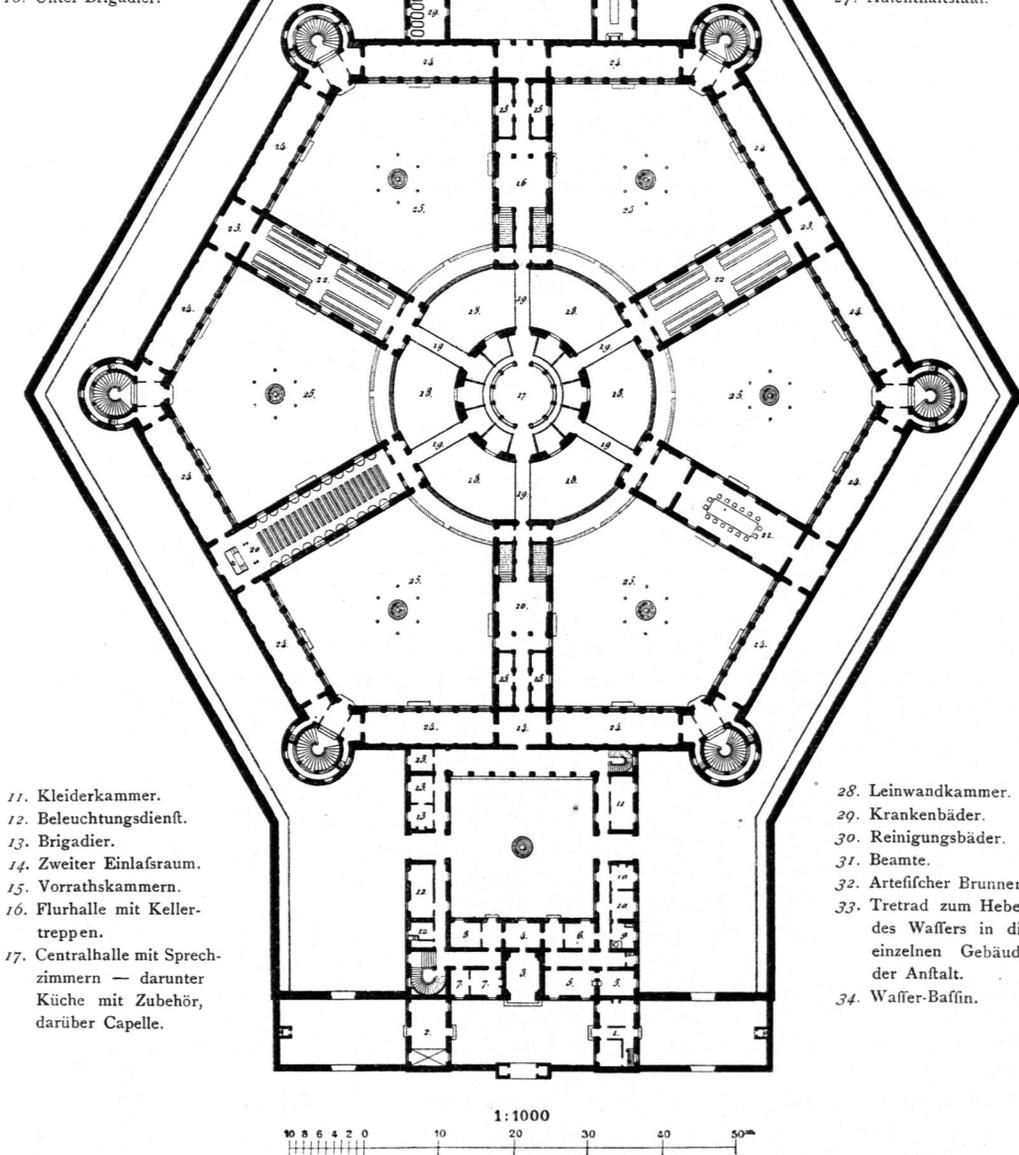
<sup>366</sup>) Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 215—217.

<sup>367</sup>) Facf.-Repr. nach ebendaf., Pl. 215.

Fig. 367.

1. Hauswart.
2. Wache.
3. Vorhalle.
4. Erfter Einlaßraum.
5. Schreibftuben.
6. Haftraum.
7. Director.
8. Sprechzimmer für Anwälte.
9. Bäder.
10. Unter-Brigadier.

18. Vertiefte Höfe.
19. Verbindungsbrücken.
20. Saal für gegenfeitigen Unterricht.
21. Sitzungsfaal.
22. Speisefäle.
23. Brotkammern.
24. Werkftätten.
25. Gefangenhöfe.
26. Krankenhaus.
27. Aufenthaltsfaal.



11. Kleiderkammer.
12. Beleuchtungsdienst.
13. Brigadier.
14. Zweiter Einlaßraum.
15. Vorrathskammern.
16. Flurhalle mit Kellertreppen.
17. Centralhalle mit Sprechzimmern — darunter Küche mit Zubehör, darüber Capelle.

28. Leinwandkammer.
29. Krankenbäder.
30. Reinigungsbäder.
31. Beamte.
32. Artetischer Brunnen.
33. Trettrad zum Heben des Wassers in die einzelnen Gebäude der Anstalt.
34. Wasser-Bassin.

Straf-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Paris <sup>367</sup>).

Arch.: Lebas.

Zahl von Schlafzellen, Arbeitsräumen, Höfen etc. zugewiesen sind. Eine der 6 Abtheilungen des Baues nehmen die eines Vergehens Angeeschuldigten, eine zweite die unter leichter Zucht stehenden Häftlinge, die vier übrigen Abtheilungen die zu schwereren Strafen verurtheilten Jugendlichen ein.

Dem Gefängnis ist an der Rückseite das zweigeschossige Krankenhaus angelehnt; dasselbe enthält, außer den im Erdgeschofs-Grundriß angegebenen Räumen, im Obergeschofs 3 Krankensäle mit zusammen 44 Betten. In den Ecken liegen Treppen, Aborte, Theeküchen. Das vordere Verwaltungsgebäude umfaßt im Obergeschofs die Wohnung des Directors und diejenigen einiger anderen Beamten. Eine hohe Ringmauer umgibt die ganze Anstalt. Die Baukosten betragen im Ganzen 2000452 Mark (2500565 Francs).

Diese Anlage entspricht in einem Hauptpunkte nicht mehr den Anschauungen der neueren Zeit: dies ist die Grundrisanordnung des Bauwerkes als ein geschlossenes Ganze um einen Binnenhof. Der freie Zutritt von Licht und Luft, eine der ersten Anforderungen, die heute an eine derartige Anstalt gemacht werden, ist nur durch die Errichtung von kleineren Einzelhäusern zu erzielen.

Als ein Vorbild dieser Art ist das Gefängnis für jugendliche Strafgefangene am Plötzen-See bei Berlin<sup>368)</sup> zu bezeichnen; dasselbe bildet einen Theil der bereits in Art. 312 (S. 340) vorgeführten großen Straf-Anstalt und ist zur Aufnahme einer Durchschnittsbevölkerung von 100 Köpfen, durchweg männliche Jugendliche, bestimmt. Der Strafvollzug in Einzelhaft ist die Regel, der in Gemeinschaft die aus besonderen Gründen gewährte Ausnahme. Hiernach ist die in Fig. 368 bis 370 dargestellte Anordnung des Hauses nach den Entwürfen *Herrmann's* getroffen und der Bau 1873—75 ausgeführt worden.

Das Gefängnis für jugendliche Straf-Gefangene ist, gleich anderen Theilen der in Rede stehenden Straf-Anstalt (siehe den Grundplan in Fig. 211, S. 270) ringsum von weitläufigen Höfen und Gartenanlagen, in denen die Einzel-Spazierhöfe eingerichtet sind, umgeben und durch eine sie auf allen Seiten einschließende, 5 m hohe Einfriedigungsmauer von den sämtlichen anderen Gefängnissen und von der Außenwelt vollständig getrennt. Ihre bauliche Anlage unterscheidet sich in keiner Beziehung von der für moderne Zellengefängnisse üblichen. Sie ist mit kreuzförmigem Grundriß erbaut und besteht aus einem Mittelbau und zwei Zellenflügeln. Der Mittelbau enthält im Sockelgeschofs die Räume für die Heizungs- und Lüftungs-Anlagen und einige Badzellen, im Erdgeschofs Vorhalle mit Eingangstreppe, Geschäftszimmer für den Oberaufseher, Pförtnerzimmer (zugleich Sprechzimmer bei Besuchen der Gefangenen) und einige Einzelzellen; im I. Obergeschofs liegt der Saal für Gemeinschaftshaft mit 16 eisernen Schlafbuchten für diejenigen Gefangenen, die sich zur Einzelhaft nicht eignen. Rings um die Schlafbuchten bleibt, behufs bequemer Beaufsichtigung, ein freier Umgang von 1,33 m Breite; dem Schlaffaale gegenüber befinden sich 4 Einzelzellen und ein Aufseherzimmer. Im II. Obergeschofs ist über dem eben erwähnten Schlaffaal ein mit 80 Einzelstößen versehener Betsaal angeordnet, dessen oberste, staffelförmig ansteigende Sitzreihen mittels einer eisernen, 63 cm breiten Treppe erreicht werden können. Dem Betsaal gegenüber sind an der Hinterseite ein mit 32 Einzelstößen versehenes Schulzimmer und ein Bibliothekzimmer, das zugleich vom Prediger und vom Lehrer zum zeitweiligen Aufenthalt benutzt werden kann, gelegen. Die beiden Zellenflügel enthalten im Sockelgeschofs 2 größere Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen, 2 Vorrathsräume für Arbeitsstoffe und Fabrikate, 2 Aufseherzimmer, 4 Strafzellen in möglichst zerstreuter Anordnung und Aborte für die Beamten, ferner im Erdgeschofs und I. Obergeschofs je 28, im II. Obergeschofs noch 26 Einzelzellen, deren im ganzen Gebäude überhaupt 90 untergebracht sind. Im I. und II. Obergeschofs findet der Zugang zu sämtlichen Räumen von eisernen, an beiden Seiten des Mittel-Corridors entlang geführten Galerien statt, welche durch 5 eiserne Brücken mit einander verbunden sind; diese Galerien stehen von Geschofs zu Geschofs durch gerade Treppenläufe im Zusammenhang. Der vom Erdgeschofs bis unter den Dachboden frei hindurchführende Mittel-Corridor ist somit in allen Stockwerken zu überblicken, so daß der auf einer mittleren Brücke stehende Beamte alle Vorgänge im Inneren mit Leichtigkeit zu überwachen vermag.

Die Einzelzellen haben einen Luftraum von 25 bis 26 cbm; im Saale für gemeinsame Haft treffen 12 cbm Luftraum auf den Kopf. Flure, Aborte und Badzellen haben Heißwasserheizung, sämtliche

<sup>368)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 515 u. Bl. 57, 58. — Vergl. auch: Der Schutz der jugendlichen Personen im preussischen Staate. XV. Ergänzungsheft des königl. preussischen statistischen Bureau. Berlin 1883. S. 166.

<sup>369)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, Bl. 58.

übrigen Räume Feuer-  
 lufttheizung mit me-  
 chanischer Drucklüf-  
 tung<sup>370</sup>); bei 40 Grad  
 C. Austritts-Tempe-  
 ratur kann hierbei  
 ein Luftwechsel von  
 rund 60 cbm für die  
 Stunde und Zelle  
 stattfinden. Die Ab-  
 führung der verdor-  
 benen Luft erfolgt  
 mittels Sauglüftung  
 in direct aufwärts bis  
 zum Dachboden ge-  
 führten Abluft-Canä-  
 len, welche am Fuß-  
 boden der einzelnen  
 Räume beginnen und  
 im Dachraume in  
 lothrechte, neben den  
 Schornsteinrohren an-  
 gelegte und mit Saug-  
 köpfen versehene  
 Saugchlote ausmün-  
 den. Die Fenster der  
 Einzelzellen haben die  
 übliche GröÙe und  
 Einrichtung, aber  
 keine Vergitterung.

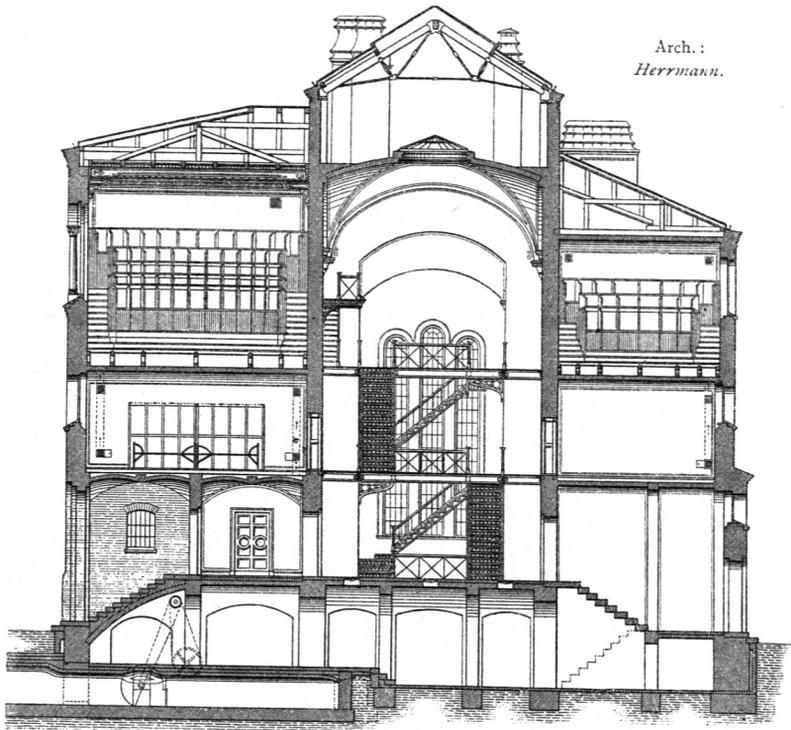
Kost, reine WäÙche,  
 Gas, Wasser und Heiz-  
 material werden der  
 Anstalt für jugend-  
 liche von der Haupt-  
 anstalt geliefert; ein

Verkehr zwischen  
 jugendlichen und er-  
 wachsenen Gefange-  
 nen findet hierbei  
 nicht statt; die Ein-  
 richtung einer beson-  
 deren Koch- und  
 Waschküche und der  
 übrigen Anlagen für  
 den Haushalt war da-  
 durch überflüssig. Er-  
 krankte jugendliche  
 Gefangenen werden in  
 leichteren Krankheits-  
 fällen in ihren Einzel-  
 zellen behandelt, in  
 schwereren nach dem

allgemeinen Lazareth der Straf-Anstalt gebracht. Sie können dort, wenn es ihr Zustand gestattet, ebenfalls in Einzelhaft und getrennt von den erwachsenen Gefangenen gehalten werden.

Fig. 368.

Arch.:  
 Herrmann.



Querschnitt 369).

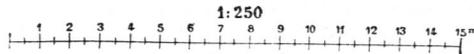
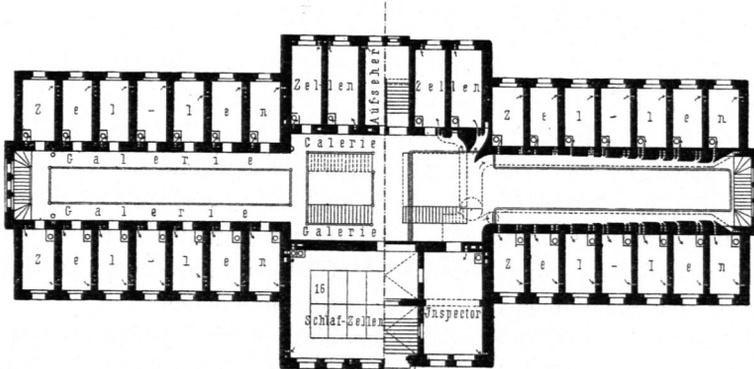


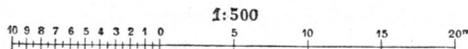
Fig. 369.

Fig. 370.



I. Obergefchofs.

Erdgefchofs 368).



Gefängniß für jugendliche Straf-Gefangene in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin.

<sup>370</sup>) Ueber Heizung und Lüftung dieser Straf-Anstalt vergl.: Zeitfchr. f. Bauw. 1881, S. 162 bis 167.

Bauart, Einrichtung und Ausstattung des Hauses, durchweg im Charakter des Bedürfnisbaues gehalten, unterscheiden sich nicht wesentlich von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Gefängnisanlagen. Die Baukosten (auschl. der Kosten für Mobilien, Bekleidungsgegenstände, Regulierung und Befestigung der Höfe, so wie für Bauleitung) betragen 313785 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 372,20 Mark und auf 1 cbm umbauten Raum (von Oberkante Banket bis Oberkante Hauptgefängnis gerechnet) 23,70 Mark. Da das Haus 106 jugendliche Sträflinge aufzunehmen vermag, so ergeben sich hiernach für einen Gefangenen rund 2960 Mark Baukosten.

Von anderen, lediglich nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Anstalten für jugendliche Sträflinge seien erwähnt die zu St. Hubert und Namur in Belgien und von *la petite Roquette* zu Paris.

### c) Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder.

348.  
Bestimmung  
und  
Wesen.

Die oft wiederkehrende Beobachtung, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen als eine Art moralischer Epidemie auftritt, sich stets von Neuem erzeugt und in einzelnen Fällen sich von den Aeltern auf die Kinder fortpflanzt, befestigte in neuerer Zeit immer mehr die Ansicht, daß der Staat sich nicht auf die Befrafung der fertigen Verbrecher beschränken dürfe, sondern der Entwicklung des Verbrecherthumes unter der heranwachsenden Jugend entgegenwirken müsse.

In Erkenntnis dieser Obliegenheit des Staates hat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich geeignete Bestimmungen getroffen.

Nach §. 55 können Personen unter 12 Jahren wegen Begehung einer unter das Strafgesetz fallenden Handlung zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber von Obrigkeitwegen zur Zwangserziehung in geeigneten Familien oder Besserungs-Anstalten untergebracht werden, wenn dies zur Verhütung weiterer sittlichen Verwahrlofung erforderlich ist.

Nach §. 56 müssen auch solche jugendliche Angeeschuldigten, welche zu einer Zeit, als sie bereits das 12., aber noch nicht das 18. Jahr vollendet hatten, eine strafbare Handlung begangen haben, indess bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht befassen, frei gesprochen werden. In dem Urtheil ist jedoch zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die derselben vorgefetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Hierdurch ist, nachdem einzelne deutschen Staaten schon seit Jahren auf dem Wege der Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgegangen sind, allen Landestheilen und größeren Gemeindeverbänden im Deutschen Reiche die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder zu sorgen. In so weit es an Gelegenheit fehlt, die Unterbringung derselben durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privaten zu bewirken, muß dies durch Errichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungs-Anstalten Seitens der Staaten und größeren Städte geschehen.

Die auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit begründeten sog. Rettungshäuser verfolgen ähnliche Zwecke; sie haben schon seit vielen Jahren höchst segensreich auf diesem Gebiete gewirkt, sind aber für das allorts nach Anwendung des Gesetzes sich herausstellende Bedürfnis bei Weitem nicht ausreichend.

Erziehungs- und Besserungs-Anstalten sollen für eine je nach Erfordernis größere oder geringere Zahl von Zöglingen (Corrigenden) eingerichtet sein und nicht den Charakter von Gefängnissen haben. Auch sollen dieselben mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden werden.

Nach einer vom preussischen Minister des Inneren getroffenen Verfügung vom 12. December 1882 sollen auf je 3 Zöglinge Garten- oder Ackerflächen von etwa 25 a gerechnet und die zu errichtenden Erziehungs-häuser zur Aufnahme von mindestens 20 Zöglingen bemessen werden.

Auch in unseren Nachbarländern, namentlich in Frankreich und Belgien, sind längst ähnliche Gefetze, wie die obigen, erlassen und geeignete Erziehungs- und Besserungshäuser für jugendliche Verwahrloste errichtet worden. Die Besserung derselben wird, dort wie hier, am zweckmäßigsten in Anstalten, die fern von Städten gelegen sind, durch gemeinschaftliche Erziehung unter Ausschluss der Einzelhaft und durch einen an landwirthschaftliche Thätigkeit sich anschließenden Unterricht in Gewerben und Handarbeiten bewirkt.

Dies führte zur Errichtung landwirthschaftlicher Colonien als Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder, in Frankreich und Belgien *colonies agricoles de reforme* genannt, im Gegensatz zu den *établissements pénitentiaires*.

In Berücksichtigung der dürrigen Verhältnisse, aus denen die Zöglinge (*colons*) solcher Anstalten hervorgegangen sind und in denen sie voraussichtlich bleiben werden, soll ihnen nur die einfachste Erziehung zu Theil werden; sie sollen an ein arbeitsames Leben gewöhnt und mit den nothwendigen Kenntnissen ausgerüstet werden, um sich selbst im Leben fortbringen zu können. Kräftigung der Gesundheit, Aneignung der Widerstandsfähigkeit gegen den Wechsel der Witterung sind ein wesentliches Erfordernis hierzu.

Den Zöglingen, welche zum größeren Theile schon als Kinder in die Welt hinausgestoßen waren, soll Vertrauen zu den Beamten der Anstalt eingeflößt werden, die ihnen nicht als Gefängniswärter, sondern als Freunde und Beschützer gegenüber stehen.

Durch strenge Zucht und militärische Disciplin sollen sie zu einem geordneten Leben, gleichzeitig aber zu freier, selbständiger Thätigkeit erzogen werden und Freude an der Arbeit empfinden lernen.

Der Grundcharakter der genannten, in jeder Hinsicht der Oeffentlichkeit und dem Gemeinwohle dienenden Anstalten ist somit der entschiedenste Gegensatz von den unter b geschilderten Straf-Anstalten; es sind, wie bereits erwähnt, meist landwirthschaftliche Colonien (mit Unterricht in den nothwendigsten Gewerben und Handarbeiten verbunden), Anstalten, die durch ihre Lage, abseits von Städten und Dörfern, die Zöglinge vor der Berührung mit schlechten Elementen der Außenwelt schützen, durch die landwirthschaftliche Thätigkeit die körperliche Entwicklung derselben fördern und durch die sonstigen Einrichtungen es ermöglichen, die Zöglinge in den nothwendigsten Elementarkenntnissen und in praktischen Thätigkeiten, namentlich in den hauptsächlich auf dem Lande vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten, zu unterrichten.

Als Muster-Anstalten solcher Colonien können hier angeführt werden: das von *Wichern* in Horn bei Hamburg 1833 gegründete sog. »Rauhe Haus«, die so berühmt gewordenen landwirthschaftlichen Colonien zu Mettray bei Tours und zu Val d'Yvères in Frankreich, die Ackerbau-Colonie zu Ostwald bei Straßburg i. E. und die *écoles de reforme* zu Ruysslede, Beernem und Wynghene in Belgien, in welcher letzterer mit der landwirthschaftlichen Thätigkeit noch die Ausbildung für den Matrosendienst verbunden worden ist.

Das erstgenannte »Rauhe Haus«<sup>371)</sup> umfaßt im Ganzen 42 Anstalten, in denen 1882 ungefähr 1600 Kinder untergebracht waren; es enthält dormalen neben der eigentlichen Kinderanstalt nicht nur ein stark besuchtes Pensionat mit Gymnasial- und Real-Abtheilung; sondern es bildet auch in den »Brüdern des Rauhen Hauses« Vorsteher von Rettungs-Anstalten, Herbergen zur Heimath, Stadt- und Hafen-Missionäre, Colonisten-Prediger, Colporteurs, Kranken- und Gefangenepfleger etc. aus und sendet dieselben zur Thätigkeit nach den Grundätzen der Anstalt hinaus.

Höchst bemerkenswerth sind auch die *Werner'schen* Rettungs-Anstalten »Zum Bruderhaus« zu Reutlingen.

Mit Errichtung derselben wurde 1834 von *Werner* begonnen, der von Anfang an den Grundatz, das die Arbeit nicht nur ein wichtiges Erziehungsmittel sei, sondern auch zur Beschaffung der zum Unterhalt

<sup>371)</sup> Ein lebendiges Bild von der Entstehung, Ausdehnung und Wirksamkeit dieser Anstalt gewährt das Buch: *WICHERN, J. Das Rauhe Haus und die Arbeitsfelder des Rauhen Hauses 1833—1883. Hamburg 1883.*

der Kinder erforderlichen Mittel einen wesentlichen Theil beitragen müßte, durchführte. An die zuerst in Walldorf bei Reutlingen gegründete Kleinkinder- und Arbeitsschule schloß sich schon 1838 eine »Rettings-Anstalt für verwahrloste Kinder« an, mit welcher *Werner* 1840 nach Reutlingen überzog. *Werner's* Schöpfungen sind nicht auf letztere Stadt beschränkt geblieben; sie umfassen 24 Anstalten mit rund 2000 Personen und 2000 Morgen Grundfläche; sie besitzen einen Werth von etwa 2¼ Millionen Mark<sup>372</sup>).

350.  
Bauliche  
Anlage.

Die bauliche Anlage dieser Erziehungs- und Besserungs-Anstalten gleicht in allem Wesentlichen den in Art. 327 bis 336 (S. 361 ff.) beschriebenen Einrichtungen der Zwangs-Arbeitshäuser. Hinsichtlich der Grundriffsanordnung ist das Cafernen-System vom Häusergruppen- oder Pavillon-System zu unterscheiden. Das Cafernen-System vereinigt sämmtliche zur Anstalt gehörigen Abtheilungen in einem einzigen Hause, welches nach den in Art. 330 (S. 362) aufgestellten Grundsätzen geplant ist. Beim Häuser-Gruppenbau oder Pavillon-System besteht die Anstalt aus einer Anzahl von Einzelhäusern, jedes für eine beschränkte Zahl von Zöglingen, bezw. für allgemeine Benutzung, für Verwaltungs- und Wirthschaftszwecke etc. bestimmt, welche auf dem durch Garten-Anlagen geschmückten Gelände in mehr oder weniger freier Gruppierung vertheilt sind. Die Grundriffsanordnung ist nach einem der in Art. 331 bis 333 (S. 362) beschriebenen Typen gebildet. Das Hauptgebäude, im Mittelpunkte der Anlage, pflegt Kirche, Musik- und Hörsaal, Sitzungs- und Geschäftszimmer, mitunter auch Dienstwohnungen der Beamten, und die Wirthschaftsabtheilung zu enthalten, falls diese nicht in besonderen Häusern untergebracht sind. Bäder, Krankenabtheilung etc. bilden Gebäude für sich.

Bei beiden Grundriffs-Systemen, sowohl beim Cafernenbau, als beim Häuser-Gruppenbau, ist die Anordnung vor Allem mit Rücksicht auf strenge Trennung der Kinder nach Geschlechtern, sodann aber auch in solcher Weise zu treffen, daß diejenigen jugendlichen Personen, die bereits strafbare Handlungen begangen haben, von anderen, die zwar verwahrlost, aber noch nicht Verbrecher geworden sind, abgefondert werden können. Die Kinder sind zu diesem Zwecke in einzelnen Abtheilungen des Baues untergebracht, jede derselben umfaßt eine unter der Leitung eines besonderen Erziehers stehende Familie, deren Zahl verschieden groß, von 12 bis 50 Zöglingen bemessen ist. Diese Abfonderung der einzelnen Abtheilungen der Anstalt ist naturgemäÙ beim Häuser-Gruppenbau viel leichter durchzuführen, als beim Cafernenbau. Beide Systeme sind durch die nachfolgenden Beispiele verdeutlicht.

351.  
Erziehungshaus  
zu Vechta.

Ein kleines, ausschließlich für Aufnahme von Knaben bestimmtes Erziehungs-haus ist zu Vechta, in Folge des 1879 für das Großherzogthum Oldenburg erlassenen Gesetzes über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, 1880—81 von *Wege* erbaut worden und unter Aufsicht der Direction der Straf-Anstalten gestellt, im Uebrigen aber von letzteren und dem Zwangs-Arbeitshause vollständig getrennt (Fig. 371 u. 372<sup>373</sup>).

Diese Anstalt ist, von den Hauptverkehrsstraßen des Ortes entfernt, an der Ostseite der ehemaligen Festung auf einem Grundstück erbaut, das an zwei Seiten von Wallgräben, an der dritten vom Officialats-Garten umgeben und an der vierten Seite (Westen) durch eine Einfriedigung abgeschlossen ist. Ein großer Garten dient zur Beschäftigung der Zöglinge.

Das zweifelhochfige Hauptgebäude, dessen Eintheilung im Einzelnen aus den neben stehenden Grundrissen hervorgeht, wird durch den an der Vorder- und Rückseite vorspringenden Mittelbau mit Eingang und Treppenhaus in zwei Theile geschieden. Der Theil links enthält im Erdgeschosse die mit besonderem

<sup>372</sup>) Siehe: Post, J. Eindrücke aus den *Gustav Werner'schen* Anstalten in Reutlingen. *Arbeiterfreund* 1885, S. 290 — ferner: mehrere Aufsätze von V. *Böhmert* u. A. ebendaf. 1884, S. 145 ff. — endlich: *Gustav Werner* in Reutlingen und sein Rettungswerk. Zürich 1882.

<sup>373</sup>) Nach: *Zeitfch. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1886, S. 274.



Fig. 373.  
II. Obergechois.

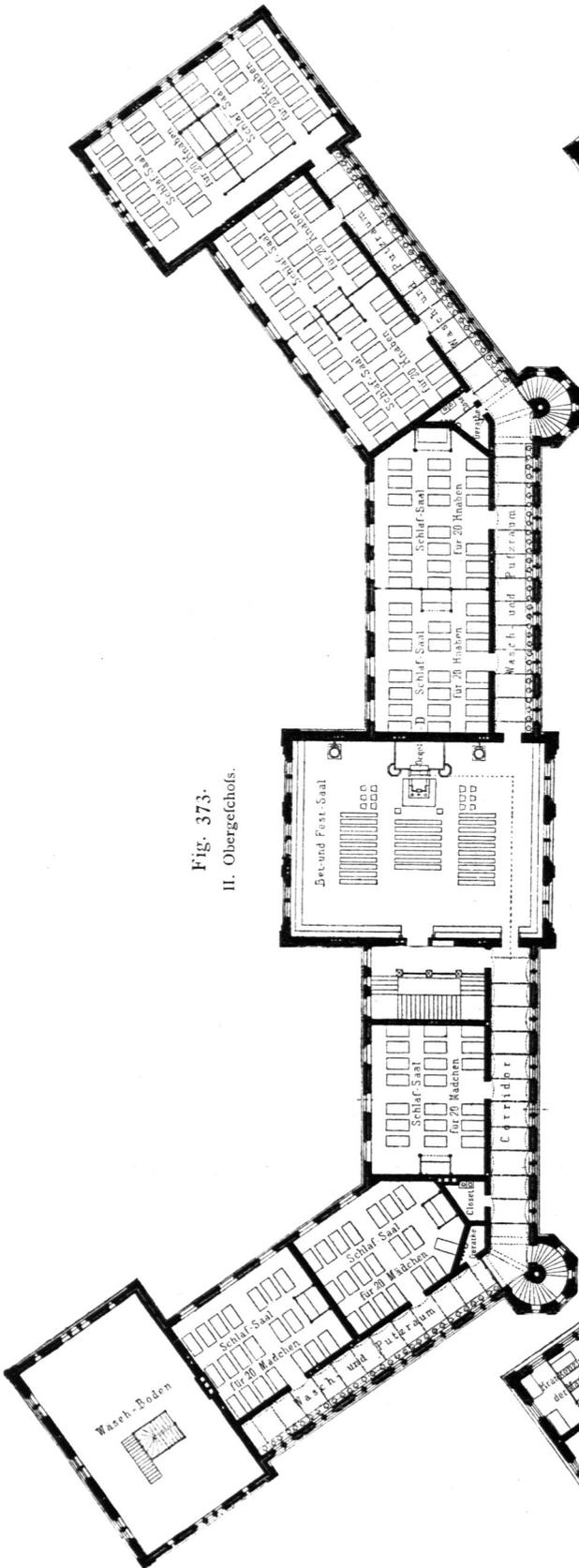
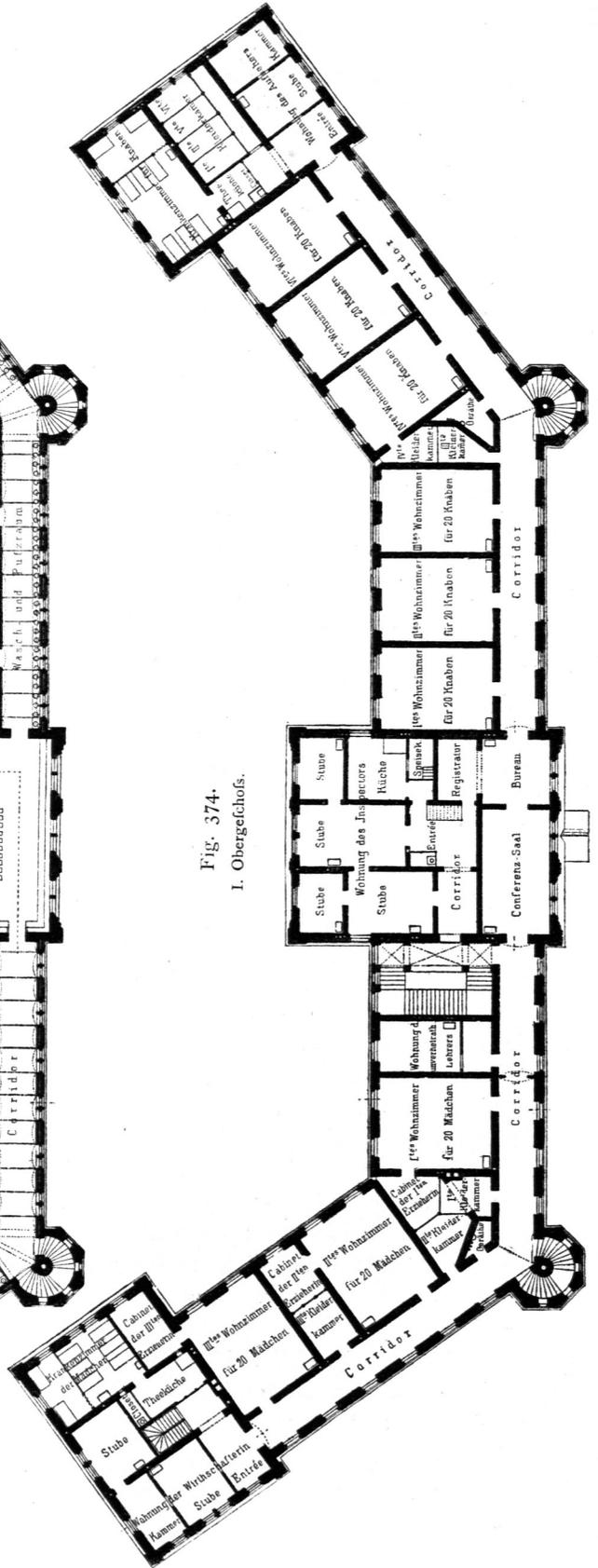


Fig. 374.  
I. Obergechois.



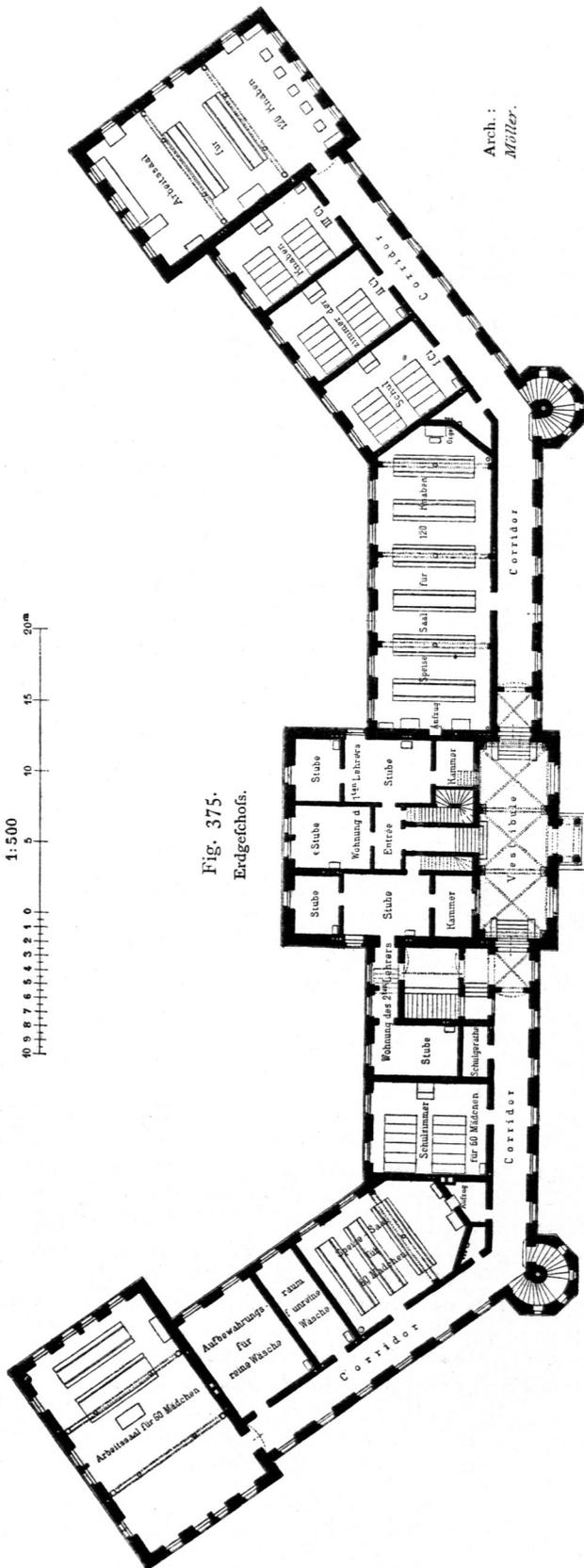


Fig. 375.  
Erdgeschoss.

Arch.:  
Müller.

Erziehungshaus für sittlich verwaahlte Kinder am Urban zu Berlin<sup>375)</sup>.

Die eigenthümliche Grundform, ein Mittelbau mit zwei stumpfwinkelig gebrochenen Flügeln, war bedingt durch die Lage des 4,8 ha großen Grundstückes an einem freien Platze und an den beiderseitigen Straßenseiten. Das Gebäude enthält außer dem durchgehenden Keller- und Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss (Fig. 373 bis 375<sup>375)</sup>) und dient zur Aufnahme von 120 Knaben und 60 Mädchen, die in zwei von einander getrennten Gebäudetheilen erzogen werden. Die Zöglinge sind in Familien zu 20 Köpfen, also in 6 Knaben- und 3 Mädchenfamilien gruppiert. Die Wohn- und Schlafräume der einzelnen Familien sind getrennt, Speise- und Arbeitsräume gemeinschaftlich; auch der Bettsaal ist zur Vereinigung sämtlicher Anstaltszöglinge bestimmt.

Der Eingang liegt in der Hauptaxe des Hauses, im vorgelegten Mittelbau, der im Erdgeschoss die Flurhalle nebst 2 Wohnungen für Lehrer, im I. Obergeschoss Sitzungsaal, Geschäftszimmer und Wohnung des Inspectors, im II. Obergeschoss den Bettsaal umfaßt. Im rechten Flügel befindet sich die Knabenanstalt; jeder der 6 Familien steht ein Erzieher vor, der Tag und Nacht die Aufsicht zu führen und in den Handarbeiten zu unterrichten hat. Im Erdgeschoss befinden sich der Speise- und Arbeitsaal, so wie 3 Schulzimmer, im I. Obergeschoss 6 Wohnzimmer, eben so viele Kleiderkammern und eine kleine Krankenanstalt, im II. Obergeschoss 6 Schlafräume, so wie die zugleich als Flurgänge dienenden Wasch- und Putzräume; die Waschbecken (je für 2 Knaben) mit Zu- und Abfluß versehen, sind in einem Tische längs der Frontwand eingefügt. Das Keller- und Erdgeschoss enthält außer den Räumen für Brenn-

<sup>375)</sup> Facf.-Repr. nach: Zeitchr. f. Bauw. 1868, Bl. 21 u. 22.

stoffe, so wie einer Pförtner- und Gärtnerwohnung, noch eine Schuhmacherei für die Knaben und eine Bade-Anstalt. Der linke, fast gleich große Flügel, in welchem die Mädchen-Anstalt liegt, ist ganz ähnlich eingerichtet, enthält jedoch in den unteren Geschossen außer den nöthigen Schul-, Speise-, Schlaßsälen etc. der Zöglinge, die für Speisebereitung und Wäscherei erforderlichen Räume, so wie die Wohnung einer Wirthschafterin. Der im II. Obergeschofs verfügbare Raum ist für die nach dem Hauptsaale führende Haupttreppe, Bedürfnisräume während der Nacht, einen kleinen Gerätheraum und den Boden zum Trocknen der Wäsche verwendet.

Die zu Grunde gelegten Abmessungen der Räume betragen auf einen Kopf: in den Speisesälen 1,2 bis 1,5 qm, in den Schulzimmern 1 qm, in den Wohnzimmern 2,5 qm, in den Schlaßzimmern 3 qm; die Geschofshöhe beträgt 4,08 m (von und bis Fußboden-Oberkante); die Balken der 7,83 m tiefen Zimmer sind durch Träger unterstützt.

Die überwölbten und nach Norden gelegenen, 2,5 m breiten Flurgänge sichern ausreichende Lüftung der Räume, so daß zu diesem Zwecke im Uebrigen nur die einfachsten Vorkehrungen angelegt sind. Die Heizung geschieht mittels Kachelöfen. Auch in der Kochküche und Wäscherei durften keine Einrichtungen getroffen werden, die von den in gewöhnlichen Haushaltungen üblichen wesentlich abweichen, um nicht den Zweck, die weiblichen Zöglinge für ihren künftigen Beruf vorzubilden, zu verfehlen. Die Wasserversorgung des Gebäudes geschieht durch eine von den Knaben leicht in Bewegung zu setzende Pumpe. Die größeren, mit Tonnen zur Abfuhr versehenen Abort-Anlagen sind neben den Wirthschaftsgebäuden auf den Höfen angeordnet.

Das Gebäude ist im Aeufseren in Backstein-Rohbau, mit mäßiger Anwendung von Terracotten zu den Gesimsen der Vorderseiten, ausgeführt; Mittelbau und Eckbauten überragen die etwas zurückliegenden Flügel; die Fenster sind halbkreisförmig geschlossen. Der innere Ausbau ist selbstverständlich sehr einfach; doch hat der Betfaal eine würdige Ausstattung erhalten.

Die Gesamtbaukosten haben (einschl. der Kosten für Gitter-Grenzzäune und Mauern, Garten-, Wege- und Strafsenanlagen) ungefähr 375000 Mark betragen, wovon etwa 315000 Mark auf das Hauptgebäude nebst Ausrüstung desselben mit einer Orgel, Uhr, Gas- und Wasserleitung, Einrichtung von Haus- und Wirthschaftsräumen zu rechnen sind. Hiernach entfallen auf einen Zögling 1750 Mark für das Hauptgebäude und 2083 Mark für die Gesamtanlage.

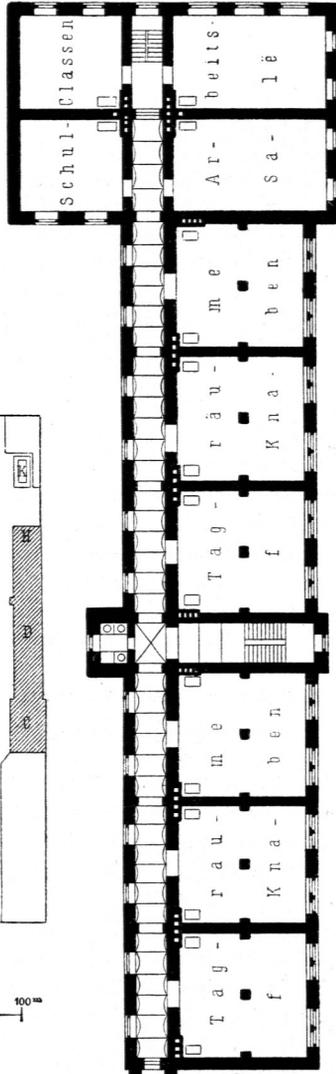
Die Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg ist auf einem auferhalb der Stadt gelegenen, wegen seiner gefundenen Lage wohl geeigneten Grundstück von ungefähr  $1\frac{1}{3}$  ha errichtet und besteht aus einem Hauptgebäude, das für die Aufnahme von 180 Knaben und 60 Mädchen von *Bluth* geplant ist, und den zugehörigen Nebengebäuden (Fig. 376 u. 377<sup>376</sup>).

Die gewählte Grundrißanordnung der Anstalt läßt das Bestreben erkennen, eine möglichst wirksame Abfonderung der beiden Hauptabtheilungen zu erzielen. Das Vordergebäude hat über einem hohen Sockel und dem Erdgeschofs 2 Stockwerke, der damit verbundene, rückwärtige Flügel aufer dem Sockel- und Erdgeschofs nur 1 Obergeschofs erhalten. Der linke Seitenflügel des Vorderhauses enthält die Mädchen-Abtheilung und ist mit einem Ausgange nach dem für diese bestimmten Spazier- und Spielhofe versehen. Die Knaben-Abtheilung nimmt den rechtwinkelig zum Vorderhaufe gerichteten Flügel, der seine Zugänge von dem für die Knaben bestimmten Spazier- und Spielhofe erhalten hat, ein. Dieser Flügel trennt somit die Höfe für die beiden Geschlechter von einander. Im Mittelbau, so wie im rechten Seitenflügel des Vorderhauses befinden sich die Wohnungen des Inspectors, des Pförtners, der Lehrerin und 4 verheiratheter Lehrer (jede der letzteren, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 2 Kammern und Abort), auferdem 3 Schulclassen; 2 andere Schulclassen, von diesen getrennt, um Störungen des Unterrichtes zu vermeiden, befinden sich am Ende des Knabenhauses. Der in diesen Mittelbau führende Haupteingang ist zugleich der einzige Weg, der von außen in das Innere der Anstalt führt; alle übrigen Zugänge sind, um dem unerlaubten Verkehr der inhaftirten Kinder mit der Außenwelt möglichst vorzubeugen, nach den inneren Höfen der Anstalt gelegt. Die im I. Obergeschofs gewählte Lage der Wohnung des Inspectors ermöglicht demselben, mittels der von hier aus abzweigenden Gänge und Treppen, auf kürzestem Wege sowohl zu den Knaben- und Mädchen-Abtheilungen, als auch nach den Schulclassen zu gelangen.

Die Tages-Aufenthaltsräume sind für je 30 Knaben, bezw. für je 20 Mädchen, die Schlaßsäle je für 2 solcher Familien, also bezw. für 60 Knaben und 40 Mädchen bemessen. Da in jedem Schlaßsaal nur einer der Erzieher schläft, so ist bloß die Hälfte der letzteren während der Nachtzeit in Anspruch ge-

<sup>376</sup> Nach: Wochbl. f. Baukde. 1887, S. 1.

Fig. 377.

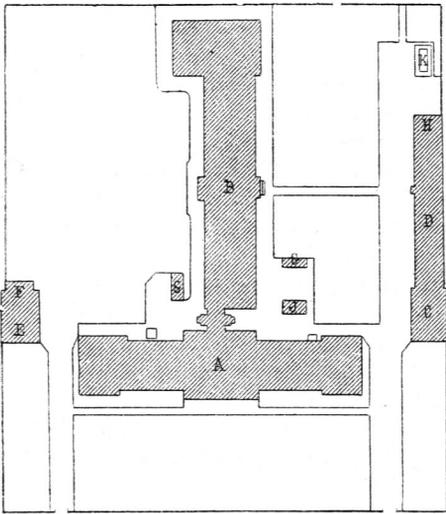


Legende zum Lageplan.

- A. Hauptgebäude.
- B. Flügelbau für Knaben.
- C. Lazareth.
- D. Stallungen.
- E. Turnhalle.
- F. Aborte für Mädchen.
- G. Afche- und Müllkasten.
- H. Aborte für Knaben.
- γ. Pumpenhaus.
- K. Dunggrube.

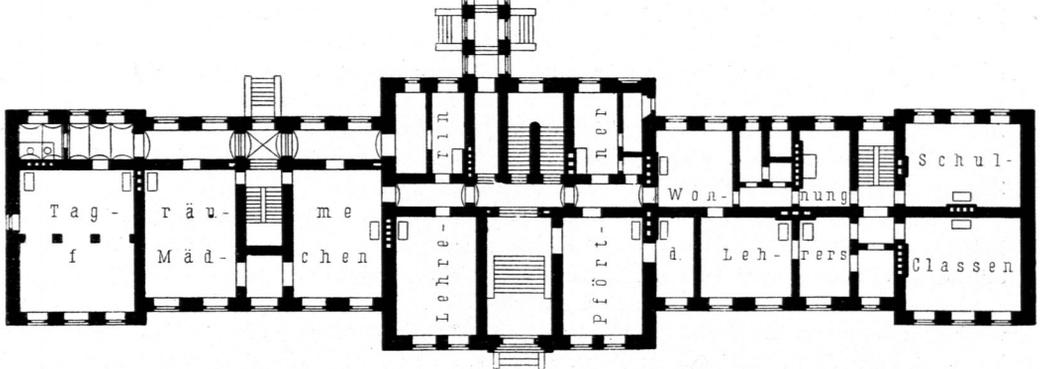
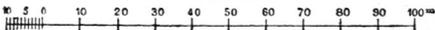
Arch.: Bluth.

Fig. 376.



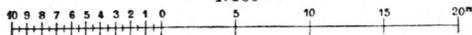
Lageplan.

1:2000



Erdgeschoss des Hauptgebäudes und des Flügelbaues für Knaben.

1:500



Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg 376).

nommen. Die Tagräume für je 30 Knaben erhielten Abmessungen von  $8,50 \times 8,15 \text{ m} = 69,3 \text{ qm}$  bei  $3,75 \text{ m}$  Höhe, so daß darin für den Kopf  $2,3 \text{ qm}$  Grundfläche und rund  $8,7 \text{ cbm}$  Luftraum vorhanden sind. Die Schlaffäle für je 60 Knaben bieten für den Kopf  $3,6 \text{ qm}$  Grundfläche und  $13,5 \text{ cbm}$  Luftraum dar. Die Tagräume für je 20 Mädchen wurden mit Rücksicht darauf, daß diese vielfach mit Näharbeiten beschäftigt werden, welche größeren Raum beanspruchen, für den Kopf mit  $2,6$  bis  $3,5 \text{ qm}$  Grundfläche, bei einem Luftraum von  $9,7$  bis  $13 \text{ cbm}$ , versehen, während in den Schlaffälen der Mädchen für den Kopf eine Grundfläche von durchschnittlich  $5 \text{ qm}$  mit einem Luftraum von  $18,7 \text{ cbm}$  vorhanden ist. Diese Räume haben sich nicht allein zur Aufnahme der dem Entwurf zu Grunde gelegten Zahl von zusammen  $240$  Zöglingen als genügend erwiesen, sondern gestatten thatächlich die Belegung der Anstalt mit im Ganzen  $280$  bis  $300$  Kindern, nämlich  $4$  oder  $5$  mehr in jedem Tagraum und  $5$  bis  $10$  mehr in jedem der Schlaffäle. Nach dieser inzwischen eingeführten stärkeren Belegung sind in den Schlafräumen der Knaben durchschnittlich  $3,2 \text{ qm}$  Grundfläche bei  $12 \text{ cbm}$  Luftraum und in denen der Mädchen  $3,8 \text{ qm}$  bei  $14 \text{ cbm}$  Luftraum für jedes Bett vorhanden. Die geräumigen Gänge, welche zu den Sälen führen, boten Gelegenheit, an den Wänden gegenüber den Schlafräumen die Wasch-Einrichtungen für die Kinder anzubringen. In den Abtheilungen für Knaben, wie für Mädchen sind in jedem Gefchofs die nöthigen Aborte, welche indess vorzugsweise nur von unpäplichen Kindern und zur Nachtzeit benutzt werden sollen, angelegt. Diese, gleich wie die Aborte sämmtlicher Wohnungen, sind mit Wasserpflung versehen. Für den Gebrauch bei Tag dienen besondere, in den Hofräumen errichtete Aborte.

Die Heizung sämmtlicher Dienstwohnungen erfolgt mittels Kachelöfen, diejenige der Schulclassen, der Tagräume, der Arbeitsräume und der neben den Schlaffälen gelegenen Gänge durch Füllöfen, welche frische, von außen angefaugte Luft den Räumen erwärmt zuführen; nach Bedürfnis kann auch bei Abstellung der Zuluft-Canäle die Zimmerluft in Umlauf gebracht werden. Die Schlaffäle selbst werden nicht geheizt, die Thüren derselben nach den geheizten Gängen aber offen gehalten. Zur Lüftung der Räume dienen Abluftrohre, welche neben den Schornsteinrohren angelegt und von diesen durch eine Wand von gusseisernen Platten getrennt sind.

Die Kochküche der Anstalt nebst Spülküche und Gemüse-Putzraum, so wie der Speisefaal und die Bade-Anstalt für die Mädchen befinden sich im Sockelgefchofs des Vorderhauses; ebendasselbst sind Wohnräume des Wirthschafts-Perfonals und Keller für die Beamtenwohnungen angelegt. Im Sockelgefchofs des Knabenhauses befindet sich unter den drei zunächst dem Vordergebäude gelegenen Tagräumen der mit Kreuzgewölben aus Granitfäulen überspannte Speisefaal für die Knaben. Die übrigen Räume des Sockelgefchoffes in diesem Flügel enthalten die Bade-Anstalt für die Knaben, die Waschküche nebst Trockenraum, Roll- und Plätttuba. Zu letzteren Räumen führt ein besonderer Eingang, der keinerlei Verbindung mit den Räumen des Knabenhauses hat.

Rechts vom Hauptgebäude auf der Grenzlinie des Knabenhofes ist ein besonderes Lazareth-Gebäude errichtet, das in  $2$  Gefchoffen die nöthigen Räume zur Aufnahme von  $18$  kranken Kindern enthält. Hieran schließt sich ein Wirthschaftsgebäude, in welchem die Viehhaltung der Anstalt ( $5$  Kühe und eine Anzahl von Schweinen) untergebracht ist; auch hat darin jeder der Beamten und Lehrer einen Holzschuppen und einen Schweinestall angewiesen erhalten. Im Anschluß an dieses Stallgebäude sind die Aborte für Knaben angelegt. Der Stellung des Lazareth-Gebäudes entsprechend ist auf der anderen Seite des Vorderhauses der Anstalt eine Turnhalle errichtet, hinter der sich die Aborte für die Mädchen befinden.

Ein in der Nähe des Hauptgebäudes hergestellter Brunnen dient zur Wasserverforgung der Anstalt; mittels einer Druckpumpe wird das Wasser durch die älteren Knaben vom Pumpenhaufe in die auf dem Dachboden des Vorderhauses aufgestellten Behälter gefördert, von wo aus dasselbe nach den verschiedenen Abtheilungen, so wie den Wohnungen geleitet wird. Jeder der von Mauern umflossenen Höfe hat einen Flächeninhalt von rund  $18 \text{ a}$ . Rings um das Anstaltsgehöft liegen zugehörige Ländereien, welche von den Zöglingen in Garten- und Acker-Cultur bestellt werden.

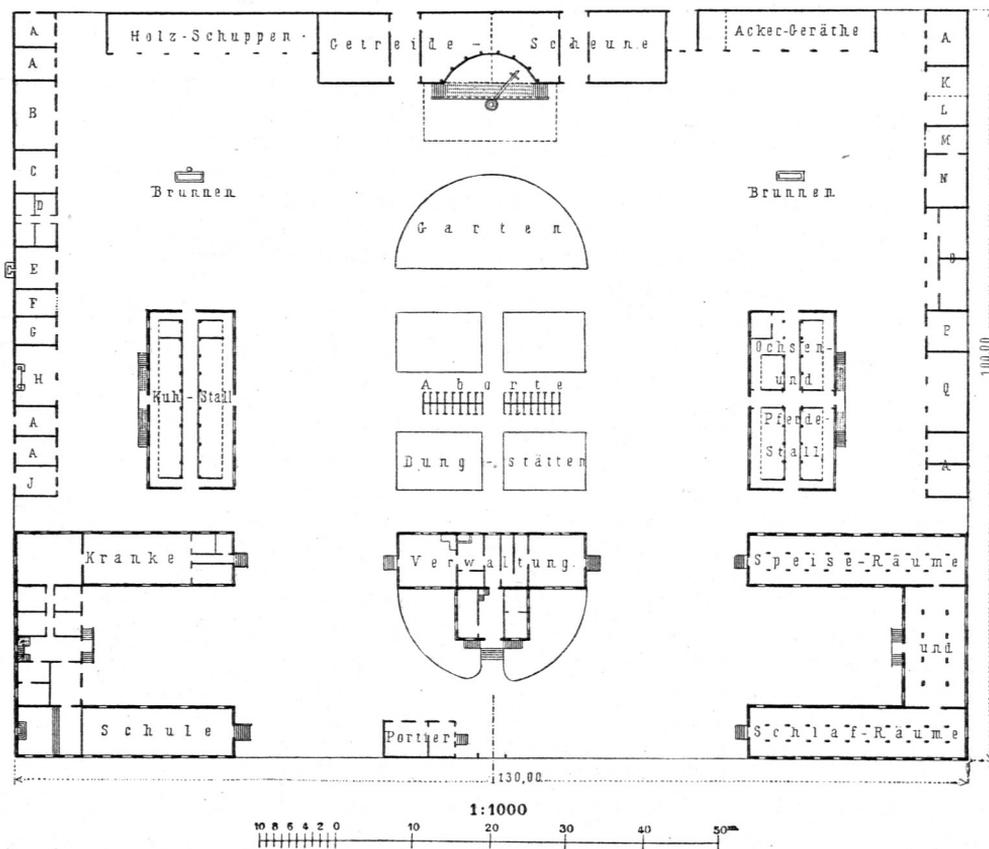
Sämmtliche Gebäude sind bis zur Plinthe in gesprengten Feldsteinen, über derselben in Backstein-Rohbau, unter mäfsiger Verwendung von Formsteinen und in Anlehnung an die Formen des gothischen Stils, erbaut. Hierbei wurden sämmtliche Bauarbeiten, die Dachdecker-, Klempner- und Töpferarbeiten ausgenommen, durch die Häftlinge der Zwangsarbeits-Anstalt zu Strausberg hergestellt; auch die zur Verwendung gekommenen Ziegel- und Formsteine sind größtentheils von denselben angefertigt. Die Baukosten haben sich unter diesen Umständen für die zwar einfach, aber gut und zweckmäfsig ausgeführten Gebäude sehr mäfsig gestellt. Die Gesamtkosten haben (einschl. Umwehrung, Pflasterung, Entwässerung, Brunnenanlage etc.)  $299031$  Mark betragen. Hiervon entfallen auf das Hauptgebäude, dessen dreistöckiges Vorderhaus  $886,0 \text{ qm}$  und dessen zweistöckiges Hinterhaus  $966,5 \text{ qm}$  Grundfläche bedecken,  $242830$  Mark, fomit durchschnittlich auf  $1 \text{ qm}$   $131,10$  Mark, auf  $1 \text{ cbm}$  rund  $10$  Mark. Die Beschaffung des nöthigen Inventars

des Hauptgebäudes erforderte 7353 Mark. Bei der angegebenen Gesamttfumme von 299031 Mark ergibt sich für die Zahl von 280 bis 300 Zöglingen ein Preis von rund 1000 Mark, bei 240 Zöglingen ein folcher von rund 1200 Mark für den Kopf.

Bezüglich der Ackerbau-Colonien soll hier eine kurze Beschreibung einiger ausgeführten Anlagen dieser Art folgen, zunächst der Ackerbau-Colonie zu Otfwald bei Strafsburg (Fig. 378<sup>377</sup>). Dieselbe ist eine der ersten von Frankreich gegründeten Anstalten der in Rede stehenden Gattung und insbesondere bemerkenswerth durch die äußerste Sparsamkeit ihrer baulichen Einrichtungen, welche es ermöglicht, darin eine größere Zahl von Zöglingen mit einem ungemein geringen Aufwand unterzubringen.

354-  
Ackerbau-  
Colonie  
zu Otfwald

Fig. 378.

Ackerbau-Colonie zu Otfwald bei Strafsburg<sup>377</sup>.

- |                 |                    |                   |
|-----------------|--------------------|-------------------|
| A. Aufheber.    | F. Holzraum zu E.  | M. Wafchküche.    |
| B. Hufschmiede. | G. Mehl-Magazin.   | N. Trockenraum.   |
| C. Schreinerei. | H. Futterküche.    | O. Schweinestall. |
| D. Arreste.     | Y. Umkleidekammer. | P. Hühnerstall.   |
| E. Bäckerei.    | K. Wagenschuppen.  | Q. Hackfelkammer. |
|                 | L. Feuerpritze.    |                   |

Die für diese Anstalt errichteten Gebäude bedecken eine Grundfläche von 3700 qm und erforderten einen Aufwand von nur 141090 Mark (176363 Francs), wonach 1 qm auf 38,12 Mark (47,65 Francs) und der Bauaufwand für einen Zögling auf nur rund 600 Mark (750 Francs) zu stehen kommt. Zunächst auf Kosten der Stadt Strafsburg erbaut, wurde die Colonie später unter die Staatsanstalten aufgenommen.

<sup>377</sup>) Nach: *Novv. annales de la constr.* 1871, S. 49 u. Pl. 23-24.

Diefelbe liegt etwa 6 km von der Stadt entfernt, unweit der Strafsburg-Bafeler Bahnlinie, und man gelangt zu derselben durch ein mit Fruchtbäumen befeetztes, als Garten angelegtes Vorland. 250 Zöglinge föllen hier, in der doppelten Abficht, fih moralifch zu verbeffern und zugleich nützlich zu machen, in landwirthfchaftlichen und gewerblichen Arbeiten, als Schmiede, Schloffler, Mechaniker, Wagner, Schreiner und Zimmerleute, unterrichtet werden.

Die von gerichtlicher Verurtheilung frei gefprochenen Knaben werden bis zum 20. Lebensjahre in der Anftalt untergebracht und in 3 Altersftufen abgetheilt, nämlich in eine folche von einem Alter bis zu 12 Jahren, eine zweite von 12 bis 15 und eine dritte von 15 bis 20 Jahren.

Zur Anftalt gehören 105 ha Land, und es theilt fih diefelbe in den Pachthof und die Gebäude für die Angestellten und Zöglinge. Der Pachthof wird durch einen vom Staate ernannten Director verwaltet, dem 20 Auffeher zur Seite ftehen, ferner ein Geiftlicher und mehrere Schwestern. Der Staat zahlt für jeden Zögling täglich 56 Pfenn. (70 Centimes) und überläßt der Anftalt außerdem die Verwerthung der Producte fämmtlicher Grundftücke. Nach Befreitung fämmtlicher Ausgaben für Nahrung, Wohnung und die Gefammtunterhaltung der Anftalt ift noch ein täglicher Reingewinn von 6,4 Pfenn. (8 Centimes) verblieben.

Die Bauart ift die einfachfte und fparsamfte; die Wandungen, welche nur die Breite eines Backfteines zur Dicke haben, find verfhindelt, mit lufttrockenen Steinen ausgemauert und gegen innen vergypst, die Läden und das Dachwerk von Tannenholz, die Dächer mit Ziegeln gedeckt.

Die Wohnungen des Directors und des Geiftlichen befinden fih im Obergefchoß des Verwaltungsgebäudes, diejenigen der Schwestern über den Bädern im Krankenhaufe und in der Schule. Von den Auffehern und Lehrern wohnt ein Theil in den eingefchoffigen Nebengebäuden A; ein Auffeher fchläft in der Krankenabtheilung, von den übrigen je zwei in den Schlaffälen der Zöglinge.

Behufs der Raumerparnifis dienen die Schlaffäle zugleich als Speifefäle, nachdem zuvor die Betten entfernt find, welche aus einerfeits an den Umfassungswandungen, andererseits an die Pfoften des Einbaues befestigten Hängematten befehen.

Die Capelle befindet fih an dem einen Ende der Schule und ift von diefer durch einen Vorhang getrennt, welcher während des Gottesdienftes entfernt wird.

Die Schlaffäle, Kranken- und Schulzimmer find durch einander gegenüber ftehende Fenster, außerdem noch durch befondere Luftzüge reichlich ventilirt.

Die Stallungen find zweireihig, mit einem 2 m breiten Futtergang zwifchen den Ständen. Der Kuhftall hat eine lichte Höhe von 3 m, der Pferde- und Ochfenftall eine folche von 4 m; oberhalb der Stallungen befinden fih die Futterböden. Die Scheuer und die Trockenfchuppen nehmen den Hintergrund der Anlage ein. Inmitten der Scheuer befindet fih zu ebener Erde eine Drefchmafchine, zur Rechten derselben ein Schuppen für Ackergeräthfchaften, zur Linken ein folcher für Brennholz. Das obere Stockwerk, fowohl der Scheuer, als der Schuppen, dient zum Trocknen des Tabaks und des Hopfens, der beiden Haupterzeugniffe der Anftalt.

Der fo gut zufammenpaffenden Gefammtanlage fehlt nur ein größerer Wafferbehälter für den Fall eines Brandes, was um fo bedauerlicher ift, als der nächfte Fluß 800 m entfernt ift und die Pumpbrunnen nur eine unzureichende Menge Waffers zu liefern im Stande find.

Eben fo wichtig, als die Befchreibung der Bauart wäre die Kenntnifs der Reglements diefer Anftalt, welche hier mitzutheilen zu weit führen würde. Es kann in diefer Beziehung fowohl, als auch betreff der Statiftik der Anftalt nur auf die in der Fußnote 377 genannte Quelle verwiefen werden.

Nach denselben Grundfätzen, wie die im vorhergehenden Artikel befchriebene Anftalt, ift die Ackerbau- und Straf-Colonie (*colonie agricole et pénitentiaire*) zu Mettray (Fig. 379<sup>378</sup>) nach den Plänen und unter der Leitung von *Blouet* 1839 und in den folgenden Jahren erbaut worden.

Die Ackerbau-Colonie zu Mettray ift zur Unterbringung folcher Angefchuldigten beftimmt, welche aus Mangel an Einfiht in die Strafwürdigkeit ihrer Vergehen von den Gerichten frei gefprochen und

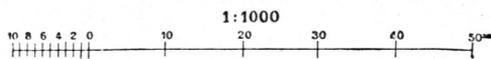
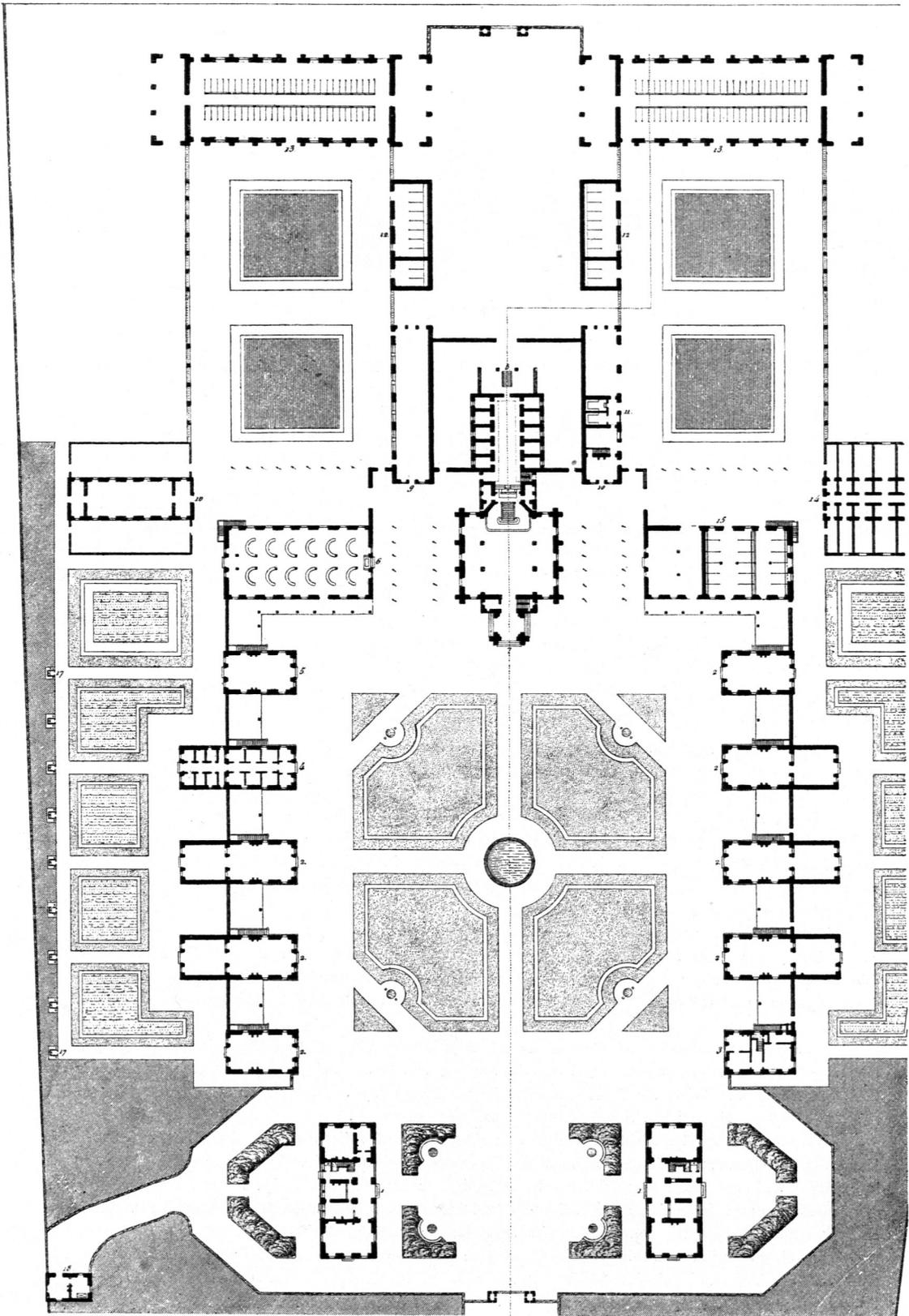
#### Legende zu Fig. 379.

- 1, 1. Verwaltungsgebäude.
- 2, 2. Wohnhäufer für Coloniften (nach Familien getheilt).
3. Almoftenhaus.
4. Strafzellen.
5. Speifefaal f. d. Angestellten.
6. Schulfaal (darüber Wohnung der Angestellten).
7. Kirche.
8. Strafabtheilung.
9. Ausftellungshalle für die Erzeugniffe der Colonie.
10. Pächterwohnung.
11. Milchkammern.
- 12, 12. Pferdeftälle.
- 13, 13. Kuhftall.
14. Schweineftall.
15. Nebengebäude.
16. Magazin.
- 17, 17. Aborte.
18. Nachtwache.

355.  
Ackerbau- u.  
Straf-Colonie  
zu Mettray.

378) Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 349, 350.

Fig. 379.



Ackerbau- und Straf-Colonie zu Mettray <sup>379</sup>).

Arch.: Blouet.

Fig. 380.

1/1000 n. Gr.

Hauptansicht zu Fig. 379<sup>379)</sup>.

früher verschiedenen Central-Strafhäusern zur Besserung übergeben worden waren, nunmehr aber von der Regierung der für die Colonie Mettray gebildeten Wohlthätigkeitsgesellschaft auf 3 Jahre überlassen wurden.

Die Anstalt zu Mettray kann 500 Zöglinge aufnehmen und ist nach dem Gruppen-System, mit einer Anzahl (10) abgeforderter Wohngebäude erbaut, von welchen jedes 50 Zöglinge mit einem Hausvater und zwei Unterlehrern aufzunehmen bestimmt ist. Inmitten dieser in angemessenen Abständen von einander erbauten, für Zöglinge bestimmten Gebäude befindet sich die Kirche, mit derselben verbunden eine Anzahl Strafzellen, das *quartier de punition*. In der Nähe des Einganges sind die Verwaltungsgebäude mit der Wohnung des Directors, feitwärts von der Kirche einerseits die Schule, andererseits ein Magazin zur Ausstellung von Producten der Colonie, hinter der Kirche aber die Vieh-, Pferde- und Schweinefalle, die Milchkammern, die Scheune und verschiedene Schuppen zur Aufbewahrung von Ackergeräthen etc. errichtet.

Beim Bau der Anstalt, zu welchem, wo immer möglich, die in der Nähe zu beziehenden Baustoffe verwendet wurden, und welcher in einfachster Weise aus Werk- und Backsteinen, Holz etc. ausgeführt ist, haben bei der Planirung des Terrains und anderen einfachen Arbeiten schon die künftigen Zöglinge mitgewirkt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 315 200 Mark (394 000 Francs).

Unter einer und derselben Direction vereinigt, aber räumlich getrennt sind die Besserungs-Anstalten zu Ruyfslède, Beernem und Wynghene (*écoles de réforme*<sup>380)</sup>.

356.  
Besserungs-  
Anstalt  
zu Ruyfslède.

Von diesen belgischen Anstalten ist die grössere zu Ruyfslède für etwa 500 Knaben, die zu Beernem für etwa 300 Mädchen und die zu Wynghene für etwa 100 Knaben bestimmt, welche letztere aus denen zu Ruyfslède ausgewählt und für die Erlernung des Matrosendienstes bestimmt werden.

Die 3 Anstalten ergänzen sich in der zweckmässigsten Weise, indem zu Ruyfslède alle nöthigen Lebensmittel, Kleidungs- und Arbeitsstoffe erzeugt und zubereitet, in Beernem die Wäsche und weiblichen Handarbeiten aller Art für die 3 Anstalten besorgt werden, in Wynghene aber eine Anstalt gegründet ist, welche fähigen Kindern, oft solchen gebrandmarkter Eltern, denen es schwer, ja unmöglich sein würde, sich eine befriedigende Existenz im Lande zu gründen, Gelegenheit verschafft, nützliche, nicht selten angefehene Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die 3 genannten Anstalten zeichnen sich ferner durch einfache Bauweise und, wie aus den nachfolgenden Beschreibungen entnommen werden möge, äußerst zweckmässige ökonomische Einrichtungen, durch Ordnung und Reinlichkeit, noch mehr aber durch den Geist und die Liebe aus, mit welchen sie verwaltet werden, so wie durch die Erfolge, welcher sich dieselben schon zu erfreuen hatten.

Für die Besserungs-Anstalt für Knaben zu Ruyfslède wurde vor 30 Jahren eine Zuckerriederei mit einem grösseren Länders-Complex, eine Stunde von der von Gent nach Brügge führenden Eisenbahn entfernt, angekauft und sofort für die Zwecke der Anstalt eingerichtet. Diefelbe zerfällt in zwei Haupttheile, (Fig. 381<sup>381)</sup> die eigentlichen Schulgebäude A und die Meierei B.

Das mehrgeschossige Gebäude rechts vom Eingang enthält die Wohnung des Directors, das linker Hand die des Geistlichen mit dem Zimmer des Pförtners zu ebener Erde. In zwei eingeschossigen, an das linksseitige Wohngebäude sich anschließenden Flügelbauten befinden sich einige Bureaus und die Wohnung der Angestellten; in den sich an die Wohnung des Directors anschließenden Flügelbauten aber verschiedene Magazine für Lebensmittel, Getränke, Kleidungsstücke etc. und die Bäckerei.

In einem weiteren zweigeschossigen Gebäude befinden sich im Erdgeschofs die Küche der Angestellten, ein Voll- und Schwimmbad und 4 Einzelbäder, im Obergeschofs einige Krankensäle, die Woh-

<sup>379)</sup> Facf.-Repr. nach dem in Fußnote 378 genannten Werke, Pl. 315.

<sup>380)</sup> Nach Reise-Notizen.

nung der mit dem Dienst in der Küche der Angestellten und mit der Krankenpflege beauftragten Schwestern, eine Apotheke und die Weiszugkammer. In dem gegenüber liegenden, ebenfalls zweigeschossigen Gebäude sind zu ebener Erde die Küche der Ackerbauzöglinge nebst Vorrathskammern und eine Dampfmahlmühle, im Obergeschoß Frucht- und Mehl-Magazin untergebracht.

Das  $2\frac{1}{2}$  Stockwerke hohe und 120 m lange Mittelgebäude enthält zu ebener Erde, links an der in der Mitte des Gebäudes befindlichen Flurhalle mit Treppenhaus, ein Speisezimmer und ein Verflammungszimmer mit einer Bücherfammlng für die Angestellten, zwei Schulfäle, ebenfalls mit einer Bücherfammlng für die Ackerbauzöglinge, unmittelbar neben der Flurhalle ein Zimmer für den Oberaufseher und ein solches zur Aufbewahrung der Musik-Instrumente, zur Rechten der Flurhalle aber den Speisefaal mit Tischen und Bänken für 500 Zöglinge. Im I. und II. Obergeschoß dieses Mittelgebäudes befinden sich zur Linken und Rechten des zugleich als Wafch-Local dienenden kreuzförmigen Mittelraumes 4 Schlafäle mit je 124 eisernen Bettstellen, an deren Kopfende ein ebenfalls eisernes Kästchen mit zwei Fächern zur Aufnahme der Kleidungsstücke der Knaben befestigt ist.

In dem vorerwähnten kreuzförmigen Mittelraum, an welchen gegen den vorderen Hof und die Schlaffäle hin je ein Aufseherzimmer, gegen den hinteren Hof aber die Treppen stossen, sind an den Wandungen 8 große Wafchbecken angebracht, die von einem unter Dach aufgestellten großen Behälter aus, der mittels der Dampfmaschine gefüllt wird, mit fließendem Wasser in der Art versehen werden können, daß sich durch Öffnen eines einzigen Hahnes aus einem oberhalb der Wafchbecken hinziehenden Bleirohre in Entfernungen von ca. 45 cm ein Wassertrahl ergießt, deren es in jedem Stockwerk 48 sind, so daß 96 Knaben sich zu gleicher Zeit wafchen können.

Hinter dem soeben beschriebenen Mittelgebäude befindet sich ein größerer Hof, welcher nicht, wie der zwischen dem Eingang und dem Mittelgebäude befindliche, mit Gartenanlagen und Springbrunnen versehen, sondern zu Turn- und Laufübungen bestimmt ist.

Die Gebäude, welche diesen Hof an den übrigen drei Seiten einschließen, sind nur 1 Stockwerk hoch und enthalten die Arbeitsäle der nicht mit dem Ackerbau beschäftigten Knaben, und es werden in denselben verschiedene fitzende Beschäftigungen: Schneiderei, Schusterei, Weberei, Stricken, Strohflechten, aber auch Schreiner-, Wagner-, Böttcher- und Schmiede-Arbeiten betrieben, auch Vieh- und Pferdekkumete u. A. m. verfertigt.

In einer Ecke dieser einföckigen Flügelbauten befindet sich die Küche und in deren Nähe 14 Zellen zur Abbüfung von nur äußerst selten nöthigen Strafen.

Unmittelbar an die vorbeschriebenen Baulichkeiten schließen sich sodann die der Meierei an. In einem neuerdings mit A, 14 verbundenen Flügelbau befinden sich die Viehfutterküche, ein Raum, in welchem eine durch die nahe Dampfmaschine in Bewegung gesetzte Dresch- und Strohschneidemaschine aufgestellt ist, Futterbarren, Wagenfchuppen, ein Raum zur Aufbewahrung groberer Ackerbau-Geräthchaften und das Schlachthaus. In einem weiteren Flügelbau sind Stallungen für Jungvieh und Niederlagen von Gartengeräthchaften, in einem anderen Bau aber Stallungen für 44 Milchkühe und 14 Zugochsen, nebst den erforderlichen Futterräumen, in einem dritten Bau Pferdehallungen und Futterbarren.

Zwischen diesen Bauten befinden sich zwei Kohlenfchuppen und zwei bedeckte Düngerstätten, eine Schwemme und zwei Abtheilungen vorzüglich eingerichteter Schweinehallungen mit Einzelhöfen und kleineren Becken zur Abkühlung der Schweine. Außerdem befinden sich im Meiereihof noch 2 Abtheilungen Geflügelställe mit abgefonderten Höfen und zwischen den zwei Ein- und Ausfahrten die Wohnung des Meierei-Auffehers. Auch ist noch besonders zu erwähnen, daß sämtliche Stallungen ausen durch einen Schienenweg verbunden sind, der durch die Küche führt, in welcher das Viehfutter zubereitet wird, so daß dieses in kürzester Zeit vertheilt werden kann.

Die Besserungs-Anstalt zu Ruyfledede ist rings von Gärten und Wiesen umgeben; in den ersteren werden in ausgedehntester Weise und mit dem glücklichsten Erfolge Gemüsebau und Obstbaumzucht betrieben, obgleich der Boden vor nicht langer Zeit noch gänzlich unfruchtbares, aufgeschwemmtes Sandland gewesen sein soll.

Die Matrosen-Schule zu Wynghene, zur Aufnahme von 100 Zöglingen geeignet, liegt nur etwa 5 Minuten von Ruyfledede entfernt, diesem gegenüber, und es wurde hierzu ebenfalls ein älteres Gebäude angekauft und umgebaut.

357.  
Matrosen-Schule  
zu  
Wynghene.

In diesem befinden sich zu ebener Erde zwei größere Säle, von denen der eine als Arbeitsaal zur Verfertigung von Segeln und anderen Schiffsgeräthen, der andere zum Unterricht in nautischen Lehrfächern dient. Außerdem befinden sich im I. Obergeschoß noch einige Magazine, die Küche und Speisekammer.

Das II. Obergeschoß enthält 2 Schlaffäle für je 25 Knaben mit anstossender Wafch- und Kleider-

Fig. 381.

